



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Dritter Periodischer Sicherheitsbericht



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Schaubildverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort	11
1 Einführung	12
1.1 Überblick zur Genese des 3. PSB	12
1.2 Relevante Entwicklungen im Überblick und Begründung der Auswahl der Schwerpunktthemen	13
1.3 Erläuterungen zur Datengrundlage	15
1.3.1 Dunkelfeld	15
1.3.2 Polizeiliche Kriminalstatistik/Hellfeld	16
1.3.3 Justizstatistiken	18
1.3.4 Möglichkeit und Grenzen der Vergleichbarkeit vorhandener Daten	19
2 Allgemeiner Teil	21
2.1 Kriminalität – ein von informeller und strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt	21
2.1.1 Ausfilterung im Bereich informeller Sozialkontrolle	21
2.1.2 Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle	23
2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt	25
2.2.1 Umfang und Struktur der in der PKS registrierten Kriminalität	25
2.2.2 Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität	26
2.2.3 Räumliche Verteilung polizeilich registrierter Kriminalität	28
2.2.4 Ausprägung und Veränderung der Dunkelfeldkriminalität	29
2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt	33
2.3.1 Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften	33
2.3.2 Untersuchungshaft	36
2.3.3 Gerichtliches Verfahren	37
2.3.4 Verwirklichung von Sanktionen	42
2.3.5 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen	46

2.4	<i>Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen</i>	48
2.4.1	Ausmaß und Entwicklung der Opfergefährdung im Spiegel der PKS	48
2.4.2	Polizeilich ermittelte Tatverdächtige.....	50
2.4.3	Verurteilte, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	54
2.5	<i>Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland im internationalen Vergleich</i>	62
2.5.1	Inhaltliche und methodische Voraussetzungen des internationalen Vergleichs nationaler Kriminalitätszahlen	62
2.5.2	Einzelne inhaltliche und methodische Bereiche der international vergleichenden Kriminalitätsanalyse.....	63
2.5.3	Kriminalitätskontrolle im internationalen Vergleich	65
2.6	<i>Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht</i>	67
2.6.1	Entwicklung der Forschung und aktuelle Datenlage	67
2.6.2	Unterschiedliche Arten und Bezugspunkte des Sicherheitsgefühls.....	68
2.6.3	Soziale Kriminalitätsfurcht	69
2.6.4	Personale Kriminalitätsfurcht	70
2.6.5	Bewertung des Forschungsstands und Hintergründe der Trends	73
3	Besonderer Teil	75
3.1	<i>Gewaltkriminalität</i>	75
3.1.1	Überblick zur Gewaltkriminalität.....	75
3.1.2	Schwerpunkt Gewalt in Institutionen.....	94
3.1.3	Schwerpunkt Gewaltphänomene im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.....	105
3.1.4	Rechtswidrige Gewalt gegen und von Polizei.....	112
3.2	<i>Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum</i>	119
3.2.1	Begriffsbestimmungen	119
3.2.2	Ausprägung und Entwicklung.....	122
3.2.3	Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten	129
3.2.4	Zusammenfassung und Ausblick.....	134
3.2.5	Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen.....	134
3.3	<i>Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus</i>	135
3.3.1	Überblick über rechtsmotivierte Straftaten einschließlich den Rechtsterrorismus.....	136
3.3.2	Schwerpunkt Hasskriminalität im Internet	158
3.3.3	Schwerpunkt rechtsmotivierter Antisemitismus.....	168
4	Ausblick	178
	Glossar	179
	Literaturverzeichnis	194
	Impressum	231

Schaubildverzeichnis

Schaubild 1: Hell- und Dunkelfeld.....	16
Schaubild 2: Trichtermodell der strafrechtlichen Sozialkontrolle (statistisch erfasste Personen 2019 ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte).....	24
Schaubild 3: Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 2019	25
Schaubild 4: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle 2005 bis 2019.....	27
Schaubild 5: Häufigkeitszahlen der vier Gemeindegrößenklassen der PKS 2005 bis 2019	28
Schaubild 6: Prävalenzraten der letzten zwölf Monate in %: Haushalts- und Personendelikte, DVS 2012 und 2017	30
Schaubild 7: Anzeigequoten der letzten zwölf Monate in %: Haushalts- und Personendelikte, DVS 2012 und 2017	31
Schaubild 8: Von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und von den Amtsanwaltschaften erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nach Art der Erledigung – Deutschland 2005 bis 2019	34
Schaubild 9: Diversionsquoten im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren – Deutschland 2005 bis 2019	35
Schaubild 10: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht – Deutschland 2007 bis 2019	38
Schaubild 11: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – Deutschland 2007 bis 2019.....	40
Schaubild 12: Im Maßregelvollzug Untergebrachte 2005 bis 2019, Stichtag 31.03.....	45
Schaubild 13: Alterszusammensetzung der Wohnbevölkerung und der polizeilich registrierten Tatverdächtigen 2019	51
Schaubild 14: TVBZ für Deutsche nach Alter und Geschlecht 2019	51
Schaubild 15: Verurteiltenziffern für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2019	55
Schaubild 16: Gefangenenraten (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland, Stichtag: 31.03.2019	56
Schaubild 17: Anteil der Nichtdeutschen an Verurteilten und Strafgefangenen/ Sicherungsverwahrten nach Alter – Deutschland 2019 bzw. Stichtag 31.03.2019	58
Schaubild 18: Verurteiltenziffern für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2007 bis 2019	59
Schaubild 19: Gefangenenraten (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2007 bis 2019, Stichtag 31.03.....	60
Schaubild 20: Anteil der Nichtdeutschen an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nach Altersgruppen – Deutschland 2007 bis 2019, Stichtag 31.03.	60
Schaubild 21: Kriminalitätsraten für vorsätzliche Tötungsdelikte 2017 und 2018: internationale und europäische Gegenüberstellung von Daten des UN-CTS	64

Schaubildverzeichnis

Schaubild 22: Taten und Verurteilte pro 100000 Einwohnerinnen und Einwohner der Wohnbevölkerung bei Drogendelikten, Raub und schweren Sexualdelikten, 2016.....	65
Schaubild 23: Gefangenenraten 2017/2018 für alle Delikte: internationale und europäische Gegenüberstellung von Daten des UN-CTS	66
Schaubild 24: Unsicherheitsgefühl in der Wohnumgebung 2012 und 2017	70
Schaubild 25: Systematik des Gewaltbegriffs	76
Schaubild 26: Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei wegen Gewaltdelikten Abgeurteilten – Deutschland 2019.....	83
Schaubild 27: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei Grooming (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB a. F., n = 2103) und sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176, 176a, 176b StGB a. F., n = 10259) in %, 2019.....	124
Schaubild 28: Altersstruktur der Tatverdächtigen von Cyberstalking (n = 1721) und Stalking (n = 15904) in %, 2019	126
Schaubild 29: Straftatenaufkommen Politisch motivierter Kriminalität -rechts- 2006 bis 2019	142
Schaubild 30: Deliktbereiche PMK -rechts- 2006 bis 2019.....	143
Schaubild 31: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten 2013 bis 2019.....	144
Schaubild 32: Hasskriminalität im Internet und Hasspostings 2010 bis 2019	160
Schaubild 33: Deliktbereiche Hasskriminalität Tatmittel Internet PMK -rechts- 2010 bis 2019	161
Schaubild 34: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten mittels Internet 2013 bis 2019.....	162
Schaubild 35: Antisemitische Straftaten der PMK -rechts- 2006 bis 2019.....	171
Schaubild 36: Deliktbereiche antisemitisch motivierter Straftaten PMK -rechts- 2006 bis 2019.....	172
Schaubild 37: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen antisemitischer Straftaten 2013 bis 2019.....	173

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strafdauer bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten – Deutschland 2019.....	39
Tabelle 2: Opfergefährdungszahlen nach Alters- und Deliktgruppen sowie nach dem Geschlecht bei vollendeten Delikten 2019	49
Tabelle 3: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nach Deliktgruppen und Geschlecht, vollendete Delikte 2019.....	50
Tabelle 4: PKS Gewaltkriminalität 2019 – Fälle, Häufigkeitszahl, Versuchsanteile, Aufklärungsquote und Drohung/Gebrauch von Schusswaffen.....	79
Tabelle 5: Zwölfmonatsprävalenzen (12-MP) und Anzeigequoten (AnQ) bei Körperverletzung	85
Tabelle 6: Zwölfmonatsprävalenzen (12-MP) und Anzeigequoten (AnQ) bei Raub.....	86
Tabelle 7: Analysierte Fallkonstellationen zu Gewaltphänomenen in Abhängigkeit von der Intensität der COVID-19-Maßnahmen und des Raums im Jahr 2020	106

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Arbeitsgruppe
ALLBUS	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften
AnQ	Anzeigequote
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BAMAD	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
BaSiD	Barometer Sicherheit in Deutschland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CDU	Christlich Demokratische Union
CEPOL	Collège Européen de Police
CSU	Christlich Soziale Union
DARE-Project	Database and Assessment of Risks of violent Extremists
Destatis	Statistisches Bundesamt

Abkürzungsverzeichnis

DFK	Stiftung deutsches Forum für Kriminalprävention
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVS	Deutscher Viktimisierungssurvey
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
ECTC	European Counter Terrorism Centre
EJN	Europäisches Justizielles Netz für Strafsachen
ENAA	European Network on the Administrative Approach
ESB	European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics
ESS	European Social Survey
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GESIS	Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GETZ-R	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus
GeVoRe	Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte
HDJR	Häuser des Jugendrechts
HZ	Häufigkeitszahl
ICCS	International Classification of Crime for Statistical Purposes
ICVS	International Crime Victims Survey
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JIM	Jugend, Information, Medien
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KIA-R	Koordinierte Internetauswertung – Rechts
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst

Abkürzungsverzeichnis

KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
KSK	Kommando Spezialkräfte
KviAPol	Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MiKADO	Missbrauch von Kindern – Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer
MOTRA	Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung
MP	Monatsprävalenz
mpfs	Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n/N	Anzahl/Größe der Grundgesamtheit
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZK	Nationales Zentrum für Kriminalprävention
ODABS	Online Datenbank für Betroffene von (Gewalt-)Straftaten
OLG	Oberlandesgericht
o. g.	oben genannte
OGZ	Opfergefährdungszahl
OK	Organisierte Kriminalität
OSS	(sogenannte) Oldschool Society
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
proVal	Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Analyse, Beratung und Evaluation
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
RAN	Radicalisation Awareness Network
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
REOK	Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität
RIAS	Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V.
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
s. a.	siehe auch
SEU-Modell	Subjective-Expected-Utility-Modell
SKiD	Sicherheit und Kriminalität in Deutschland
s. o.	siehe oben

Abkürzungsverzeichnis

SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafsenat
StVG	Straßenverkehrsgesetz
s. u.	siehe unten
THW	Technisches Hilfswerk
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
u. a.	und andere
UBSKM	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UEA	Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus
UN-CTS	United Nations Surveys on Crime Trends and the Operations of Criminal Justice Systems
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa)
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung)
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
WISIND	Wirtschaftswissenschaftlicher Sicherheitsindikator für Deutschland
WStG	Wehrstrafgesetz

Vorwort

Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Erscheinen des Zweiten Periodischen Sicherheitsberichts legen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage in Deutschland vor.



Foto: Henning Schuch/BMI



Foto: Thomas Köhler/photobek

Dieser Dritte Periodische Sicherheitsbericht ist stärker auf aktuelle Einzelthemen fokussiert. Nach einem Allgemeinen Teil mit einem kurzen Überblick über die Kriminalitätslage und Kriminalitätsentwicklung in Deutschland widmet sich der Besondere Teil ausgewählten Themen wie Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, rechtsmotivierten Straftaten sowie neuen Formen der Tatbegehung im digitalen Raum bei Grooming, Stalking und Mobbing. Die Auswahl dieser Phänomenbereiche erfolgte insbesondere aufgrund ihrer Aktualität und ihrer besonderen Auswirkungen auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Auch wenn Deutschland heute schon eines der sichersten Länder der Welt ist, bleibt es zentrale Aufgabe des Staates, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich weiter zu verbessern. Um Handlungsbedarfe zu erkennen und wirksame Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung entwickeln zu können, braucht die Politik eine aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage, die über die bloße Analyse der verfügbaren Kriminal- und Justizstatistiken hinausgeht. Mit dem Dritten Periodischen Sicherheitsbericht wird diese Bestandsaufnahme für ausgewählte Themen vorgelegt und die Kriminalitätsentwicklung mit wissenschaftlichen Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft.

Für den Bericht wurde eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Bundeskriminalamt und beim Bundesamt für Justiz eingerichtet, die Beiträge von Behörden und behördennahen Institutionen einholte. Auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der kriminologischen Forschung erstellten die in der gemeinsamen Geschäftsstelle tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in enger Abstimmung mit BMI und BMJV den Bericht.

Der Dritte Periodische Sicherheitsbericht soll – wie seine Vorgänger – Anstoß zur öffentlichen Diskussion der angesprochenen Themen geben und die sachlich fundierte Diskussion um die besten Lösungsansätze für eine erfolgreiche Kriminalpolitik im Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.



Horst Seehofer

Bundesminister des Innern,
für Bau und Heimat



Christine Lambrecht

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

1 Einführung

1.1 Überblick zur Genese des 3. PSB

In dem 2018 geschlossenen Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU, CSU und SPD eine Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts (PSB) vereinbart.¹ Der Bericht soll als Erkenntnisgrundlage einer evidenzbasierten Kriminalpolitik dienen und eine Basis für die Erstellung wirksamer Konzepte zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie diesbezüglicher gesetzgeberischer und sicherheitsbehördlicher Maßnahmen bieten. Dazu wird nicht nur die von Polizei und Justiz registrierte Kriminalität unter Einbeziehung neuer gesetzlicher und sicherheitsbehördlicher Entwicklungen dargestellt. Um ein ganzheitliches Bild der Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsausprägungen zu erlangen, werden diese Daten darüber hinaus einem Vergleich unterzogen und durch Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung und durch kriminologische Erklärungsansätze ergänzt. Damit ermöglicht der PSB der Kriminalpolitik, den Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit eine interdisziplinäre, multiperspektivische und möglichst objektive Betrachtung der Kriminalitätslage und -entwicklung in Deutschland.

Der 1. PSB und der 2. PSB wurden gemeinsam vom Bundesministerium des Innern (heute Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – BMI) und dem Bundesministerium der Justiz (heute Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV) unter Beteiligung der universitären Wissenschaft, des Bundeskriminalamts (BKA), des Statistischen Bundesamts (Destatis) und der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) erstellt. Der 1. PSB bildete 2001 die erste umfassende Betrachtung der Kriminalitätslage in Deutschland, unter Einbeziehung aller statistischen Daten von Polizei und Justiz und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zudem enthielt der Bericht Bewertungen und Prognosen zu verschiedenen Bereichen von Kriminalität sowie Vorschläge zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. An den 1. PSB schloss sich 2006 der 2. PSB an.

Zur Erstellung des 3. PSB fand eine umfassende Neustrukturierung statt. BMI und BMJV richteten eine gemeinsame Geschäftsstelle beim BKA und beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein. Diese holte Zulieferungen von behördennahen Institutionen² ein und erstellte auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der kriminologischen Forschung einen Entwurf des Berichts, der in Abstimmung mit BMI und BMJV finalisiert wurde. Dabei stand für den 3. PSB eine im Vergleich zum 1. und 2. PSB deutlich verbesserte behördliche Datengrundlage zur Verfügung.³ Neben einem allgemeinem Berichtsteil, der einen Überblick über das Kriminalitätsaufkommen in Deutschland bietet, soll sich ein zweiter Teil des Berichts mit jeweils inhaltlich wechselnden Schwerpunktthemen befassen. Die thematische Schwerpunktsetzung soll durch die aktuelle Kriminalitätsentwicklung sowie politisch besonders bedeutsame Phänomenbereiche bestimmt werden. Im 3. PSB werden die Schwerpunkte auf Gewaltkriminalität, Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum sowie rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus gesetzt.

¹ Vgl. CDU/CSU und SPD 2018, 133.

² Inhaltliche Zulieferungen erfolgten durch BKA, BfJ, BMJV, die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol), die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), das Nationale Zentrum Kriminalprävention (NZK), das Statistische Bundesamt (Destatis), die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) sowie das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK).

³ Auf hier relevante Veränderungen wird in den einzelnen Kapiteln eingegangen.

1.2 Relevante Entwicklungen im Überblick und Begründung der Auswahl der Schwerpunktthemen

Seit 2020 beeinflusst die *COVID-19-Pandemie* nahezu alle Lebensbereiche der Menschen weltweit. Die in diesem Zusammenhang veränderte Kriminalitätsentwicklung in Deutschland ist auch Gegenstand dieses PSB. Hier machen sich ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2020 die Verlagerung großer Teile des Lebens während der Lockdowns in den nicht öffentlichen Raum sowie die Veränderung von Tatgelegenheiten bemerkbar. Insgesamt ist es zu einem Rückgang der polizeilich registrierten Kriminalität um 2,3 % im Vergleich zu 2019 gekommen.⁴ Während sehr hohe Rückgänge beispielsweise bei Wohnungseinbruchdiebstählen oder bei Laden- und Taschendiebstählen zu verzeichnen sind, kam es in anderen Bereichen, wie z. B. bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz und beim Subventionsbetrug, zu Anstiegen.⁵ Die bisherigen Erkenntnisse zu *Gewaltentwicklungen während der COVID-19-Pandemie* sind Gegenstand des Abschnitts 3.1.3 dieses Berichts.

Insgesamt ist das Kriminalitätsaufkommen in Deutschland seit Jahren rückläufig. Zwischen 2005 und 2019 sind die in der PKS erfassten Straftaten um 15 % gesunken.⁶ Auch Dunkelfeldstudien zeigen, dass die Menschen in Deutschland vergleichsweise selten Opfer von Straftaten werden. Die Justizdaten weisen zudem weniger Verurteilungen und Strafgefangene aus. Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in dem Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung wider. Die Deutschen fürchten sich im Allgemeinen weit weniger vor Kriminalität als vor den Auswirkungen politischer Entwicklungen, vor persönlichen Notlagen oder vor Naturkatastrophen und dem Klimawandel.⁷ Dennoch gibt es Kriminalitätsfelder in Deutschland, die in den letzten Jahren in Öffentlichkeit und Politik präsent waren.

So rückte das Thema Gewalt durch Übergriffe in verschiedenen Einrichtungen in das öffentliche Bewusstsein. Da Gewalt zu den gravierendsten Erfahrungen gehört, die Menschen im Bereich von Normbrüchen machen können, und auch langfristig schwere körperliche und psychische Belastungen bis hin zu Traumatisierungen nach sich ziehen kann, beleuchtet der erste Schwerpunkt des Berichts in Unterkapitel 3.1 die *Gewaltkriminalität* allgemein. Gewalt in der Gesellschaft zu verhindern oder zurückzudrängen, ist für das Fortbestehen einer demokratischen Gesellschaft existenziell. Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei den Orten der Gewalt um öffentliche, gar staatliche Einrichtungen handelt. Somit wird nach einem Überblick zur Gewaltkriminalität (3.1.1) im Abschnitt 3.1.2 der *Gewalt in Institutionen* nachgegangen und hier vor allem die Situation in pädagogischen Einrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen, im Justizvollzug und der Bundeswehr beleuchtet. Dabei untersucht dieses Unterkapitel nicht den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in (kirchlichen) pädagogischen Einrichtungen, der einer gesonderten Befassung bedarf. Im dritten Abschnitt 3.1.3 werden Auswirkungen der *COVID-19-Pandemie* auf die Gewaltkriminalität erörtert. Schließlich richtet sich der Blick im vierten Abschnitt 3.1.4 auf *Rechtswidrige Gewalt gegen und von Polizei*. Diesbezüglich wird in den letzten Jahren einerseits zunehmend von gewalttätigen Übergriffen gegen die Polizei berichtet. Andererseits wurde 2020 eine gesellschaftliche und politische Debatte über Bestehen und Ausmaß rassistisch motivierter Gewalt von Polizistinnen und Polizisten und das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen in der Polizei angestoßen.

⁴ BKA 2021a, 10.

⁵ BKA 2021a, 11 und 19 ff.; vgl. dazu auch Abschnitt 3.1.3.1.

⁶ Diese positive Entwicklung hat sich fortgesetzt. So ist das Kriminalitätsaufkommen zwischen 2005 und 2020 um insgesamt 17 % zurückgegangen.

⁷ R+V Versicherung 2020a.

1.2 Relevante Entwicklungen im Überblick und Begründung der Auswahl der Schwerpunktthemen

Der zweite Schwerpunkt in Unterkapitel 3.2 widmet sich *Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum*. Die seit dem 2. PSB zunehmende Etablierung des Internets als das Mittel moderner Kommunikation erweitert mit den sozialen Medien nicht nur die Möglichkeiten sozialer Interaktion, sondern auch für die Begehung von Straftaten. Sie bietet z. B. auch neue Tatgelegenheiten für aus der analogen Welt bereits bekannte Delikte wie Grooming (das gezielte Anbahnen sexueller Kontakte zu Kindern), Stalking und Mobbing. Die in diesem Bericht behandelten Cybervarianten der drei Phänomene weisen steigende Zahlen auf, was verdeutlicht, dass es sich bei Angriffen gegen die Person mittels Internet um ein in der Gesellschaft wachsendes Problem handelt.

Der dritte Schwerpunkt dieses Berichts widmet sich in Unterkapitel 3.3 den *Rechtsmotivierten Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus*. Unabhängig von der phänomenologischen Ausrichtung war der Bereich der politisch motivierten Kriminalität in den letzten Jahren durch prägende Ereignisse und große Veränderungen gekennzeichnet. Linksmotivierte Straftaten oder solche, denen ausländische oder religiöse Ideologien zugrunde liegen, sind nicht Gegenstand dieses PSB. Hinsichtlich der Anzahl registrierter Straftaten ist innerhalb der politisch motivierten Kriminalität der Bereich der rechtsmotivierten Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus mit Abstand am stärksten ausgeprägt.⁸ Entgegen dem allgemein sinkenden Kriminalitätsaufkommen sind im Bereich der rechtsmotivierten Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus in den letzten Jahren beachtliche Zunahmen zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit der gestiegenen Zuwanderung seit 2015 kam es zu vermehrten Straftaten gegen Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und Personen, die Geflüchtete unterstützten. Das in den letzten Jahren zu beobachtende Erstarken des Rechtsextremismus stellt eine Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland und ein zunehmendes gesamtgesellschaftliches Problem dar. So hat die rechte Szene beispielsweise die Thematik der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verstärkt in ihre Agenda aufgenommen und war bemüht, die Lage für ihre eigenen Agitationszwecke zu instrumentalisieren. Dabei wurde der Versuch unternommen, Anschluss an zivildemokratische Bevölkerungsschichten herzustellen und sich im Sinne deren politischer Ziele einen öffentlichen Resonanzraum zu erschließen. Im Bereich des *Rechtsterrorismus* ist neben dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in den vergangenen Jahren auch eine Reihe weiterer rechtsterroristischer Organisationen und Netzwerke bekannt geworden. Ein seit 2010 zudem vermehrt auftretendes Phänomen stellen Attentäter dar, die bei den Vorbereitungen ihrer Straftaten weitgehend ohne unmittelbare Unterstützung vorgegangen sind.⁹

Auch das Internet dient der Verbreitung rechtsextremer Einstellungen und bietet zudem einen Nährboden für rechte Radikalisierungen. In den Foren und sozialen Netzwerken des Internets wurden in den letzten Jahren vermehrt bewusste Desinformationen, sogenannte *Fake News*, verbreitet. Diese zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sie vermeintliche Lösungen für gesellschaftliche Probleme aufzeigen, indem sie die Schuld bei einzelnen Personen oder ganzen Bevölkerungsgruppen verorten. Untermauert durch Verschwörungserzählungen, die die Existenz geheimer Netzwerke behaupten, wird Misstrauen in der Gesellschaft, gegen die Politik und die Wissenschaft gesät. Der dadurch entstehende oder verstärkte Hass tritt im Internet durch Äußerungen zum Vorschein, die häufig die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten. Wegen dieser Entwicklungen befasst sich ein Abschnitt des Schwerpunkts zu rechtsmotivierten Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus mit der *Hasskriminalität im Internet* (3.3.2). Anschließend widmet sich Abschnitt 3.3.3 der *antisemitisch motivierten Kriminalität* des Bereichs rechtsmotivierter Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus. Auch hier gab es im Betrachtungszeitraum des PSB in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme der Straftaten. Überwiegend handelte es sich um Propagandadelikte und Volksverhetzung. Das antisemitisch motivierte Attentat auf die jüdische Gemeinde in Halle (Saale) im Jahr 2019 wurde aufgrund seiner Schwere als terroristisch eingestuft.

⁸ Vgl. dazu BMI 2021a.

⁹ Vgl. den antisemitisch motivierten Anschlag in Halle (Saale), den fremdenfeindlichen und rassistischen Anschlag in Hanau oder das Attentat auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke.

1.3 Erläuterungen zur Datengrundlage

Um ein Gesamtbild der Kriminalitätslage und -kontrolle in Deutschland zu erhalten und wirksame Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität entwickeln zu können, ist eine möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme notwendig. Einzelne tagesaktuelle Ereignisse erlauben keine Beurteilung, ob es sich um einen „Regel-“ oder um einen Extremfall handelt. Erst ein Gesamtbild schafft hierfür die empirische Basis. Die verschiedenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken beziehen sich auf die unterschiedlichen Abschnitte des Strafverfahrens und bilden neben der kriminologischen Forschung eine empirische Grundlage für eine angemessene Beurteilung der Kriminalitätslage und -kontrolle.¹⁰ Grundsätzlich beziehen sich die Darstellungen in diesem PSB auf das Berichtsjahr 2019, da für dieses Jahr bei Redaktionsschluss die Daten aller hier verwendeten Kriminal- und Justizstatistiken vorlagen. Um aktuelle Entwicklungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen, wird in Abschnitt 3.1.3 auf Daten aus dem Jahr 2020 eingegangen. Bevor die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Justizstatistiken im Folgenden dargestellt werden, soll jedoch zunächst der Blick auf das sogenannte kriminalstatistische Dunkelfeld gerichtet werden. Denn die behördlich registrierte Kriminalität – das kriminalstatistische Hellfeld – bildet nur einen Ausschnitt aus der Kriminalitätswirklichkeit ab. Ergänzt wird es durch das kriminalstatistische Dunkelfeld, also sämtlichen Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob die statistischen Nachweise die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.¹¹

1.3.1 Dunkelfeld

Das kriminalstatistische Dunkelfeld umfasst als strafbar eingeschätzte Sachverhalte, die den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gelangen und entsprechend nicht in die Kriminalstatistiken Eingang finden.¹² Das Ausmaß dieses Dunkelfelds kann in bestimmten Deliktsbereichen mittels Befragungen von Bevölkerungstichproben als Täter- oder Opferbefragungen erfasst werden.¹³ Damit lässt sich indes nur ein Teil des Dunkelfelds erhellen, da sich diese Methode bei einer Reihe von Fall- und Tätergruppen nicht eignet (z. B. opferlose Delikte).¹⁴ Eine vollständige oder verzerrungsfreie Aufhellung auch einzelner Deliktsbereiche ist daher nicht möglich.¹⁵ Man unterscheidet deshalb das *relative Dunkelfeld*, also Delikte, die durch die Dunkelfeldforschung erfasst werden können, und das *absolute Dunkelfeld*, das die Delikte umfasst, die weder durch die PKS noch durch die Dunkelfeldforschung aufzuhellen sind.¹⁶ Es gilt ferner zu beachten, dass ein Vergleich der Hellfelddaten aus der PKS mit den Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung gewichtigen Einschränkungen unterliegt: Unterschiede in den Grundgesamtheiten, den Referenzzeiträumen, den Erfassungsregeln und der Berechnung von Belastungszahlen sind Gründe für die eingeschränkte Vergleichbarkeit von

¹⁰ 2. PSB 2006, 1; vgl. zum Überblick: 1. PSB, 15 ff.; Bock 2019, 318 ff.

¹¹ Vgl. dazu Unterkapitel 2.1.

¹² Kreuzer 1994, 10; Kunz/Singelnstein 2016, 199; Schwind 2016, 41.

¹³ Prätör 2014, 41 ff. Im Idealfall werden hierbei repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt, also nicht, wie die Bezeichnung vermuten lässt, (bekannte) Täter bzw. Opfer. Bei Täterbefragungen wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat (selbstberichtete Taten). Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer bestimmter (angezeigter oder nicht angezeigter) Delikte geworden ist.

¹⁴ Zu weiteren Methoden der Dunkelfeldforschung vgl. Prätör 2014, 38 ff.; Schwind 2016, 42 ff.

¹⁵ Ausführlich zu den Grenzen vgl. 1. PSB 2001, 14 f.; s. a. Haverkamp 2019, 17 ff.; Heinz 2015; Prätör 2014, 48 ff.

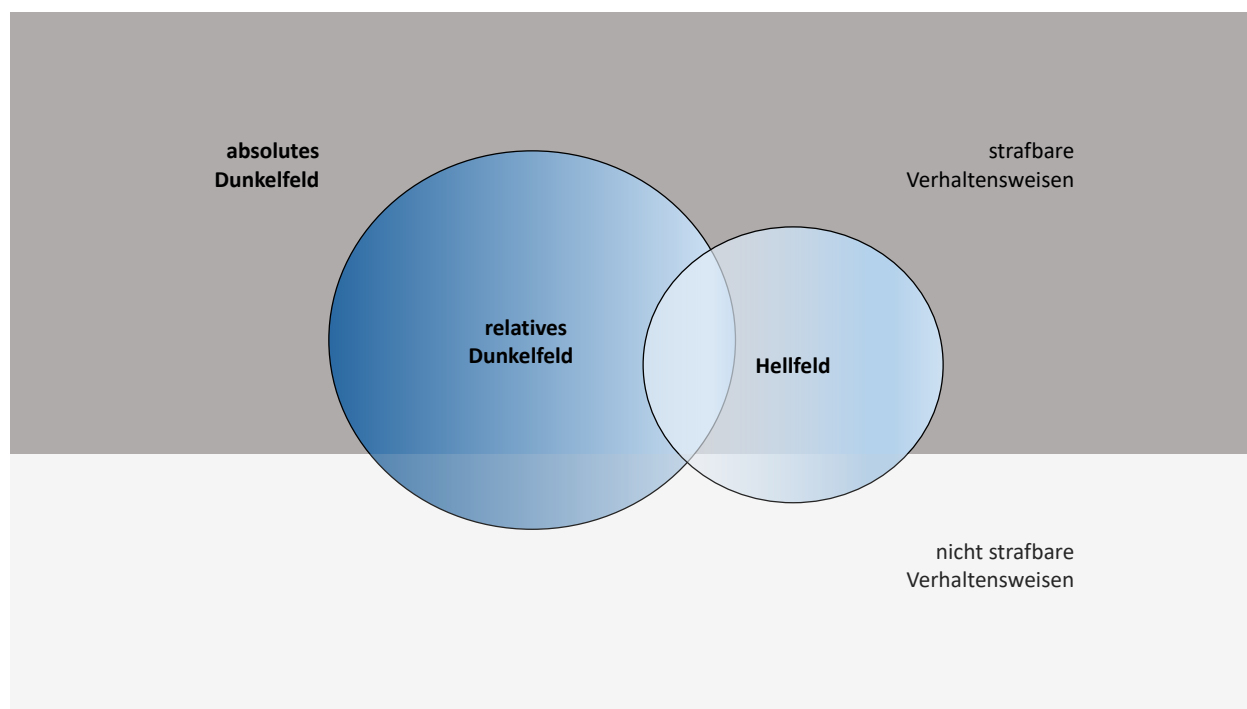
¹⁶ BKA 2020a, 6; Neubacher 2020, 37; Prätör 2014, 32.

1.3 Erläuterungen zur Datengrundlage

PKS und Dunkelfeldstudien.¹⁷ Während sich z. B. die Erfassung einer Straftat in der PKS an strafrechtlichen Kriterien orientiert, basieren die Ergebnisse von Opfer- und Täterbefragungen auf Antworten zu Fragen, die der Verständlichkeit wegen auf eine Wiedergabe der teils komplizierten Gesetzesnormen verzichten und stattdessen einfach formuliert sind.¹⁸

Durch die Erfassung des Anzeigeverhaltens tragen Opferbefragungen dazu bei, Verschiebungen zwischen Hellfeld und Dunkelfeld zu identifizieren. Eine gleichbleibende Anzeigequote weist darauf hin, dass Entwicklungen in der polizeilichen Hellfeldstatistik auf Veränderungen der tatsächlichen Kriminalitätslage zurückzuführen und nicht durch eine Zu- oder Abnahme der Anzeigebereitschaft zu erklären sind.¹⁹ Schaubild 1 stellt das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld sowie strafbaren und nicht strafbaren Sachverhalten dar.

Schaubild 1: Hell- und Dunkelfeld



Quelle: BfJ, basierend auf Darstellungen in BKA 2020a, 6 und Kunz/Singelstein 2016, 199.

1.3.2 Polizeiliche Kriminalstatistik/Hellfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) informiert über das polizeiliche Hellfeld der Kriminalität in Deutschland und wird als Ausgangsstatistik geführt. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten – einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte – abgebildet und die Straftaten erst bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft registriert werden.²⁰ Die PKS wird auf Grundlage der PKS-Einzeldatensätze in den Landeskriminalämtern und beim BKA erstellt.²¹ Nicht enthalten sind:

¹⁷ Vgl. Birkel 2014; Eisenberg/Kölbel 2017, 183; Heinz 2015, 294. Zu den Gründen, warum sich z. B. die Ergebnisse des DVS 2017 (s. u. Abschnitt 2.2.4) nicht mit den Daten der PKS vergleichen lassen: Birkel u. a. 2019, 13 f.

¹⁸ Vgl. Heinz 2015, 281.

¹⁹ Birkel 2014, 91; Haverkamp 2019, 24; Heinz 2015, 295.

²⁰ Die Aktualität der PKS wird durch Straftaten mit langer Ermittlungsdauer gemindert: z. B. bezogen sich 22,6 % der 2019 abgeschlossenen und registrierten Ermittlungsverfahren auf Taten aus den Vorjahren (vgl. BKA 2020a, 5 und 7).

²¹ BKA 2020a, 9.

1.3 Erläuterungen zur Datengrundlage

- Staatsschutzdelikte,
- Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG),
- Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden,
- Ordnungswidrigkeiten und
- Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen.²²

Von der Staatsanwaltschaft (vor allem bei Wirtschaftsstraftaten), den Finanzämtern (Steuerstraftaten) und den Zollbehörden (außer den Betäubungsmitteldelikten) unmittelbar und abschließend bearbeitete Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt, sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten.

Die PKS enthält keine Informationen darüber, welchen Verlauf das weitere Verfahren vor den Justizbehörden nimmt.²³ Je nach Deliktsbereich erlangt die Polizei ganz überwiegend durch Anzeigen aus der Bevölkerung Kenntnis von Straftaten. Die Taten, die nicht zur Anzeige gelangen, verbleiben, werden sie nicht durch eigene Ermittlungstätigkeit der Polizei entdeckt, im polizeistatistischen Dunkelfeld. Das polizeiliche Hellfeld stellt folglich nur einen Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens dar.²⁴ Veränderungen der PKS-Daten im Längsschnitt können nicht vorbehaltlos als Anstieg oder Abnahme von Kriminalität bewertet werden. Dies liegt zum einen daran, dass durch Gesetzesänderungen Straftatbestände neu hinzukommen oder (in seltenen Fällen) wegfallen sowie bereits existierende Strafvorschriften weiter oder enger gefasst werden, sodass in der Konsequenz mehr oder weniger Verhaltensweisen strafbar sind.²⁵ Zum anderen unterliegen die Neigung zur Anzeigenerstattung und die Verfolgungsintensität bei der Polizei im Zeitverlauf auch einem gesellschaftlichen Wandel.²⁶ Veränderungen der Fallzahlen in der PKS können daher auch eine Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeldkriminalität darstellen.²⁷

Bei der Betrachtung der Daten aus der PKS ist zu beachten, dass die Polizei die Fälle z. T. anders beurteilt als die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.²⁸ So kommt es aufgrund des Erfassungszeitpunkts und der Erfassungsregeln für die PKS tendenziell zu Überschätzungen der Anzahl der Fälle, der Tatverdächtigen und der Tatschwere.²⁹ Werden die Taten im Verlauf des weiteren Justizverfahrens anders bewertet bzw. etwaige Überschätzungen korrigiert (Umdefinition), so bleibt dies in der PKS unberücksichtigt.³⁰ Ausmaß und Art der veränderten Bewertungen lassen sich nicht aus den Statistiken erschließen.³¹ In der PKS bleibt ferner unberücksichtigt, ob die ermittelten Tatverdächtigen strafmündig bzw. schuldfähig sind³² und ob sie für das weitere Strafverfahren zur Verfügung stehen.³³

²² BKA 2020a, 5.

²³ Meier 2016, 123.

²⁴ Kunz/Singelnstein 2016, 199; Neubacher 2020, 37.

²⁵ Eisenberg/Kölbel 2017, 177. Ein Beispiel für eine solche Veränderung ist die Neufassung des § 177 StGB im Jahr 2016.

²⁶ Vgl. Abschnitte 2.1.1 und 2.2.4; BKA 2020a, 6.

²⁷ BKA 2020a, 6; Eisenberg/Kölbel 2017, 177; Heinz 2013, 745.

²⁸ BKA 2020a, 7.

²⁹ Vgl. 2. PSB 2006, 13. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Richtlinien für die Führung der PKS, nach denen bei mehreren durch eine Handlung verletzten Straftatbeständen nur derjenige mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zu registrieren ist: BKA 2019a, 19.

³⁰ BKA 2019a, 18; Eisenberg/Kölbel 2017, 171.

³¹ Vgl. 2. PSB 2006, 13 f.

³² BKA 2020a, 7.

³³ Eisenberg/Kölbel 2017, 171.

1.3.3 Justizstatistiken

Über Justiz und Rechtspflege informieren verschiedene Einzelstatistiken, die im Folgenden vorgestellt werden.³⁴

1.3.3.1 Geschäftsentwicklung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die Justizministerien der Länder führen in ihren Geschäftsbereichen bestimmte *Justizgeschäftsstatistiken*. Diese liefern verfahrensbezogene Informationen zu Geschäftsanfall und Geschäftserledigung bei den Staatsanwaltschaften und bei den Gerichten. Für das Strafverfahren existiert je eine Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (*Staatsanwaltschaftsstatistik*) und eine der Strafgerichte. Sie dienen in erster Linie der Kapazitätsmessung und -planung bei den Justizorganen.³⁵ Die Angaben in diesen Statistiken lassen sich nach Straftatengruppen (sogenannte Sachgebiete) differenzieren.³⁶ Da die Geschäftsstatistiken in erster Linie Verwaltungszwecken dienen (z. B. Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz)³⁷, enthalten sie keine Angaben zu demografischen Merkmalen der Beschuldigten, wie z. B. Alter und Geschlecht.³⁸

1.3.3.2 Gerichtliche Strafverfolgung

Die gerichtliche *Strafverfolgungsstatistik* der Landesjustizministerien informiert über die Ergebnisse des justiziellen Strafverfahrens (Behandlung und Beurteilung durch die Gerichte).³⁹ Sie liefert seit fast 140 Jahren Angaben über von deutschen Gerichten rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte.⁴⁰ Diese Statistik der Strafrechtspflege dient der Evaluation kriminalpolitischer Maßnahmen und der Messung der gerichtlich registrierten Kriminalität.⁴¹ Flächendeckende Angaben für Deutschland liegen für die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik seit 2007 vor, daher beziehen sich die entsprechenden Zeitreihen in diesem PSB auf den Zeitraum 2007 bis 2019.

In der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik werden als Straftaten Verbrechen und Vergehen gemäß § 12 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder anderen Bundesgesetzen bzw. Vergehen nach Landesgesetzen erfasst, die von strafmündigen Personen begangen wurden und die Gegenstand einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung waren. Die Gliederung der Einzelstraftaten folgt dabei den einschlägigen Paragrafen des StGB bzw. den Strafvorschriften ausgewählter anderer Gesetze aus dem sogenannten Nebenstrafrecht.⁴² Diese gerichtliche Strafverfolgungsstatistik enthält auch Angaben zu demografischen Merkmalen der Abgeurteilten und Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit).⁴³

Bei der Interpretation deliktbezogener Auswertungen auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik ist außerdem zu beachten, dass im Falle der Aburteilung/Verurteilung von Angeklagten, die in Tat-

³⁴ Die Statistischen Ämter der Länder erstellen auf der Grundlage bundeseinheitlicher Verwaltungsanordnungen Landesergebnisse, die das Statistische Bundesamt zum Bundesergebnis aufbereitet.

³⁵ Statistisches Bundesamt 2019, 325.

³⁶ Eine Differenzierung nach einzelnen Straftatbeständen ist bei den Daten der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte nicht möglich: Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, 11; RatSWD 2020, 26.

³⁷ RatSWD 2020, 27.

³⁸ Ausführlich zur Methodik der Geschäftsstatistiken z. B.: Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, 5 ff.

³⁹ Siehe 2. PSB 2006, 2.

⁴⁰ Strafverfolgungsstatistik 2019, 10. Die Zahl der Aburteilungen setzt sich zusammen aus Verurteilungen und aus anderen gerichtlichen Entscheidungen (gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens, Freispruch, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung [selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung] sowie Überweisung an den Familienrichter [früher: Vormundschaftsrichter] gemäß § 53 JGG): vgl. Strafverfolgungsstatistik 2019, 13.

⁴¹ Statistisches Bundesamt 2019, 325.

⁴² Strafverfolgungsstatistik 2019, 10.

⁴³ Ausführlich zur Methodik: Strafverfolgungsstatistik 2019, 5 ff.

einheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur derjenige Straftatbestand in der Strafverfolgungsstatistik hinterlegt wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.⁴⁴

1.3.3.3 Vollstreckung und Vollzug

Nach der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) führen die Landesjustizministerien in ihren Geschäftsbereichen verschiedene Statistiken zum Strafvollzug. Zum Stichtag 31. März eines Berichtsjahrs wird entsprechend der VGO als sogenannte *Stichtagserhebung* die Struktur der *Strafgefangenen* im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten erfasst und zwar differenziert unter anderem nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art der Straftat.⁴⁵ Zusätzlich werden entsprechend der VGO als *Monatserhebung* Eckzahlen zum Bestand an Gefangenen und Verwahrten in allen Einrichtungen des Justizvollzugs nachgewiesen. Diese Geschäftsstatistik gibt unter anderem Auskunft über die Belegkapazität und die tatsächliche Belegung in den Kalendermonaten (Gefangenenbestand nach Vollzugsarten) und über die Zu- und Abgänge während des Berichtsmonats (Gefangenenbewegung). Bei dieser Statistik werden etwa auch Untersuchungs- und Abschiebungshäftlinge mitgezählt.⁴⁶

Die genannten Vollzugsstatistiken werden in allen Bundesländern durchgeführt. Keine bundesweiten Angaben liegen hingegen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vor. *Daten zum Maßregelvollzug* werden nicht von allen Bundesländern geliefert. Zu den Bestands- und Bewegungsdaten der im Maßregelvollzug Untergebrachten ist daher kein Bundesergebnis ermittelbar und seit 2010 auch kein Teilergebnis mehr für das frühere Bundesgebiet insgesamt. Aufgrund dieser regionalen Unvollständigkeit ist die Veröffentlichung zum Maßregelvollzug seit 2013/2014 eingestellt. Angaben der Daten liefern die Bundesländer, die im Zeitablauf variieren, werden jedoch im Auftrag des BMJV weiterhin jährlich vom Statistischen Bundesamt zusammengestellt.⁴⁷

Auch die *Bewährungshilfestatistik* wird nicht in allen Bundesländern geführt. Daher erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 keine Veröffentlichung mehr von Bundesergebnissen, sondern die Daten werden auf Länderebene aktualisiert.⁴⁸

1.3.4 Möglichkeit und Grenzen der Vergleichbarkeit vorhandener Daten

Sowohl die Messung von „Kriminalität“ im regionalen Querschnitt oder im zeitlichen Längsschnitt als auch der Vergleich nach soziodemografischen Merkmalen setzen voraus, dass jeweils Vergleichbares miteinander verglichen wird. Das Vorkommen von Kriminalität ist z. B. in hohem Maße von Alter und Geschlecht abhängig. Deshalb beeinflussen Schwankungen der Geburtenraten und Wanderungsbewegungen das Vorkommen von Kriminalität. Um dennoch Vergleiche im Zeitverlauf durchführen zu können, werden sogenannte Belastungszahlen (Häufigkeitszahl – HZ, Opfergefährdungszahl – OGZ, Tatverdächtigenbelastungszahl – TVBZ, Verurteiltenziffer) berechnet, bei denen die Zahl der Fälle, Opfer oder Tatverdächtigen bzw. der Verurteilten jeweils auf 100 000 der alters- und/oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung bezogen wird.⁴⁹ Dies setzt voraus, dass die Zahl der zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen hinreichend genau bekannt ist. Dies ist vor allem

⁴⁴ Neubacher 2020, 60; Strafverfolgungsstatistik 2019, 13.

⁴⁵ Ausführlich zur Methodik: Strafvollzugsstatistik 2019, 4 ff.

⁴⁶ Ausführlich zur Methodik: Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019.

⁴⁷ Diese Arbeitsunterlage wird dem BMJV, allen Landesjustizministerien und allen Statistischen Ämtern der Länder zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt: RatSWD 2020, 18; vgl. Abschnitt 2.3.4.3.

⁴⁸ RatSWD 2020, 18 und 33.

⁴⁹ BKA 2020a, 51 f.

1.3 Erläuterungen zur Datengrundlage

bei Nichtdeutschen nicht der Fall, die in der Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt sind.⁵⁰ Zudem muss beachtet werden, dass zur Berechnung der TVBZ eines Berichtsjahrs auf den Wert der Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahrs zurückgegriffen wird. Dies führt bei starken Wanderungsbewegungen Nichtdeutscher während eines Berichtsjahrs, wie z. B. im Jahr 2015, dazu, dass Schätzungen der TVBZ von Nichtdeutschen allein schon deshalb weit überhöhte Werte aufweisen, weil zwar alle während eines Berichtsjahrs zu- und durchgewanderten nichtdeutschen Tatverdächtigen von der Polizei registriert werden, die Gesamtzahl der zu- und durchgewanderten Nichtdeutschen aber nicht in die Bevölkerungszahl vom 31. Dezember des Vorjahrs (z. B. 31. Dezember 2014) eingegangen ist. Auf der Grundlage der veröffentlichten Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind deshalb gültige TVBZ bzw. Verurteiltenziffern für nichtdeutsche Tatverdächtige bzw. Verurteilte nicht valide ermittelbar.⁵¹

Große Differenzen ergeben sich zwischen den in der PKS berichteten Volumina für die bekannt gewordenen bzw. aufgeklärten Straftaten sowie für die Tatverdächtigen einerseits und dem Volumen rechtskräftig Verurteilter in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik andererseits. Dies rührt zunächst daher, dass nicht alle bekannt gewordenen Straftaten aufgeklärt werden. Ferner wird nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen Anklage erhoben, und nicht jedes Strafverfahren endet mit einer Verurteilung – es gibt auch Verfahren, die mit einer anderen Entscheidung enden (z. B. mit Verfahrenseinstellung oder Freispruch).⁵² Die PKS und die Strafverfolgungsstatistik enthalten aber auch aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten nicht unmittelbar vergleichbare Daten.⁵³ In der Strafverfolgungsstatistik werden Personen pro Verfahren nur einmal gezählt. Bei mehreren von der PKS erfassten Delikten, die in einem Verfahren abgeurteilt werden, wird nur derjenige Straftatbestand in der Strafverfolgungsstatistik hinterlegt, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Es wird auch nicht erfasst, wenn ein Tatbestand mehrfach verwirklicht ist (beispielsweise Serieneinbrüche).⁵⁴ Insbesondere existiert keine Verlaufsstatistik. Aus kriminologischer Sicht wäre eine solche Verlaufsstatistik, die Daten aus der PKS mit Daten der Justizstatistiken verknüpft, zwar wünschenswert, sie ist aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmethodiken, -merkmale und -zeitpunkte aber in naher Zukunft nicht realisierbar. Wie oben ausgeführt lassen sich Art und Ausmaß von im weiteren Verlauf erfolgten Umdefinitionen nicht feststellen.⁵⁵ Auch ist ein Vergleich in zeitlicher Hinsicht in Anbetracht der unterschiedlichen Erfassungszeitpunkte nicht möglich: Während die Daten der PKS als Ausgangsstatistik den Verfahrensstand bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft ausweisen, gibt die Strafverfolgungsstatistik die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte wieder. Zwischen beiden Erfassungszeitpunkten können insbesondere bei schweren Taten mehrere Jahre liegen.

⁵⁰ Dies sind nicht meldepflichtige Personen: ausländische Durchreisende sowie Touristinnen und Touristen, grenzüberschreitende Berufspendler und Berufspendlerinnen, Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen, und zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland Aufhaltende.

⁵¹ Vgl. Abschnitte 2.4.2.2 und 2.4.3.2.

⁵² Statistisches Bundesamt 2019, 325. Zu diesem Ausfilterungsprozess im Laufe des Strafverfahrens ausführlich: Abschnitt 2.1.2.

⁵³ Zuletzt RatSWD 2020, 20f.

⁵⁴ Neubacher 2020, 60; Strafverfolgungsstatistik 2019, 13.

⁵⁵ Vgl. zu den Aussagegrenzen der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken: Abschnitte 1.3.2 und 1.3.3; 2. PSB 2006, 13; 1. PSB 2001, 33f.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Kriminalität – ein von informeller und strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt

Im Allgemeinen wird unter Kriminalität die Gesamtheit des strafrechtlich relevanten Verhaltens verstanden, das Gegenstand der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Strafvollzugsbehörde) ist und in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken registriert wird. Die registrierte, sichtbare Kriminalität (Hellfeld) bildet jedoch, wie in Unterkapitel 1.3. erläutert, nur einen Ausschnitt aus der Kriminalitätswirklichkeit. Um in das Hellfeld zu gelangen, muss ein Verhalten zunächst als kriminell bewertet, als solches wahrgenommen werden und den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangen – entweder durch Entdeckung seitens der Polizei, einer anderen (Strafverfolgungs-)Behörde oder durch eine sonstige Anzeige, z. B. aus der Bevölkerung. Kriminologische Studien zeigen, dass nur ein Bruchteil der begangenen Straftaten bekannt wird, und gehen daher von einem großen Dunkelfeld aus.⁵⁶

Überwiegend gelangen Sachverhalte durch Anzeigen aus der Bevölkerung zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden.⁵⁷ Ob eine Anzeige erfolgt, ist das Ergebnis eines Bewertungs- und Wahrnehmungsprozesses und von der Entscheidung abhängig, ob der oder die potentielle Anzeigerstatende das Geschehene der Strafverfolgung unterziehen oder „informell“ verfahren möchte (informelle Sozialkontrolle). Es findet also eine Selektion von Taten bzw. Tatverdächtigen statt, die vom Dunkel- ins Hellfeld gelangen – ein sogenannter Ausfilterungsprozess, der sich auf der Ebene der strafrechtlichen Sozialkontrolle fortsetzt.⁵⁸ Denn ist ein Geschehen den Strafverfolgungsbehörden bekannt, so wird in der Folge nicht jeder angezeigte Sachverhalt aufgeklärt, nicht jede tatverdächtige Person angeklagt und sodann verurteilt. Welche Mechanismen dieser Ausfilterung sowohl im informellen Bereich als auch innerhalb des Prozesses der Strafverfolgung zugrunde liegen, wird im Folgenden dargestellt.

2.1.1 Ausfilterung im Bereich informeller Sozialkontrolle

Die Bewertung eines Verhaltens als strafwürdig ist nicht unveränderlich, sondern dem gesellschaftlichen, kulturellen oder technischen Wandel unterworfen. Änderungen im gesellschaftlichen Wertekonsens oder etwa technische Entwicklungen können zu Ent- oder zu Neukriminalisierungen als Folge einer Neubewertung von Rechtsgütern führen. So waren bis 1994 bestimmte einvernehmliche homosexuelle Handlungen gemäß § 175 Strafgesetzbuch alter Fassung (StGB a. F.) unter Strafe gestellt.⁵⁹ Hier führten geänderte gesellschaftliche Moralvorstellungen zur Entkriminalisierung eines

⁵⁶ Eisenberg/Köbel 2017, 812f. mit Hinweis auf verschiedene Untersuchungen, wonach je nach Delikt nur 50 % bis 10 % der Taten von den Strafverfolgungsbehörden erfasst werden; Prätör 2014, 33; vgl. zum Dunkelfeld die Abschnitte 1.3.1 und 2.2.4.

⁵⁷ Meier 2016, 233 m. w. N.; Schwind 2016, 41; vgl. zum Anzeigeverhalten die Abschnitte 2.1.2 und 2.2.4.

⁵⁸ Neubacher 2020, 54.

⁵⁹ Seit 2017 sind die nach § 175 StGB a. F. Verfolgten und Verurteilten rehabilitiert, vgl. das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, BGBl. I 2017, 2443, in Kraft getreten am 22.07.2017.

2.1 Kriminalität – ein von informeller und strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt

Verhaltens. Kriminalisiert hingegen wurden körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen, indem sie nunmehr als – unzulässige – Erziehungsmittel deklariert wurden (Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB), sodass diese früher als „Züchtigungsmittel“ eingesetzten Taten seit dem Jahr 2000 als rechtswidrige Körperverletzungen im Sinne des § 223 StGB strafbar sind.⁶⁰ Mit dem Internet haben sich in den vergangenen Jahren neue Kommunikations- und Handlungsmöglichkeiten ergeben, deren strafrechtliche Bewertung und Handhabung sich teilweise noch in einem regen gesamtgesellschaftlichen Diskurs befindet.⁶¹ Ebenso zeigen Diskussionen zu den Themen Sterbehilfe, Schwangerschaftsabbruch, Doping im Sport oder Betäubungsmittelgesetzgebung, dass die Definition und Bewertung von Rechtsgütern ein steter gesellschaftlicher und politischer Prozess ist.

Vor einer möglichen Bewertung einer konkreten Handlung als Straftat muss ein Ereignis oder Verhalten überhaupt faktisch wahrnehmbar sein. Dies ist bei sogenannten opferlosen Delikten, wie z. B. den Betäubungsmitteldelikten in vielen Fällen nicht möglich. Auch bei Betrugsdelikten erkennt der oder die Getäuschte den Betrug oftmals nicht. Ein nur geringes Entdeckungsrisiko ist daneben für Wirtschafts- und Umweltdelikte bekannt.⁶² Die Bewertung eines Verhaltens als kriminell und die Entscheidung, dies anzuzeigen, sind ferner der persönlichen Einstellung geschuldet.⁶³ In verschiedenen sozialen Milieus oder Gemeinschaften wie Familien, Nachbarn oder Freundeskreisen gelten Handlungen als normal und hinnehmbar, obwohl sie die Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllen. Häufig wird hier zunächst – durchaus mit Blick auf die „formelle“ Strafbarkeit – eigene, „informelle“ Kontrolle ausgeübt, etwa in Form einer internen Klärung in der Gruppe.⁶⁴

Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen und nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit unterschiedlich hoch.⁶⁵ Auch beeinflusst die öffentliche Diskussion rund um Gesetzesänderungen das Anzeigeverhalten. Werden bestimmte Taten, wie z. B. Schläge gegen Kinder durch ihre Eltern, neu als strafbare Körperverletzung bewertet (s. o.) und infolge der Berichterstattung hierüber zunehmend wahrgenommen, kann das dazu führen, dass solche Formen von Gewalt häufiger bei der Polizei angezeigt werden. Die geänderte Bewertung und Wahrnehmung kann dementsprechend eine Verschiebung vormals im Dunkelfeld verbliebener Taten ins Hellfeld bewirken. Auch die erhöhte gesellschaftliche Sensibilität hinsichtlich sexueller Übergriffe und die damit verbundenen Gesetzesänderungen⁶⁶ sind ein anschauliches Beispiel für diesen Mechanismus.

Was als Kriminalität wahrgenommen und zum Gegenstand von Strafanzeigen wird, hängt also von gesellschaftlichen Bewertungen sowie von Entscheidungen des Gesetzgebers ab. Mit der Entscheidung des Einzelnen, entweder nichts zu unternehmen bzw. es bei einer informellen Reaktion zu belassen oder durch eine Anzeige Polizei bzw. Staatsanwaltschaft einzuschalten, bestimmt sich, welche Delikte und welche Täterin/welcher Täter oder Tatverdächtige offiziell registriert werden.

⁶⁰ Zuvor stellte das elterliche Züchtigungsrecht einen Rechtfertigungsgrund für eine tatbestandsmäßige Körperverletzung i. S. d. § 223 StGB dar, der dieses Strafen straffrei stellte. Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts ist am 08.11.2000 in Kraft getreten, BGBl. I 2000, 1479. Vgl. zur Entwicklung und differenzierten strafrechtlichen Einordnung Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 223 StGB, Rn. 16 ff.

⁶¹ Vgl. Unterkapitel 3.2 zu Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum und Abschnitt 3.3.2 zu Hasskriminalität im Internet.

⁶² Vgl. Eisenberg/Kölbel 2017, 327.

⁶³ Vgl. Eisenberg/Kölbel 2017, 330.

⁶⁴ Vgl. Birkel 2003, 27 ff.; Birkel u. a. 2019, 39–44; ferner Schwind 2016, 436.

⁶⁵ Vgl. Birkel 2003, 27 ff.; Meier 2016, 258 ff.; ferner Schwind 2016, 432 ff.; vgl. auch Abschnitt 2.2.4 zu hohen Anzeigequoten bei Delikten, bei denen eine Anzeige Voraussetzung für Schadensersatzleistungen durch eine Versicherung ist.

⁶⁶ Z. B. BGBl. I 2016, 2460.

2.1.2 Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle

Wie dargelegt wird der überwiegende Anteil aller bekannt gewordenen Straftaten nicht durch eigene polizeiliche Kontrolltätigkeit entdeckt, sondern z. B. durch die Bevölkerung gemeldet. Durch die deliktspezifisch höchst unterschiedlichen Tatgelegenheiten und damit Entdeckungs- und Bewertungswahrscheinlichkeiten wird die Tat- und Täterinnen-/Täterstruktur in der registrierten Kriminalität vorbestimmt. So werden z. B. jugendspezifische Delikte im öffentlichen Raum (Gewaltdelikte, Straßenkriminalität) tendenziell eher entdeckt als komplexe Delikte im Berufs- und Wirtschaftsleben oder häusliche Gewalt, die vor allem von Erwachsenen begangen werden. Hier bleibt ein Großteil der begangenen Taten im Dunkelfeld. Auch verstärkte polizeiliche Kontrollen an sogenannten Hotspots wie Rotlicht- oder Partyvierteln oder von bestimmten Personengruppen prägen das Bild der registrierten Kriminalität.⁶⁷ Wegen des Zusammenhangs von Deliktart und Anzeigewahrscheinlichkeit ist das Hellfeld polizeilich registrierter Kriminalität zu den schwereren Deliktformen hin verschoben.⁶⁸ Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken geben Aufschluss über die in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens stattfindenden Registrierungs-, Definitions- und Ausfilterungsprozesse.⁶⁹ Das kriminalstatistische Hellfeld ist somit geprägt von selektiven und institutionsspezifischen Deutungsfiltren.⁷⁰ Durch die vergleichende Gegenüberstellung der Daten von PKS und Strafverfolgungsstatistik können die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses dargestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten im Trichtermodell durchgängig dasselbe Berichtsjahr betreffen. Wie unter Abschnitt 1.3.4 dargestellt lassen sich die Daten aus der PKS und der Strafverfolgungsstatistik aufgrund ihrer unterschiedlichen Erfassungsbedingungen aber nicht unmittelbar miteinander vergleichen. Insbesondere die sich aus den verschiedenen Erfassungszeitpunkten ergebende Verzerrung lässt sich im Trichtermodell nicht abbilden. Die Betrachtung im Trichtermodell beruht auf der vereinfachten Annahme, dass Tatverdächtige innerhalb desselben Kalenderjahrs angeklagt und verurteilt werden. Die im folgenden Text und Schaubild angegebenen Prozentwerte sind nur vor diesem Hintergrund zu sehen. Die tatsächlichen Prozentwerte lassen sich mangels der Abbildung des Verlaufs nicht berechnen. Um die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern, wurden im folgenden Schaubild 2 aus den Daten der Strafverfolgungsstatistik die Staatsschutz- und Verkehrsdelikte entsprechend den Vorgaben der PKS herausgerechnet. Da eine Vergleichbarkeit mit der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht ohne Weiteres herzustellen ist, wurde diese Datenquelle in Schaubild 2 nicht berücksichtigt.

Die Darstellung verdeutlicht die Ausfilterung im Prozess der Strafverfolgung. Im Jahr 2019 standen 1 946 321 strafmündige Tatverdächtige 680 795 Abgeurteilten (35 %) und 543 094 Verurteilten (28 %) gegenüber. In Relation zu den strafmündigen Tatverdächtigen wurden nur 5 % zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, lediglich 2 % wurden zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Änderungen der registrierten Kriminalität können somit auf tatsächlichen Änderungen der „Kriminalitätswirklichkeit“, der sozialen Kontrolle bzw. der Anzeigebereitschaft, der Verfolgungsintensität, der Erfassungsgrundsätze für die Statistiken oder auf Änderungen des Registrierungsverhaltens der statistikführenden Stellen zurückzuführen sein.⁷¹

⁶⁷ Vgl. Neubacher 2020, 51 f.

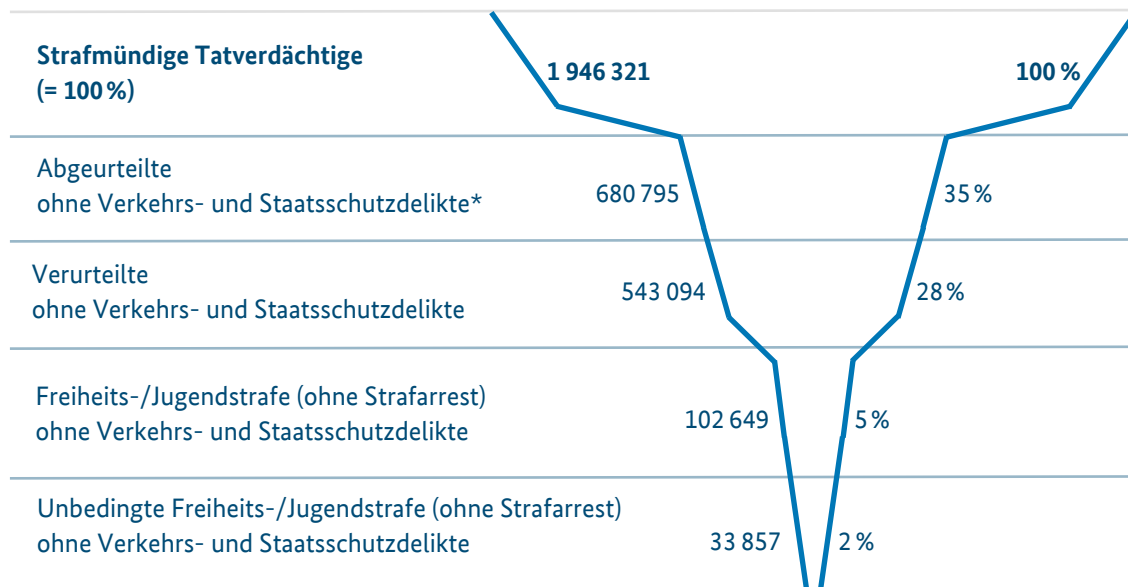
⁶⁸ Meier 2016, 258.

⁶⁹ Vgl. Unterkapitel 1.3; 2. PSB 2006, 13.

⁷⁰ Eisenberg/Kölbel 2017, 803 f.

⁷¹ Zu Beispielen und Belegen für diese Einflussfaktoren vgl. bereits 1. PSB 2001, 17 ff.

Schaubild 2: Trichtermodell der strafrechtlichen Sozialkontrolle (statistisch erfasste Personen 2019 ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte)⁷²



Absolute Zahlen und Relation zu den 2019 registrierten strafmündigen Tatverdächtigen.

*Straftaten nach StVG (außer § 22a), PflVG, §§ 222 und 229 StGB jeweils im Straßenverkehr, §§ 142, 315c, 315d, 316; 80–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102–104a, 105–108e, 109–109h, 129a–b, 234a und 241a StGB.

Dieses Modell ist nicht maßstabsgetreu.

Quelle: Eigene Berechnungen des BfJ auf der Grundlage von BKA 2020b, 12 und Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabellen 2.1, 3.1 und 4.1.

Sowohl ausländische als auch deutsche Studien zeigen z. T. erhebliche Unterschiede zwischen der Kriminalitätsentwicklung auf der Basis von Hellfelddaten einerseits und von Dunkelfelddaten andererseits.⁷³ Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob die statistischen Nachweise die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Für ein sachgerechtes Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität sowie deren Kontrolle müssen daher die Daten zur Hellfeldkriminalität durch Befunde aus anderen Quellen ergänzt werden. Insbesondere Dunkelfelduntersuchungen und weitere Datenquellen (z. B. Daten der Versicherungen, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser, schulärztliche Berichte) können bedeutende zusätzliche Informationen liefern.

⁷² Für eine Erläuterung der einzelnen „Filter“ dieses Trichtermodells vgl. 1. PSB 2001, 8 ff.

⁷³ Vgl. 2. PSB 2006, 15 ff. Diskrepanzen und Übereinstimmungen der in diesem PSB verglichenen Hell- und Dunkelfelddaten werden jeweils an gegebener Stelle erläutert.

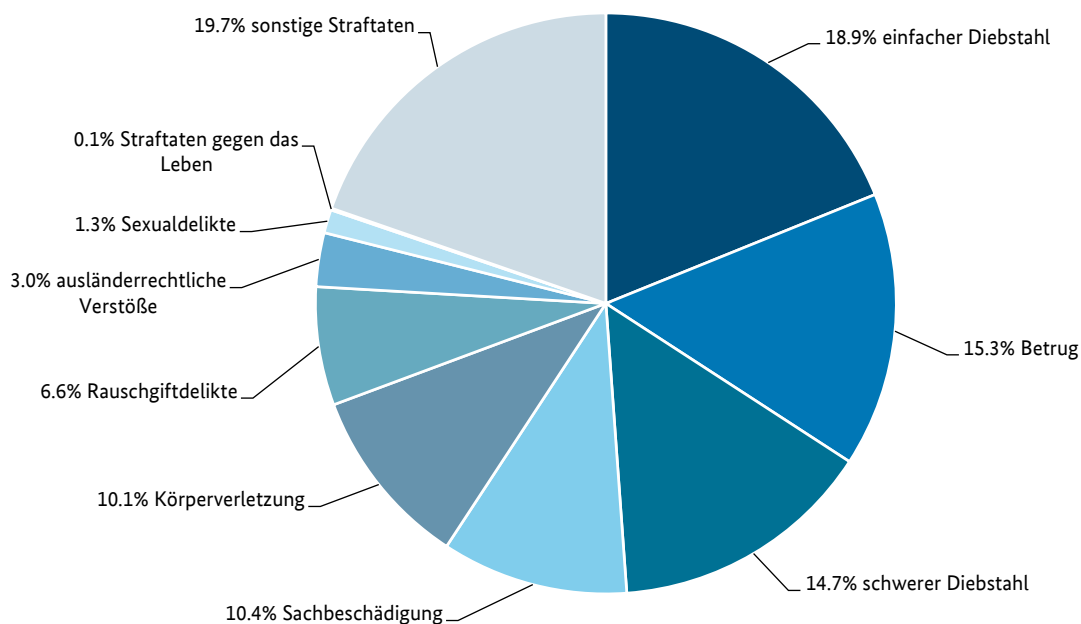
2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt

Im Folgenden wird auf Umfang und Struktur, die zeitliche Entwicklung sowie die räumliche Verteilung der Kriminalität in Deutschland eingegangen. Neben der PKS, die das polizeiliche Hellfeld abdeckt, werden die Erkenntnisse aus den 2012 und 2017 durchgeführten Dunkelfeldstudien des Deutschen Viktimisierungssurvey dargestellt. Zur Erläuterung der jeweiligen Datengrundlage wird auf Unterkapitel 1.3 verwiesen.

2.2.1 Umfang und Struktur der in der PKS registrierten Kriminalität

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 5 436 401 Fälle von der Polizei in der PKS erfasst.⁷⁴ Unter Berücksichtigung der in der PKS nicht enthaltenen Straßenverkehrsdelikte beläuft sich das Aufkommen registrierter Straftaten auf rund 7,18 Mio. Fälle.⁷⁵

Schaubild 3: Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 2019



Quelle: BKA 2020a, 17.

Auf Eigentums- und Vermögensdelikte⁷⁶ entfiel 2019 mehr als die Hälfte aller registrierten Straftaten (vgl. Schaubild 3). Insbesondere Diebstahl und Betrug kamen besonders häufig vor. Hingegen

⁷⁴ BKA 2020a, 11.

⁷⁵ Diese Schätzung erfolgt analog zum 2. PSB. Dabei wird der Anteil der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten an den insgesamt Verurteilten zugrunde gelegt. 2018 wurden 653 060 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon 158 600 (= 24,3 %) wegen Vergehen im Straßenverkehr als schwerstem Delikt, Strafverfolgungsstatistik 2018, Tabelle 2.1. Vgl. auch Heinz 2019, 1026.

⁷⁶ Für eine detailliertere Betrachtung der Eigentums- und Vermögensdelikte siehe 1. PSB 2001, 110 ff.; 2. PSB 2006, 191 ff.

2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt

betrug der Anteil der im öffentlichen Fokus stehenden Gewaltkriminalität 3,3%.⁷⁷ Diesem Kriminalitätsbereich widmet sich ausführlich Unterkapitel 3.1 dieses PSB. Der Anteil der ebenfalls oft in die Schlagzeilen geratenen Menschenhandelskriminalität⁷⁸ an der registrierten Gesamtkriminalität betrug 2019 lediglich 0,016%.⁷⁹ Die viele Menschen beschäftigende Straßenkriminalität⁸⁰, zu der unter anderem auch bestimmte Eigentums-, Vermögens- und Gewaltdelikte gehören, nahm 2019 einen Anteil von 19,8% ein.

Obwohl 44,7% aller in der PKS registrierten Schäden auf Wirtschaftskriminalität entfielen (rund 3,0 Mrd. Euro), ist diese mit einem Anteil von 0,7% an der Gesamtkriminalität in ihrem registrierten Fallaufkommen gering.⁸¹ Aufgrund selektiver Anzeigepraxis⁸² werden grundsätzlich eher die schadensschweren Fälle angezeigt. Dennoch sind Delikte mit einem Schaden im Sinne des Geldwerts des erlangten Guts von 5000 Euro und mehr eher selten.⁸³ Vor allem bei Wirtschaftskriminalität sind derartige Schäden relativ häufiger.⁸⁴

2.2.2 Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität

Insgesamt ist die seit 2005 registrierte Kriminalität von 6 391 715 in der PKS ausgewiesenen Fällen auf 5 436 401 erfasste Fälle im Jahr 2019 gesunken (ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 15%. Unter Berücksichtigung der Änderung der Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum ist ein Rückgang der Häufigkeitszahl (HZ) von 7747,5 auf 6548,4 (15,5%) pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren. Allerdings vermitteln Gesamtzahlen wie die HZ für Straftaten insgesamt eher einen „limitierten Eindruck“ von der Kriminalitätsbelastung und -entwicklung, da nach Art, Schwere und Dunkelfeld völlig unterschiedliche Straftaten zusammengezogen werden. Eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Entwicklung einzelner Deliktgruppen scheint aus diesen Gründen angebracht.⁸⁵

Wie Schaubild 4 zeigt, lassen sich drei Phasen der Kriminalitätsentwicklung unterscheiden: Von 2005 bis 2012 konnte ein Rückgang und von 2013 bis 2016 ein Anstieg der Häufigkeitszahl pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner registriert werden. Ab 2017 ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Der ab 2013 zu verzeichnende Anstieg der Fallzahlen ist jedoch zu einem Teil auf den

⁷⁷ Bereits im 2. PSB wurde darauf hingewiesen, dass der Anteil größer wäre, würden vom Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ nicht nur schwere Gewaltdelikte erfasst: 2. PSB 2006, 23.

⁷⁸ Der Summenschlüssel „Menschenhandel“ umfasst: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt; Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht; Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung.

⁷⁹ Vgl. für eine Analyse der registrierten Menschenhandelskriminalität im Bereich der sexuellen Ausbeutung Körner/Völschow 2018, 31 f.; Vogeler 2018, 36 ff. sowie allgemein die jährlich erscheinenden Bundeslagebilder Menschenhandel des BKA.

⁸⁰ Der Summenschlüssel „Straßenkriminalität“ in der PKS umfasst Delikte, die auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen begangen wurden: Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Handtaschenraub, Sonstige Raubüberfälle, Gefährliche und schwere Körperverletzung, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme jeweils i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte, Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen, Taschendiebstahl insgesamt, Einfacher und Schwerer Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds, Krafträdern und Fahrrädern einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme, Einfacher und Schwerer Diebstahl von/aus Automaten, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen, Sonstige Sachbeschädigung; siehe im Einzelnen BKA 2020c, 7.

⁸¹ Zur Schadenserfassung in der PKS: BKA 2020a, 53. Zur Wirtschaftskriminalität vgl. 1. PSB 2001, 132 ff.; 2. PSB 2006, 218 ff.; Bussmann 2016, 18 ff.

⁸² Vgl. Abschnitt 2.2.4.

⁸³ Vgl. zur Vertiefung BKA 2020a, 46.

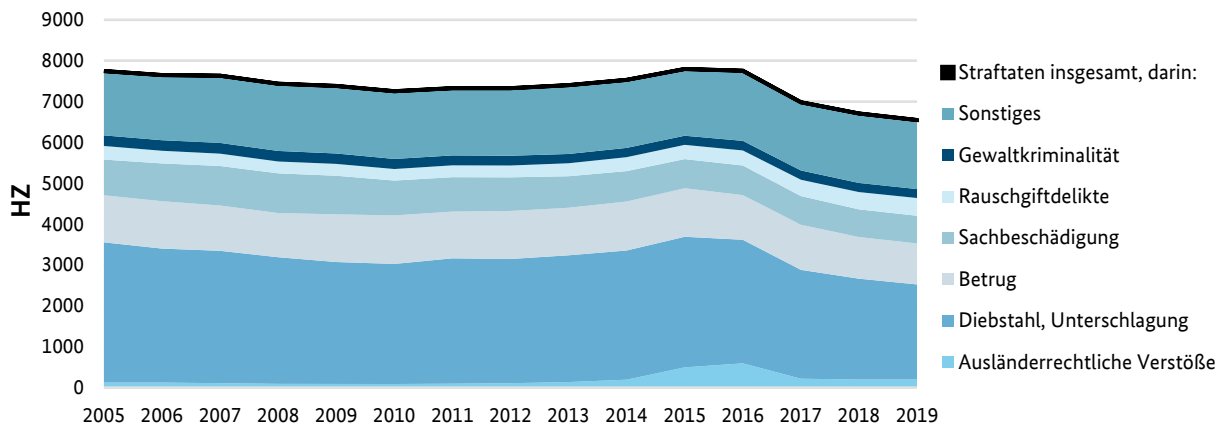
⁸⁴ Vgl. zum weiteren Verständnis der Schadensfolgen bei Wirtschaftskriminalität in der kriminologischen Forschung Bussmann 2016, 28 ff. Bei 19,8% aller vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikte i. w. S. belief sich der Schaden auf nicht mehr als 15 Euro. Bei ca. 60% überstieg der Schaden 250 Euro nicht.

⁸⁵ Vgl. 2. PSB 2006, 24 f.

2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt

Anstieg der ausländerrechtlichen Verstöße, die insbesondere im Jahre 2015/2016 festgestellt wurden, zurückzuführen.⁸⁶ Ohne diese Verstöße fiel der Anstieg etwas moderater aus.

Schaubild 4: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle 2005 bis 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

Bei der Betrachtung einzelner Deliktsbereiche wird deutlich, dass zwischen 2005 und 2019 vor allem die Eigentums- und Vermögensdelikte zurückgegangen sind. Im Jahr 2019 wurden mit 2 514 503 Fällen etwa 1 Mio. Fälle weniger erfasst als im Jahr 2005.⁸⁷ Die Kriminalitätsbelastung sank im betrachteten Zeitraum von 3506 auf 2325,9 Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner (-33,7%). Auch der registrierte Schaden fiel geringer aus als 2005: Die Schadenssumme belief sich 2019 auf etwas mehr als 6,6 Mrd. Euro, 2005 hatte sie knapp 8,5 Mrd. Euro betragen.⁸⁸

Rückgänge (HZ) lassen sich aber auch bei der Sachbeschädigung (-22,1%), den Betrugsdelikten (-12,9%) und der Gewaltkriminalität (-15,4%) feststellen. Im Vergleich mit 2005 nahmen die Betäubungsmitteldelikte (BtM-Delikte) hingegen von 338,1 auf 435,3 Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner um 28,7% zu.

Die Anzahl der Wohnungseinbrüche stieg von 109 736 im Jahr 2005 auf 167 136 Fälle im Jahr 2015 an.⁸⁹ Danach kehrte sich die Entwicklung um. In den darauffolgenden Jahren kam es zu deutlichen Rückgängen.⁹⁰ Im Jahr 2019 wurden noch 87 145 Wohnungseinbrüche registriert. Dem Wohnungseinbruchdiebstahl kommt im Hinblick auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung eine erhebliche Bedeutung zu (s. u. Abschnitt 2.6.4).

Diese unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Deliktgruppen haben im Laufe der letzten Jahrzehnte dazu geführt, dass sich ihre Anteile an der Gesamtkriminalität im Zeitverlauf verschoben haben. Während z. B. der Anteil der Betrugsdelikte tendenziell zugenommen hat, ist derjenige der Diebstahlsdelikte relativ gesunken. Hintergrund für diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt die Bedeutungszunahme des Internets sein.⁹¹ Hingegen ist trotz des Rückgangs der Zahl der Gewaltdelikte

⁸⁶ Vgl. hierzu Jehle 2019, 12; BKA 2020a, 15 f. Dort auch der Hinweis, dass HZ wegen Änderungen und methodischen Weiterentwicklungen bei den Bevölkerungsdaten Brüche aufweisen (2013, 2017) und die Daten der HZ mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar sind. Vgl. zudem Abschnitt 2.3.1.

⁸⁷ Für die Daten aus 2005 vgl. 2. PSB 2006, 22.

⁸⁸ BKA 2020a, 45.

⁸⁹ Als Reaktion hierauf verschärfte der Bundestag die Strafandrohung für den Wohnungseinbruchdiebstahl, der nunmehr mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe ein Verbrechen ist: 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Wohnungseinbruchdiebstahl, BGBl. I 2017, 2442, in Kraft getreten am 22.07.2017.

⁹⁰ Mögliche Gründe für diesen Rückgang könnten der technische Fortschritt bei Sicherheitsvorkehrungen, strategisch angepasste Polizeipräsenz und Beratungsangebote sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit (z. B. k-einbruch.de) sein. Vgl. zur Prävention von Wohnungseinbruch auch Arnd/Kühlwein 2017; Dreißigacker u. a. 2015.

⁹¹ Vgl. Neubacher 2020, 68 f.

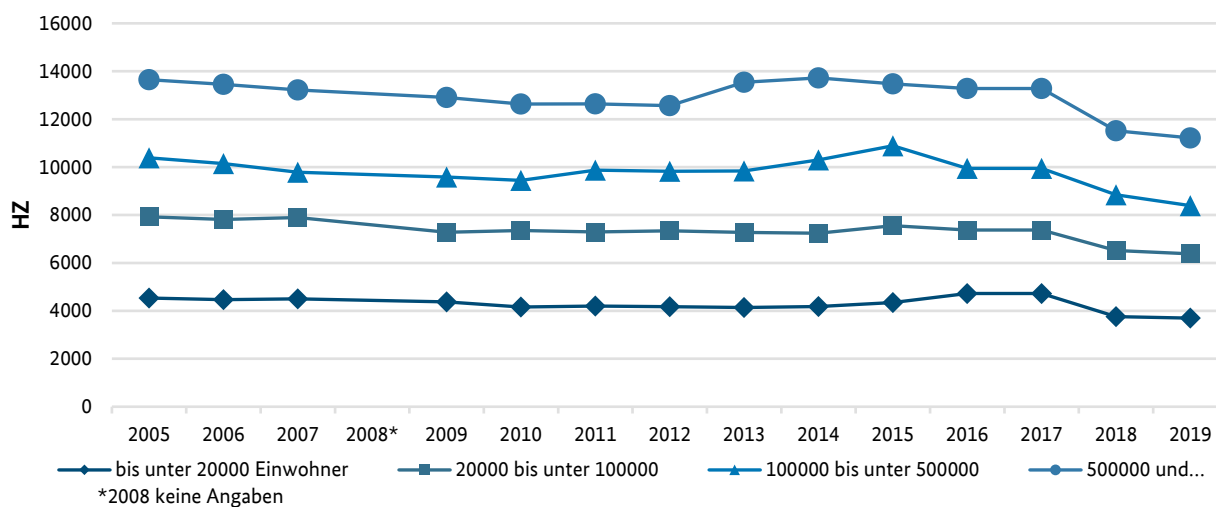
in den vergangenen Jahren deren Anteil an den insgesamt registrierten Straftaten konstant geblieben (2005 und 2019: 3,3 %).⁹² Inwiefern auch Änderungen in der Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität und im Anzeigeverhalten (siehe Abschnitt 2.1.1) die Strukturänderungen bedingt haben, lässt sich den Daten der PKS selbst nicht entnehmen. Hierzu ist der Rückgriff auf andere Daten- bzw. Informationsquellen nötig.⁹³

2.2.3 Räumliche Verteilung polizeilich registrierter Kriminalität

Grundsätzlich sind die Entwicklung und die Struktur des Kriminalitätsaufkommens auch von Änderungen der Umweltbedingungen, z. B. vom technischen und technologischen Fortschritt, und von der soziodemografischen Zusammensetzung der Bevölkerung abhängig.⁹⁴

Bei der räumlichen Verteilung der polizeilich registrierten Kriminalität wird zwischen vier Gemeindegrößenklassen unterschieden (siehe Schaubild 5). Über einen Zeitraum von 15 Jahren betrachtet ist das Verhältnis zwischen den HZ der Gemeindegrößenklassen im Wesentlichen konstant geblieben. Städte mit über 500 000 Einwohnern weisen den höchsten, Gemeinden unter 20 000 Einwohner den niedrigsten Wert auf. Es zeigt sich also ein relativ enger Zusammenhang des Straftatenaufkommens (Kriminalität) mit dem Grad der Urbanisierung. Ergänzt werden die Ergebnisse zu den Gemeindegrößenklassen durch die aufbereiteten Daten der Länder und Großstädte.⁹⁵ Dabei sind die Stadtstaaten erheblich stärker belastet als die Flächenstaaten.⁹⁶ Eine Ausnahme hiervon bildet Nordrhein-Westfalen (6847), vermutlich aufgrund des dortigen hohen Grads an Verstädterung.

Schaubild 5: Häufigkeitszahlen der vier Gemeindegrößenklassen der PKS 2005 bis 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

In den Veröffentlichungen zur PKS wird grundsätzlich immer auf eine Reihe von Faktoren hingewiesen, die bei der Beurteilung der Kriminalitätsbelastung von Ländern und Städten, bei Kriminalitätsvergleichen und bei der Bildung sogenannter Ranglisten zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt

⁹² Vgl. ausführlich zur Entwicklung der Gewaltkriminalität Abschnitt 3.1.1.2.

⁹³ In den Veröffentlichungen zur PKS, wie z. B. den Jahrbüchern, wird ausdrücklich auf weitere Einflussfaktoren auf das Kriminalitätsgeschehen, wie das Anzeigeverhalten, die polizeiliche Kontrollintensität, Änderungen der statistischen Erfassung und Änderungen des Strafrechts, verwiesen. Vgl. BKA 2020a, 7.

⁹⁴ Zu unterscheiden sind generell Alters-, Kohorten- und Periodeneffekte. Während der Alterseffekt der Altersabhängigkeit delinquenten Handelns Rechnung trägt, werden mit dem Kohorteneffekt spezifische Charakteristika einer Geburtskohorte (oder auch Generation) und mit dem Periodeneffekt zeitbedingte Einflüsse erfasst. Vgl. Walburg/Verneuer 2019; Heinz/Spiess 2003.

⁹⁵ Vgl. die Jahrbücher der PKS, z. B. BKA 2020a, 25 ff.

⁹⁶ Während die HZ im Jahr 2019 von Berlin (14 086), Hamburg (11 451) und Bremen (11 454) Werte von über 10 000 aufweisen, liegen die Werte für die südlichen Flächenstaaten Bayern (4615) und Baden-Württemberg (5184) deutlich darunter.

nicht nur ein möglicherweise unterschiedliches Anzeigeverhalten,⁹⁷ sondern auch die Bedeutung des Tourismus, des Pendleraufkommens und der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Gelegenheitsstrukturen.⁹⁸ Von großer Bedeutung sind bei der Betrachtung und Bewertung auch die regionalen Unterschiede hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen (z. B. Arbeitslosenquote, Scheidungsquote, Sozialhilfeempfängerquote).⁹⁹ Darüber hinaus wird vermutet, dass unterschiedliche statistische Erfassungstraditionen in den Ländern und polizeilichen Dienststellen – trotz bundeseinheitlicher Erfassungsrichtlinien – zu den Differenzen der polizeilich registrierten Kriminalität auf regionaler Ebene beigetragen haben.¹⁰⁰

Seit der Umstellung auf die Übermittlung von Einzeldatensätzen der PKS von den LKÄ an das BKA in den Jahren 2008/2009 und die ebenfalls damit verbundene Übermittlung des Gemeindegrenzschlüssels in den Einzeldatensätzen konnte das PKS-Angebot des BKA an Daten mit räumlichem Bezug um Daten auf Kreisebene erweitert werden.¹⁰¹ Die kriminalstatistische Betrachtung der Kriminalität auf räumlicher Basis sieht sich mittlerweile neuen Herausforderungen gegenüber. So wurden durch das Internet Rahmenbedingungen für kriminelle Handlungen geschaffen, die sich mit der traditionellen PKS nur unzureichend erfassen bzw. abbilden lassen. Dies trifft z. B. bei Straftaten zu, die von einem ausländischen Server aus begangen werden, deren Erfolg aber im Inland eintritt und die mittels einer Inlandstatistik, die auf dem Territorial- und Flaggenprinzip beruht,¹⁰² nicht erfasst werden können.

2.2.4 Ausprägung und Veränderung der Dunkelfeldkriminalität

Im Unterschied zu den Ausführungen im 1. und 2. PSB, in denen das Fehlen national repräsentativer, auf großen Stichproben basierender periodischer Opferuntersuchungen bedauert und deren Bedarf angemahnt wurde, hat sich die Forschungslage in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 15 Jahren erheblich gewandelt (s. a. Abschnitt 2.6.1).¹⁰³ So wurden z. B. im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten Sicherheitsforschung finanzielle Mittel auch für die Dunkelfeldforschung bereitgestellt. Neben anderen Projekten¹⁰⁴ ist hier der 2012 und 2017 durchgeführte und bundesweit repräsentative *Deutsche Viktimisierungssurvey* (DVS) zu nennen.¹⁰⁵ Ferner sind noch die Ländersurveys von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern sowie Studien von LIEBL in Sachsen und Hessen zu nennen.¹⁰⁶ Die im Folgenden wiedergegebenen und beschriebenen Erkenntnisse zu Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität basieren jedoch aufgrund der bundesweiten Repräsentativität ausschließlich auf dem DVS 2017. Sie geben nur einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle der erhobenen und ausgewerteten Daten wieder.

⁹⁷ Vgl. Neubacher 2020, 43.

⁹⁸ Vgl. BKA 2020a, 26; zur kritischen Einschätzung medialer Berichterstattung kriminalstatistischer Befunde vgl. Heinz 2004.

⁹⁹ Für eine ausführliche Darstellung regionaler Unterschiede bei der Gewaltkriminalität, siehe 1. PSB 2001, 43 ff. Die dort dargestellten Befunde haben sich bis heute nicht grundlegend verändert.

¹⁰⁰ 1. PSB 2001, 20.

¹⁰¹ Tabellen hierzu im Internet auf der Homepage des BKA (bka.de/) abrufbar.

¹⁰² Nach dem Territorialitätsprinzip darf ein Staat seiner Strafgewalt alle Taten unterwerfen, die innerhalb seines Staatsgebiets begangen werden, vgl. § 3 StGB. Das Flaggenprinzip besagt, dass der Staat, dessen Flagge ein Schiff oder dessen Staatszugehörigkeitszeichen ein Luftfahrzeug führt, seine Strafgewalt für alle Taten in Anspruch nehmen darf, die an Bord des Schiffs oder des Luftfahrzeugs begangen werden, vgl. § 4 StGB.

¹⁰³ Einen Überblick über Opferbefragungen in Deutschland bietet Haverkamp 2019, 21 ff. Für einen Überblick über Täterbefragungen bzw. kriminologische und kriminalsoziologische Verlaufsforschung siehe Boers 2019.

¹⁰⁴ Zu nennen wäre z. B. auch das Projekt „Wirtschaftswissenschaftlicher Sicherheitsindikator für Deutschland (WISIND)“, vgl. Bug u. a. 2015, 259.

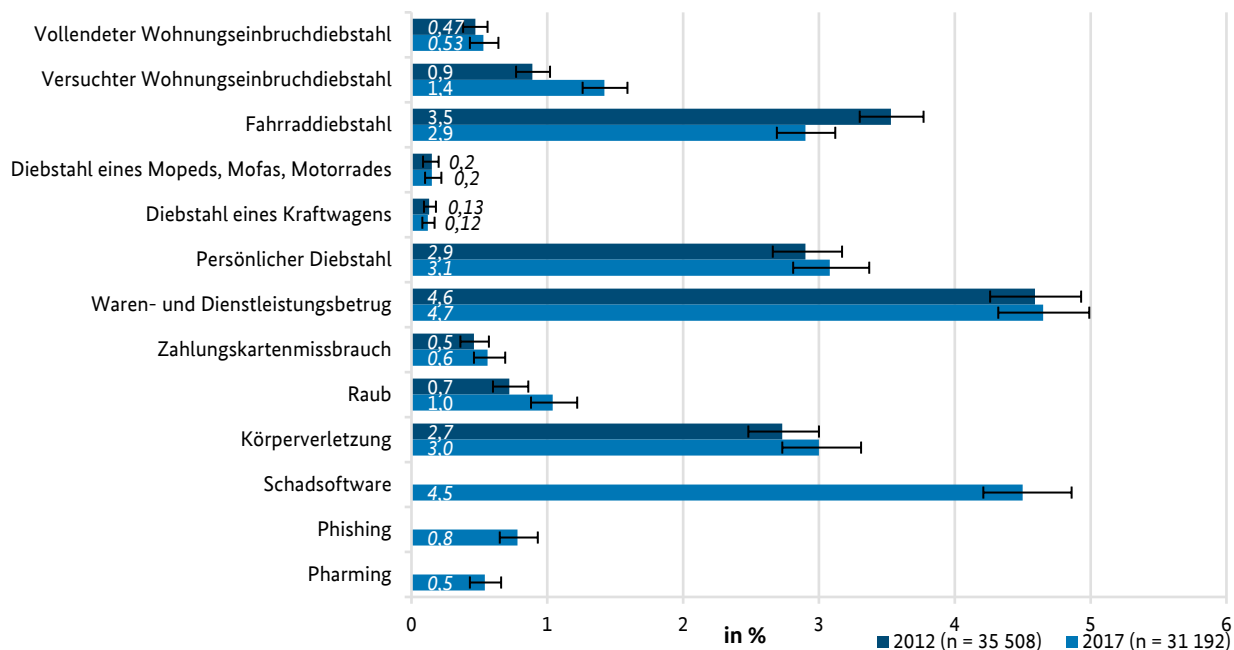
¹⁰⁵ Zum DVS 2012, der im Kontext des Konsortialprojekts „Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)“ durchgeführt wurde, siehe Haverkamp 2014; 2015a; 2015b; Birkel u. a. 2014 und Birkel u. a. 2016. Zu den Ergebnissen und der Methodik des DVS 2017 siehe Birkel u. a. 2019.

¹⁰⁶ Dreißigacker 2017; 2016; LKA Mecklenburg-Vorpommern u. a. 2018a; 2018b; LKA Niedersachsen 2017; 2016; 2013; LKA Nordrhein-Westfalen 2020a; Liebl 2019.

2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt

Im DVS 2017 wurden Opfererfahrungen für sogenannte *Haushaltsdelikte* und *Personendelikte* unterschieden und erfasst.¹⁰⁷ Bei den Haushaltsdelikten wurde gefragt, ob die befragte Person selbst oder eine andere Person aus ihrem Haushalt Opfer eines solchen Delikts geworden sei, während es bei den Personendelikten um die Abfragung nur solcher Straftaten ging, die ihr persönlich widerfahren waren. Gefragt wurden die Probanden und Probandinnen, ob sie (oder ihre Haushaltsangehörigen) in den letzten fünf Jahren, das heißt von 2017 rückblickend, und in den letzten zwölf Monaten Opfer einer dieser Straftaten geworden seien.¹⁰⁸ Bezüglich der Prävalenzraten¹⁰⁹ für die letzten zwölf Monate ergaben sich die in Schaubild 6 abgebildeten Werte.

Schaubild 6: Prävalenzraten der letzten zwölf Monate in %: Haushalts- und Personendelikte, DVS 2012 und 2017



Anmerkung: Die Veränderungen zu 2012 sind gemäß Chi²-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %, außer kursiven Werten.

Quelle: Birkel u. a. 2019, 18 und 23.

Unter den *haushaltsbezogenen Delikten* lag die höchste Prävalenzrate beim Fahrraddiebstahl (2,9%). Unter den *Personendelikten* fanden sich die höchsten Prävalenzraten im Bereich Waren- und Dienstleistungsbetrug (4,7%) und bei der Schädigung durch Schadsoftware (4,5%). Hinsichtlich der geringen Ausprägung von Phishing und Pharming kann angenommen werden, dass viele Fälle durch die Opfer gar nicht bemerkt und daher auch nicht in der Befragung berichtet wurden.¹¹⁰ Die Prävalenzraten geben deshalb nur einen ungefähren Eindruck von der Größenordnung des Aufkommens. „Gleiches gilt für den Waren- und Dienstleistungsbetrug, hinsichtlich dessen zudem damit zu rechnen ist, dass auch strafrechtlich nicht relevante Geschehnisse als Opfererlebnis berichtet

¹⁰⁷ Birkel u. a. 2019, 12 f. Zu den Haushaltsdelikten gehören: Fahrraddiebstahl, Diebstahl von Kraftwagen, Diebstahl von Motorrollern, Mofas, Mopeds, Motorrollern; Diebstahl sonstiger persönlicher Besitztümer, vollendeter und versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl. Als Personendelikte gelten: Persönlicher Diebstahl, Waren- und Dienstleistungsbetrug, Zahlungskartenmissbrauch, Raub, Körperverletzung, Schädigung durch Schadsoftware, Phishing und Pharming.

¹⁰⁸ Die Befragung des DVS 2017 fand in der zweiten Jahreshälfte 2017 statt.

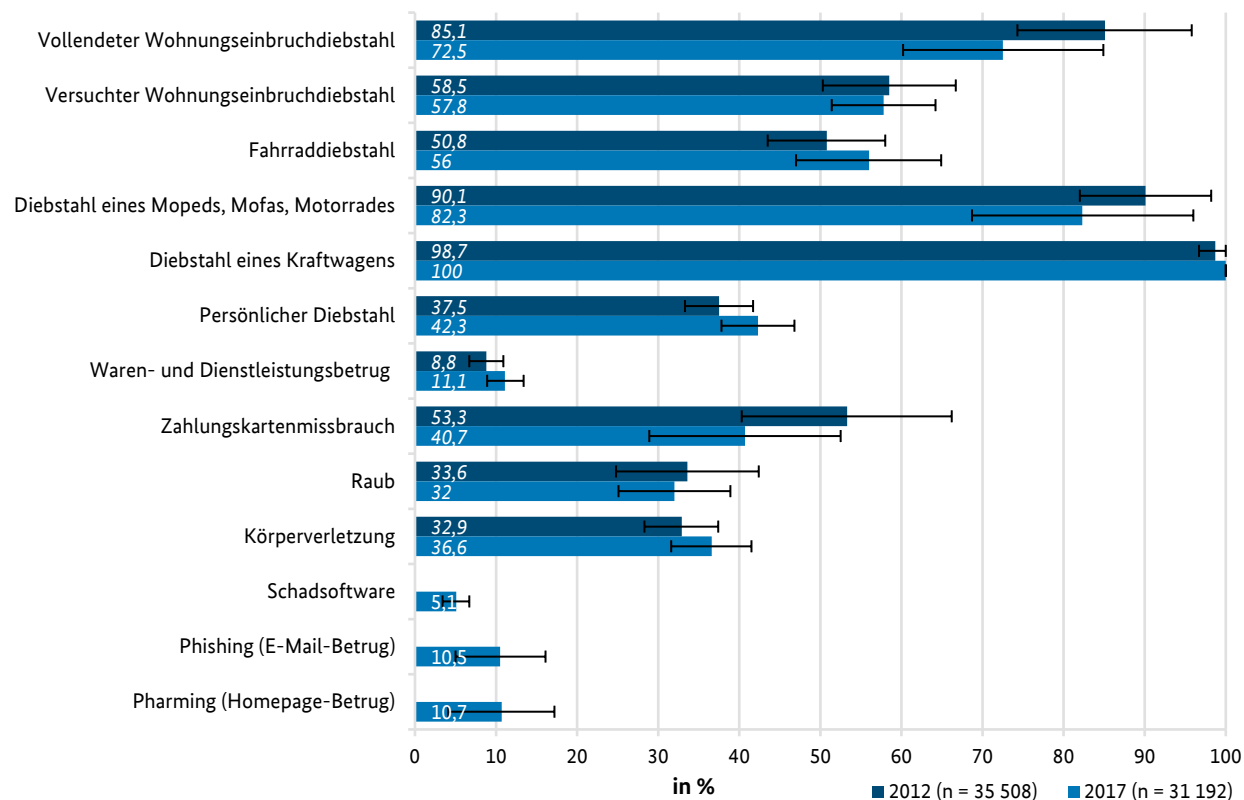
¹⁰⁹ Die „Prävalenzrate“ gibt den Anteil der Personen an der Gesamtbevölkerung an, auf den innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes Merkmal zutrifft. Im DVS erfasst die Prävalenzrate den prozentualen Anteil der in Deutschland lebenden Bevölkerung ab 16 Jahren, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mindestens einmal Opfer einer bestimmten Straftat geworden ist. Bei Haushaltsdelikten, also Straftaten, bei denen der gesamte Haushalt von der Opfererfahrung betroffen ist, bezieht sich die Prävalenzrate auf den prozentualen Anteil aller Privathaushalte in Deutschland.

¹¹⁰ Dornseif 2005, 45 ff. Phishing ist das Verleiten zur Preisgabe von Passwörtern usw. durch betrügerische E-Mails und Pharming ist das Verleiten zur Preisgabe von Passwörtern usw. durch Umleiten auf gefälschte Internetseiten.

2.2 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Längs- und Querschnitt

werden, da die Grenzen zwischen fragwürdigen, aber noch legalen und illegalen Geschäftspraktiken fließend sind.“¹¹¹

Schaubild 7: Anzeigequoten der letzten zwölf Monate in %: Haushalts- und Personendelikte, DVS 2012 und 2017



Anmerkung: Die Veränderungen zu 2012 sind gemäß Chi²-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %, außer kursiven Werten.

Quelle: Birkel u. a. 2019, 40f.

Neben der Viktimisierung wurde auch das Anzeigeverhalten der Probanden abgefragt, um die Anzeigequoten zu ermitteln (Schaubild 7). Bei den *Haushaltsdelikten* lagen die Anzeigequoten sämtlicher betrachteter Delikte höher als bei den *Personendelikten*. Besonders hoch war die Quote bei Diebstählen von Kraftwagen (100%) und Krafträdern (82,3%) sowie bei vollendeten Wohnungseinbrüchen (72,5%). Unter den *personenbezogenen Delikten* wiesen persönlicher Diebstahl und Zahlungskartenmissbrauch mit jeweils über 40% die höchsten Anzeigequoten auf. Betroffene von Waren- und Dienstleistungsbetrug sowie Personen, die Opfer von Internetdelikten geworden waren (Schadsoftware, Phishing und Pharming), zeigten die Taten hingegen nur sehr selten an. Gefragt nach den Gründen, die für eine Anzeige sprechen, ließen die Antworten auf einen wertorientierten Ursprung des Anzeigeverhaltens schließen. So erfuhr die Aussage „Straftaten sollten immer angezeigt werden“ am meisten Zustimmung, ebenfalls häufig genannt wurden „Weil so etwas nicht noch einmal passieren sollte“ und „Damit der oder die Täter bestraft werden“ (hier lagen die Zustimmungswerte jeweils über 80%).¹¹² Eine Ausnahme hiervon ist die Motivation zur Anzeige eines Kraftraddiebstahls: hier dominierte die Hoffnung, das gestohlene Gut zurückzuerhalten. Bei Delikten, die mit einem hohen finanziellen Schaden einhergehen oder bei denen eine Anzeige Voraussetzung für Schadensersatzleistungen durch eine Versicherung ist, begründet die Hoffnung auf Schadensersatz häufig den Entschluss zu einer Anzeige.¹¹³

¹¹¹ Birkel u. a. 2019, 17.

¹¹² Birkel u. a. 2019, 42f.

¹¹³ Birkel u. a. 2019, 43; Neubacher 2020, 41.

Bezüglich des Zusammenhangs von Opfererfahrung und Geschlecht war die Prävalenzrate bei den untersuchten Personendelikten bei Männern stets etwas höher als bei Frauen.¹¹⁴ Deutlich fällt dies insbesondere bei den Delikten Körperverletzung (Frauen 2% und Männer 4%) und Schadsoftware (Frauen 3,9% und Männer 5,2%) auf.¹¹⁵ Neben dem Geschlecht ist auch das Alter einer Person relevant für die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden. Bei sämtlichen Delikten gab es signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen. Tendenziell nimmt die Opferrate mit zunehmendem Alter ab.¹¹⁶ Zudem konnte festgestellt werden, „dass bei einigen Delikten (Waren- und Dienstleistungsbetrug, Schädigungen durch Schadsoftware) Personen mit Migrationshintergrund, z.T. nach Herkunftsland variierend, häufiger betroffen [sind] als Deutsche ohne Migrationshintergrund. Personen mit türkischem Migrationshintergrund werden aber seltener Opfer von Zahlungskartenmissbrauch als Einwohner ohne Migrationshintergrund.“¹¹⁷

Veränderungen zwischen 2012 und 2017

Aufgrund der gleichen Erhebungsmethodik lassen sich die Ergebnisse des DVS aus der ersten Befragung 2012 mit jenen der zweiten Befragung 2017 vergleichen. Hierbei konnten insbesondere folgende Entwicklungen identifiziert werden:¹¹⁸

1. Der prozentuale Anteil an Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung Opfer eines Raubs geworden sind, ist von 2012 bis 2017 von 0,7% auf 1,0% gestiegen.
2. Der prozentuale Anteil an Privathaushalten in Deutschland, denen in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens ein Fahrrad gestohlen wurde, ist von 2012 bis 2017 von 3,5% auf 2,9% zurückgegangen.
3. Angestiegen ist der Anteil an Haushalten, bei denen versucht wurde einzubrechen oder bei denen eingebrochen wurde, ohne dass etwas gestohlen wurde (von 0,9% auf 1,4%). Der Anteil an Haushalten, bei denen ein Wohnungseinbruchdiebstahl lediglich versucht wurde, ist deutlich höher als der Anteil, bei dem der Wohnungseinbruchdiebstahl auch vollendet wurde (0,5%). Diese Diskrepanz war 2012 noch nicht so stark ausgeprägt.¹¹⁹

Hinsichtlich der übrigen Deliktbereiche zeigen sich im Vergleich der beiden Wellen des DVS keine Veränderungen. Auch bei den Anzeigequoten sind keine Veränderungen zwischen den beiden Erhebungszeiträumen erkennbar, was darauf hinweist, dass sich in den betrachteten Deliktbereichen das Verhältnis zwischen Hellfeld und Dunkelfeld nicht verändert hat.

Räumliche Verteilung der Kriminalität auf Basis des DVS 2017

Gemäß den Daten des DVS 2017 variiert das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, je nach Bundesland und Delikt deutlich. „Bei allen Delikten fanden sich Differenzen zwischen den [...] (L)ändern [...]. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass in manchen Bundesländern nur wenige Personen befragt wurden, wodurch die Genauigkeit der Schätzungen beeinträchtigt wird. [...] Ein besonders hohes Aufkommen an Opfern [...] weisen [...] die Stadtstaaten Hamburg und Berlin, etwas seltener auch Bremen auf. Hohe Prävalenz(raten) [...] sind des Weiteren im hoch urbanisierten Nordrhein-Westfalen zu beobachten sowie auch im weniger städtisch geprägten Rheinland-Pfalz. Die niedrigsten Raten ergeben sich für die östlichen Bundesländer und Schleswig-Holstein.“¹²⁰ Die südlichen Bundesländer weisen meist eine mittelhohe Belastung mit Opfererlebnissen auf.¹²¹

¹¹⁴ Eine nach Alter und Geschlecht differenzierte Betrachtung der Haushaltsdelikte ist nicht sinnvoll, da in den Erhebungen des DVS keine Angaben über das Alter und das Geschlecht sonstiger Haushaltsmitglieder erhoben wurden.

¹¹⁵ Vgl. die tabellarische Darstellung bei Birkel u. a. 2019, 20.

¹¹⁶ Birkel u. a. 2019, 21; vgl. auch Unterkapitel 2.6 zur Kriminalitätsfurcht und zu Kriminalitätsfurchtparadoxen.

¹¹⁷ Birkel u. a. 2019, 97.

¹¹⁸ Bei den Delikten Schadsoftware, Phishing und Pharming ist ein Vergleich nicht möglich, da diese Delikte noch nicht Teil der Befragung im Jahr 2012 waren.

¹¹⁹ Birkel u. a. 2019, 18 und 23.

¹²⁰ Birkel u. a. 2019, 36. Vgl. auch die Abbildungen bei Birkel u. a. 2019, 31–36.

¹²¹ Birkel u. a. 2019, 97.

2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt

Wie bereits in Abschnitt 2.1.2 beschrieben gibt es Ausfilterungsprozesse der formellen Kriminalitätskontrolle. Diese zeigen sich auch bei den Reaktionen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. So stellen z. B. die Staatsanwaltschaften einen erheblichen Teil der Verfahren ein, und nicht jedes gerichtliche Strafverfahren endet mit einer Verurteilung.¹²²

2.3.1 Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften

Das in der PKS als Ausgangsstatistik registrierte polizeiliche Ermittlungsergebnis ist im Hinblick auf das weitere Strafverfahren ein vorläufiges.¹²³ Denn die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob sie öffentliche Klage erhebt (§ 170 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO), einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO) stellt oder ob das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO) oder aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§ 374, 376 StPO) einzustellen ist. Eine Einstellung aus Opportunitätsgründen erfolgt z. B., wenn von einer lediglich geringen Schuld des Beschuldigten bei einem Vergehen ausgegangen wird (§ 153 StPO) oder das Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen geschieht (§ 153a StPO).

Im Jahr 2019 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rund 4,9 Mio. staatsanwaltschaftliche¹²⁴ Ermittlungsverfahren gegen insgesamt etwa 5,6 Mio. bekannte Tatverdächtige abgeschlossen.¹²⁵ Es wurden 81,8% dieser staatsanwaltschaftlichen Verfahren durch Polizeidienststellen ausgelöst, weitere 14,3% durch die Staatsanwaltschaften selbst. Verfahrensauslösungen durch Steuer- oder Zollfahndungsstellen oder durch andere Verwaltungsbehörden kommen dagegen nur selten vor. Insgesamt wurden im Jahr 2019 weniger als 4% der Verfahren von diesen Behörden eingeleitet. Ein wenig anders stellt sich die Situation, wie bereits in den Vorjahren,¹²⁶ bei den Wirtschafts- und Steuerstrafsachen und bei Geldwäschedelikten dar: Hier werden die Verfahren am häufigsten von der Staatsanwaltschaft eingeleitet (40,8%). Auch eine Einleitung durch Steuer-/Zollfahndungsstellen ist deutlich häufiger als bei den anderen Straftatengruppen.

Von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren des Jahrs 2019 wurden insgesamt 20,0% durch eine Anklage im weiteren Sinne oder durch einen Strafbefehlsantrag erledigt. Weitere 56,7%

¹²² Vgl. zum Überblick über die Justizstatistiken Unterkapitel 1.3.

¹²³ Vgl. Abschnitt 2.1.2.

¹²⁴ Die Darstellung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen bezieht sich auf die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren. Nicht betrachtet werden die (in Relation dazu wenigen) Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erledigt wurden. Siehe dazu: Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabellen 5.1–6.2.

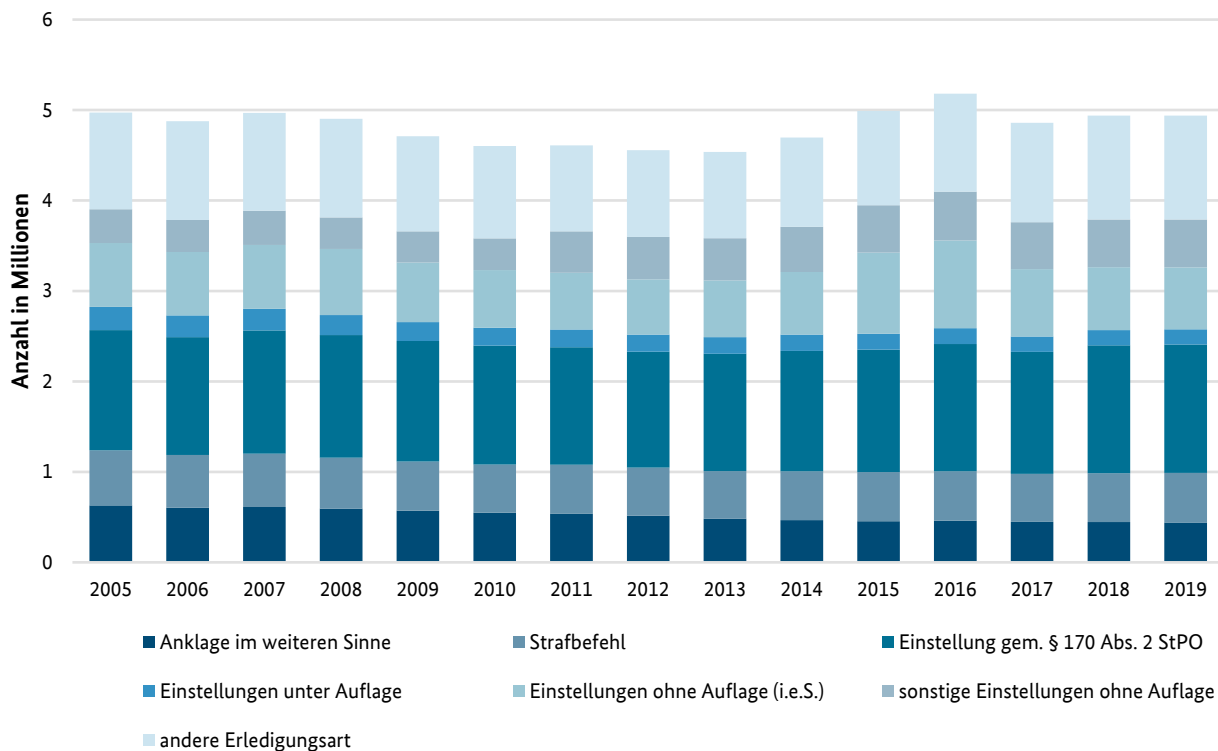
¹²⁵ Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabellen 2.1.2 und 2.4.1. Die Anzahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen ist höher als die Verfahrenszahl, da sich ein staatsanwaltschaftliches Verfahren gegen mehrere Beschuldigte richten kann: Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, 11.

¹²⁶ Vgl. 2. PSB 2006, 537.

2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt

der Verfahren wurden aus verschiedenen Gründen eingestellt¹²⁷ und 23,3% auf andere Weise erledigt, z. B. durch eine Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch einen Verweis auf den Privatklageweg (siehe Schaubild 8).¹²⁸

Schaubild 8: Von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und von den Amtsanwaltschaften erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nach Art der Erledigung – Deutschland 2005 bis 2019¹²⁹



Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2005 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.

Erläuterungen: **Anklage im weiteren Sinne:** Anklagen vor dem Amts- oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG). **Strafbefehl:** Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. **Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO:** Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO und Einstellung wegen Schuldunfähigkeit. **Einstellungen unter Auflagen:** Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG. **Einstellungen ohne Auflagen (im engeren Sinne/i. e. S.):** Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/§ 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG. **Sonstige Einstellungen ohne Auflagen:** Einstellung gem. §§ 154b Abs. 1–3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und 154e StPO, 154f StPO (seit 2011),¹³⁰ § 154 Abs. 1 StPO. **Andere Erledigungsart:** Verweisung auf den Weg der Privatklage, Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG), Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellung, Verbindung mit einer anderen Sache, anderweitige Erledigung.

Wie Schaubild 8 verdeutlicht, bleibt die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis im Bundesgebiet zwischen 2005 und 2013 vergleichsweise stabil, bei ab 2008 leicht rückläufigen Verfahrenszahlen.¹³¹

¹²⁷ Vgl. zu den Einstellungsarten die Legende zu Schaubild 8; zur Erledigungsstruktur bei Eigentums- und Vermögensdelikten, bei Straftaten im Straßenverkehr und bei anderen Straftatengruppen siehe z. B.: Baumann 2015, 84 f.; RatSWD 2020, 25.

¹²⁸ 2. PSB 2006, 537. Außerdem erfasst die Staatsanwaltschaftsstatistik auch den sonstigen Geschäftsanfall, darunter auch die Anzahl der eingegangenen Anzeigen gegen unbekannte Täter und Täterinnen: siehe Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabelle 1.1; hierzu Baumann 2015, 76.

¹²⁹ 2012: Daten für Berlin aus 2011.

¹³⁰ Der Zuwachs der Kategorie „sonstige Einstellungen ohne Auflage“ zwischen 2010 und 2011 ist darauf zurückzuführen, dass seit dem Jahr 2011 der neu geschaffene § 154f StPO (Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen) als eigene Erledigungsart erfasst wird, die in der Staatsanwaltschaftsstatistik als Einstellungen ohne Auflage eingeordnet ist.

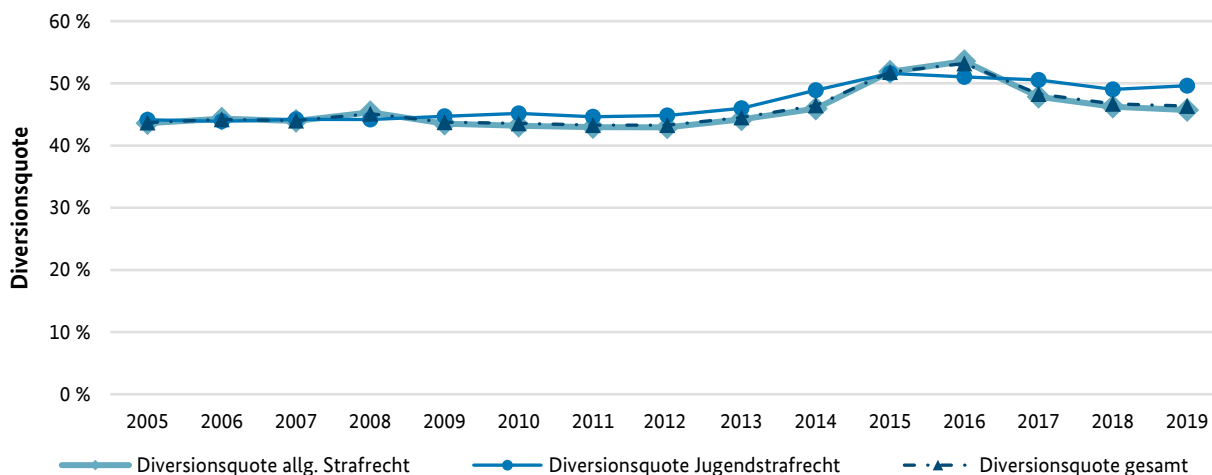
¹³¹ S. a.: Baumann 2015, 80.

2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt

Zwischen 2014 und 2016 ist dagegen ein Zuwachs der Verfahrenszahlen und der Einstellungen ohne Auflagen (im engeren Sinne) zu erkennen, der im Folgenden näher analysiert wird.

Die in Schaubild 9 dargestellte *Diversionsquote* misst den Anteil von Einstellungen (mit und ohne Auflage) an den anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Zu den anklagefähigen Ermittlungsverfahren zählen die Anklagen im weiteren Sinne, die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellungen unter Auflagen und Einstellungen ohne Auflagen (im engeren Sinne).¹³²

Schaubild 9: Diversionsquoten im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren – Deutschland 2005 bis 2019¹³³



Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2005 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.¹³⁴

In den Jahren 2005 bis 2013 blieb die Diversionsquote vergleichsweise konstant, es wurden jeweils zwischen 43 % und 45 % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. In den letzten Jahren, insbesondere 2015 und 2016, sind dagegen sowohl im Jugendstrafrecht¹³⁵ als auch im allgemeinen Strafrecht höhere Diversionsquoten feststellbar. Die Einstellung des Strafverfahrens, die Diversion, ist Ausdruck des sogenannten Opportunitätsprinzips, welches das Legalitätsprinzip, die generelle Verfolgungspflicht, einschränkt. Das *Jugendstrafverfahren* wird darüber hinaus durch das Subsidiaritätsprinzip weiter eingeschränkt, demzufolge nur dann angeklagt werden soll, wenn ein informelles Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht ausreicht, und nur dann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens mit formellen Sanktionen reagiert werden soll, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint (§§ 45, 47 JGG). Die Diversion folgt im Jugendstrafverfahren dem Gedanken einer möglichst schnellen und nicht stigmatisierenden Reaktion.¹³⁶ Das am Erziehungs- bzw. Präventionsgedanken, primär auf die Vermeidung der Rückfälligkeit, ausgerichtete Jugendkriminalrecht bietet insofern ein ausdifferenziertes, abgestuftes Reaktionssystem, um adäquat auf die Straffälligkeit junger Menschen reagieren zu können.¹³⁷

¹³² Nicht zu den anklagefähigen Verfahren zählen dagegen die Erledigungskategorien „Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO“, „andere Erledigungsarten“ und „sonstige Einstellungen ohne Auflage“: 2. PSB, 541.

¹³³ Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten einschließlich Amtsanwaltschaften. 2012: Daten für Berlin aus 2011.

¹³⁴ Diversionsquote Jugendstrafrecht: Anteil von Einstellungen nach § 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG an anklagefähigen Ermittlungsverfahren des Jugendstrafrechts. Diversionsquote allgemeines Strafrecht: Anteil von Einstellungen nach §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/§ 29 Abs. 5 BtMG, § 31a Abs. 1 BtMG, § 153a Abs. 1 StPO, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG an anklagefähigen Ermittlungsverfahren des allgemeinen Strafrechts. Zumindest die Vorschrift des § 37 BtMG findet auch bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden Anwendung (vgl. § 38 Abs. 2 BtMG). Bei § 31a BtMG und §§ 153, 153a StPO ist die Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht umstritten, siehe z. B. BeckOK-JGG/Schneider, § 45 Rn. 12, 17 ff. m. w. N. Gegebenenfalls wird die Einstellungsquote deshalb im Schaubild 9 im allgemeinen Strafrecht etwas überschätzt.

¹³⁵ Das Jugendstrafrecht wird auf zur Tatzeit Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) angewendet und unter den Voraussetzungen des § 105 JGG auch auf zur Tatzeit Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre).

¹³⁶ Vgl. z. B. Streng 2020, 93 f.

¹³⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2015, 22; Ostendorf/Drenkhahn 2020, 59 ff.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde mehr als die Hälfte aller anklagefähigen Ermittlungsverfahren eingestellt. Dieser Effekt hängt mit der Zunahme aufenthaltsbezogener Ermittlungsverfahren in diesem Zeitraum zusammen.¹³⁸ So hat sich 2014 bis 2015 die Anzahl der erledigten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU mehr als verdoppelt (Anstieg um 115 % auf rund 375 000 Verfahren).¹³⁹ Im Jahr 2015 machten diese Sachgebiete 7,5 % aller erledigten Verfahren aus, im Jahr 2016 sogar 8,5%.¹⁴⁰ Die Zunahme aufenthaltsbezogener Ermittlungsverfahren wirkte sich zum einen bei der Gesamtzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Verfahren aus (siehe Schaubild 8), zum anderen auch bei der Häufigkeit von Einstellungen: Polizei und Staatsanwaltschaften sind aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO und §§ 160, 163 StPO) gesetzlich verpflichtet, z. B. bei Verdachtsfällen auf fehlende oder ungültige Aufenthaltstitel (§ 95 AufenthG) zu ermitteln. Es erfolgt aber zumeist eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft: 97,6 % der anklagefähigen Verfahren aus den aufenthaltsbezogenen Straftaten wurden im Jahr 2016 eingestellt. Bei den allermeisten dieser Einstellungen handelte es sich um solche ohne Auflage gemäß § 153 Abs. 1 StPO (bzw. § 45 Abs. 1 JGG im Jugendstrafrecht).¹⁴¹ Dieser verfahrenserhöhende Effekt hat sich nach 2016 wieder abgeflacht. So gab es 2019 noch rund 194 000 bzw. 2018 rund 191 000 aufenthaltsbezogene Verfahren (jeweils 3,9 % aller Verfahren) gegenüber rund 207 000 in 2017 und rund 439 000 im Jahr 2016.

Hinsichtlich der Diversionsquote zeigen sich im Vergleich der Bundesländer deutliche regionale Unterschiede: So reichte beispielsweise die Diversionsquote im Jahr 2019 von 33,6 % in Sachsen bis hin zu 62,2 % in Hamburg.¹⁴² Derartige Unterschiede könnten darauf zurückzuführen sein, dass Tat- und Tatverdächtigenstrukturen regional verschieden sind.¹⁴³ Dass die Unterschiede in der Erledigungsstruktur im Wesentlichen über die Jahre stabil geblieben sind, könnte auch darauf hindeuten, dass sich bei den Staatsanwaltschaften seit Langem regionale Traditionen herausgebildet haben, die ebenfalls in den Erledigungsstrukturen zum Ausdruck kommen.¹⁴⁴ Eine neuere Untersuchung lässt zudem erkennen, dass Diversionsraten nicht nur zwischen Bundesländern, sondern auch auf der Ebene von Landgerichtsbezirken einzelner Flächenstaaten eine erhebliche Spannweite aufweisen.¹⁴⁵

2.3.2 Untersuchungshaft

Bei der Untersuchungshaft handelt es sich um eine vorläufige Freiheitsentziehung, die das Strafverfahren sichern soll (§ 112 ff. StPO). 2019 hatten sich 29 567 Abgeurteilte bzw. 27 990 Verurteilte¹⁴⁶ zuvor in *Untersuchungshaft* befunden.¹⁴⁷ Wie in den Vorjahren kam der Haftgrund der Flucht bzw. Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) mit Abstand am häufigsten vor.¹⁴⁸ Die Untersuchungshaftquote ist seit 2007 bei den Verurteilten von 2,9 % auf 4,0 % in 2018 bzw. 3,8 % in 2019 angestiegen.¹⁴⁹ Bei den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen ist eine stärkere Zunahme zu verzeichnen, sodass die

¹³⁸ Ausführlich: Heinz 2017, 75 ff.

¹³⁹ Staatsanwaltschaftsstatistik 2014 und 2015, Tabelle 2.1.2, eigene Berechnungen.

¹⁴⁰ Staatsanwaltschaftsstatistik 2015 und 2016, Tabelle 2.1.2, eigene Berechnungen.

¹⁴¹ Staatsanwaltschaftsstatistik 2016, Tabelle 3.8.1, eigene Berechnungen.

¹⁴² Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabelle 2.2.1.1, eigene Berechnungen.

¹⁴³ Insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 können regionale Unterschiede der Erledigungspraxis auch durch eine überdurchschnittliche Anzahl aufenthaltsbezogener Ermittlungsverfahren beeinflusst werden. Siehe z. B. für Bayern: Heinz 2017, 78.

¹⁴⁴ 2. PSB 2006, 539.

¹⁴⁵ Heinz 2020, 788 ff.; Kleinbrahm 2015, 209 ff.

¹⁴⁶ Personen mit mehreren Aburteilungen bzw. Verurteilungen in einem Jahr werden mehrfach gezählt: Strafverfolgungsstatistik 2019, 13. Im Grunde handelt es sich daher um die Zahl der Aburteilungen bzw. der Verurteilungen.

¹⁴⁷ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 6.2.

¹⁴⁸ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 6.1.; s. a. Jehle 2019, 23.

¹⁴⁹ Zur Entwicklung der U-Haftquoten in den Vorjahren: 2. PSB 2006, 550 ff.; Heinz 2017, 151 ff.; zur Datenlage und zur Dauer der Untersuchungshaft: RatSWD 2020, 32 f.; Jehle 2019, 24; zur Differenzierung nach der Straftat: Heinz 2017, 153.

Untersuchungshaftquote bei diesen in den letzten Jahren höher ausfällt als bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht.¹⁵⁰

2.3.3 Gerichtliches Verfahren

Gelangt das Verfahren von der Staatsanwaltschaft durch eine Anklage oder durch einen Strafbefehlsantrag zu Gericht, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es mit einem rechtskräftigen Urteil (oder Strafbefehl) endet: 81,7% der insgesamt 891 795 Aburteilungen¹⁵¹ im Jahr 2019 waren Verurteilungen.¹⁵² Bei nur 15,3% stellte das Gericht das Verfahren ein, bei weiteren 2,8% erfolgte ein Freispruch,¹⁵³ die übrigen Verfahren wurden auf andere Weise erledigt.¹⁵⁴ Der Anteil der Verurteilungen an den Aburteilungen (Verurteilungsquote) fiel im allgemeinen Strafrecht mit 84,2% deutlich höher aus als im Jugendstrafrecht (61,6%). Im Jugendstrafrecht haben die gerichtlichen Verfahrenseinstellungen dementsprechend eine größere Bedeutung als im allgemeinen Strafrecht: Etwa ein Drittel der jugendstrafrechtlichen Aburteilungen 2019 waren Verfahrenseinstellungen gemäß § 47 JGG.¹⁵⁵

2.3.3.1 Verurteilte mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht

Im allgemeinen Strafrecht ist die *Geldstrafe* die mit Abstand häufigste Sanktion. Seit Jahrzehnten konnte sich ein hoher Anteil von zu einer Geldstrafe Verurteilten von mindestens 80% halten. Dies ist besonders beachtlich, da es, wie im 2. PSB gezeigt, zu einer deutlichen Zunahme von Verfahrenseinstellungen kam.¹⁵⁶ Denn beides, sowohl die Einstellungen aus Opportunitätsgründen als auch die Geldstrafe, kommt vor allem bei vergleichsweise leichten Delikten in Betracht.¹⁵⁷ Die nach wie vor große Bedeutung der Geldstrafe spiegelt sich auch im Schaubild 10 wider: Während sich die Gesamtzahl der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht im Vergleich zu 2007 um knapp 14% verringerte, erhöhte sich der Anteil der Geldstrafen leicht von 81,7% auf 84,7%.¹⁵⁸

¹⁵⁰ Zur Entwicklung im Jugendstrafrecht: 2. PSB 2006, 550 f.; kritisch zum Vorliegen der angegebenen Haftgründe: Ostendorf/Drenkhahn 2020, 109. Bei Berücksichtigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Einstellungen fällt die Untersuchungshaftquote im Jugendstrafrecht niedriger aus als im allgemeinen Strafrecht: Angaben bis 2015 bei Heinz 2017, 151 f. Allerdings dürften diversionsgeeignete Straftaten kaum Anlass sein, Untersuchungshaft anzuordnen. Insofern wird die U-Haftquote bei derartigen Berechnungen systematisch unterschätzt: 2. PSB 2006, 550.

¹⁵¹ Die Zahl der Aburteilungen setzt sich zusammen aus Verurteilungen und aus anderen gerichtlichen Entscheidungen (gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens, Freispruch, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung [selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung] sowie Überweisung an den Familienrichter [früher: Vormundschaftsrichter] gemäß § 53 JGG). Vgl. hierzu: Strafverfolgungsstatistik 2019, 13 ff. und Tabelle 2.2.

¹⁵² Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe (in einem rechtskräftigen Urteil oder durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden. Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht wurde die Straftat mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln in einem rechtskräftigen Urteil geahndet: vgl. Strafverfolgungsstatistik 2019, 13 ff. Die Strafverfolgungsstatistik zählte im Jahr 2019 insgesamt 669 784 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht und 59 084 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.2.

¹⁵³ Hierzu werden nur Freisprüche ohne Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gezählt.

¹⁵⁴ Die Verurteilungsquote (d. h. der Anteil der Verurteilungen an den Aburteilungen) fiel demnach ähnlich aus wie in den Jahren 2009 (80%) und 2012 (81%): Statistisches Bundesamt 2011, 12; 2015, 14.

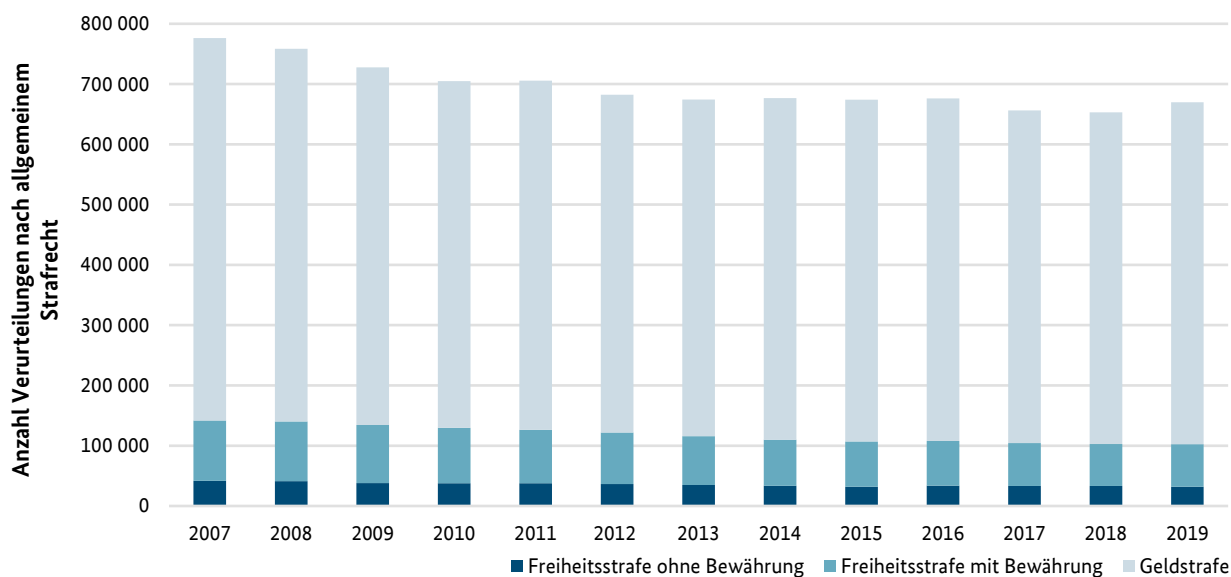
¹⁵⁵ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.2, eigene Berechnungen.

¹⁵⁶ 2. PSB 2006, 568.

¹⁵⁷ 2. PSB 2006, 568. Im Jahr 2019 wurde beispielsweise bei 94,9% der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen Straftaten im Straßenverkehr eine Geldstrafe verhängt: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.3 und Tabelle 3.3, eigene Berechnungen. In diesem Deliktbereich spielt die Verhängung von Geldstrafen im Wege des Strafbefehlsverfahrens (ohne mündliche Verhandlung) eine erhebliche Rolle: Statistisches Bundesamt 2015, 27. Zur Häufigkeit von Strafbefehlen in Baden-Württemberg und NRW z. B.: RatSWD 2020, 30.

¹⁵⁸ Zu regionalen Unterschieden siehe z. B. Statistisches Bundesamt 2015, 26 f.; Strafverfolgungsstatistik 2007 und 2019, jeweils Tabellen 2.3., 3.3., 3.2.1. Eine Gesamtschau der Entwicklung informeller Reaktionen (Einstellungen aus Opportunitätsgründen) und formeller Sanktionen (Verurteilungen) findet sich z. B. bei Heinz 2017, 91 f.

Schaubild 10: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht – Deutschland 2007 bis 2019



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2007 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.¹⁵⁹

Die Geldstrafe berechnet sich aus der Anzahl und der Höhe der verhängten Tagessätze. In der Tagessatzanzahl kommt das Maß der Schuld des Täters oder der Täterin zum Ausdruck (vgl. § 46 StGB). Obwohl als Regelstrafrahmen bei der Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze zur Verfügung stehen (§ 40 Abs. 1 S. 2 StGB), werden nur selten mehr als 90 Tagessätze verhängt (8,8% der Geldstrafen im Jahr 2019).¹⁶⁰ Die Festsetzung der Tagessatzhöhe (bis zu 30000 Euro) richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin/des Täters (§ 40 Abs. 2 StGB). Die Höhe der Tagessätze betrug im Jahr 2019 wie in den Vorjahren fast immer (94,4%) zwischen 5 Euro und 50 Euro.¹⁶¹ In der Praxis kommen Tagessätze in Höhe von mehr als 1000 Euro nur in Einzelfällen vor.¹⁶² Die Summe aller im Jahr 2019 rechtskräftig verhängten Geldstrafen ergibt einen Betrag von rund 705 Mio. Euro, wobei im Mittel ein Betrag von 900 Euro verhängt worden ist.¹⁶³ Kurze *Freiheitsstrafen* unter sechs Monaten sind gegenüber der Geldstrafe „Ultima Ratio“: Sie dürfen nur verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“ (§ 47 Abs. 1 StGB). Ansonsten ist auf eine Geldstrafe zu erkennen.¹⁶⁴ Trotzdem liegt der Anteil von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, wie untenstehende Tabelle 1 veranschaulicht, 2019 bei 24,0%.¹⁶⁵ Die Verhängung einer Freiheitsstrafe kommt vor allem bei schweren oder wiederholten Straftaten in Betracht. Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre (§ 38 StGB). Lebenslange Freiheitsstrafen werden in der Regel wegen Mordes

¹⁵⁹ Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung: einschließlich Strafarrrest mit und ohne Strafaussetzung (Einzelfälle). Diese bei Angehörigen der Bundeswehr mögliche militärische Freiheitsstrafe ist zahlenmäßig bedeutungslos: Statistisches Bundesamt 2015, 26.

¹⁶⁰ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.3, eigene Berechnungen. Zur Entwicklung: 2. PSB 2006, 568; Heinz 2017, 113. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 lit. a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen. Von dieser Regelung bestehen Ausnahmen in § 32 Abs. 3 bis 5 BZRG.

¹⁶¹ Ohne Geldstrafen mit mehr als 360 Tagessätzen, n=216: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.3, eigene Berechnungen. Zur Entwicklung: Heinz 2017, 114.

¹⁶² Sonderauswertung der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2017, 2018 und 2019.

¹⁶³ Sonderauswertung der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2019. Die Angaben beziehen sich auf den Median, als arithmetisches Mittel ergibt sich ein Wert von 1242,94 Euro. Werte für 2012 in: Statistisches Bundesamt 2015, 27.

¹⁶⁴ 2. PSB 2006, 572.

¹⁶⁵ S. a. Statistisches Bundesamt 2015, 27; vgl. Streng 2012, 81 ff. zu Erklärungsansätzen, z. B. verhängten die Gerichte – entgegen der Vorgaben des § 47 StGB – kurze Freiheitsstrafen bei Rückfälligkeit des Täters.

verhängt.¹⁶⁶ Bei einem Großteil der insgesamt 102 541 rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe betrug die verhängte Strafdauer nicht mehr als zwei Jahre.

Tabelle 1: Strafdauer bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten – Deutschland 2019

Anzahl der zu Freiheitsstrafe Verurteilten	Davon: Dauer der Freiheitsstrafe (in %)					Strafarrest
	unter 6 Monate	6 Monate bis einschl. 1 Jahr	> 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	> 2 Jahre bis einschl. 15 Jahre	lebenslang	
102 541	24,0%	45,8%	20,6%	9,5%	0,1%	0,0%

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.1, eigene Berechnung durch BfJ.

Bei Strafdauer von nicht mehr als zwei Jahren kann die Freiheitsstrafe bei guter Sozialprognose der/des Angeklagten nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.¹⁶⁷ Die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ist nach der Geldstrafe die zweithäufigste Sanktion im allgemeinen Strafrecht. Wie in den Vorjahren wurde 2019 die Mehrheit der Freiheitsstrafen (68,8%) zur Bewährung ausgesetzt.¹⁶⁸ Im Jahr 2019 wurden von 102 541 Verurteilungen mit Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht insgesamt 70 522 zur Bewährung ausgesetzt.¹⁶⁹

2.3.3.2 Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht steht dem Gericht ein breites Spektrum strafrechtlicher Reaktionen zur Verfügung – von Erziehungsmaßregeln¹⁷⁰ und ambulanten Zuchtmitteln¹⁷¹ über den Jugendarrest¹⁷² bis hin zur Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).¹⁷³ Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden (§ 8 Abs. 1 JGG), wovon die Jugendgerichte in hohem Maße Gebrauch machen.¹⁷⁴ Weisungen, Auflagen und die Erziehungsbeistandschaft dürfen auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden (§ 8 Abs. 2 S. 1 JGG). Betrachtet man die jugendstrafrechtlichen Verurteilungen ausschließlich nach der schwersten Sanktion, die verhängt wurde, waren im Jahr 2019 Zuchtmittel (einschließlich Jugendarrest) mit 71,1% am häufigsten vertreten. Zu der häufigen Verhängung von Zuchtmitteln trägt bei, dass die Arbeitsleistung auch als Zuchtmittel verhängt werden kann.¹⁷⁵ In 15,6% der Verurteilungen wurde eine Jugendstrafe verhängt und in weiteren 13,3% waren Erziehungsmaßregeln die schwerste Sanktion. Erziehungsmaßregeln sind zumeist Weisungen gemäß § 10 JGG, die die Lebensführung des bzw. der Verurteilten regeln und dadurch seine bzw. ihre Erziehung fördern und sichern sollen.¹⁷⁶

¹⁶⁶ 2. PSB 2006, 613.

¹⁶⁷ Ausführlich zum Zweck und zu den Voraussetzungen der Aussetzung zur Bewährung: Jehle 2019, 34.

¹⁶⁸ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.1, eigene Berechnungen (einschl. Strafarrest). Berücksichtigt man nur diejenigen Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahre (und Strafarrest) – denn nur diese dürfen zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 StGB) –, ist die Aussetzungsquote selbstverständlich höher (76,1% der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen).

¹⁶⁹ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.1 (einschließlich Strafarrest).

¹⁷⁰ Erziehungsmaßregeln sind gemäß §§ 9ff. JGG Weisungen und Anordnungen, Hilfen zur Erziehung anzunehmen. § 10 Abs. 1 S. 3 JGG nennt Regelbeispiele für eine Weisung (z. B. die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen). Aber auch vom Richter näher zu bestimmende Weisungen sind zulässig. Vgl. Ostendorf/Drenkhahn 2020, 145 ff.

¹⁷¹ Verwarnungen gemäß § 14 JGG und Auflagen gemäß § 15 JGG. Auflagen sind die Wiedergutmachung, die Entschuldigung bei dem oder der Verletzten, das Erbringen von Arbeitsleistungen sowie die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, vgl. hierzu ausführlich Streng 2020, 200 ff.

¹⁷² § 16 JGG. Es werden der Kurzarrest, der Freizeitarrest und der Dauerarrest unterschieden. Erläuternd: Streng 2020, 206. Vgl. umfassend zum Jugendarrest: Ernst 2020.

¹⁷³ Für einen Überblick vgl. Streng 2020, 127 ff.

¹⁷⁴ Beachtet man alle einzeln oder auch in Kombination verhängten jugendstrafrechtlichen Reaktionen (Jugendstrafen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel), so erhielten 2019 42,5% der jugendstrafrechtlich Verurteilten mindestens eine Erziehungsmaßregel und 72,3% (auch) mindestens ein Zuchtmittel, vgl. Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabellen 2.3 und 4.3, eigene Berechnungen. Vgl. auch 2. PSB 2006, 559 f.

¹⁷⁵ Vgl. zur Justizpraxis im Jugendkriminalrecht ausführlicher: 2. PSB, 559 ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2020, 170 ff.

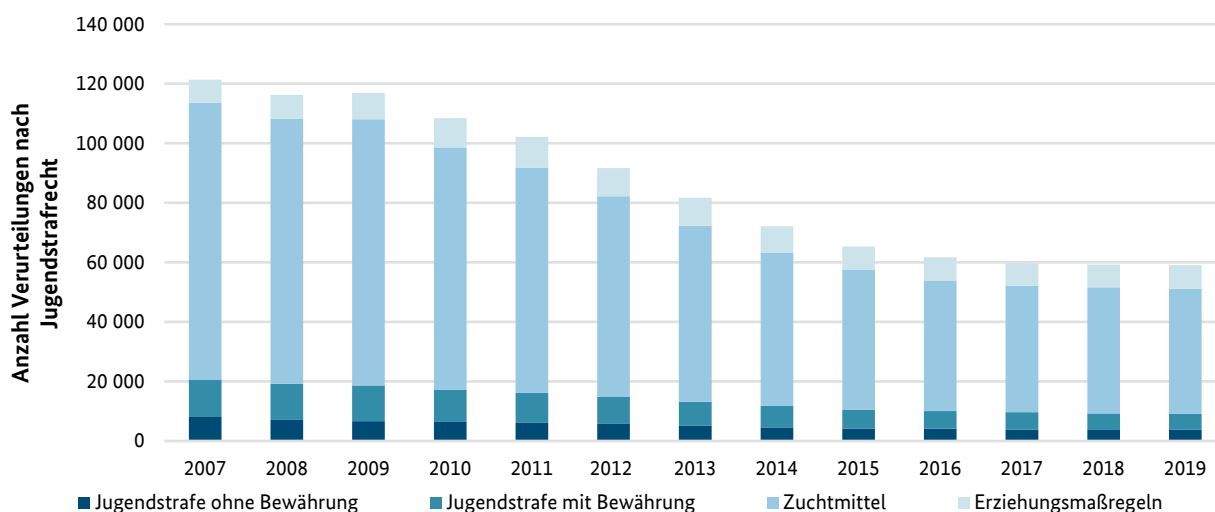
¹⁷⁶ Zu regionalen Unterschieden: Statistisches Bundesamt 2015, 22 f.

2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt

Unter den Voraussetzungen des § 16a JGG kann seit dem Jahr 2013¹⁷⁷ auch Jugendarrest neben einer Jugendstrafe angeordnet werden, wenn die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG).¹⁷⁸ Dieser (vielfach, aber nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen seiner Anordnung) auch „Warnschussarrest“¹⁷⁹ genannte Jugendarrest gemäß § 16a JGG wird seit dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung (Berichtsjahr 2013) in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Für das Jahr 2019 zählt diese Statistik 625 Verurteilungen, bei denen auch ein Arrest gemäß § 16a JGG verhängt worden ist.¹⁸⁰ Unterschiede zu Forschungsergebnissen anhand anderer Datenquellen¹⁸¹ sind zum einen darauf zurückzuführen, dass Schuldsprüche gemäß § 27 JGG nicht als Aburteilung/Verurteilung in der Strafverfolgungsstatistik gezählt werden.¹⁸² Zum anderen erscheint auch eine Untererfassung des § 16a JGG in der Strafverfolgungsstatistik möglich. Zum Berichtsjahr 2020 wird die Methodik der Erfassung von § 16a JGG in der Strafverfolgungsstatistik geändert, um eine Differenzierung nach der Arrestdauer des § 16a JGG einzuführen und die Erfassung des § 16a JGG zu verbessern.

2019 wurden insgesamt 9218 Jugendstrafen verhängt. Sie wurden mehrheitlich (59,3%) zur Bewährung ausgesetzt. Bei knapp der Hälfte aller Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) wurde eine Dauer von sechs Monaten (Mindestmaß der Jugendstrafe) bis zu einem Jahr verhängt (46,2%), bei weiteren 37,7% mehr als ein bis einschließlich zwei Jahre. Im Jahr 2012 wurde das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord und Vorliegen einer besonderen Schwere der Schuld von zehn auf 15 Jahre angehoben (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG).¹⁸³ In der Strafverfolgungsstatistik 2019 ist keine rechtskräftige Verurteilung erfasst, bei der eine derart lange Jugendstrafe verhängt wurde.¹⁸⁴

Schaubild 11: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – Deutschland 2007 bis 2019



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2007 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.

Mit Blick auf die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis von 2007 bis 2019¹⁸⁵ fällt vor allem der Rückgang der Gesamtzahl jugendstrafrechtlicher Verurteilungen auf: Wurden im Jahr

¹⁷⁷ Die Vorschrift ist am 07.03.2013 in Kraft getreten, vgl. Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012, BGBl. I 2012, 1854.

¹⁷⁸ Die Einführung einer solchen Regelung ist seit den 1980er-Jahren in der kriminologischen Fachwelt umstritten. Für eine kurze Zusammenfassung der Argumente vgl. Klatt u. a. 2016, 12 ff.

¹⁷⁹ Siehe z. B.: Gernbeck u. a. 2013.

¹⁸⁰ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 4.3.

¹⁸¹ Hierzu: Klatt u. a. 2016, 32 ff.

¹⁸² Die Anzahl der Entscheidungen gemäß § 27 JGG ist in Tabelle 2.2 der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen.

¹⁸³ Die Vorschrift ist am 08.09.2012 in Kraft getreten, vgl. das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012, BGBl. I 2012, 1854.

¹⁸⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 4.1.

¹⁸⁵ Zur Entwicklung in den vorangegangenen Jahrzehnten: 2. PSB 2006, 562 (früheres Bundesgebiet).

2007 noch mehr als 120 000 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, hat sich diese Zahl bis zum Jahr 2019 etwa halbiert (knapp 60 000).¹⁸⁶ Dieser Rückgang fällt deutlich stärker aus als bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (vgl. Schaubild 10). Das grundsätzliche Häufigkeitsverhältnis der Sanktionen bei den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen blieb dabei ähnlich, aber der Anteil der Erziehungsmaßregeln verdoppelte sich 2007 bis 2019 von 6,4 % auf 13,3 %.¹⁸⁷ Der starke Rückgang der absoluten Zahlen lässt sich nicht vollständig mit demografischen Entwicklungen erklären: Die Verurteiltenziffern der (deutschen) Jugendlichen und Heranwachsenden je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Altersgruppe nahmen ebenfalls im selben Zeitraum erheblich ab.¹⁸⁸ Auch die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und der Gerichte kann diesen Rückgang der Verurteiltenzahlen nicht allein erklären, da auch die Anzahl der Einstellungen gemäß § 45 JGG und § 47 JGG im Jahr 2019 deutlich geringer ausfiel als im Jahr 2007.¹⁸⁹ Dies spricht dafür, dass der Rückgang der Verurteiltenzahlen im Jugendstrafrecht von 2007 bis 2019 in bedeutsamen Maße auch in einem Rückgang der registrierten Kriminalität junger Altersgruppen in diesem Zeitraum begründet ist.¹⁹⁰

2.3.3.3 Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und Nebenfolgen

Neben einer Strafe – oder bei schuldunfähigen Täterinnen und Tätern selbstständig – kann auf eine *Maßregel der Besserung und Sicherung* gemäß §§ 61 ff. StGB erkannt werden. Freiheitsentziehende Maßregeln sind zwar selten, von einer Unterbringung alkohol- oder drogenabhängiger Täterinnen und Täter in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wird jedoch immer häufiger Gebrauch gemacht.¹⁹¹ Die Anzahl derartiger Anordnungen ist von 1812 im Jahr 2007 auf 3317 im Jahr 2019 gestiegen.¹⁹² Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB (969 im Jahr 2019) und die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB (53 im Jahr 2019) kommen seltener vor.

Unter den *nicht freiheitsentziehenden Maßregeln* (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominierte wie schon in den Vorjahren die Entziehung der Fahrerlaubnis: Im Jahr 2019 wurde bei mehr als 96 000 Abgeurteilten die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 ff. StGB).¹⁹³ Außerdem wurden rund 30 000 zeitlich befristete Fahrverbote gemäß § 44 StGB bei Verurteilungen verhängt.¹⁹⁴ Diese *Nebenstrafe* nach § 44 StGB kann seit 2017 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Straftaten verhängt werden, die keinen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aufweisen.¹⁹⁵ Insofern ist interessant, wie sich die Anwendungspraxis des Fahrverbotes in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Im Vergleich zum 2. PSB¹⁹⁶ gab es bedeutende Änderungen im Bereich der strafrechtlichen *Vermögensabschöpfung*: Im Jahr 2017 wurde mit einer umfassenden Reform, die auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU diente, das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB,

¹⁸⁶ Diese Verringerung lässt sich nicht mit der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden erklären, die im Jahr 2019 ähnlich ausfiel (61,9 %) wie im Jahr 2007 (62,9 %): Strafverfolgungsstatistik 2007 und 2019, jeweils Tabelle 1.3.1.

¹⁸⁷ Siehe auch: RatSWD 2020, 28.

¹⁸⁸ Strafverfolgungsstatistiken 2007 und 2019, jeweils Tabelle 1.3.1.; s. a. Abschnitt 2.4.3.3. Zum Rückgang verschiedener jugendstrafrechtlicher Reaktionen je 100 000 der Bevölkerung: Jehle 2019, 44.

¹⁸⁹ Staatsanwaltschaftsstatistiken 2007 und 2019, jeweils Tabelle 2.2.1 und Strafverfolgungsstatistiken 2007 und 2019, jeweils Tabelle 2.2. Eine Gesamtschau der Entwicklung informeller Reaktionen (Einstellungen aus Opportunitätsgründen) und formeller Sanktionen (Verurteilungen) findet sich bei: Heinz 2017, 89 ff.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu auch: Abschnitt 2.4.2.3; BKA 2020b, 32 ff. und 103 ff. Zum Rückgang der TVBZ: Heinz 2017, 47 ff.

¹⁹¹ Zur langfristigen Entwicklung 2. PSB 2006, 578 f.; Jehle 2019, 40.

¹⁹² Strafverfolgungsstatistiken 2007 und 2019, jeweils Tabelle 5.5.

¹⁹³ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 5.4; zur Entwicklung der Anwendungspraxis: 1. PSB 2001, 362 f.; 2 PSB, 583. Zur Abgrenzung vom Fahrverbot: Heinz 2017, 148; 1. PSB 2001, 362 f.

¹⁹⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 5.3.

¹⁹⁵ § 44 Abs. 1 S. 2 StGB, eingefügt durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3202, in Kraft getreten am 24.08.2017.

¹⁹⁶ 2. PSB 2006, 584 ff.

§§ 111b ff., 421 ff., 459g ff. StPO) vollständig neu geregelt.¹⁹⁷ Wesentlicher Zweck dieser Vorschriften ist die wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte, um dadurch Anreize zur Begehung gewinnorientierter Straftaten zu beseitigen: Es soll sichergestellt werden, dass sich Straftaten finanziell nicht lohnen.¹⁹⁸ Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung hat eine erhebliche praktische Bedeutung.¹⁹⁹ Die Strafverfolgungsstatistik 2019 zählt insgesamt mehr als 107 000 Einziehungen gemäß den §§ 73 ff. StGB bei Verurteilungen.²⁰⁰ Die Anzahl der Einziehungsentscheidungen nach der neuen Rechtslage fällt damit deutlich höher aus als die Anzahl der Entscheidungen zu Einziehungen und Verfall in den Vorjahren.²⁰¹ Zumeist handelte es sich im Berichtsjahr 2019 um eine Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73, 73b, 73c StGB (46,8 %), gefolgt von der Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten gemäß den §§ 74, 74a, 74b, 74c StGB²⁰² (46,5 %). Andere Einziehungsarten²⁰³ machten zusammen nur 6,7 % aus.²⁰⁴

2.3.4 Verwirklichung von Sanktionen

Wie gezeigt kommt es im Jugend- wie auch im allgemeinen Strafrecht nur selten zur Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafe. Überwiegend werden ambulante Sanktionen verhängt, wie die Geldstrafe oder die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, oder – im Jugendkriminalrecht – ambulante Zuchtmittel, wie Verwarnungen oder die Arbeitsleistung.²⁰⁵

2.3.4.1 Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Alternative oder Ergänzung zu traditionellen staatlichen Sanktionen bietet der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Er ermöglicht sowohl dem Beschuldigten als auch dem durch eine Straftat Betroffenen, sich aktiver am Verfahren zu beteiligen, als dies in einer Hauptverhandlung vor einem Gericht der Fall wäre.²⁰⁶ Staatsanwaltschaft und Gericht sollen gemäß § 155a StPO in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen TOA zu erreichen, dessen Durchführung in § 155b StPO geregelt ist. § 46a Nr. 1 StGB regelt die Berücksichtigung des TOA bei der Strafzumessung im allgemeinen Strafrecht. Demnach kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter oder die Täterin in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat.²⁰⁷ Weitere Einsatzmöglichkeiten für den TOA bietet das Jugendkriminalrecht (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, § 45 Abs. 2 S. 2, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG). Der Statistik der Staatsanwaltschaften lässt sich entnehmen, dass 2019 bei rund 168 000 Verfahrenseinstellungen unter Auflagen in mehr als 9700 Verfahren die Auflage eines TOA (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO) erteilt wurde. Hinzu kamen

¹⁹⁷ Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, BGBl. I 2017, 872, ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.

¹⁹⁸ Zum Normzweck z. B. BeckOK-StGB/Heuchemer, § 73 Rn. 1 m. w. N.; Reitemeier 2017, 354.

¹⁹⁹ S. a.: BeckOK-StGB/Heuchemer, § 73 Rn. 5 f.

²⁰⁰ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 5.2. Mehrere Einziehungsentscheidungen in einer Verurteilung werden hierbei mehrfach gezählt.

²⁰¹ Z. B. 42 743 Verurteilungen mit Einziehung/Verfall im Jahr 2016: Strafverfolgungsstatistik 2016, Tabelle 5.2.

²⁰² Ggf. i. V. m. besonderen Vorschriften.

²⁰³ Einziehungen von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB), erweiterte Einziehungen von Taterträgen gemäß § 73a StGB sowie Einziehungen von Schriften und Unbrauchbarmachung gemäß § 74d StGB.

²⁰⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 5.2, eigene Berechnungen. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die der Einziehung unterliegen, werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst (§§ 111b ff. StPO, hierzu: BeckOK-StGB/Heuchemer, § 73 Rn. 35 ff.). Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung eingeleitet worden sind: Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabelle 2.2.1.1.

²⁰⁵ Abschnitte 2.3.3.1 und 2.3.3.2; vgl. zur Justizpraxis im Jugendkriminalrecht: 2. PSB, 559 ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2020, 170 ff.

²⁰⁶ Zur grundsätzlichen Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs: 1. PSB 2001, 387 ff. und 2. PSB 2006, 589 ff.

²⁰⁷ Gleiches gilt, wenn eine Schadenswiedergutmachung von dem Täter oder der Täterin erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat und das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt ist (§ 46a Nr. 2 StGB).

etwa 6500 Verfahren, in denen schlichte Schadenswiedergutmachung (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO) als Auflage erteilt wurde. Deutlich häufiger, in 84,5 % der Verfahren, wird allerdings bei Verfahrenseinstellungen die Auflage erteilt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO).²⁰⁸ Aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, dass die Strafgerichte 2019 in 2155 Fällen die Weisung ausgesprochen haben, sich um einen TOA zu bemühen. Solche Entscheidungen werden in Jugendstrafsachen häufiger getroffen als in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht.²⁰⁹

Ergänzend lassen sich Ergebnisse eines Forschungsvorhabens heranziehen. Die jüngste Erhebung aus dem Jahr 2018 bezog sich auf jeweils rund 9000 Geschädigte und Beschuldigte aus über 70 regionalen Angeboten, die hauptsächlich von freien Trägerinnen und Trägern unterhalten wurden.²¹⁰ Weit überwiegend konnten die Ausgleichsverfahren mit einem einvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen werden.²¹¹ In den letzten zehn Jahren waren jeweils zu etwa 50 % Körperverletzungsdelikte Gegenstand der Täter-Opfer-Ausgleichsfälle. Soweit es zu einer Einigung kam, war die Entschuldigung in mehr als 60 % aller Fälle Gegenstand der Vereinbarung. Die 2010 eingeführte Verhaltensvereinbarung wurde in den ersten Jahren in etwa jedem dritten Fall getroffen, seit 2014 ist ihr Anteil auf knapp unter 30 % gesunken. Daneben hat sich der Schadensersatz mit einem seit 2011 steigendem Anteil von etwa 20 % auf knapp 28 % der Fälle in 2018 als TOA-Leistung fest etabliert.²¹²

2.3.4.2 Bestand der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten

Trotz der in quantitativer Hinsicht dominierenden Stellung ambulanter Sanktionen kommt dem Vollzug von Freiheitsentziehungen aufgrund ihrer Eingriffsintensität eine besondere Bedeutung zu. Die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre ist vor allem durch eine Ausweitung der Übertragung gesetzgeberischer Kompetenzen für den Justizvollzug vom Bund auf die Länder gekennzeichnet.²¹³

Am 31. März 2019 befanden sich 50038 Strafgefangene (Verbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafen) und 551 Sicherungsverwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten.²¹⁴ Fast durchweg handelt es sich dabei um Erwachsenenstrafvollzug: Zu fast 92 % verbüßen die Strafgefangenen eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht.²¹⁵ Hinzu kamen rund 7 % Gefangene im Jugendstrafvollzug und 1 % Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung.²¹⁶ Zum Stichtag 31. März 2019 befanden sich darüber hinaus 13 588 Gefangene in Untersuchungshaft.²¹⁷ Bei den Zahlen der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist seit 2007 eine insgesamt rückläufige Tendenz erkennbar. Von 2016 auf 2017 ist die Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten leicht angestiegen, seither hat sich der rückläufige Trend aber wieder fortgesetzt. Der Rückgang fiel bei den Jugendstrafen prozentual größer aus als bei Freiheitsstrafen. Die Bestandszahlen der Sicherungsverwahrten am 31. März waren aber in den letzten Jahren höher als im Jahr 2005. Die Entwicklungen der Bestandszahlen der

²⁰⁸ Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabelle 2.2.1.1.

²⁰⁹ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 10.

²¹⁰ Hartmann u. a. 2020, 8 ff. Die Erhebungen basieren auf freiwilligen Datenlieferungen der beteiligten Einrichtungen.

²¹¹ Hartmann u. a. 2020, 64.

²¹² Hartmann u. a. 2020, 66 f.

²¹³ Das Recht des psychiatrischen Maßregelvollzugs gehörte schon seit jeher zur Gesetzgebung der Länder. Daher verfügen alle Länder über entsprechende gesetzliche Regelungen. Für eine Übersicht siehe Laubenthal 2019, 31 f. und 783 ff.

²¹⁴ Strafvollzugsstatistik 2019, Tabellen 3.1 und 4. Nicht enthalten sind Personen in Untersuchungshaft, Abschiebehaft und andere Formen der Freiheitsentziehung; siehe hierzu: Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019. Zur Auslastung der Haftplätze in den Bundesländern siehe: Statistisches Bundesamt 2015, 28 f.; Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019.

²¹⁵ Einschließlich der zu Jugendstrafe Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

²¹⁶ Strafvollzugsstatistik 2019, 11, eigene Berechnungen.

²¹⁷ Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019, Tabelle März 2019. Zu den Untersuchungshäftlingen siehe bereits Abschnitt 2.3.2.

Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sind durch verschiedene Umstände, wie die Kriminalitätsentwicklung, Verurteilungspraxis, Widerrufsquoten bei Bewährungsstrafen, Inhaftierungsdauer²¹⁸ und andere, wie z. B. demografische Faktoren, beeinflusst.²¹⁹

2.3.4.3 Im Maßregelvollzug Untergebrachte

Die verfügbaren statistischen Daten zum Vollzug der psychiatrischen Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, der außerhalb der Justiz in Einrichtungen des Gesundheitswesens organisiert ist, erfassen nicht das gesamte Ausmaß der Unterbringungen. Der Vollzug der Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB ist in den 16 Maßregelvollzugsgesetzen der Länder geregelt. Bundesweite Angaben sind in der gerichtlichen Strafverfolgungstatistik hinsichtlich der Zahl *richterlicher Anordnungen* zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB und zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB verfügbar.²²⁰ Keine bundesweiten Angaben liegen hingegen zur *tatsächlichen Unterbringung* in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt vor.²²¹

Der Kreis der Bundesländer, für die Daten zur stichtagsbezogenen Belegung der Maßregelvollzugseinrichtungen verfügbar sind, hat sich in den letzten Jahren geändert. So lagen für den Stichtag 31. März 2019 Daten aus zwölf Ländern vor.²²² Danach waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 4300 Personen in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB untergebracht und weitere 5926 Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB.²²³ Um eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Berichtsjahren zu gewährleisten, stellt das Schaubild 12 die Bestandszahlen der im Maßregelvollzug Untergebrachten für diejenigen zehn Bundesländer zusammen, für die Daten im gesamten Zeitraum 2005 bis 2019 vorliegen.²²⁴ Die Zahl der am Stichtag 31. März in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB untergebrachten Personen ist in diesen Bundesländern von 2254 im Jahr 2005 auf 4056 im Jahr 2019 deutlich auf nahezu das Doppelte gestiegen.²²⁵ In einem psychiatrischen Krankenhaus waren am Stichtag 31. März 2019 in diesen zehn Bundesländern mit 5592 Personen aufgrund einer strafrichterlichen Anordnung hingegen nur wenig mehr als zum 31. März 2005 (5301 Personen) gemäß § 63 StGB untergebracht (Schaubild 12); der langjährige Anstieg der Unterbringungszahlen wurde bei dieser Maßregel 2013 gebremst und von einem kontinuierlichen Rückgang abgelöst. Die Anzahl der am Stichtag im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Maßregelpatienten ist aber dennoch seit 2010 größer als die Bestandszahlen der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafen) mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als fünf Jahren (oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe) in den entsprechenden Bundesländern.²²⁶ Der skizzierte langjährige Anstieg der Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen war Anlass für den Bundesgesetzgeber, mit dem Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016²²⁷ die Anforderungen für eine solche Unterbringung und vor allem für deren Fortdauer – in Anlehnung an aktuelle Vorgaben der

²¹⁸ Da es sich um Bestandszahlen zu einem Stichtag handelt, sind die zu kurzen Strafen Verurteilten im Vergleich zu Gefangenen mit langen Strafen unterrepräsentiert: Jehle 2019, 55. Zur voraussichtlichen Vollzugsdauer: RatSWD 2020, 35.

²¹⁹ Ausführlich: Heinz 2017, 156 ff.

²²⁰ Hierzu auch: Jehle 2019, 40 f.; zur Entwicklung in früheren Jahren und möglichen Gründen: 2. PSB 2006, 579 ff.

²²¹ Vgl. Abschnitt 1.3.3.3.

²²² Diese Angaben beziehen sich auf die im Schaubild 12 umfassten zehn Bundesländer (siehe Legende zum Schaubild 12), zuzüglich Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

²²³ Angaben der liefernden Bundesländer, die im Zeitablauf variieren, werden im Auftrag des BMJV jährlich vom Statistischen Bundesamt zusammengestellt. Diese Arbeitsunterlage wird dem BMJV, allen Landesjustizministerien und allen Statistischen Ämtern der Länder zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt: RatSWD 2020, 18.

²²⁴ Diese Angaben beziehen sich auf die in der Legende zu Schaubild 12 genannten Bundesländer.

²²⁵ Dieser Trend ist auch bei einer Berechnung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtbevölkerung erkennbar; s. a. Heinz 2017, 144.

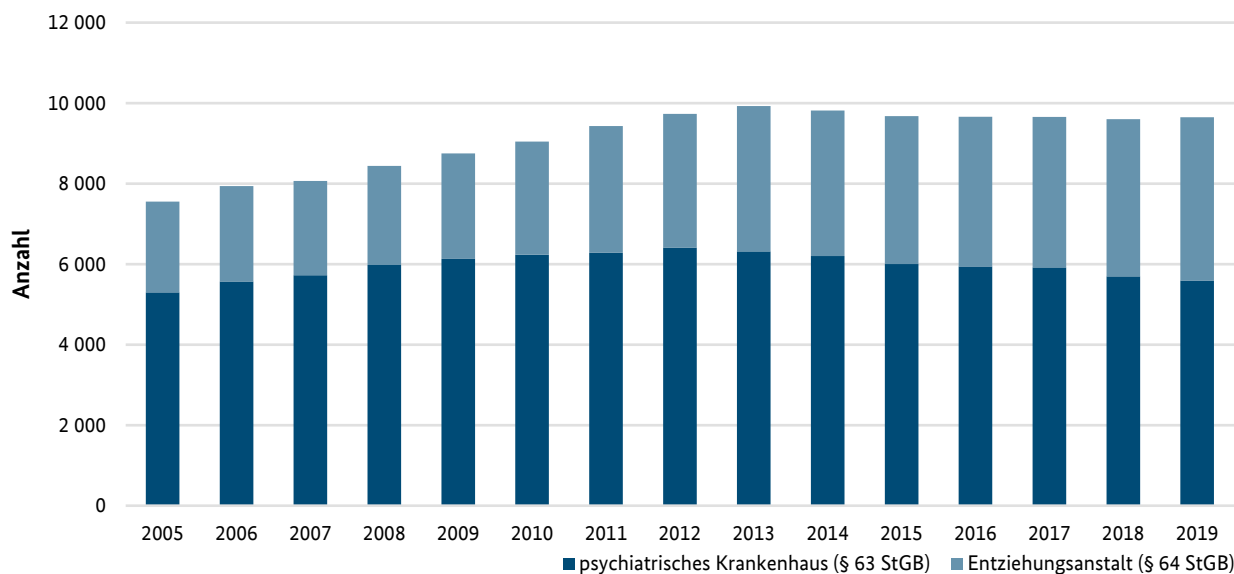
²²⁶ Strafvollzugsstatistik 2019, Tabellen 1.2 und 3.1. S. a.: RatSWD 2020, 37. Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung in Stichtagerhebungen ist bei einer langen Aufenthaltsdauer im Straf- bzw. Maßregelvollzug größer als bei einer kurzen (s. o.); vgl. auch Dessecker 2019 zu den Belegungszahlen und der Unterbringungsdauer.

²²⁷ BGBl. I 2016, 1610.

2.3 Entwicklung der Kriminalitätskontrolle durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Längs- und Querschnitt

höchstrichterlichen Rechtsprechung – zu verschärfen. Dementsprechend knüpft auch der Bundesgerichtshof (BGH) an die Anordnung dieser „außerordentlich belastende(n) Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt“ hohe Anforderungen im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit.²²⁸

Schaubild 12: Im Maßregelvollzug Untergebrachte 2005 bis 2019, Stichtag 31.03.



Quelle: Daten zum Maßregelvollzug verschiedener Länder und Jahre, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.

Umfasst sind die Bundesländer, für die in den Jahren 2005 bis 2019 Daten zum Maßregelvollzug zur Verfügung stehen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein.

2012: für Schleswig-Holstein teilweise Daten aus 2011.

2016: für Berlin Ergebnisse aus 2015.

2017: für Nordrhein-Westfalen Ergebnisse aus 2016.

2018: für Nordrhein-Westfalen Daten für eine Klinik zum Stichtag nicht verfügbar.

2019: für Berlin Ergebnisse aus 2018.

2.3.4.4 Entlassung aus dem Strafvollzug und Führungsaufsicht

Seit 2019 erlaubt die Strafvollzugsstatistik bundesweit einheitliche Jahresergebnisse zu den Aufnahmen in den Strafvollzug und zu den Austritten aus dem Strafvollzug, da die entsprechenden Daten für sämtliche Monate des Jahrs gemeldet werden.²²⁹

Die überwiegende Zahl der Austritte²³⁰ erfolgt zu 77,3% nach Ende der Strafe und zu 14,1% wegen Aussetzung des Strafrests/der Unterbringung. Letztere beruht überwiegend auf einer Aussetzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB (65,2%). 13,2% der Aussetzungen erfolgen im Gnadenweg und bei 12,2% handelt es sich um die Aussetzung einer Jugendstrafe nach den §§ 88, 89 JGG. Eine Halbstrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB erfolgt zu 7,9%, die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB zu 0,8% und die Aussetzung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu 0,6%.²³¹

²²⁸ BGH, Beschluss vom 06.12.2018, 4/StR 367/18.

²²⁹ Bis 2018 erfolgte die Meldung nur für die drei Monate März, August und November.

²³⁰ Vgl. Vollzugsgeschäftsordnungen: Mit Austritt ist das endgültige Verlassen der Anstalt, in der der Gefangene sich befindet, zu verstehen. Dazu zählt grundsätzlich auch die endgültige Verlegung in eine andere Anstalt. Solche Austritte sind in den hiesigen Berechnungen jedoch nicht berücksichtigt. Die Berechnungen beziehen sich nur auf Austritte nach Ende der Strafe, wegen Aussetzung des Strafrests/der Unterbringung, wegen Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG und auf die Austritte nach § 465 StPO.

²³¹ Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019, Sonderauswertung des BfJ.

Zum Stichtag 31. März 2019 waren von den insgesamt inhaftierten 50 589 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 68,3% vorbestraft und 38,5% wurden wiedereingewiesen (56,4% der Vorbestraften). Im Vollzug der Freiheitsstrafe lag der Anteil der Vorbestraften mit 70,1% erwartungsgemäß deutlich über dem Jugendstrafvollzug mit 42,8%. In der Sicherungsverwahrung lag der Anteil mit 88,9% am höchsten. Diese Abstufung spiegelt sich auch bei der Anzahl der erneut eingelieferten Personen wider. Dieser Anteil lag im Jugendstrafvollzug bei 12,7%, im Vollzug der Freiheitsstrafe bei 40,1% und im Vollzug der Sicherungsverwahrung bei 77,0%.²³² Damit ist im Vergleich zu den Daten des letzten PSB, die sich auf den Stichtag 31. März 2005 bezogen haben, nicht nur die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten²³³ deutlich von 63 533 auf 50 589 um 20,4% zurückgegangen. Zugleich ist auch der Anteil der Wiedereingelieferten leicht gesunken. Bezüglich der wiedereingelieferten Personen: Während bei den jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Vollzug einer Freiheitsstrafe die Wiedereinlieferung häufig bereits innerhalb eines Jahrs und zu mehr als zwei Dritteln innerhalb von zwei Jahren erfolgt, wird der zeitliche Abstand mit zunehmendem Alter größer. Bei den ab 40-Jährigen erfolgt zu mehr als einem Drittel die Wiedereinlieferung erst nach mehr als fünf Jahren.²³⁴

Gemäß §§ 68 ff. StGB kann das Gericht neben der Strafe auch eine Führungsaufsicht anordnen bzw. kann diese kraft Gesetzes eintreten. Die Maßregel soll durch Überwachung und Kontrolle die verurteilte Person an der Begehung weiterer Straftaten hindern und ihr durch Hilfe und Betreuung dabei helfen, künftig ein straftatenfreies Leben zu führen.²³⁵ Beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 wurde die Einführung einer Statistik zur Führungsaufsicht umgesetzt. Zur Erstellung eines Bundesergebnisses mussten dafür die Erhebungsinstrumente der Bundesländer vereinheitlicht werden. Eine einheitliche Datenerfassung der vereinbarten Basiszahlen kann nunmehr für das Berichtsjahr 2019 erfolgen. Die entsprechenden Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2.3.5 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Das Strafrecht ist überwiegend darauf angelegt, Kriminalität zu verhindern.²³⁶ Das gilt auch für die geschilderten kriminalrechtlichen Sanktionen bis hin zum Vollzug von Freiheitsstrafen. Im Strafvollzug sollen Behandlungsmaßnahmen darauf hinwirken, dass Verurteilte nach ihrer Entlassung keine Straftaten mehr begehen. Zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Deutschland liegen umfangreiche Forschungen vor. Dabei wurden alle in einem festgelegten Bezugsjahr strafrechtlich sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen während eines bestimmten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig wurden.²³⁷ Die Datenbasis bildeten die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen begann der Beobachtungszeitraum mit dem Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich der Strafaussetzung zur Bewährung – mit dem Entscheidungsdatum.

Für einen Rückfallzeitraum von drei Jahren (gerechnet von 2013 bis 2016) wurde ermittelt, dass für die meisten Personen die strafrechtliche Ahndung ein einmaliges Ereignis blieb. Nur etwa jede dritte Person (34%) wurde innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums erneut straffällig, rund zwei

²³² Strafvollzugsstatistik 2019, Tabelle 4.

²³³ Hier muss differenziert werden: Der Anteil der Sicherungsverwahrten an der Gesamtzahl ist gestiegen. Vgl. Abschnitt 2.3.3.2.

²³⁴ Bei den Personen unter 30 Jahren können solche langen Wiedereinlieferungsabstände rein rechnerisch nur vereinzelt vorkommen. Vermutlich dürfte sich ein großer Teil der Veränderungen des Wiedereinlieferungszeitraums mit dem Alter auch aus dieser altersbedingten Verschiebung ergeben. Je älter jemand ist, desto größer ist die Zeitspanne, aus der frühere Inhaftierungen vorliegen können.

²³⁵ Meier 2019, 295 ff.

²³⁶ Vgl. z. B. zu den verschiedenen Strafzwecken: Meier 2019, 17 ff.; Streng 2012, 3 ff.

²³⁷ Jehle u. a. 2020; Jehle u. a. 2016; vgl. auch Kerner u. a. 2017.

Drittel der für das Bezugsjahr 2013 erfassten rund 854 500 Personen wurden nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus mehreren Vorläuferstudien.²³⁸ „Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgte, führte dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu milderer Sanktionen. [...] [N]ur 4 % aller im Jahr 2013 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen wurden (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 6 % [erhielten] aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe [...] [mit Bewährung], 18 % eine Geldstrafe und 4 % eine jugendgerichtliche Entscheidung. Bei 3 % aller Personen [konnte] die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer jugendstrafrechtlichen Einstellung erledigt werden.“²³⁹

Alter und Geschlecht der Verurteilten waren für die Rückfallhäufigkeit von großer Bedeutung. Die Jugendlichen wiesen mit etwa 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über 60-jährigen Personen mit 14 % die geringste. Frauen wurden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig. Darüber hinaus zeigte die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nahm die Rückfallrate zu.²⁴⁰

Auch unterschiedliche Sanktionsformen ließen deutliche Unterschiede in den Rückfallraten erkennen. Die zu Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten wiesen eine höhere Rückfallrate auf als diejenigen mit milderer Sanktionen. Die höchsten Rückfallraten ergaben sich nach der Verbüßung einer Jugendstrafe ohne Bewährung und von Jugendarrest (64 % bzw. 62 %), die niedrigste nach der Verhängung einer Geldstrafe (31 %). Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten lagen die Rückfallraten im Vergleich mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen niedriger. Allerdings dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden, denn schwerere Sanktionen werden gerade gegenüber solchen Personen verhängt, die bereits eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung aufweisen.²⁴¹

²³⁸ Jehle u. a. 2020, 16.

²³⁹ Jehle u. a. 2020, 16 f.

²⁴⁰ Jehle u. a. 2020, 17.

²⁴¹ Jehle u. a. 2020 17 f.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

In diesem Unterkapitel wird der Blick auf bestimmte demografische Merkmale sowohl der Opfer als auch der strafrechtlich Verfolgten und Verurteilten gerichtet, wie das Alter oder das Geschlecht. Hinsichtlich der strafrechtlich Verfolgten und Verurteilten werden auch die Verteilungen unter den Deutschen und den Nichtdeutschen betrachtet. Zudem werden die Merkmale in zeitlicher Perspektive beleuchtet.

2.4.1 Ausmaß und Entwicklung der Opfergefährdung im Spiegel der PKS

Opfer werden in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nur bei bestimmten Straftaten bzw. Straftatengruppen erfasst. Am ausführlichsten sind die Nachweise in der PKS. Hier erfolgt eine Opfererfassung grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung).²⁴² Als Opfer gelten hierbei „natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete“²⁴³. Eine wesentliche Erweiterung der Opfererfassung in der PKS wurde 2011 mit der Einführung dreier Kontextkataloge vorgenommen, die eine wesentlich detailliertere Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und eine Erfassung der Opferspezifik vorsehen.²⁴⁴ Diese Erweiterung ermöglicht detailliertere Auswertungen, wie beispielsweise im Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“²⁴⁵ oder in der Broschüre „Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung“.

Die Analyse der Opferdaten der PKS ergibt die bereits aus der Dunkelfeldforschung bekannten deutlichen delikt-, alters- und geschlechtsspezifischen Unterschiede (vgl. Abschnitt 2.2.4). Wie bei der Registrierungshäufigkeit von Opfern, so bestehen auch hinsichtlich der Opfergefährdung²⁴⁶ große deliktspezifische Unterschiede. 2019 wurden z. B. von 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 0,7 Opfer eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikts, 39,5 Opfer eines vollendeten Raubs (einschließlich räuberischer Erpressung und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer) und 682,4 Opfer einer vollendeten Körperverletzung registriert.²⁴⁷ Abgesehen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden Männer häufiger Opfer von Straftaten als Frauen. Im Vergleich der Altersgruppen werden Jugendliche und Heranwachsende häufiger Opfer als Erwachsene, von denen wiederum die älteren Menschen weniger gefährdet sind als die jüngeren.²⁴⁸ Im Rahmen einer deliktspezifischen Betrachtung fällt auf, dass männliche Jugendliche und Heranwachsende besonders gefährdet sind, Opfer einer Körperverletzung oder eines Raubs zu werden (vgl. Tabelle 2) – beides Delikte, bei

²⁴² BKA 2019a, 24.

²⁴³ BKA 2020d, 38. Bei welchen Straftaten/-gruppen in der PKS eine Erfassung der Opfer erfolgt, kann dem Straftatenkatalog der PKS entnommen werden: BKA 2020e.

²⁴⁴ 1. „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal“ (z. B. Verwandtschafts- bzw. Freundschaftsgrade); 2. „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – räumlich/soziale Nähe“ (gemeinsame oder getrennte Wohnung bzw. Institutionen); 3. Erfassung bestimmter Berufe (z. B. Polizeibeamtin und -beamter) sowie Beeinträchtigungen des Opfers (hilflose Person).

²⁴⁵ Vgl. auch Abschnitt 3.1.4.1 Rechtswidrige Gewalt gegen Polizei.

²⁴⁶ Bei der Opfergefährdungszahl (Opfer pro 100 000 der jeweiligen Personengruppe in der Wohnbevölkerung) wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (wird eine Person mehrfach Opfer, wird sie auch mehrfach registriert): BKA 2020d, 11.

²⁴⁷ BKA 2020d, 19.

²⁴⁸ Vgl. 1. PSB 2001, 30 f.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

denen sie auch die statistisch am stärksten kriminalitätsbelastete Altersgruppe bilden.²⁴⁹ Bei den älteren Frauen ab 60 hingegen werden nur 114,5 pro 100 000 Einwohnerinnen bezogen auf diese Altersgruppe Opfer einer Körperverletzung. Dieses Risiko ist bei jüngeren Menschen, auch bei jüngeren Frauen, ungleich höher.

Tabelle 2: Opfergefährdungszahlen nach Alters- und Deliktgruppen sowie nach dem Geschlecht bei vollendeten Delikten 2019

Altersgruppe	Geschlecht	Vorsätzliche Tötungsdelikte	Delikte gg. die sexuelle Selbstbestimmung	Raubdelikte	Körperverletzung	Delikte gg. die persönliche Freiheit
Kinder bis unter 14	m	0,5	4,2	19,9	483,7	105,0
	w	0,3	29,0	3,1	280,9	85,2
Jugendliche 14 bis unter 18	m	0,4	36,4	227,5	2139,3	425,1
	w	0,3	460,6	29,2	1262,6	419,8
Heranwachsende 18 bis unter 21	m	0,7	23,1	209,4	2830,3	495,4
	w	0,4	337,1	50,7	1474,2	561,2
Erwachsene 21 bis unter 60	m	0,8	4,7	67,0	1049,3	380,4
	w	0,6	62,9	29,6	703,7	353,4
Erwachsene 60 und älter	m	0,6	0,6	13,8	190,2	117,2
	w	0,7	5,7	11,5	114,5	59,9

Quelle: PKS, eigene Auswertung.

Die Opfergefährdungszahlen (OGZ) haben sich für die betrachteten Deliktgruppen etwas unterschiedlich entwickelt. Das Risiko, Opfer eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikts zu werden, ist bei rein quantitativer Betrachtung derzeit niedriger als 2005 (OGZ: 2005: 1,1; 2019: 0,7). Angestiegen sind dagegen die polizeilich registrierten Risiken bei Körperverletzungsdelikten (OGZ: 2005: 663,8 und 2019: 682,4). Bei diesen Delikten ist davon auszugehen, dass nur ein Teil des Anstiegs „real“ ist. Ein nicht unerheblicher Teil dürfte dagegen auf einer Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld durch ein verändertes Anzeigeverhalten vor allem bei minder schweren Fällen beruhen.²⁵⁰ Im Unterschied zur Körperverletzung ist beim Raub seit 2005 (OGZ: 60,9) eine stetige rückläufige Entwicklung der registrierten Opfergefährdung zu verzeichnen (2019: OGZ: 39,5). Wegen der Änderung des § 177 StGB, der seit 2017 neben der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung auch den sexuellen Übergriff unter Strafe stellt, ist ein Vergleich der OGZ bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit früheren Jahrgängen nicht sinnvoll. Bis zum Jahr 2016 wurden diesbezüglich OGZ im Bereich von 17,3 (2005) bis 12,9 (2015) festgestellt.

Zwischen Männern und Frauen besteht 2019 bei vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten nur ein geringer Unterschied in der Opfergefährdung (0,7 vs. 0,6). Bei Raub sind Männer (OGZ: 58,0) mehr als doppelt so stark gefährdet wie Frauen (OGZ: 21,4). Am größten ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern zulasten der weiblichen Opfer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (OGZ: 5,4 vs. 63,3). Dagegen sind bei Körperverletzungsdelikten Männer ungefähr eineinhalbmal so stark belastet wie Frauen. Delikte gegen die Person sowie Sexualstraftaten geschehen besonders häufig im sozialen Nahraum und weisen deshalb einen hohen Bekanntheitsgrad zwischen Täter

²⁴⁹ Vgl. Abschnitt 2.4.2.1.

²⁵⁰ Vgl. Abschnitt 2.1.2.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

bzw. Täterin und Opfer auf (Tabelle 3).²⁵¹ Bei den Männern allerdings besteht bei Körperverletzungsdelikten (47,2%) oftmals keine Beziehung zwischen den Tatverdächtigen und den Opfern, insbesondere nicht bei schweren und gefährlichen Körperverletzungsdelikten (49,2%). Bei Raub werden bei nur ca. 18% der Opfer Bekannte oder Verwandte als Tatverdächtige ermittelt. Bei den Delikten gegen die persönliche Freiheit sticht besonders hervor, dass bei Frauen in 38,8% der Fälle eine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung besteht, aber dies nur bei 9,9% der Männer der Fall ist.

Tabelle 3: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nach Deliktgruppen und Geschlecht, vollendete Delikte 2019

Straftatengruppen	Geschlecht	Insgesamt	Ehe/Partner/Familie	Informelle Beziehung	Formelle Beziehung	Keine Beziehung	Unbekannt
Vorsätzliche Tötungsdelikte	m	291	28,9%	37,8%	3,4%	17,2%	12,7%
	w	254	70,5%	14,6%	2,8%	6,3%	5,9%
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	m	2211	7,0%	34,6%	13,8%	34,8%	9,8%
	w	26609	14,1%	33,8%	7,1%	38,7%	6,3%
Darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexuelle Übergriffe	m	519	12,5%	45,7%	8,7%	20,0%	13,1%
	w	8006	28,4%	48,0%	2,7%	13,4%	7,6%
Raubdelikte	m	23765	1,0%	16,1%	1,3%	65,4%	16,3%
	w	9007	11,1%	8,8%	0,8%	65,9%	13,4%
Körperverletzung	m	350295	12,8%	24,7%	4,8%	47,2%	10,5%
	w	216221	48,0%	19,4%	4,3%	23,3%	4,9%
Darunter Gefährliche und schwere Körperverletzung	m	102307	8,2%	24,8%	3,7%	49,2%	14,0%
	w	36090	38,8%	21,5%	4,6%	27,3%	7,9%
Delikte gegen die persönliche Freiheit	m	115514	9,9%	24,5%	4,9%	51,3%	9,4%
	w	100668	38,8%	21,5%	4,2%	29,0%	6,5%

Quelle: PKS, eigene Auswertung.

2.4.2 Polizeilich ermittelte Tatverdächtige

2.4.2.1 Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

Von den polizeilich registrierten Straftaten wurden in Deutschland 2019 insgesamt 57,5% aufgeklärt, d.h., dass die (Straf-)Tat „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien bekannt sind.“²⁵² Zu diesen 3124161 aufgeklärten Fällen wurden 2019211 Tatverdächtige ermittelt. Zahlenmäßig am häufigsten registriert wurden erwachsene männliche Deutsche: Von den

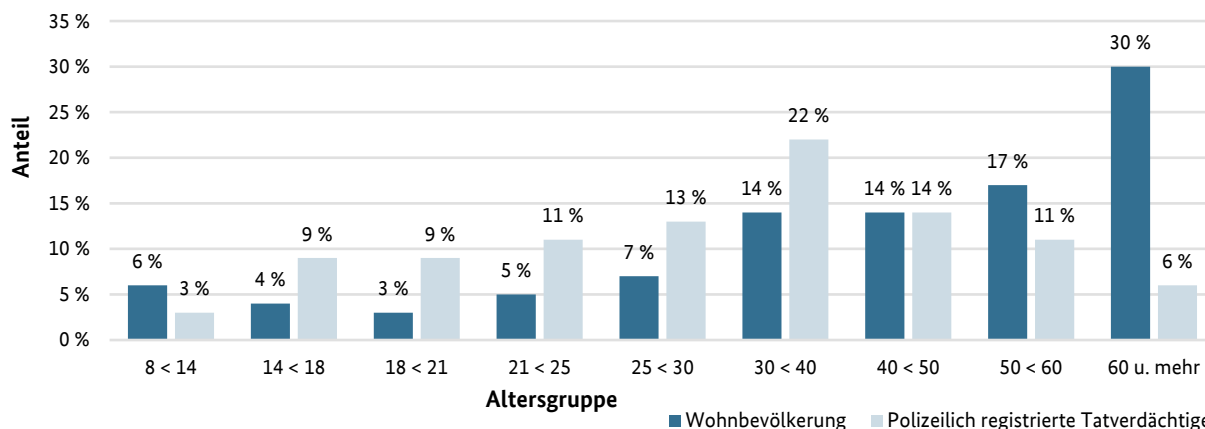
²⁵¹ Vgl. auch BKA 2020f zur Partnerschaftsgewalt.

²⁵² BKA 2020a, 49.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

ermittelten Tatverdächtigen waren 78,8% 21 Jahre und älter (vgl. Schaubild 13); 3,6% waren (strafunmündige) Kinder.²⁵³ 8,8% waren Jugendliche, ebenfalls 8,8% Heranwachsende. 75,0% aller Tatverdächtigen waren männlich, 65,4% aller Tatverdächtigen waren Deutsche.

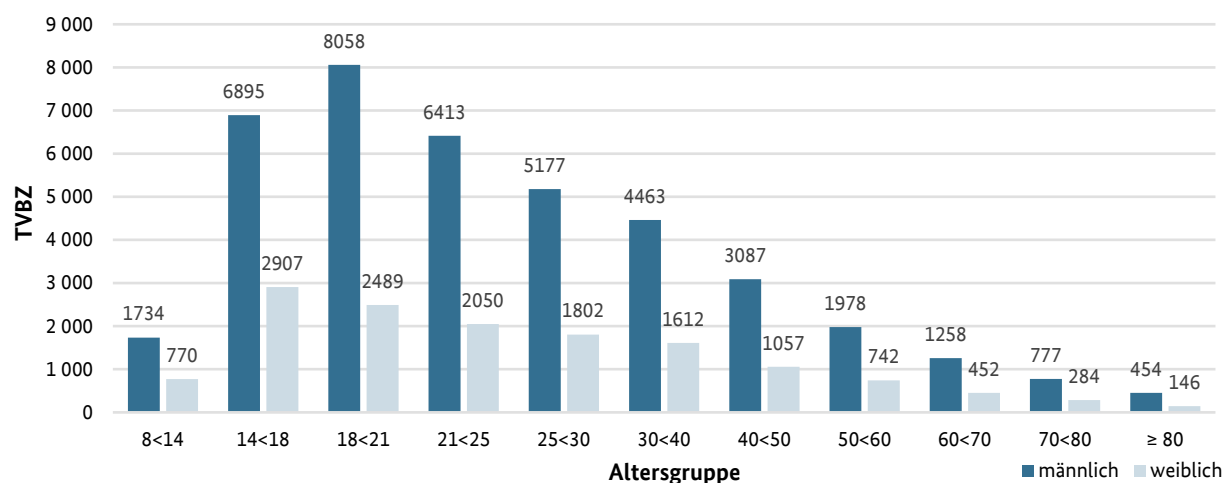
Schaubild 13: Alterszusammensetzung der Wohnbevölkerung und der polizeilich registrierten Tatverdächtigen 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

Schaubild 14 zeigt die auf jeweils 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Wohnbevölkerung bezogenen Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) für Deutsche nach Altersgruppen und Geschlecht. Ersichtlich ist, dass die Kriminalitätsbelastung der Frauen in allen Altersgruppen erheblich geringer ist als diejenige der jeweiligen männlichen Altersgruppe. Dabei fällt vor allem die Überrepräsentation junger Männer bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil auf: Die Belastung steigt zunächst steil an, erreicht bei der Altersgruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ihren Gipfel und fällt danach wieder ab; ab dem 35. Lebensjahr läuft sie allmählich aus. Der Belastungsgipfel der Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, nämlich bei den 14- bis 17-Jährigen. Bezüglich dieses Befunds der Höherbelastung junger Menschen gehen viele Kriminologen und Kriminologinnen von einer nahezu universellen Gültigkeit aus.²⁵⁴

Schaubild 14: TVBZ für Deutsche nach Alter und Geschlecht 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

²⁵³ Die Erfassung auch von Strafunmündigen, insbesondere von Kindern, ergibt sich aus der statistischen Systematik, „weil von diesem Personenkreis begangene Taten nicht aus den Fallzahlen ausgeklammert werden können“. Vgl. BKA 2020b, 27.

²⁵⁴ Vgl. Mischkowitz 1993 m. w. N.

„Relativiert wird die Überrepräsentation junger Menschen unter den Tatverdächtigen und unter den Verurteilten,²⁵⁵ wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden. Der Anteil der leichten Delikte ist bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten. Nach der PKS dominieren bei der Jugendkriminalität die leichteren Eigentums- und Vermögensdelikte.²⁵⁶ Bei Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden, etwa Wirtschafts- oder Umweltkriminalität, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und weitere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, Gewalt in der Familie, Korruption und Bestechlichkeit, sind die Schäden in der Regel weit höher als bei den typischerweise von jungen Menschen verübten Eigentums- und Vermögensdelikten.“²⁵⁷ Jugenddelinquenz ist somit in der Regel bagatellhaft, vorübergehend und weit verbreitet. Etwa 80 % der jungen Menschen geben in Befragungen an, zumindest schon einmal eine Straftat begangen zu haben. Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht jedoch oftmals die sehr kleine Gruppe (ca. 6 % eines Jahrgangs) der sogenannten Mehrfach- oder Intensivtäter, die für etwa die Hälfte der begangenen Straftaten des betreffenden Jahrgangs verantwortlich ist.²⁵⁸

2.4.2.2 Tatverdächtigenanteil der Nichtdeutschen

Hinsichtlich der Bewertung des Tatverdächtigenanteils von Nichtdeutschen ist Vorsicht geboten.²⁵⁹ Das Thema „Kriminalität von Ausländern bzw. Zuwanderern“ gehört nicht erst seit 2015 zu den umstrittensten und emotional sehr aufgeladenen kriminalpolitischen Streitfragen.²⁶⁰ Allein die Kategorisierung nach der Eigenschaft „Nichtdeutscher“, „Ausländer“, „Zuwanderer“ oder „Flüchtling“ könnte suggerieren, hier müsste eine besonders kriminogene Gruppe in Augenschein genommen werden – was jedoch nicht der Fall ist.²⁶¹ In der PKS wird zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder fehlenden Angaben zur Staatsangehörigkeit. In der PKS wird zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen auch der Aufenthaltsanlass erfasst.²⁶² Dazu gehören der unerlaubte Aufenthalt und der erlaubte Aufenthalt. Dieser setzt sich zusammen aus: „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ und „sonstiger erlaubter Aufenthalt“.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der PKS bei Straftaten insgesamt 34,6% und bei Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße 30,4%.²⁶³ Zu den Delikten mit hohen Anteilen nichtdeutscher Tatverdächtiger zählen: Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (99,2%), Urkundenfälschung (57,1%), schwerer Diebstahl (42,5%), Raubdelikte (39,7%), Mord und Totschlag und Tötung auf Verlangen (39,7%), einfacher Diebstahl (37,2%) sowie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie sexuelle Übergriffe im besonders schweren Fall (36,8%). Bei Betäubungsmitteldelikten (27,1%), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (27,7%) und Sachbeschädigung (21,0%) liegt der Anteilswert unter dem für Straftaten insgesamt. Die hohen Tatverdächtigenanteile von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU und der Urkundenfälschung hängen mit unerlaubter Einreise und dem Aufenthaltsanlass zusammen.²⁶⁴

Betrachtet man die Nationalitäten der nichtdeutschen Tatverdächtigen, so sind türkische Staatsangehörige – als bevölkerungsreichste Gruppe der Nichtdeutschen in Deutschland – am stärksten ver-

²⁵⁵ Vgl. Abschnitt 2.4.3.1.

²⁵⁶ Zur Kinder- und Jugendkriminalität vgl. ausführlich 1. PSB 2001, 475 ff.

²⁵⁷ Vgl. 2. PSB 2006, 31 f.; noch deutlicher besteht der Unterschied bei Makrokriminalität, wie z. B. Genozid oder Vertreibung.

²⁵⁸ Vgl. Neubacher 2020, 71 ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2020, 30 ff. mit Hinweisen auf Definitionsschwierigkeiten und Risikofaktoren, die Mehrfachdelinquenz begünstigen.

²⁵⁹ Vgl. Abschnitt 1.3.4.

²⁶⁰ Vgl. zu Sonderfällen, die die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zogen, Neubacher 2020, 170 f.

²⁶¹ Meier 2016, 138 f.

²⁶² BKA 2020g.

²⁶³ Die meisten ausländerrechtlichen Verstöße können nur von Nichtdeutschen begangen werden, z. B. § 95 AufenthG.

²⁶⁴ BKA 2020b, 54.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

treten: 2019 betrug ihr Anteil an den insgesamt 699 261 nichtdeutschen Tatverdächtigen 10,1%; gefolgt von rumänischen (7,6%) und den vor allem seit 2015 vermehrt zugewanderten syrischen Staatsangehörigen (7,0%).²⁶⁵ Ob es sich bei nichtdeutschen Tatverdächtigen z. B. um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder Touristen und Touristinnen/Durcheisende handelt, wird in der PKS nicht mehr erfasst.

Sowohl der 1. als auch der 2. PSB widmeten „Zuwanderern“ eigene Unterkapitel. Schon hier wurde darauf hingewiesen, dass bei der Analyse und Bewertung der Kriminalität nichtdeutscher Tatverdächtiger Faktoren wie die Wahrnehmung und Bewertung,²⁶⁶ soziodemografische Merkmale oder statistische (Verzerrungs-)Faktoren zu beachten sind.²⁶⁷ Eine statistische Verzerrung kommt hier vor allem dadurch zustande, dass bestimmte Gruppen von Nichtdeutschen (z. B. Touristen und Touristinnen oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland Aufhaltende) zwar als Tatverdächtige erfasst werden – nicht aber in der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt werden, da sie nicht Teil der Wohnbevölkerung Deutschlands sind. So wird z. T. die generelle Sinnhaftigkeit des Vergleichs der Anteile bezweifelt. Bei der Zusammensetzung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe muss zudem berücksichtigt werden, dass in der Gruppe der Nichtdeutschen im Vergleich zur Gruppe der Deutschen der Anteil der Männer größer ist, sie jünger ist und eher in Großstädten lebt.²⁶⁸ Auch in den Veröffentlichungen zur PKS wird stets darauf hingewiesen, dass die statistischen Ergebnisse nur unter Berücksichtigung der erwähnten Faktoren zu bewerten sind. Zudem sind zu dem Thema in den letzten Jahren einige Veröffentlichungen, u. a. auch Lagebilder des BKA („Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“²⁶⁹),²⁷⁰ erschienen, die auf sorgfältigen Analysen und Bewertungen der Kriminalität von Zuwanderern und Zuwanderinnen aufbauen.²⁷¹ So kommt z. B. eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN) in Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis, dass die in einem sehr aufwendigen Verfahren ermittelte Tatverdächtigenbelastung (Tatverdächtigenrate) der Zuwanderer und Zuwanderinnen zwar um das 1,6- bis 1,8-Fache gegenüber der deutschen Bevölkerung erhöht sei. Mit Blick auf internationale Forschungsbefunde könne aber davon ausgegangen werden, „dass diese Unterschiede im Wesentlichen durch andere Faktoren (als das Merkmal ‚Zuwanderer‘) wie den sozioökonomischen Status, die Teilhabechancen in der Gesellschaft und auch die Überrepräsentation nichtdeutscher Personen in urbanen gegenüber ländlichen Gebieten zu erklären sein könnten.“²⁷²

2.4.2.3 Tatverdächtigenzahlen in zeitlicher Perspektive

In den letzten Jahren ist die TVBZ der deutschen Bevölkerung stetig gesunken: Nachdem 2009²⁷³ die TVBZ der tatverdächtigen Personen ab acht Jahren insgesamt noch 2477 betrug, belief sie sich 2019 nur noch auf 1949, was einem Rückgang um rund 21 % entspricht.²⁷⁴ Hervorzuheben ist der Rückgang der TVBZ bei den Heranwachsenden in den letzten Jahren: Seit 2009 (7042) ist die TVBZ dieser Gruppe um etwa 24 % auf 5344 im Jahr 2019 gesunken. Auch die TVBZ der Jugendlichen ist seit 2009

²⁶⁵ Vgl. zur Übersicht über die Nationalitäten der nichtdeutschen Tatverdächtigen 2012 bis 2019: BKA 2020b, 130.

²⁶⁶ Vgl. Unterkapitel 2.1.

²⁶⁷ 1. PSB 2001, 306 ff.; 2. PSB 2006, 411 ff.

²⁶⁸ Kunz/Singelnstein 2016, 245 ff.; Neubacher 2020, 165.

²⁶⁹ Definition Tatverdächtiger Zuwanderer: Analog den Festlegungen in der PKS gilt eine tatverdächtige Person im Bundeslagebild als Zuwanderer, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigter und Asylberechtigter, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurde, vgl. BKA 2020h.

²⁷⁰ Die Lagebilder seit 2015 sind auf der Homepage des BKA eingestellt.

²⁷¹ Siehe z. B. Atanisev u. a. 2019, 17 ff.; Feltes 2016; Haverkamp 2017; Steinwand 2010; Walburg 2016a; 2016b.

²⁷² Glaubitz/Bliesener 2018, 93; vgl. zudem Heinz 2017, 45 f.; Kunz/Singelnstein 2016, 245 ff.

²⁷³ Einführung der echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene: BKA 2020b, 162. Vergleiche mit den Vorjahren sind daher nicht möglich.

²⁷⁴ Der Vergleich der TVBZ aus jüngeren Jahren mit den Jahren ab 2013 ist nur eingeschränkt möglich, da sich mit dem Zensus 2011 die Berechnungsgrundlage der TVBZ geändert hat. Die grundsätzliche Aussage, dass die Tatverdächtigenbelastung im betrachteten Zeitraum zurückgegangen ist, ändert sich jedoch auch unter Berücksichtigung der besagten Vorbehalte nicht.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

(6853) deutlich zurückgegangen. 2019 betrug sie 4954, was einem Rückgang von ca. 28 % gegenüber 2009 entspricht.²⁷⁵

Die Zahlen der deutschen und der nichtdeutschen Tatverdächtigen entwickelten sich in dem Zeitraum von 2009 bis 2019 unterschiedlich. Während die Zahl der deutschen Tatverdächtigen seit 2009 eine durchgängig fallende Tendenz erkennen lässt, nahm die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen bis zum Jahr 2016 zu. Besonders die zuwanderungsreichen Jahre 2014 (+14,7 %) und 2015 (+47,7 %) waren durch deutliche Anstiege geprägt.²⁷⁶ Ab 2017 ist die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ebenfalls zurückgegangen, deutlich im Jahr 2017 (-22,8 %). Danach passte sich die negative Steigerungsrate der nichtdeutschen Tatverdächtigen derjenigen der deutschen in etwa an.²⁷⁷ Für die Straftaten insgesamt betrug sie für die nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2019 -1,3 %, für die deutschen Tatverdächtigen -1,7 %. Bei den Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße fiel die negative Steigerungsrate bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen mit -2,0 % etwas größer aus als bei den deutschen Tatverdächtigen (-1,7 %). Werden die prozentualen Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrachtet, lässt sich feststellen, dass ihr Anteil von 21,1 % an den Straftaten insgesamt im Jahr 2009 auf 34,6 % im Jahr 2019 gestiegen ist. Bei Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße ist eine Zunahme von 19,2 % auf 30,4 % zu verzeichnen.²⁷⁸

2.4.3 Verurteilte, Strafgefängene und Sicherungsverwahrte

Wie bereits die Betrachtung von Ergebnissen der PKS und der Dunkelfeldforschung gezeigt hat, sind strafrechtliche Auffälligkeiten und ihre Registrierung nicht gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt. Vielmehr lassen sich vor allem Unterschiede nach Merkmalen wie Alter oder Geschlecht feststellen. Justizdaten, differenziert nach demografischen Merkmalen, stehen für gerichtliche Entscheidungen und für den Strafvollzug zur Verfügung,²⁷⁹ nicht aber für die Ebene des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.²⁸⁰

2.4.3.1 Verurteilte, Strafgefängene und Sicherungsverwahrte nach Alter und Geschlecht

Von den insgesamt 728 868 Verurteilten im Jahr 2019 waren 3,9 % Jugendliche, 6,8 % Heranwachsende und 89,3 % Erwachsene.²⁸¹ Eine weitere Aufgliederung nach Altersgruppen lässt erkennen, dass mit 26,6 % mehr als ein Viertel der Verurteilten im Alter von 30 bis unter 40 Jahren stand, während auf die Altersgruppe ab 70 Jahren nur ein Anteil von 2,2 % entfiel.²⁸²

Bezieht man die Zahlen der deutschen Verurteilten auf die strafmündige deutsche Bevölkerung ab 14 Jahren, lassen sich Verurteiltenziffern je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Abschnitt 1.3.3) berechnen. Demnach wurden im Jahr 2019 etwa 743 Personen pro 100 000 strafmündige Bürgerinnen und Bürger verurteilt. Altersabhängig wichen die Werte für Jugendliche (801) und Erwachsene (711) nur wenig ab, während sich für die zur Tatzeit 18- bis 20-jährigen Heranwachsen-

²⁷⁵ BKA 2020b, 103 ff.

²⁷⁶ Vgl. die Ausführungen zur Zunahme aufenthaltsbezogener Ermittlungsverfahren in den Jahren 2014/2015: Abschnitt 2.3.1.

²⁷⁷ Vgl. hierzu auch die Entwicklung der Hellfeldkriminalität in Abschnitt 2.2.2.

²⁷⁸ BKA 2020b, 23.

²⁷⁹ Sowohl die Strafverfolgungsstatistik als auch die Strafvollzugsstatistik enthalten jeweils Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit rechtskräftig Abgeurteilter und Verurteilter bzw. von Personen, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßen oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind.

²⁸⁰ Daher ist z. B. nicht erkennbar, wie häufig das Verfahren bei welchen Tätergruppen – aus Opportunitätsgründen oder aufgrund anderer Vorschriften – durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Vgl. Heinz 2014, 46; RatSWD 2020, 26.

²⁸¹ Maßgeblich ist hier – § 1 JGG entsprechend – das Alter zum Zeitpunkt der Tat (wie bei den PKS-Daten in Abschnitt 2.4.2.1).

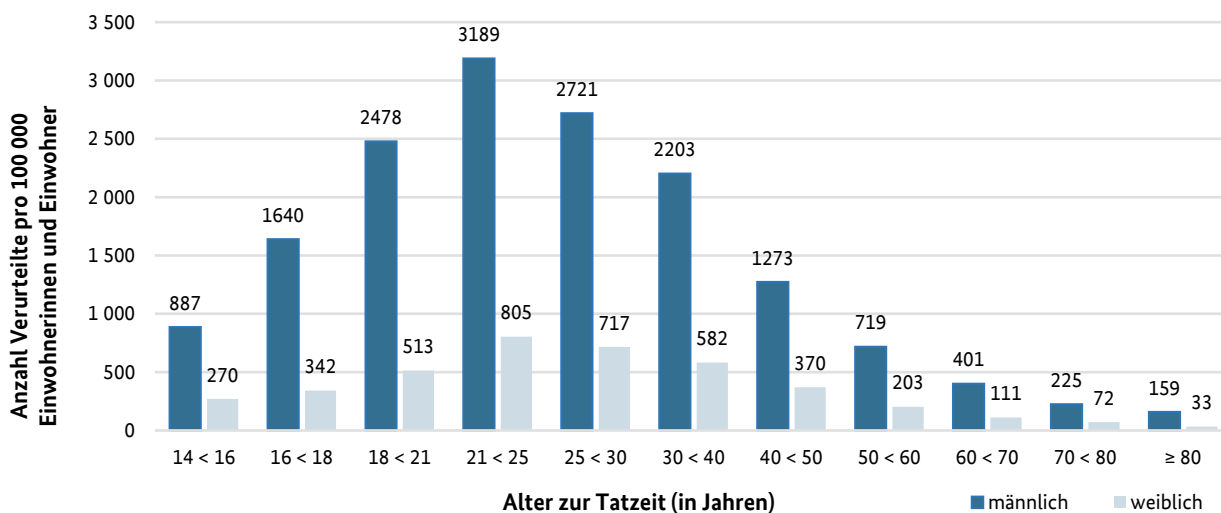
²⁸² Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1, eigene Berechnungen.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

den mit 1521 eine deutlich erhöhte Verurteiltenziffer ergab. Bei den Erwachsenen gibt es zudem einen großen Unterschied zwischen Jungerwachsenen und älteren Altersgruppen (vgl. Schaubild 15).²⁸³

Wie bei den Tatverdächtigen (Abschnitt 2.4.2) handelt es sich bei einem Großteil der Verurteilten um Männer (81,3% im Jahr 2019). Allerdings zeigen sich im Einzelnen gewisse Unterschiede bei den Anteilen der Geschlechter. So waren 2019 unter den verurteilten Jugendlichen und unter den Erwachsenen im Alter von 30 bis unter 40 Jahren jeweils um die 82% männlich, bei den Heranwachsenden sogar 85,4%. Dagegen waren unter den mindestens 70-jährigen Verurteilten nur 73,2% Männer, was möglicherweise auch mit dem Bevölkerungsanteil von Männern in dieser Altersgruppe zusammenhängt.²⁸⁴ Geschlechterunterschiede zeigen sich auch bei den Verurteiltenziffern: 2019 ergab sich für männliche Deutsche eine Verurteiltenziffer von 1214, für weibliche dagegen nur eine solche von 300. Für die Gruppe der männlichen Heranwachsenden wurde eine Verurteiltenziffer von 2478 ermittelt, für die der Frauen derselben Altersgruppe dagegen nur ein Wert von 513.²⁸⁵ Schaubild 15 gliedert die Ergebnisse nach weiteren Altersgruppen auf und verdeutlicht die Überrepräsentation heranwachsender und jungerwachsener Männer bei den Verurteilten: Die Alterskurven der Verurteiltenziffern steigen für beide Geschlechter im Jugendalter steil an, erreichen ihren Gipfel bei den 21- bis unter 25-Jährigen und sinken mit zunehmendem Alter wieder ab.²⁸⁶ In allen Altersgruppen fallen die Verurteiltenziffern bei den Frauen deutlich geringer aus als bei den Männern.

Schaubild 15: Verurteiltenziffern für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2019



Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts anhand der Strafverfolgungsstatistik 2019 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstands (Stichtag 31.12.2018, Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011).²⁸⁷

Vergleicht man die Alterskurve der Verurteiltenziffern mit derjenigen der TVBZ (Abschnitt 2.4.2, Schaubild 14), fällt Folgendes auf: Bei den Verurteilten zeigt sich die höchste Belastung bei beiden Geschlechtern erst bei den 21- bis unter 25-Jährigen, während der Belastungsgipfel bei den Tatverdächtigen bereits bei jüngeren Altersgruppen erreicht ist.²⁸⁸ Dieser Effekt kann darin begründet sein,

²⁸³ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 1.3.1.

²⁸⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1, eigene Berechnungen.

²⁸⁵ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 1.3.1.

²⁸⁶ Für frühere Berichtsjahre z. B. Heinz 2003, 34 f.; 2017, 37 f. (jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr).

²⁸⁷ Verurteiltenziffer und TVBZ können nur in Bezug auf die deutsche Wohnbevölkerung berechnet werden, vgl. Abschnitt 1.3.4.

²⁸⁸ Die Altersgruppe der 21- bis unter 25-Jährigen weist auch dann die höchsten Verurteiltenziffern auf, wenn man – wie in der PKS – Straftaten im Straßenverkehr außer Betracht lässt: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 1.2; Heinz 2017, 38 f.

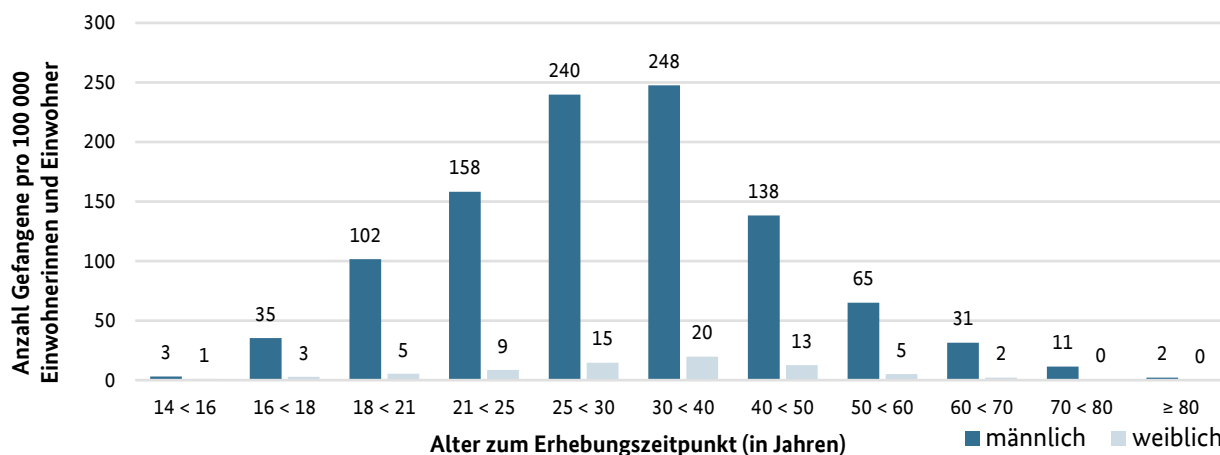
2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

dass bei Bagatelldelinquenz – insbesondere von jungen Altersgruppen – in der Regel keine Verurteilung erfolgt, sondern eine Verfahrenseinstellung.²⁸⁹ Um diesen Ausfilterungsprozess im Strafverfahren und die Art der Verfahrenseinstellungen differenziert nach Alter und Geschlecht näher zu betrachten,²⁹⁰ wäre es von Vorteil, wenn demografische Merkmale auch für alle staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen in der amtlichen Statistik verfügbar wären.²⁹¹

Der Ausfilterungsprozess im Laufe des Strafverfahrens (Abschnitt 2.1.2) beeinflusst auch die Deliktstruktur bei den Verurteilungen verschiedener Altersgruppen. Wie bereits in Abschnitt 2.4.2 veranschaulicht werden junge Menschen oft wegen leichterer Eigentums- und Vermögensdelikte polizeilich registriert. Ein erheblicher Teil dieser Bagatelldelinquenz wird aber durch staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellungen erledigt – und nicht durch eine Verurteilung.²⁹² Gleichwohl zeigt sich auch bei den Verurteilungen die große zahlenmäßige Bedeutung des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) bei den Jugendlichen: 21,4% der Verurteilungen aller Jugendlichen lag ein solches Delikt (als schwerste Straftat) zugrunde. 13,2% der Verurteilungen aller Jugendlichen erfolgten wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, 11,2% wegen einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) und weitere 10,1% wegen gefährlicher Körperverletzung²⁹³ gemäß § 224 Abs. 1 StGB.²⁹⁴

Betrachtet man demografische Merkmale im *Strafvollzug*, zeigt sich, dass der Männeranteil am Stichtag 31. März 2019 bei 94,1% lag.²⁹⁵ Der Frauenanteil wird also auf jeder Stufe des Strafverfahrens und mit der Zunahme der Eingriffsintensität der Sanktionen kleiner. Dieser Befund einer insgesamt deutlich geringeren Belastung von Frauen mit „registrierter“ Kriminalität gilt international und lässt sich seit Führung amtlicher Statistiken belegen.²⁹⁶

Schaubild 16: Gefangeneneraten (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland, Stichtag: 31.03.2019



Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts anhand der Strafvollzugsstatistik 2019 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstands (Stichtag 31.12.2018, Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011).

²⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.1; Heinz 2017, 38; zum Verhältnis Tatverdächtige/Verurteilte differenziert nach Altersgruppen: Heinz 2003, 34 f.

²⁹⁰ Zu § 45 und § 47 JGG anhand von Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten vgl. z. B. Palmowski 2019, 295. Zu Abgeurteiltenziffern von Jugendlichen/Heranwachsenden und Erwachsenen bei ausgewählten Straftatengruppen siehe z. B.: 2. PSB 2006, 92. Zur größeren Bedeutung gerichtlicher Einstellungen im Jugendstrafrecht siehe bereits Abschnitt 2.3.1.

²⁹¹ Vgl. die Empfehlung in RatSWD 2020, 26 ff.

²⁹² Abschnitte 2.3.1 und 2.3.3.2.

²⁹³ Zu berücksichtigen ist, dass eine gefährliche Körperverletzung schon gegeben ist, wenn die Körperverletzung durch mehrere gemeinschaftlich begangen wurde (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Im Jahr 2019 war dies bei rund 52% der gefährlichen Körperverletzungen der Fall.

²⁹⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1, eigene Berechnungen. Die Angaben beziehen sich auf deutsche und nichtdeutsche Jugendliche.

²⁹⁵ Zum Vergleich des Frauenanteils bei den Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen: Heinz 2017, 43 ff. Zur Deliktstruktur: Heinz 2017, 159 ff.

²⁹⁶ 2. PSB 2006, 32.

Jugendliche machen nur einen kleinen Teil der Gefangenen aus: Von den insgesamt 50 589 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten waren 0,8% Jugendliche, 3,8% Heranwachsende und 95,4% Erwachsene.²⁹⁷ Selbst wenn ausschließlich der Jugendstrafvollzug betrachtet wird, ist der Großteil der Gefangenen volljährig.²⁹⁸ Dass jugendliche Gefangene selten sind, verdeutlicht Schaubild 16, das die Gefangenenrate (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner) für Deutsche nach Altersgruppen und Geschlecht abbildet. Eine besonders hohe Belastung lag bei den Altersgruppen der 25- bis unter 40-Jährigen vor.²⁹⁹ Da es sich um Bestandsdaten handelt, wird die Altersstruktur im Vollzug nicht nur durch die Häufigkeit unbedingter Strafen beeinflusst, sondern auch durch die Verweildauer im Vollzug: Bei Stichtagszählungen sind kurzzeitig Inhaftierte unterrepräsentiert und solche mit langen Strafen überrepräsentiert.³⁰⁰ Solche Altersverteilungen sind angesichts zahlreicher Erkenntnisse über Zusammenhänge von Alter und Kriminalität von kriminologischer Bedeutung.³⁰¹

2.4.3.2 Anteil der Nichtdeutschen bei Verurteilten, Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten

Anders als die PKS beinhaltet die Strafverfolgungsstatistik keine Informationen zum Anlass des Aufenthalts, sodass beispielsweise nicht zwischen den Kategorien Asylbewerber/Asylbewerberin, Duldung und unerlaubtem Aufenthalt unterschieden werden kann.³⁰² Aus diesem Grund ist auch die Kategorie der „Zuwanderer“ nach der Definition der PKS³⁰³ mit Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht nachbildbar. Dasselbe gilt für die Daten der Strafvollzugsstatistik. Beide Datenquellen enthalten zwar Informationen zur Staatsangehörigkeit. Insgesamt vermag das Merkmal der Staatsangehörigkeit jedoch wenig über Lebenslagen dieser Personen oder strafrechtliche Auffälligkeit auszusagen.³⁰⁴

Von den 728 868 Verurteilten im Jahr 2019 waren 64,9% deutsche Staatsangehörige und 35,1% Nichtdeutsche.³⁰⁵ Bezogen auf eine grobe Einteilung nach Altersgruppen lag der Anteil Nichtdeutscher bei den Jugendlichen mit 21,8% deutlich unter dem Anteil der Nichtdeutschen an allen Verurteilten (Schaubild 17).³⁰⁶

Ähnlich fällt der Anteil der Nichtdeutschen im Strafvollzug aus (Schaubild 17):³⁰⁷ Zum Stichtag 31. März 2019 waren von den insgesamt 50 589 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 33,3% Nichtdeutsche. Wie bereits im 2. PSB dargestellt war der Anteil der Nichtdeutschen im offenen Vollzug (22,7%) geringer als im geschlossenen Vollzug (35,1%). In der Sicherungsverwahrung befanden sich am Stichtag 35 Nichtdeutsche (6,4% von 551 in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten).³⁰⁸

²⁹⁷ Maßgeblich ist hier nicht das Alter zum Zeitpunkt der Tat, sondern das Alter zum Zeitpunkt der Erhebung.

²⁹⁸ Jehle 2019, 58 f.; Strafvollzugsstatistik 2019, Tabelle 2.

²⁹⁹ Zu dem Verzerrungsfaktoren dieser Bestandszahlen siehe Abschnitt 2.3.4.2.

³⁰⁰ Heinz 2014, 49 f.; RatSWD 2020, 35.

³⁰¹ Zusammenfassend z. B. Boers 2019; Walburg/Verneuer 2019; Eisenberg/Kölbel 2017, 958 ff.

³⁰² Zur Erfassung in der PKS siehe z. B. BKA 2020b, 136 ff.

³⁰³ BKA 2020b, 149.

³⁰⁴ Die Strafverfolgungsstatistik enthält – wie auch die PKS – keine Angaben zu einem Migrationshintergrund, maßgeblich ist ausschließlich die Staatsangehörigkeit der Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Als Nichtdeutsche gelten in der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in diesem Sinne gehören auch die Staatenlosen zu den Nichtdeutschen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind in der Strafverfolgungsstatistik als Deutsche ausgewiesen, ohne dass erkennbar ist, ob die Person auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, vgl. Strafverfolgungsstatistik 2019, 13.

³⁰⁵ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 8.2, eigene Berechnungen. Zur Differenzierung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten: Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabellen 8.1 und 8.5. Lässt man ausländerrechtliche Verstöße (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und FreizügG/EU) außer Betracht, ist der Anteil der Nichtdeutschen an den Verurteilten etwas geringer (34,3%). Das Volumen ausländerrechtlicher Verstöße auf der Ebene der Tatverdächtigen ist deutlich höher: Heinz 2017, 47 ff. Zur Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft bei diesem Sachgebiet vgl. Abschnitt 2.3.1.

³⁰⁶ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 8.2.

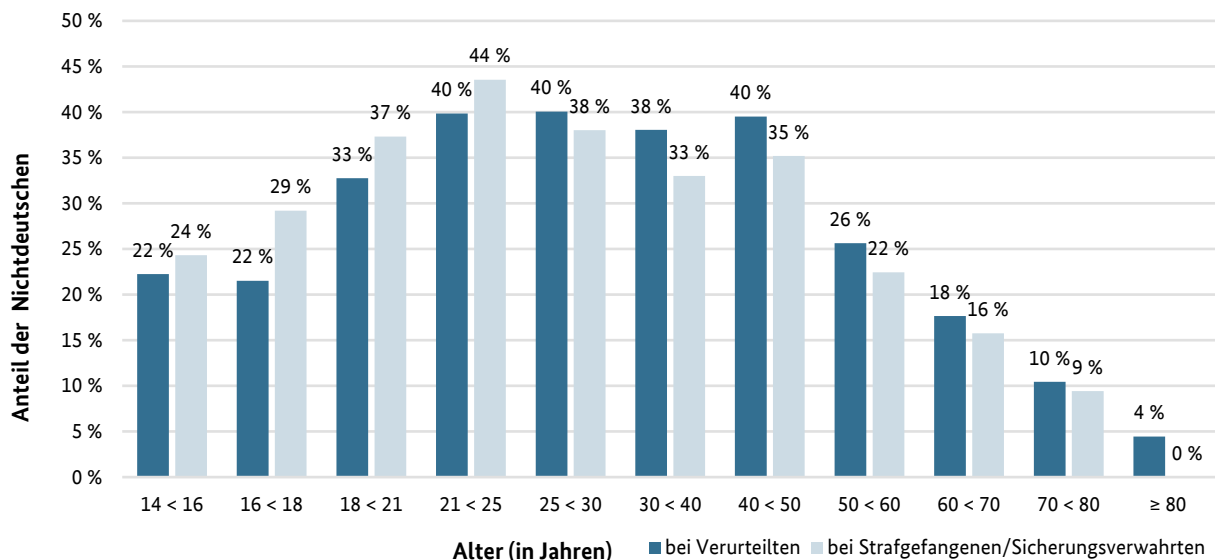
³⁰⁷ S. a. Jehle 2019, 57 f.

³⁰⁸ Strafvollzugsstatistik 2019, Tabelle 2, eigene Berechnungen; vgl. auch: 2. PSB 2006, 616.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

Wie in den Vorjahren fiel der Anteil der Nichtdeutschen bei den Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug³⁰⁹ mit 35,2 % geringer aus als bei den Heranwachsenden im Erwachsenenstrafvollzug³¹⁰ (58,5 %).³¹¹

Schaubild 17: Anteil der Nichtdeutschen an Verurteilten und Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten nach Alter – Deutschland 2019 bzw. Stichtag 31.03.2019



Anmerkung: Maßgeblich ist bei den Verurteilten das Alter zum Zeitpunkt der Tat, bei den Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten das Alter zum Zeitpunkt der Erhebung.

Quelle: Berechnung des Statistischen Bundesamts auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik 2019 und der Strafvollzugsstatistik 2019.

Vergleicht man die Anteile der jungen Nichtdeutschen bis 25 Jahre an den Verurteilten und an den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, fällt auf, dass sich relativ mehr junge Nichtdeutsche im Strafvollzug befinden (Schaubild 17).³¹² Außerdem ist der Anteil der Nichtdeutschen bei den Altersgruppen ab 50 Jahre deutlich geringer als bei jüngeren Erwachsenen. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist u. a. die Altersstruktur von Nichtdeutschen in Deutschland zu berücksichtigen.³¹³ Die Daten lassen keinen verbindlichen Schluss zu, ob dies mit der unterschiedlichen Schwere der Straftaten der jungen Nichtdeutschen im Vergleich zu jungen Deutschen zusammenhängt oder das Resultat unterschiedlicher Strafhärte seitens der Gerichte ist oder auf anderen Gründen beruht. Die bereits erwähnten Faktoren (sozialökonomischer Status, Teilhabechancen) führen zu ungünstigen Sozialprognosen, was einer Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung entgegensteht.

Der Anteil der in den Justizvollzugsanstalten in Untersuchungshaft untergebrachten ausländischen Gefangenen an der Gesamtzahl der Untersuchungshaftgefangenen ist mit 60,4 % besonders hoch.³¹⁴ Dies könnte an dem hier häufiger von den Gerichten angenommenen Haftgrund der Fluchtgefahr liegen.³¹⁵ Im Hinblick auf die nach allen Haftarten inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer zeigt sich, dass auch hier türkische Staatsangehörige – als bevölkerungsreichste Gruppe der Zuwanderer

³⁰⁹ Einschließlich Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden.

³¹⁰ Einschließlich Jugendstrafen bei Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

³¹¹ Strafvollzugsstatistik 2019, Tabelle 2, eigene Berechnungen. S. a. 2. PSB 2006, 616.

³¹² Vgl. 2. PSB 2006, 616 ff.

³¹³ Hierzu z. B. Fortschreibung des Bevölkerungsstands Deutschland, Stichtag 31.12., Altersjahre, Nationalität/Geschlecht/Familienstand, abrufbar mit dem Tabellencode 12411-0006 unter <https://www-genesis.destatis.de>; vgl. auch Abschnitt 2.4.2.2.

³¹⁴ Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2019, Tabelle März 2019; BMJV, Stichtagserhebung zum 31. März 2019 über die Zahl der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Ausländer.

³¹⁵ Vgl. 2. PSB 2006, 426 f. und 616 f.; Bock 2019, 369; Neubacher 2020, 169 ff.

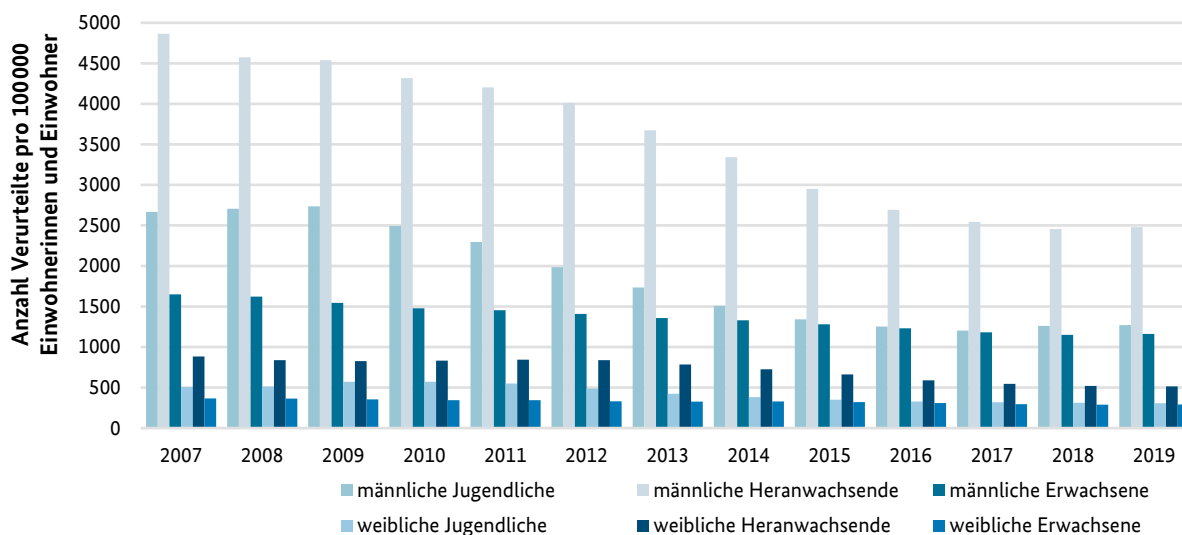
und Zuwanderinnen in Deutschland – am stärksten vertreten sind, gefolgt von polnischen Staatsangehörigen und rumänischen Staatsangehörigen.³¹⁶

2.4.3.3 Verurteilte, Strafgefängene und Sicherungsverwahrte in zeitlicher Perspektive

Die Zahl der Verurteilungen ist von 2007 bis 2019 zurückgegangen (siehe Abschnitt 2.3.3). Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Schaubild 18 wider, das die Verurteiltenziffern je 100 000 Einwohner für Deutsche differenziert nach Alter und Geschlecht in diesem Zeitraum abbildet.

Der höchste Rückgang ist bei den Verurteiltenziffern der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zu verzeichnen. Bei diesen haben sich die Verurteiltenziffern zwischen 2007 und 2019 etwa halbiert: Bei den männlichen deutschen Heranwachsenden ist ein Rückgang von 4865 auf 2478 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe zu verzeichnen. Bei den männlichen deutschen Jugendlichen lag die Verurteiltenziffer im Jahr 2007 noch bei 2666, im Jahr 2019 dagegen bei 1270. Im Vorjahr fielen die Verurteiltenziffern bei beiden Gruppen sogar noch etwas geringer aus als in 2019. Zuletzt lag die Verurteiltenziffer der männlichen Jugendlichen damit in etwa auf dem Niveau der männlichen Erwachsenen. Eine rückläufige Entwicklung findet sich, wie in Abschnitt 2.4.2.3 gezeigt, auch in den polizeilichen Daten. Auch wenn die Erfassungsmethoden der PKS und der Strafverfolgungstatistik nicht übereinstimmen,³¹⁷ spricht diese gleichläufige Entwicklung dafür, dass der erhebliche Rückgang der Verurteiltenziffern bei den jungen Altersgruppen zumindest auch in einem Rückgang der registrierten Kriminalität begründet ist.³¹⁸

Schaubild 18: Verurteiltenziffern für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2007 bis 2019



Quelle: Berechnung des Statistischen Bundesamts auf Grundlage der Strafverfolgungstatistiken 2007 bis 2019 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstands verschiedener Jahre (Stichtag jeweils 31.12. des Vorjahrs, ab 2011: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011).

Auch in den Daten der Strafvollzugsstatistik (Stichtag 31. März) zeigt sich in diesem Zeitraum eine rückläufige Entwicklung der Belastungszahlen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: So ist beispielsweise die Gefangenenrate bei den männlichen deutschen Heranwachsenden von 202 im

³¹⁶ BMJV, Stichtagserhebung zum 31. März 2019 über die Zahl der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Ausländer; vgl. zu den Tatverdächtigen Abschnitt 2.4.2.2.

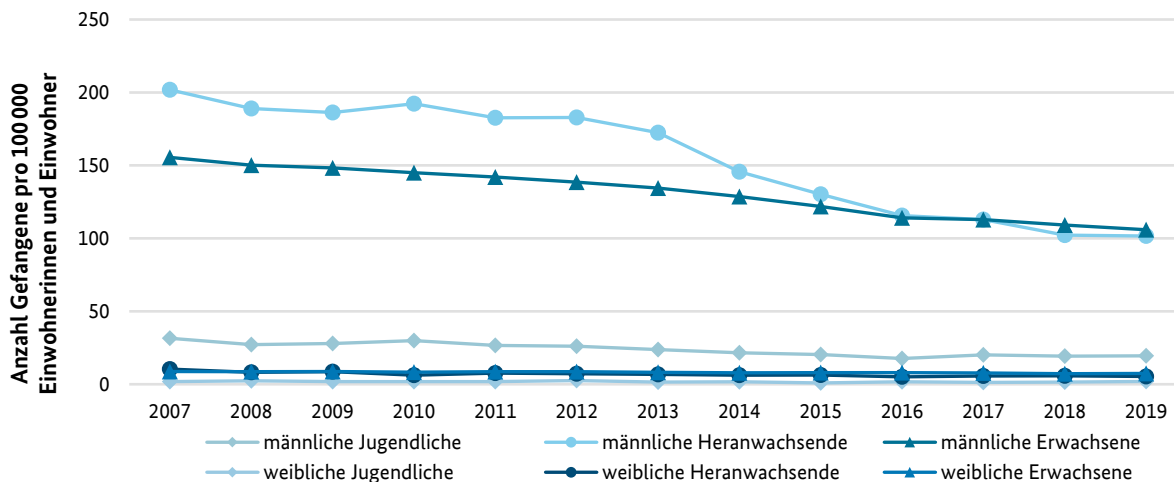
³¹⁷ Siehe Unterkapitel 1.3.

³¹⁸ Siehe bereits Unterkapitel 2.3 (auch zur Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis).

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

Jahr 2007 auf 102 Gefangene im Jahr 2018 gesunken (Schaubild 19). Von 2018 auf 2019 ist die Gefangenenerate in dieser Bevölkerungsgruppe gleichgeblieben, während sich bei den männlichen Erwachsenen der rückläufige Trend weiter fortsetzte und die Gefangenenerate (leicht) zurückging.

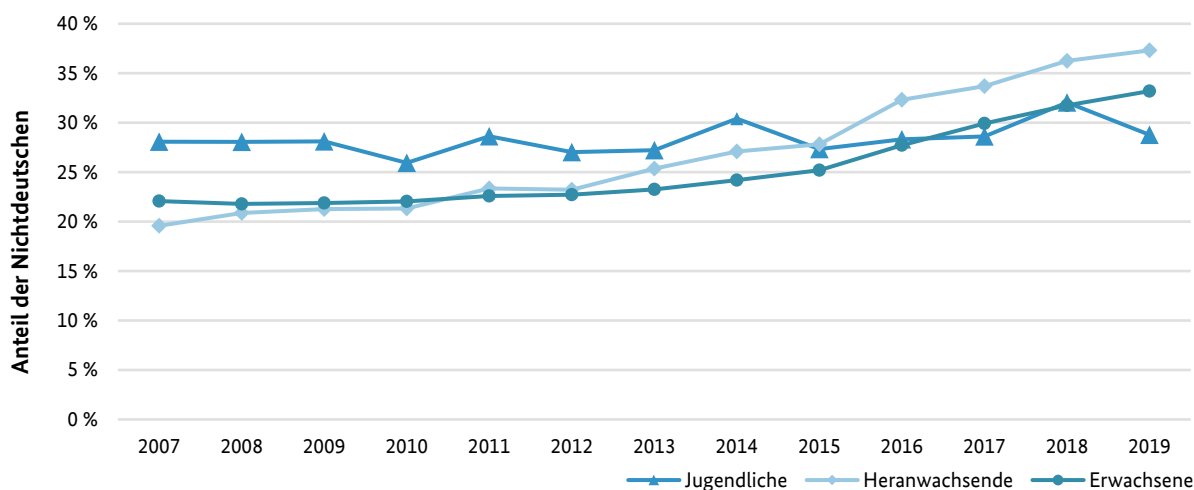
Schaubild 19: Gefangeneneraten (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) für Deutsche nach Alter und Geschlecht – Deutschland 2007 bis 2019, Stichtag 31.03.



Quelle: Berechnung des Statistischen Bundesamts auf Grundlage der Strafvollzugsstatistiken 2007 bis 2019 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstands verschiedener Jahre (Stichtag jeweils 31.12. des Vorjahrs, ab 2011: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011).

Besondere Beachtung finden immer wieder der Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen bei Verurteilungen sowie deren Überrepräsentation im Strafvollzug. Während 2007 noch knapp 80% der Verurteilten deutsche Staatsangehörige waren, ist dieser Anteil bis 2019 auf 64,9% zurückgegangen.³¹⁹ Gleiches gilt für den Strafvollzug: Von 2007 bis 2019 ist der Anteil der Nichtdeutschen an den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten am Stichtag 31.03. von 22,0% auf 33,3% angestiegen. Ein Zuwachs ist insbesondere bei den Erwachsenen, die den Großteil der Strafgefangenen ausmachen, und bei den Heranwachsenden zu verzeichnen, während der Anteil der Nichtdeutschen bei den Jugendlichen für das Jahr 2019 auf einem ähnlichen Niveau wie 2007 rangiert (Schaubild 20).

Schaubild 20: Anteil der Nichtdeutschen an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nach Altersgruppen – Deutschland 2007 bis 2019, Stichtag 31.03.



Quelle: Strafvollzugsstatistiken 2007 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.

³¹⁹ Strafverfolgungsstatistiken 2007 und 2019, Tabelle 1.3.1.

2.4 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle differenziert nach demografischen Merkmalen

Die Daten lassen keine verbindlichen Schlussfolgerungen zu, inwieweit ein Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen im Strafvollzug neben demografischen Entwicklungen Folge gesteigener Kriminalität und/oder gesteigener Verfolgungsintensität bzw. Strafhärte ist.³²⁰ Das Anwachsen der Gefangenen-Gruppe der Nichtdeutschen führt zu besonderen Anforderungen und Herausforderungen für die Vollzugsbediensteten. Im 2. PSB wurden beispielsweise nationale oder ethnische Spannungen im Vollzug, Schwierigkeiten bei der verbalen Verständigung aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt sowie unterschiedliche rituelle Bedürfnisse bei gläubigen Gefangenen angeführt.³²¹

³²⁰ Vgl. bereits Abschnitte 2.4.2.2. und 2.4.3.2.

³²¹ Siehe 2. PSB 2006, 617 m. w. N.; auch zu besonderen Belastungen der nichtdeutschen Gefangenen (z. B. nach teilweiser oder vollständiger Verbüßung drohende Abschiebung oder Ausweisung); vgl. auch zu Gewalt im Justizvollzug Abschnitt 3.1.2.

2.5 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland im internationalen Vergleich

2.5.1 Inhaltliche und methodische Voraussetzungen des internationalen Vergleichs nationaler Kriminalitätszahlen

Bei einem Vergleich der Kriminalitätsentwicklung zwischen Staaten stößt man auf eine Reihe methodischer und sachlicher Hürden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei Kriminalität nicht um einen Gegenstand, sondern um ein „soziales Konstrukt“ handelt, das durch gesellschaftliche und kulturelle Wertvorstellungen geprägt wird.³²² Nationale Rechtsordnungen unterscheiden sich ebenso wie Formen der Strafverfolgung oder Arten statistischer Datensammlungen. Dennoch gibt es Möglichkeiten vergleichender Aussagen, indem beispielsweise zeitliche Entwicklungen gegenübergestellt oder eher regionale Gruppen von Staaten verglichen werden als einzelne Nationalstaaten. Auf diese Weise können gemeinsame oder abweichende Trends analysiert werden.³²³ Internationale Vergleiche nationaler Kriminalitätszahlen zielen insofern nicht primär auf die Erstellung von Ranglisten über die sichersten bzw. unsichersten Länder der Erde ab. Sie dienen in erster Linie der Schaffung einer internationalen empirischen Basis für kriminalistisch-kriminologische Analysen, die evidenzbasierten kriminalpolitischen Maßnahmen als Grundlage dienen.³²⁴ Die im 2. PSB dargestellten grundsätzlichen inhaltlichen Einschränkungen und methodischen Herausforderungen, die bei internationalen Vergleichen zu berücksichtigen sind, sind auch heute noch gültig.³²⁵ Beim internationalen Kriminalitätsvergleich sind insbesondere drei Faktorenbündel zu berücksichtigen:³²⁶

- inhaltliche Faktoren („substantive factors“), wie z. B. die Wahrnehmung von Straftaten durch die Bevölkerung, das Anzeigeverhalten und die Tatgelegheitsstrukturen sowie soziodemografische Faktoren;
- rechtliche Faktoren („legal factors“), wie z. B. die Definition von Straftatbeständen und prozessuale Vorschriften (z. B. Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip);
- statistische Faktoren („statistical factors“), wie z. B. die Definition der zu erfassenden Einheiten (Fall, Tatverdächtige, Opfer), die Zählregeln, der Umfang der statistischen Erfassung.

Seit Erscheinen des 2. PSB haben sich jedoch einige wesentliche Änderungen hinsichtlich der Datengrundlage für internationale Kriminalitätsvergleiche ergeben.³²⁷ Eine bedeutende Neuerung betrifft unter anderem die Einführung einer EU-Kriminalitätsstatistik.³²⁸ Die konkrete Umsetzung sah eine harmonisierte Datenübermittlung zu bestimmten Delikten an die europäische Statistikbehörde Eurostat vor.³²⁹ Ferner sollten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und den für die Durchführung des *International Crime Victims Survey* (ICVS)

³²² Vgl. 2. PSB 2006, 37; Abschnitt 2.1.1.

³²³ Siehe bereits die Ausführungen im 2. PSB 2006, 36 ff.

³²⁴ Vgl. UNODC 2018 und das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics: Aebi u. a. 2017, 20.

³²⁵ Siehe hierzu 2. PSB 2006, 36 ff.

³²⁶ In Anlehnung an von Hofer 2000, 78 ff.; zusammenfassend Aebi 2008, 196. S. a. Aebi u. a. 2017, 20 f.

³²⁷ Zur damaligen Datengrundlage vgl. 2. PSB 2006, 36 ff.

³²⁸ Aktionsplan des Rats und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms, Mitteilung Rat 2005/C 198/01, 13. Genauer: Statistik über Kriminalität und die strafrechtliche Reaktion darauf (Polizei und Justiz).

³²⁹ Vgl. EU-Aktionsplan 2006–2010: KOM (2006) 437 endgültig und Stockholmer Programm: Rat der Europäischen Union, 2010/C 115/21.

verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Leitlinien für Opferbefragungen entwickelt werden.

Ergebnis dieser Bemühungen ist eine neue, auf der Datenübermittlung nationaler amtlicher Statistiken beruhenden Datenquelle von Polizei- und Justizdaten auf europäischer Ebene (Eurostat). Bis 2013 erfolgten die Datenabfragen von Eurostat und UNODC getrennt. Im Jahr 2013 wurden eine Zusammenlegung der bisher parallelen Datenerhebungen beider Organisationen und die Harmonisierung von Statistikdefinitionen für länderübergreifende Datenerhebungen beschlossen. 2014 führten Eurostat und UNODC die Erhebung zu Kriminalitätstrends erstmals gemeinsam durch. Die Erhebung erfragt Straftaten insgesamt sowie bestimmte Delikttypen für die verschiedenen Phasen der Strafverfolgung. Ein weiterer wichtiger Schritt im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Daten erfolgte 2015, als die Einführung einer „International Classification of Crime for Statistical Purposes“ (ICCS) und ein Implementationsplan beschlossen wurden. Die ICCS besteht aus verhaltensbasierten Definitionen einer Tat und nicht aus einzelnen nationalen Rechtsvorschriften. Zwecks Umsetzung ist den einzelnen Ländern aufgetragen, sogenannte Korrespondenztabelle zu erstellen, die ein Zuordnen nationaler Straftatbestände bzw. nationaler Statistikklassifikationen zur neuen internationalen Statistikklassifikation (ICCS) vornehmen.³³⁰

Hinsichtlich der Erfassung des kriminalstatistischen Dunkelfelds wurde der ICVS zuletzt 2010 durchgeführt. Da eine Folgestudie nicht realisiert werden konnte, besteht seitdem der Bedarf nach einer international vergleichbaren Opferbefragung. Bis dahin muss auf die Daten nationaler Surveys zurückgegriffen werden, um internationale Vergleiche anzustellen.³³¹ Zur Unterstützung einzelner Staaten bei der Einrichtung eines nationalen Viktimisierungssurvey wurde 2010 das „Manual on Victimization Surveys“ entwickelt.³³²

2.5.2 Einzelne inhaltliche und methodische Bereiche der international vergleichenden Kriminalitätsanalyse

Die Darstellung einzelner inhaltlicher und methodischer Bereiche erfolgt, anders als im 2. PSB, unter Bezugnahme auf die von Eurostat, UNODC und den Autoren des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB) 2021 zur Verfügung gestellte Datenbasis.

In Schaubild 21 wird analog zum 2. PSB den Tötungsdelikten eine besondere Bedeutung beigemessen, da die gesetzlichen Definitionen im Vergleich zu vielen anderen Delikten meist nicht fundamental voneinander abweichen.³³³ In dem Schaubild werden Opfer von vorsätzlichen Tötungsdelikten in Abgrenzung der internationalen Straftatenklassifikation für statistische Zwecke (ICCS) dargestellt. Dabei werden die besonders hervorstechende Position der USA und die traditionell besonders niedrige Position Japans im internationalen Vergleich deutlich.³³⁴ Auch Deutschland schneidet vergleichsweise niedrig ab: Während in den USA 2017 und 2018 etwa fünf Opfer vorsätzlicher Tötungsdelikte pro 100000 Einwohnerinnen und Einwohner gezählt wurden, waren es in Deutschland 1 bzw. 0,9 und in Japan 0,2 bzw. 0,3 pro 100000 Einwohnerinnen und Einwohner.

³³⁰ Zur Beteiligung Deutschlands an der Implementation der ICCS vgl. Baumann u. a. 2016, 102 ff.

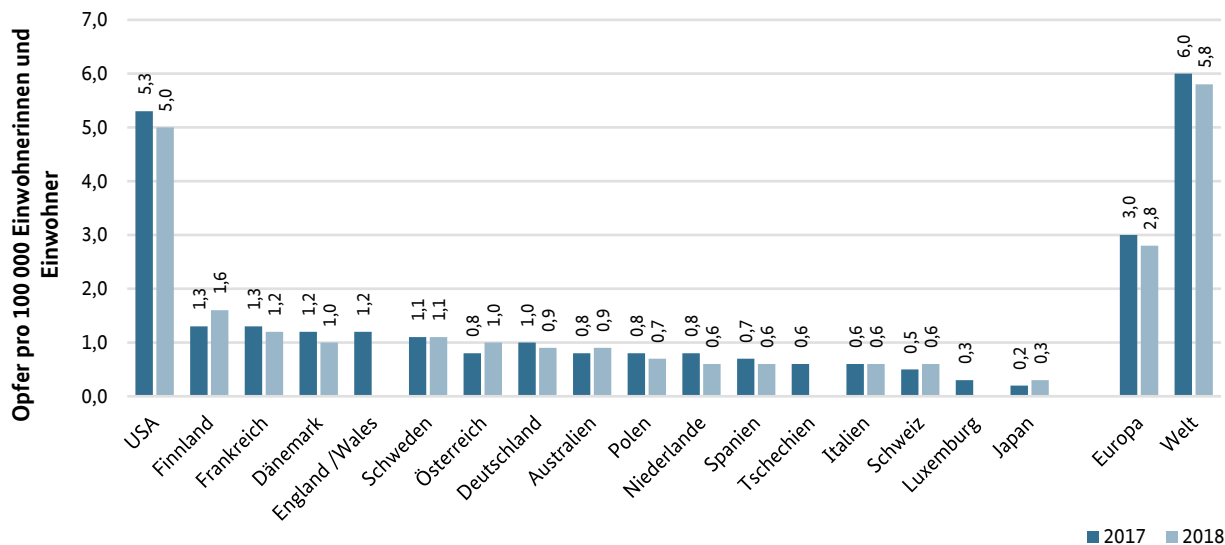
³³¹ Siehe hierzu Abschnitt 2.5.2.

³³² UNODC/UNECE 2010.

³³³ 2. PSB 2006, 42 f.

³³⁴ Vgl. zu diesem Befund bereits 2. PSB 2006, 43.

Schaubild 21: Kriminalitätsraten für vorsätzliche Tötungsdelikte 2017 und 2018: internationale und europäische Gegenüberstellung von Daten des UN-CTS



Quelle: UNODC, victims of intentional homicide, rates per 100000 population.

Innerhalb Europas erlauben die Daten des ESB eine vergleichende Analyse der Kriminalität.³³⁵ Insgesamt sind Zahlen zu 46 und damit nahezu allen europäischen Ländern erfasst, die hier aber nicht einzeln aufgeführt werden. Stattdessen wird für die Gesamtheit der einbezogenen Länder ein durchschnittlicher Wert angegeben. Zudem werden die Länder West- und Nordeuropas zusammengefasst, die in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten mit Deutschland vergleichbar sind.³³⁶ Zu den einzelnen Deliktgruppen konnte nicht jedes Land stets Zahlen liefern, sodass in den einzelnen Kategorien die Grundgesamtheit variiert. Im Verlauf der Strafverfolgung ergeben sich erhebliche Rückgänge der Fallzahlen zwischen Polizei und Strafgerichten.³³⁷ Dies ist keine deutsche Besonderheit, sondern lässt sich in allen Kriminaljustizsystemen beobachten, was mit den im ESB vorhandenen Zahlen für die polizeilich bekannt gewordenen Taten und die Verurteilten dargestellt werden kann. Exemplarisch werden die Deliktgruppen des Raubs, der schweren sexuellen Nötigung sowie der Drogendelikte herausgegriffen (Schaubild 22).³³⁸

Was den *Raub* betrifft, gleichen sich die tatbezogenen unterschiedlichen Werte in Deutschland, West- und Nordeuropa sowie Gesamteuropa an, wenn man auf die Ebene der Verurteilten abstellt. Der Anteil der Verurteilten bezogen auf die polizeilich registrierten Straftaten³³⁹ lag in Deutschland (16%) ähnlich hoch wie in West- und Nordeuropa (14%), aber deutlich niedriger als in Gesamteuropa (26%). Bei schweren Sexualdelikten³⁴⁰ bleiben dagegen die erheblichen Unterschiede bei den registrierten Taten zwischen Deutschland sowie West- und Nordeuropa bzw. Europa insgesamt auf der Ebene der Verurteilten in etwa erhalten. Die Quote von Verurteilten zu Taten liegt in Deutschland (6%) ähnlich hoch wie in West- und Nordeuropa (6%), aber deutlich niedriger als in Gesamteuropa (13%). Bei den Drogendelikten zeigen sich sowohl bei den polizeilich registrierten Delikten als

³³⁵ Die folgenden zwei Abschnitte basieren auf aktuellen Ausführungen von Jörg-Martin Jehle, Co-Autor des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, in Anlehnung an Jehle 2015, 67 ff.

³³⁶ Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande sowie das Vereinigte Königreich (mit getrennten Statistiken für England und Wales, Schottland, Nordirland), Irland und Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island.

³³⁷ Vgl. ausführlich zum Ausfilterungsprozess durch die strafrechtliche Sozialkontrolle das Trichtermodell in Abschnitt 2.1.2.

³³⁸ Da die Zahlen zu den Tatverdächtigen nicht für alle Länder vorliegen, sind diese im Schaubild nicht dargestellt.

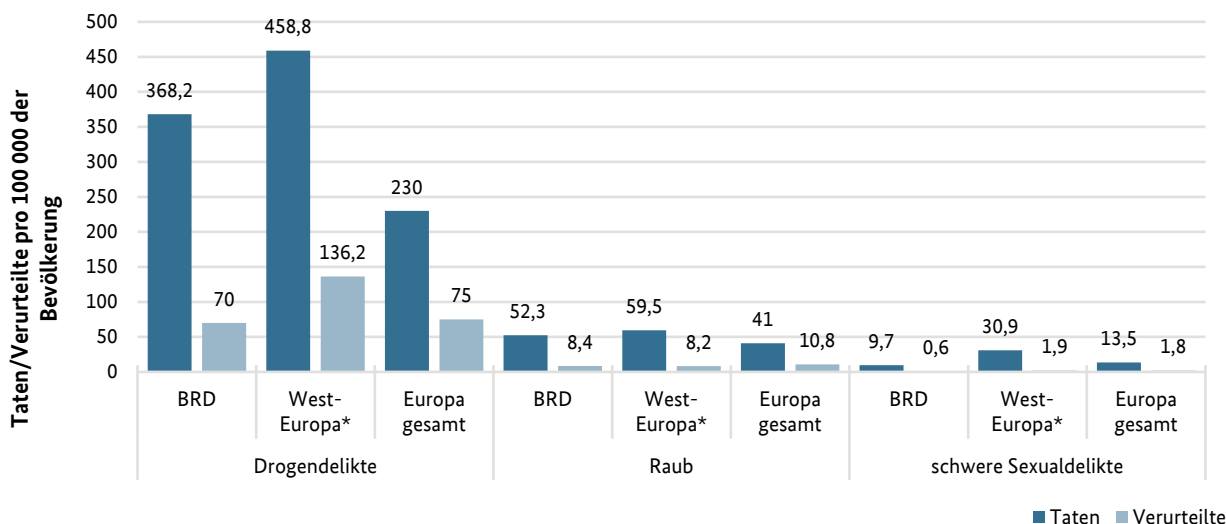
³³⁹ Dies ist eine vereinfachte Darstellung, der Verlauf wird nicht abgebildet. Vgl. Abschnitt 1.3.4.

³⁴⁰ Das ESB fragt „rape“ ab und definiert den Begriff als „sexual intercourse with a person against his/her will (per vaginam or other)“, also schwere Formen der sexuellen Nötigung, insbesondere Vergewaltigung. Davon sollen leichtere Formen sexueller Nötigung nicht umfasst sein, da diese eigenständig erfasst werden. Diese Handlungen können jedoch nicht in allen Ländern ausgeklammert werden, sei es, dass der Straftatbestand weit gefasst ist, sei es, dass die Kriminalstatistik nicht differenziert. Das gilt insbesondere für die skandinavischen Länder. Vgl. Aebi u. a. 2021, 404 f.

2.5 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland im internationalen Vergleich

auch auf der Ebene der Verurteilten deutliche Unterschiede. Auch die Quoten von Verurteilten zu Taten sind unterschiedlich (Deutschland 19%, West- und Nordeuropa 30%, Gesamteuropa 33%).

Schaubild 22: Taten und Verurteilte pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Wohnbevölkerung bei Drogendelikten, Raub und schweren Sexualdelikten, 2016



* West- und Nordeuropa; arithmetisches Mittel aufgrund eigener Berechnungen (BfJ).

Quelle: Aebi u. a. 2021, für Taten Tabellen 1.2.1.10, 1.2.1.12, 1.2.1.24; für Verurteilte Tabellen 3.2.1.8, 3.2.1.10, 3.2.1.21.

Unter den eingangs genannten Einschränkungen (Abschnitt 2.5.1) werden im neuen ESB auch die Ergebnisse nationaler Opferbefragungen verglichen.³⁴¹ Als Hauptergebnis dieses Vergleichs kann festgehalten werden, dass in den Opferbefragungen um das Jahr 2015 Diebstahl die höchste Prävalenz und sexueller Übergriff³⁴² die niedrigste aufwies.³⁴³ Im Hinblick auf das allgemeine Sicherheitsgefühl ist festzuhalten, dass dieses in den verglichenen EU-Staaten stark variiert, ebenso wie das Vertrauen in die Polizei, wobei eine Korrelation zwischen diesen beiden Einstellungen nicht feststellbar ist. Im Vergleich mit den anderen untersuchten Staaten weisen Deutschland und Island jeweils den höchsten Anteil in der Bevölkerung auf, welcher der Polizei sein Vertrauen ausspricht.³⁴⁴

2.5.3 Kriminalitätskontrolle im internationalen Vergleich

Sowohl Stand und Entwicklung von Kriminalität als auch die in diesem Abschnitt ausschnitthaft betrachteten Reaktionen der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle auf Kriminalität unterscheiden sich auf europäischer und internationaler Ebene. Die Gefangenenrate (*Prison Rate*) als am häufigsten verwendeter Indikator wird als absolute Zahl der Vollzugsinsassen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Die Darstellung im folgenden Schaubild 23 erfolgt analog zur Länderauswahl im Schaubild 21 zu Kriminalität unter Bezugnahme auf die von Eurostat und UNODC zur Verfügung gestellte Datenbasis.³⁴⁵ Die Größe der Gefangenpopulation reichte im Jahr 2017 bei den betrachteten Ländern von rund 42 Inhaftierten je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Japan bis rund 663 Inhaftierten

³⁴¹ Aebi u. a. 2021, 337 ff.

³⁴² Die Standardfrage nach „sexual assault“ im ESB wurde wie folgt gestellt: „Has anyone grabbed you, touched you or assaulted you for sexual reasons in a really offensive way?“. Die Abfrage in den einzelnen Ländern variierte jedoch deutlich und reichte definitorisch von anstößigem Anfassen bis zur Vergewaltigung, vgl. Aebi u. a. 2021, 343 und 354.

³⁴³ Aebi u. a. 2021, 347. In Deutschland wurde nur der Diebstahl abgefragt, vgl. Abschnitt 2.2.4. Generell gilt zu beachten, dass unterschiedlich viele Länder zu den einzelnen Delikten Daten aus Opferbefragungen lieferten.

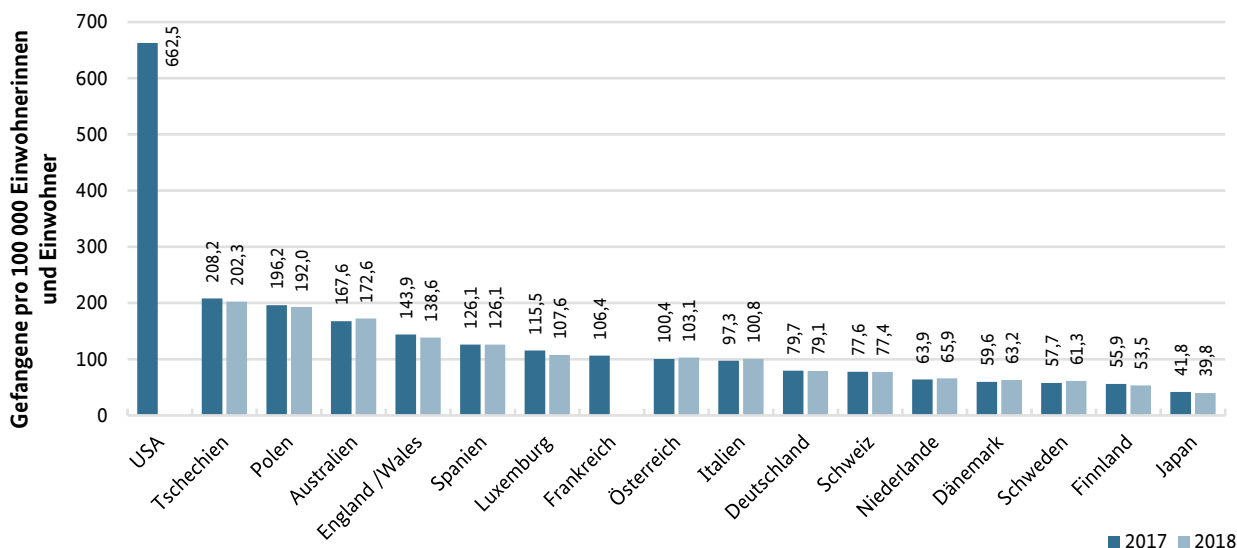
³⁴⁴ Aebi u. a. 2021, 347 und 369 f. Zu Sicherheitsgefühl und Polizeivertrauen s. a. Abschnitt 2.6.3.

³⁴⁵ Vgl. 2. PSB 2006, 608 ff.

2.5 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland im internationalen Vergleich

je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in den USA. In Deutschland gab es 2017 knapp 80 und 2018 etwa 79 Gefangene je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Schaubild 23: Gefangenenraten 2017/2018 für alle Delikte: internationale und europäische Gegenüberstellung von Daten des UN-CTS



Quelle: UNODC, persons held in prison, rates per 100 000 population. Für Frankreich und die USA lagen für das Jahr 2018 noch keine Daten vor.

Im *europäischen Vergleich* der Gefangenenraten, für den die Daten der Strafvollzugsstatistiken des Europarats als Grundlage dienen, lag Deutschland mit 76,6 Gefangenen pro 100 000 Personen der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 deutlich unter dem Mittelwert von 106,1. Während viele osteuropäische Staaten vergleichsweise hohe Gefangenenraten haben, fallen in den skandinavischen Ländern die Raten z.T. noch deutlich niedriger aus als in Deutschland. Die Strafvollzugsstatistiken des Europarats erlauben daneben auch einen Blick auf die Entwicklung der Gefangenenraten in Europa in den Jahren 2009 bis 2019.³⁴⁶ Demnach ist in Deutschland, wie auch in anderen europäischen Ländern, die Gefangenenrate seit dem 2. PSB zurückgegangen,³⁴⁷ während sie in Österreich leicht gestiegen ist (2003: 97; 2011: 104,7; 2019: 105,6).³⁴⁸

Die jeweilige Höhe der Gefangenenrate ist durch zahlreiche nur teilweise quantifizierbare Faktoren bedingt. Einerseits kann bei einem internationalen Vergleich von Gefangenenraten ein Teil der Länderunterschiede auch auf unterschiedliche Erhebungsmethoden zurückgehen. Des Weiteren hängt die Höhe der Gefangenenrate von der Zahl der Zugänge in den Justizvollzug und der Inhaftierungsdauer ab.³⁴⁹ Die Zahl der Zugänge wird auch nur zu einem Teil von der Zahl der zu einer stationären Sanktion Verurteilten bestimmt. Weitere Zugänge beruhen auf „Ersatzstrafen“, wie z.B. der „Ersatzfreiheitsstrafe“ wegen einer uneinbringlichen Geldstrafe, oder der widerrufenen Strafaussetzung zur Bewährung. Die Inhaftierungsdauer wiederum wird bestimmt von der Dauer der verhängten Strafe sowie von der Handhabung der Strafrestausssetzung, der Begnadigung oder Amnestierung.³⁵⁰ Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist zudem durch den häufigen Gebrauch ambulanter im Gegensatz zu stationären Sanktionen wie Gefängnisstrafen gekennzeichnet (siehe hierzu Unterkapitel 2.3). Dies gilt allerdings nicht für die in Abschnitt 2.5.2 dargestellten Tötungsdelikte.

³⁴⁶ Aebi/Tiago 2020, 30 f.

³⁴⁷ Vgl. Abschnitt 2.3.4.2.

³⁴⁸ Aebi/Tiago 2020, 31; 2. PSB 2006, 609.

³⁴⁹ 2. PSB 2006, 608 ff.; s. a. Heinz 2017, 161.

³⁵⁰ Zum Ganzen: Heinz 2017, 161.

2.6 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

„Neben der Kriminalitätslage und ihrer Entwicklung ist kriminalpolitisch (...) wesentlich, in welchem Maße die [Bürgerinnen und] Bürger sich durch Kriminalität bedroht sehen, wie sie subjektiv die Kriminalitätslage beurteilen und bewerten.“³⁵¹ Die Kriminalitätsfurcht wird in Umfragen häufig als weniger stark ausgeprägt identifiziert als Sorgen um politische Themen oder persönliche Notlagen und Verunsicherungen im Lebensalltag.³⁵² Dies unterscheidet sich nach gesellschaftlichem oder räumlichem Kontext. Mit Anstieg des sozialen Status, der Bildung und der Integration sinkt die Kriminalitätsfurcht. Menschen mit hoher Kriminalitätsfurcht haben auch größere sonstige Ängste.³⁵³ Eine vorangegangene Opferwerdung (Viktimisierung) kann zu höherer Kriminalitätsfurcht führen. Auch hier sind persönliche Merkmale mitentscheidend.³⁵⁴ Es zeigt sich ein Kriminalitätsfurcht-Paradoxon: Insbesondere Menschen, die – wie ältere Menschen oder Frauen³⁵⁵ – nach den Statistiken ein geringeres Risiko tragen, Opfer einer Straftat zu werden (Viktimisierungsrisiko), berichten über die größte Kriminalitätsfurcht, während bei jungen Männern die Kriminalitätsfurcht geringer ausgeprägt ist, obwohl bei ihnen statistisch gesehen das Viktimisierungsrisiko höher ist.³⁵⁶ Nach wie vor wird Kriminalität in der Bevölkerung steigend wahrgenommen und in Struktur und Umfang z. T. überschätzt.³⁵⁷ Mit Blick auf die Ergebnisse zahlreicher Studien kann festgestellt werden, dass das (Un-)Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger einerseits und die „objektive“ Kriminalitätslage und -entwicklung andererseits oft nicht parallel verlaufen.³⁵⁸

Folgen von Kriminalitätsfurcht können eine Verringerung des Vertrauens in Mitmenschen, eine Reduzierung der Beteiligung am öffentlichen Leben und ein Verlust des Vertrauens in staatliche Institutionen sein – also Veränderungen, die nicht nur individuell als Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden werden, sondern die auch der Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft und dem sozialen Zusammenleben insgesamt abträglich sind.³⁵⁹ Welche große Bedeutung das Sicherheitsgefühl für die kriminologische Forschung und Kriminalpolitik besitzt, ist von KERNER bereits vor Jahren prägnant formuliert worden. Demnach habe der Staat dafür zu sorgen, „dass die Bürger nicht nur abends auf die Straße gehen können, sondern es auch glauben, dass sie es können.“³⁶⁰

2.6.1 Entwicklung der Forschung und aktuelle Datenlage

Seit der Erstellung des 2. PSB haben sich erhebliche Änderungen sowohl in Bezug auf den Forschungsstand als auch die Datenlage ergeben.³⁶¹ Auf nationaler Ebene ist durch das Projekt „Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)“ mit dem Modul „Deutscher Viktimisierungssurvey 2012“, dem Deutschen Viktimisierungssurvey 2017, dem Projekt „Wirtschaftswissenschaftlicher Sicherheitsindikator für Deutschland (WISIND)“ und den Ländersurveys in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, den Studien von LIEBL in Sachsen und

³⁵¹ 2. PSB 2006, 486.

³⁵² Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 2.6.3.

³⁵³ Eisenberg/Kölbel 2017, 299 f.

³⁵⁴ Eisenberg/Kölbel 2017, 299; Neubacher 2020, 140.

³⁵⁵ Mit Vorbehalt: Eisenberg/Kölbel 2017, 299.

³⁵⁶ Heinz/Spiess 2001, 153 f.; Neubacher 2020, 139. Vgl. Abschnitt 2.4.1 zur Opfergefährdung nach Geschlecht.

³⁵⁷ Neubacher 2020, 139; Pfeiffer u. a. 2004.

³⁵⁸ 2. PSB 2006, 486; Heinz/Spiess 2001, 153.

³⁵⁹ 2. PSB 2006, 486.

³⁶⁰ Kerner 1986, 155; 2. PSB 2006, 488.

³⁶¹ Zum Forschungsstand und zur Datenlage bis zur Erstellung des 2. PSB vgl. 2. PSB 2006, 487 ff.

Hessen, den Schülerbefragungen des KFN sowie der kriminalistisch-kriminologischen Verlaufsfor- schung der Uni Münster in Duisburg, Münster und Bocholt eine umfassende neue Datenlage ent- standen,³⁶² die zahlreiche Befunde zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und zur Kriminali- tätsfurcht erbracht hat.

Fragen zum Sicherheitsgefühl und zu den Ängsten der Bevölkerung werden nicht nur in kriminolo- gischen Studien, sondern auch in Wohlfahrtssurveys³⁶³ und Allgemeinen Bevölkerungsumfragen (ALLBUS)³⁶⁴ kommerzieller Meinungsforschungsinstitute, dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) oder dem European Social Survey (ESS) erhoben. Bekannt sind auch die seit 1991 durch die R+V Ver- sicherung durchgeführten Befragungen zu den Ängsten der Deutschen,³⁶⁵ die lange Zeitreihen mit jährlichen Messwiederholungen enthalten, aus denen hervorgeht, welche Themen besonders angst- besetzt sind und wie sich die Ängste im Zeitverlauf geändert haben. Zudem gibt die Europäische Kommission mit dem *Standard-Eurobarometer* seit 1974 halbjährlich eine Umfrage in Auftrag, in der die Teilnehmenden gebeten werden, zwei zentrale gesellschaftliche Probleme auf nationaler und europäischer Ebene zu benennen. Die Positionierung des Themas Kriminalität kann hier nicht nur im Zeitverlauf, sondern auch im Vergleich zu anderen Staaten der EU identifiziert werden. Die Datenlage für einen internationalen Vergleich auf Grundlage vergleichbarer Dunkelfeldstudien ist jedoch defizitär.³⁶⁶ Zwar ist der Rückgriff auf nationale Surveys möglich – so wie jüngst im ESB 2021 geschehen (vgl. Abschnitt 2.5.2) –, doch fehlt es an Studien, die vergleichbare Ergebnisse liefern.

2.6.2 Unterschiedliche Arten und Bezugspunkte des Sicherheitsgefühls

Grundsätzlich ist zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu differenzieren.³⁶⁷ Soziale Kriminalitätseinstellungen betreffen Einstellungen zu bestimmten Institutionen der straf- rechtlichen Sozialkontrolle (z. B. Polizei und Gerichte) oder zu Strafen. Im Hinblick auf (Un-)Sicher- heit richten sich soziale Einstellungen auf Fragen, in welchem Maße das Gemeinwesen als durch Kriminalität bedroht bzw. von Kriminalität gekennzeichnet wahrgenommen wird und wie es um die Relevanz des Themas innere Sicherheit bestellt ist.³⁶⁸ Es geht also um die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem,³⁶⁹ die auch als *soziale Kriminalitätsfurcht*³⁷⁰ bezeichnet wird.

Die *personale Kriminalitätsfurcht* bezieht sich darauf, inwieweit Individuen sich selbst durch Krimi- nalität bedroht fühlen.³⁷¹ Bei dieser personalen Bedrohungswahrnehmung kann zwischen drei Ebe- nen unterschieden werden: einer kognitiven Ebene (Risikoeinschätzungen für die eigene Person), einer konativen, d. h. verhaltensbezogenen Ebene (Vermeidungsverhalten und Schutzmaßnahmen) und einer affektiven Ebene (Gefühl von Furcht bezogen auf drohende kriminelle Handlungen).

Die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem einerseits und die personale Kriminalitäts- furcht andererseits stehen in Beziehung zueinander, sie korrelieren.³⁷² Doch können ihre Ursachen, Ausprägung und Entwicklung wie auch ihre Konsequenzen sehr verschieden sein.

³⁶² Vgl. bereits Abschnitt 2.2.4.

³⁶³ Der Wohlfahrtssurvey ist eine Repräsentativbefragung, die für die Messung der individuellen Wohlfahrt und Lebensqualität konzipiert wurde. Der Wohlfahrtssurvey wurde in den Jahren 1978, 1980, 1984 und 1988 in Westdeutschland sowie in den Jahren 1993 und 1998 für Gesamtdeutschland durchgeführt; vgl. GESIS 2020a.

³⁶⁴ GESIS 2020b.

³⁶⁵ R+V Versicherung 2020b. Vgl. Abschnitt 2.6.3.

³⁶⁶ Seit 2010 wurde das International Crime Victim Survey (ICVS) nicht weiter fortgeführt und das Projekt European Safety Survey (EU SASU) konnte nicht umgesetzt werden.

³⁶⁷ Vgl. Heinz/Spiess 2001, 157; Louis-Guérin 1984, 625; Skogan 1993, 132 ff.

³⁶⁸ Vgl. 2. PSB 2006, 491 f.; Heinz/Spiess 2001, 157; Hummelsheim-Doss 2017, 36.

³⁶⁹ Vgl. Heinz/Spieß 2001, 165 ff.; Wetzels u. a. 1995, 189 f.

³⁷⁰ Vgl. Boers 1991, 207 ff.; Ziegler u. a. 2011, 21 f.

³⁷¹ Vgl. Gabriel/Greve 2003.

³⁷² Vgl. z. B. Pfeiffer u. a. 2004; Schwind u. a. 2001, 261 ff.

2.6.3 Soziale Kriminalitätsfurcht

Die Ergebnisse der *R+V-Studie*³⁷³ zu den „Ängsten der Deutschen“ in den letzten Jahren deuteten zuletzt auf eine Verschiebung der Sorgen der Bürgerinnen und Bürger von wirtschaftlichen zu allgemeineren politischen Themen hin. Durch die COVID-19-Pandemie waren 2020 jedoch auch wieder wirtschaftliche Sorgen unter den größten Ängsten zu finden.³⁷⁴ Im Hinblick auf Kriminalität nahm die *Angst vor terroristischen Anschlägen* in den Jahren 2014 bis 2016 unter den Befragten mit einer Zustimmungsrate von 39 % auf 73 % stark zu und gehörte auch noch 2017 mit 71 % Zustimmung zu den größten Ängsten der Deutschen. In den Folgejahren nahm diese Angst jedoch kontinuierlich ab. Im Jahr 2020 wurde die Angst vor terroristischen Anschlägen nur von 35 % der Befragten genannt.³⁷⁵

Die Ergebnisse des jüngsten *Standard-Eurobarometers* zeigen, dass die *Sorge vor Kriminalität* in Deutschland auf den hinteren Rängen rangiert. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland (11 %) allerdings über dem Durchschnitt der 27 Mitgliedstaaten (8 %).³⁷⁶ Auch EU-weit beschäftigen die Bürgerinnen und Bürger seit 2020 vor allem wirtschaftliche Sorgen.³⁷⁷

Da die Polizei eine zentrale Bedeutung bei Prävention und Strafverfolgung von Kriminalität einnimmt, steht die Kriminalitätsfurcht in engem Zusammenhang mit dem Vertrauen, das der Polizei entgegengebracht wird. In den Erhebungen des *DVS 2012 und 2017* wurden Fragen zum *Vertrauen in die Polizei und staatlichen Institutionen* gestellt.³⁷⁸ Dabei hat sich gezeigt, dass der Polizei noch vor der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Bundesregierung und den politischen Parteien das höchste Vertrauen entgegengebracht wird. Diese Ergebnisse bestätigen den aus anderen Studien bekannten Befund (z. B. GfK Global Trust Report,³⁷⁹ ALLBUS), demzufolge der Polizei im Vergleich zu anderen Institutionen das höchste Vertrauen beigemessen wird.³⁸⁰

Eine präzisere Analyse der Daten des *DVS 2012 und 2017* verdeutlicht, dass eine deutliche Mehrheit von etwa 83 % der Bevölkerung die Arbeit der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung als sehr oder eher gut bewertet. Dieser Anteil lag mit einer Differenz von etwa 3,4 Prozentpunkten signifikant niedriger als fünf Jahre zuvor.³⁸¹ Zudem gaben 2017 drei Viertel aller in Deutschland lebenden Personen über 16 Jahren an, zu erwarten, dass die Polizei im Falle einer Strafanzeige eine arme und eine reiche Person gleich behandeln würde. Dies ist im Vergleich zu 2012 eine signifikante Steigerung um knapp fünf Prozentpunkte. Gleichzeitig ist der Anteil derjenigen, die glauben, dass die Polizei die arme Person schlechter behandelt, um 4,5 Prozentpunkte auf 23,4 % gesunken.³⁸² Der Anteil derjenigen, die denken, dass die Polizei selten oder nie mehr Gewalt anwende als rechtlich oder situationsbedingt geboten, lag mit knapp 60 % im Jahr 2017 rund fünf Prozentpunkte signifikant höher als 2012. Das Vertrauen in die Polizei nahm diesbezüglich also zu, auch wenn mit rund 11 % der Anteil derjenigen konstant blieb, die erwarten, dass die Polizei sehr oft oder oft mehr Gewalt anwende als rechtlich oder situationsbedingt geboten. Dagegen nahm der Anteil von Personen, die dies manchmal denken, signifikant um fünf Prozentpunkte ab (2012: 33,9 %, 2017: 28,9 %).³⁸³

„Im Hinblick auf den Einfluss des Migrationshintergrunds³⁸⁴ auf die Bewertung des Gewalteinsetzes weisen die Ergebnisse des DVS 2017 auf unterschiedliche Effekte hin. 22,5 % der

³⁷³ 2020 nahmen $n = 2446$ an der Umfrage teil.

³⁷⁴ R+V Versicherung 2020c.

³⁷⁵ R+V Versicherung 2020d.

³⁷⁶ Europäische Kommission 2020, 20f. Gefragt wurde nach den aus Sicht der Befragten beiden derzeit wichtigsten Probleme sind, denen das jeweilige Land gegenüberstehe.

³⁷⁷ Europäische Kommission 2020, 16 und 20.

³⁷⁸ Vgl. Birkel u. a. 2014, 49 ff.; Birkel u. a. 2019, 63 ff.

³⁷⁹ GfK Verein 2017, 36 ff.

³⁸⁰ Birkel u. a. 2019, 78. Im *DVS 2012* wurde die Frage nach dem Vertrauen in die Staatsanwaltschaft noch nicht gestellt.

³⁸¹ Birkel u. a. 2019, 72.

³⁸² Birkel u. a. 2019, 74.

³⁸³ Birkel u. a. 2019, 76.

³⁸⁴ Als Person mit Migrationshintergrund galt im Rahmen der Untersuchung des *DVS 2017*, wer eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) besitzt und/oder im Ausland (außerhalb des Gebiets der heutigen BRD) geboren und

2.6 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

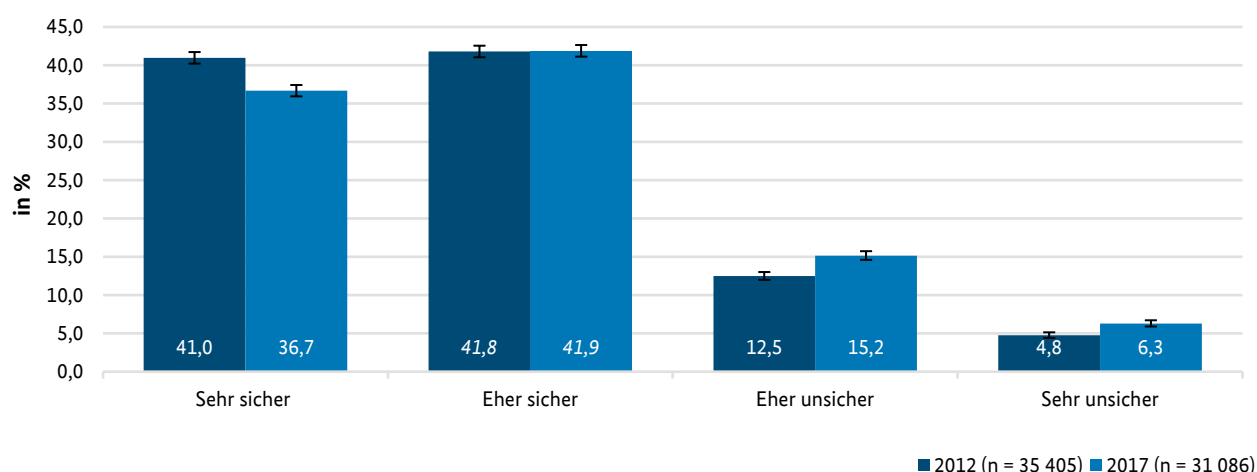
Personen mit Migrationshintergrund in der Türkei und 24 % der Personen mit Migrationshintergrund in einem Staat der ehemaligen Sowjetunion waren der Meinung, dass die Polizei oft oder sehr oft mehr Gewalt einsetzt als rechtlich oder situationsbedingt geboten. Diese Anteile waren tendenziell höher als bei Personen ohne Migrationshintergrund (10,0 %), die Unterschiede zwischen den Gruppen können jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahlen in dem entsprechenden Fragenmodul des DVS statistisch nicht abgesichert werden. Statistisch signifikant war hingegen der Unterschied zwischen der Gruppe an Personen ohne Migrationshintergrund und der Gruppe an Personen mit Migrationshintergrund in einem anderen Land als der Türkei oder einem Staat der ehemaligen Sowjetunion hinsichtlich der Meinung, die Polizei setze nur selten oder nie mehr Gewalt ein, als rechtlich oder situationsbedingt geboten ist. Während 62,2 % der Personen ohne Migrationshintergrund dieser Meinung waren, war der Anteil in der besagten Migrantengruppe mit 51,5 % signifikant niedriger.³⁸⁵

2.6.4 Personale Kriminalitätsfurcht

Bei der personalen Kriminalitätsfurcht geht es um die Frage, inwieweit Menschen in ihrem individuellen Alltag sich selbst mit der Gefahr konfrontiert sehen, Opfer strafbarer Handlungen zu werden.³⁸⁶ Zu allen drei Ebenen der in Abschnitt 2.6.2 dargestellten Unterteilung der personalen Kriminalitätsfurcht haben die Erhebungen des DVS 2012 und 2017 Ergebnisse auf Bundesebene erbracht.

Die *affektive Kriminalitätsfurcht*, das Gefühl von Furcht bezogen auf drohende kriminelle Handlungen, wird mit dem sogenannten Standarditem erfasst: „Wie sicher fühlen Sie sich – oder würden Sie sich fühlen –, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären? Sehr sicher, eher sicher, eher unsicher, sehr unsicher?“. Schaubild 24 illustriert, dass 78,6 % der Bevölkerung sich nachts in ihrer Wohngegend sehr oder eher sicher fühlen. Im Vergleich zu 2012 ist jedoch der Anteil derjenigen gewachsen, die sich eher oder sehr unsicher fühlen.³⁸⁷

Schaubild 24: Unsicherheitsgefühl in der Wohnumgebung 2012 und 2017



Anmerkung: Die Veränderungen zu 2012 sind gemäß Chi²-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %, außer kursive Werte.

Quelle: Birkel u. a. 2019, 46.

nach 1949 auf das Gebiet der heutigen BRD gezogen ist, oder mindestens einen Elternteil hat, der im Ausland geboren und nach 1949 auf das Gebiet der heutigen BRD gezogen ist, vgl. Birkel u. a. 2019, 9.

³⁸⁵ Birkel u. a. 2019, 76 f.

³⁸⁶ Vgl. Gabriel/Greve 2003, 601; 2. PSB 2006, 503.

³⁸⁷ Zu möglichen Erklärungen hierfür vgl. Birkel u. a. 2019, 99.

2.6 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

Wird die affektive Kriminalitätsfurcht über einen längeren Zeitraum betrachtet, so ist bis 2015 ein langfristig sinkender Trend feststellbar.³⁸⁸ Danach nahm die gefühlte Unsicherheit in Deutschland zwischenzeitlich wieder zu, worauf die Ergebnisse des DVS 2017 schließen lassen.³⁸⁹ Nach der o.g. R+V-Studie, die auch den Zeitraum nach 2017 beleuchtet, rangierte die Sorge, Opfer einer Straftat wie Einbruch, Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug zu werden, stets weit hinten in der Angstskala. 2020 befürchteten nur 18 % der Bürgerinnen und Bürger, Opfer einer dieser Straftaten zu werden.³⁹⁰ Dies war der niedrigste Wert seit Beginn der Befragungen 1992.³⁹¹

Der DVS bestätigt, dass Frauen eine höhere Kriminalitätsfurcht haben als Männer.³⁹² Dies ist teilweise damit zu erklären, dass Männer dazu tendieren, Ängste und Bedrohungswahrnehmungen in Befragungen nicht anzugeben. Hingegen führt die Wahrnehmung einer höheren Verletzlichkeit insbesondere jüngerer Frauen zu Angstgefühlen vor Vergewaltigung und Übergriffen durch Männer.³⁹³ Besonders deutlich werden diese Unterschiede, wenn deliktspezifische Furcht betrachtet wird. Insbesondere vor einer Körperverletzung (22 % der Frauen gegenüber 14 % der Männer), vor einem Einbruch (26 %/22 %), vor einem Raub (26%/16 %), vor einem terroristischen Anschlag (26%/17 %) und vor einer sexuellen Belästigung (22 %/7 %) fürchteten sich 2017 deutlich mehr Frauen als Männer.³⁹⁴

Neben dem Geschlecht ist auch das Lebensalter bedeutsam für die persönliche Sicherheitswahrnehmung. Die Ergebnisse des DVS zeigen, dass sich die Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen am wenigsten unsicher fühlt. Deutlich unsicherer fühlen sich Personen ab 75 Jahren, aber auch Personen der jüngsten Altersgruppe der 16- bis 24-Jährigen.³⁹⁵ Die höhere Kriminalitätsfurcht älterer Menschen³⁹⁶ lässt sich trotz deren geringerer Opfergefährdung³⁹⁷ durch die höhere Verletzlichkeit und die geringeren Möglichkeiten der Bewältigung von Opfererlebnissen begründen.³⁹⁸

Auch der Migrationshintergrund hat einen Einfluss darauf, wie sicher oder unsicher eine Person sich in ihrer Wohnumgebung fühlt. So zeigte sich, dass die beiden im Fokus des DVS stehenden Zuwanderungsgruppen aus der Türkei und der ehemaligen Sowjetunion etwas stärker beunruhigt waren als Personen ohne Migrationshintergrund. Bei den Zuwanderungsgruppen fühlte sich jeder bzw. jede Vierte (ca. 26 %) unsicher, gegenüber jedem bzw. jeder Fünften (20 %) bei Deutschen ohne Migrationshintergrund.³⁹⁹

Im Rahmen des räumlichen Kontexts der Kriminalitätsfurcht wird häufig die Frage der Unterschiede zwischen den östlichen und den westlichen Ländern diskutiert. In fast allen Bundesländern hat die gefühlte Unsicherheit zwischen 2012 und 2017 tendenziell zugenommen. Besonders deutlich fällt dies in Baden-Württemberg (+8 %), Sachsen-Anhalt (+7,6 %), Sachsen (+6,4 %), Bayern (+5,5 %), Niedersachsen (+5,3 %) und in Nordrhein-Westfalen (+4,1 %) auf, wo der Anteil der Personen, die sich in ihrer Wohngegend eher oder sehr unsicher fühlen, jeweils signifikant gestiegen ist. „Der größte Anteil furchtsamer Personen ist in Sachsen-Anhalt mit 30 % sowie in Sachsen und Berlin mit jeweils 28 % zu verzeichnen. Die geringste Kriminalitätsfurcht ist dagegen für Rheinland-Pfalz und Hessen mit jeweils 17 % sowie Schleswig-Holstein und Bayern mit jeweils 18 % festzustellen.“⁴⁰⁰ Zudem sind

³⁸⁸ Dittmann 2009, 5; Hummelsheim-Doss 2017, 37.

³⁸⁹ Vgl. Birkel u. a. 2019, 45.

³⁹⁰ R+V Versicherung 2020a.

³⁹¹ R+V Versicherung 2020d.

³⁹² Vgl. 2. PSB 2006, 485. Gegenüber 2012 hat sich der Geschlechterunterschied 2017 vergrößert: Birkel u. a. 2019, 49.

³⁹³ Vgl. 2. PSB 2006, 485; Birkel u. a. 2014, 67 m. w. N.

³⁹⁴ Birkel u. a. 2019, 48. Vgl. Tabelle 2 zur deliktspezifischen Opfergefährdung nach Alter und Geschlecht auf Basis der PKS.

³⁹⁵ Auffällig ist aber, dass im Zeitraum von 2012 bis 2017 das Unsicherheitsgefühl der mittleren Altersgruppen am stärksten zugenommen hat: Birkel u. a. 2019, 49 f.

³⁹⁶ Mit Vorbehalten: Eisenberg/Kölbel 2017, 299 m. w. N.

³⁹⁷ Vgl. aber die Daten zu „elder abuse“ in Abschnitt 3.1.2.1.

³⁹⁸ Vgl. 2. PSB 2006, 485.

³⁹⁹ Birkel u. a. 2019, 50 f.

⁴⁰⁰ Birkel u. a. 2019, 53.

2.6 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

relative Unterschiede zwischen den östlichen und westlichen Ländern feststellbar. In Ostdeutschland fühlt sich etwa jeder bzw. jede Vierte (26%), in Westdeutschland etwa jeder bzw. jede Fünfte (21%) unsicher.⁴⁰¹

Hinsichtlich der Wohnortgröße zeigte sich, dass sehr kleine Wohnorte mit unter 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen vergleichsweise geringen Anteil furchtsamer Bürgerinnen und Bürger (14%) aufweisen. Dagegen ist deren Anteil in mittelgroßen Städten mit 50000 bis 100000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit 26% am größten. In Großstädten ab 500000 Einwohnerinnen und Einwohnern fürchten sich ca. 22% der Bewohnerinnen und Bewohner abends alleine im Wohngebiet. Die Zunahme der gefühlten Unsicherheit, das zeigt der Vergleich von 2012 und 2017, fällt in den Mittelstädten zudem am stärksten aus.⁴⁰²

Für die Erfassung der *kognitiven Ebene* der Sicherheitswahrnehmung wurde danach gefragt, wie hoch die Befragten das Risiko einschätzen, in einem bestimmten Zeitraum Opfer einer spezifischen Straftat zu werden. Die Ergebnisse des DVS 2017 machen deutlich, dass es eine große Mehrheit der Bevölkerung für unwahrscheinlich hält, innerhalb des kommenden Jahrs von Straftaten betroffen zu sein. Bei Körperverletzung sind es ca. 3%, die es für ziemlich oder sehr wahrscheinlich halten, Opfer dieser Straftat zu werden, bei Raub ca. 8%, bei Terrorismus ca. 9% und bei Wohnungseinbruch ca. 10%. Bei sexueller Belästigung betragen die Werte bei den Männern ca. 2%, bei den Frauen hingegen ca. 7%. Die Risikoeinschätzung bewegt sich insgesamt betrachtet auf einem relativ niedrigen Niveau.⁴⁰³ Besonders auffällig ist die Diskrepanz zwischen der deliktspezifischen Furcht und der Risikoeinschätzung. So zeigt sich, dass etwa 18% der Bevölkerung ziemlich oder sehr beunruhigt sind, Opfer einer Körperverletzung zu werden, aber nur ca. 3% ein tatsächliches Eintreffen auch für wahrscheinlich halten. Beim Wohnungseinbruch beträgt die Diskrepanz 24% zu 10%, bei Raub 21% zu 8% und beim Terrorismus 22% zu 9%. Hinsichtlich sexueller Belästigung liegt die Diskrepanz bei Männern bei 7% zu 2% und bei Frauen bei 22% zu 7%. Bemerkenswert ist auch, dass die Unterschiede bei der Risikowahrnehmung zwischen den Ländern weniger ausgeprägt sind als bei der Kriminalitätsfurcht. Allerdings schätzen Personen in Ostdeutschland das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, größer ein als Personen aus Westdeutschland.⁴⁰⁴

Bezüglich des Vermeidungsverhaltens, der *konativen Ebene der Kriminalitätsfurcht*, kann auf der Basis des DVS 2017 festgestellt werden, dass die große Mehrheit der Bevölkerung zumindest ab und zu bestimmte Orte oder Situationen vermeidet, um sich vor Kriminalität zu schützen. Etwa 56% der Männer und drei Viertel der Frauen meiden – gemessen an den abgefragten Häufigkeitsangaben – selten, manchmal, einige häufig und manche sogar immer bestimmte Straßen, Plätze und Parks oder nehmen Umwege in Kauf, um sich vor Kriminalität zu schützen. Etwas größer ist der Anteil an Personen, die zumindest selten bedrohlich wirkenden Personen ausweichen (Frauen ca. 86%, Männer ca. 73%). Bei Dunkelheit vermeiden es knapp 78% der Frauen zumindest selten, alleine unterwegs zu sein, während dies von den Männern etwa 46% tun. „[F]ür deutlich weniger Menschen ist dieses Vermeidungsverhalten allerdings alltägliche Routine: Häufig oder immer vermeiden nur 21% der Männer und 39% der Frauen bestimmte Straßen, Plätze und Parks, und 13% der Männer und 45% der Frauen vermeiden es häufig oder immer, alleine im Dunkeln unterwegs zu sein. Fast die Hälfte der Frauen schränkt demnach ihre alltäglichen Aktionsräume aufgrund ihres Unsicherheitsempfindens ein.“⁴⁰⁵

Werden die Ergebnisse des Vermeidungsverhaltens mit denen der Kriminalitätsfurcht verglichen, lässt sich festhalten, dass das Vermeidungsverhalten bei Männern und mehr noch bei Frauen stärker verbreitet ist als die affektive Furcht vor Körperverletzung und Raub. „Auch von den Frauen, die sich in ihrer Wohngegend sehr sicher fühlen, vermeiden es mehr als die Hälfte, im Dunkeln alleine unterwegs zu sein, ein Fünftel sogar häufig oder immer. Dies unterstreicht, dass Einschränkungen

⁴⁰¹ Birkel u. a. 2019, 53 f.

⁴⁰² Birkel u. a. 2019, 52. Vgl. zur räumlichen Verteilung von Kriminalität im Hellfeld Abschnitt 2.2.3.

⁴⁰³ Birkel u. a. 2019, 55 f.

⁴⁰⁴ Birkel u. a. 2019, 57 f.

⁴⁰⁵ Birkel u. a. 2019, 59 f.

der Bewegungsfreiheit ein fester Bestandteil des Alltagslebens vieler Frauen sind.“⁴⁰⁶ Nicht oder nur schwach erkennbar hingegen ist ein durchgehender Trend zu einem stärkeren Vermeidungsverhalten älterer Personen. Auch erbringt eine Differenzierung nach Wohnortgröße keine deutlichen Unterschiede in Bezug auf das Vermeidungsverhalten.⁴⁰⁷

2.6.5 Bewertung des Forschungsstands und Hintergründe der Trends

Die im 2. PSB beklagte defizitäre Forschungslage im Hinblick auf Messung und Analyse der Kriminalitätsfurcht⁴⁰⁸ und die Durchführung regelmäßiger statistikbegleitender Opferbefragungen haben sich verbessert, auch wenn bis zur Erstellung einschließlich des DVS 2017 noch keine institutionelle Voraussetzung hierfür in ausreichendem Maße geschaffen worden war. Erst mit dem IMK-Beschluss vom Dezember 2017, der vorsieht, regelmäßige bundesweit repräsentative Opferbefragungen federführend vom BKA durchführen zu lassen,⁴⁰⁹ wurde eine entscheidende Wende eingeläutet, um z. B. die geforderte zuverlässige Erkenntnis zu ermitteln, welche Teilgruppen der Bevölkerung aus welchen Gründen in besonderem Maße durch Kriminalitätsfurcht belastet sind und in welchem Maße dies deren Lebensqualität tatsächlich beeinträchtigt.⁴¹⁰

Die hier dargestellten deskriptiven Ergebnisse der beiden Viktimisierungssurveys bilden nur einen Teilausschnitt dessen, was auf der Datenbasis der bereits vorliegenden und der zukünftigen regelmäßigen Datenerhebungen an Auswertungen und elaborierten Analysen potenziell möglich ist und werden wird. Ein Beispiel hierfür bieten die auf dem Viktimisierungssurvey 2012 aufbauenden vertiefenden Analysen unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontexts.⁴¹¹ Diese widmen sich Themen wie der Mehrfachviktimsierung⁴¹², den Kontexteffekten auf individuelles Empfinden bei der Kriminalitätsfurcht⁴¹³, der Problematik von Städtevergleichen⁴¹⁴, dem Unsicherheitsgefühl von Migrantinnen und Migranten⁴¹⁵ und den Strafeinstellungen in Deutschland^{416, 417}. Dass, wie im 2. PSB ausgeführt, die Ausprägung der Kriminalitätsfurcht vor allem mit Merkmalen der sozialen Unordnung sowie einem geringen sozialen Zusammenhalt in Stadtteilen bzw. Wohngebieten in Zusammenhang steht, wird auch durch neuere Untersuchungen bestätigt.⁴¹⁸ Gleiches gilt für die Erkenntnis, dass die Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, deutlich hinter anderen Lebensrisiken und -ängsten rangiert.⁴¹⁹

Ob sich die beim Vergleich der Daten des DVS 2012 mit denen des DVS 2017 erkennbare Zunahme des Unsicherheitsgefühls fortsetzt, obwohl die R+V-Studie für 2019 und 2020 die niedrigsten Werte seit Beginn der Studie ausweist, wird sich noch zeigen.⁴²⁰ Ein Rückgang des Unsicherheitsgefühls in den Jahren 2019 und 2020 entsprach jedenfalls dem Rückgang der Fallzahlen der PKS in den Jahren

⁴⁰⁶ Birkel u. a. 2019, 60.

⁴⁰⁷ Birkel u. a. 2019, 60 f.

⁴⁰⁸ Vgl. 2. PSB 2006, 528 f.

⁴⁰⁹ IMK 2017, 14; vgl. die Empfehlungen in RatSWD 2018. Die aus dem Beschluss resultierende Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) wurde erstmalig Ende 2020 durchgeführt.

⁴¹⁰ Vgl. 2. PSB 2006, 528.

⁴¹¹ Birkel u. a. 2016.

⁴¹² Birkel 2016.

⁴¹³ Pritsch/Oberwittler 2016.

⁴¹⁴ Hummelsheim-Doss 2016.

⁴¹⁵ Oberwittler/Zirinig 2016.

⁴¹⁶ Leitgöb-Guzy 2016.

⁴¹⁷ Einen Überblick über die Breite des Forschungsspektrums bieten: Guzy u. a. 2015a und 2015b.

⁴¹⁸ Vgl. 2. PSB 2006, 485; Pritsch/Oberwittler 2016.

⁴¹⁹ Vgl. Heinz/Spiess 2001, 153.

⁴²⁰ Ein Vergleich dieser beiden Studien ist aufgrund der unterschiedlichen Methodik und Itemformulierung jedoch nicht möglich.

2.6 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

2018 und 2019, was auf eine gewisse Parallelität des subjektiven Sicherheitsempfindens mit der Kriminalitätslage im Hellfeld in diesem Zeitabschnitt hinweisen könnte. Der Einfluss der Kriminalität auf das Sicherheitsempfinden ist aber nur einer von mehreren Faktoren.

3 Besonderer Teil

3.1 Gewaltkriminalität

3.1.1 Überblick zur Gewaltkriminalität

3.1.1.1 Der Gewaltbegriff und seine kriminalstatistische Erfassung

Gewalt wird als Begriff im deutschsprachigen Raum uneinheitlich verwendet. Das Begriffsverständnis der Bürgerinnen und Bürger, was Gewalt sei, ist vielfältig,⁴²¹ ebenso sind es die Perspektiven des Rechts und der Wissenschaft auf Gewalt.⁴²² Dabei ist der Gewaltbegriff nicht frei von Wertungen. Die zielführende Darlegung von Erkenntnissen zur Gewaltkriminalität in Deutschland setzt eine Erörterung des zugrunde gelegten Begriffsverständnisses voraus.

Zur Systematisierung des weiteren Berichts wird an dieser Stelle zwischen personaler und institutioneller Gewalt unterschieden (vgl. Schaubild 25).⁴²³ *Personale Gewalt* umfasst auf Personen hin gerichtetes Handeln und Unterlassen, das von einer tatusführenden Person oder mehreren tatusführenden Personen zum Nachteil einer anderen oder mehrerer anderer erfolgt. Demnach kann als personale Gewalt „jede ausgeführte oder angedrohte Handlung (einschließlich Duldung oder Unterlassung) bezeichnet werden, die mit der Absicht [...] [oder aus Sicht der betroffenen Person so wahrgenommenen Absicht] ausgeführt wird, eine andere Person psychisch oder physisch zu schädigen.“⁴²⁴ In kriminologischen Analysen personaler Gewalt kann zwischen *physischer und psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch sowie Vernachlässigung* unterschieden werden. Diese Differenzierung kommt etwa bei Fragen der Kindeswohlgefährdung im Kontext von häuslicher Gewalt oder Gewalt in Institutionen zum Einsatz.⁴²⁵ Das Anwenden von Gewalt lässt sich des Weiteren anhand des Grads gezeigter *Zielstrebigkeit* oder der *intentionalen Ausrichtung* beurteilen⁴²⁶ – wobei Letztere in expressive, instrumentelle und regressive Gewaltformen⁴²⁷ eingeteilt werden kann.⁴²⁸

Unter *institutioneller Gewalt* werden Formen staatlicher Gewalt, aber auch struktureller⁴²⁹ und kultureller Gewalt verstanden. *Kulturelle Gewalt* legitimiert Gewalt über ideologische Ansichten und

⁴²¹ Vgl. Schwind 1990, 46 f.

⁴²² Vgl. unter anderem Neidhardt 1986; Imbusch 2002.

⁴²³ Vgl. Melzer/Schubarth 2015, 25 ff.

⁴²⁴ Melzer/Schubarth 2015, 25. Personale Gewalt kann sich darüber hinaus in Form autoaggressiven Verhaltens auch gegen die eigene Person oder gegen Sachen richten. Diese Varianten werden bei einer Thematisierung im Bericht entsprechend deklariert.

⁴²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt 2020a; BMFSFJ 2014; z. B. Keupp u. a. 2017, 23 ff. Zu Gewalt in Institutionen und zur Definition siehe Abschnitt 3.1.2.

⁴²⁶ Vgl. z. B. Rau 2017, 295–311.

⁴²⁷ Expressive Gewalt ist durch eine hohe Dynamik charakterisiert und funktional auf die Selbstdarstellung und -vergewisserung der gewaltausübenden Person gerichtet. Sie ist affektiv aufgeladen und von intensiven Emotionen begleitet. Instrumentelle Gewalt wird intendiert und rational eingesetzt, um ein (vermeintliches) Problem zu lösen und/oder ein angestrebtes Ziel zu erreichen. Regressive Gewalt ist an Werthaltungen gekoppelt und wird über die Auf- und Abwertung vor allem von zugeschriebenen Merkmalen von Menschen(gruppen) gerechtfertigt. Ein Beispiel sind fremdenfeindlich motivierte Gewalthandlungen.

⁴²⁸ Heitmeyer u. a. 1995, 72.

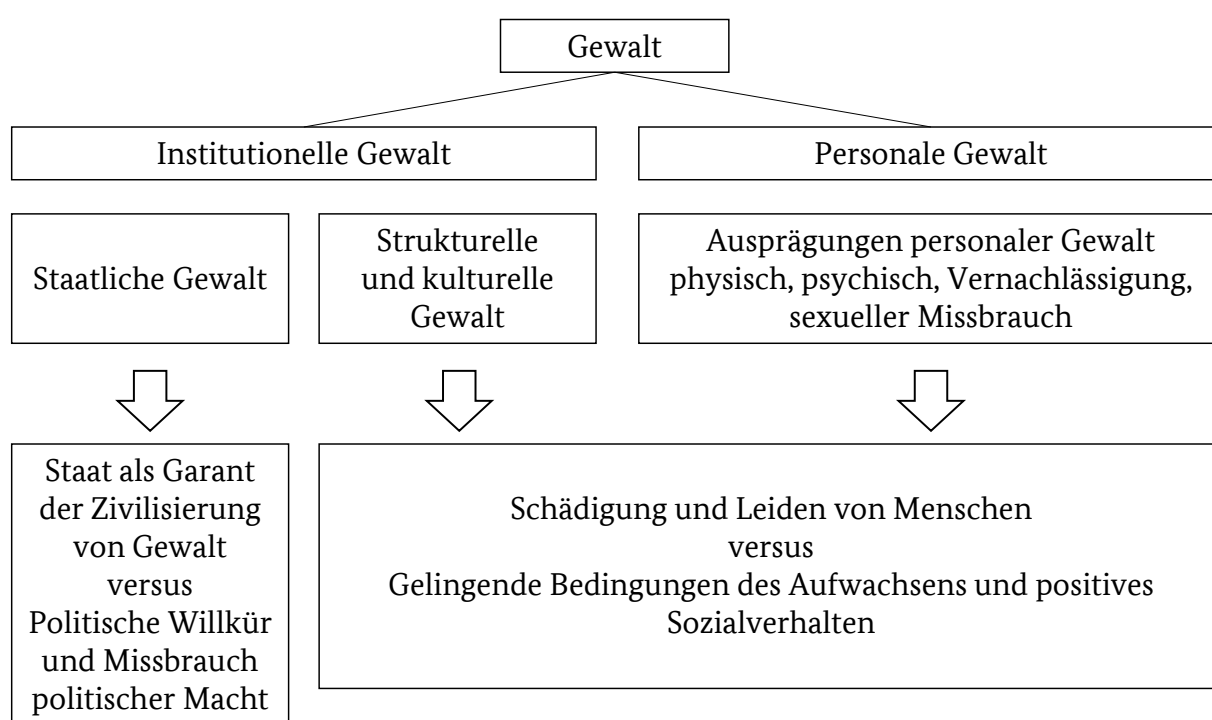
⁴²⁹ *Strukturelle Gewalt* geht nicht von Akteurinnen oder Akteuren aus, sondern ist Teil gesellschaftlicher Strukturen und ihrer Institutionen. Sie ist diesen (Teil-)Systemen immanent und wirkt, indem strukturelle Gewalt die Entfaltung individueller Potenziale erschwert oder verhindert (z. B. im Falle sozialer und ökonomischer Ungleichheit, die sich auf den Zugang zu Bildung auswirkt). Vgl. Melzer/Schubarth, 25 ff.

3.1 Gewaltkriminalität

entsprechende Rechtfertigungsmuster.⁴³⁰ So dienen etwa Verschwörungserzählungen dazu, um das Abweichen von erforderlichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes vor dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zu begründen.

Staatliche Gewalt bezieht sich auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Hier ist einerseits das vom Staat beanspruchte und durchzusetzende *Gewaltmonopol* zu nennen. Die Ausübung von Gewalt ist in diesem Fall staatlichen Organen auf Basis des demokratischen Grundprinzips der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und ausführender Gewalt vorbehalten und legitimiert.⁴³¹ Es stützt sich auf den verantwortungsvollen Umgang mit staatlichen Machtmöglichkeiten und dient der Sicherung von Grundrechten sowie der Gestaltung der gesellschaftlichen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Andererseits ist in der staatlichen Gewalt(-Ausübung) das Risiko *staatlichen Machtmissbrauchs*, ungerechtfertigter Einschränkungen von Bürgerrechten oder auch des Verstoßes gegen Menschenrechte angelegt.⁴³²

Schaubild 25: Systematik des Gewaltbegriffs



Quelle: Melzer/Schubarth 2015, 27, eigene Bearbeitung.

Im Strafrecht wird ebenfalls kein einheitlicher, sondern ein von Tatbestand zu Tatbestand unterschiedlicher Gewaltbegriff verwendet, der durch die Rechtsprechung geprägt ist.⁴³³ Ferner ist „Gewalt“ auch nicht bei jedem „Gewaltdelikt“ ein ausdrückliches Merkmal der Tat – so wird der Begriff z. B. bei Mord oder Totschlag gar nicht im Tatbestand erwähnt. Zusammenfassend lässt sich Gewalt im strafrechtlichen Sinn definieren als *jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands*.⁴³⁴

⁴³⁰ Vgl. Melzer/Schubarth 2015, 25 ff.

⁴³¹ Vgl. Melzer/Schubarth 2015, 26 f. Demokratische Staaten kennen Ausnahmen vom Gewaltmonopol des Staats, zu denen z. B. das Recht, sich mit Gewalt gegen rechtswidrige Angriffe zu wehren (Notwehr, § 32 StGB), oder auch das Jedermann-Festnahme-Recht gemäß § 127 StPO gehören.

⁴³² Vgl. Melzer/Schubarth 2015, 26 f.

⁴³³ Neubacher 2020, 209.

⁴³⁴ Ein psychischer Zwang ist inbegriffen, wenn er auch körperlich empfunden wird, Angst und Erregung reichen jedoch nicht aus, vgl. BeckOK-StGB/Wittig, § 249 Rn. 4; Schönke/Schröder/Eisele, Vorbemerkungen §§ 234 ff. Rn. 10a.

3.1 Gewaltkriminalität

Die im nachfolgenden Abschnitt 3.1.1.2 erfolgende Darstellung der Ausprägung und Entwicklung orientiert sich weitgehend am Gewaltbegriff der jeweiligen kriminalstatistischen Quellen zum Hellfeld und der jeweiligen Studien zum Dunkelfeld. Für Letztere konkretisiert der Bericht den Begriff im Zusammenhang mit dem jeweiligen Befund. Für das Hellfeld lässt sich der Gewaltbegriff jedoch befundübergreifend abstecken. Die PKS geht von einem vergleichsweise *engen Gewaltbegriff* aus, der auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen fokussiert ist.⁴³⁵ So umfasst die in der PKS zugrunde gelegte Definition von Gewaltkriminalität im zugehörigen Summenschlüssel folgende Delikte:⁴³⁶

- Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB);
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB)⁴³⁷;
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB);
- gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224, 226–227, 231 StGB);
- erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB) und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB).

In der Definition sind bei Weitem nicht alle Straftaten erfasst, bei deren Verwirklichung es zur Androhung oder Anwendung physischer Gewalt kommt. Für Auswertungen zu Häufigkeiten von Gewaltkriminalität ist hierbei vor allem die fehlende Einbeziehung eines Teils der Körperverletzungen – namentlich die einfache und die fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) und die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) – in den Summenschlüssel zur Gewaltkriminalität zu beachten. *Keine Bestandteile* der Definition Gewaltkriminalität der PKS sind darüber hinaus die Nötigung und die Bedrohung (§§ 240, 241 StGB) sowie aus dem Sexualstrafrecht z. B. der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§§ 174, 174a, 174b, 174c StGB), aber auch der sexuelle Missbrauch von Kindern und seine Qualifikationen (§§ 176 ff. StGB). Die Angaben zu diesen Straftaten stehen in der PKS anderweitig zur Verfügung.⁴³⁸

Die enge Fassung des Begriffs der Gewaltkriminalität in der PKS begründet sich primär über die Tat schwere.⁴³⁹ Diese ist bei den nicht in den Summenschlüssel einbezogenen Straftaten durchschnittlich deutlich niedriger.⁴⁴⁰ Unbenommen davon verletzen auch diese Straftaten in Teilen bzw. einige dieser Straftaten bei ihrer Verwirklichung stets massiv persönliche Freiheitsrechte, die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen oder die physische wie psychische Gesundheit.

Die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik hat keinen eigenen Gewaltbegriff, ist aber nach dem Gewaltbegriff der PKS auswertbar.⁴⁴¹ Da Differenzierungen nach Tatmotiven, Tatsituationen oder der Täterinnen/Täter-Opfer-Beziehung nicht erfasst werden,⁴⁴² kann auf der Ebene der Justizdaten – im Gegensatz zu den polizeilichen Daten – z. B. nicht unterschieden werden, ob es sich bei einem Raubdelikt um einen Handtaschenraub oder den Überfall auf ein Ladengeschäft handelte.⁴⁴³ Ebenfalls

⁴³⁵ Vgl. bereits 2. PSB 2006, 59.

⁴³⁶ Summenschlüssel 892000 (Vgl. BKA 2020c, 3). Diese Definition wurde in den letzten Jahren nur in Randbereichen verändert. Zuletzt wurden Anpassungen infolge des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I 2016, 2460, in Kraft getreten am 10.11.2016, vorgenommen.

⁴³⁷ Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall gemäß § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB.

⁴³⁸ Vgl. BKA 2020a, 12; BKA 2020b, 15, 33, 35 und 114; BKA2020d, 12 ff., 24 und 32 f.; BKA 2020i, 17 ff. und 55 ff.

⁴³⁹ Vgl. 2. PSB 2006, 64.

⁴⁴⁰ Anschaulich nachvollziehbar ist diese Überlegung am Beispiel der gegen Sachen gerichteten Handlungen, die in vielen Fällen (auch) unter Gewaltausübung erfolgen und die in Abhängigkeit des konkreten Geschehens strafrechtlich als Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff.; § 306f StGB) subsumiert werden.

⁴⁴¹ Zur Datengrundlage der Strafverfolgungsstatistik siehe Abschnitt 1.3.3.2.

⁴⁴² Strafverfolgungsstatistik 2019, 10. Eine Ausnahme ist die Angabe, ob Verbindung mit einem Verkehrsunfall bestand (Strafverfolgungsstatistik 2019, 14).

⁴⁴³ Zur Erfassung in der PKS vgl. BKA 2020a, 32 und 46.

3.1 Gewaltkriminalität

lässt sich – anders als in der PKS – aus der Strafverfolgungsstatistik nicht ablesen, ob ein Gewaltdelikt (z. B. eine schwere Körperverletzung) ein Fall von Partnerschaftsgewalt war oder nicht.⁴⁴⁴ Informationen zur Tatsituation oder den Tatmotiven sind in der Strafverfolgungsstatistik nur dann erkennbar, wenn sie sich aus dem Gesetzestext ergeben, etwa bei einer Strafbarkeit gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz.

3.1.1.2 Ausprägung und Entwicklung

Nachfolgend werden für die Deliktkategorien

- (1) schwere und gefährliche Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) sowie ab 2013 unter Einbeziehung der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB),⁴⁴⁵
- (2) Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB),
- (3) Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB⁴⁴⁶) sowie
- (4) Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)

zentrale Merkmale der PKS, darunter das Fallaufkommen, die Aufklärungsquote, Angaben zu Opfern und tatverdächtigen Personen, vorgestellt (vgl. Tabelle 4).⁴⁴⁷ Es schließt sich eine Darstellung der Daten der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik zu den Deliktkategorien und zentraler Ergebnisse aus der Dunkelfeldforschung zu Gewaltkriminalität an. Gesondert werden sodann polizeiliche und statistische Erkenntnisse zur Gewalt Organisierter Kriminalität (OK) vorgestellt.

Für weitere Gewaltphänomene, darunter unter anderem sexueller Missbrauch von Kindern,⁴⁴⁸ häusliche Gewalt,⁴⁴⁹ Menschenhandel,⁴⁵⁰ politisch und/oder religiös motivierte Gewalt⁴⁵¹ oder den Themenbereich Waffenkriminalität⁴⁵² wird auf die weiterführenden Berichte und die Fachliteratur verwiesen.

Gewaltkriminalität im Hellfeld: PKS

In der PKS sind für das Jahr 2019 unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ 181 054 Fälle erfasst.⁴⁵³ Dies entspricht einem Anteil von 3,3% der polizeilich registrierten Kriminalität in diesem Jahr. Zahlenmäßig betrachtet handelt es sich also um einen kleinen Ausschnitt der von der Polizei registrierten Delikte.

⁴⁴⁴ Die Daten der PKS ermöglichen Auswertungen zur Partnerschaftsgewalt anhand der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten und den räumlich-sozialen Kontext (vgl. BKA 2020f).

⁴⁴⁵ Die Vorschrift wurde durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz vom 24.09.2013, BGBl. I 2013, 3671, eingeführt und ist am 28.09.2013 in Kraft getreten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Ergänzung – ab 2013 unter Einbeziehung der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) – verzichtet. Es gilt zu beachten, dass diese gravierende Form der Körperverletzung jedoch für Angaben des Jahres 2013 oder nachfolgende Jahre stets einbezogen worden ist.

⁴⁴⁶ Vgl. Fn. 437.

⁴⁴⁷ Die im Summenschlüssel ebenfalls enthaltenen Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB), Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB) haben mit 0,1% einen derart geringen Anteil an der Gewaltkriminalität, dass sie in der folgenden Darstellung nicht gesondert vorgestellt werden. Ihre Daten wurden jedoch bei der Gesamtzahl der Gewaltdelikte berücksichtigt.

⁴⁴⁸ BKA 2019b; Gysi/Rüegger 2017; Weber 2018a. Wesentlicher Motor zur Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern ist das 2010 geschaffene und ab 2018 durch das Bundeskabinett verstetigte Amt des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM 2020; weitere Informationen: beauftragter-missbrauch.de | 0800 22 55 530).

⁴⁴⁹ BKA 2020f; Steingen 2020. Im Bereich der Prävention gibt es seit 2007 das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“, um vor Ort ein frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot für Eltern von der Schwangerschaft bis in die ersten Lebensjahre ihrer Kinder zu etablieren (vgl. fruehehilfen.de; § 16 Abs. 3 SGB VIII).

⁴⁵⁰ BKA 2020j; BKA/Bundespolizeipräsidium 2020; Vogeler 2018; Weber 2018a.

⁴⁵¹ Ben Slama/Kemmesies 2020; BKA 2020k; Salzborn 2020. Zu politisch rechtsmotivierter Gewaltkriminalität siehe Unterkapitel 3.3.

⁴⁵² BKA 2020l; Baier/Bergmann 2018.

⁴⁵³ BKA 2020a, 12.

3.1 Gewaltkriminalität

Tabelle 4: PKS Gewaltkriminalität 2019 – Fälle, Häufigkeitszahl, Versuchsanteile, Aufklärungsquote und Drohung/Gebrauch von Schusswaffen⁴⁵⁴

		2004	2009	2014	2019
Summenschlüssel Gewaltkriminalität	Fälle	211 172	208 446	180 955	181 054
	% von Total	100	100	100	100
	Häufigkeitszahl ^{***}	255,9	254,2	224,0	218,1
	Versuchsanteil in %	11,9	13,6	15,8	16,2
	Aufklärungsquote in %	74,9	75,3	74,8	78,3
	Schusswaffe in %	3,6	2,7	1,8	1,5
(1) Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstüm- melung weiblicher Genitalien*	Fälle	139 748	149 301	125 752	133 084
	% von Total	66,2	71,6	69,5	73,5
	Häufigkeitszahl ^{***}	169,3	182,1	155,7	160,3
	Versuchsanteil in %	7,7	10,5	13,6	14,5
	Aufklärungsquote in %	84,2	82,2	82,4	82,9
	Schusswaffe in %	1,4	0,9	0,7	0,6
(2) Raub, räuberische Erpres- sung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Fälle	59 732	49 317	45 475	36 052
	% von Total	28,3	23,7	25,1	19,9
	Häufigkeitszahl ^{***}	72,4	60,1	56,3	43,3
	Versuchsanteil in %	18,9	20,0	19,0	20,2
	Aufklärungsquote in %	50,8	52,6	51,6	59,0
	Schusswaffe in %	8,8	8,2	5,1	5,1
(3) Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Über- griff im besonders schweren Fall **	Fälle	8 831	7 314	7 345	9 426
	% von Total	4,2	3,5	4,1	5,2
	Häufigkeitszahl ^{***}	10,7	8,9	9,1	11,4
	Versuchsanteil in %	15,0	16,2	15,7	10,5
	Aufklärungsquote in %	83,0	81,6	81,0	84,5
	Schusswaffe in %	1,1	0,6	0,3	0,2
(4) Mord, Totschlag und Tö- tung auf Verlangen	Fälle	2 480	2 277	2 179	2 315
	% von Total	1,2	1,1	1,2	1,3
	Häufigkeitszahl ^{***}	3,0	2,8	2,7	2,8
	Versuchsanteil in %	67,4	72,4	74,5	78,1
	Aufklärungsquote in %	95,4	95,7	96,5	94,0
	Schusswaffe in %	10,0	8,3	5,6	5,4

* bis 2013: Gefährliche und schwere Körperverletzung; 2013: Einführung § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien)
 ** bis 2016: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in besonders schwerem Fall; 2016: Reform des § 177 StGB mit Strafbarkeitsausweitungen und Einführung neuer Straftatbestände
 *** Fallzahl pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Quelle: PKS, eigene Auswertung.

3.1 Gewaltkriminalität

Auf die qualifizierten Körperverletzungen (1) entfallen mittlerweile fast drei Viertel der Delikte, die von der Polizei in der PKS der Gewaltkriminalität zugeordnet werden. Der Anteil der Raubdelikte (2) an den Gewaltdelikten ist in den letzten Jahren leicht gesunken und betrug 2019 ein knappes Fünftel. Die Anteile der schweren Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (3) und der Tötungsdelikte (4) waren in den letzten Jahren relativ konstant und mit 5,2 % (3) bzw. 1,3 % (4) auf einem niedrigen Niveau.

Die Entwicklung des Fallaufkommens zur Gewaltkriminalität zeigt im Fünfjahresvergleich einen leichten Anstieg, im Fünfzehnjahresvergleich und damit gegenüber dem Bezugsjahr 2004 ($n = 211\,172$ Fälle) jedoch einen deutlichen Rückgang des Fallaufkommens (-14,3 %). Da die Bevölkerungszahl im Betrachtungszeitraum Schwankungen unterlag, wurde zur Bewertung der Entwicklung die Häufigkeitszahl herangezogen, die das Fallaufkommen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in Deutschland ausweist. Demnach ging die Belastung mit Gewaltkriminalität im Vergleich von 2004 mit ca. 256 Fällen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf knapp 218 Fälle im Jahr 2019 zurück (vgl. Tabelle 4).⁴⁵⁵ Dieser Rückgang fußt vor allem auf sinkenden Häufigkeitszahlen in den beiden im Fallaufkommen umfangreichsten Kategorien (1) und (2). Damit kehrt sich die Entwicklung der Zeit vor 2007 für den Bereich der schweren und gefährlichen Körperverletzung in der Tendenz um. Der 2. PSB hatte eine Zunahme der Fälle seit Mitte der 1990er-Jahre festgestellt.⁴⁵⁶

Ein weiterer Rückgang von 3,6 % im Jahr 2004 auf 1,5 % im Jahr 2019 ist für den ohnehin niedrigen Anteil von Fällen zu verzeichnen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht worden war.⁴⁵⁷ Diese Tendenz ist auch bei einer differenzierten Betrachtung der vier Deliktkategorien in jeder Kategorie erkennbar. In den Deliktkategorien (1) und (4) waren zudem steigende Anteile von Versuchen zu verzeichnen; bei den (1) schweren und gefährlichen Körperverletzungen verdoppelte sich fast der Anteil versuchter, aber nicht vollendeter Taten von 7,7 % im Jahr 2004 auf 14,5 % im Jahr 2019. Das heißt, im Hellfeld der PKS ist, gemessen an den Fallzahlen vollendeter Taten und der Taten mit Drohung oder Gebrauch einer Schusswaffe, für den betrachteten Zeitraum ein abnehmender Anteil besonders schwerer Tatverläufe festzuhalten.

Die *Aufklärungsquote*, also der Anteil der Fälle, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis eine mindestens namentlich bekannte oder auf frischer Tat ergriffene Person als tatverdächtig gilt, erreichte für die meisten Gewaltdelikte ein hohes Niveau. Sie lag seit 2004 für Gewaltkriminalität im Sinne des Summenschlüssels der PKS stabil bei rund 75 %. Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten (4) erreichte die Polizei im Jahr 2019 eine Aufklärungsquote von 94,0 %, von den registrierten Raubdelikten (2) konnten sechs von zehn Fällen aufgeklärt werden.

Die wegen Gewaltdelikten registrierten *Tatverdächtigen* waren wie in den Jahrzehnten zuvor überwiegend männlich. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Frauen und Mädchen an den Tatverdächtigen weniger als 15 %.⁴⁵⁸ Junge Männer zwischen 16 und 21 Jahren waren bei den Tatverdächtigen wie bei den mutmaßlichen Opfern auch im Jahr 2019 gemessen an der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bzw. der Opfergefährdungszahl (OGZ) im Vergleich zu anderen Altersgruppen und Frauen bzw. Mädchen am häufigsten mit Gewaltkriminalität belastet und gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert⁴⁵⁹ – wobei sich dies in aussagekräftiger Weise nur für deutsche

⁴⁵⁴ Zum Vergleich mit dem vorherigen PSB siehe 2. PSB 2006, 74.

⁴⁵⁵ Der Anstieg der Häufigkeitszahl bei den Vergewaltigungsdelikten ist mit den Vorjahren nur sehr eingeschränkt vergleichbar, da mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I 2016, 2460, in Kraft getreten am 10.11.2016, bisherige Straftatbestände geändert und neue geschaffen wurden.

⁴⁵⁶ 2. PSB 2006, 85 f.

⁴⁵⁷ Somit hat sich diese schon im 2. PSB festgestellte positive Entwicklung fortgesetzt. Vgl. 2. PSB 2006, 59.

⁴⁵⁸ BKA 2020i, 167.

⁴⁵⁹ Vgl. hierzu auch die Erkenntnisse zur Opfergefährdung junger Männer in Abschnitt 2.4.1. und zur Überrepräsentation junger männlicher Tatverdächtiger bei Kriminalität allgemein in Abschnitt 2.4.2.1.

3.1 Gewaltkriminalität

Staatsangehörige berechnen ließ.⁴⁶⁰ Ein großer Teil der polizeilich registrierten Fälle von Jugendgewalt ist als Gewalt unter Gleichaltrigen zu werten.⁴⁶¹

Hervorzuheben ist der rückläufige Anteil jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger im Bereich der Gewaltdelikte seit 2004 – die Tendenz besteht trotz eines ab 2017 erkennbaren, leichten Wiederanstiegs der Werte.⁴⁶² Ausschlaggebend dafür war das Absinken der Anteile bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen und bei den Raubdelikten von 2004 bis zum Jahr 2019 um rund zehn Prozentpunkte. Bei den Tötungs- und Sexualdelikten im Summenschlüssel hat sich der – im Verhältnis zu den Deliktkategorien (1) und (2) – niedrigere Anteil hingegen kaum verändert.

Für die Fragen der *Tatbeteiligung und des Handelns unter Einfluss von Alkohol* ergibt sich folgendes Bild: Die schweren Sexualdelikte waren wie in den Jahren zuvor fast ausschließlich allein handelnden Tatverdächtigen zuzuschreiben (2019: 87,1%). In den anderen drei Deliktkategorien (1, 2, 4) fanden sich bis einschließlich 2019 sowohl erhebliche Anteile allein handelnder wie auch gemeinschaftlich handelnder Tatverdächtiger. Eine Abnahme des Anteils allein handelnder Tatverdächtiger von 68,3% im Jahr 2004 auf 57,1% war bei den Tötungsdelikten festzustellen, während der Anteil bei den Raubdelikten von 36,6% im Jahr 2004 auf 42,8% im Jahr 2019 anstieg. Der Anteil der bei Tatausübung alkoholisierten Tatverdächtigen war bei den Körperverletzungen wie in den Vorjahren, ähnlich wie bei den Tötungs- und schweren Sexualdelikten, mit zuletzt über einem Viertel deutlich höher als bei den Raubdelikten, bei denen der Anteil im Jahr 2019 14,7% betrug.⁴⁶³

Die Analyse zu den *Opfern von Gewaltkriminalität* im Sinne des Summenschlüssels der PKS zeigt bei den Raubdelikten, wie schon bei den Tatverdächtigen, im Vergleich der Jahre 2004 (37,5%) und 2019 (27,4%) einen um ca. zehn Prozentpunkte reduzierten Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden.⁴⁶⁴ Auch bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen ist für diese Gruppe ein entsprechender Rückgang festzustellen (von 36,4% im Jahr 2004 auf 27,1% im Jahr 2019). Für die im Summenschlüssel enthaltenen Tötungs- und Sexualdelikte gilt das hingegen nicht.⁴⁶⁵

Veränderungen gab es des Weiteren bei dem Anteil der Fälle, in denen Opfer und Tatverdächtige – bei mehreren Tatverdächtigen mindestens eine oder einer der Tatverdächtigen – in einer partnerschaftlichen oder familiären Beziehung standen. Der Häufigkeitsanteil dieser Fallkonstellation verdoppelte sich nahezu, und zwar von 7,4% im Jahr 2004 auf 14,4% im Jahr 2019.⁴⁶⁶ Eine Zunahme der Fallkonstellation fand sich in drei der vier Deliktkategorien. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Teil dieser Zunahmen auf mehr Fälle zurückzuführen ist und es sich darüber hinaus um Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld aufgrund veränderter Anzeigepraxis handelt.⁴⁶⁷ Bei den Tötungsdelikten (4) war dieser Anteil im Jahr 2019 mit 25,2%, wie bereits in früheren Jahren, vergleichsweise hoch.⁴⁶⁸ Ein erheblicher Anteil der schweren Gewaltkriminalität findet folglich im sozialen Nahraum statt. Unabhängig von den Entwicklungen bestanden bei Tatverdächtigen und Opfern schwerer und gefährlicher Körperverletzungen sowie bei Raubdelikten eher selten familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen (zuletzt 2019: 16,1%/3,9%).⁴⁶⁹

Während männliche Personen den Großteil der Opfer bei den Deliktkategorien (1, 2, 4) ausmachten (2019 zuletzt etwa zwischen 70% und 74%), waren die Betroffenen schwerer Fälle der sexuellen Nö-

⁴⁶⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.4 zur Problematik der Berechnung einer TVBZ für nichtdeutsche Tatverdächtige.

⁴⁶¹ Heinz 2020, 232 f. sowie 2. PSB 2006, 354–406.

⁴⁶² PKS 2019, eigene Auswertung. Vgl. auch die in Abschnitt 2.4.2.3 dargelegte Entwicklung der TVBZ Jugendlicher und Heranwachsender.

⁴⁶³ PKS 2019, eigene Auswertung.

⁴⁶⁴ PKS 2019, eigene Auswertung.

⁴⁶⁵ PKS 2019, eigene Auswertung.

⁴⁶⁶ PKS 2019, eigene Auswertung.

⁴⁶⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.2.

⁴⁶⁸ PKS 2019, eigene Auswertung.

⁴⁶⁹ PKS 2019, eigene Auswertung.

3.1 Gewaltkriminalität

tigung und Vergewaltigung (3) fast immer weiblich und zu über 40 % noch Jugendliche oder Heranwachsende.⁴⁷⁰ Auch diese Merkmalskombination war so bereits in den zurückliegenden Jahren festzustellen. In der Zusammenschau mit den zuvor erläuterten Tatverdächtigenmerkmalen bedeutete dies in der Tendenz, dass schwere sexuelle Gewalt häufig von älteren, männlichen Tatverdächtigen gegen jüngere weibliche Opfer gerichtet war.

Gewaltkriminalität im Hellfeld: Gerichtliche Sanktionen

Wie in den Abschnitten 1.3.2 und 2.1.2 beschrieben kommt es in der PKS tendenziell zu Überschätzungen der Taten und der tatverdächtigen Personen. Wenn z. B. bei körperlichen Übergriffen die Ermittlungen der Polizei im Ergebnis ein versuchtes Tötungsdelikt ergeben, sich der Tötungsvorsatz aber im Wege der gerichtlichen Prüfung nicht erhärten lässt, kommt anstelle der Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdelikts z. B. eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung infrage.⁴⁷¹ Das Ausmaß und die Art derartiger Umdefinitionen sind mit den gegenwärtig verfügbaren Statistiken nicht zu erschließen. Die diesbezüglich vorliegenden kriminologischen Forschungsbefunde unterstreichen das Vorkommen von Umdefinitionen vor allem für den Bereich der Tötungsdelikte.⁴⁷²

Eine *Sonderauswertung der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik* durch das Statistische Bundesamt ergab unter Verwendung des Gewaltbegriffs der PKS, dass im Jahr 2019 nach Erwachsenenstrafrecht (allgemeines Strafrecht) und nach Jugendstrafrecht insgesamt 44 137 rechtskräftige Aburteilungen erfolgt waren. Die Verurteilungsquote, sprich der Anteil von Verurteilungen an allen Aburteilungen wegen Gewaltdelikten, betrug 61,0 %. Bei den verbleibenden Personen trafen die Gerichte andere Entscheidungen, wie z. B. eine Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch. Bei den 44 137 Aburteilungen im Bereich der Gewaltkriminalität dominierten mit Abstand die gefährlichen und schweren Körperverletzungen. Auf diese Delikte entfielen 76,1 % dieser Aburteilungen. An zweiter Stelle folgten mit 19,0 % die Raubdelikte.

Die Daten der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik boten die Möglichkeit, das Sanktionsverhalten der Justiz bei verschiedenen Straftatengruppen näher zu betrachten. Der Fokus lag unter Anwendung des Gewaltbegriffs der PKS dabei nachfolgend auf den 31 427 gerichtlichen Aburteilungen nach Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2019. Die Verurteilungsquote lag hier im Erwachsenenstrafrecht bei 58,3 %. In diesen Fällen wurde durch das Gericht eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt. In weiteren 29,3 % der Fälle traf das Gericht eine andere Entscheidung und verhängte z. B. eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder stellte das Verfahren ein.⁴⁷³ Hinzu kamen 12,4 % der Aburteilungen mit einem Freispruch. Eine differenzierte Übersicht der gerichtlichen Entscheidungen für die verschiedenen Gewaltdelikte ermöglicht Schaubild 26.⁴⁷⁴

⁴⁷⁰ PKS 2019, eigene Auswertung. Vgl. auch Tabelle 2 in Abschnitt 2.4.1.

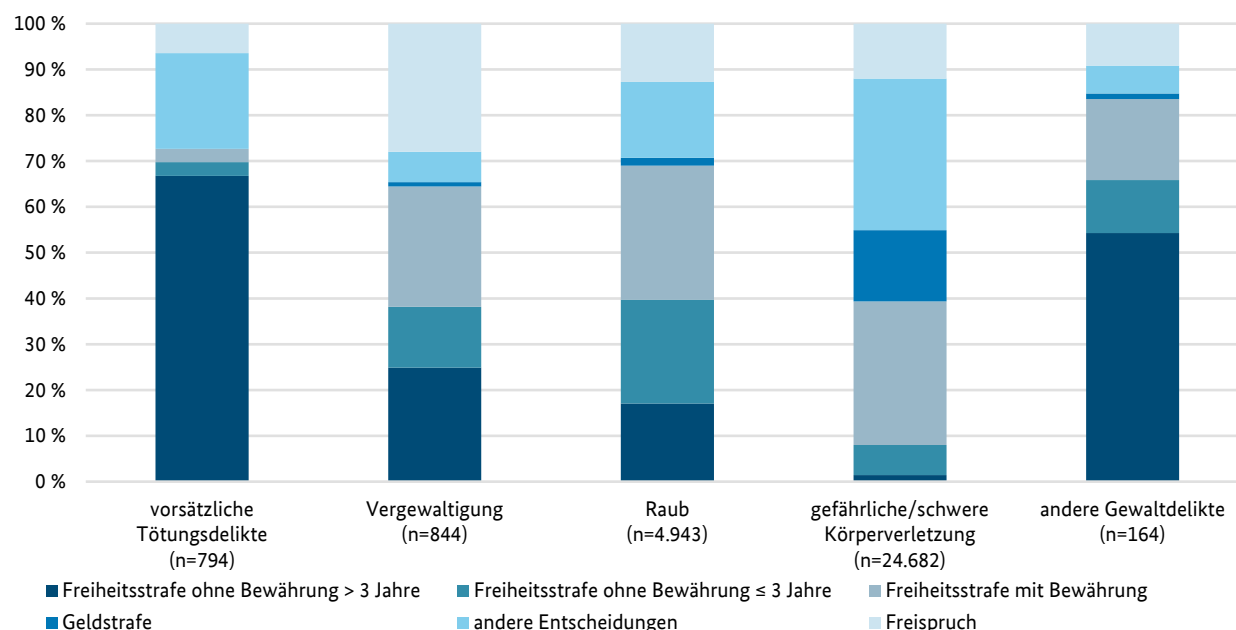
⁴⁷¹ RatSWD 2020, 40.

⁴⁷² Heinz 2020, 128 ff.; Verrel 1995, 73 ff. und Sessar 1981, 103 f. und 132 ff.

⁴⁷³ In der Kategorie „andere Entscheidungen“ sind gerichtliche Einstellungen und selbstständige Entscheidungen auf Maßregeln, Freisprüche mit Maßregeln und das Absehen von Strafe zusammengefasst. Da bei Aburteilungen nach Erwachsenenstrafrecht keine Unterscheidung der Einstellungsgründe in der Strafverfolgungsstatistik erkennbar ist, musste eine Bewertung dieser Entscheidungskategorie dahinstehen (s. a. Heinz 2017, 105).

⁴⁷⁴ Bei Vergleichen mit früheren Berichtsjahren – 1. PSB 2001, 67; 2. PSB 2006, 94 (jeweils früheres Bundesgebiet) – ist zu beachten, dass Gesetzesreformen – insbesondere des Sexualstrafrechts – in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu Änderungen der Strafvorschriften im Bereich der Gewaltkriminalität geführt haben. Die Ergebnisse des Schaubilds sind daher nicht vollumfänglich mit denen früherer Jahre vergleichbar. Des Weiteren ist bei der Analyse der Umstände einer jeweiligen möglichen Sanktionierung auch aufgrund weiterer Strafvorschriften (in Tateinheit oder Tatmehrheit) in Rechnung zu stellen. Die Strafverfolgungsstatistik zählt hier jeweils nur das schwerste Delikt, wenn die Aburteilung bzw. die Verurteilung aufgrund mehrerer Strafvorschriften erfolgte (siehe oben).

Schaubild 26: Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei wegen Gewaltdelikten Abgeurteilten – Deutschland 2019



Legende: vorsätzliche Tötungsdelikte: §§ 211, 212, 213, 216 StGB (einschließlich Versuchen); Vergewaltigung: §§ 177 Abs. 6, 7, 8 und 178 StGB; Raub: §§ 249–252, 255, 316a StGB; gefährliche/schwere Körperverletzung: §§ 224, 226 Abs. 1 und 2, 226a, 231 StGB; andere Gewaltdelikte: §§ 227, 239a, 239b, 316c StGB.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.

Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten (einschließlich Versuchen) erhielten fast alle nach Erwachsenstrafrecht Verurteilten – wie in den Vorjahren – eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) von mehr als drei Jahren. Die durchschnittlich ausgeurteilten Haftjahre lagen bei diesen Delikten bei 10,2 Jahren.⁴⁷⁵ Die im Mittel ausgeurteilte Haftdauer hat sich bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten im Vergleich zum Bezugsjahr 2004 – damals 10,3 Jahre für das betrachtete frühere Bundesgebiet – kaum verändert.⁴⁷⁶ Die tatsächlich verbüßte Haftdauer der verurteilten Personen in einer Justizvollzugsanstalt ist mit den verfügbaren Daten der Strafverfolgungsstatistik und der Strafvollzugsstatistik bisher nicht zu ermitteln.⁴⁷⁷ Für Straftaten, die in der Kategorie Vergewaltigung zusammengefasst worden sind, betrug die durchschnittlich ausgeurteilte Haftdauer bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Jahr 2019 4,5 Jahre, bei den Raubdelikten 3,4 Jahre und bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung 2,1 Jahre.⁴⁷⁸ Bei diesen Straftatengruppen ergingen – im Gegensatz zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten – nicht fast ausschließlich Freiheitsstrafen ohne Bewährung, sondern auch Verurteilungen zu Bewährungsstrafen. Bei den schweren sexuellen Nötigungen/Vergewaltigungen und bei den Raubdelikten wurden etwas mehr als 40%, bei gefährlichen/schweren Körperverletzungen fast 80% der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Verurteilungen zu Geldstrafen sind im Regelstrafrahmen der in Schaubild 26 dargestellten Kategorien von Straftatbeständen nicht vorgesehen. Dieser reicht beispielsweise bei der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 StGB) von sechs Monaten Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, bei den anderen Gewaltdelikten liegt die Untergrenze noch höher. Gleichwohl kommen Geldstrafen auch bei

⁴⁷⁵ Entsprechend der Berechnung im 2. PSB wurden für die Berechnungen der durchschnittlichen Dauer der Haftjahre jeweils die Klassenmitten der kategorisierten Angaben der Strafverfolgungsstatistik zugrunde gelegt. Im Falle lebenslanger Freiheitsstrafen ($n=117$ bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 3.1) wurden z. B. 22 Jahre eingesetzt (2. PSB 2006, 94).

⁴⁷⁶ 2. PSB 2006, 94.

⁴⁷⁷ In der Strafvollzugsstatistik wird ausschließlich die voraussichtliche Vollzugsdauer erfasst (RatSWD 2020, 35). Siehe zur Inhaftierungsdauer und zur Dauer der Sicherungsverwahrung z. B.: Dessecker/Leuschner 2019, 33 ff. m. w. N.

⁴⁷⁸ Im Jahr 2004 (früheres Bundesgebiet) betrug die durchschnittlich ausgeurteilte Haftdauer bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung 4,4 Jahre, 3,5 Jahre und 1,7 Jahre (2. PSB 2006, 94).

3.1 Gewaltkriminalität

Gewaltdelikten in Betracht, wenn es sich beispielsweise um einen minder schweren Fall handelte, die Tat versucht wurde oder ein anderer gesetzlicher Milderungsgrund bestand.⁴⁷⁹ Mit Blick auf derartige Fallkonstellationen sind etwa Geldstrafen in der Gruppe der gefährlichen und schweren Körperverletzungen mit einem Anteil von 28,3% der Verurteilungen zu erklären.

Der Anteil von Freisprüchen ohne Maßregeln an den Aburteilungen ist bei den in der Kategorie „Vergewaltigungen“ zusammengefassten Straftaten mit 28,0% der Aburteilungen am höchsten (vgl. Schaubild 26). Als mögliche Begründung für diesen Umstand wird in der wissenschaftlichen Literatur eine überdurchschnittlich hohe Freispruchquote bei Straftatengruppen erörtert, bei denen das Beweisergebnis vornehmlich auf Opfer- und Zeugenaussagen beruht.⁴⁸⁰ Aus welchen Gründen freigesprochen worden ist, ist mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht zu beantworten.

Gewaltkriminalität im Dunkelfeld

Die bisher berichteten Ergebnisse basieren auf dem Wissen der Strafverfolgungsbehörden, das diese im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten. Ein erheblicher Anteil von Gewaltstraftaten in Deutschland verbleibt jedoch im Dunkelfeld.⁴⁸¹ In den zurückliegenden zehn Jahren wurden in Deutschland vermehrt groß angelegte Dunkelfeldstudien, die auch Gewaltopfererfahrungen erfassten, durchgeführt. Für die Bundesebene ist hier der Deutsche Viktimisierungssurvey (DVS) mit den Erhebungsjahren 2012 und 2017 zu nennen.⁴⁸² Auf Bundeslandebene realisierten Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entsprechende Studien.⁴⁸³ Weitere Dunkelfeldstudien aus diesem Zeitraum nahmen kleinräumigere Einheiten wie Städte oder Regionen in den Blick.⁴⁸⁴

Aus dem Bereich der Gewaltdelikte erfassten die Studien auf Bundes- und Landesebene durchgängig lediglich die Körperverletzung und den Raub, weshalb sich die folgende Darstellung auf diese beiden Delikte fokussiert. Die Zwölfmonatsprävalenzen und Anzeigequoten zum Delikt Körperverletzung sind in Tabelle 5, zu Raub in Tabelle 6 im Überblick dargestellt.⁴⁸⁵ Der Anteil an Personen, die innerhalb eines Jahr Opfer einer Körperverletzung wurden, bewegte sich zwischen 1,9% und 3,6%. Soweit die Dunkelfeldstudien zwischen leichteren und schweren Formen der Körperverletzung unterschieden, dominierten bei den Opfererfahrungen Erstere.⁴⁸⁶ Signifikante Veränderungen der Opferanteile wurden über die Zeit hinweg kaum festgestellt.⁴⁸⁷ In Schleswig-Holstein stieg die Zwölfmonatsprävalenz bei Körperverletzungshandlungen, die mittels einer Waffe begangen wurden, bei denen aber nur leichte Verletzungsfolgen eintraten, von der ersten Erhebung im Jahr 2015 zur zweiten Erhebung im Jahr 2017 signifikant an.⁴⁸⁸ Im DVS waren sowohl im Jahr 2012 als auch im Jahr 2017 Unterschiede in der Gewaltbelastung hinsichtlich Körperverletzungsdelikten zwischen den Bundesländern festzustellen. Ein höheres Aufkommen an Opfern von Körperverletzungen wiesen in beiden Erhebungswellen die, auch von einer hohen Bevölkerungsdichte geprägten, Bundesländer Hamburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen auf.⁴⁸⁹

⁴⁷⁹ Vgl. z. B. § 224 Abs. 1 StGB a. E. StGB und §§ 49 und 47 StGB.

⁴⁸⁰ Heinz 2017, 103. Vgl. hierzu auch Studienbefunde von Elz 2021 zu Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO.

⁴⁸¹ In den Abschnitten 1.3.1 und 2.2.4 sowie dem Unterkapitel 2.6 sind weitere Grundlagen und Erkenntnisse zum Dunkelfeld nachzulesen.

⁴⁸² Birkel u. a. 2019; Birkel u. a. 2014. Siehe hierzu auch Abschnitt 2.2.4.

⁴⁸³ LKA Mecklenburg-Vorpommern u. a. 2018b; LKA Niedersachsen 2017; LKA Niedersachsen 2016; LKA Niedersachsen 2013; LKA Nordrhein-Westfalen 2020a; Dreißigacker 2017; Dreißigacker 2016. Vgl. bereits Abschnitt 2.2.4.

⁴⁸⁴ Zum Beispiel eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern in Bochum (Feldes/Reiners 2019) oder eine Schülerbefragung in Aachen (Bergmann/Baier 2015).

⁴⁸⁵ Bei einem Vergleich von Werten aus verschiedenen Studien ist stets zu berücksichtigen, dass sich die Studien in thematischer Schwerpunktsetzung und Methodik unterscheiden können. Die in Teilen variierenden Ausprägungen der Werte können das Resultat unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung sein. In ihren Tendenzen decken sich die vorgestellten Befunde.

⁴⁸⁶ Dreißigacker 2017, 36 und 40; LKA Niedersachsen 2017, 49.

⁴⁸⁷ Birkel u. a. 2019, 16 f.; Dreißigacker 2017, 40 f.; LKA Niedersachsen 2017, 46.

⁴⁸⁸ Dreißigacker 2017, 40 f.

⁴⁸⁹ Birkel u. a. 2014, 18; Birkel u. a. 2019, 33 und 37 f.

Tabelle 5: Zwölfmonatsprävalenzen (12-MP) und Anzeigequoten (AnQ) bei Körperverletzung⁴⁹⁰

Jahr der Erhebung	Deutschland ⁴⁹¹		Mecklenburg-Vorpommern ⁴⁹²		Niedersachsen ⁴⁹³		Nordrhein-Westfalen ⁴⁹⁴		Schleswig-Holstein ⁴⁹⁵	
	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ
2012	2,7 %	32,9 %	–	–	–	–	–	–	–	–
2013	–	–	–	–	2,3 %	24,1 %	–	–	–	–
2015	–	–	1,9 %	27,4 %	1,9 %	22,2 %	–	–	2,0 %	25,6 %
2017	3,0 %	36,6 %	–	–	2,1 %	32,0 %	–	–	2,3 %	29,5 %
2019	–	–	–	–	–	–	3,6 %	23,3–26,4 %	–	–

Quelle: eigene Zusammenstellung der genannten Surveys.

Parallel zum Hellfeld variierte die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Körperverletzung zu werden, in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht. Mit zunehmendem Alter sank die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Körperverletzung zu werden.⁴⁹⁶ Männer waren häufiger als Frauen von einer Körperverletzung betroffen,⁴⁹⁷ mit Ausnahme des Kontexts aufgelöster Beziehungen, in dem Frauen häufiger als Männer von Gewalt betroffen waren.⁴⁹⁸ Darüber hinaus waren die Opfer von Körperverletzungsdelikten häufig mehrfach von dieser Art der Gewalt betroffen. Im DVS 2012, der hierzu Zahlen auswies, betrug der Anteil von Delikten, die Mehrfachopfern statistisch zuzuschreiben waren, zwei Drittel.⁴⁹⁹ Etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Fälle von Körperverletzungen verblieben im Dunkelfeld, wurden also nicht zur Anzeige gebracht (siehe Tabelle 5). Schwere Formen der Körperverletzung wurden häufiger als leichtere Formen der Körperverletzung angezeigt.⁵⁰⁰

In einer ähnlichen Größenordnung bewegten sich in den meisten Studien die Anzeigequoten bei den Raubdelikten (siehe Tabelle 6). Damit verblieb auch hier die überwiegende Mehrheit dieser Fälle im Dunkelfeld. Statistisch abgesicherte Änderungen der Anzeigequoten zwischen den verschiedenen Erhebungsjahren gab es nicht.⁵⁰¹ Im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten waren Raubdelikte im Hell- und Dunkelfeld seltener.⁵⁰² Der Anteil an Personen, die innerhalb eines Jahrs Opfer eines Raubs wurden, betrug maximal 1,5 % (Nordrhein-Westfalen). Auf der Bundesebene stieg die

⁴⁹⁰ Die *Zwölfmonatsprävalenz* beschreibt den prozentualen Anteil der Untersuchungsgruppe, der innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate, hier also in der Regel den Monaten vor der Datenerhebung, von einem Ereignis (hier einer Körperverletzung) betroffen war. Die *Anzeigequote* beschreibt den Anteil der Straftaten, der den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt ist, gemessen an allen Straftaten einer Deliktkategorie (hier Körperverletzung), die die Teilnehmer in der Studie benannten.

⁴⁹¹ Birkel u. a. 2019, 18 und 40; im Jahr 2012 $n = 35\,503$ und im Jahr 2017 $n = 31\,192$ Teilnehmende ab 16 Jahren an der jeweiligen telefonischen Befragung – Birkel u. a. 2014, 3; Birkel u. a. 2019, 8.

⁴⁹² LKA Mecklenburg-Vorpommern u. a. 2018b, 81; im Jahr 2015 $n = 3\,170$ Teilnehmende ab 16 Jahren – LKA Mecklenburg-Vorpommern u. a. 2018b, 47 ff.

⁴⁹³ LKA Niedersachsen 2017, 46 und 56; im Jahr 2013 $n = 18\,940$ Teilnehmende – LKA Niedersachsen 2013, 4; im Jahr 2015 $n = 20\,468$ Teilnehmende – LKA Niedersachsen 2016, 5; im Jahr 2017 $n = 18\,070$ Teilnehmende – LKA Niedersachsen 2017, 10 f.

⁴⁹⁴ LKA Nordrhein-Westfalen 2020a, 46 und 75; im Jahr 2019 $n = 23\,850$ Teilnehmende, die AnQ wurde getrennt nach der Anzahl der tatbeteiligten Personen (Gruppe versus einzeln) ausgewiesen.

⁴⁹⁵ Dreißigacker 2017, 40 und 44. Im Jahr 2015 $n = 13\,070$ Teilnehmende – Dreißigacker 2016, 3; im Jahr 2017 $n = 11\,614$ Teilnehmende – Dreißigacker 2017, 8.

⁴⁹⁶ Birkel u. a. 2014, 29; Birkel u. a. 2019, 21; Dreißigacker 2016, 24; Dreißigacker 2017, 36; LKA Niedersachsen 2017, 40 ff. und 90.

⁴⁹⁷ Birkel u. a. 2014, 29; Birkel u. a. 2019, 21; Dreißigacker 2016, 24; Dreißigacker 2017, 36; LKA Niedersachsen 2017, 40 ff. und 90.

⁴⁹⁸ Dreißigacker 2016, 24; Dreißigacker 2017, 36; LKA Niedersachsen 2017, 40 ff. und 90.

⁴⁹⁹ Birkel u. a. 2014, 24.

⁵⁰⁰ Dreißigacker 2017, 42; LKA Niedersachsen 2017, 52 f.

⁵⁰¹ Birkel u. a. 2019, 40; Dreißigacker 2017, 44. Die in Niedersachsen beobachteten hohen Schwankungen erreichten aufgrund der geringen Fallzahl keine Signifikanz (LKA Niedersachsen 2017, 55 f.).

⁵⁰² Birkel u. a. 2019, 20; Dreißigacker 2017, 36; LKA Niedersachsen 2017, 43.

3.1 Gewaltkriminalität

Zwölfmonatsprävalenz der von einem Raub betroffenen Personen von 2012 bis 2017 allerdings signifikant an, wogegen die Dunkelfeldstudien aus den Bundesländern keine signifikanten Änderungen der Opferanteile verzeichneten.⁵⁰³ Wie bei den Körperverletzungen unterschieden sich die Bundesländer auch bei den Häufigkeitsverteilungen der Raubdelikte mit einer tendenziell höheren Belastung in den Stadtstaaten.⁵⁰⁴ Bezogen auf das Alter waren eher jüngere und männliche Personen Opfer eines Raubs, wobei sich das statistische Risiko zwischen den Geschlechtern im Gegensatz zur Körperverletzung nicht signifikant unterschied.⁵⁰⁵

Tabelle 6: Zwölfmonatsprävalenzen (12-MP) und Anzeigequoten (AnQ) bei Raub

Jahr der Erhebung	Deutschland ⁵⁰⁶		Mecklenburg-Vorpommern ⁵⁰⁷		Niedersachsen ⁵⁰⁸		Nordrhein-Westfalen ⁵⁰⁹		Schleswig-Holstein ⁵¹⁰	
	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ	12-MP	AnQ
2012	0,7 %	33,6 %	–	–	–	–	–	–	–	–
2013	–	–	–	–	0,5 %	35,0 %	–	–	–	–
2015	–	–	0,6 %	30,8 %	0,5 %	25,0 %	–	–	0,5 %	35,2 %
2017	1,0 %	32,0 %	–	–	0,6 %	37,0 %	–	–	0,5 %	36,2 %
2019	–	–	–	–	–	–	1,5 %	44,7 – 46,8 %	–	–

Quelle: eigene Zusammenstellung der genannten Surveys.

Neben den oben aufgeführten Dunkelfeldstudien, die Gewaltopfererfahrungen in der Gesamtbevölkerung abbildeten, nahm eine große Anzahl von Dunkelfeldstudien selbstberichtete Delinquenz und Opfererfahrungen junger Menschen in den Blick.⁵¹¹ Junge Menschen sind bei der Analyse von Gewaltdelikten besonders relevant, da sie häufiger als Erwachsene Gewaltdelikte begehen und auch vermehrt von diesen betroffen sind.⁵¹² Am häufigsten wurden z. B. von Jugendlichen leichte, in Einzeltäterschaft begangene Körperverletzungen verübt.⁵¹³ Weiterführende Erkenntnisse, z. T. unter Einbeziehung längsschnittlicher Daten, ermöglichten etwa die Duisburger Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“⁵¹⁴, die deutschlandweiten Schülerbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) der Jahre 2007 und 2008⁵¹⁵ sowie die derzeit in Deutschland umfangreichsten Schülerbefragungen unter dem Namen „Niedersachsensurvey“ des KFN⁵¹⁶ im zweijährigen Abstand seit 2013.

Über mehrere Dunkelfeldstudien hinweg zeichnete sich im Verlauf der zurückliegenden zwei Jahrzehnte ein Rückgang der Täter- und, in geringerem Ausmaß, der Opfererfahrungen Jugendlicher in Bezug auf die durchgängig untersuchten Delikte Körperverletzung und Raub ab.⁵¹⁷ Zugleich fanden

⁵⁰³ Birkel u. a. 2019, 18 ff.; Dreißigacker 2017, 40; LKA Niedersachsen 2017, 51.

⁵⁰⁴ Birkel u. a. 2014, 18; Birkel u. a. 2019, 33.

⁵⁰⁵ Birkel u. a. 2014, 28 f.; Birkel u. a. 2019, 20; Dreißigacker 2017, 36.

⁵⁰⁶ Birkel u. a. 2019, 18 und 40.

⁵⁰⁷ LKA Mecklenburg-Vorpommern u. a. 2018b, 80.

⁵⁰⁸ LKA Niedersachsen 2017, 46 und 56.

⁵⁰⁹ LKA Nordrhein-Westfalen 2020a, 49 und 75.

⁵¹⁰ Dreißigacker 2017, 40 und 44.

⁵¹¹ Haverkamp 2019; Heinz 2020.

⁵¹² Boers/Reinecke 2019; Bergmann u. a. 2019, 39 und 44.

⁵¹³ Baier u. a. 2009, 64; Bergmann u. a. 2019, 41.

⁵¹⁴ Zentraler Bestandteil der Studie sind wiederholte Befragungen einer Ausgangspopulation ehemaliger Siebtklässler aus Duisburg auf Basis eines Längsschnittdesigns. Die Teilnehmenden wurden über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren begleitet und mehrfach befragt: vgl. zur Methodik Bentrup 2019 und zu Befunden den Sammelband Boers/Reinecke 2019.

⁵¹⁵ Baier u. a. 2009, 9. In der Studie wurden in den Jahren 2007 und 2008 deutschlandweit $n = 44\,610$ im Durchschnitt 15-jährige Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe aus repräsentativ ausgewählten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten schriftlich befragt.

⁵¹⁶ Krieg u. a. 2020, 25–29; Bergmann u. a. 2019, 16 ff.; Bergmann u. a. 2017, 17 und 19 f. Am Niedersachsensurvey nahmen im Jahr 2013 $n = 9\,512$, im Jahr 2015 $n = 10\,638$; im Jahr 2017 $n = 8\,938$ und im Jahr 2019 $n = 12\,444$ ca. 15 Jahre alte Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe schriftlich – ab 2019 auch computerbasiert – teil.

⁵¹⁷ Pfeiffer u. a. 2018, 13 ff. und 19.

3.1 Gewaltkriminalität

sich keine Anzeichen für einen Anstieg der Gewalt junger Menschen.⁵¹⁸ Diese Tendenz konnte und kann sich jedoch lokal oder auf der Ebene eines Bundeslands (zeitweilig) anders darstellen, weil abweichendes Verhalten wie auch Gewaltverhalten von zahlreichen, durchaus regional variierenden Bedingungsfaktoren abhängt (s. u. sowie Abschnitt 3.1.1.3). So zeigten die Befragungsergebnisse des Niedersachsensurvey im Vergleich der zurückliegenden Befragungswellen, dass die Zwölfmonatsprävalenz von *Jugendlichen, die Gewalt ausübten*, von 2015 zu 2017 signifikant von 6,1% auf 7,7% gestiegen und zuletzt auf 7,5% wieder etwas gesunken war und die Zwölfmonatsprävalenz eines Raubs im Vergleich zu 2013 bzw. 2015 bis 2019 um 0,4 bzw. 0,5 Prozentpunkte auf 1,0% etwas anstieg.⁵¹⁹ Bei den Körperverletzungen unterschied sich die Prävalenzrate von 2019 nicht signifikant von derjenigen für das Jahr 2013.⁵²⁰

Bei den *Opferraten* war im Niedersachsensurvey ein Anstieg gegenüber dem Niveau der Jahre 2013 bzw. 2015 zu dokumentieren. Die Zwölfmonatsprävalenz der niedersächsischen Jugendlichen mit mindestens einer Gewalterfahrung stieg von 16,1% bzw. 15,4% auf 18,7% (2017) und zuletzt 19,3% im Jahr 2019.⁵²¹ Hingegen blieb die Zwölfmonatsprävalenz für Raub und Körperverletzung durch mehrere Personen über die Jahre ohne signifikante Veränderungen und somit stabil. Von einem Raub berichteten zuletzt 3,1% der Teilnehmenden und von einer Körperverletzung durch mehrere Personen 2,2%.⁵²² Bezogen auf das gesamte bisherige Leben berichteten im Niedersachsensurvey 2019 38,8% der Jugendlichen von mindestens einer Gewalterfahrung, in der Studie von 2017 bereits 31,9% (2015: 27,2%; 2013: 27,4%).⁵²³ Etwa die Hälfte der Opfer von Gewaltdelikten war im gleichen Alter wie die Täterinnen bzw. Täter und etwa zwei Drittel der Opfer waren die Täterinnen oder Täter bekannt.⁵²⁴

Opfererfahrungen variieren zudem in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren: Gemäß den Daten für 2019 waren z. B. weibliche Jugendliche signifikant häufiger von Sexualdelikten betroffen als männliche Jugendliche, während für diese wiederum signifikant höhere Belastungen bei Raub und Körperverletzung durch mehrere Personen oder mittels einer Waffe dokumentiert wurden.⁵²⁵ Bei den Schulformen – unterteilt in niedrig, mittel, hoch – zeigte sich ein Zusammenhang, demzufolge mit dem Anstieg der Schulform eine Abnahme des Anteils von Gewaltopfererfahrungen einherging.⁵²⁶

Die aus den Daten der Studie hergeleiteten Anzeigequoten betragen für Körperverletzungen durch eine Person 12,5%, durch mehrere Personen 27,1% und für Raub 37,7%.⁵²⁷ Damit lag die Anzeigequote von Jugendlichen aus Niedersachsen bei den Körperverletzungsdelikten deutlich niedriger und beim Raub höher als die im Deutschen Viktimisierungssurvey diesbezüglich ermittelten Anzeigequoten der Gesamtbevölkerung.⁵²⁸ Die jugendlichen Teilnehmenden erstatteten überdies infolge der berichteten Gewalttat eher eine Anzeige, wenn sie Täterin bzw. Täter nicht kannten, ein finanzieller Schaden von mehr als 50 Euro entstanden war und sie einer ärztlichen Behandlung bedurften.⁵²⁹

⁵¹⁸ Heinz 2020, 361.

⁵¹⁹ Bergmann u. a. 2019, 41 f.; Krieg u. a. 2020, 65. Im Niedersachsensurvey wurden Gewalterfahrungen aus Perspektive der Opfer wie auch Täterinnen und Täter anhand der sieben Deliktkategorien Raub, Erpressung, Körperverletzung durch einzelne Person/durch mehrere Personen/mit Waffe, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt erhoben: vgl. Krieg u. a. 2020, 54 f.

⁵²⁰ Krieg u. a. 2020, 65.

⁵²¹ Krieg u. a. 2020, 57 f.

⁵²² Krieg u. a. 2020, 57.

⁵²³ Krieg u. a. 2020, 56.

⁵²⁴ Bergmann u. a. 2017, 45; Bergmann u. a. 2019, 39; Krieg u. a. 2020, 60.

⁵²⁵ Krieg u. a. 2020, 58.

⁵²⁶ Eine Ausnahme bildet die abgefragte Kategorie „Sexuelle Belästigung“ definiert als „gegen den Willen unsittlich angefasst, z. B. zwischen die Beine oder an die Brust“, für die der Zusammenhang bei der Lebenszeitprävalenz bestand, für die Zwölfmonatsprävalenz jedoch 2019 nicht: vgl. Krieg u. a. 2020, 54 f. und 58.

⁵²⁷ Krieg u. a. 2020, 61.

⁵²⁸ Birkel u. a. 2019, 40 f.

⁵²⁹ Krieg u. a. 2020, 60 f. und 68.

3.1 Gewaltkriminalität

Gewalt gegen junge Menschen ist und bleibt eine Deliktform, die eine hohe gesellschaftliche, kriminalpolitische und versorgungsrelevante Bedeutung besitzt. Diese unverändert hohe gesellschaftspolitische Relevanz wurde in der jüngeren Vergangenheit nochmals dadurch verstärkt, dass neue und bis dato vergleichsweise wenig beachtete Kriminalitätsrisiken für Kinder und Jugendliche in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit rückten. Neben den Risiken der digitalen Welt und sozialen Medien, die in Unterkapitel 3.2 diskutiert werden, betrifft dies insbesondere physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung sowie sexuellen Missbrauch in Institutionen, zu denen in Abschnitt 3.1.2 berichtet wird.

Gewaltkriminalität und Organisierte Kriminalität

Ergänzend zu den bisherigen Betrachtungen schließt eine kompakte Darstellung zur Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Organisierter und schwerer Kriminalität (OK) an.⁵³⁰ Die Ausführungen thematisieren Gewaltformen, die über den engen Gewaltbegriff der PKS hinausreichen. Sie basieren auf polizeilich registrierten Verfahren sowie Erkenntnissen der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Primäre Antriebsfedern der OK sind das Erlangen von Vermögensvorteilen und Macht bzw. Einflussmöglichkeiten. Zur Verbindung von Gewalt und OK konstatierte bereits der 2. PSB: „Gewalt gehört untrennbar zu jeder Form Organisierter Kriminalität [...]“⁵³¹

Die Anzahl der *OK-Ermittlungsverfahren* in Deutschland, die ausschließlich auf Gewaltstraftaten beruhten, war mit 17 Verfahren im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren erneut rückläufig (2018: 25; 2017: 33).⁵³² Gegenstand der Verfahren gegen die Gruppierungen waren überwiegend Erpressungsdelikte und Straftaten gegen das Leben. Etwas mehr als die Hälfte der Gruppierungen agierte in den Verfahren des Jahres 2019 deliktübergreifend, in dreizehn der Verfahren war eine Bewaffnung der Tatverdächtigen festzustellen (2018: 20).⁵³³ Zwar ist die Anzahl der primär wegen Gewaltdelikten geführten Ermittlungsverfahren im OK-Bereich sehr gering, doch wurden Gewaltdelikte wie Erpressungen und Straftaten gegen das Leben auch bei den anderen Betätigungsfeldern der OK, z. B. Rauschgifthandel und -schmuggel, als Nebendelikte registriert.⁵³⁴

Dies erklärt z. B. auch, warum 2019 kein Verfahren gegen Gruppierungen der *Italienischen OK* (*'Ndrangheta*, *Cosa Nostra*, *Stidda*, *Camorra* und *Apulische OK*) wegen Gewaltdelikten geführt wurde. Zugleich ist bekannt, dass psychische und physische Gewalt, z. B. in Form von Schutzgelderpressung, zur Durchsetzung eigener Interessen genutzt wurde. Die Gewalt ereignete sich vor allem innerhalb der kriminellen Milieus oder wurde zum Nachteil von Landsleuten mit familiären Verbindungen in die jeweiligen Herkunftsregionen der Italienischen Organisierten Kriminalität ausgeübt.

Gegen Gruppierungen aus dem Bereich der *Russisch-Eurasischen OK* (REOK) wurde 2019 ein *OK-Ermittlungsverfahren* wegen Gewaltdelikten geführt. Hier weisen polizeiliche Erkenntnisse auf eine neue Qualität sowohl hinsichtlich der Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt als auch hinsichtlich der Konsequenz bei deren Umsetzung bei entsprechenden Organisationen und Netzwerken aus dem Nordkaukasus hin. So wiesen etwa Mitglieder Tschetschenischer Gruppierungen eine hohe Gewaltbereitschaft,⁵³⁵ eine Affinität zu Waffen und zum Kampfsport auf. Eigene Interessen wurden offensiv und mit der kalkulierten Bereitschaft zur Gewaltanwendung durchgesetzt, was insbesondere den Betroffenen von Schutzgelderpressungen kaum Widerstand oder das Erstellen von Anzeigen

⁵³⁰ Unter OK wird hier das von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehen von Straftaten verstanden, „die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken [...]“ Vgl. Arbeitsdefinition der GAG Justiz/Polizei vom Mai 1990: BKA 2020m, 11.

⁵³¹ 2. PSB 2006, 440; vgl. hierzu anschaulich auch Neubacher 2020, 207 f.

⁵³² BKA 2020m, 49.

⁵³³ BKA 2020m, 49.

⁵³⁴ BKA 2020m, 41 f.

⁵³⁵ BKA 2020m, 28.

3.1 Gewaltkriminalität

ermöglichte. Im Rahmen von Ermittlungen gegen tschetschenisch dominierte Gruppierungen verfügten die Tatverdächtigen regelmäßig über vollautomatische Waffen. Im Unterschied zu anderen OK-Bereichen wurden bei Tschetschenischen OK-Gruppierungen vereinzelt Personen ermittelt, die OK-relevante Straftaten begingen und gleichzeitig Bezüge zum islamistischen Spektrum aufwiesen. Bislang waren „jedoch keine strukturellen Bezüge von OK-Gruppierungen zum Bereich Terrorismus/Politisch motivierte Kriminalität feststellbar [...]“.⁵³⁶

Gewalt spielt auch im Zusammenhang mit der Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen (sogenannte *Clankriminalität*) eine Rolle.⁵³⁷ 2019 wurde ein OK-Verfahren⁵³⁸ wegen Gewaltkriminalität geführt – daneben wurden weitere Ermittlungsverfahren außerhalb des OK-Bereichs gegen Tatverdächtige aus dem Clanmilieu wegen Gewaltdelikten registriert. Der Anteil entsprechender Straftaten am gesamten Kriminalitätsaufkommen von Personen mit Clanbezug fällt ausgesprochen hoch aus.⁵³⁹ Dementsprechend ist das erhebliche Gewalt- bzw. Bedrohungspotenzial bei kriminellen Mitgliedern aus Clanstrukturen auch in unterschiedlichen Definitionen als immanentes Wesensmerkmal festgeschrieben.⁵⁴⁰ Das Auftreten eskalierender Gewalt ist dabei auch durch Rivalitäten oder Streitigkeiten unter bzw. zwischen Angehörigen der Familien verursacht.⁵⁴¹ Darüber hinaus tragen das offensive Proklamieren vermeintlicher Gebietsansprüche, Versuche der Einschüchterung und Bedrohungen zur Verunsicherung bis hin zu einem Klima der Angst in Teilen der Gesellschaft bei.⁵⁴² Auch aggressives Auftreten und Widerstandshandlungen gegenüber Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wurden polizeilich registriert, z. B. bei Tumultlagen.⁵⁴³

Das Gewaltpotenzial von *Rockern und rockerähnlichen Gruppierungen* spiegelt sich auch in der – im Vergleich zu den zuvor genannten OK-Gruppierungen – höheren Anzahl der gegen sie geführten Ermittlungsverfahren wegen Gewaltdelikten wider: 2019 wurden sieben von insgesamt 15 OK-Verfahren gegen Rockergruppierungen und vier von sechs OK-Verfahren gegen rockerähnliche Gruppierungen wegen Gewaltkriminalität geführt.⁵⁴⁴

3.1.1.3 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Erklärungsansätze

Die Ausführungen des voranstehenden Kapitels haben vor allem Erkenntnisse zu Verhaltensweisen von personaler Gewalt dargelegt. Die unter diesen Begriff subsumierten Gewaltphänomene sind außerordentlich vielfältig.⁵⁴⁵ Ihre Heterogenität erstreckt sich hierbei in der empirischen Wirklichkeit

⁵³⁶ BKA 2020m, 29.

⁵³⁷ Eine bundesweit einheitliche Definition des Begriffs der Clankriminalität existiert bisher nicht, vgl. BKA 2020m, 30. Der vorliegende Bericht rekurriert auf die von den Bundes- und Landesbehörden erstellten Zuordnungskriterien und Indikatoren. Demnach ist unter Clankriminalität das Begehen „von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ zu verstehen. Sie ist „geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität folgende Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft“ (BKA 2020m, 30).

⁵³⁸ Mehr als die Hälfte ($n = 24$) der 45 Verfahren waren der Deliktategorie „Rauschgifthandel/-schmuggel“ zuzuordnen (BKA 2020m, 33).

⁵³⁹ LKA Niedersachsen 2020, 8 und 11; LKA Nordrhein-Westfalen 2020b, 16 ff. und 33 f.; LKA Nordrhein-Westfalen 2019, 6, 10 ff. und 14 f.

⁵⁴⁰ So z. B. die genannte Definition in Fn. 537.

⁵⁴¹ BKA 2020m, 34; LKA Niedersachsen 2020, 14 f.; LKA Nordrhein-Westfalen 2020b, 19 f.

⁵⁴² Vgl. z. B. LKA Niedersachsen 2020, 14 ff.; LKA Nordrhein-Westfalen 2020b, 19 und 23.

⁵⁴³ LKA Niedersachsen 2020, 15 f.; LKA Nordrhein-Westfalen 2020b, 14–20 und 34.

⁵⁴⁴ BKA 2020m, 22 ff.

⁵⁴⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.1.1.

3.1 Gewaltkriminalität

über eine Vielzahl von in ihren Persönlichkeitszügen ganz unterschiedlichen Menschen, die in einer großen Bandbreite von Situationen gewalttätiges Verhalten gezeigt haben. BOCK formulierte daher, dass einerseits „viele, oft eher weniger schwerwiegende Gewaltdelikte von einer hochproblematischen Gruppe von polytropen Straftätern [bzw. Straftäterinnen] begangen ... [werden], andererseits ... sich gerade bei vielen Tötungsdelikten, die im Zusammenhang mit einem schwerwiegenden Partnerkonflikt stehen, keine sozialen Auffälligkeiten [finden]. Wieder anders ist der Hintergrund politisch/religiös motivierter Gewaltdelikte oder aggressiver Sexualdelikte.“⁵⁴⁶

Gewaltverhalten und ihre Auslöser zu erklären sowie im wissenschaftlichen Sinne zu verstehen, also auch aus Sicht der gewaltausübenden Person nachzuvollziehen, kann aufgrund der Komplexität nicht mit einem einzigen Ansatz gelingen. Exemplarisch wird daher je ein Erklärungsansatz für die Ausprägungen expressiver und instrumenteller Gewalt vorgestellt.⁵⁴⁷ Für den Bereich der regressiven Gewalt greifen die in den Abschnitten 3.3.1.3 und 3.3.3.2 erörterten Mechanismen. Weitere phänomenbezogene Erklärungsansätze folgen in den anschließenden Erläuterungen zu den Schwerpunktthemen „Gewalt in Institutionen“ und „Gewaltphänomene im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“.⁵⁴⁸

Expressive Gewalt ist funktional auf die Selbstdarstellung und -vergewisserung der gewaltausübenden Person gerichtet.⁵⁴⁹ Von Dynamik geprägte Interaktionen sind für sie typisch. Die ausübende Person kann mit ihr Aufmerksamkeit erlangen. Insoweit ist expressive Gewalt eine häufige Ausdrucksform der Gewalt junger Menschen und ihr Rückgang der Häufigkeit beispielsweise mit dem Aufbau einer verbesserten Selbstkontrolle assoziiert. Einige der betreffenden jungen Menschen haben jedoch größere Probleme bei der Selbstkontrolle und weisen eine geringe Frustrationstoleranz auf.⁵⁵⁰ Zugleich werden Handlungen der Mitmenschen von ihnen häufiger als Bedrohung oder Benachteiligung wahrgenommen, sodass sie sich angegriffen fühlen.⁵⁵¹ Gewalt – wie auch der Verzicht auf Gewalt – ist somit eine Frage des Zusammenspiels verschiedener kognitiver, sprachlicher und weiterer Kompetenzen sowie physischer Voraussetzungen. Teilweise kann die Gewaltbelastung junger Menschen hoch sein und unvorteilhafte Entwicklungsdynamiken aufweisen, wie etwa das gegenseitige Verstärken gewalttätiger Normen, die Zugehörigkeit zu delinquenten Jugendgruppen sowie gewalttätiges Verhalten selbst, die (weiteres) Gewaltverhalten begünstigen können.⁵⁵² Bei den allermeisten ist Gewaltdelinquenz unter jungen Menschen jedoch episodenhaft, das heißt auf eine bestimmte Altersspanne ihrer Jugend begrenzt.⁵⁵³ Der Effekt ist in anderen nationalen und internationalen Studien zur Entwicklung von Delinquenz inklusive Gewaltverhalten im Jugendalter mehrfach bestätigt worden.⁵⁵⁴ Ein Rückgang war in der Duisburger Studie auch bei jugendlichen, sogenannten Mehrfachtäterinnen und -tätern, wenn auch erst ab dem 16. Lebensjahr, zu beobachten.⁵⁵⁵ Diese innerhalb einer Geburtskohorte sehr kleine Gruppe mehrfach auffälliger Täterinnen und Tätern, deren Definition in der Kriminologie und auch bei den Strafverfolgungsbehörden variiert,⁵⁵⁶ zeichnet für einen Großteil der (Gewalt-)Straftaten einer solchen Geburtskohorte verantwortlich. In der Duisburger Studie definiert über fünf oder mehr Gewaltdelikte pro Jahr betrug ihr Anteil zwi-

⁵⁴⁶ Bock 2019, 399 mit Verweis auf Kröber 1993 und Rasch 1964. „Polytrop“ bedeutet „sehr anpassungsfähig“.

⁵⁴⁷ Zu den Begriffen siehe Abschnitt 3.1.1.1.

⁵⁴⁸ Vgl. die Abschnitte 3.1.2.2 und 3.1.3.2.

⁵⁴⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.1.1 und Fn. 427.

⁵⁵⁰ Schmeck/Stadler 2012, 913 f.

⁵⁵¹ Schmeck/Stadler 2012, 913 f.

⁵⁵² Seddig 2014.

⁵⁵³ Vgl. bereits Abschnitt 2.4.2.1.

⁵⁵⁴ Vgl. stellvertretend die „Cambridge Study in Delinquent Development“: Farrington u. a. 2009.

⁵⁵⁵ Walburg/Verneuer 2019, 138 f.

⁵⁵⁶ In einer Vollerhebung des Hessischen LKA zu allen am 31. Juli 2006 in Hessen geführten Mehrfach(intensiv)täterinnen und -tätern (MIT, $N = 1328$) waren diese wie folgt definiert worden: „In der Regel wiederholt deliktübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstrafaten“ und „unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen“ muss mit neuen Straftaten gerechnet werden (Koch-Arzberger u. a. 2010, 17).

3.1 Gewaltkriminalität

schen dem 14. und 15. Lebensjahr ca. 6% und waren ihnen mehr als 75% der berichteten Gewaltdelikte zuzuordnen.⁵⁵⁷ Von Mehrfachtäterinnen und -tätern wird sowohl expressive als auch instrumentelle Gewalt ausgeübt.

Der Einsatz *instrumenteller Gewalt* erfolgt intendiert zur Lösung eines (vermeintlichen) Problems oder Verwirklichung eines gesetzten Ziels. Dabei steht im Gegensatz zur expressiven Gewalt nicht das mit dem Ausüben verbundene Erleben im Vordergrund, sondern ist Gewalt ein funktionaler Hebel. Der Straftäter oder die Straftäterin entscheidet sich für den Einsatz, weil er oder sie darin ein Erfolg versprechendes Mittel sieht. Das Verhalten geht also mit einer hohen Zielstrebigkeit einher, die sich auch analytisch in den Schritten Tatentschluss, Tatplanung, Umsetzung und Nachtatverhalten nachzeichnen lässt.⁵⁵⁸ Körperverletzungen zur Einschüchterung oder Bedrohung sind hierbei z. B. eng assoziiert mit Erpressungs-, Korruptions- oder Raubdelikten oder mit der Verwirklichung anderer Delikte wie dem Vertrieb von Betäubungsmitteln. Erklärungskräftig sind für instrumentelle Gewalt ökonomische Handlungstheorien, zu denen die Theorie der Rationalen Wahl zu zählen ist (Rational-Choice-Ansatz).⁵⁵⁹ Die Entscheidung für den Einsatz von Gewalt ist dann das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem die „Handlungsalternativen nach Kosten, Nutzen und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts“ bewertet werden und die „beste“ Option umgesetzt wird.⁵⁶⁰ Da Menschen in solchen Entscheidungsprozessen selten bis nie über alle Informationen zu allen denkbaren Handlungsalternativen verfügen, wurde das Modell bezüglich der Nutzenerwartungen in Richtung eines angenommenen Nutzens weiterentwickelt. Ein Akteur orientiert sich in der Handlungsentcheidung also am subjektiv erwarteten Nutzen (*subjective expected utility*, daher auch SEU-Modell genannt). Der in Abschnitt 3.1.1.2 beschriebene Einsatz von Gewalt der OK entspricht häufig dem Typus instrumenteller Gewalt. Sie wird im Bedarfsfall, aber dann definitiv – ggf. auch bewusst etwas verzögert, um die Betroffenen in Sicherheit zu wiegen oder zur Unaufmerksamkeit zu verleiten – eingesetzt.⁵⁶¹

Als Ursache einer (auch gewalttätigen) Konfrontation von kriminellen Mitgliedern der *Clanstrukturen* mit der deutschen Rechtsordnung ist unter anderem ein tradiertes Normen- und Werteverständnis, das mit den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland in ganz überwiegenden Teilen unvereinbar ist, zu nennen. Bestandteile dieser Verständnisse sind etwa das sogenannte Recht des Stärkeren oder Gewalt legitimierende sowie verherrlichende Männlichkeitsnormen.

Präventionsmöglichkeiten

Die heterogenen Ausprägungen des Auftretens von Gewaltkriminalität und ihrer Ursachen bieten entsprechend zahlreiche Ansatzpunkte für Maßnahmen, die das Ziel haben, Gewalt vorzubeugen oder zumindest einzudämmen. Die Prävention(spraxis) setzt im Wesentlichen auf zwei Anknüpfungspunkte,

- und zwar einerseits indem Verhaltensprobleme und Kriminalität ätiologisch als „Ergebnis von Entwicklungsprozessen gedeutet“ werden, „in die durch geeignete Maßnahmen eingegriffen werden kann“ (*entwicklungsbezogene Kriminalprävention*)
- und andererseits „indem nicht auf die Beeinflussung von Personen, sondern auf die Veränderung von sozialen Räumen (Ortsteilen, Stadtvierteln, ‚Brennpunkten‘) und potentiellen Tatgelegenheiten“ abgestellt wird (*situationsbezogene Kriminalprävention*).⁵⁶²

Erstgenanntem Anknüpfungspunkt – entwicklungsbezogene Kriminalprävention – lassen sich auch opferbezogene Maßnahmen zuordnen, die das Ziel verfolgen, Risiken des Opferwerdens zu verringern, indem z. B. Bewältigungsstrategien für Gefahrensituation trainiert werden.⁵⁶³

⁵⁵⁷ Boers u. a. 2010, 5.

⁵⁵⁸ Bock 2019, 183–186.

⁵⁵⁹ Vgl. Becker 1982 sowie zur Einordnung auch Meier 2016, 38–42.

⁵⁶⁰ Bock 2019, 85.

⁵⁶¹ 2. PSB 2006, 443.

⁵⁶² Meier 2016, 293 f.

⁵⁶³ Meier 2016, 293.

3.1 Gewaltkriminalität

Eine weitere Unterscheidung kriminalpräventiver Maßnahmen differenziert zwischen universellen, selektiven und indizierten Handlungsmöglichkeiten. *Universelle Maßnahmen, auch primäre Kriminalprävention genannt*, etwa der Sozialpolitik oder der Strafandrohung, adressieren hierbei alle Menschen der Gesellschaft, unabhängig von ihrer kriminellen Gefährdung.⁵⁶⁴ *Selektive Maßnahmen, auch sekundäre Kriminalprävention genannt*, etwa die sogenannte Gefährderansprache oder der Einsatz technischer Schutzvorrichtungen, richten sich hingegen an potenzielle Täterinnen und Täter, potenzielle Opfer oder auch kriminalitätsgefährdete Orte und Situationen.⁵⁶⁵ Als *indiziert* bezeichnete Maßnahmen, *auch tertiäre Kriminalprävention genannt*, etwa das Verhängen und Vollstrecken von Geldstrafen, ambulanten oder stationären Strafen auf Täterinnen- bzw. Täterseite und Therapieangebote für die Opfer, richten sich an Menschen, die bereits Straftaten begangen haben bzw. Opfer von Straftaten geworden sind.⁵⁶⁶

Die Praxis der Gewaltprävention in Deutschland verfolgt das Ziel, zahlreiche sehr unterschiedliche Lebenskontexte wie etwa Familien, Pflegekonstellationen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, öffentliche Räume oder den Strafvollzug zu erreichen. Sie findet in einem komplexen Gefüge von Akteurinnen und Akteuren, Regelungen, Arbeitsweisen und Finanzierungen sowohl in staatlicher als auch gesellschaftlicher Verantwortung statt.⁵⁶⁷ Die professionellen Fachkräfte der Gewaltprävention arbeiten zumeist in sozialen Diensten, Kitas, Schulen oder Vereinen sowie bei freien Trägern oder als Trainerinnen und Trainer von Präventionsprogrammen. Polizei und Justiz tragen Verantwortung in der Gefahrenabwehr bzw. im Rahmen der Minimierung von Rückfälligkeit ehemals Straffälliger. Ehrenamtlich Aktive wirken in Vereinen mit, und nicht zuletzt sind Eltern als Erziehungsberechtigte gefordert. Das unterschiedliche professionelle Selbstverständnis und die jeweilige spezifische Handlungslogik bei Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit erschweren z. T. deren Zusammenarbeit bei der Gewaltprävention. Neue Kooperationsformen wie z. B. „*Häuser des Jugendrechts*“⁵⁶⁸ oder vertrauensbildende gemeinsame Aus- und Fortbildungsformate erleichtern und verbessern das notwendige Zusammenwirken.⁵⁶⁹

3.1.1.4 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Die Ausführungen der voranstehenden Abschnitte verdeutlichen den Bedarf, auch angesichts der positiven Tendenzen in mehreren Bereichen der Gewaltkriminalität, diese weiter konsequent (kriminal)politisch zu begleiten und Maßnahmen gegen Gewalt weiterzuentwickeln.⁵⁷⁰ Richtungsweisende Weichen zur Verbesserung der Prävention von Gewalt sind von staatlicher Seite in den zurückliegenden Jahren im Wege legislativer Maßnahmen,⁵⁷¹ durch das Einrichten von Beauftragten

⁵⁶⁴ Meier 2016, 295 f.

⁵⁶⁵ Meier 2016, 296.

⁵⁶⁶ Meier 2016, 296 f.

⁵⁶⁷ Eine verbindliche aufeinander abgestimmte Strategie wird für Deutschland vielfach gefordert, ist aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungs- und Umsetzungsebenen sehr voraussetzungsvoll, aufwendig und bislang nicht möglich. In einzelnen Handlungsfeldern, wie etwa die Prävention häuslicher oder extremistischer Gewalt (siehe hierzu Unterkapitel 3.3), gibt es kontinuierliche Entwicklungen, die zu verbesserten gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie abgestimmten Arbeitsweisen von Sicherheits- und Sozialbehörden sowie zivilgesellschaftlichen Trägern geführt haben. Vgl. auch die Forderung der Initiative Gesamtgesellschaftliche Gewaltprävention (Voß 2019).

⁵⁶⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.1.4.

⁵⁶⁹ Holthusen 2016, 12.

⁵⁷⁰ Siehe weiterführend hierzu Voß/Marks 2016 und das Angebot von ProPK: polizei-beratung.de.

⁵⁷¹ Stellvertretend seien das 3. Opferrechtsreformgesetz von 2015, das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen von 2017 und das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 genannt. Mit dem Letztgenannten wurde z. B. das Präventionsverständnis erweitert, indem der Staat beratende und unterstützende Angebote – zeitlich betrachtet – so ausweitet, dass eine Kindeswohlgefährdung gar nicht erst entstehen soll.

3.1 Gewaltkriminalität

und Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern⁵⁷² für verschiedene Themenfelder, die finanzielle Unterstützung von Programmen in privater Trägerschaft⁵⁷³ und nicht zuletzt der Vernetzung von (Strafverfolgungs-)Behörden⁵⁷⁴ gestellt worden. Aus dem Spektrum der zahlreichen staatlichen und staatlich geförderten Maßnahmen wird nachfolgend eine Auswahl zur Prävention der Gewalt von und an jungen Menschen, zur Information für Betroffene von Gewalt, zu baulichen Ansatzpunkten und zur Gewalt der OK benannt.

Aus der Wissenschaft und (sozial)pädagogischen sowie verhaltenstherapeutischen Praxis heraus wurden *kindbezogene Programme* für die Arbeit in Kindertagesstätten,⁵⁷⁵ in Grund- und Sekundarschulen,⁵⁷⁶ aber auch Elterntrainingsprogramme für den Familienkontext⁵⁷⁷ oder Mentoren- und Verhaltensprogramme im nachbarschaftlichen bzw. örtlichen Zusammenhang⁵⁷⁸ entwickelt.⁵⁷⁹ Orientierung für die Auswahl bieten das Portal „Wegweiser Entwicklungsförderung und Gewaltprävention“ beim Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) in Verbindung mit der „Grünen Liste Prävention“, die wissenschaftliche Qualitätskriterien mit konkreten Programmempfehlungen und Implementierungshilfen verknüpft.⁵⁸⁰ Um der *Gewalt von jungen Mehrfachintensivtäterinnen und -tätern*, aber auch anderen Straftaten junger Menschen entgegenzuwirken, wurden in mehreren Bundesländern „Häuser des Jugendrechts“ (HDJR) gegründet, in denen staatliche Institutionen und städtische Behörden – darunter Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugend- und Jugendgerichtshilfe – unter einem tatsächlichen oder zumindest einem gemeinsamen virtuellen Dach zusammenarbeiten.⁵⁸¹ Die Fallbearbeitung folgt dem sogenannten Wohnortprinzip und wird für eine Täterin oder einen Täter z. B. für den Bereich der Polizei bei einer sachbearbeitenden Person gebündelt.

Mit dem 2020 gestarteten *Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“* unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung ihrer Hilfesysteme und den Ausbau sowie die Erprobung neuer Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Hierfür wurden bis zum Jahr 2023 bis zu 120 Millionen Euro bereitgestellt.⁵⁸²

Von Straftaten betroffene Bürgerinnen und Bürger können sich über verschiedene Internetauftritte und Datenbanken über Hilfemöglichkeiten informieren, so z. B. über

- das vom BMJV geschaltete Onlineportal „Hilfe-Info“ für Betroffene und/oder Zeuginnen bzw. Zeugen von Straftaten, auf dem sich zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, unter anderem zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen, psychologischen und rechtsmedizinischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren kompakt und leicht verständlich informiert werden kann
- und das über die verknüpfte, kostenfreie *Online Datenbank für Betroffene von (Gewalt-)Straftaten (ODABS)* eine (anonyme) Suche nach Beratungsstellen, Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten in der jeweiligen Region ermöglicht („Beratungsstellenfinder“);
- das (kostenfreie und anonyme) *Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“* des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das Betroffenen die Möglichkeit einer (barrierefreien und

⁵⁷² Vgl. Abschnitt 3.1.1.2 Fn. 448 und Abschnitt 3.1.2.3.

⁵⁷³ Vgl. z. B. die unten genannten kindbezogenen Präventionsprogramme.

⁵⁷⁴ Vgl. etwa das 2004 gegründete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (BMI 2011) und das 2012 gegründete Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (BKA 2021b).

⁵⁷⁵ Vgl. die Programme „Papilio“, „EFFEKT“ oder „Kindergarten plus“.

⁵⁷⁶ Vgl. die Programme „fairplayer.manual“, „Lions Quest“, „buddY“, „Klasse 2000“ oder „Medienhelden gegen Cybermobbing“.

⁵⁷⁷ Vgl. die Programme „ELTERN AG“, „Opstapje“ oder „TripleP“.

⁵⁷⁸ Vgl. die Programme „Balu und Du“ oder „Fit für kulturelle Vielfalt“.

⁵⁷⁹ DFK 2018. Diese universellen Maßnahmen sind dem Bereich der entwicklungsbezogenen Kriminalprävention zuzuordnen.

⁵⁸⁰ Siehe wegweiser-praevention.de; gruene-liste-praevention.de.

⁵⁸¹ Die HDJR und in diesem Zuge selektiven und indizierten Maßnahmen sind dem Bereich der entwicklungsbezogenen Kriminalprävention zuzuordnen.

⁵⁸² Siehe gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de. Das Geld dient dem Ausbau von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und anderen Hilfeeinrichtungen. Das Bundesförderprogramm ist Teil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention).

3.1 Gewaltkriminalität

mehrsprachigen) psychosozialen Erstberatung, der Krisenintervention und Informationen zu Unterstützungsangeboten vor Ort anbietet;

- die Initiative „*Stärker als Gewalt*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die sich an Frauen und Männer, aber auch an ihr Umfeld wendet und Hilfs- sowie Beratungsangebote bündelt.⁵⁸³

Im Bereich der situationsbezogenen Kriminalprävention sind bauliche und nutzungsbezogene Strukturverbesserungen bzw. Raumkonzepte, die nach öffentlicher Debatte als gemeinwesenorientierte Kompromisslösungen gestaltet werden, anzuführen. Stadtentwicklungsprozesse, die Bürgerinnen und Bürger beteiligen und integrieren, werden seit 1999 von der Bundesregierung mit dem Städtebauförderungsprogramm „*Soziale Stadt*“ unterstützt.⁵⁸⁴ Ziel ist es, die lokale Vergemeinschaftung zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Der mit Erscheinungsformen der *OK einhergehenden Gewalt* wirken Bundesregierung, Sicherheits- und Justizbehörden – auch in Abstimmung mit Kooperationspartnerinnen und -partnern auf supra- und internationaler Ebene, wie z. B. Europol, Eurojust oder dem Europäischen Justiziellen Netz in Strafsachen (EJN) – mit mehreren Strategien entgegen.⁵⁸⁵ Mit dem ganzheitlichen, administrativen Ansatz, dem „Administrative Approach“, bei dem eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll, Steuerfahndung, Ausländer- und Ordnungsbehörden sowie z. B. Gesundheitsämtern erfolgt, werden Strukturen der OK unter Druck gesetzt und nach Möglichkeit aufgelöst.⁵⁸⁶ „Um diesen Ansatz auch international weiterzuverfolgen, hat das BKA im Jahr 2019 die Aufgabe des deutschen National Contact Points für das European Network on the Administrative Approach (ENAA) übernommen“ und die „Bundesregierung unterstützt die Justizbehörden fortlaufend bei der Bearbeitung von Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug.“⁵⁸⁷

3.1.2 Schwerpunkt Gewalt in Institutionen

Zur Beschreibung von „Gewalt in Institutionen“ bieten sich zwei Definitionen an: Erstens werden unter *Institutionen bauliche Einrichtungen* wie z. B. Schulen, Kliniken, (Pflege-)Heime, Kasernen oder Gefängnisse verstanden, sodass Gewalt in Institutionen einen räumlichen Bezug aufweist, und zweitens wird die *Gewalt in Institutionen* vor allem mit Bezug auf GADON u. a. verstanden *als ein infolge von physischer oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch drohender oder verursachter Schaden, ausgehend von Personen innerhalb einer Institution zum Nachteil anderer Personen der Institution.*⁵⁸⁸ Dies sei hier vorangestellt, weil eine Orientierung an der behördlichen und strafrechtlichen Definition (PKS, enger Gewaltbegriff, s. o.) nicht durchgängig möglich ist. Der wissenschaftliche wie gesellschaftliche Diskurs und Untersuchungen, die die behördlichen Statistiken ergänzen, gehen insofern von umfassenderen Gewaltbegriffen aus, die hier im Zusammenhang mit der jeweiligen Darstellung genannt werden. Ausführungen zum sexuellen Missbrauch bleiben nachfolgend exemplarisch und auf wenige Stellen begrenzt, da die Thematik einer eigenen Schwerpunktsetzung vorbehalten ist. Weiterführende Informationen können den jeweiligen Fundstellen entnommen werden.

Die nun, in der jüngeren Vergangenheit erfolgte Auseinandersetzung und Aufarbeitung mit dem Leid und Unrecht, das in früheren Jahrzehnten Kinder und Jugendliche in den Heimen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahren haben, die im Zusammenhang mit den sogenannten Verschickungsheimen berichteten Er-

⁵⁸³ Siehe hilfe-info.de; odabs.org; hilfetelefon.de | 0800 0116 016; staerker-als-gewalt.de.

⁵⁸⁴ Vgl. staedtebaufoerderung.info.

⁵⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 19/18202, 4 f.

⁵⁸⁶ Vgl. administrativeapproach.eu.

⁵⁸⁷ BT-Drs. 19/18202, 4 f.

⁵⁸⁸ Gadon u. a. 2006, 515 – im Original: „Institutional violence refers to the actual, attempted or threatened harm towards another person within the institutional setting which may include physical, verbal and/or sexual aggression.“

lebnisse, Berichte über Erfahrungen von Gewalt und sexuellem Missbrauch in Schulen und Internaten, kirchlichen Kontexten und Jugendgruppen sind Mahnung und sollen Anlass dafür sein, sich damit auseinander zu setzen, wie Gewalt und sexueller Missbrauch im Rahmen derartiger Strukturen entstehen und wie ihr begegnet werden kann. Vielfach geht es um Abhängigkeitsverhältnisse oder Strukturen, die durch ein starkes Machtgefälle geprägt sind. Der Staat trägt hier eine besondere Verantwortung, insbesondere wenn sich Personen unmittelbar in seinem Gewahrsam befinden, er an ihrer Unterbringung mitwirkt, die Aufsicht über die Einrichtungen führt oder ein besonderes Wächteramt für das Wohl der Betroffenen inne hat.

Die im Folgenden behandelten Vorkommnisse können sich in multiplen Täter-Opfer-Konstellationen ereignet haben. Es wird sowohl über Gewalt von Vertreterinnen und Vertretern einer Institution gegenüber deren Klientel als auch über Gewalt, die in anderen Rollenkonstellationen stattfindet – etwa unter den Klientinnen und Klienten einer Einrichtung –, informiert. Gewalt in Institutionen ist für Menschen vor allem von Bedeutung, wenn sie mittel- und langfristig mit einer Institution Kontakt haben. Im Gegensatz zu punktuellen Kontakten – z. B. einem kurzen Termin bei einer städtischen Behörde zum Zwecke einer Antragstellung – halten sich andere Menschen über längere Zeit in Institutionen auf. Neben dem Personal sind es etwa Schülerinnen und Schüler oder die Klientinnen und Klienten, die sich dort aufhalten oder gar ihren Wohnsitz in der Einrichtung genommen haben oder nehmen mussten – Letzteres etwa wegen eines erhöhten Pflegebedarfs oder etwa eines Haftantritts. Gewalt in Institutionen ereignet sich häufig in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen bzw. unter Bedingungen von Fürsorgepflichten und Garantenstellungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Gewaltvorkommnisse vor allem in abgeschotteten Institutionen im Dunkelfeld verbleiben, ist wegen der regelmäßig dort bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse grundsätzlich hoch und mit der relativen strukturellen Stabilität und personellen Kontinuität von und in Institutionen geht für die Betroffenen ein hohes Wiederholungsrisiko einher.⁵⁸⁹

3.1.2.1 Ausprägung und Entwicklung

Nachfolgend werden zunächst einige Befunde der amtlichen Statistiken vorgestellt und sodann in einer Auswahl Forschungsbefunde zu Gewalt in unterschiedlichen Typen von Institutionen – konkret pädagogischen Einrichtungen, solchen des Pflege- und Gesundheitssektors sowie des Justizvollzugs – dargelegt.⁵⁹⁰ Ein Ausblick auf die Entwicklungen der jüngeren Jahre erfolgt abschließend.

Gewalt in Institutionen wird als solche nicht in der PKS ausgewiesen. Eine Annäherung kann in der PKS nur über die Berücksichtigung der Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person erfolgen. Die Information, ob zwischen dem Opfer und der tatverdächtigen Person eine formelle Beziehung als Teil einer Organisation, eines Vereins oder einer Gruppe vorlag, ist hierfür zu unspezifisch. Informationen zu den räumlich-sozialen Merkmalen erlauben hingegen Aussagen darüber, ob die von der Straftat betroffene Person zur tatverdächtigen Person in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis stand, aber nicht gemeinsam in einem Haushalt lebte. Diese sind einem der drei definierten Bereiche Bildungswesen, Gesundheitswesen und sonstigen Bereichen einschließlich der Bewährungs- und Jugendhilfe zuzuordnen, wobei die Verteilung der Opferanteile auf die Bereiche für sich genommen kriminologisch wenig aufschlussreich ist. Auf zwei weitere Beschränkungen ist hinzuweisen: Erstens reicht die Definition der Bereiche über die den hier getroffenen Ausführungen zugrunde liegende Definition von Institutionen hinaus, was sich bereits anhand der berücksichtigten Opfer der Bewährungshilfe nachvollziehen lässt. Zweitens ist Gewalt in Institutionen auch in einem anderen räumlich-sozialen Merkmal der PKS miteingefasst, konkret bei einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis und dem Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt. Zu solchen Konstellationen zählen allerdings unter anderem auch Kinder- und Jugendwohnungen oder soziale Einrichtun-

⁵⁸⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.2 sowie exemplarisch Rau u. a. 2019, 82 f., 111, 164–210 und 370.

⁵⁹⁰ Einen weiterführenden Überblick zum aktuellen Forschungsstand ermöglicht der Sammelband von Rettenberger u. a. 2020.

3.1 Gewaltkriminalität

gen mit Regeln und Aufgabenverteilung für den Alltag und der Bedarfsdeckung. Genaueren Aufschluss erlauben die Zahlen der PKS weder für den ersten noch den zweiten genannten Punkt. Die nachfolgenden Aussagen sind daher unter diesen Restriktionen zu betrachten.

Im Jahr 2019 wurden in den oben genannten drei Bereichen 2687 Personen als Opfer von versuchter oder vollendeter Gewalt im institutionellen Kontext polizeilich registriert.⁵⁹¹ Dies entsprach einem Anteil von 1,2 % aller Opfer von Gewaltdelikten im Sinne des Summenschlüssels „Gewaltkriminalität“ der PKS. Der Anteil an den Opfern von Gewaltkriminalität insgesamt lag in den zurückliegenden Jahren durchgehend bei einem Wert von 1,0 % bis 1,2 %. Am häufigsten waren Opfer von Gewalt in Institutionen im Jahr 2019 von gefährlicher und schwerer Körperverletzung⁵⁹² betroffen (87,3 %). Ein Vergleich der Opferzahlen von 2019 mit den Vorjahren ergab für den Zeitraum 2014 bis 2019 einen Anstieg um 19,4 %. Dazu kann eine insgesamt erhöhte Sensibilität für die Thematik Gewalt in Institutionen beigetragen haben.⁵⁹³

Die gegenwärtigen *Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken* erfassen keine Tatumstände wie den Tatort. Aus den verfügbaren Statistiken geht daher nicht hervor, ob Straftaten innerhalb oder außerhalb von z. B. Erziehungs- oder Gesundheitseinrichtungen oder im Justizvollzug erfolgten. Informationen zur Sanktionierung von Gewalt in Institutionen lassen sich entweder allenfalls indirekt – etwa über die Frage nach ausgeübter Gewalt von Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, die ihre Institutionen repräsentieren, und ausgeübter Gewalt zu deren Nachteil –⁵⁹⁴ erschließen oder wenn die Strafvorschrift selbst einen direkten Bezug zu einer derartigen Einrichtung erkennen lässt. Letzteres ist bei den Straftatbeständen „Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen“ (§ 174a StGB)⁵⁹⁵ und „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses“ (§ 174c Abs. 1 und 2 StGB)⁵⁹⁶ gegeben, wobei diese Strafrechtsnormen über den engen Gewaltbegriff der PKS hinausgehen.⁵⁹⁷ Im Berichtsjahr 2019 gab es insgesamt 30 Aburteilungen aufgrund der Strafvorschriften § 174a und § 174c StGB.⁵⁹⁸ Bei einer Reihe anderer Straftatbestände kann anhand der verfügbaren Datenlage nicht ermittelt werden, ob die Tat einen Zusammenhang mit einer Institution aufwies. Dies gilt etwa für die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB (206 Aburteilungen im Jahr 2019). So kann für die betreffenden Personen z. B. sowohl bei Lehrenden und Vollzugsbediensteten als auch bei Mitarbeitenden von Krankenhäusern oder Pflegeheimen, Erziehenden in Kindergärten und bei den Eltern ein Fürsorge- oder Obhutsverhältnis im Sinne von § 225 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestehen.⁵⁹⁹

Pädagogische Institutionen

Gewaltvorkommnisse in pädagogischen Einrichtungen wurden bisher im gesellschaftlichen wie fachlichen Diskurs vor allem hinsichtlich zweier Konstellationen problematisiert, nämlich einerseits mit Blick auf Gewalt unter jungen Menschen und andererseits mit Blick auf Gewalt des (pädagogischen) Personals zulasten junger Menschen. Lehrende an öffentlichen Schulen können sich bezüglich physischer Gewalt nach § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) strafbar machen. Die Vorschrift bestraft die Begehung von Körperverletzung durch Amtsträgerinnen bzw. -träger *während der Aus-*

⁵⁹¹ Betrachtet wurden für die Vergleichbarkeit mit Abschnitt 3.1.1.2 ausschließlich Opfer, die unter den Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ subsumiert waren. PKS 2019, eigene Auswertung.

⁵⁹² Die statistische Erfassung erfolgt gemeinsam mit der Straftat „Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

⁵⁹³ Vgl. auch nachfolgenden Abschnitt 3.1.2.2.

⁵⁹⁴ Siehe hierzu Abschnitt 3.1.4.

⁵⁹⁵ Vgl. hierzu BeckOK-StGB/Ziegler, § 174a Rn. 3.

⁵⁹⁶ Zum Anwendungsbereich siehe BeckOK-StGB/Ziegler, § 174c Rn. 1 ff.

⁵⁹⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.1.1.

⁵⁹⁸ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1.

⁵⁹⁹ Siehe BeckOK StGB/Eschelbach, § 225 Rn. 8 ff.

3.1 Gewaltkriminalität

übung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, wobei ein sachlicher Zusammenhang zu einem Missbrauch der Amtsgewalt bestehen muss.⁶⁰⁰ Amtsträgerinnen bzw. -träger können neben Lehrenden z. B. auch Zollbeamtinnen und -beamte oder Polizeibedienstete sein.⁶⁰¹ Eine exakte Aufschlüsselung nach Berufsgruppen ist anhand der statistischen Daten der PKS jedoch nicht möglich, weshalb hier keine Auswertung erfolgen kann.

Forschungsbefunde zu Fehlverhalten von Lehrenden, berichtet von Schülerinnen und Schülern, sind Daten der Niedersachsensurveys für die Jahre 2013, 2015 und 2017 zu entnehmen.⁶⁰² Ungefähr ein Drittel der Teilnehmenden gab an, im zurückliegenden Schulhalbjahr von einer Lehrerin oder einem Lehrer lächerlich gemacht oder „richtig gemein behandelt“ worden zu sein.⁶⁰³ Ein kleinerer Teil gab an, mindestens eine dieser Formen des Mobbing mehrmals pro Monat von Lehrenden zu erleben (2013: 3,9%; 2015: 3,6%; 2017: 4,4%). Physische Gewalt sei von Lehrenden nach den Befragungsergebnissen sehr selten ausgeübt worden. Im Jahr 2013 berichteten 1,5%, im Jahr 2015 1,0% und im Jahr 2017 1,4% der Teilnehmenden, im zurückliegenden Schulhalbjahr von einer Lehrkraft geschlagen worden zu sein.⁶⁰⁴ In jüngerer Zeit wurde vermehrt auf Gewalt gegen Lehrende an Schulen hingewiesen. Drei dahingehend von der Gewerkschaft „Verband Bildung und Erziehung“ seit 2016 initiierte Untersuchungen deuten auf eine Zunahme psychischer und physischer Gewalt ausgehend von Schülerinnen oder Schülern zulasten von Lehrenden hin.⁶⁰⁵ In der Gewerkschaftsstudie berichteten die Befragten im Jahr 2020 auf Schulebene für die letzten fünf Jahre für 61% der Schulen von Fällen direkter psychischer Gewalt⁶⁰⁶ (2018: 48%), für 32% von psychischer Gewalt über das Internet⁶⁰⁷ (2018: 20%) und für 34% der Schulen von körperlichen Angriffen (2018: 26%).⁶⁰⁸ Aktuelle Befunde zu betroffenen Lehrenden enthält das Niedersachsensurvey 2019. Demnach waren von den $n \geq 661$ Lehrenden, die die jeweilige Frage beantworteten, im letzten Schulhalbjahr auf dem oder unmittelbar am Schulgelände 29,8% mindestens einmal von mindestens einer Schülerin bzw. einem Schüler beschimpft, 15,6% lächerlich gemacht, 5,9% bedroht und 0,4% geschlagen worden.⁶⁰⁹

Hinsichtlich der Gewalt auf Schülerebene weisen sowohl administrative Daten als auch solche aus repräsentativen Befragungen von Schülerinnen und Schülern für die beiden vergangenen Jahrzehnte auf eine deutliche Abnahme hin. Den Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zufolge sank die Zahl der registrierten sogenannten Raufunfälle in Schulen von 14,9 pro 1000 versicherte Schülerinnen bzw. Schüler im Jahr 1999 auf 8,4 im Jahr 2018. Gewaltbedingte Frakturen – ein Indikator für schwere Formen physischer Konfrontation – gingen in diesem Zeitraum von 1,3 auf 0,5 pro 1000 Schülerinnen bzw. Schüler zurück.⁶¹⁰ Befunde aus Befragungen bestätigen dieses Bild. In großen Surveys des KFN⁶¹¹ in 9. Klassen zeigte sich zwischen 2007/2008 und 2015 ein Rückgang des Anteils derjenigen, die im vorangegangenen Halbjahr häufig von physischer Gewalt im Schulkontext betroffen gewesen waren, von 2,3% auf 1,3%.⁶¹²

⁶⁰⁰ Vgl. BeckOK-StGB/Eschelbach, § 340 StGB Rn. 15; Schönke/Schröder/Hecker, § 340 Rn. 4 f. Schutzzweck ist hier neben der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen auch das Allgemeininteresse an einer korrekten Amtsführung einer den Staat repräsentierenden Person gegenüber Bürger und Bürgerin (vgl. Schönke/Schröder/Hecker, § 340 Rn. 1).

⁶⁰¹ Als Amtsträgerinnen bzw. -träger im Sinne des StGB gelten Personen, die nach deutschem Recht Amtsträgerinnen bzw. -träger oder Richterinnen bzw. Richter sind, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder sonstigen Stellen in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

⁶⁰² Zum Hintergrund des Niedersachsensurvey siehe bereits Abschnitt 3.1.1.2 und Fn. 516.

⁶⁰³ Bergmann u. a. 2017, 60 ff.; Bergmann u. a. 2019, 46 ff.

⁶⁰⁴ Bergmann u. a. 2017, 60 ff.; Bergmann u. a. 2019, 46 ff.

⁶⁰⁵ Vgl. Forsa 2020, 5 f. sowie Forsa 2018 und Forsa 2016. Befragt wurden im Jahr 2018 $n = 1200$ und im Jahr 2020 $n = 1302$ Schulleitungen sowie im Jahr 2016 $n = 1951$ Lehrende allgemeinbildender Schulen in Deutschland.

⁶⁰⁶ Beschimpfungen, Bedrohungen, Beleidigungen, Mobbing oder Belästigungen.

⁶⁰⁷ Diffamierungen, Belästigungen, Bedrängungen, Bedrohungen oder Nötigungen.

⁶⁰⁸ Forsa 2020, 5.

⁶⁰⁹ Vgl. zu diesen und weiteren differenzierten Befunden Krieg u. a. 2020, 38 und 180 f. und zum weiteren Hintergrund des Niedersachsensurvey 2019 bereits Abschnitt 3.1.1.2 und Fn. 516.

⁶¹⁰ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2012; 2016; Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen 2018; für 2018 telefonische Auskunft DGUV.

⁶¹¹ Zusammenfassend Pfeiffer u. a. 2018.

⁶¹² Pfeiffer u. a. 2018, 22.

3.1 Gewaltkriminalität

In den zurückliegenden Jahren, verstärkt ab dem Jahr 2010 waren – befördert durch die breite öffentliche Wahrnehmung – zeitlich z. T. lange zurückliegende, von jungen Menschen erlittene Gewalt und das Gewaltverhalten des Personals in Schulen, Internaten und Heimen wichtige Themen des öffentlichen und fachlichen Diskurses sowie wissenschaftlicher Studien. Dabei ging und geht es um Fragen der (Übernahme von) Verantwortung, der Anerkennung von Leid im Sinne von Wahrnehmung und Hilfe sowie Fragen der Aufarbeitung. Weitere Ziele der wissenschaftlichen Studien mit unterschiedlichen Schwerpunkten bestanden darin, die (Hinter-)Gründe, Ursachen und Konsequenzen der Straftaten in (pädagogischen) Institutionen zu erforschen. Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse, dass *physische* und *psychische Gewalt* sowie *sexueller Missbrauch* und die *Vernachlässigung* grundlegender psychosozialer und materieller Bedürfnisse in einer Vielzahl von Institutionen, deren eigentliche Aufgabe die Versorgung und Bildung von Kindern und Jugendlichen ist, weit verbreitet waren. Vorliegende Studien⁶¹³ beziehen sich primär auf in Internatsform geführte Einrichtungen mit demzufolge ganztägiger Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler, in denen es *über Jahre bis Jahrzehnte in einem enormen Ausmaß und in systematischer Weise* zu verschiedensten Formen von Gewalt, darunter auch sexuellem Missbrauch, kam. Zugleich lässt sich aus mehreren Studien für die Häufigkeit dieser Straftaten in den vergangenen drei bis vier Jahrzehnten insgesamt eine abnehmende Tendenz ableiten⁶¹⁴ – Ausnahmen einzelner Institutionen unbenommen.

Pflege- und Gesundheitssektor

Auch in stationären Einrichtungen für kranke, pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderungen kann es zu Gewalt kommen – sei es aktiv in Form von Misshandlung oder durch Vernachlässigung im Sinne des Unterlassens von Handlungen, auf die betroffene Personen aufgrund ihrer Einschränkungen angewiesen sind. In Deutschland lebte im Jahr 2019 etwa ein Fünftel der mehr als 4,1 Millionen Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen.⁶¹⁵ Opferwerdungen in Pflegeeinrichtungen sind für die Forschung schwierig zugänglich, da die Betroffenen nur sehr eingeschränkt hierzu befragt werden können. Vorliegende Studien verdeutlichten, dass Gewaltvorkommnisse in stationären Pflegeeinrichtungen in ihrer Häufigkeit über Einzelfälle weit hinausgehen. So berichteten in einer Befragung von Pflegekräften 71,5 % der Befragten, „im Verlauf der letzten zwölf Monate mindestens einmal eine Bewohnerin oder einen Bewohner körperlich oder psychisch misshandelt, vernachlässigt oder aus arbeitsökonomischen Motiven“ in der Freiheit eingeschränkt zu haben.⁶¹⁶ Auf Analysen des internationalen Forschungsstands basierende Schätzungen lassen die Annahme zu, dass die Zwölfmonatsprävalenz psychischer Misshandlung unter Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen bei etwa 33 % lag und liegt und die entsprechenden Prävalenzen physischer Gewalt wie auch finanzieller Ausbeutung die 10-%-Marke deutlich bis in die Gegenwart hinein überschreiten.⁶¹⁷ Nahezu zwei Drittel aller Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen räumten für das zurückliegende Jahr mindestens eine Form von „elder abuse“ (Gewalt gegen ältere Menschen) als eigenes Verhalten ein.⁶¹⁸ Neuere Studien wiesen zudem auf die weite Verbreitung von Gewaltverhalten durch – oftmals kognitiv eingeschränkte – Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in Pflegeeinrichtungen hin.⁶¹⁹

Zahlen zur Gewalt zum Nachteil von Beschäftigten des Gesundheitswesens und in Heimen (ohne Erholungs- und Ferienheime) dokumentiert und veröffentlicht die DGUV in ihrem Arbeitsunfallbericht.⁶²⁰ Ein erheblicher Anteil der erfassten Betroffenen war zum Zeitpunkt des Vorfalls in stationä-

⁶¹³ Siehe stellvertretend Brachmann 2019; 2018; Bundschuh u. a. 2017; Burgsmüller/Tilmann 2019; Frings/Löffler 2019; Keupp u. a. 2019; Rau u. a. 2019; Pöter/Wazlawik 2018; Siebert u. a. 2016; Wazlawik u. a. 2019. Vgl. grundlegend zur Thematik auch die Seite der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (aufarbeitungskommission.de).

⁶¹⁴ Vgl. etwa Bundschuh u. a. 2017, 118 f., 128, 176 f. und 184 f.; Keupp u. a. 2017, 22, 288 f. und 352 f.; Rau u. a. 2019, 82 f., 109 ff. und 208 f.; Raue 2010, 1 f.

⁶¹⁵ Statistisches Bundesamt 2020b, 19.

⁶¹⁶ Schriftliche Befragung in Hessen von 361 Pflegekräften im stationären Bereich (Görgen 2010, 487).

⁶¹⁷ Yon u. a. 2018, 61.

⁶¹⁸ Yon u. a. 2018, 61.

⁶¹⁹ Görgen u. a. 2020a, 182 f. und 186 f.; Görgen u. a. 2020b, 4 ff.

⁶²⁰ Vgl. DGUV 2020. Unter Heimen sind hier Pflegeeinrichtungen und Altenheime zusammengefasst.

3.1 Gewaltkriminalität

ren Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäusern oder Heimen, tätig. Im Jahr 2019 ergingen in den Wirtschaftszweigen Gesundheitswesen und Heime 5035 Unfallmeldungen (Hochrechnung) infolge psychischer oder physischer Gewalt durch betriebsinterne oder -externe Personen.⁶²¹ Die wissenschaftlichen Befunde deuten auch hier auf ein erhebliches Dunkelfeld hin, weil zahlreiche Vorfälle nicht gemeldet werden.⁶²²

Justizvollzug

Eine besondere Verantwortung hat der Staat auch für die Gefangenen, die in den Justizvollzugsanstalten zum Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung oder dem Jugendarrest untergebracht sind. So muss er diese vor wechselseitigen Übergriffen⁶²³ und vor unberechtigter Gewaltausübung durch Bedienstete schützen. Als Dienstherr und Arbeitgeber trägt der Staat ebenso Verantwortung für den Schutz der Bediensteten, die in den Justizvollzugsanstalten arbeiten. Gewalt ist für die Justizvollzugsanstalten ein stets präsent Thema. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung als Voraussetzung für einen humanen und auf das Ziel der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgerichteten Vollzug ist eine zentrale Aufgabe der Anstalten.

Zum Gewaltaufkommen liegen Erkenntnisse sowohl aus Auswertungen registrierter Vorkommnisse⁶²⁴ vor als auch aus Befragungen, meist von Gefangenen, die auch das Dunkelfeld einbeziehen. Zwar gibt es einige Studien zu Gewalt im Strafvollzug; Regelmäßig wiederkehrende Erhebungen oder gar flächendeckende Studien, die sämtliche Justizvollzugsanstalten in Deutschland einbeziehen, deren Ergebnisse sich gegenüberstellen ließen und die insbesondere eine Entwicklung über einen längeren Zeitpunkt erkennen lassen könnten, gibt es jedoch nicht. Die nachfolgenden Zahlen können deshalb nur einen punktuellen Einblick geben. Dies vorangestellt, erbrachte eine Befragung von 5983 Inhaftierten im Männer-, Frauen- und Jugendstrafvollzug in fünf Bundesländern in den Jahren 2011 und 2012 für einen Zeitraum von vier Wochen hohe Prävalenzraten vor allem für physische Viktimisierungen – jeweils bei den teilnehmenden Männern: 16,8%; Frauen: 11,4% und Gefangenen des Jugendstrafvollzugs: 32,4% – sowie für Erpressung bei den Männern: 11,4%; Frauen: 12,7% im Jugendstrafvollzug: 19,6%.⁶²⁵ Etwa jeder fünfzigste Befragte im Männervollzug (2,1%) berichtete eine erlittene Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung; im Frauenvollzug lag der Anteil von Personen mit sexuellen Gewalterfahrungen mit 1,1% niedriger, im Jugendstrafvollzug mit 3,3% am höchsten.⁶²⁶ In einer weiteren Längsschnittstudie von 2010 bis 2017 wurden 1769 Antworten von 883 männlichen und 469 Antworten von 269 weiblichen Jugendstrafgefangenen ausgewertet.⁶²⁷ Von den Teilnehmenden der Studie berichteten 64% der männlichen und 49% der weiblichen Gefangenen, in den vorangegangenen drei Monaten physische Gewalt gegenüber Mitgefangenen ausgeübt zu haben.⁶²⁸ In den zwölf Monaten vor dem Befragungszeitpunkt waren 39% der männlichen Gefangenen sowohl Täter als auch Opfer physischer Gewalt, sodass eine kategoriale Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern „an der Realität der Gefängnisgewalt vorbei“⁶²⁹ geht. Insgesamt war längsschnittlich sowohl für psychische als auch für physische Gewalt eine Zunahme während der Inhaftierungszeit erkennbar.⁶³⁰

⁶²¹ Zusatzauswertung auf Nachfrage bei der DGUV für 2019 für Unfälle durch menschliche Gewalt, Angriff, Bedrohung, Überraschung, differenziert nach Wirtschaftszweig – Zusammenfassung der Meldungen gewerblicher Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

⁶²² Vgl. für einen Überblick, insbesondere zur Lage in den Notaufnahmen Hüfner u. a. 2020 sowie Hochschule Fulda 2019.

⁶²³ BVerfGE 116, 69, 87.

⁶²⁴ Vgl. die Studien von Heinrich 2002 und Wirth 2007 in Hessen und Nordrhein-Westfalen.

⁶²⁵ Baier/Bergmann 2013, 76 ff.

⁶²⁶ Baier/Bergmann 2013, 78.

⁶²⁷ Vgl. Neubacher/Boxberg 2018, 200 sowie Häufle u. a. 2013.

⁶²⁸ Neubacher/Boxberg 2018, 200 f.

⁶²⁹ Neubacher/Boxberg 2018, 202.

⁶³⁰ Neubacher/Boxberg 2018, 201.

3.1 Gewaltkriminalität

Zu Gewalt gegen Bedienstete des Justizvollzugs und gegen Gefangene durch Bedienstete liegen für Deutschland nur wenige (ältere und bis auf pressebekannte Meldungen kaum aktuelle) Informationen vor.⁶³¹ BACHMANN berichtete auf der Grundlage einer Länderaufschlüsselung von Disziplinarmaßnahmen gegen männliche Strafgefangene nach Tätlichkeiten gegen Bedienstete folgende Zahlen: 1998 kam auf 0,5 % der Jahresdurchschnittsbelegung ein gewalttätiger Angriff von Strafgefangenen ($n = 324$ Vorfälle) und in den Jahren 2005 und 2006 auf 0,36 % bzw. 0,3 %.⁶³² Die Befunde werden durch die Ergebnisse einer Untersuchung zum Justizvollzug in Niedersachsen aus dem Jahr 2002 gestützt.⁶³³ Hier berichteten die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) vor allem von psychischer und selten von physischer Gewalt.⁶³⁴ So gaben ca. acht von zehn Teilnehmenden des AVD an, in den zurückliegenden zwölf Monaten nie von einem Gefangenen angepackt oder festgehalten worden zu sein.⁶³⁵

Umgekehrt berichteten 40,9 % der Teilnehmenden des AVD bezogen auf die zwölf Monate vor dem Befragungszeitpunkt, dass sie maximal ca. einmal im Monat einen Gefangenen anpacken oder wegstoßen mussten (50,7 % gaben an, dies nie getan zu haben). 45,2 % der Teilnehmenden des AVD berichteten, dass sie Gefangene genauso häufig festhalten oder fesseln mussten (40,9 % „nie“).⁶³⁶ Massive Gewalt wie Schläge, Tritte oder der Einsatz von Waffen sind nach den Studienergebnissen eine Ausnahme⁶³⁷, die, wenn sie passiert, dann vor allem im Bereich der Aufgaben des Sicherheits- und Revisionsdienstes vorkommt.

Als „Gewalt“ im institutionellen Kontext sind auch Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen des Unmittelbaren Zwangs und Disziplinarmaßnahmen in den Blick zu nehmen, auch wenn diese Maßnahmen rechtmäßig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Befugnisnormen durchgeführt werden. Ihr Einsatz dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und gibt damit indirekt auch einen Einblick in die Situation in den Haftanstalten. Um dies abzubilden wurde die Strafvollzugsstatistik ab 2019 so erweitert, dass zukünftig auch die Entwicklung bei den gravierendsten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen abgebildet wird.

Weitere Institutionen

Nachdem vor allem der Diskurs über Gewalt und sexuellen Missbrauch in pädagogischen Institutionen auch in der (medialen) Öffentlichkeit eine breite Rezeption erfahren hatte, wurden in den vergangenen Jahren weitere staatliche, kirchliche und private Institutionen in den Blick genommen.⁶³⁸ Über die hier eingangs getroffene Definition von Institutionen hinaus waren und sind Gewalt und sexueller Missbrauch im Kontext von Sportvereinen, bei politischen Organisationen, in Kunst und Kultur, in der Pfadfinderbewegung und weiteren institutionalisierten Gruppierungen diskutiert worden.⁶³⁹ Für die Bundeswehr können hierzu erfasste Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz, die die Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in der Bundeswehr betreffen, Auskunft geben:

⁶³¹ Vgl. Bachmann 2009, 89 f.

⁶³² Vgl. für die Berechnung und Einschränkungen z. B. wegen der bis dato unterschiedlichen Erfassungspraxis von Tätlichkeiten Bachmann 2009, 89 f. Für Hessen veröffentlichte Heinrich (2002, 371 f.) auf Grundlage einer Auswertung von Akten und Strafanträgen gegen Gefangene aufgrund von Gewalt gegen Personen für die Jahre 1989 bis 1998 relative Häufigkeiten von Vorfällen gemessen an der Jahresdurchschnittsbelegung (jeweils $\leq 2,9\%$).

⁶³³ Bestandteil der Studie war eine schriftliche Befragung, an der sich im Jahr 2002 $n = 1717$ Justizvollzugsbedienstete, darunter $n = 1081$ des AVD, beteiligten (Rücklaufquote ca. 45 %; vgl. Lehmann/Greve 2006, 27–30).

⁶³⁴ Für physische Gewalt mit demselben Ergebnis für den Hessischen Justizvollzug der 1990er-Jahre bereits Heinrich 2002, 377.

⁶³⁵ Vgl. zu weiteren detaillierten Befunden: Lehmann/Greve 2006, 73–86.

⁶³⁶ Damit treten beide Formen der Auseinandersetzungen (Bedienstete gegenüber Gefangenen und Gefangene gegenüber Bediensteten) in vergleichbarer Häufigkeit auf. Vgl. Lehmann/Greve 2006, 73.

⁶³⁷ „[I]n der Wahrnehmung der Bediensteten [zeigt sich] nur wenig Gewalt in der Interaktion zwischen Bediensteten und Gefangenen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Gewalt weniger häufig vorkommt als in der Öffentlichkeit angenommen und vor allem verbaler Art ist“ (Lehmann/Greve 2006, 73).

⁶³⁸ Bundschuh 2010; Dreßing u. a. 2018; Kowalski 2018; Rettenberger u. a. 2020.

⁶³⁹ Vgl. exemplarisch Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V. 2021; Rulofs u. a. 2020; ZEIT ONLINE 2018 sowie die Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e. V. für Betroffene aus der deutschen Film-, Fernseh- und Theaterbranche, die von 19 Brancheneinrichtungen der Kultur- und Medienbranche getragen und durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt wird (themis-vertrauensstelle.de).

Im Jahr 2019 zählte die Strafverfolgungsstatistik neun Aburteilungen und sechs Verurteilungen wegen Misshandlung von Untergebenen gemäß § 30 WStG sowie vier Verurteilungen wegen entwürdigender Behandlung von Untergebenen gemäß § 31 WStG. Außerdem gab es drei Verurteilungen wegen eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten (§ 25 WStG).⁶⁴⁰

Aus rechtsstaatlicher und kriminalpolitischer Sicht waren und sind Institutionen wie die Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs, in denen Menschen ihre Freiheit entzogen wird, verstärkt zu beachten.⁶⁴¹ Nachdem bereits viele pädagogische Einrichtungen als Reaktion auf die Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen Präventionskonzepte erarbeitet und umgesetzt hatten, wurde zunehmend auch der Einsatz von Zwang und Gewalt in psychiatrischen Kliniken⁶⁴² (und Pflegeeinrichtungen) kritisch reflektiert und Änderungen eingeleitet. Fortwährende Aufmerksamkeit und Förderung bedarf zudem die zentrale Organisationsform des gesellschaftlichen Zusammenlebens, in der zahlreiche Kinder und Jugendliche, aber auch Menschen aller anderen Altersgruppen von Gewalt betroffen sind – die soziale Institution der Familie.⁶⁴³

3.1.2.2 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Die hier behandelten Institutionen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Eigenarten und ihren Rahmenbedingungen teilweise erheblich. Diese wirken sich auch nachhaltig auf die Art und das Niveau der Gewalt aus, die im Kontext der Institutionen zu beobachten ist: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen ganz anderen sozialen Dynamiken als Seniorenheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe anderen als Justizvollzugsanstalten: die Bewohnerinnen und Bewohner unterscheiden sich in ihren Bedürfnissen, ihrem Bewegungsdrang und ihren Bewegungsmöglichkeiten, der Fähigkeit, Normen zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten; spiegelbildlich haben die Institutionen unterschiedliche Handlungsaufträge, andere rechtliche Fundamente und Befugnisse, unterschiedliche materielle Ausstattungen und unterschiedlich ausgebildetes Personal. Dennoch gibt es auch gemeinsame Strukturmerkmale, zu denen u. a. die Verletzlichkeit und Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner oder Klientinnen und Klienten gegenüber der Institution, das Machtgefälle zwischen diesen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institution sowie eine mehr oder minder ausgeprägte Abgeschlossenheit oder Uneinsehbarkeit der Institution gehört.

Die potenziellen kriminogenen Effekte institutioneller Strukturen und Gewalt fördernde Mechanismen in Institutionen sind von den Sozialwissenschaften seit mehreren Jahrzehnten beschrieben worden. Neben z. B. FOUCAULTS Ausarbeitungen zu Macht und Kontrolle⁶⁴⁴ bieten die Ausarbeitungen des Soziologen GOFFMAN zur „Totalen Institution“ Erklärungen an. Unter einer „Totalen Institution“ sei ihm zufolge die „Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen“ zu verstehen, „die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen [...]“.⁶⁴⁵ Zu „Totalen Institutionen“ zählen daher unter anderem (Pflege-)Heime, Internate, Kasernen, Gefängnisse und geschlossene Psychiatrien.

Im Unterschied zur Lebensgestaltung der meisten anderen Menschen führt diese Art der z. T. unfreiwilligen Vergemeinschaftung zu einer örtlichen und zeitlichen Verbindung der verschiedenen Lebensbereiche. Kontakt- und Freizeit- sowie ggf. der Leistungsbereich weisen sehr große Schnittmengen auf und die frei wählbaren örtlichen und sachlichen Bezüge, die dem Einzelnen wichtig sind, sind auf kleine Entscheidungsspielräume begrenzt. „Totale Institutionen“ in Vollaussprägung ordnen die Menschen einem umfassenden Plan bzw. Ziel unter, indem sie Abläufe des Alltags in ein Korsett von Regeln bringen und danach strukturieren sowie diese Abläufe über die Funktionsträger

⁶⁴⁰ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1. Aburteilungen wegen Straftaten nach §§ 23 und 24 WStG (Bedrohung/Nötigung eines Vorgesetzten) finden sich in der Strafverfolgungsstatistik 2019 nicht.

⁶⁴¹ Görden u. a. 2015, 434 ff.; Häufle u. a. 2013.

⁶⁴² Vgl. stellvertretend z. B. Kammeier 2019; Zinkler/von Peter 2019.

⁶⁴³ Vgl. BKA 2020f.

⁶⁴⁴ Foucault 1975.

⁶⁴⁵ Goffman 1973, 11, vgl. weiterführend zu den vier zentralen Merkmalen einer „Totalen Institution“: Goffman 1973, 17.

3.1 Gewaltkriminalität

und -trägerinnen der Institution umsetzen.⁶⁴⁶ Die Merkmale einer „Totalen Institution“ ermöglichen es, einzelne Institutionen im Hinblick auf ihre Annäherung an diesen Typus zu analysieren.

Die Abschottung nach außen kann fehlende externe Kontrolle bewirken, sodass sich das Personal nur vor dem eigenen Gewissen und/oder den ihm vorgesetzten Personen der Leitungsebene(n) verantworten muss. Willkürliches Handeln bis hin zur Tyrannei wird so begünstigt.⁶⁴⁷ Bei der Klientel der Einrichtung besteht die Gefahr, dass deren identitätsstiftendes Verhalten systematisch unterdrückt und durch die Regeln sowie die übergeordneten Ziele der Institution ersetzt wird.⁶⁴⁸

Darüber hinaus zeigten sekundäranalytische Auswertungen Risikofaktoren für das Entstehen von Gewalt in Institutionen auf.⁶⁴⁹ Zu diesen häufigen und dadurch kriminologisch besonders relevanten *institutionellen Risikofaktoren des Entstehens von Gewalt und sexuellem Missbrauch* zählen

- eine strikte Abgrenzung zur Außenwelt und dadurch die Etablierung eines institutionellen und strukturellen Mikrokosmos, der sich formellen wie informellen Kontrollinstanzen weitgehend entzieht;
- eine mangelhafte Ausstattung und damit eine Reihe fachlicher und struktureller Defizite;
- die Etablierung als unumstößlich geltender autoritär-hierarchischer Machtverhältnisse in Verbindung mit einem absolutistisch vertretenen Primat der Einrichtung;
- eine Atmosphäre der Entwertung und der Allgegenwart von Gewalt;
- das Fehlen positiver Beziehungen
- und die Unterdrückung von Körperlichkeit und Sexualität.

Weitere gewaltfördernde Faktoren waren unklare bzw. pädagogisch ungenügend abgegrenzte Nähe-Distanz-Verhältnisse zwischen Mitarbeitenden und den Kindern oder Jugendlichen, das Unterordnen der Bedürfnisse der jungen Menschen unter die Ziele der Institution sowie Netzwerke, die über lange Zeit die Aufdeckung von Gewalt und sexuellem Missbrauch verhinderten.⁶⁵⁰ Inwieweit die identifizierten institutionellen Risikofaktoren des Entstehens von Gewalt und sexuellem Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen für andere Institutionen gelten, ist bisher nicht überprüft. Gleichwohl scheinen entsprechende Bemühungen vielversprechend bzw. Parallelen zu bestehen. So ist z. B. das Gewaltverhalten von Pflegekräften gegenüber Bewohnerinnen oder Bewohnern im Entstehen komplex, es werden aber ähnliche Faktoren wie die o.g. diskutiert. Parallelen mit negativen Wirkungen könnten insoweit bei der Be- und Überlastung der Pflegenden, den Machtkonstellationen in Einrichtungen und der „Unterwerfung“ der Bewohnerinnen und Bewohner unter institutionelle Verfahrensweisen und strukturelle Gegebenheiten sowie der geringen formellen und informellen Sozialkontrolle des Lebens und Arbeitens in (Pflege-)Heimen und sich vielfältig bietenden Tatgelegenheiten bestehen.⁶⁵¹

Präventionsmöglichkeiten gegen Gewalt in Institutionen lassen sich vier verschiedenen Ebenen zuordnen und sind vor allem als universelle und selektive Maßnahmen ausgestaltet.⁶⁵² In der Literatur werden vier Ebenen unterschieden: die Träger- und Leitungsebene, das (pädagogische) Konzept, die Ebene der Mitarbeitenden und die Ebene der potenziell Betroffenen.⁶⁵³ Von der Träger- und Leitungsebene werden die Ziele und Strukturen der Institution definiert, einschließlich der Auswahl und Entwicklung von z. B. Schutzkonzepten als Teil oder Ergänzung des pädagogischen Konzepts.

⁶⁴⁶ Goffman 1973, 17.

⁶⁴⁷ Goffman 1973, 87; vgl. für die Auswirkungen in einem Internat beispielhaft Rau u. a. 2019, 175–179.

⁶⁴⁸ Goffman 1973, 49 f.

⁶⁴⁹ Hierzu verglichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler strukturell ähnliche Institutionen, in denen besonders viele Gewalthandlungen publik wurden. Vgl. Pöter/Wazlawik 2018; Rau u. a. 2019, 164–210.

⁶⁵⁰ Siehe u. a. Pöter/Wazlawik 2018; Brachmann 2019; Keupp u. a. 2019.

⁶⁵¹ Görden u. a. 2015.

⁶⁵² Vgl. ausführlich und im Einzelnen bereits Abschnitt 3.1.1.3.

⁶⁵³ Rau u. a. 2019, 179 f. mit Bezug auf Bange 2015, 139 ff.

3.1 Gewalkriminalität

Auf dieser Ebene vorgenommene sinnvolle Weichenstellungen sind etwa eine Ausstattung mit qualifizierten Mitarbeitenden und ein angemessener Personalschlüssel. Regelmäßige Besprechungen, Supervisionen und Fortbildungsangebote adressieren z. B. die Ebene der Mitarbeitenden, während potenziell Betroffene z. B. über Hilfemöglichkeiten sowie Ansprechpartnerinnen und -partner informiert werden können. Prävention von Gewalt im institutionellen Kontext ist dabei stets als ganzheitliche Aufgabe zu verstehen: entscheidend sind nicht nur spezielle Einzelmaßnahmen und Projekte, die auf die Vermeidung von Gewalt zielen, sondern die gesamte Verfasstheit der Institution, von der Leitungswahrnehmung, über die Personalausstattung, die räumliche und architektonische Gestaltung, den administrativen Abläufen, technischen Sicherungsmaßnahmen bis hin zur Kommunikation mit Klientinnen und Klienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Konzepten für den Umgang mit den Klientinnen und Klienten.

3.1.2.3 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Zur *Gewaltprävention in pädagogischen Einrichtungen* gibt es zahlreiche – auch wissenschaftlich qualitätsgesicherte – Programme. Einige sind so ausgerichtet, dass sie auch langfristig als wesentliche Bausteine des pädagogischen Konzepts der Institution dienen können, andere ergänzen ein Konzept eher temporär. Für die Programme sowie weitergehende Informationsmöglichkeiten wird auf Abschnitt 3.1.1.4 verwiesen. Darüber hinaus setzen mehr und mehr pädagogische Institutionen auf Schutzkonzepte, mit denen vor allem sexuellem Missbrauch vorgebeugt werden soll.⁶⁵⁴

Seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung im Jahr 1995 wurden gesetzliche Regelungen zur Qualitätssteigerung (Arbeitsbedingungen des Personals, Standards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege, Qualitätskontrolle)⁶⁵⁵ eingeführt, die auch der Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Bereich des Pflege- und Gesundheitssektors dienen.⁶⁵⁶ Dazu gibt es seit 2004 eine von der Bundesregierung berufene Beauftragte für Belange von Patientinnen und Patienten und seit dem Jahr 2014 einen Bevollmächtigten für die Pflege.⁶⁵⁷ Seit dem Jahr 2011 gibt es außerdem mit dem Pflegetelefon ein Angebot des BMFSFJ für Ratsuchende.⁶⁵⁸ Neben anonymer und vertraulicher Beratung sowie fachlichen Informationen zu Leistungsansprüchen und Unterstützungsmöglichkeiten im Pflegekontext werden über das Pflegetelefon und das zugehörige Informationsportal im Internet Beratung und Hilfestellung für Angehörige geleistet, die sich mit der Pflegesituation überlastet fühlen.⁶⁵⁹

Gewaltprävention im Justizvollzug folgt zu allererst einem ganzheitlichen Verständnis im oben beschriebenen Sinne folgen und wird auch als Leitungs- und Managementaufgabe für die Anstalt insgesamt verstanden. Gute materielle Rahmenbedingungen wie eine Unterbringung in Einzelhaftzellen mit guter Ausstattung, eine möglichst menschenfreundliche Gestaltung der Räumlichkeiten und baulichen Anlagen, ausreichende Bewegungs- und Betätigungsangebote und soziale Kontakte

⁶⁵⁴ So z. B. die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des UBSKM, der sich seit 2019 alle Bundesländer angeschlossen haben: schule-gegen-sexuelle-gewalt.de. In dieselbe Richtung zielt auch die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des UBSKM, bei der Einrichtungen und Organisationen in Deutschland, die für junge Menschen und mit ihnen arbeiten – neben Schulen etwa Kindertagesstätten, Heime, Sportvereine, Kliniken, Kirchengemeinden oder auch Anbieter von Kinder- und Jugendreisen – ermutigt werden, Schutzkonzepte aufzusetzen oder fortzuschreiben: kein-raum-fuer-missbrauch.de.

⁶⁵⁵ Vgl. z. B. Elftes Kapitel SGB XI sowie Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2394.

⁶⁵⁶ Diese Maßnahmen adressieren vor allem die Träger- und Leitungsebene, die konzeptionelle Ebene und die Ebene der Mitarbeitenden.

⁶⁵⁷ Siehe patientenbeauftragte.de; pflegebevollmaechtigter.de. Die Beauftragten sind verstärkt der Präventionsebene der potenziell von Gewalt betroffenen Menschen zuzuordnen, engagieren sich aber auch auf den anderen Ebenen. Bereits 1999 schlossen sich lokale Beratungsstellen zur „Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen für alte Menschen“ mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation und der Verringerung von Pflegemissständen sowie der Hilfe bei Gewaltsituationen im häuslichen Umfeld zusammen (beschwerdestellen-pflege.de). Umfangreiche Informationen zur Kriminal- und Gewaltprävention für ältere Menschen finden sich überdies in den Angeboten des Programms der Polizeilichen Kriminalprävention (ProPK) von Ländern und Bund, so z. B. die Broschüre „Im Alter sicher leben“; siehe polizei-beratung.de.

⁶⁵⁸ Siehe wege-zur-pflege.de | 030 20179131.

⁶⁵⁹ BT-Drs. 19/14216, 64.

3.1 Gewaltkriminalität

in der Anstalt wie zur Familie und zum sozialen Umfeld außerhalb der Anstalt sind Aspekte, die berücksichtigt und in Beziehung zu den Maßnahmen der technischen, baulichen und administrativen Sicherheit gesetzt werden müssen.

Geboten ist auch der Erhalt und Ausbau der Wissensbasis durch ein beständiges Weiterführen der kriminologischen Forschung, Evaluation von Projekten und Maßnahmen und kontinuierliche Erhebung von Daten über Gewaltvorkommnisse sowie Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber nicht nur darauf verpflichtet, für den Strafvollzug eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die im Rahmen der Freiheitsentziehung erfolgenden Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen und ihre Voraussetzungen konkret bestimmt; darüberhinausgehend hat es ihn auch verpflichtet, ein gesetzliches Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei muss er seine gesetzlichen Vorgaben auf sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen stützen, wofür vorhandene Erkenntnisquellen auszuschöpfen sind und der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen ist. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die im Strafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber auch dazu verpflichtet, die Auswirkungen seines gesetzlichen Vollzugskonzeptes zu beobachten und hieran erforderlichenfalls Nachbesserungen vorzunehmen. Der Gesetzgeber muss deshalb die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges, der Art und Weise der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. Hierfür liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit ausgerichteter Daten nahe, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten (vgl. Abschnitt 2.3.5) – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen und die der wissenschaftlichen und politischer Erkenntnisgewinnung dienen.⁶⁶⁰ Die Länder kommen dem unter anderem dadurch nach, dass sie kriminologische Dienste für den Justizvollzug eingerichtet haben⁶⁶¹, die sich vielfältigen aktuellen und praxisrelevanten Forschungsfragen widmen, sich regelmäßig austauschen und auch gemeinsame Projekte⁶⁶² betreiben. Zudem unterhalten Bund und Länder gemeinsam die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, die zahlreiche Forschungsvorhaben im Bereich des Justiz- und Maßregelvollzuges durchführt. Schließlich werden von den Ländern Forschungsvorhaben bei externen Forschungsinstitutionen selbst in Auftrag gegeben oder genehmigt, etwa die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Untersuchung „Gewalt und Suizid unter weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen“ des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln⁶⁶³ oder die Evaluationen des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein⁶⁶⁴ und Niedersachsen⁶⁶⁵ sowie die Studie zur Viktimisierung im Jugendstrafvollzug⁶⁶⁶ durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen.

Der Vermeidung von Gewalt im Rahmen des Justizvollzuges dient auch die Mitwirkung an der Erarbeitung von internationalen Standards und Konventionen über Menschenrechte im Kontext des Strafvollzuges wie beispielsweise der Nelson-Mandela-Rules der Vereinten Nationen⁶⁶⁷ oder der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates⁶⁶⁸ sowie deren innerstaatliche Implementierung bei der Gestaltung von Vollzugskonzepten.

⁶⁶⁰ BVerfGE 116, 69, Rn. 59, 62, 64.

⁶⁶¹ Siehe kriminologische-dienste.de.

⁶⁶² Vgl. beispielsweise die Evaluierung des Jugendstrafvollzuges unter Federführung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2017.

⁶⁶³ Vgl. kriminologie.uni-koeln.de/forschung/laufende-projekte/gewalt-und-suizid-unter-weiblichen-und-maennlichen-jugendstrafgefangenen.

⁶⁶⁴ Vgl. kfn.de/forschungsprojekte/evaluation-des-jugendarrestes-in-schleswig-holstein.

⁶⁶⁵ Vgl. kfn.de/forschungsprojekte/evaluation-des-jugendarrestvollzuges-in-niedersachsen.

⁶⁶⁶ Vgl. <http://kfn.de/viktimisierung-im-vollzug>.

⁶⁶⁷ Vgl. UNODC 2015.

⁶⁶⁸ Vgl. search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016809ee581.

Bedeutsam ist schließlich auch eine externe Begleitung der Vollzugseinrichtungen, um Transparenz herzustellen und einen unvoreingenommenen Blick auf ansonsten eingespielte Routinen zu gewährleisten. Mit der *Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter* gibt es in Deutschland eine Institution, deren (ehrenamtliche) Mitarbeitende regelmäßig Einrichtungen besuchen, in denen Personen untergebracht sind, denen die Freiheit entzogen ist.⁶⁶⁹ Auch das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* (CPT) besucht regelmäßig Hafteinrichtungen, um zu prüfen, wie Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, behandelt werden.⁶⁷⁰ In den über die Besuche ausgefertigten Berichten der Nationalen Stelle und von CPT werden Empfehlungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. die Bundesregierung ausgesprochen, um die Lebens- und/oder Behandlungssituation der untergebrachten Personen und den Schutz vor Gewalt zu verbessern. Im Jahr 2017 wurde außerdem eine *Ansprechstelle für Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr* eingerichtet. Deren Team unterstützt aktive und ehemalige Bundeswehrangehörige, wenn sie am Arbeitsplatz körperliche oder seelische Gewalt erfahren.

3.1.3 Schwerpunkt Gewaltphänomene im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit dem Jahr 2019 (im Folgenden unter Bezugnahme auf die daraus resultierende Lungenerkrankung COVID-19-Pandemie genannt) hat in einer Vielzahl von Ländern das gesellschaftliche Leben grundlegend beeinflusst. Die Einstufung der Virusausbreitung als Pandemie am 11. März 2020 durch die Weltgesundheitsorganisation unterstrich die Notwendigkeit, über einen langen Zeitraum andauernde Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheitsrisiken der Bevölkerung nachhaltig zu reduzieren.⁶⁷¹ Die von Bund und Ländern initiierten Maßnahmen haben gravierende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Aufgrund dieser deutlichen Veränderungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und in der persönlichen Lebensgestaltung vieler Menschen war von damit einhergehenden Änderungen der Kriminalitätsbelastung und der verschiedenen Kriminalitätsphänomene auszugehen.

3.1.3.1 Ausprägung und Entwicklung

In Anbetracht des Fortbestehens der COVID-19-Pandemie ist eine rückblickende Gesamtschau für das Kriminalitätsaufkommen seit Beginn des Ausbruchgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht möglich. Es werden daher im 3. PSB vor allem die Entwicklungen und erste Erkenntnisse der (möglichen) Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19-Erkrankungen und ihrer Rücknahme in Bezug auf Gewaltkriminalität fokussiert.⁶⁷² Informationsgrundlage sind erste empirische Befunde, die aufgrund der Dynamik der Entwicklung und notwendigen zeitlichen Dauer zur Erfassung von Entwicklungen nur in Teilen vorliegen. Sie werden unter Hinzuziehung kriminologischer Überlegungen erörtert. In die Berichterstattung konnten verfügbare Quellen bis zum Stand 14. Mai 2021 einbezogen werden.⁶⁷³

⁶⁶⁹ „Die Einrichtung der Nationale Stelle geht auf das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10. Dezember 1984 zurück. Das Fakultativprotokoll (auch OPCAT genannt) vom 18. Dezember 2002 sieht in Artikel 3 die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor, die die Arbeit des neu geschaffenen Unterausschusses für Prävention (SPT) ergänzen sollen“ (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2020). Für weiterführende Informationen siehe nationale-stelle.de.

⁶⁷⁰ Council of Europe 2021; coe.int/en/web/cpt/home.

⁶⁷¹ Weiterführende und regelmäßig aktualisierte Informationen und Daten speziell zur Lage in Deutschland stellt z. B. das Robert Koch-Institut bereit: rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.

⁶⁷² Vgl. zur Begründung dieser Schwerpunktsetzung Unterkapitel 1.2.

⁶⁷³ Siehe für weitere Analysen zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kriminalitätsslage in Deutschland: BKA 2021c.

3.1 Gewalkriminalität

Bei der Analyse zur Ausprägung und Entwicklung von Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden vier Konstellationen unterschieden (vgl. Tabelle 7). In zeitlicher Hinsicht wird zwischen Phasen des sogenannten Lockdowns, bei dem das öffentliche Leben durch die angeordneten Maßnahmen nahezu vollständig zum Erliegen kam, und sich abwechselnden Phasen mit weniger restriktiven Maßnahmen differenziert. Die hier betrachtete erste Lockdown-Phase dauerte von der Kalenderwoche 12 des Jahres 2020 (beginnend mit dem 16. März 2020), in der unter anderem eine bundesweite Schließung von Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schulen erfolgte, bis zur Kalenderwoche 18. Für die Zeit ab Kalenderwoche 19 (beginnend mit dem 4. Mai 2020) beschlossen die Bundesregierung und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder erste Lockerungen. Die zweite Lockdown-Phase begann in der Kalenderwoche 51 am 16. Dezember 2020. In den Lockdown-Phasen waren viele Familien und Lebensgemeinschaften permanent in enger räumlicher Nähe und mussten nach außen hin mit deutlich eingeschränkten unmittelbaren Sozialkontakten leben und arbeiten. Zahlreiche Menschen waren von Kurzarbeit betroffen oder arbeiteten im Homeoffice. Der ambulante und stationäre Pflegebetrieb und weitere mit der Versorgung sowie dem Schutz der Bevölkerung betraute Berufsgruppen erreichten ihre Belastungsgrenzen.

In räumlicher Hinsicht wird zwischen öffentlichem Raum – hier definiert als Raum, der für jede Person zugänglich ist – und Örtlichkeiten, die nicht für jede Person zugänglich sind (nicht öffentliche Räume), unterschieden. Zu Ersteren zählen z. B. viele Straßen, Plätze, Parks, Bahnhöfe, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Behörden, Einkaufszentren, Krankenhäuser; zu Letzteren z. B. Privatwohnungen und viele Privatgrundstücke, Heimeinrichtungen, stationäre Einrichtungen.

Tabelle 7: Analyisierte Fallkonstellationen zu Gewaltphänomenen in Abhängigkeit von der Intensität der COVID-19-Maßnahmen und des Raums im Jahr 2020

	Kalenderwochen 12 bis 18 und ab Kalenderwoche 51 (Lockdown)	Kalenderwochen 19 bis 50 (Lockerungen)
nicht öffentlicher Raum	Konstellation 1	Konstellation 2
öffentlicher Raum	Konstellation 3	Konstellation 4

Konstellation 1 – Lockdown/nicht öffentlicher Raum

Infolge der angeratenen und auferlegten Einschränkungen des sozialen Lebens verbrachten mehr Menschen längere Zeiten zu Hause. Aus diesem Grund stiegen Kriminalitätsrisiken, die im häuslichen Umfeld zu verorten sind. Wie auch in anderen Staaten war für die Bundesrepublik Deutschland eine Zunahme häuslicher Gewalttaten angenommen worden, die aufgrund eines Anstiegs an Belastungen, von Tatgelegenheiten und aufgrund einer Reduktion wirksamer Interventionsmaßnahmen antizipiert wurde.⁶⁷⁴ „Häusliche Gewalt“ umfasst hier alle Gewalttaten zwischen Personen in engen sozialen Beziehungen, darunter vor allem Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Partnerschaft, Gewalt zum Nachteil von Kindern, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Erziehungsberechtigten, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.⁶⁷⁵ Aus kriminologischer Sicht war ein *Anstieg in allen Ausprägungen von Gewalt* – physische und psychische Gewalt sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung – zu erwarten, ebenso wie ein Anstieg von Gewaltdelikten im digitalen Raum.⁶⁷⁶

Die bisher veröffentlichten Zahlen ließen die Tendenz erkennen, dass die prognostizierten Entwicklungen bzw. Risiken sich vielerorts, auch international, bewahrheitet haben.⁶⁷⁷ Hilfsangebote wie die

⁶⁷⁴ Vgl. Bradbury-Jones/Isham 2020; Riebel 2020, 312 ff.; Steinert/Ebert 2020; Usher u. a. 2020 sowie Abschnitt 3.1.3.2.

⁶⁷⁵ Riebel 2020, 305 ff.; Todt u. a. 2016, 499.

⁶⁷⁶ Vgl. zu Letzterem Unterkapitel 3.2.

⁶⁷⁷ BT-Drs. 19/21670, 4.

3.1 Gewalkriminalität

„Nummer gegen Kummer“⁶⁷⁸ (Meldung von Zahlen für Februar bis April 2020) oder „Gewalt gegen Frauen“⁶⁷⁹ verzeichneten einen starken Anstieg bei den Kontakten zu ihren Angeboten und berichteten auch in der Qualität von schwereren Gewaltverläufen.⁶⁸⁰

Einige (Bundes-)Länder, Jugendämter oder Akteurinnen und Akteure der Hilfesysteme meldeten während und nach dem ersten Lockdown stagnierende oder rückläufige (Hell-)Feldzahlen zu Hilfeersuchen, Gefährdungseinschätzungen oder Betroffenen von Gewalt.⁶⁸¹ Allerdings wird die Datenlage im Hellfeld bei häuslicher Gewalt deutlich durch Meldungen von Personen außerhalb des betroffenen sozialen Umfelds beeinflusst, indem z. B. pädagogisches Personal, Mitarbeitende der Jugendämter, Ärztinnen oder Ärzte oder auch der Freundes- und Bekanntenkreis aufgrund entsprechender Anhaltspunkte, zu denen Verletzungen der Opfer zählen, aktiv werden. Das Entdeckungsrisiko war also in den Phasen des Lockdowns und z. T. auch danach deutlich reduziert. Betroffene selbst konnten wiederum schwieriger an Hilfe gelangen.⁶⁸²

Einen nach Deliktart und Monat differenzierenden Aufschluss zu den Hellfeldzahlen auf Bundesebene wird die Tatzeitstatistik (Tabelle 08) der PKS 2020 ermöglichen, die zur Berichterlegung noch nicht abgeschlossen und verfügbar war. Ein Vergleich der PKS-Zahlen des gesamten Jahres 2020 mit denen des Jahres 2019 zeigt – Versuche einbezogen – bei Opfern von Gewalkriminalität im Sinne der PKS-Definition, die mit der tatverdächtigen Person gemeinsam im Haushalt lebten, einen Anstieg um 6,6 % auf 20266 Betroffene.⁶⁸³ Auch Opferzahlen für die einfache Körperverletzung und den sexuellen Missbrauch – jeweils Versuche einbezogen und in dieser räumlich-sozialen Konstellation – stiegen vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 um 6,5 % auf 83910 Betroffene bzw. um 14,1 % auf 2874 Betroffene.⁶⁸⁴ Im Jahresvergleich korrespondieren die tatsächlichen mit den erwarteten Entwicklungen, wobei detaillierte Analysen ausstehen und in kausaler Hinsicht zu beachten ist, dass die PKS-Zahlen von weiteren Faktoren beeinflusst sein könnten.⁶⁸⁵

Eine erste Bestandsaufnahme aus dem Dunkelfeld legten Forscherinnen der Technischen Universität München und des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung vor. An der bundesweit angelegten Onlinebefragung für Frauen beteiligten sich vom 22. April bis 8. Mai 2020 ca. $n = 3800$ Frauen von 18 bis 65 Jahren.⁶⁸⁶ Von diesen berichteten für die vier Wochen vor dem Befragungszeitpunkt 3,1 % von körperlichen Auseinandersetzungen, 3,8 % von Gefühlen der Bedrohung und 4,6 % seien an sozialen Kontakten gehindert worden.⁶⁸⁷ In bestimmten Konstellationen falle die Anzahl der Betroffenen noch höher aus und sei noch häufiger Gewalt gegen Frauen und Kinder ausgeübt worden, und zwar unter anderem wenn

- sich die Befragten zu Hause in Quarantäne befunden hätten (körperliche Gewalt gegen Frauen: 7,5 %, gegen Kinder: 10,5 %);
- einer der Partner infolge der Pandemielage in Kurzarbeit gewesen oder arbeitslos geworden sei (körperliche Gewalt gegen Frauen: 5,6 %, gegen Kinder: 9,3 %) oder

⁶⁷⁸ Im Verein „Nummer gegen Kummer“ e. V. sind ca. 90 lokale Träger von Beratungstelefonen für Kinder, Jugendliche und Eltern zusammengeschlossen (darunter örtliche Verbände des Deutschen Kinderschutzbunds sowie anderer Wohlfahrtsverbände). Der Verein wird durch das BMFSFJ gefördert. Siehe nummergegenkummer.de.

⁶⁷⁹ Das Beratungsangebot „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bietet von Gewalt betroffenen Frauen, deren Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften anonym und kostenfrei Hilfe an. Siehe hilfetelefon.de | 08000 116 016.

⁶⁸⁰ Nummer gegen Kummer 2020; Bundesregierung 2020a; BAFzA 2021, 9 ff.

⁶⁸¹ BT-Drs. 19/21670, 2.

⁶⁸² Vgl. Riebel 2020, 317.

⁶⁸³ BKA 2021d; BKA 2020n. Die Darstellung im vorliegenden Bericht orientiert sich primär an der PKS-Definition von Gewalkriminalität: vgl. Abschnitt 3.1.1.1. Der für das Lagebild Partnerschaftsgewalt des BKA verwendete Gewaltbegriff ist hiervon zu unterscheiden: vgl. BKA 2020f, 1.

⁶⁸⁴ BKA 2021d; BKA 2020n; die Kategorie sexueller Missbrauch umfasst §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB.

⁶⁸⁵ BKA 2020a, 6 f.

⁶⁸⁶ Steinert/Ebert 2020, 1.

⁶⁸⁷ Steinert/Ebert 2020, 1.

3.1 Gewalkriminalität

- einer der Partner Angst oder Depressionen gehabt habe (körperliche Gewalt gegen Frauen: 9,7%, körperliche Gewalt gegen Kinder: 14,3%).⁶⁸⁸

Nur ein geringer Teil der von Gewalt betroffenen Frauen habe eine Form von Hilfsangebot in Anspruch genommen.⁶⁸⁹ Aussagen zur Betroffenheit von Männern oder im Zeitvergleich sind mit den Daten der Studie nicht möglich. Zur weiteren Untersuchung planen BMFSFJ und BMI gemeinsam mit dem BKA eine Befragung zu Gewalterfahrungen. Der Fokus wird hierbei auf Gewalt in Partnerschaften und auf sexualisierter Gewalt liegen. Die Projektarbeiten haben 2021 begonnen.⁶⁹⁰

Konstellation 2 – Lockerungen/nicht öffentlicher Raum

Entwicklungen für die Zeit nach dem Lockdown lassen sich bisher nicht abschließend beschreiben. Aus theoretischer Perspektive wäre allgemein ein gewisser Rückgang der Fallzahlen für den Bereich der häuslichen Gewalt zu erwarten.⁶⁹¹ Zahlen zum Dunkelfeld sind für diese Monate bisher jedoch kaum erhoben oder publiziert worden. Im Bereich des Hellfelds und der Hilfeanfragen, etwa bei Gewaltschutzambulanzen stiegen die Zahlen mit Beginn der Lockerungen wieder an.⁶⁹² Ursächlich dürfte die Umkehr der für Konstellation 1 beschriebenen Einschränkungen sein, wonach Betroffene entsprechende Hilfsmöglichkeiten wieder besser erreichen konnten und es wieder mehr (persönliche) Kontakte zu Menschen von außerhalb des betroffenen sozialen Umfelds gab. Das Beratungsangebot „Gewalt gegen Frauen“ verzeichnete bereits zum April 2020 einen starken Anstieg der Beratungskontakte – bis zu 555 pro Woche – mit dem Anlass häuslicher Gewalt, die auch in den Folgemonaten auf einem hohen Fallzahlenniveau blieben und erst im Spätsommer 2020 zurückgingen.⁶⁹³

Konstellationen 3 und 4 – Lockdown und Lockerungen/öffentlicher Raum

Für die Zeiten des Lockdowns war für Gewaltstraftaten im öffentlichen Raum ein *Rückgang* zu erwarten. Viele Gewaltdelikte werden zu einem substanziellen Teil impulsiv, mit wenig Vorausplanung begangen und sind häufig im öffentlichen Raum an situative Bedingungen, wie z. B. im Rahmen von Großveranstaltungen, geknüpft. Diese situativen Bedingungen und somit Begegnungsmöglichkeiten von Menschen fehlen während eines Lockdowns mit Bewegungs- und Kontakteinschränkungen. Bisher vorliegende Erkenntnisse bestätigen die Annahmen in ihren Tendenzen sowohl für Deutschland als auch international – besonders messbar an den rückläufigen Zahlen zu Raubstraftaten und Körperverletzungen.⁶⁹⁴ Ein Rückgang ließ sich dementsprechend den Gesamtzahlen der PKS für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 entnehmen. Demnach sank – Versuche einbezogen – die Zahl der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen § 223 StGB um 3,4%, der gefährlichen und schweren Körperverletzungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen um 6,8% und der Raubdelikte um 6,0%.⁶⁹⁵ Im Gegensatz dazu stieg z. B. die Zahl der tätlichen Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gegenüber dem Jahr 2019 um 5,9% auf insgesamt 15797 Fälle.⁶⁹⁶

Mit dem Zurückfahren von Bewegungs- und Kontakteinschränkungen konnten sich wieder mehr Menschen im öffentlichen Raum begegnen und entstanden mehr Tatgelegenheiten. Es war daher mit einem *Anstieg* der Gewalt im öffentlichen Raum zu rechnen. Bestimmte Maßnahmen des Ge-

⁶⁸⁸ Steinert/Ebert 2020, 1 ff.

⁶⁸⁹ Steinert/Ebert 2020, 4. Aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden berichtete die Europäischen Polizeiakademie, dass es knapp der Hälfte von im Sommer 2020 befragten Institutionen, vor allem Polizeien, in 21 EU-Staaten schwerer gefallen sei, Betroffene, tatverdächtige Personen und Zeuginnen oder Zeugen zu erreichen. Die Dauer der Ermittlungen habe sich verlängert und Täterinnen oder Täter seien länger unbestraft geblieben (CEPOL 2020, 5).

⁶⁹⁰ Bundesregierung 2020b.

⁶⁹¹ Zur Erklärung dieser Annahme siehe Abschnitt 3.1.3.2.

⁶⁹² Vgl. z. B. entsprechende Pressemeldungen rbb24 2020; Gehmlich/Menzel 2020.

⁶⁹³ BAFzA 2021, 9 ff.

⁶⁹⁴ Eisner 2020.

⁶⁹⁵ BKA 2021e.

⁶⁹⁶ BKA 2021e. Vgl. hierzu auch den Überblick zur Gewalkriminalität Abschnitt 3.1.1. und zum Thema „Gewalt gegen Polizei“ Abschnitt 3.1.4.

3.1 Gewaltkriminalität

sundheitsschutzes waren auch dann noch einzuhalten, was wiederum einen Anstieg beeinflusst haben könnte. Daten auf Bundesebene, die einen genaueren Aufschluss zu diesen theoretischen Überlegungen erlaubten, lagen zur Erstellung des Berichts noch nicht vor.

In der öffentlichen Wahrnehmung waren es die zunehmenden Proteste vor allem im Kontext von Demonstrationsereignissen gegen staatliche Schutzmaßnahmen, die insbesondere bei größeren Veranstaltungen mit Teilnehmendenzahlen im vier- und fünfstelligen Bereich auch mit teils auch schweren Gewaltstraftaten gegen Unbeteiligte, Pressevertreterinnen und -vertreter sowie Funktionsträgerinnen und -träger des Staats, zumeist Polizeibeamtinnen und -beamte, einhergingen. In der inhomogenen Gruppe der protestierenden Menschen war dabei ein breites Meinungsspektrum vertreten. So fanden sich Menschen, die Verschwörungserzählungen anhängen, ebenso wie Impfgegnerinnen und -gegner, Bürgerinnen und Bürger ohne politische Ideologie, aber auch sogenannte Reichsbürger und Extremisten.⁶⁹⁷

„Das heterogene Demonstrationsgeschehen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat sich bislang zwar nicht insgesamt radikalisiert, in diesem Protestrahmen lassen sich aber immer wieder einzelne Aspekte einer zunehmenden Radikalisierung von Teilen des Teilnehmerspektrums erkennen. [...] [Festzustellen] war dies anlässlich der Demonstrationen am 18. November 2020 in Berlin [...], als es während des Demonstrationsgeschehens zu teilweise massiven körperlichen Angriffen auf eingesetzte Kräfte [...] unter anderem durch Steinwürfe, Versprühen von Reizstoff und Zünden von Signalmunition kam.“⁶⁹⁸

Als eine treibende Kraft des Protests hat sich die sogenannte Initiative „Querdenken 711“ aus Stuttgart herauskristallisiert, zu der nach ihrem ersten öffentlichen Auftreten im April 2020 mittlerweile im Bundesgebiet mehrere assoziierte regionale Gruppen zählen.

Politisch motivierte (Gewalt-)Straftaten im Kontext der COVID-19-Pandemie

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie meldeten die Bundesländer 3559 politisch motivierte Straftaten, von denen 1411 (39,7%) bei Demonstrationen erfasst wurden.⁶⁹⁹ Ziele der Straftaten waren, gereiht nach ihrer Häufigkeit, das „Gesundheitswesen“, der „Staat, seine Einrichtungen und Symbole“, die „Polizei“ und „sonstige politische Gegner“.⁷⁰⁰ Von den dokumentierten 478 Gewaltdelikten entfielen die größten Anteile auf Widerstandsdelikte ($n=202$), Körperverletzungen ($n=181$) und Landfriedensbrüche ($n=67$).⁷⁰¹ Circa sechs von zehn Gewaltdelikten waren keiner politischen Ausrichtung oder Ideologie zuzuordnen, ca. jeweils zwei von zehn der Kategorie PMK - rechts- bzw. PMK -links-.⁷⁰² Im Bereich der weiteren Straftaten nahmen die 1025 Fälle von Beleidigungen als Ausdrucksform von psychischer Gewalt den größten Anteil ein.

3.1.3.2 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Zur wissenschaftlichen Einschätzung von Veränderungen der Gewaltkriminalität unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie werden in der Kriminologie vor allem zwei Gruppen von Erklärungsansätzen als besonders relevant angesehen.⁷⁰³ Zum einen sind dies sogenannte *Drucktheorien*, die das Handeln von Menschen in Belastungssituationen bzw. -phasen beschreiben. Sie sind vor allem geeignet, um das Auftreten von Gewalt im nicht öffentlichen Raum wissenschaftlich zu verstehen. Zum anderen sind Erklärungsansätze einträglich, die sich mit den Veränderungen sogenannter *Tatgelegenheitsstrukturen* befassen und Faktoren beschreiben, derer es zur Verwirklichung einer

⁶⁹⁷ BT-Drs. 19/25214, 4.

⁶⁹⁸ BT-Drs. 19/25214, 2.

⁶⁹⁹ BMI/BKA 2021, 10f.

⁷⁰⁰ BMI/BKA 2021, 11. Auch Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie Medien sind Ziele von Angriffen: vgl. BT-Drs. 19/25214, 5.

⁷⁰¹ BMI/BKA 2021, 10f. Zur Definition politisch motivierter Gewaltkriminalität als Teilmenge der PMK siehe Abschnitt 3.3.1.1.

⁷⁰² BMI/BKA 2021, 10.

⁷⁰³ Vgl. stellvertretend Eisner/Nivette 2020, 2f.

3.1 Gewaltkriminalität

Straftat bedarf. Sie wirken besonders erklärungskräftig für Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum. Je eine Theorie aus den beiden Gruppen von Theorien wird nachfolgend erläutert. Über die beiden Erklärungsansätze hinaus können auch alle anderen auf die Ursachen von Gewaltkriminalität gerichteten Theorien zu einem Verständnis des Entstehens von Gewalt beitragen.⁷⁰⁴

Aus dem Bereich der Drucktheorien beschreibt die *Allgemeine Drucktheorie* nach AGNEW (*General Strain Theory of Crime and Delinquency*) Konstellationen bzw. Phasen, die Menschen als mit Belastungen verbunden oder Druck wahrnehmen.⁷⁰⁵ Konkret entstehe Belastungserleben bei Menschen, wenn

- es ihnen nicht gelänge, ein Ziel zu erreichen, bzw. sie von anderen Menschen am Erreichen eines erstrebten Ziels gehindert würden (z. B. angesichts von Lärm der Nachbarn im Homeoffice konzentriert zu arbeiten) oder
- von ihnen Erreichtes bzw. ihnen etwas Wichtiges genommen (z. B. eine Quarantänemaßnahme ihre Bewegungsfreiheit einschränkt) oder
- ihnen geschadet werde (z. B. eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns Dritter).⁷⁰⁶

Die mit dem entstehenden Druck einhergehenden Emotionen wie z. B. Angst, Frustration oder Wut können aufgrund des starken Bedürfnisses, diese Emotionen auszugleichen, dann mit Gewaltverhalten einhergehen, wenn die betreffende Person nicht über notwendige Fähigkeiten der sozial akzeptablen (Selbst-)Regulation verfügt. Vor allem länger andauernder intensiver Druck könne zu einem nach außen, gegen andere Personen gerichteten aggressiven Verhalten führen.⁷⁰⁷

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bestand und besteht eine Reihe von Bewegungs- und Kontakteinschränkungen,⁷⁰⁸ die mit räumlichen Verengungen, Veränderungen der Alltagsroutinen, Überlastungen oder Langeweile, Arbeitslosigkeit, sozialer Isolation, finanziellen Einschnitten oder erhöhtem Suchtmittelkonsum, der die Empfindlichkeit und Aggressivität von Menschen zusätzlich erhöhen kann, einhergingen. Für viele Bürgerinnen und Bürger entstand damit eine erhebliche dauerhafte Belastung, die unter den oben genannten Bedingungen bei manchen Gewaltverhalten entstehen ließ. Für die von Gewalt betroffenen Menschen bestanden zwar weiterhin Angebote,⁷⁰⁹ allerdings mit der Schwierigkeit, diese Informations- oder Hilfsangebote oder auch Fluchtmöglichkeiten zu Freundinnen bzw. Freunden oder z. B. in Frauenhäuser überhaupt zu erreichen.⁷¹⁰

Unter den Erklärungsansätzen, die vor allem Tatgelegheitsstrukturen und deren Änderungen beschreiben, ist der sogenannte *Routine Activity Approach* eine vielfach genutzte Modellierung. Kriminalität tritt demnach auf, wenn eine tatgeneigte Person und ein potenzielles Ziel oder Opfer aufeinandertreffen und informelle sowie formelle Sozialkontrolle keinen hinreichenden Schutz bieten (können).⁷¹¹ Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum variierte dementsprechend unter den Veränderungen der notwendigen Maßnahmen, vor allem der Bewegungs- und Kontakteinschränkungen. Potenzielle Täterinnen und Täter wie auch potenzielle Opfer von Straftaten konnten sich im öffentlichen Raum weniger häufig begegnen.

⁷⁰⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.1.3 sowie weiterführend entsprechende Lehr- und Handbücher, z. B. Bock 2019, 61–106; Melzer u. a. 2015; Walter 2008.

⁷⁰⁵ Agnew 1992.

⁷⁰⁶ Vgl. Agnew 1992, 74.

⁷⁰⁷ Vgl. Agnew 1992, 60 f.

⁷⁰⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.3.1.

⁷⁰⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.3.3.

⁷¹⁰ Vgl. Riebel 2020, 316.

⁷¹¹ Cohen/Felson 1979. Zu formeller Sozialkontrolle zählen Maßnahmen staatlicher Institutionen (z. B. Polizei, Justiz, Finanzamt), die dazu beitragen, dass sich Menschen an (Straf-)Rechtsnormen halten, während informelle Sozialkontrolle durch Kontakte erfolgt, die nicht zu den staatlichen Institutionen zählen (z. B. Familie, Freunde, Nachbarschaft). Vgl. zur Bedeutung formeller und informeller Sozialkontrolle bereits Unterkapitel 2.1.

Im Zusammenhang mit dem *Routine Activity Approach* werden sogenannte Verlagerungseffekte⁷¹² diskutiert, die in Kombination mit den Mechanismen der Allgemeinen Drucktheorie unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie und den sie begleitenden staatlichen Maßnahmen zum Tragen kommen.⁷¹³ Konkret bedeutet dies, dass für die Gewalkriminalität in Abhängigkeit von der Strenge der Bewegungs- und Kontakteinschränkungen (deutlich) weniger Straftaten im öffentlichen Raum zu erwarten waren und die Gewalt im nicht öffentlichen Raum zunehmen würde. Präventionsmaßnahmen haben daher vor allem das Verhalten im nicht öffentlichen Raum adressiert und waren als universelle und selektive Maßnahmen ausgerichtet.⁷¹⁴ Es sollen und sollten möglichst alle Menschen der Gesellschaft und im Speziellen potenzielle Opfer sowie Täterinnen und Täter erreicht werden.⁷¹⁵

3.1.3.3 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Die zur Eindämmung getroffenen Maßnahmen der Pandemie wirkten und wirken in Abhängigkeit der geltenden Bewegungs- und Kontakteinschränkungen auf die Erreichbarkeit von Informationen und Angeboten zur Gewaltprävention zurück. Zahlreiche Hilfsangebote wurden und werden jedoch im Rahmen des Möglichen und unter Beachtung der medizinisch notwendigen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten. Einrichtungen der Gewaltprävention und Opferhilfen sowie der polizeilichen Beratung stellten sich schnell auf die neue Lage ein und wiesen in vielfältiger Weise vermehrt aktiv auf vorhandene und neue Angebote zur Unterstützung hin. Ein inhaltlicher Schwerpunkt lag auf Angeboten der Gewaltprävention im nicht öffentlichen Raum und zur Selbsthilfe – für Erziehungsrechtige, z. B. mit dem Portal „Positiv Eltern sein in unsicheren Zeiten“.⁷¹⁶

Auf der Kampagnenwebsite „Aktion tu was“ wurden vor allem Beiträge mit Präventionsempfehlungen zu Gewaltthemen veröffentlicht, um Betroffenen, Angehörigen, aber auch unbeteiligten Dritten – z. B. Nachbarn – Handlungsempfehlungen bei Gewalt im sozialen Umfeld zu vermitteln.⁷¹⁷ Die vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) bereitgestellte Handreichung „Kinder schützen“ richtet sich mit Empfehlungen an Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche der Kinder- und Jugendarbeit und informiert, wie im Falle eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung reagiert werden sollte bzw. welche Handlungsmöglichkeiten bestehen.⁷¹⁸ Sie soll diesen Gruppen Handlungssicherheit im Umgang mit dem Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung vermitteln.

Ganz allgemein wurden Notfallnummern und Informationen zu bundesweiten Hilfsorganisationen an die Bevölkerung kommuniziert. Hinweise auf entsprechende Angebote und Botschaften der Gewaltprävention für die Zielgruppe junger Menschen wurden auf jugendaffinen Kanälen im Internet, z. B. via Instagram oder YouTube, sowie passenden Websites platziert.⁷¹⁹

Gewaltschutzambulanzen,⁷²⁰ Beratungsstellen und Frauenhäuser waren auch in Phasen des Lock-downs weiterhin erreichbar und konnten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene aufrechterhalten.⁷²¹ Für den Bereich der Frauenhäuser fördert das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ lagebedingt das Projekt „Hilfesystem 2.0“,

⁷¹² Vgl. Kunz/Singelnstein 2016, 155 f.; Neubacher 2020, 109 ff.

⁷¹³ Eisner/Nivette 2020, 2 f.; Baier 2020.

⁷¹⁴ Entsprechende Beispiele sind Hinweise auf Notfallnummern bei häuslicher Gewalt oder Informationen zu Hilfsangeboten, die per Medienkampagnen gegenüber der Bevölkerung kommuniziert wurden. Zu den verschiedenen Maßnahmen der Kriminalprävention vgl. Abschnitt 3.1.1.3.

⁷¹⁵ S. a. die Abschnitte 3.1.1.3 und 3.1.3.3.

⁷¹⁶ Siehe positiv-elternsein.de; polizei-beratung.de/medienangebot/detail/4-wege-aus-der-gewalt/.

⁷¹⁷ Siehe aktion-tu-was.de.

⁷¹⁸ Siehe polizei-beratung.de/medienangebot/detail/44-kinder-schuetzen/.

⁷¹⁹ Zum Beispiel polizeifuerdich.de mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren.

⁷²⁰ In Gewaltschutzambulanzen können von Gewalt betroffene Menschen Spuren für ein mögliches Gerichtsverfahren sichern lassen. Die Untersuchung, die von forensisch geschultem medizinischen Personal durchgeführt wird, ist freiwillig. Über das weitere Vorgehen, z. B. das Erstellen einer Anzeige, entscheiden die Betroffenen.

⁷²¹ Vgl. ausführlich dazu und zu weiteren Maßnahmen der Bundesregierung: BT-Drs. 19/21670.

3.1 Gewaltkriminalität

das eine bessere technische Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sowie die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeitenden und das Erbringen von Dolmetschleistungen ermöglicht.⁷²²

Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Raums erfolgten auch unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie durch die Beamtinnen und Beamten sowie Mitarbeitende der Polizeien und Sicherheitsbehörden. Akteurinnen und Akteure bzw. Gruppen, die im Zusammenhang mit ihrem Protest ein Gewaltpotenzial erkennen ließen, wurden und werden von den Polizeien und den Sicherheitsbehörden im Blick behalten.⁷²³ Den mit gewaltaffinem Protest häufig einhergehenden Verschwörungserzählungen oder dem Bemühen ihrer Verbreitung wirken staatliche und nicht staatliche Akteurinnen und Akteure auf verschiedenen Wegen entgegen, unter anderem mit Informationskampagnen, Faktenchecks oder Hinweisen zum Einüben versierter Gegenrede.⁷²⁴

3.1.4 Rechtswidrige Gewalt gegen und von Polizei

Das Vertrauen gegenüber der Polizei in der deutschen Bevölkerung ist im Allgemeinen groß.⁷²⁵ Gleichzeitig wurden in den vergangenen Jahren Polizeibeamtinnen und -beamte häufiger Opfer gewaltsamer Übergriffe. Das *Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“* informiert auf Basis von PKS-Zahlen seit 2011 über Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten während der Ausübung ihres Diensts.⁷²⁶ Seit dem vergangenen Jahr 2020 führten Medienberichte über rechtswidrige (rassistisch motivierte) Gewalthandlungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte⁷²⁷ und rechtsextreme Äußerungen im Internet und in Chatgruppen⁷²⁸ zu einer gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung. Auf begründete Vorwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wurde mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen bis hin zu Entlassungen und/oder Ermittlungsverfahren reagiert.⁷²⁹ Von Wissenschaft, einigen Teilen der Polizei und der Gesellschaft sowie von der Politik wurde im Fortgang des Diskurses zu den beiden Themenfeldern die Forderung nach mehr wissenschaftlichen Untersuchungen laut.⁷³⁰

3.1.4.1 Ausprägung und Entwicklung

Rechtswidrige Gewalt gegen Polizei

Zum Schutz von Amts- und Funktionsträgerinnen und -trägern existieren die Strafnormen Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§§ 113 und 114 StGB).⁷³¹ Diese Normen sind gemäß § 115 StGB auch auf Personen anwendbar, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen bzw. Hilfeleistende von Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten oder – seit dem 3. April 2021 – des ärztlichen Notdiensts oder der Notaufnahme sind. Während § 113 StGB vor allem dem Schutz von staatlichen Vollstreckungshandlungen dient, geht es bei § 114 StGB vornehmlich um

⁷²² BMFSFJ 2020a.

⁷²³ BfV 2021; BT-Drs. 19/25214; Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2020; ZEIT ONLINE 2020.

⁷²⁴ BpB 2020a; ProPK 2020a.

⁷²⁵ Vgl. Abschnitte 2.5.2 und 2.6.3 sowie Birkel u. a. 2019, 78.

⁷²⁶ Vgl. BKA 2020o sowie PKS-Tabelle 943 Opferspezifika – Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienstkräfte.

⁷²⁷ Die Diskussion ging von den USA aus. Dort war der Afroamerikaner George Floyd im Rahmen einer Festnahme von einem Polizisten getötet worden. Dies führte zu Protesten der „Black lives matter“-Bewegung, die weltweit auf rassistische Diskriminierungen aufmerksam macht.

⁷²⁸ Vgl. Abschnitt 3.3.1.2 und 3.3.2.

⁷²⁹ Vgl. etwa BMI 2020a; Hessenschau 2020; Polizei Berlin 2020; Sprengel 2020; WDR 2021.

⁷³⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.4.3.

⁷³¹ § 114 StGB wurde eingefügt durch das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23.05.2017, BGBl. I 2017, 1226, in Kraft getreten am 30.05.2017.

3.1 Gewaltkriminalität

den Individualschutz der betroffenen Personen.⁷³² Daneben sind sie, wie jede andere Person auch, über die zugunsten aller Personen geltenden Strafvorschriften geschützt.⁷³³

In der PKS wurden 2019 insgesamt 36 126 Fälle der §§ 113–115 StGB registriert, darunter 21 207 Fälle des Widerstands gegen *Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und ihnen gleichstehende Personen* sowie 14 919 Fälle des tätlichen Angriffs auf die genannten Personen.⁷³⁴ Die Aufklärungsquote lag bei knapp 99%.⁷³⁵

Gemäß Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“ sind seit 2011 steigende Fall- und Opferzahlen zu beobachten,⁷³⁶ wobei durch die Änderung des § 113 StGB und Einführung des § 114 StGB im Jahr 2017 der Vergleich mit den Vorjahren eingeschränkt ist.⁷³⁷ 2019 wurden insgesamt 38 635 Gewalttaten einschließlich Versuchen gegen *Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen* registriert. Betrachtet man von diesen Taten nur solche Delikte, die von der Gewaltdefinition der PKS erfasst sind, beträgt die Fallzahl 1363. Ganz überwiegend sind dies gefährliche und schwere Körperverletzungen (93,6%). Bei einer Erweiterung der Perspektive, die über die Gewaltdefinition der PKS hinausreicht, sind zusätzlich 1589 einfache Körperverletzungen sowie 13 316 tätliche Angriffe und 19 559 Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu dokumentieren.⁷³⁸

Hinter den Fallzahlen stehen die von der Gewalt betroffenen Menschen. Die Opferzahlen verdeutlichen hier das Ausmaß der Belastung. Im Jahr 2019 waren 2280 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Opfer einer von der Gewaltdefinition der PKS abgedeckten gefährlichen oder schweren Körperverletzung (Anteil der Versuche: 57,0%).⁷³⁹ Über diesen (engen) Gewaltbegriff hinaus wurden im Jahr 2019 zudem 2846 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Opfer einer einfachen Körperverletzung registriert (Anteil der Versuche: 27,5%), hinzu kamen 26 176 Opfer eines tätlichen Angriffs sowie 43 290 Opfer von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.⁷⁴⁰ Eine mögliche Ursache der im Vergleich zu den Fallzahlen höheren Betroffenenzahlen und der hohen Anteile der Versuche bei den schweren Delikten ist die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei den jeweiligen Einsätzen: So wird z. B. der Streifendienst im Regelfall mindestens zu zweit ausgeübt, so dass etwa bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte in diesem Rahmen mindestens zwei Einsatzkräfte anwesend bzw. betroffen sind und Anzeige erstatten (können). Ein anderes Beispiel sind Situationen im Zusammenhang mit Demonstrationen oder Großveranstaltungen. Auch hier sind bei Auseinandersetzungen, bei denen Beamtinnen und Beamte mit Gegenständen angegriffen werden, stets mehrere Einsatzkräfte zugegen bzw. betroffen. Ungeachtet dessen bleibt es bei der Beobachtung, dass in diesem Deliktbereich in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Opfer vorliegt.

Die statistischen Daten aus der Strafverfolgungsstatistik können in Bezug auf die betroffenen Amts- und Funktionsträger nur zu den Widerstandsdelikten Auskunft geben.⁷⁴¹ Demnach haben deutsche Gerichte im Laufe des Jahres 2019 insgesamt 14 134 Personen nach §§ 113 ff. StGB abgeurteilt, darunter waren 11 889 Verurteilungen.⁷⁴²

⁷³² Vgl. im Einzelnen Schönke/Schröder/Eser, § 113 Rn. 1.

⁷³³ Zu den Konkurrenzen siehe Schönke/Schröder/Eser, § 113 Rn. 68.

⁷³⁴ BKA 2020o, 9.

⁷³⁵ PKS 2020o, 13.

⁷³⁶ BKA 2020o, 52.

⁷³⁷ Vgl. Görgen/Hunold 2020.

⁷³⁸ BKA 2020o, 53 und 59.

⁷³⁹ BKA 2020o, 59.

⁷⁴⁰ BKA 2020o, 53 und 59.

⁷⁴¹ Da die Strafverfolgungsstatistik keine Informationen zu den Tatumständen enthält, lässt sich bei den Delikten, die sich auch gegen jede andere Person richten können, wie z. B. Körperverletzung oder Totschlag, nicht erkennen, ob das Opfer der Tat ein Amts- oder Funktionsträger war, der oder die die Verletzung in Ausübung des Diensts erlitten hat.

⁷⁴² Davon entfielen 6820 Aburteilungen (darunter 5482 Verurteilungen) auf § 113 StGB, 5539 Aburteilungen (darunter 4925 Verurteilungen) auf § 114 StGB, 1678 Aburteilungen (darunter 1397 Verurteilungen) auf § 115 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 113, 114 StGB sowie 97 Aburteilungen (darunter 85 Verurteilungen) auf § 115 Abs. 3 i. V. m. §§ 113, 114 StGB. Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1.

3.1 Gewaltkriminalität

Ergebnisse der Befragungen von Polizeibeamtinnen und -beamten in zehn Bundesländern aus dem Jahr 2010⁷⁴³ und in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2012⁷⁴⁴ dokumentieren die Viktimisierung von Beamtinnen und Beamten auf der Basis von Forschungsstudien.⁷⁴⁵ Die Untersuchungen ergaben, dass Polizeibeamtinnen und -beamte häufig mit verbaler Gewalt in Form von Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen konfrontiert gewesen waren. Körperliche Angriffe, zu denen das Schubsen, Stoßen, Festhalten sowie Schlagen und Treten zählen, kamen ebenfalls häufig vor, wohingegen schwere Angriffe mit gefährlichen Werkzeugen oder Waffen eher selten berichtet worden sind.⁷⁴⁶

Rechtswidrige Gewalt von Polizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte üben das staatliche Gewaltmonopol aus und dürfen zur Gefahrenabwehr unmittelbaren Zwang anwenden. Liegen die Voraussetzungen für eine Zwangsanzwendung nicht vor, ist die Gewaltausübung ungerechtfertigt und gegebenenfalls strafbar. Zum Ausmaß rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung und ihrer Opfer liegen in Deutschland nur wenige verlässliche Daten vor. Bislang enthält allein die *Staatsanwaltschaftsstatistik* Daten über in Ausübung des Polizeidiensts begangene Straftaten. Die *PKS* und die *Strafverfolgungsstatistik* enthalten zwar statistische Daten zu Delikten gemäß § 340 StGB (Körperverletzung im Amt). Sie differenzieren aber nicht nach den von dieser Vorschrift umfassten unterschiedlichen Berufsgruppen.⁷⁴⁷

Im Jahr 2019 wurden 23 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Sachgebiet „vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete“ abgeschlossen. Außerdem wurden 2340 erledigte Verfahren im Sachgebiet „Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete“ statistisch erfasst.⁷⁴⁸ Die meisten dieser Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁷⁴⁹ Im Jahr 2019 machten derartige Einstellungen bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten 91,3 % und bei der Gewaltausübung/Aussetzung 86,9 % der staatsanwaltschaftlichen Erledigungen aus.⁷⁵⁰ Insgesamt 52 Verfahren aus diesen zwei Sachgebieten wurden im Jahr 2019 mit einer Anklage im weiteren Sinne⁷⁵¹ oder einem Strafbefehlsantrag abgeschlossen. Nähere Einzelheiten zu Tatmotivation und Tatumständen sowie zur Tatbewertung durch die Staatsanwaltschaften gehen aus den Daten der Statistik nicht hervor. Bei der Betrachtung der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf *durch Polizeibedienstete begangene Gewaltdelikte* ist zu beachten, dass unter Umständen auch Personen erfasst werden, die zwar für die Polizei arbeiten, aber keine Vollzugsbeamtinnen oder -beamten sind. Ebenso ist hervorzuheben, dass es sich nicht ausschließlich um Gewaltkriminalität im Sinne der engen PKS-Definition, sondern auch um andere Straftaten handelt.⁷⁵²

Dass, statistisch gesehen, die Einstellung und nicht die Anklage der Regelfall ist, wurde bereits in Abschnitt 2.3.1 gezeigt. Im Vergleich zu allen Delikten – bei diesen beträgt der Anteil der Einstellungen

⁷⁴³ An der Studie „Polizeibeamte als Opfer von Gewalt“ des KFN beteiligten sich insgesamt $n=22\,579$ Polizeibeamtinnen und -beamte aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Ausgewertet werden konnten die Angaben von $n=20\,938$ Personen (die bereinigte Rücklaufquote lag somit bei 25,1 %), vgl. Ellrich u. a. 2012, 6.

⁷⁴⁴ An der Studie der Universität Kiel nahmen $n=18\,443$ Polizeibeamtinnen und -beamte aus NRW teil. Das entsprach zum Zeitpunkt der Erhebung einem Anteil von etwa 47 % der nicht beurlaubten und nicht in Ausbildung oder im Ausland befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten des Bundeslands, vgl. im Einzelnen Jäger u. a. 2013, 38.

⁷⁴⁵ Ellrich u. a. 2012, 34; Jäger u. a. 2013, 11.

⁷⁴⁶ Ellrich u. a. 2012, 33; Jäger u. a. 2013, 70.

⁷⁴⁷ Somit ist eine Auswertung speziell für Polizeibedienstete nicht möglich. Dies entspricht der bereits in Abschnitt 3.1.2.1 angesprochenen Problematik bei Lehrerinnen und Lehrern, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

⁷⁴⁸ Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, Tabelle 2.1.2, von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren.

⁷⁴⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.1 – Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts.

⁷⁵⁰ Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik 2019, eigene Berechnungen.

⁷⁵¹ Hierzu zählen Anklagen, Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) und auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

⁷⁵² Die Tötungsdelikte §§ 211, 212, 213 StGB (Mord, Totschlag, minder schwerer Fall des Totschlags) sind auch von der engen „Gewaltkriminalität“-Definition umfasst. Die §§ 221 und 340 StGB (Aussetzung, Körperverletzung im Amt) hingegen fallen nicht bzw. im Falle des § 340 StGB nur darunter, wenn es sich um eine gefährliche oder schwere Körperverletzung handelt. Zum engen Gewaltbegriff in der PKS siehe bereits Abschnitt 3.1.1.1.

3.1 Gewaltkriminalität

gemäß § 170 Abs. 2 StPO 28,7% – werden Verfahren, die den oben genannten Sachgebieten zuzurechnen sind, mit 91,3% bzw. 86,9% weitaus häufiger nach dieser Vorschrift eingestellt. Die Erklärungshypothesen für die hohe Einstellungsquote bei diesen Ermittlungsverfahren beziehen sich einerseits auf einen Anteil unberechtigter Anzeigen⁷⁵³ und andererseits auf das mögliche Wirken institutionalisierter Handlungsnormen bei Polizei und Staatsanwaltschaft.⁷⁵⁴

Ergebnisse zu repräsentativen *Dunkelfelduntersuchungen* zum Thema „Gewalt durch Polizei“ liegen für Deutschland derzeit nicht vor. Das Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KviAPol) an der Ruhr-Universität Bochum untersucht seit März 2018 Viktimisierungserfahrungen, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten (vermeintlich) rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts stand zum Zeitpunkt der Erstellung des PSB noch aus. Der erste Zwischenbericht stellt Ergebnisse einer quantitativen Online-Befragung von Betroffenen vor.⁷⁵⁵ Hier werden Einschätzungen und Bewertungen der Befragten wiedergegeben, nicht jedoch gerichtlich festgestellte Sachverhalte.⁷⁵⁶ Sehr häufig bis häufig wurden als Formen der Gewaltanwendung Stöße und Schläge sowie Festhalten/zu hartes Anfassen, Tritte und Fesselungen/Fixierungen genannt. Bei Großveranstaltungen spielte der Einsatz von Reizgas (Pfefferspray) eine erhebliche Rolle, insbesondere bei Fußballspielen. Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) oder Schusswaffen wurde nur sehr vereinzelt berichtet.⁷⁵⁷ Die Studienergebnisse legen den Schluss eines erheblichen Dunkelfelds nahe. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass Betroffene, die Anzeige erstatten, wahrscheinlich auch eher bereit sind, an einer solchen Studie teilzunehmen, wird das Dunkelfeld ungefähr fünfmal so groß wie das Hellfeld eingeschätzt.⁷⁵⁸ Da die Stichprobe der Studie nicht repräsentativ ist,⁷⁵⁹ muss die Frage der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die bundesdeutsche Gesellschaft offenbleiben.

3.1.4.2 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Sowohl Studien zu rechtswidriger Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte als auch solche zu rechtswidriger Gewalt seitens der Polizei betonen, dass die Anwendung von Gewalt als Interaktionsgeschehen zu begreifen ist und der konkreten Handlungssituation eine große, wenn auch bislang nur in Teilen hinreichend erforschte Bedeutung zukommt.⁷⁶⁰

Zu rechtswidriger Gewalt gegen Polizei

Im Hinblick auf Erklärungsansätze zu *Gewaltausübung gegen Polizei* untersuchte eine Studie des KFN aus dem Jahr 2014 Risikofaktoren für eine Viktimisierung von Beamtinnen und Beamten im Einsatz- und Streifendienst.⁷⁶¹ Demnach gehen aufseiten der Polizei arbeitsbezogene Merkmale wie

⁷⁵³ Unberechtigte Anzeigen können daraus resultieren, dass es für den Laien z. T. schwierig ist, das Vorliegen der Strafbarkeit zu beurteilen. So werden Fälle angezeigt, in denen die Legitimation der Gewaltausübung gegeben ist und es zu Einstellungen kommt, vgl. Singelstein 2013, 21; Singelstein 2003, 12. Auch werden Verdachtsfälle rechtswidriger Polizeigewalt häufig direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, so wie es von Opferhilfestellen bzw. in Merkblättern für Opfer von rechtswidriger Polizeigewalt empfohlen wird, vgl. Amnesty International 2016, 3; RAV o. J.

⁷⁵⁴ Singelstein 2013, 21 ff. m. w. N.; Singelstein 2003; vgl. zur „Fehlerkultur“ auch Abschnitt 3.1.4.2.

⁷⁵⁵ Gegenstand dessen waren Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizistinnen und Polizisten, die von den Befragten als übermäßig bewertet wurden. Die Studie umfasste zudem 63 qualitative leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Polizei und Zivilgesellschaft, deren Auswertung noch aussteht, vgl. Abdul-Rahman u. a. 2020a, 14. Vgl. zu Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung: Abdul-Rahman u. a. 2020b.

⁷⁵⁶ Abdul-Rahman u. a. 2020a, 7f. Vgl. allgemein zu dieser Problematik bei Dunkelfeldbefragungen bereits Abschnitt 1.3.1 und zur Methodik der Studie Abdul-Rahman u. a. 2020a, 16–30 und 80 ff.

⁷⁵⁷ Abdul-Rahman u. a. 2020a, 51 ff.

⁷⁵⁸ Abdul-Rahman u. a. 2020a, 80 ff.

⁷⁵⁹ Die Teilnehmenden der Studie konnten sich selbst zur Teilnahme nominieren, vgl. zur Stichprobe Abdul-Rahman u. a. 2020a, 7.

⁷⁶⁰ Bosold 2006, 174; Görgen/Hunold 2020 m. w. N. Manzoni 2003, 36–40 verdeutlicht zudem die Komplexität, wenn Kausalitäten der Gewaltausübung von Polizeikräften und gegen Polizeikräfte erforscht werden sollen.

⁷⁶¹ In der schriftlichen Befragung, die sich an alle niedersächsischen Einsatz- und Streifenbeamtinnen und -beamten richtete, wurden die Einsatzart, Angaben zum Einsatzort, das Agieren der Beamtinnen und Beamten sowie sichtbare Merkmale des

3.1 Gewaltkriminalität

Erschöpfung im Rahmen des Einsatz- und Streifendienstes mit einem erhöhten Risiko einer Opferwerdung einher. Aufseiten der Bürgerinnen und Bürger waren Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss sowie solche mit psychischen Auffälligkeiten mit einem höheren Risiko für die Polizei verbunden. Neben Großveranstaltungen wiesen vor allem Einsätze bei häuslicher Gewalt ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko für die Beamtinnen und Beamten auf.⁷⁶²

Mit Blick auf ihr Entstehen erscheint ein erheblicher Anteil der ausgeübten Gewalt als Folge eines dynamischen Interaktionsprozesses zwischen den Beteiligten, da sich die Angriffe häufig nicht unmittelbar beim Eintreffen am Einsatzort, sondern während des Einsatzes ereigneten.⁷⁶³ Dieser Umstand bietet Ansatzpunkte für die Prävention, zu denen unter anderem Instrumente der Eigensicherung zählen, die im Polizeirecht vorgesehen sind. Einen stark schützenden Effekt zeigte ein einsatzkompetentes Teamverhalten, das auf dem Leitfaden zur Eigensicherung und dem Konzept der Einsatzkompetenz beruht.⁷⁶⁴ Im Rahmen von Aus- und Weiterbildung sollten daher die Bereiche der Eigensicherung, der Kommunikation und der Deeskalation verstärkt in den Fokus genommen werden. Auch technische Maßnahmen können in gewissen Situationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eingriffsvoraussetzungen (Bild- und Tonaufnahmen, Bodycams bei Naheinsätzen oder Drohnen bei Großeinsätzen) schützend zum Einsatz kommen.⁷⁶⁵

Zu rechtswidriger Gewalt von Polizei

Der überwiegende Teil der *rechtswidrigen Gewaltanwendungen seitens der Polizei* fand nach Aussagen der im Rahmen der KviAPol-Studie befragten Betroffenen im öffentlichen Raum statt, vor allem im Rahmen von Demonstrationen, Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen,⁷⁶⁶ wobei vor allem kurze Eskalationsverläufe sichtbar wurden: Bei Großveranstaltungen betrug die nach Schätzung der Studienteilnehmenden in über der Hälfte der Fälle unter zwei Minuten, außerhalb solcher Veranstaltungen zwischen zwei und zehn Minuten.⁷⁶⁷

Erklärungsansätze zu Gewaltausübung durch Polizei enthalten expressive, instrumentelle und repressive Elemente.⁷⁶⁸ So wird der Blick auf gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen⁷⁶⁹ und Vorurteilsstrukturen gerichtet, die zum sogenannten *Racial* oder *Social Profiling* führen können.⁷⁷⁰ Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Vorkommen von *Racial Profiling* in Deutschland sind bislang rar, weshalb in der öffentlichen Debatte eine Studie hierzu gefordert wird bzw. von der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) empfohlen worden ist.⁷⁷¹ Als Einflussfaktoren, die zu einer rechtswidrigen Gewaltausübung führen können, identifizierte die Polizeiforschung unter anderem eigene Opfererfahrungen,⁷⁷² ein geringes Selbstwertempfinden,⁷⁷³ eine höhere Risikobereitschaft⁷⁷⁴ oder auch einen vor allem zu geringen Grad der Identifikation mit der Polizei.⁷⁷⁵ Ferner werden die Strukturen und Organisationsformen innerhalb der Polizei untersucht, etwa Diversität in Polizei und Polizeiausbildung oder die Entstehung einer sogenannten *Cop Culture*, inner-

Gegenübers abgefragt – unabhängig davon, ob es bei dem Einsatz zu Gewalt kam oder nicht. Insgesamt 1931 Personen haben an der Befragung teilgenommen, was einer Rücklaufquote von 40,1% entspricht.

⁷⁶² Baier/Ellrich 2014, 130 ff.; vgl. auch Ellrich u. a. 2012, 64 f., 42 f. und 149. Zu Motiven der Täterinnen und Täter aus Sicht der Beamtinnen und Beamten (z. B. Entziehung bei Festnahmen und Feindschaft gegenüber dem Staat): Ellrich u. a. 2012, 70 f.

⁷⁶³ Baier/Ellrich 2014, 22 m. w. N.

⁷⁶⁴ Baier/Ellrich 2014, 130 ff.

⁷⁶⁵ Görgen/Hunold 2020; Thiel 2019, 302 ff.

⁷⁶⁶ Abdul-Rahman u. a. 2020a, 31 ff. und 44.

⁷⁶⁷ Abdul-Rahman u. a. 2020a, 45 ff.

⁷⁶⁸ Vgl. zur Definition dieser Gewaltformen Abschnitt 3.1.1.1.

⁷⁶⁹ Seidensticker 2019; Görgen/Hunold 2020.

⁷⁷⁰ Von *Racial Profiling* kann man sprechen, wenn Polizeibeamtinnen oder -beamte ihre Verdachtsschöpfung ausschließlich oder überwiegend an der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft eines Menschen festmachen. Vgl. Behr 2017, 82 ff.; Herrnkind 2014, 35 ff.

⁷⁷¹ ECRI 2020, 41.

⁷⁷² Görgen/Hunold 2020; Baier/Ellrich 2015, 37 ff.; Manzoni 2003, 168.

⁷⁷³ Bosold 2006, 152 ff.

⁷⁷⁴ Ellrich/Baier 2015, 35–40.

⁷⁷⁵ Bosold 2006, 149 ff.

halb derer gewaltakzeptierende Einstellungen und Strukturen begünstigt und nicht zuletzt auch gedeckt werden können. Dies beeinflusst auch die Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle, die sogenannte Fehlerkultur innerhalb der Polizei.⁷⁷⁶ Hierin könnte auch ein Grund für die vergleichsweise hohe Einstellungsquote bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte liegen: Der Interessenkonflikt, gegen eigene Kollegen bzw. Kolleginnen auszusagen und zu ermitteln, könnte sich nach Auffassung von SINGELNSTEIN bei Polizei und auch Staatsanwaltschaft auf die Ermittlungen und die Beweislage erschwerend auswirken.⁷⁷⁷

Als Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz in Fällen rechtswidriger Gewalt von Polizeibeamtinnen oder -beamten werden z. B. die Kennzeichnungspflicht der polizeilichen Einsatzkräfte, vermehrte Forschung und die Einrichtung unabhängiger Instanzen zur Untersuchung der in Rede stehenden Vorwürfe erachtet.⁷⁷⁸

3.1.4.3 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Zu rechtswidriger Gewalt gegen Polizei

Um Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte besser vor Übergriffen zu schützen, wurde 2017 § 113 StGB verschärft und § 114 StGB neu eingeführt.⁷⁷⁹ Seit November 2019 forscht die DHPol in der Studie „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“ (GeVoRe) zur Thematik. Das Projekt hat zum Ziel, die Gesetzesänderung der §§ 113, 114 und 115 StGB interdisziplinär und interperspektivisch in ihren Auswirkungen zu erfassen und zu beschreiben.⁷⁸⁰

Mit universellen Präventionsmaßnahmen wie den Kampagnen „Stark für dich. Stark für Deutschland“ ab dem Jahr 2017 und „Schutz geht nur gemeinsam“ ab dem Jahr 2021 weist die Bundesregierung auf die Bedeutung der Dienste von Mitarbeitenden der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hin.⁷⁸¹ Die Kampagnen unterstreichen die Linie einer Nulltoleranz gegenüber Gewalt im Allgemeinen und im Speziellen für diese Berufsgruppen. Beispiel für selektive Präventionsmaßnahmen sind einsatzbegleitende Materialien, wie etwa Info- oder Postkarten mit dem Slogan „Demo: JA! Gewalt: NEIN!“ sowie Plakate mit deeskalierendem Ansatz bei Begleitmaßnahmen von Demonstrationen. Aufseiten der Einsatzkräfte wurden und werden Maßnahmen der Eigensicherung, insbesondere auch die (Ausstattung mit) Schutzausrüstungen sowie Abläufe von Meldewegen und Ausbildungsinhalte verbessert.⁷⁸²

Die vom BMI geförderte Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO“ soll unter anderem durch Einzelinterviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten sowie Täterinnen und Tätern Gewalt gegen Polizei genauer erforschen. Die Gespräche mit Täterinnen und Tätern zielen darauf, die Motivation der Gewaltanwendung näher zu ergründen und gewaltfördernde Situationen zu beschreiben. Neben einer Analyse des dynamischen Gewaltgeschehens sollen auch die Auswirkungen von Gewalt auf den Arbeitsalltag und die Psyche der betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten beleuchtet werden. Es gilt in dieser Hinsicht, mögliche Hilfsangebote zu identifizieren.⁷⁸³ Die Laufzeit dieses vom BMI finanzierten Projekts beträgt drei Jahre, mit Ergebnissen ist daher im Jahr 2024 zu rechnen.

⁷⁷⁶ Behr 2013; Behr 2020; Seidensticker 2019.

⁷⁷⁷ Singelstein 2003, 24; 2013, 21 f. und 26.

⁷⁷⁸ Vgl. Singelstein 2003, 24; 2013, 26; Töpfer 2018; Kreuzer 2020. Zu Polizei- und Beschwerdestellen in anderen EU-Ländern siehe Töpfer/Peter 2017.

⁷⁷⁹ Im fachlichen Diskurs wurden die rechtlichen Änderungen teilweise kritisiert (vgl. Görden/Hunold 2020 m. w. N.). Kritikpunkte richteten sich unter anderem auf die (wenig) gewaltpräventive Wirkung und einen privilegierten strafrechtlichen Schutz der Einsatzkräfte.

⁷⁸⁰ Weitergehende Informationen auf der Projekthomepage: gevore.de. Auch die vom BMBF geförderte Studie „Angriffe auf MitarbeiterInnen und Bedienstete von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (AMBOSafe) widmet sich der Thematik (BMBF 2020).

⁷⁸¹ BMI 2017; BMI 2021b; vgl. sicherheit.bund.de.

⁷⁸² Vgl. stellvertretend Bundespolizei 2019; HMDIS 2020; Polizei Nordrhein-Westfalen 2021.

⁷⁸³ Schiemann 2021, 7 und 10.

Zu rechtswidriger Gewalt von Polizei

In der MEGAVO-Studie sollen auch „bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber Antisemitismus, Rechtsextremismus und Rassismus in und von der Polizei gelebt wird, [...] fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt werden [...]“⁷⁸⁴ Auch die in Leitbildern und Selbstverständniserklärungen der Polizeiarbeit dargelegten Haltungen lassen keinen Raum einer Rechtfertigung für rechtswidrige Gewaltanwendung von Polizei und für Extremismus jedweder Art.⁷⁸⁵

Für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Polizei als auch für Eingaben aus der Polizei haben einige Bundesländer Polizeibeauftragte eingeführt oder deren Einführung beschlossen.⁷⁸⁶ Solche gibt es seit 2014 bzw. 2016 in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.⁷⁸⁷ Auch in Berlin und Hessen wurden die Einrichtungen eines solchen Amtes beschlossen, in Brandenburg gemäß der Koalitionsvereinbarung ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren angestoßen.⁷⁸⁸ In Nordrhein-Westfalen gibt es seit 2019 einen Polizeibeauftragten für Bedienstete der Polizei, an den sie sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit Anregungen und Hinweisen wenden können.⁷⁸⁹ Im Bundeskriminalamt (BKA) wurde am 18. Januar 2021 die Funktion eines Wertebeauftragten eingerichtet. Dieser soll den Überblick über alle Maßnahmen im Wertezusammenhang haben und auch konkrete Maßnahmen mit dem Ziel koordinieren, die Resilienz der Beschäftigten gegen Extremismus und Diskriminierung zu stärken.⁷⁹⁰

Um die Identifizierung von Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zu erleichtern, wurde in den Bundesländern eine Kennzeichnungspflicht⁷⁹¹ eingeführt, die jedoch je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird. 2019 wurde die Kennzeichnungspflicht vom Bundesverwaltungsgericht als rechtmäßig eingestuft.⁷⁹²

⁷⁸⁴ Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 07.12.2020.

⁷⁸⁵ Vgl. stellvertretend das Selbstverständnis der Polizei Nordrhein-Westfalen: polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis; das Leitbild der Bayerischen Polizei: polizei.bayern.de/wir/leitbild; das Leitbild der rheinland-pfälzischen Polizei: polizei.rlp.de/de/die-polizei/unser-leitbild; oder die Initiative der Polizeiakademie Niedersachsen „Polizeischutz für die Demokratie“: pa.polizei-nds.de/polizeigeschichte/polizeischutz_fuer_die_demokratie/.

⁷⁸⁶ Vgl. weiterführend zu Präventions- und Interventionschancen der Beauftragten sowie Forderungen nach (noch) unabhängigeren Polizeibeschwerdestellen in Deutschland: Görgen/Hunold 2020 sowie Kreuzer 2020.

⁷⁸⁷ Baden-Württemberg: buergerbeauftragte-bw.de; Rheinland-Pfalz: diebuergerbeauftragte.rlp.de; Schleswig-Holstein: landtag.ltsh.de/beauftragte/bb-polizei.

⁷⁸⁸ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung 2020; Hessische Staatskanzlei 2020; Polizei Brandenburg 2020.

⁷⁸⁹ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2019.

⁷⁹⁰ Vgl. BKA 2021f.

⁷⁹¹ Damit ist die Verpflichtung zum Tragen eines Namensschildes an der Dienstkleidung gemeint. Bei geschlossenen Einsätzen kann die Verpflichtung auch durch eine individuell zugeteilte Kennung aus Buchstaben und Zahlen erfüllt werden.

⁷⁹² Urteil vom 26.09.2019, Az. 2 C 31.18 und 2 C 33.18.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

„Die Etablierung des Internets als sozialer Raum stellte die größte Umwälzung menschlicher Kommunikations- und Interaktionsformen der letzten Jahrzehnte dar.“⁷⁹³ Mehr als die Hälfte der Menschheit nutzt regelmäßig das Internet, Tendenz steigend.⁷⁹⁴ Insbesondere soziale Medien dienen der alltäglichen Kommunikation.⁷⁹⁵ Diese neuen sozialen Interaktionsprozesse und -möglichkeiten verändern die Gestaltung und das Erleben von Nähe und Beziehungen im sozialen Nahraum wie auch das Austragen von Konflikten und bringen zwangsläufig auch negative und delinquente Begleitphänomene mit sich.⁷⁹⁶ Nachdem in Unterkapitel 3.1 vorrangig die Gewaltkriminalität der analogen Welt betrachtet wurde, widmet sich dieses Unterkapitel drei Phänomenen, bei denen die Gewalt gegen die Person digital transformiert wurde und vor allem psychisch wirkt: *Cybergrooming*, *Cyberstalking* und *Cybermobbing*. Vor dem Hintergrund insgesamt sinkender Kriminalitätszahlen in Deutschland⁷⁹⁷ machen die seit Jahren steigenden Hell- und Dunkelfeldraten dieser drei Phänomene deutlich, dass es sich bei Angriffen gegen die Person im Internet um ein zunehmendes, gesellschaftlich relevantes Problem handelt. Kinder und Jugendliche sind hiervon besonders, aber nicht ausschließlich betroffen. Dies gilt sowohl für die Opfer- als auch die Täterinnen- bzw. Täterseite.⁷⁹⁸

3.2.1 Begriffsbestimmungen

3.2.1.1 Cybergrooming

Der Begriff *Cybergrooming* beschreibt die Kontaktabbahnung mittels Internet zu sexuellen Zwecken, wobei nach der im deutschsprachigen Raum gemeinhin verwendeten Definition ausschließlich Kinder unter 14 Jahren Opfer dieser Handlungen sein können. Im nationalen wie internationalen Forschungsdiskurs ist das Begriffsverständnis von Cybergrooming jedoch nicht abschließend geklärt. So stellt sich z. B. die Frage, ob nur die langfristige Anbahnung von Kontakten oder auch kurzfristige Aktivitäten erfasst sind. Daneben ist das Merkmal des Vertrauensmissbrauchs ebenso umstritten wie die Fragen, ob das Anstreben eines Treffens in der realen Welt erforderlich ist und demografische Merkmale von Täter bzw. Täterin und Opfer eine Rolle spielen.⁷⁹⁹ Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung auf die juristische Definition, da sie zum einen ein eindeutig strafbares Verhalten umreißt und sich zum anderen die statistische Erfassung im Hellfeld an der Strafnorm als Kriterium orientiert. Liegen den in diesem Bericht vorgestellten Studien davon abweichende Definitionen zugrunde, werden sie im Zusammenhang mit den Studien erläutert.

Cybergrooming wird in § 176b Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt.⁸⁰⁰ Der Straftatbestand umfasst das Einwirken auf Kinder unter 14 Jahren durch einen Inhalt, „um 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll“, oder 2. um kinderpornografische Inhalte

⁷⁹³ Rettenberger/Leuschner 2020, 242. Vgl. Beisch/Schäfer 2020; Rüdiger/Bayerl 2020, 4.

⁷⁹⁴ Statista Research Department 2019.

⁷⁹⁵ Ein paar von ihnen gab es noch nicht einmal zu Zeiten des 2. PSB: vgl. Doerbeck 2019, 39.

⁷⁹⁶ Eine ausführliche Darstellung dazu bei Rettenberger/Leuschner 2020.

⁷⁹⁷ Im Einzelnen hierzu bereits Unterkapitel 2.2.

⁷⁹⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.2.

⁷⁹⁹ Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit all diesen Aspekten siehe Rüdiger 2020, 35 ff. m. w. N.

⁸⁰⁰ Bis zum 30.06.2021 befand sich der Regelungsgehalt dieser Vorschrift in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F. Vgl. BR-Drs. 634/20, 42; BT-Drs. 19/24901, 16 ff; Art. 10 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. I 2021, 1810.

herzustellen, abzurufen, sich zu verschaffen oder zu besitzen. Inhalte sind solche, die z. B. in Schriften oder in Datenspeichern enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden (vgl. § 11 Abs. 3 StGB).⁸⁰¹ Letzteres betrifft z. B. Telefonate, die bereits seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2015⁸⁰² vom Tatbestand erfasst werden.⁸⁰³ Die gesamte Internetkommunikation via E-Mails oder Chatroom-Nachrichten, soziale Netzwerke, WhatsApp-Nachrichten sowie SMS war bereits zuvor vom Tatbestand umfasst, denn dem Einwirken mittels „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB a. F. war bereits das Einwirken mittels „Informations- oder Kommunikationstechnologie“ gleichgestellt.⁸⁰⁴

Die Aufdeckung von Tätern oder Täterinnen, die im Internet versuchen, Kontakt zu Kindern aufzunehmen, war in der Vergangenheit oft schwierig. Mit Gesetz vom 3. März 2020⁸⁰⁵ wurde durch die Änderung des damaligen § 176 Abs. 6 StGB a. F. (nun: § 176b Abs. 3 StGB) im Hinblick auf das Cybergrooming eine Versuchsstrafbarkeit für den untauglichen Versuch eingeführt.⁸⁰⁶ Damit wurde auch strafbar, wenn der Täter oder die Täterin irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einer erwachsenen oder jugendlichen Person kommuniziert, z. B. mit Ermittlerinnen und Ermittlern der Strafverfolgungsbehörden oder Eltern. Diese Änderung soll die Strafverfolgung erleichtern.

3.2.1.2 Cyberstalking

Wie auch beim analogen *Stalking*⁸⁰⁷ gibt es aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen keine allgemeingültige Definition von Cyberstalking.⁸⁰⁸ Zusammengefasst werden „kann Cyberstalking als absichtliche, wiederholte und unerwünschte Kontaktaufnahme durch computerbasierte Kommunikationstechniken oder die über diese Techniken stattfindende Verunglimpfung, Bloßstellung oder Bedrohung, die bei den Betroffenen Angst auslöst.“⁸⁰⁹

Zur Strafverfolgung von Stalking wurde im Jahr 2007 der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) in das Strafgesetzbuch eingeführt.⁸¹⁰ Ursprünglich war Stalking gesetzlich noch als Erfolgsdelikt formuliert, d. h., die Strafbarkeit war davon abhängig, ob das Opfer nachweislich in Form einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung auf die Handlungen des Täters oder der Täterin reagierte (z. B. Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel). Gemäß der im März 2017 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 238 StGB⁸¹¹ reicht die *Eignung* der Handlungen der Täterin oder des Täters aus, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.⁸¹² Der Tatbestand der Nachstellung deckt nicht nur das Aufsuchen räumlicher Nähe (Abs. 1 Nr. 1), sondern auch Varianten ab, die einen Bezug zum Tatmittel Internet aufweisen können. Hierzu zählt insbesondere

⁸⁰¹ Der Begriff des Inhalts ersetzt seit 01.01.2021 den Schriftenbegriff im StGB: 60. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe vom 30.11.2020, BGBl. I 2020, 2600.

⁸⁰² 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I 2015, 10, in Kraft getreten am 27.01.2015. Vgl. zu den Vorgaben von Europarat und EU: Art. 23 der Lanzarote-Konvention und Art. 6 der RL 2011/93/EU. Terminologische Erläuterungen bei ECPAT Deutschland e. V. 2018, 52 ff.

⁸⁰³ BT-Drs. 19/19859, 60; BT-Drs. 18/2601, 28; Schönke/Schröder/Eisele, § 176 Rn. 14b.

⁸⁰⁴ BT-Drs. 19/19859, 60; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 176 Rn. 14a.

⁸⁰⁵ 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings – vom 03.03.2020, BGBl. I 2020, 431, in Kraft getreten am 13.03.2020.

⁸⁰⁶ Kritisch hierzu: van Endern 2020.

⁸⁰⁷ Gemeinhin bezeichnet der Begriff ein Verhalten, bei dem jemand eine andere Person beobachtet, verfolgt, bedroht oder belästigt, unter Umständen auch körperlich angreift und dieses Verhalten beim Opfer Angst auslöst. Vgl. Port 2012, 11. Siehe hierzu auch die Ausführungen im 2. PSB 2006, 126 f.

⁸⁰⁸ Für einen Überblick dazu siehe z. B. Huber 2013, 67–73; Port 2012, 11.

⁸⁰⁹ Vgl. Southwork u. a. 2007, 843; deutsche Übersetzung nach Dreßing u. a. 2009, 834; Rettenberger/Leuschner 2020, 245.

⁸¹⁰ Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22.03.2007, BGBl. I 2007, 354, in Kraft getreten am 31.03.2007. Bereits seit 2001 besteht strafrechtlicher Schutz gegen Stalking über das Gewaltschutzgesetz, siehe hierzu Port 2012, 130 ff.

⁸¹¹ Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 01.03.2017, BGBl. I 2017, 386, in Kraft getreten am 10.03.2017.

⁸¹² Schönke/Schröder/Eisele, § 238 Rn. 1. Diese neue Fassung des § 238 StGB entlastet die Opfer und erleichtert die Strafverfolgung, da der Nachweis einer schwerwiegenden Veränderung in einem Lebensbereich entbehrlich ist. Entgegen der oben genannten Definition fehlt hier das Merkmal der Angst. Siehe hierzu Schönke/Schröder/Eisele, § 238 Rn. 4.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der beharrliche Kontaktversuche unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation unter Strafe stellt. Hierunter werden E-Mails und Nachrichten in Online-Plattformen gefasst – mithin Stalkingaktivitäten im Cyberraum –, aber auch Telefonanrufe.⁸¹³

Weiterhin können Delikte wie Beleidigung (§ 185 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Computerbetrug (§ 263a StGB) Cyberstalking zugeordnet werden.

3.2.1.3 Cybermobbing

Eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs *Cybermobbing* existiert bisher nicht. In der Literatur wird zunächst auf Definitionen von Mobbing zurückgegriffen,⁸¹⁴ ehe sich den Besonderheiten des Cybermobbing gewidmet wird. Gängige Definitionen von Mobbing nennen in der Regel drei zentrale Faktoren: ein (1) anhaltendes, (2) willentlich schädigendes Verhalten, das von einem klaren (3) Machtungleichgewicht zwischen Opfer und tatauübender Person geprägt ist.⁸¹⁵ Dieses Machtungleichgewicht kann entweder von Beginn an vorliegen (z. B. aufgrund von Beliebtheit, körperlicher Stärke, Selbstbewusstsein) oder es kann durch das Mobbing selbst entstehen (z. B. wenn eine zuvor beliebte Person Opfer anonymen Beleidigungen wird).⁸¹⁶

Ausgehend von diesen Grundelementen und unter Berücksichtigung der Phänomenologie des Cybermobbing hat DOERBECK 2019 einen Definitionsvorschlag entwickelt. Danach ist Cybermobbing „ein vorsätzliches, aus negativen Einzelhandlungen bestehendes Verhalten, das sich gegen eine – zumindest in Folge dieser Handlung – schwächere Person richtet und mit Hilfe von Informations- und Kommunikationsmedien erfolgt. Es muss sich über einen längeren Zeitraum wiederholen, wenn nicht eine öffentliche Handlung vorliegt, die dazu führt, dass andere Personen den Cybermobbingprozess – wie vom ursprünglichen Täter vorhergesehen und gebilligt – über einen längeren Zeitraum fortsetzen.“⁸¹⁷ Cybermobbing kann sowohl durch eine Gruppe als auch eine Einzelperson begangen werden – gegenüber dem Mobbing besteht die Besonderheit, dass sich die Gruppe nicht persönlich kennen muss und zumindest teilweise auch anonym bleiben kann.⁸¹⁸ „Ergänzend findet eine räumliche, soziale und zeitliche Entgrenzung statt, da Inhalte öffentlich sowie kontext- und situationsungebunden zugänglich sind und nicht wieder ohne Weiteres gelöscht werden können.“⁸¹⁹

In Deutschland gibt es bislang keinen speziellen Straftatbestand für (Cyber-)Mobbing.⁸²⁰ Allerdings können je nach Fallgestaltung Straftatbestände wie z. B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) durch das Cybermobbing verwirklicht werden.⁸²¹

⁸¹³ BeckOK-StGB/Valerius, § 238 Rn. 6.

⁸¹⁴ In der Literatur wird häufig die Definition von Olweus als Ausgangspunkt gewählt, vgl. z. B. Olweus 2010, 351 f. Synonym zu (Cyber-)Mobbing wird in der internationalen Fachwelt auch der Begriff (Cyber-)Bullying verwendet. Zum Ganzen siehe Doerbeck 2019, 32 ff.

⁸¹⁵ Kothgassner/Kafka 2018, 154.

⁸¹⁶ Doerbeck 2019, 90 f. m. w. N.; Katzer 2014, 58.

⁸¹⁷ Doerbeck 2019, 114.

⁸¹⁸ Doerbeck 2019, 112; Rettenberger/Leuschner 2020, 247 m. w. N.

⁸¹⁹ Rettenberger/Leuschner 2020, 247.

⁸²⁰ Die bereits bestehende Rechtslage bietet ausreichend Schutz, vgl. Doerbeck 2019, 363 ff.; Weber 2018b, 115 ff. In Österreich existiert hingegen seit 2016 mit § 107c öStGB eine speziell für die Fälle des Cybermobbing und des Cyberstalking entworfene Strafvorschrift, vgl. hierzu Huber/Pospisil 2018, 79.

⁸²¹ Doerbeck 2019, 138 ff.

3.2.2 Ausprägung und Entwicklung

Die zur Verfügung stehenden Daten deuten bei allen drei Phänomenen auf steigende Prävalenzen hin. Zwar ist der Anteil an der erfassten Gesamtkriminalität im Hellfeld trotz seit Jahren steigender Fallzahlen als gering anzusehen, doch deuten die Dunkelfelddaten auf eine wesentlich weitere Verbreitung hin. Insbesondere Cybergrooming und Cybermobbing sind Phänomene, die unter gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen vorkommen.

3.2.2.1 Statistische Erfassung im Hell- und Dunkelfeld

Die statistische Datenlage zu den drei Phänomenbereichen ist lückenhaft.⁸²² Cybergrooming, Cyberstalking und Cybermobbing werden als solche nicht unmittelbar in der PKS ausgewiesen. Mangels eigener spezifischer Straftatbestände werden sie auch nicht in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.⁸²³ In der PKS ist bei Cyberstalking eine Annäherung durch die Betrachtung von § 238 StGB mit der Sonderkennung „Tatmittel Internet“ möglich. Grooming wurde bisher in der PKS gemeinsam mit § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB a. F. unter einem PKS-Schlüssel registriert,⁸²⁴ sodass es bei der Auswertung zu einer Überschätzung der Fallzahlen von Grooming kommen kann.⁸²⁵ Ein großer Teil der erfassten Fälle kann aber dem Phänomen Cybergrooming zugerechnet werden.⁸²⁶ Bei Cybermobbing ist selbst das nicht möglich, da Mobbingvorfälle, wie beschrieben, je nach Ausgestaltung unter einer Vielzahl von Straftatbeständen erfasst werden können.⁸²⁷ Folglich wird sich die Auswertung der Hellfelddaten auf Grooming und Cyberstalking beschränken.

Anhand der Daten der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a und b StGB a. F. lässt sich nicht eindeutig identifizieren, ob es sich um ein Einwirken auf das Kind über das Tatmittel Internet (bzw. um Cybergrooming) handelte oder ob das Einwirken mittels eines Telefongesprächs stattfand. Aufgrund der Zunahme der Internetkommunikation über die letzten Jahre lässt sich heute plausibel annehmen, dass sich viele dieser Fälle im Internet ereignen.

In der Dunkelfeldforschung gab es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Befragungen, die die drei Phänomene sowohl aus Opfer- als auch z. T. aus Täterinnen- bzw. Täterperspektive untersucht haben. Die Hauptaussagen dieser Studien zu Prävalenzen werden im Folgenden ebenfalls dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Studien jeweils unterschiedliche Umschreibungen für Cybermobbing, -grooming und -stalking verwenden.⁸²⁸ Auch unterscheiden sie sich hinsichtlich der abgefragten Referenzzeiträume und der regionalen Verteilung der Stichproben. Sie erlauben jedoch eine Vorstellung von der Verbreitung der drei Phänomene.

⁸²² Allgemein zur Problematik kriminalstatistischer Konturierung von „Cybercrime“: Plank 2020, 18 ff.

⁸²³ Vgl. Strafverfolgungsstatistik 2019, 10. Informationen zum Tatmittel wie z. B. Internet sind nur dann aus den Daten der Strafverfolgungsstatistik ablesbar, wenn sich entsprechende Hinweise aus dem Gesetzestext der Strafvorschrift ergeben.

⁸²⁴ Die genannte Vorschrift befindet sich seit 1.7.2021 in § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB. Da im Folgenden statistische Daten bis einschließlich 2019 ausgewertet werden, wird in diesem Abschnitt aber der ehemalige Standort der Normen im StGB angegeben.

⁸²⁵ Unter § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB a. F. fielen bis 31.12.2020 Straftaten, bei denen ein Täter oder eine Täterin „durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen“ auf ein Kind einwirkte. Dieser Tatbestand kann zwar auch im Rahmen von Cybergrooming erfüllt sein, er kann aber auch außerhalb des Phänomens auftreten. Zum 01.01.2021 wurden die „Abbildungen und Darstellungen“ durch „Inhalte“ ersetzt, vgl. im Einzelnen BT-Drs. 19/19859, 61.

⁸²⁶ Die Analyse des Delikts erfolgt hier ohne „Tatmittel Internet“ anhand der PKS-Grundtabelle 01, da nach Informationen des BKA bei dem Tatmittel Internet eine Untererfassung vorliegt. Vgl. auch Rüdiger 2020, 126 ff.

⁸²⁷ Ferner treten diese Straftatbestände nicht nur im Rahmen von Cybermobbing auf: So ist z. B. das Absenden einer einzigen, drohenden E-Mail noch kein Cybermobbing, auch wenn die Tat als Bedrohung mit „Tatmittel Internet“ registriert wird. Somit gibt es keine eindeutigen, polizeilich registrierten Daten, die in Bezug auf Cybermobbing ausgewertet werden können.

⁸²⁸ Allgemein zur Problematik der Formulierung von Fragen in Dunkelfeldstudien: Abschnitt 1.3.1.

3.2.2.2 (Cyber-)Grooming

Die Fallzahlen von Straftaten gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB a. F. lagen 2010 und 2011 ungefähr konstant und sind seitdem stetig gestiegen: 2019 wurden mit 3264 Fällen beinahe dreieinhalbmal so viele Fälle polizeilich erfasst wie 2010 ($n = 941$). Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Anstieg der Häufigkeitszahl (HZ) wider: 2010 betrug sie 1,2, 2019 wurden 3,9 Fälle pro 100 000 der Bevölkerung registriert.⁸²⁹ Der relative Anteil der Grooming-Fälle an allen registrierten Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ebenso gestiegen: von 7,9% im Jahr 2010 bzw. 7,5% im Jahr 2011 sodann stetig auf 23,9% im Jahr 2019.⁸³⁰ Der Anstieg der Fallzahlen kann sowohl von der Erweiterung des Tatbestands im Jahr 2015 (s. o.) als auch von einem in der Gesellschaft gewachsenen Problembewusstsein für dieses Delikt sowie von der im selben Zeitraum nachgewiesenen Erhöhung der Nutzungsintensität und -dauer sozialer Medien über mobile Endgeräte bei Kindern und Jugendlichen beeinflusst worden sein.⁸³¹ Letzteres stützt die Annahme, dass es sich wahrscheinlich vor allem um Cybergrooming-Fälle handelt, die für den Anstieg der Fallzahlen verantwortlich sind. Die Aufklärungsquote bei Grooming betrug 2019 86,0% und war damit höher als im Jahr 2010 (80,7%).⁸³²

Im Jahr 2019 wurden 2103 Tatverdächtige von Grooming polizeilich registriert.⁸³³ Die überwiegende Mehrheit (92,6%) von ihnen war männlich.⁸³⁴ Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter den Tatverdächtigen ist seit 2010 deutlich gestiegen.⁸³⁵ 2019 betrug der Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unter den Tatverdächtigen 57,3%, wobei die 14- bis 17-Jährigen mit 31,4% die größte Gruppe unter den Tatverdächtigen ausmachten (Schaubild 27).⁸³⁶ Diese Entwicklung könnte mit der vermehrten Nutzung von Smartphones bei Kindern und Jugendlichen einhergehen.⁸³⁷ Im Vergleich dazu werden bei sexuellem Missbrauch von Kindern mehr erwachsene Tatverdächtige ab 21 registriert: 2019 lag ihr Anteil bei 60,8%.⁸³⁸ Die meisten Tatverdächtigen (89,1%) handelten allein und nur eine Minderheit von ihnen (36,8%) war bereits polizeilich bekannt.⁸³⁹

⁸²⁹ PKS, eigene Auswertung.

⁸³⁰ PKS, eigene Auswertung.

⁸³¹ Vgl. Feierabend u. a. 2019, 29 und 31; Rüdiger 2020, 130 f.

⁸³² Damit ist sie fast identisch mit der Aufklärungsquote der insgesamt erfassten Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern, die 2019 bei 87,0% lag. Vgl. BKA 2011, 35 und BKA 2020p.

⁸³³ BKA 2020q.

⁸³⁴ Der Anteil von über 90% ist auch in der Betrachtung über die letzten zehn Jahre konstant: Rüdiger 2020, 140.

⁸³⁵ Analog dazu ist das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen gesunken. Vgl. ausführlich: Rüdiger 2020, 151 ff.

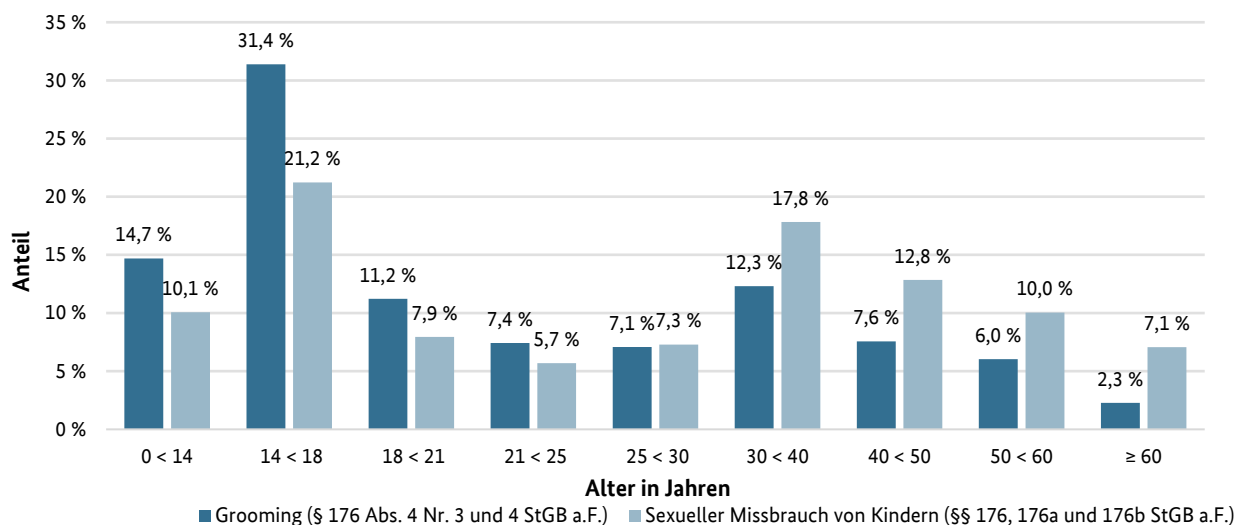
⁸³⁶ Vgl. zur Altersstruktur der Tatverdächtigen in Deutschland allgemein Abschnitt 2.4.2.1. Bei Betrachtung der Altersstruktur der weiblichen Tatverdächtigen von Cybergrooming fallen Besonderheiten auf, siehe hierzu Rüdiger 2020, 163 ff.

⁸³⁷ Rüdiger 2020, 156 f.

⁸³⁸ PKS, eigene Auswertung.

⁸³⁹ BKA 2020r.

Schaubild 27: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei Grooming (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB a.F., n=2103) und sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176, 176a, 176b StGB a.F., n=10259) in %, 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

77,5 % der 2019 registrierten 3667 Grooming-Opfer waren weiblich.⁸⁴⁰ Die meisten Betroffenen (66,1 %) waren zwischen zwölf und 13 Jahre alt.⁸⁴¹ Weitere 24,4 % waren zehn oder elf Jahre alt und 6,3 % waren zwischen acht und neun Jahre jung. Der geringe Anteil der unter Achtjährigen (3,2 %)⁸⁴² lässt sich vermutlich damit begründen, dass junge Kinder in dem Alter noch nicht so häufig über Internet- und Kommunikationsdienste mit anderen Personen in Kontakt treten bzw. Nachrichten über diese Dienste empfangen, geschweige denn ihre Lesekompetenz hinreichend ist.⁸⁴³

Der Anteil der Opfer, die in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem oder der Tatverdächtigen standen, war bei Cybergrooming sehr gering (3,4 %). Die Hälfte der registrierten Opfer von Cybergrooming (50,7 %) hatte vor der Tat keine Beziehung zu den Tatverdächtigen. Der Anteil der Tatverdächtigen aus dem weiteren persönlichen Umfeld der Opfer betrug 35,6%.⁸⁴⁴

Die Strafverfolgungsstatistik zählte für das Jahr 2019 insgesamt 143 Aburteilungen wegen § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a und b StGB a.F. Hiervon waren 77,6 % Verurteilungen, 1,4 % Freisprüche (ohne Maßregeln) und 21,0 % andere Entscheidungen.⁸⁴⁵ Die Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten lassen sich aufgrund der genannten methodischen Einschränkungen wie schon bei der PKS nicht zu 100 % dem Phänomen Cybergrooming zuordnen. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist ferner zu beachten, dass im Falle einer Aburteilung/Verurteilung wegen mehrerer Delikte nur das Schwerste gezählt wird.⁸⁴⁶ Die Zahl der Aburteilungen/Verurteilungen, die – neben anderen Straftatbeständen – auch wegen § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a und b StGB a.F. erfolgten, könnte daher größer ausfallen.⁸⁴⁷

⁸⁴⁰ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁴¹ Zur Erinnerung: Der Tatbestand kann nur gegenüber Kindern unter 14 Jahren verwirklicht werden.

⁸⁴² PKS, eigene Auswertung.

⁸⁴³ Vgl. Rüdiger 2020, 180 m. w. N.

⁸⁴⁴ Zum Vergleich die Daten bei sexuellem Missbrauch von Kindern: 21,9 % Verwandtschaft, 32,8 % fremd, 38 % persönliches Umfeld. Bei 7,1 % der Opfer sexuellen Missbrauchs und 10,3 % der Opfer von Cybergrooming konnte die Beziehung von Opfer zu Tatverdächtigen nicht geklärt werden, PKS, eigene Auswertung.

⁸⁴⁵ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.2, eigene Berechnung.

⁸⁴⁶ Strafverfolgungsstatistik 2019, 13; vgl. Abschnitt 1.3.3.2.

⁸⁴⁷ Zum Konkurrenzverhältnis zu anderen Straftaten: BeckOK-StGB/Ziegler, § 176 StGB, Rn. 43–45.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

Cybergrooming war bereits Gegenstand mehrerer *Dunkelfeldstudien* in Deutschland.⁸⁴⁸ Sowohl die MiKADO-Studie⁸⁴⁹ als auch die SPEAK!-Studie⁸⁵⁰ untersuchten explizit sexuelle Viktimisierungen im Internet. Auch EU Kids Online⁸⁵¹ und Jugendliche in Niedersachsen („Niedersachsensurvey“)⁸⁵² fragten nach Erfahrungen, die dem Phänomen Cybergrooming zugeordnet werden können. Allerdings erfolgte die Erfassung in den genannten Studien jeweils sehr unterschiedlich, weshalb kein direkter Vergleich untereinander möglich ist. Der Vergleich mit den PKS-Daten ist ferner auch deshalb eingeschränkt, weil nach dem juristischen Begriffsverständnis, an dem sich die Erfassung in PKS und Strafverfolgungsstatistik orientiert, nur Kinder unter 14 Jahren Opfer von Cybergrooming sein können, in den Studien aber auch und vor allem ältere Jugendliche ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vorkommnisses befragt wurden.⁸⁵³

Nach den genannten Studien haben zwischen 6 % und 35 % der Mädchen und zwischen 2 % und 24 % der Jungen bereits über das Internet Aufforderungen zu Gesprächen mit sexuellen Inhalten oder sexuellen Handlungen erhalten bzw. wurden über das Internet sexuell belästigt.⁸⁵⁴ Analog zu den PKS-Daten deuten diese Studien auf deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern hin: Mädchen sind wesentlich häufiger von Cybergrooming betroffen als Jungen.⁸⁵⁵

Die Erkenntnis aus dem Hellfeld, dass sich unter den Tatverdächtigen viele Jugendliche befinden, kann durch die Dunkelfeldstudien ebenfalls bestätigt werden: Etwa 2 % der Jugendlichen haben schon selbst andere über das Internet sexuell angesprochen, wobei hier ebenfalls ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern feststellbar ist: Mehr Jungen als Mädchen gaben dies im Rahmen der Befragungen an.⁸⁵⁶ Im Niedersachsensurvey 2017 deutete sich sowohl auf Opfer- als auch auf Täter- bzw. Täterinnenseite eine leicht steigende Prävalenz an,⁸⁵⁷ was ebenfalls im Hellfeld festzustellen war.

3.2.2.3 Cyberstalking

2019 wurden insgesamt 2009 Stalking-Fälle mit Tatmittel Internet polizeilich registriert.⁸⁵⁸ Diese lassen sich dem Phänomen Cyberstalking zuordnen. Gegenüber dem Jahr 2010 ($n = 1068$) hat sich die Anzahl der erfassten Cyberstalking-Fälle fast verdoppelt. Da die Anzahl der polizeilich registrierten

⁸⁴⁸ Für eine Zusammenfassung von Studien aus der Schweiz und Österreich vgl. Rüdiger 2020, 252 ff.

⁸⁴⁹ Das vom BMFSFJ geförderte Forschungsprojekt „Missbrauch von Kindern – Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer (MiKADO)“ (2012 bis 2015) hatte zum Ziel, das sexuelle Interesse an Kindern in der Allgemeinbevölkerung sowie die Opfererfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuelle Gewalt zu erfassen. Auch Formen sexueller Gewalt im Internet wurden untersucht. Im Rahmen der Studie haben unter anderem 2248 Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren an einer nicht repräsentativen Onlinebefragung zu sexueller Viktimisierung in den Medien teilgenommen, vgl. Neutze/Osterheider 2015, 1.

⁸⁵⁰ Die Studie „SPEAK: Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“ wurde im Jahr 2017 von den Universitäten Marburg und Gießen durchgeführt und vom Hessischen Kultusministerium gefördert. An der repräsentativen Befragung nahmen 2719 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen neun und zehn im Alter von 14 bis 16 Jahren aus 53 allgemeinbildenden Schulen in Hessen teil, vgl. Maschke/Stecker 2017, 4. Cybergrooming wurde über das Item „Ich wurde im Internet sexuell angemacht oder belästigt“ abgefragt, vgl. Maschke/Stecker 2017, 7.

⁸⁵¹ An dem 2009 gegründeten Forschungsverbund EU Kids Online sind mittlerweile über 33 Länder beteiligt, um Daten zum Vergleich der länderspezifischen Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen. Basierend auf einer Quotenstichprobe wurden für die aktuelle Studie in Deutschland im Sommer 2019 1044 Kinder und Jugendliche zwischen neun und 17 Jahren mittels Computerbefragung befragt, vgl. Hasebrink u. a. 2019, 5f. Cybergrooming wurde mit der „Frage nach sexuellen Dingen über einen selbst, die man gar nicht beantworten wolle“, umschrieben, Hasebrink u. a. 2019, 25.

⁸⁵² Zum Hintergrund des Niedersachsensurvey siehe bereits Abschnitt 3.1.1.2 und Fn. 516. Ein Teil der Studie beschäftigte sich mit der Täterschaft und Opferschaft bei Cyberdelikten im letzten Schulhalbjahr. Statt Cybergrooming wurde der Begriff „Sexuelles Cybermobbing“ verwendet. Hierunter fielen die Aufforderung zu sexuellen Handlungen wie auch das Versenden von Fotos nackter Personen und die Aufforderung, über Sex zu reden, vgl. Bergmann u. a. 2019, 45f.

⁸⁵³ Vgl. Rüdiger 2020, 223.

⁸⁵⁴ Bergmann u. a. 2019, 48; Hasebrink u. a. 2019, 25; Maschke/Stecker 2017, 7; Neutze/Osterheider 2015, 1.

⁸⁵⁵ Vgl. Bergmann u. a. 2019, 48; Hasebrink u. a. 2019, 25; Maschke/Stecker 2017, 7; Neutze/Osterheider 2015, 2. So auch die Ergebnisse in anderen Studien, siehe z. B. Bergmann/Baier 2016, 185; Wachs u. a. 2012, 631.

⁸⁵⁶ Bergmann u. a. 2019, 50; Maschke/Stecker 2017, 13.

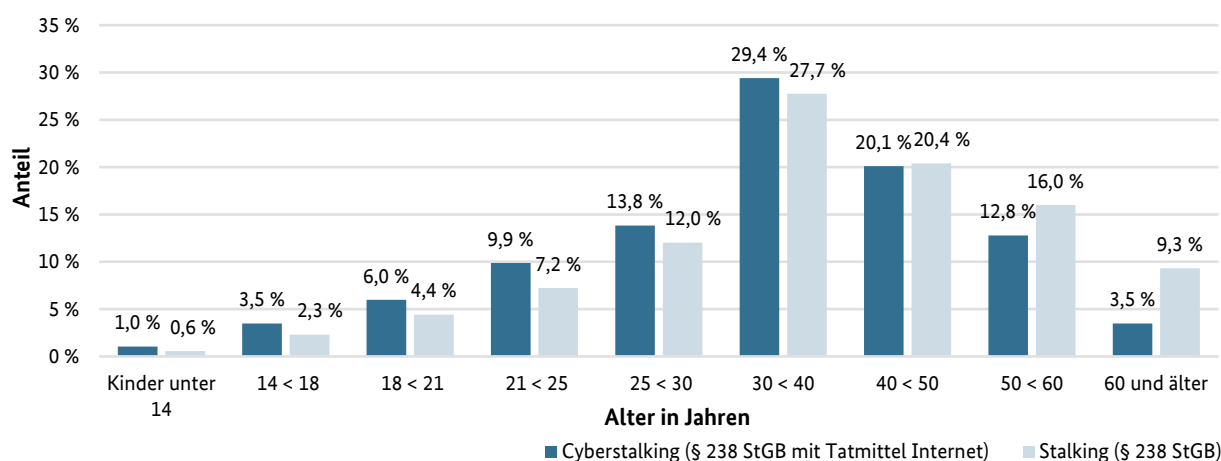
⁸⁵⁷ Bergmann u. a. 2019, 46f. und 50. In der Befragungsrunde 2019 wurden keine Daten zu Cybergrooming erhoben.

⁸⁵⁸ BKA 2020s.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

analogen Stalking-Fälle in den letzten Jahren eher rückläufig war, ist auch der relative Anteil des Cyberstalkings an allen erfassten Stalking-Fällen von rund 4% auf knapp 11% gestiegen.⁸⁵⁹ Die HZ stieg von 1,3 im Jahr 2010 auf 2,4 im Jahr 2019, wobei sie in den Jahren 2017 und 2018 auch schon 2,5 betrug.⁸⁶⁰ Die Aufklärungsquote der Cyberstalking-Fälle ist mit 88,9% im Jahr 2019 etwas höher als 2010 mit 85,9% und damit fast so hoch wie die Aufklärungsquote der Stalking-Fälle insgesamt, die 2019 bei 91,8% lag.⁸⁶¹

Schaubild 28: Altersstruktur der Tatverdächtigen von Cyberstalking (n=1721) und Stalking (n=15904) in %, 2019



Quelle: PKS, eigene Auswertung.

Knapp 80% der insgesamt 1721 Tatverdächtigen von Cyberstalking waren 2019 männlich.⁸⁶² Die Altersstruktur der Tatverdächtigen von Cyberstalking und Stalking (Schaubild 28) erinnert grundsätzlich an die Alterszusammensetzung aller polizeilich registrierten Tatverdächtigen (Schaubild 13).

Auffällig ist auch hier, dass bis zur Gruppe der 30- bis unter 40-Jährigen die Anteile der jüngeren Altersgruppen beim Cyberstalking jeweils etwas höher sind als beim Stalking insgesamt.⁸⁶³ Die große Mehrheit der Tatverdächtigen war allein handelnd (94,8%) und etwa die Hälfte der Tatverdächtigen war bereits polizeilich in Erscheinung getreten (52,3%).⁸⁶⁴ Diese demografischen Daten werden auch in internationalen Studien immer wieder bestätigt (mehrheitlich männlich, im mittleren Erwachsenenalter und alleinstehend).⁸⁶⁵

Im Jahr 2019 wurden 2119 Opfer von Cyberstalking polizeilich registriert. Etwa 80% von ihnen waren Frauen.⁸⁶⁶ Die deutliche Mehrheit aller Betroffenen (rund 81%) war zwischen 21 Jahre und unter 60 Jahre alt.⁸⁶⁷ Bei der Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen fällt auf, dass die Gruppe der (ehemaligen) Intimpartnerinnen und -partner eine bedeutende Rolle spielt.⁸⁶⁸ 2019 wurden bei 25,3% der betroffenen Männer und bei 43,9% der betroffenen Frauen partnerschaftliche Beziehungen⁸⁶⁹ zur tatverdächtigen Person registriert. In 90,7% dieser Fälle handelte es sich allerdings um Konstellationen, in denen diese Partnerschaft zur Tatzeit schon nicht mehr gegeben war.⁸⁷⁰ Bei

⁸⁵⁹ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶⁰ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶¹ BKA 2020p, 2020s; PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶² PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶³ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶⁴ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶⁵ Huber 2013, 105 f. und 140 f.; zusammenfassend hierzu Port 2012, 96 f. m. w. N.

⁸⁶⁶ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶⁷ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁶⁸ Rettenberger/Leuschner 2020, 245.

⁸⁶⁹ Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht eheliche Lebensgemeinschaft, ehemalige Partnerschaft.

⁸⁷⁰ PKS, eigene Auswertung.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

weiteren 33,1% der registrierten Opfer von Cyberstalking konnte eine soziale Beziehung zum Tatverdächtigen festgestellt werden.⁸⁷¹ Keine Beziehung zum Tatverdächtigen hatten nur 14,3% der Opfer.⁸⁷² In dieser Gruppe sind auch prominente Personen bzw. Personen des öffentlichen Lebens vertreten.⁸⁷³ Bei einem Vergleich der demografischen Daten der in der PKS registrierten Cyberstalking-Opfer mit denen aller erfassten Stalking-Opfer fallen keine nennenswerten Unterschiede auf.

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 656 gerichtliche Aburteilungen (darunter 417 Verurteilungen) wegen § 238 StGB.⁸⁷⁴ Inwiefern es bei diesen Aburteilungen einen Internetbezug gab, lässt sich aus den zuvor genannten Gründen allerdings nicht bestimmen.

In der *Dunkelfeldforschung* widmete sich dem Phänomen Cyberstalking in jüngerer Vergangenheit einzig die Studie von DREßING u. a.⁸⁷⁵ Von den Befragten berichteten 6,3%, bereits ungewollte Belästigungen über das Internet erfahren zu haben, die sich über eine Dauer von mehr als zwei Wochen hinzogen und bei ihnen Angst auslösten.⁸⁷⁶ 80,5% der Betroffenen waren Frauen – in dieser Hinsicht werden die PKS-Daten bestätigt –, 69,4% der Tatausübenden waren männlich.⁸⁷⁷ Bei Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung fällt auch hier der hohe Anteil von Ex-Partnern und -Partnerinnen auf: bei 29,3% war es der oder die eigene Ex-Partner/-Partnerin, bei weiteren 4,5% handelte es sich um den oder die Ex-Partner/-Partnerin des aktuellen Partners bzw. der aktuellen Partnerin.⁸⁷⁸

⁸⁷¹ PKS, eigene Auswertung.

⁸⁷² Bei weiteren 10,3% der Tatverdächtigen von Cyberstalking ließ sich das Beziehungsverhältnis nicht klären.

⁸⁷³ Vgl. zum Prominenten-Stalking Port 2012, 47 ff. Aus kriminalpsychologischer Sicht ist dabei zu bedenken, dass die Annahme der Fremdheit auf objektiven Kriterien beruht und die Beziehung aus der subjektiven Sichtweise des Täters bzw. der Täterin als bekannt und gar intim und sehr persönlich wahrgenommen werden kann, vgl. Rettenberger/Leuschner 2020, 245.

⁸⁷⁴ Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabelle 2.1.

⁸⁷⁵ Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) in Mannheim veröffentlichte die Studie zur Prävalenz von Cyberstalking in Deutschland. 6379 Personen nahmen an einer entsprechenden Online-Befragung teil, die über das soziale Netzwerk „Studi VZ“ veröffentlicht wurde. Unter den Teilnehmenden waren 42% Frauen mit einem Durchschnittsalter von 24,4 Jahren, sodass die Ergebnisse für die Gesamtheit der Mitglieder von Studi VZ repräsentativ waren, vgl. Dreßing u. a. 2014, 62.

⁸⁷⁶ Dreßing u. a. 2014, 63. Die Dauer von zwei Wochen und die Angstauslösung waren definitorisch notwendige Kriterien, um von Cyberstalking zu sprechen.

⁸⁷⁷ Dreßing u. a. 2014, 63.

⁸⁷⁸ Dreßing u. a. 2014, 63 f. Auch bei der Dunkelfeldstudie zu Stalking allgemein fiel diese Beziehungskonstellation zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer auf: Dreßing u. a. 2019, 9.

3.2.2.4 Cybermobbing

Dem Thema Cybermobbing widmeten sich insbesondere die Studien Cyberlife III,⁸⁷⁹ EU Kids online,⁸⁸⁰ Niedersachsensurvey,⁸⁸¹ die JIM-Studie 2020⁸⁸² sowie die Studie von PORSCH und PIESCHL.⁸⁸³ Da Cybermobbing nicht in der PKS erfasst wird, sind die Zahlen der Dunkelfeldstudien die einzigen, die Aufschluss über die Prävalenz dieses Phänomens bei Kindern und Jugendlichen geben können.⁸⁸⁴

Den genannten Studien zufolge ist Cybermobbing ein weitverbreitetes Phänomen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Die Opfer-Prävalenzen dieser Bevölkerungsgruppe reichen von ca. 3,5 % bis etwa 17%.⁸⁸⁵ Bezieht man entgegen der Definition (Abschnitt 3.2.1.3) auch einmalige Vorkommnisse ein, so haben bereits bis zu etwa 66 % der Kinder und Jugendlichen Erfahrungen mit an sie gerichteten negativen Inhalten gemacht.⁸⁸⁶ Die Ergebnisse der Studien, die (auch methodisch) auf Vorgängerstudien aufbauen, weisen zudem tendenziell auf steigende Prävalenzen hin.⁸⁸⁷ Zuletzt könnte der aufgrund der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 verhängte Lockdown möglicher Grund für steigende Prävalenzen sein.⁸⁸⁸

Auch aus der Täterinnen- bzw. Täterperspektive berichteten viele Kinder und Jugendliche von Erfahrungen mit Cybermobbing. Zwischen 7,5 % und 26,8 % haben sich bereits selbst an Cybermobbinghandlungen beteiligt.⁸⁸⁹ In der EU-Kids-Online-Studie betrug der Anteil derjenigen, die zumindest selten andere im Internet gemein behandeln, sogar 57%.⁸⁹⁰ Auch etwa ein Fünftel derjenigen, die noch nicht als Täterin bzw. Täter aktiv waren, könnte sich dies generell vorstellen.⁸⁹¹ Deutlich

⁸⁷⁹ Die Studie „Cyberlife III“ des Bündnisses gegen Cybermobbing e. V. ist eine Folgestudie der Cyberlife-Studien aus den Jahren 2013 und 2017. Neben einer Befragung von Eltern und Lehrenden fand vom 02.03. bis 02.11.2020 eine Online-Befragung von insgesamt 5523 Schülerinnen und Schülern zwischen acht und 21 Jahren statt (Netto-Stichprobe: 4413). Cybermobbing wurde als „absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg“ definiert. Vgl. Beitzinger u. a. 2020, 13, 84 und 103.

⁸⁸⁰ In der Studie wurde mit der Formulierung „gemeine und verletzende“ Verhaltensweise bewusst eine breite Definition von Mobbing gewählt, um auch diejenigen Verhaltensweisen zu erfassen, die streng genommen nicht als Mobbing oder Cybermobbing bezeichnet werden, für die Betroffenen aber durchaus sehr verletzend sein können, vgl. Hasebrink u. a. 2019, 17.

⁸⁸¹ 2017 wurde unter Bezug auf die Internet- und Smartphonennutzung gefragt: 1. ob man verspottet, beleidigt, beschimpft oder bedroht wurde; 2. ob über sich selbst Gerüchte verbreitet bzw. schlecht geredet wurde; 3. ob jemand private Nachrichten, vertrauliche Informationen, Fotos oder Videos von einem veröffentlicht hat, um bloßzustellen oder lächerlich zu machen; 4. ob man aus einer Gruppe ausgeschlossen wurde. Vgl. Bergmann u. a. 2019, 45. 2019 wurde abgefragt, ob über das Internet gemeine oder verletzende Nachrichten oder Fotos geschickt oder gemeine Anrufe gemacht wurden, vgl. Krieg u. a. 2020, 70.

⁸⁸² Die JIM-Studie („Jugend, Information, Medien“) vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs) wird seit 1998 jährlich in Auftrag gegeben. Hierfür wird eine repräsentative Stichprobe von Jugendlichen aus Haushalten mit Festnetzanschluss oder über Mobilfunknummern gezogen. Für die JIM-Studie 2020 wurden 1200 Jugendliche zwischen zwölf und 19 Jahren per Telefon bzw. Online-Fragebogen befragt. Vgl. Feierabend u. a. 2020, 2 f.

⁸⁸³ Die Studie stellte 2014 erstmals bundesweit repräsentative Daten für deutschsprachige Schülerinnen und Schüler zwischen 14 und 20 Jahren vor ($n = 1734$). Die Daten wurden in strukturierten Telefoninterviews erhoben und beziehen sich auf die Prävalenz von Cybermobbing und die zugehörigen Folgen und Risikofaktoren. Cybermobbing wurde als „absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet oder per Handy“ definiert und über eine direkte und fünf verhaltensnahe Fragen abgefragt. Vgl. Porsch/Pieschl 2014, 11 f.

⁸⁸⁴ Für einen Überblick über empirische Studien zu Cybermobbing in Deutschland und im Ausland s. a. Doerbeck 2019, 41 ff.

⁸⁸⁵ Beitzinger u. a. 2020, 103; Bergmann u. a. 2019, 46; Feierabend u. a. 2020, 61; Krieg u. a. 2020, 71; Porsch/Pieschl 2014, 13.

⁸⁸⁶ Die Befunde variieren jedoch stark: Bergmann u. a. 2019, 46; Feierabend u. a. 2020, 61; Hasebrink u. a. 2019, 18; Porsch/Pieschl 2014, 13.

⁸⁸⁷ Beitzinger u. a. 2020, 103; Bergmann u. a. 2019, 46 f.

⁸⁸⁸ Beitzinger u. a. 2019, 103; Feierabend u. a. 2020, 61. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie, die unter anderem nach der Veränderung des Tagesablaufs infolge des Lockdowns fragte: Beisch/Schäfer 2020, 465.

⁸⁸⁹ Beitzinger u. a. 2020, 107; Bergmann u. a. 2019, 50; Porsch/Pieschl 2014, 14.

⁸⁹⁰ Hasebrink u. a. 2019, 20.

⁸⁹¹ Porsch/Pieschl 2014, 14.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

weniger jedoch haben mehrmals pro Monat andere gemobbt, hier lag die Prävalenzrate in Niedersachsen z. B. zuletzt bei 1,1 % bis 2,6%.⁸⁹²

Die vorgestellten Studien deuten ferner auf folgende Erkenntnisse hin: Die Betroffenheit steigt mit dem Alter⁸⁹³ und Mädchen sind tendenziell häufiger betroffen als Jungen.⁸⁹⁴ Hinsichtlich der besuchten Schulform bestehen ebenfalls Unterschiede: so werden für Gymnasien deutlich niedrigere Häufigkeiten dokumentiert als für andere Schulformen.⁸⁹⁵

3.2.3 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Ausgehend von klassischen kriminologischen Theorien,⁸⁹⁶ die RÜDIGER z. T. in seinem *Broken-Web-Ansatz* zusammengeführt und auf den Cyberraum übertragen hat,⁸⁹⁷ wird deutlich, warum der digitale Raum besonders günstige Tatbegehungsstrukturen aufweist: Zunächst eröffnet sich ein fast unendlicher sozialer Raum, in dem potenzielle Opfer kontaktiert werden können. Hier kann mittels vergleichsweise geringen Aufwands (Versenden einer E-Mail, Hochladen einer Bild-, Text- oder Videodatei auf eine bereits existierende Plattform) ein großer Personenkreis erreicht werden. Dabei gewährt das Internet zumindest auf den ersten Blick einfache Möglichkeiten der Anonymisierung, die teilweise nur mit hohem Aufwand aufgehoben werden können.⁸⁹⁸ Somit bietet der digitale Raum aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern günstige Ausgangsbedingungen: Einem möglichen hohen Nutzen bzw. Gewinn steht ein vergleichsweise geringes Entdeckungs- bzw. Sanktionsrisiko gegenüber. Durch die sich fortlaufend ändernden technischen Möglichkeiten ist es für die potenziell Betroffenen zudem schwierig, sich umfassend vor digitalen Angriffen zu schützen, wodurch technisch versierten Täterinnen und Tätern bzw. Tätergruppen laufend neue Tatmöglichkeiten geboten werden.⁸⁹⁹

Besondere Herausforderungen für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bestehen in der durch die Anonymität des Internets erschwerten Identifizierung der Täterinnen und Täter sowie in der nur schwierig überschaubaren Menge an Normbrüchen. Dies kann dazu beitragen, dass normverletzendes Verhalten im digitalen Raum über einen längeren Zeitraum sichtbar bleibt und so anderen Nutzerinnen und Nutzern eine „Normalität“ (im Sinne einer Normkonformität) suggeriert, die im analogen Raum kaum denkbar wäre. Dieser Effekt, der auch als „fixierte Kriminalitätstransparenz“⁹⁰⁰ beschrieben wurde, kann dazu führen, dass die Normorientierung weiterer Internetnutzer und -nutzerinnen untergraben und kriminalpräventive Bemühungen im digitalen Raum damit zumindest erschwert werden.⁹⁰¹

„Neben den reduzierten Zugriffsmöglichkeiten der formalen Sozialkontrolle durch staatliche Instanzen sind in bestimmten digitalen Interaktionsfeldern auch die Möglichkeiten der informellen Sozialkontrolle [Abschnitt 2.1.1] beschränkt. Dies trifft [...] [z. B.] dort zu, wo aufgrund der Anonymität Personen nicht oder nur bedingt mit ihrem grenzverletzenden Verhalten konfrontiert werden können oder sich leicht einer Konfrontation entziehen können. Auf streng vorselektierte Nutzerkreise beschränkte Foren erschweren informelle Sozialkontrolle zusätzlich.“⁹⁰²

⁸⁹² Bergmann u. a. 2019, 50; Krieg u. a. 2020, 75.

⁸⁹³ Beitzinger u. a. 2020, 102; Feierabend u. a. 2020, 60 f.; Hasebrink u. a. 2019, 18; Porsch/Pieschl 2014, 16.

⁸⁹⁴ Beitzinger u. a. 2020, 103; Bergmann u. a. 2019, 47 f.; Feierabend u. a. 2020, 61; Hasebrink u. a. 2019, 18; Krieg u. a. 2020, 71.

⁸⁹⁵ Beitzinger u. a. 2020, 103 f.; Bergmann u. a. 2019, 49; Feierabend u. a. 2020, 61; Krieg u. a. 2020, 72.

⁸⁹⁶ So wurden z. B. die Routine-Activity-Theorie von Cohen und Felson 1979 sowie die Rational-Choice-Theorie von Cornish und Clarke 1986 auf den Kontext der Cyberkriminalität übertragen, vgl. Rettenberger/Leuschner 2020, 243. Zu weiteren Theorien, die zur Erklärung von Kriminalität im digitalen Raum herangezogen werden, siehe Plank 2020, 58 f.

⁸⁹⁷ Rüdiger 2020, 406–415 m. w. N.

⁸⁹⁸ Rettenberger/Leuschner 2020, 243. Vgl. hierzu auch Mathiesen 2014, 28 f.

⁸⁹⁹ Rettenberger/Leuschner 2020, 243. Vgl. Neubacher 2020, 220 ff.

⁹⁰⁰ Rüdiger/Bayerl 2020, 5.

⁹⁰¹ Rettenberger/Leuschner 2020, 243 f.

⁹⁰² Rettenberger/Leuschner 2020, 244.

3.2.3.1 Cybergrooming

Die internationale Forschung hat sich bisher vor allem auf männliche Erwachsene im mittleren Alter als Täter von Cybergrooming konzentriert.⁹⁰³ Für potenzielle Täter im Erwachsenenalter, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, gibt es Therapie- und Behandlungsangebote, auf die durch entsprechende Kampagnen hingewiesen wird.⁹⁰⁴ Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Tatverdächtigen im Kinder- und Jugendalter sind jedoch auch für diese Altersgruppe kriminalpräventive Maßnahmen⁹⁰⁵ unerlässlich. Die Dunkelfeldstudien zu Cybergrooming haben neben dem Vorkommen sexuell belästigender Inhalte gezeigt, dass sowohl der Austausch sexueller Inhalte im Internet als auch das Treffen gleichaltriger Online-Kontakte in der realen Welt für viele Jugendliche zur Lebensrealität gehören und nicht zwingend mit negativen Erfahrungen verbunden sind.⁹⁰⁶ Konsequenz dessen ist, dass kriminalpräventive Ansätze sich darauf konzentrieren sollten, für die gefährlichen Aspekte des Austauschs sexueller Inhalte im Netz zu sensibilisieren. Daher ist neben der generellen Aufklärung über Sexualität die Vermittlung von Normen und Werten im digitalen Raum von Bedeutung.⁹⁰⁷ Dies beinhaltet die Aufklärung über die Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Netz und die Folgen für die Opfer.⁹⁰⁸ Hierüber sind sich insbesondere Jugendliche oft nicht im Klaren.⁹⁰⁹

Wie bereits oben dargestellt beeinflussen das Alter und das Geschlecht das eigene Viktimisierungsrisko. Neben diesen Merkmalen gelten die häufige und längere Internetnutzung sowie ein risikoreiches Online-Verhalten, das sich z. B. durch die Bereitschaft zur Herausgabe persönlicher Informationen oder zu Unterhaltungen über sexuelle Themen zeigt, als Risikofaktoren.⁹¹⁰ Auch soziale Faktoren (z. B. weniger Freunde), können Risikofaktoren für Cybergrooming darstellen.⁹¹¹ Vorausgegangene Viktimisierungserfahrungen, z. B. durch Cybermobbing oder durch andere Formen der physischen oder sexuellen Viktimisierung, eine unklare sexuelle Orientierung oder einer sexuellen Minderheit anzugehören, können ebenfalls die Gefahr einer Opfererfahrung erhöhen.⁹¹² Speziell bei Mädchen wurden auch eine geringere Bildung sowie Alkohol- und Drogenkonsum als Risikofaktoren für Cybergrooming identifiziert.⁹¹³ Die Annahme, eine schlechte Erziehung bzw. Beziehung zwischen Eltern und Kind erhöhe das Risiko für Cybergrooming, konnte hingegen für Deutschland nicht bestätigt werden.⁹¹⁴

Die Viktimisierung durch einen sexuellen Onlineübergriff wird von den Betroffenen in der Belastung sehr unterschiedlich wahrgenommen.⁹¹⁵ In einer Studie von KATZER spielten die Erlebnisse für die Mehrheit der betroffenen Mädchen keine große Rolle.⁹¹⁶ Einige Betroffene leiden allerdings unter hohen psychischen Belastungen: In KATZERS Studie wies knapp ein Drittel akute und dauerhafte Belastungen auf.⁹¹⁷ Die Opfer empfinden Scham und Aggression und entwickeln z. T. sogar selbst-

⁹⁰³ Siehe z. B. die Tätertypologie beim „European Online Grooming Project“: Gottschalk 2011; Webster u. a. 2012; das Phasenmodell bei O’Connell 2003 und die Sprachanalyse bei Black u. a. 2015. Zur Kritik an der unreflektierten und nicht belegten Annahme stets pädophiler Täter: Rüdiger 2020, 42.

⁹⁰⁴ Informationen hierzu unter kein-taeter-werden.de.

⁹⁰⁵ Zu den Grundlagen der Kriminalprävention siehe bereits Abschnitt 3.1.1.3.

⁹⁰⁶ Etwa jede bzw. jeder vierte Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren trifft sich mit Onlinebekanntschaften: Hasebrink 2019, 27; Neutze/Osterheider 2015, 2. Eine Direktnachricht mit sexuellem Inhalt haben 94 % der in der EU-Kids-Online-Studie befragten Jugendlichen zumindest schon ein paar Mal verschickt: Hasebrink u. a. 2019, 25.

⁹⁰⁷ Klinger/Vökl-Kernstock 2018, 216; Rüdiger 2020, 420 ff. Vgl. die Empfehlungen für „Safer Sexting“ bei Poitzmann 2018.

⁹⁰⁸ Polizei für dich 2020a; Rüdiger 2020, 425. Vgl. auch Schwind 2016, 265.

⁹⁰⁹ Für ein Beispiel, wie Medienpädagogik und Kriminalprävention Hand in Hand gehen können, vgl. Kegler/Bubenitschek 2019.

⁹¹⁰ Bergmann/Baier 2016, 186. So auch Soo/Bodanovskaya 2011, 47 m. w. N.

⁹¹¹ Bergmann/Baier 2016, 186.

⁹¹² Bergmann/Baier 2016, 186; Soo/Bodanovskaya 2011, 46 m. w. N.; Whittle u. a. 2013a; Wolak u. a. 2004, 424.e19.

⁹¹³ Klinger/Vökl-Kernstock 2018, 221; Neutze/Osterheider 2015, 2; Soo/Bodanovskaya 2011, 46 m. w. N.

⁹¹⁴ Bergmann/Baier 2016, 185. Diese Annahme ergab sich z. B. in der Studie von Ybarra u. a. 2007.

⁹¹⁵ Vgl. z. B. Katzer 2007, 97 f.; Klinger/Vökl-Kernstock 2018, 221; Ybarra u. a. 2004.

⁹¹⁶ Katzer 2007, 103 f.

⁹¹⁷ Katzer 2007, 104.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

verletzendes Verhalten. Dabei sind die Auswirkungen umso gravierender, je mehr individuelle Risikofaktoren der oder die Betroffene aufweist.⁹¹⁸ Dies sind schwerwiegende Folgen für die Betroffenen, weshalb auch opferspezifische Präventionsmaßnahmen unerlässlich sind.

Ähnlich wie bei den Täterinnen und Tätern steht hier auf Ebene der universellen Kriminalprävention die Schulung der Medienkompetenz junger Menschen. Zum Schutz vor Viktimisierung ist das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit eigenen Daten, Bildern und Videos von sich selbst von Bedeutung.⁹¹⁹ Im Rahmen der selektiven Kriminalprävention geht es um die Schulung von Selbstbehauptung und das Erlernen von Grenzziehung.⁹²⁰ Gruppen mit erhöhtem Viktimisierungsrisiko sollten hierüber in besonderer Weise aufgeklärt werden.⁹²¹ Dazu gehört auch die Sensibilisierung für Gefahren bei Treffen mit Bekannten aus dem Internet.⁹²²

Um entsprechende Aufklärungsarbeit zu Hause und in der Schule leisten zu können, müssen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer für das Thema sensibilisiert werden.⁹²³ Hierfür bedarf es Weiterbildungsprogrammen und Informationskampagnen. Präventionsmaßnahmen zu Cybergrooming sollten jedoch in erster Linie bei den Betroffenen selbst ansetzen.

3.2.3.2 (Cyber-)Stalking

Cyberstalking und analoges Stalking können als zwei unterschiedliche Ausprägungen oder Methoden desselben zugrunde liegenden Phänomens betrachtet werden.⁹²⁴ So waren in der Online-Befragung zu Cyberstalking nur 25 % der Opfer ausschließlich von Cyberstalking-Methoden betroffen – die große Mehrheit der Opfer erlebte hingegen beides.⁹²⁵ Cyberstalking kann zu erheblichen Belastungen führen – von Schlafstörungen bis hin zu Panikattacken oder psychischen Störungen wie etwa Depressionen.⁹²⁶ Analoges Stalking und Cyberstalking weisen außerdem, wie gezeigt, einige Parallelen hinsichtlich Täter- bzw. Täterinnen und Opfermerkmalen auf.⁹²⁷ In der internationalen Stalking-Forschung existieren bereits mehrere Tätertypologien,⁹²⁸ von denen manche auch schon auf Cyberstalking übertragen oder speziell für dieses entwickelt wurden.⁹²⁹ Daneben werden die verschiedenen Vorgehensweisen der Täterinnen und Täter beschrieben, zu denen die wiederholte unerwünschte Kontaktierung der Opfer, das Verbreiten privater Informationen im digitalen Raum sowie der Identitätsdiebstahl⁹³⁰ und das Platzieren von Schadsoftware auf den Rechnern der Betroffenen gehören.⁹³¹

In Bezug auf täterbezogene Präventionsmaßnahmen erscheint die Gefährderansprache als eine wirksame Methode bei (Cyber-)Stalking, die „so früh, so deutlich und so konsequent wie möglich“ erfolgen sollte.⁹³² Sie beinhaltet das Zugehen auf mutmaßliche Täter oder Täterinnen durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen, die darüber aufklären, dass das Verhalten der mutmaßlichen Täter oder Täterinnen eine Straftat darstellt und sie mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie die Handlungen nicht unterlassen. Allerdings ist diese Maßnahme nur dann anwendbar, wenn das Opfer Kenntnis über die Identität des Täters bzw. der Täterin hat.

⁹¹⁸ Whittle u. a. 2013b, 67.

⁹¹⁹ Dies gilt auch für Cyberstalking und Cybermobbing, vgl. Kothgassner/Kafka 2018, 159.

⁹²⁰ Neutze/Osterheider 2015, 3. Vgl. für konkrete Handlungsempfehlungen: ProPK 2020b; Polizei für dich 2020a.

⁹²¹ Bergmann/Baier 2016, 186; Neutze/Osterheider 2015, 3.

⁹²² Vgl. ProPK 2020b; Polizei für dich 2020a.

⁹²³ Rüdiger 2020, 420 ff.

⁹²⁴ Port 2012, 17 ff.

⁹²⁵ Dreßing u. a. 2014, 63.

⁹²⁶ Dreßing u. a. 2014, 63 ff. Vgl. Port 2012, 118 f. m. w. N.

⁹²⁷ Abschnitt 3.2.2.3; Port 2012, 97 und 113.

⁹²⁸ Weit verbreitet ist z. B. die Typologie einer australischen Forschergruppe: Mullen u. a. 1999.

⁹²⁹ Für einen Überblick siehe Port 2012, 65 ff. m. w. N.

⁹³⁰ Port 2012, 35 f. Identitätsdiebstahl wird auch zu Betrugszwecken eingesetzt, siehe hierzu: BKA 2019c, 12.

⁹³¹ Kothgassner/Kafka 2018, 160.

⁹³² Brüggem 2020, 7.

Neben dem Erlernen von Medienkompetenz und der damit verbundenen bedachten Preisgabe privater Informationen im Internet (universelle Kriminalprävention) spielt bei diesem Kriminalitätsphänomen vor allem die selektive und indizierte opferbezogene Kriminalprävention eine Rolle, wenn nämlich mit unerwünschten Kontaktaufnahmen zu rechnen (selektiv) bzw. es sogar schon dazu gekommen ist (indiziert). Ziel ist, eine weitergehende Viktimisierung zu verhindern. Konkrete Handlungsmöglichkeiten sind den Websites des Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) oder auch des Weißen Rings zu entnehmen.⁹³³

3.2.3.3 Cybermobbing

Empirische Untersuchungen beschränken sich nicht nur auf das Vorkommen, sondern befassen sich auch mit den Erscheinungsformen des Cybermobbing. So geht es z. B. um die verwendeten Dienste, über die Cybermobbing ausgeübt wird,⁹³⁴ und häufig auftretende Arten des Mobbing.⁹³⁵ Über die Täterinnen und Täter von Cybermobbing ist durch Studien bekannt, dass sie eine hohe Online-Kompetenz und ein riskantes Online-Verhalten aufweisen.⁹³⁶ Zudem konnte empirisch nachgewiesen werden, dass ein Teil von ihnen zugleich Opfer ist. So war in der Cyberlife-III-Studie jede bzw. jeder dritte Tatausübende selbst von Cybermobbing betroffen.⁹³⁷ Dies lässt befürchten, dass ein Teil der Opfer die negativen Verhaltensweisen von den Täterinnen bzw. Tätern erlernt hat und dann selbst anwendet.⁹³⁸ Daneben weisen Täterinnen und Täter bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, wie geringe Selbstkontrolle und geringes Selbstbewusstsein sowie z. T. auch Narzissmus und weniger Empathievermögen auf.⁹³⁹ Diese Merkmale lassen sich durch die in der Cyberlife-III-Studie untersuchte Tatmotivation ergänzen: Hier wurde am häufigsten geäußert, dass die betroffene Person es verdient (45 %) oder man Ärger mit ihr gehabt hätte (41 %).⁹⁴⁰ Etwa 27 % haben es „aus Spaß“ getan, weitere 12 % gaben an, es „cool“ gefunden zu haben. Weitere Motive waren Langeweile (18 %) und schlechte Laune (15 %), und 16 % erklärten sich als „Mitläufer“.⁹⁴¹

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse bieten sich Trainings zur Schulung von Empathie, Teamfähigkeit und Zivilcourage zu Präventionszwecken an.⁹⁴² Diese sollten nicht nur der- bzw. demjenigen, die bzw. der zuerst beleidigende Inhalte in die Welt setzt, helfen, eigene Verhaltensweisen und die Wirkung auf andere zu reflektieren. Auch können die sogenannten *Bystander* durch ein Einschreiten zugunsten des Opfers dessen erneute bzw. weitere Viktimisierung verhindern.⁹⁴³ Bystander sind Personen, wie z. B. Schulkameraden oder -kameradinnen, Freundinnen bzw. Freunde oder Bekannte, die Zeugen bzw. Zeuginnen der Geschehnisse werden.⁹⁴⁴ Äußern sie sich nicht zu der Tat,

⁹³³ ProPK 2020c; weisser-ring.de/praevention/tips/stalking. Für das Ermöglichen der Strafverfolgung wird unter anderem das Führen eines Tagebuchs, das Anfertigen von Screenshots und Abspeichern sämtlicher Kommunikationsvorgänge zu Beweiszwecken genannt. Hierfür bietet der Weiße Ring eine kostenlose App an: nostalk.de/. Siehe zu den Handlungsmöglichkeiten auch: Kothgassner/Kafka 2018, 162; Port 2012, 123 ff.

⁹³⁴ Nach den Ergebnissen der Cyberlife-III-Studie erfolgte Cybermobbing am häufigsten über Messenger wie WhatsApp oder Telegram (88 %) und soziale Netzwerke wie Facebook (78 %), vgl. Beitzinger u. a. 2020, 106.

⁹³⁵ In der Cyberlife-III-Studie wurden Beschimpfungen oder Beleidigungen (72 %) und die Verbreitung von Lügen und Gerüchten (58 %) am häufigsten genannt: Beitzinger u. a. 2020, 104 f. Bei EU Kids Online berichteten 59 % von gemeinen Nachrichten per Direktnachricht und 33 % über verletzendere Nachrichten, die auch andere sehen konnten: Hasebrink u. a. 2019, 19.

⁹³⁶ Chen u. a. 2017, 1200.

⁹³⁷ Beitzinger u. a. 2020, 108. Eine signifikante Schnittmenge fand sich auch bei Porsch/Pieschl 2014, 15.

⁹³⁸ Siehe hierzu Kothgassner/Kafka 2018, 156 f.

⁹³⁹ Ang/Goh 2010; Chen u. a. 2017, 1200; Patchin/Hinduja 2010, 618.

⁹⁴⁰ Die Theorie der fehlenden Selbstkontrolle kann im Hinblick auf die genannten Persönlichkeitsmerkmale und Tatmotivationen Erklärungsansätze für Cybermobbing liefern: Doerbeck 2019, 74 ff. Die Theorie besagt, dass Personen, deren Fähigkeit, kurzfristige Bedürfnisse unter Kontrolle zu halten, begrenzt ist, abweichendes Verhalten zeigen: Gottfredson/Hirschi 1990.

⁹⁴¹ Beitzinger u. a. 2020, 108 ff. Diese Tatmotivationen lassen sich kriminologisch mit der Theorie des sozialen Lernens erklären: Nach dieser Theorie von Akers wird abweichendes Verhalten dann erlernt, wenn die positiven Konsequenzen stärker wirken als bei nonkonformem Verhalten: Meier 2016, 64 f.; zur Übertragung dieser Theorie auf Cybermobbing: Doerbeck 2019, 77.

⁹⁴² Katzer 2014, 155.

⁹⁴³ Katzer 2014, 170–173.

⁹⁴⁴ Ausführlich zur Rolle von Bystandern bei Cybermobbing: Obermaier u. a. 2015, 30.

3.2 Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum

wird ihre Passivität von den Tausübenden als Zustimmung interpretiert und die Verletzung des Opfers verstärkt.⁹⁴⁵

Zur Situation der Opfer ist aus Studien bekannt, dass viele Schülerinnen und Schüler, die online gemobbt werden, auch Mobbingopfer in der Schule sind.⁹⁴⁶ Besonders gefährdet, Opfer von Cybermobbing zu werden, sind Personen, die eine geringe Beliebtheit und Akzeptanz unter Gleichaltrigen erfahren.⁹⁴⁷ Auch Persönlichkeitseigenschaften wie ein geringes Selbstwertgefühl, wenig Selbstvertrauen oder Schüchternheit sind Risikofaktoren für Cybermobbing,⁹⁴⁸ ebenso problematische Familienverhältnisse, überfürsorgliche Eltern⁹⁴⁹ und die besonders intensive Nutzung sozialer Medien.⁹⁵⁰ Die Konsequenzen für die Opfer reichen von eher kurzfristigen Folgen wie Wut, Angst oder psychosomatischen Beschwerden bis hin zu dauerhaften Belastungen durch Traumatisierung und Depressionen.⁹⁵¹ Etwa jeder bzw. jede Dritte sprach in der Cyberlife-III-Studie von sehr starken Belastungen durch das Cybermobbing und jede bzw. jeder vierte Betroffene berichtete von Suizidgedanken. Jeder bzw. jede Fünfte erwähnte, in der Folge zu Alkohol oder Tabletten gegriffen zu haben.⁹⁵² Auf Verhaltensebene ziehen sich viele Betroffene sozial zurück und zeigen Leistungseinbrüche in der Schule.⁹⁵³ Die Besonderheit bei Cybermobbing ist außerdem, dass auch eine einmalige Tat, z. B. die Verbreitung eines peinlichen Bilds über das Internet, zu einer dauerhaften Schädigung führen kann.⁹⁵⁴ Das Erleben von Kontrollverlust und Machtlosigkeit ist bei den Opfern von Cybermobbing besonders ausgeprägt aufgrund der schnellen, öffentlichen Verbreitung über das Internet, der vereinfachten Einbeziehung Dritter sowie der möglichen Anonymität des Täters oder der Täterin. Die Opfer haben außerdem keine Rückzugsräume mehr, da sie durch den kontinuierlichen Zugang zum Internet und zu sozialen Medien überall den Anfeindungen ausgesetzt sind.⁹⁵⁵

Neben dem Erlernen von Medienkompetenz sollte darauf aufbauend der Umgang mit beleidigenden Inhalten geschult werden.⁹⁵⁶ In Anlehnung an die genannten Risikofaktoren sind auch eine Förderung des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens sowie der Aufbau eines guten Beziehungsnetzwerks wichtig.⁹⁵⁷ Die Vermittlung dieser Kompetenzen sowie Beratungsangebote können zielgruppenorientiert im Internet bzw. per App erfolgen, in den Schulen durch speziell entwickelte Programme oder auch innerhalb von Gleichaltrigengruppen mittels eines Peer-to-Peer-Trainings.⁹⁵⁸ Eltern sollten durch entsprechende Aufklärungsarbeit zur Unterstützung ihrer Kinder bei aktiver Problemlösung ermutigt und für die Gefahren überbehütenden Verhaltens ihrerseits sensibilisiert werden.⁹⁵⁹ Das würde bedeuten, dass die Kinder erlernen, wie sie in Notfallsituationen vorgehen und an wen sie sich wenden können.⁹⁶⁰ Dabei muss versucht werden, Gefühle von Scham bei den Betroffenen abzubauen, da diese die Opfer häufig davon abhalten, Hilfe bei anderen zu suchen.⁹⁶¹

⁹⁴⁵ Festl 2015, 35 f. und 41 m. w. N.; Obermaier u. a. 2015, 31; Sitzer/Marth 2013, 3; Sitzer 2013. Man spricht dabei vom Bystander-Effekt, nach dem mit steigender Anzahl der Anwesenden das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen sinkt, vgl. Doerbeck 2019, 58 m. w. N.

⁹⁴⁶ Beran/Li 2007, 22 f.; Kowalski/Limber 2013, 14; vgl. auch Chen u. a. 2017, 1205. Die Etikettierungstheorie und die Theorie der erlernten Hilflosigkeit liefern hierfür mögliche Erklärungsansätze, vgl. im Einzelnen: Doerbeck 2019, 71 und 77.

⁹⁴⁷ Katzer 2011, 8; Sitzer 2013.

⁹⁴⁸ Katzer 2011, 8; Sitzer 2013.

⁹⁴⁹ Katzer 2011, 8.

⁹⁵⁰ Kothgassner/Kafka 2018, 156 m. w. N.

⁹⁵¹ Doerbeck 2019, 65 ff. m. w. N.; Katzer 2014, 101 ff.

⁹⁵² Beitzinger u. a. 2020, 110 f.

⁹⁵³ Doerbeck 2019, 67 f. m. w. N.; Katzer 2014, 104 m. w. N.; Krieg u. a. 2020, 73 f.

⁹⁵⁴ Kothgassner/Kafka 2018, 156.

⁹⁵⁵ Katzer 2014, 103; vgl. auch Kothgassner/Kafka 2018, 158.

⁹⁵⁶ ProPK 2020d.

⁹⁵⁷ Katzer 2014, 152.

⁹⁵⁸ Siehe z. B.: klicksafe.de; juuport.de.

⁹⁵⁹ Katzer 2014, 153; Kothgassner/Kafka 2018, 159.

⁹⁶⁰ Katzer 2014, 152; vgl. ProPK 2020d; Polizei für dich 2020b.

⁹⁶¹ Katzer 2014, 107 ff.

3.2.4 Zusammenfassung und Ausblick

Unterschiedliche Definitionen erschweren den Diskurs über die drei vorgestellten Cyberphänomene und die Erhebung von Daten sowohl im Hell- als auch Dunkelfeld. Erkenntnisse, die bereits vorliegen, erlauben Annäherungen zu Umfang, Art, Risikofaktoren und Folgen, doch die Aussagekraft ist mangels Vergleichbarkeit und z. T. nicht repräsentativer Ergebnisse eingeschränkt. Die Daten deuten jedoch an, dass Cybergrooming und Cybermobbing gegenüber ihren analogen Formen wesentliche Unterschiede aufweisen, z. B. durch die räumliche Entgrenzung bei Cybermobbing. Daneben existieren jugendspezifische Ausprägungen dieser zwei Phänomene, was in Forschung und Diskurs über Cybergrooming bislang noch nicht ausreichend Berücksichtigung erfahren hat.⁹⁶² Bei Cyberstalking hingegen handelt es sich um ein Delikt, bei dem Opfer und Täter bzw. Täterin zumeist schon Erwachsene sind und das Merkmal „Cyber“ nur eine Methode bzw. Ausprägung des Grundphänomens Stalking ist.

Ein Weg zur Weiterentwicklung der statistischen Erfassung und Verbesserung der gesicherten empirischen Grundlage, auf die Präventionsarbeit aufbauen kann, wird in der Entwicklung eines einheitlichen Begriffsverständnisses gesehen.⁹⁶³ Mit einem ersten Schritt könnte die Vergleichbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse optimiert werden. Die Befundlage bietet zudem an, insbesondere bei dem Phänomen Cybergrooming in der Forschung und im gesellschaftlichen Diskurs die „Täterschaft“ Jugendlicher zu thematisieren, da die Grenzen zwischen sozial adäquatem und inadäquatem – strafbarem – Verhalten hier zuweilen fließend erscheinen.

3.2.5 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Die Bundesregierung hat mit Änderungen im Strafgesetzbuch in den letzten Jahren den Schutz der Betroffenen von Cybergrooming und Cyberstalking erweitert und Strafbarkeitslücken geschlossen (vgl. Abschnitt 3.2.1). Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10. August 2021⁹⁶⁴ sind zudem weitere Begehungsformen des Cyberstalkings in § 238 Abs. 1 StGB ergänzt worden. Die 2019 gestartete bundesweite Initiative „Stärker als Gewalt“ informiert auch über Cybermobbing und Cyberstalking und zeigt Wege zur Hilfe auf. Der durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ anvisierte Ausbau von Fachberatungsstellen kommt auch Betroffenen von digitaler Gewalt zugute.⁹⁶⁵

Auf den Websites polizei-beratung.de und polizei-fuer-dich.de bietet die Polizei Handreichungen und Informationsmaterial zum Download an und gibt weitergehende Hinweise und Kontaktmöglichkeiten, wie man sich schützen und an wen man sich im Falle einer Betroffenheit wenden kann.

⁹⁶² Hier herrscht die Vorstellung vom pädophilen Mann im mittleren Alter als Täter vor.

⁹⁶³ Vgl. Plank 2020, 25 f. und 31 f.

⁹⁶⁴ BGBl I 2021, 3513. Das Gesetz ist am 1.10.2021 in Kraft getreten.

⁹⁶⁵ Bundesregierung 2020c. Zum Förderprogramm und der genannten Initiative siehe bereits Abschnitt 3.1.1.4.

3.3 Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus

Rechtsextremismus gilt derzeit als eine der größten Bedrohungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland.⁹⁶⁶ Die Aufdeckung der Morde des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011, der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, der antisemitische Anschlag auf die jüdische Gemeinde in Halle (Saale) im Jahr 2019 sowie der fremdenfeindliche⁹⁶⁷ und rassistische Anschlag in Hanau 2020 gehören zu den furchtbarsten Fällen rechts motivierter Straftaten der letzten Jahre. Doch auch jenseits dieser schweren Ausprägungen rechter Gewalt wurden die vergangenen Jahre durch eine starke Zunahme rechtsmotivierter Straftaten geprägt. Im Zusammenhang mit der Zuwanderung Geflüchteter seit 2015 kam es zu zahlreichen Straftaten gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geflüchtete, deren Unterkünfte sowie gegen Menschen, die von Rechtsextremisten als besonders engagiert bei der Aufnahme und Versorgung Geflüchteter wahrgenommen wurden. Gleichzeitig ist eine Veränderung des politischen und gesellschaftlichen Diskurses zu beobachten. Während der Großteil der deutschen Bevölkerung zwar weiterhin die Vielfalt der Gesellschaft begrüßt, stellt etwa ein Drittel der Menschen gleiche Rechte für alle infrage und zweifelt damit an einem der rechtsstaatlichen Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands.⁹⁶⁸ Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Drittel der Deutschen Rechtsextremisten sind. Dass auch in staatlichen Institutionen rechtes Gedankengut vorhanden ist, zeigen die in den letzten Jahren bekannt gewordenen rassistischen Vorfälle in der Bundeswehr und der Polizei.⁹⁶⁹ Antidemokratische Einstellungen in der Gesellschaft stellen eine gefährliche Entwicklung für die im Grundgesetz verankerte liberale Gesellschaftsordnung Deutschlands dar.⁹⁷⁰ Gleichzeitig bilden sie den Nährboden für Radikalisierungen Einzelner, die letztendlich zu schweren und schwersten Straftaten führen können.⁹⁷¹ Die individuellen Motive der Täterinnen und Täter rechtsmotivierter Straftaten sind häufig nicht bis ins Detail aufzuklären. Das allgemeine politische Ziel von Rechtsextremisten ist hingegen bekannt, nämlich die Abschaffung des gesellschaftlichen und politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend unternehmen der Gesetzgeber und die Sicherheitsbehörden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen erhebliche Anstrengungen, um rechtsmotivierter Kriminalität mit all ihren Ausprägungen zu begegnen.

Sowohl bei der Prävention als auch bei der Bekämpfung rechtsmotivierter Straftaten rückt das Internet zunehmend in den Fokus.⁹⁷² Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt es die wichtigste Informationsquelle zur persönlichen Meinungsbildung dar. Gezielt gestreute Desinformationen, sogenannte *Fake News*, sind jedoch häufig nur schwierig von Informationen aus verlässlichen Quellen zu unterscheiden.⁹⁷³ Oft zeichnen sie sich dadurch aus, dass einfache und nachvollziehbare Scheinlösungen für komplexe Probleme aufgezeigt werden, indem sie einzelne Bevölkerungsgruppen verantwortlich machen oder die Schuld, untermauert durch unsachliche Verschwörungserzählungen,

⁹⁶⁶ BMI 2020b; BMJV 2020a; Küpper u. a. 2019a, 117. Zur Begründung der Schwerpunktsetzung auf das Thema „Politisch rechtsmotivierte Kriminalität“ siehe Unterkapitel 1.2.

⁹⁶⁷ Die Verwendung des Begriffs „Fremdenfeindlichkeit“ wird zum Teil kritisch diskutiert. Der Begriff unterstelle den Opfern Fremdheit, grenze sie damit aus und impliziere die Fremdheit als Ursache des Problems. Dies entspreche der Täterinnen- oder Täterperspektive und verwische die gesellschaftliche Dimension von Rassismus. Vgl. Bischof 2013, 44 f; Bundesregierung 2017, 9; Cremer/Cobbinah 2019, 651; Neue deutsche Medienmacher e. V. 2013, 46.

⁹⁶⁸ Küpper u. a. 2019b, 260.

⁹⁶⁹ Vgl. dazu auch Abschnitt 3.1.4; sowie unten Abschnitt 3.3.1.2.

⁹⁷⁰ Zick u. a. 2019a, 18.

⁹⁷¹ Heitmeyer u. a. 2020, 59; Eckert 2020, 255; für eine detaillierte Darstellung von Radikalisierungsprozessen siehe Ben Slama/Kemmesies 2020, 213–388.

⁹⁷² Bundesregierung 2016, 24 ff.; Bundesausschuss Innenpolitik und Integration der CDU 2012, 3; Holger Münch, Präsident des BKA, in einem Interview des Tagesspiegels am 19.02.2021.

⁹⁷³ Rieger u. a. 2020a, 355 f.

bei einzelnen Individuen und geheimen Netzwerken verorten. Der dadurch geschürte Hass tritt täglich in Internetforen und den sozialen Medien durch Äußerungen zum Vorschein, die oftmals bereits Tatbestände rechtsmotivierter Straftaten erfüllen.

Hier wird der besagte Nährboden rechter Radikalisierungen in besonders deutlicher Weise sichtbar. Diesen Nährboden zu erweitern, indem in die Mitte der Gesellschaft hineingewirkt wird, ist eine der zentralen Bestrebungen der rechten Szene. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bestimmte Ereignisse und gesellschaftliche Entwicklungen durch die rechte Szene aufgegriffen, umgedeutet und für eigene Zwecke instrumentalisiert. Das betrifft in besonderem Maße Gewalttaten, die von Zugewanderten begangen wurden und ein besonders hohes öffentliches Interesse auslösen. Vor allem nach prominenten Tötungsdelikten, bei denen sich (deutsche) Kinder oder Frauen unter den Opfern befinden, nutzen Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen die gesellschaftliche Betroffenheit, um die Debatte zu emotionalisieren und asyl- und fremdenfeindliche Positionen zu verbreiten.⁹⁷⁴

Gleiches gilt für krisenhafte Entwicklungen, die mit großen Unsicherheiten und Ängsten in der Bevölkerung verbunden sind. So bietet die COVID-19-Pandemie beispielsweise zahlreiche Anknüpfungspunkte für rechte Narrative und rassistische bzw. antisemitische Ressentiments. Entsprechend kam es seitens rechter und rechtsextremer Akteurinnen und Akteure vermehrt zum Versuch, die Protestbewegungen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie für die Verbreitung ihrer Ideologie zu instrumentalisieren. Die Sorgen und Ängste aus Teilen der Bevölkerung zu nutzen, Misstrauen gegenüber rechtsstaatlichen Institutionen zu verbreiten, eine Destabilisierung gesellschaftlicher Strukturen voranzutreiben und politisch motivierte Straftaten zu rechtfertigen, gehörte dabei zu den bekannten Strategien der rechten Szene. Vor allem die sozialen Medien bieten aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen zahlreiche Möglichkeiten entsprechende Inhalte emotional aufzubereiten, mit potenziell großer Reichweite zu verbreiten und Menschen zu erreichen, die zuvor keinen direkten Kontakt mit der rechten Szene hatten. Diese Überlegungen aufgreifend liegen die Schwerpunkte dieses Unterkapitels bei der antisemitisch motivierten Kriminalität und der rechtsmotivierten Hasskriminalität im Internet.

3.3.1 Überblick über rechtsmotivierte Straftaten einschließlich den Rechtsterrorismus

Der Bereich rechtsmotivierter Kriminalität deckt ein breites Spektrum verschiedener ideologischer Ausrichtungen und unterschiedlicher Erscheinungsformen ab. Trotz dieser Heterogenität gibt es gemeinsame Elemente, die sämtlichen Teilbereichen zugrunde liegen. In diesem, den vertiefenden Schwerpunktthemen vorangestellten Abschnitt wird ein Überblick zum behördlich registrierten Kriminalitätsaufkommen des gesamten Phänomenbereichs gegeben. Um den sicherheitsrelevanten Herausforderungen in diesem Themenfeld effektiv begegnen zu können, sind neben dem Wissen über das Aufkommen auch fundierte Kenntnisse über aktuelle Erscheinungsformen, deren Wirkung sowie ein tiefes Verständnis der Ursachen und Einflussfaktoren rechtsmotivierter Kriminalität notwendig.

Innerhalb der politisch motivierten Kriminalität stellen terroristische Straftaten, als aggressivste Form des Rechtsextremismus, die stärkste Ausprägung dar. Extremismus und Terrorismus sind dabei eng miteinander verwandt. Dem Handeln der Terroristen und Terroristinnen liegt eine extremistische Weltanschauung zugrunde, der alles untergeordnet wird – auch die Rechte anderer Menschen.⁹⁷⁵

Terroristische Anschläge sind in Deutschland seltene Ereignisse. Aufgrund des hohen Schadens, den sie nicht nur bei den direkten Opfern, sondern in der gesamten Bevölkerung anrichten, nimmt die Bekämpfung des Terrorismus bei den Sicherheitsbehörden einen hohen Stellenwert ein.

⁹⁷⁴ BMI 2020c, 47f.

⁹⁷⁵ Neubacher 2020, 198.

In der wissenschaftlichen Literatur gibt es eine Vielzahl von Definitionen des Terrorismus, in denen unterschiedliche Schwerpunkte betont werden (z. B. das Merkmal der Organisation oder des systematischen, strategischen oder fortgesetzten Vorgehens).⁹⁷⁶ Gesetzlich ist Terrorismus über die Bildung terroristischer Vereinigungen (§§ 129a, 129b StGB⁹⁷⁷) definiert. „Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) angesehen, die im Rahmen eines nachhaltig geführten Kampfs planmäßig begangen werden, in der Regel durch arbeitsteilig organisierte und verdeckt operierende Gruppen. Weiterhin werden die [Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß] § 89a StGB, [die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß] § 89b StGB, [die Terrorismusfinanzierung gemäß] § 89c StGB und [die Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß] § 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Lands oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.“⁹⁷⁸

Mit zunehmendem Radikalisierungsgrad nimmt die Gewaltbereitschaft von Extremisten und Extremistinnen zu. Der Pfad von der Entwicklung radikaler Einstellungen hin zur Ausübung terroristischer Straftaten verläuft jedoch individuell höchst unterschiedlich und in den seltensten Fällen geradlinig.⁹⁷⁹ Der Übergang von gewaltorientiertem Rechtsextremismus in den Rechtsterrorismus ist dabei fließend. Auch Straftaten außerhalb der gesetzlichen Definition von Terrorismus können darauf abzielen „eine massive psychologische Wirkung auf das gesellschaftliche Umfeld auszuüben“⁹⁸⁰. Für die Prävention und Bekämpfung des rechtsextremistischen Terrorismus ist es daher notwendig, Entwicklungen auch jenseits der gesetzlichen Definition von Terrorismus zu berücksichtigen und die Ursachen und Folgen von Rechtsterrorismus im Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu betrachten.

Im Folgenden werden zunächst zentrale Begrifflichkeiten geklärt und die statistische Erfassungspraxis rechtsmotivierter Straftaten und Fälle des Rechtsterrorismus dargestellt (Abschnitt 3.3.1.1). Diese Erfassung bildet einen bedeutenden Teil der behördlichen Wissensgrundlage zur Identifizierung von Handlungsfeldern und liefert sicherheitspolitischen Entscheidungen eine evidenzbasierte Grundlage. Ein Grundverständnis über die behördliche Erfassungsmethodik erleichtert die Interpretation des in Abschnitt 3.3.1.2 dargestellten Aufkommens rechtsmotivierter und rechtsterroristischer Kriminalität in Deutschland. Neben der statistischen Entwicklung des Gesamtaufkommens seit 2006 werden auch Veränderungen hinsichtlich der Schwere und Art der Straftaten innerhalb des zugrunde liegenden Betrachtungszeitraums thematisiert. Im Anschluss wird in Abschnitt 3.3.1.3 auf Erklärungsansätze und allgemeine Präventionsmöglichkeiten eingegangen, bevor in Abschnitt 3.3.1.4 einschlägige staatliche Maßnahmen zur Reduzierung politisch rechtsmotivierter Kriminalität und des Rechtsterrorismus vorgestellt werden.

3.3.1.1 Begrifflichkeiten und kriminalstatistische Erfassung

Für statistische Auswertungen rechtsmotivierter Straftaten stehen behördlicherseits zwei zentrale Datengrundlagen zur Verfügung. Die erste wird über den *Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen*

⁹⁷⁶ Vgl. z. B. Kemmesies 2020, 39; Eisenberg/Kölbel 2017, 923.

⁹⁷⁷ Terroristische Straftaten durch ausländische Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

⁹⁷⁸ BKA 2020k.

⁹⁷⁹ Ben Slama 2020, 318.

⁹⁸⁰ Kemmesies 2020, 39.

Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erstellt und im Bundeskriminalamt zusammengetragen. Die zweite Datengrundlage beruht auf der *Erhebung der Landesjustizverwaltungen über Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten* (REX-Statistik), die im Anschluss vom Bundesamt für Justiz (BfJ) auf Bundesebene zu einer fachspezifischen Einzelstatistik zusammengetragen wird. Die Erfassungspraxis dieser beiden Datengrundlagen sowie das ihnen zugrunde liegende Definitionssystem zu Begriffen wie „rechtsmotivierte Kriminalität“, „Rechtsextremismus“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ werden im Folgenden vorgestellt.

Polizeistatistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität -rechts- (PMK -rechts-)

Die bei den Polizeien der Bundesländer und dem BKA erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Einzelfallprüfung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Sofern eine tatauflösende politische Motivation des Täters oder der Täterin festgestellt wird, erfolgt die Erfassung über den KPMD-PMK.⁹⁸¹ Hierbei werden die ideologische Ausrichtung und die Deliktsschwere festgestellt. Hinsichtlich der ideologischen Ausrichtung werden Straftaten der PMK -rechts- zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer rechten Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss.

Ein wesentliches Merkmal rechter Ideologien ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. „Aus der Annahme, es existierten unterschiedliche menschliche ‚Rassen‘, werden jeweils vermeintlich ‚natürliche‘ Eigenschaften abgeleitet. Aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher ethnischer Zugehörigkeit oder etwa der Hautfarbe von Menschen werden Werturteile über sie im Sinne einer Höherwertig- bzw. Minderwertigkeit gefällt. Mit dieser angenommenen Ungleichwertigkeit unterschiedlicher, vermeintlich ethnisch homogener Gruppen werden Vorrechte für die eigene Gruppe und fehlende Rechte der als minderwertig angesehenen anderen Gruppe begründet.“⁹⁸² „Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, [...] [werden] dabei in der Regel als rechtsextremistisch [...] [klassifiziert].“⁹⁸³

Der extremistischen Kriminalität insgesamt „werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- das Recht des Volks, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

⁹⁸¹ Für detailliertere Informationen zum Definitionssystem der PMK insgesamt siehe BKA 2020a und BMI 2020d.

⁹⁸² BKA 2020t.

⁹⁸³ BKA 2020t.

Ebenfalls [der extremistischen Kriminalität] hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder entsprechende Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.“⁹⁸⁴

Zudem wird zwischen verschiedenen Themenfeldern unterschieden, zu denen unter anderem die Hasskriminalität und innerhalb dieser fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten gezählt werden. „Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters [bzw. der Täterin] Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters [bzw. der Täterin] bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder das äußere Erscheinungsbild begangen werden. [...] Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters[/der Täterin] einer der oben genannten gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit), oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters[/der Täterin] gegen ein beliebiges Ziel richten.“⁹⁸⁵

Innerhalb der Hasskriminalität werden auch antisemitisch motivierte Straftaten erfasst. Diese bilden jenen Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.⁹⁸⁶ Eine weitere Teilmenge der Hasskriminalität stellen fremdenfeindliche Straftaten dar. Diese umfassen Sachverhalte, die aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit des Opfers verübt werden.⁹⁸⁷

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Nach dem bundeseinheitlich definierten Gewalttatenkatalog zählen hierzu Tötungsdelikte (einschließlich Versuch), Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstands- und Sexualdelikte. Die Deliktqualität Terrorismus ist über § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“ und § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ gesetzlich definiert. Des Weiteren werden insbesondere Straftaten gemäß §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB (schwere staatsgefährdende Gewalttat sowie Terrorismusfinanzierung) dieser Deliktqualität zugerechnet.

Die Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des polizeilichen Meldesystems finden grundsätzlich bereits zu Beginn des Verfahrens statt (sogenannte Eingangstatistik). Sie geben entsprechend Auskunft über die Einordnung aus polizeilicher Sicht. Informationen über Bewertungsänderungen im weiteren Gang des justiziellen Verfahrens sind hingegen nicht enthalten.⁹⁸⁸

Justizstatistische Erfassung der Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten

Die Identifizierung politisch rechtsmotivierter Straftaten im weiteren Fortgang des Strafverfahrens ist aufgrund der Erfassungspraxis der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte nicht möglich. Die Staatsanwaltschaftsstatistik weist zwar die Anzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in den Sachgebieten „Staatsschutzdelikte“ und „politische Strafsachen“ aus. Nicht erkennbar ist jedoch, welche politischen Motive der Täter oder die Täterin verfolgte. Im Gegensatz zur Erfassung im KPMD-PMK ist damit keine Unterscheidung

⁹⁸⁴ BKA 2020t.

⁹⁸⁵ BKA 2020t.

⁹⁸⁶ Die Definition von „Antisemitismus“ kann in Abschnitt 3.3.3 nachvollzogen werden.

⁹⁸⁷ BKA 2020t.

⁹⁸⁸ Zur Wahrnehmung, Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle, siehe Abschnitt 2.1.2 sowie 2. PSB 2006, 13f.

zwischen linksmotivierter Kriminalität, rechtsmotivierter Kriminalität und anderen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität möglich.⁹⁸⁹

Bei der strafrechtlichen Sanktionierung kommen rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters oder der Täterin gemäß § 46 Abs. 2 StGB als strafscharfende Umstände in Betracht.⁹⁹⁰ Allerdings ist aus den verfügbaren Datenquellen nicht erkennbar, wie häufig und in welcher Weise derartige Umstände durch die Justizpraxis als strafscharfend gewichtet werden. Die Strafverfolgungsstatistik erlaubt zwar eine detaillierte Differenzierung der gerichtlichen Aburteilungen und Verurteilungen nach dem zugrunde liegenden Straftatbestand. Sie enthält aber keine Angaben dazu, ob und welche Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 Abs. 2 StGB wie Tatmotivation und Ziele der Tat im Urteil berücksichtigt wurden. Anhaltspunkte zur Tatmotivation lassen sich der Strafverfolgungsstatistik nur dann entnehmen, wenn diese sich im Gesetzestext des Straftatbestands widerspiegeln.⁹⁹¹

Auf justizieller Seite bietet jedoch die Erhebung der REX-Statistik eine Erfassung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren bei politisch rechtsmotivierten Straftaten. Seit der Einführung dieser Datengrundlage wurde die Erhebungsmethodik fortlaufend verbessert und zum Berichtsjahr 2013 maßgeblich überarbeitet. Seitdem liegt eine bundesweit einheitliche und verlässliche Datengrundlage vor. Erfasst werden Straftaten gemäß §§ 86, 86a, 125, 125a, 130, 131, 211, 212, 223 bis 231, 340, 306 bis 306f StGB sowie sonstige Delikte, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Täter oder der Täterin eine rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Orientierung zuzurechnen ist.⁹⁹² Da die Definitionen für die Begriffe rechtsextremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch an die Definitionen für die Statistik des KPMD-PMK angelehnt wurden, ist eine grundsätzliche Vergleichbarkeit zwischen beiden Datensammlungen gegeben.⁹⁹³

Wie bereits erläutert⁹⁹⁴ wird durch die hier dargestellten Datengrundlagen lediglich das kriminalstatistische Hellfeld abgebildet. Es sind also nur Straftaten erfasst, die den Behörden bekannt geworden sind und bei denen zudem die politische Motivation des Täters oder der Täterin erkannt und entsprechend kategorisiert wurde. Um Aussagen zur „Kriminalitätswirklichkeit“ machen zu können, ist das Hinzuziehen anderer Informationen, insbesondere von Dunkelfelduntersuchungen notwendig. Für sicherheitspolitische und polizeistrategische Entscheidungen werden die Erkenntnisse aus der polizeilichen und justiziellen Erfassung durch Befunde der Wissenschaft und Informationen zivilgesellschaftlicher Organisationen ergänzt. Die dort erhobenen Fallzahlen liegen häufig höher als die durch die Polizei erfassten. Grund hierfür ist unter anderem, dass die zugrunde liegenden Definitionen und die Zuordnungsregeln weiter gefasst sind und neben der strafrechtlichen Einordnung, der

⁹⁸⁹ Auch hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionierung ist innerhalb der Strafverfolgungsstatistik eine Identifizierung von Verurteilungen, bei denen politisch rechtsmotivierte Beweggründe in die Urteilsbildung einfließen, nicht möglich. Die Strafverfolgungsstatistik erlaubt zwar eine Differenzierung der gerichtlichen Aburteilungen und Verurteilungen nach dem Straftatbestand (z. B. Körperverletzung), enthält aber keine Angaben dazu, ob und welche Strafzumessungsgesichtspunkte wie Tatmotivation und Ziele des Täters/der Täterin im Urteil berücksichtigt wurden. Aus den verfügbaren Datenquellen ist dementsprechend nicht erkennbar, wie häufig und in welcher Weise strafverschärfende Umstände, die auf die politische Einstellung des Täters oder der Täterin zurückgehen, bei der Verurteilung eine Rolle gespielt haben.

⁹⁹⁰ Die rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründe wurden im Jahr 2015 durch das Gesetz vom 12.06.2015 zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags (BGBl. I 2015, 925) explizit im Wortlaut des § 46 Abs. 2 StGB aufgeführt, das Merkmal antisemitisch 2021 mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30.03.2021 zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. I 2021, 441).

⁹⁹¹ S. a.: Strafverfolgungsstatistik 2019, 10.

⁹⁹² Zukünftig wird es über das bestehende Angebot hinaus, von justizieller Seite aus, auch eine Statistik zu Hasskriminalität geben, die eine Differenzierung entlang der Motivkategorien zulässt, die auch in der polizeilichen PMK-Statistik zu Hasskriminalität verwendet wird.

⁹⁹³ Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen kommen hauptsächlich dadurch zustande, dass polizeiliche Fälle (erfasst über KPMD-PMK) nicht gleichzusetzen sind mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (REX-Statistik). Zudem können Fälle direkt bei der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. In der Regel erlangt die Polizei hinsichtlich dieser Fälle keine Kenntnis. Auch Neubewertungen oder andere definitorische Auslegungen können zu unterschiedlichen Kategorisierungen zwischen KPMD und Staatsanwaltschaften führen.

⁹⁹⁴ Unterkapitel 2.1.

tatbegleitenden Motivation und der grundsätzlichen ideologischen Prägung des/der Tatverdächtigen oder Angeklagten bei zivilgesellschaftlichen Akteuren teilweise die Vita (z. B. politisch motivierte Vortaten) und die grundsätzliche politische Einstellung oder die Wahrnehmung des Opfers in die Bewertung der Straftat einfließen. Dadurch enthalten die statistischen Aufstellungen zivilgesellschaftlicher Akteure stellenweise auch Sachverhalte unterhalb der rechtlichen Strafbarkeitsgrenze.

3.3.1.2 Ausprägung und Entwicklung

Die rechtsextremistische Szene in Deutschland stellt sich insgesamt heterogen dar. Sie ist geprägt durch unterschiedliche, auch subkulturelle Strömungen, die sich hinsichtlich der Organisationsform, der politischen Ziele sowie der präferierten Mittel zur Erreichung dieser Ziele voneinander unterscheiden.⁹⁹⁵ Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Straftaten, die bei der statistischen Erfassung dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet werden. Bezogen auf die Delikt-schwere reichen die erfassten Fälle von Sachbeschädigungen oder Propagandadelikten⁹⁹⁶ über politisch motivierte Gewaltkriminalität⁹⁹⁷ bis hin zu rechtsmotiviertem Terrorismus⁹⁹⁸.

Polizeistatistisch erfasste Fälle Politisch motivierter Kriminalität -rechts-

In Schaubild 29 ist das Aufkommen sämtlicher erfasster Straftaten der Jahre 2006 bis 2019⁹⁹⁹ dargestellt, die entsprechend dem Definitionssystem des KPMD-PMK der PMK -rechts- zugeordnet wurden.

⁹⁹⁵ Für einen Überblick zum organisierten Rechtspopulismus und Rechtsextremismus in Deutschland siehe Backes/Nattke 2020.

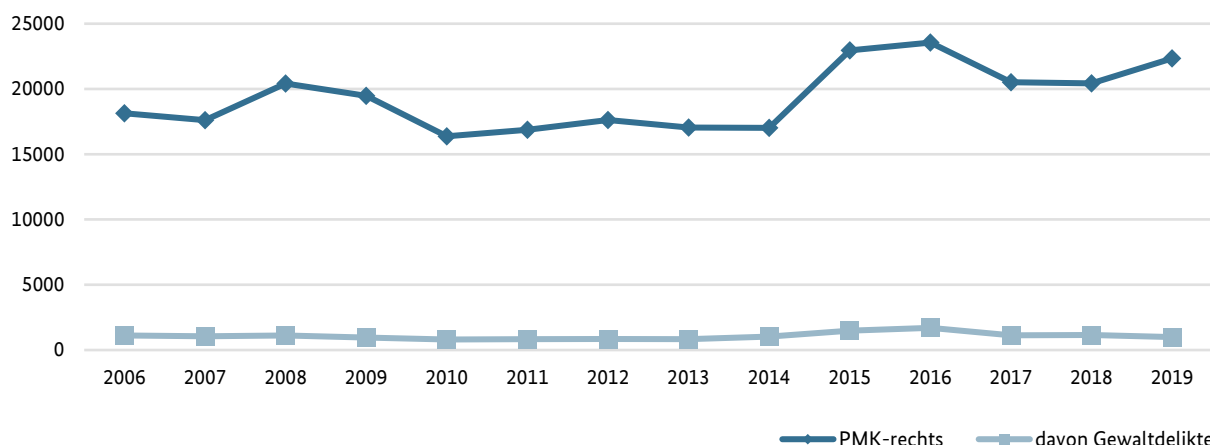
⁹⁹⁶ Verbreitung von Propagandamitteln oder Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 86, 86a StGB.

⁹⁹⁷ Nach dem bundeseinheitlich definierten Gewalttatenkatalog zählen hierzu Tötungsdelikte (einschließlich Versuch), Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstands- und Sexualdelikte.

⁹⁹⁸ Die Deliktqualität Terrorismus ist über § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“ und § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ gesetzlich definiert. Des Weiteren werden insbesondere Straftaten gem. §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB (schwere staatsgefährdende Gewalttat sowie Terrorismusfinanzierung) dem Terrorismus zugerechnet.

⁹⁹⁹ Stichtag 31.01.2020. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die in diesem PSB herangezogenen Datenquellen überwiegend bis einschließlich des Berichtsjahrs 2019 verwendet (vgl. Unterkapitel 1.3). Für die PMK-Statistik des Jahrs 2020 siehe BMI/BKA 2021.

Schaubild 29: Straftatenaufkommen Politisch motivierter Kriminalität -rechts- 2006 bis 2019



Straftaten/ Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
PMK -rechts-	18 142	17 607	20 422	19 468	16 375	16 873	17 616	17 042	17 020	22 960	23 555	20 520	20 431	22 342
davon Ge- waltdelikte	1 115	1 054	1 113	959	806	828	842	837	1 029	1 485	1 698	1 130	1 156	986

Quelle: Bundeskriminalamt.

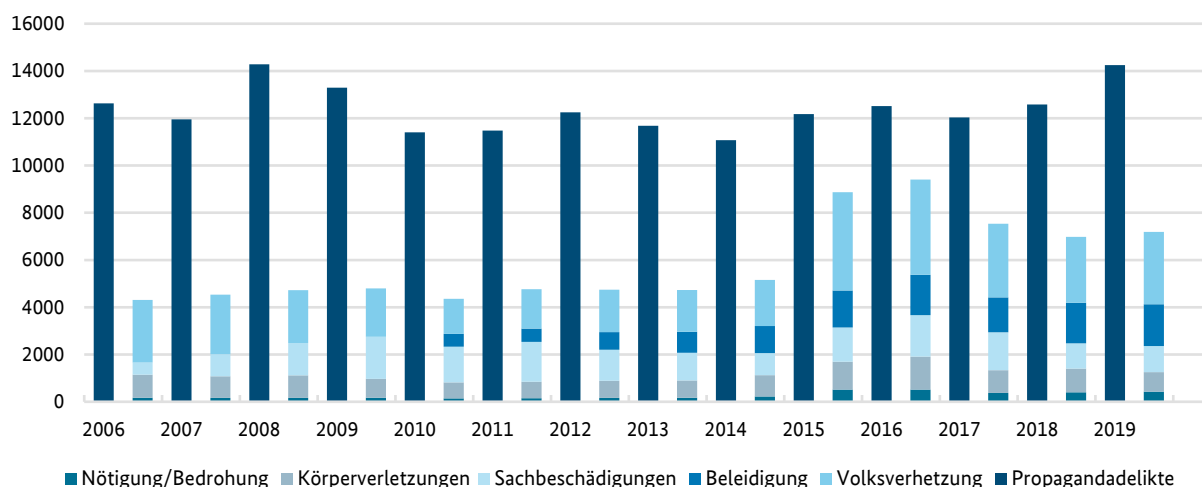
Das Gesamtaufkommen der PMK -rechts- befand sich 2006 mit 18 142 registrierten Fällen auf dem höchsten Stand seit der Einführung der Erfassung durch den KPMD-PMK im Jahr 2001.¹⁰⁰⁰ Nach einem leichten Rückgang im Folgejahr wurde 2008 mit 20 422 Fällen ein deutlicher Anstieg der Straftaten registriert. In den Jahren 2009 und 2010 waren die Fallzahlen wieder rückläufig, woraufhin sie sich in den Jahren bis 2014 auf etwa gleichhohem Niveau zwischen 16 375 Straftaten (2010) und 17 616 Straftaten (2012) hielten. Im Jahr 2015 wurde eine starke Zunahme rechtsmotivierter Straftaten um fast 35 % auf 22 960 Fälle registriert. Der Anstieg setzte sich auch 2016 fort. Mit 23 555 registrierten Fällen erreichte die Erfassung der PMK -rechts- den bislang höchsten Wert. In den Folgejahren fiel das Straftatenaufkommen mit 20 520 (2017) und 20 431 (2018) Fällen auf ein etwas niedrigeres, jedoch insgesamt immer noch sehr hohes Niveau. Seit 2019 zeichnet sich mit 22 342 registrierten Fällen eine erneute Zunahme rechtsmotivierter Straftaten ab.

Der sprunghafte Anstieg der PMK -rechts- im Jahr 2015 kann auf die rechtsextremistischen Reaktionen auf die damaligen Fluchtbewegungen nach Deutschland zurückgeführt werden. Neben strafrechtlich relevanten Vorfällen, die im Kontext der Errichtung von Asylunterkünften zu verzeichnen waren, gab es auch eine Vielzahl von Straftaten gegen Geflüchtete, Asylbewerberinnen und Asylbewerber außerhalb der entsprechenden Unterkünfte. Parallel zum Gesamtaufkommen rechtsmotivierter Straftaten stieg in diesem Zeitraum auch der Anteil an Gewalttaten, die innerhalb des Phänomenbereichs erfasst wurden. 2016 wurden 1698 politisch motivierte Gewalttaten -rechts- registriert und damit der höchste Stand seit Beginn der Erfassung. Drei Jahre zuvor war das Aufkommen mit 837 Fällen noch etwa halb so hoch. Zeitgleich nahmen im Internet die Anfeindungen von Amts- und Mandatsträgern und -trägerinnen, Angehörigen von Hilfsorganisationen und ihren Unterstützern sowie Unterstützerinnen, aber auch von sonstigen Personen des öffentlichen Lebens und der Zivilgesellschaft zu, die sich für die Aufnahme von Geflüchteten einsetzten.

In Schaubild 30 sind die häufigsten Deliktbereiche der PMK -rechts- in den Jahren 2006 bis 2019 dargestellt.

¹⁰⁰⁰ Zur Entwicklung der politisch rechtsmotivierten Kriminalität zwischen 2001 und 2006 siehe 2. PSB 2006, 150f.

Schaubild 30: Deliktbereiche PMK -rechts- 2006 bis 2019



Deliktbereiche/Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Propagandadelikte	12 629	11 954	14 283	13 295	11 401	11 475	12 250	11 680	11 071	12 175	12 512	12 032	12 582	14 247
Volksverhetzung	2 654	2 520	2 238	2 042	1 485	1 664	1 796	1 770	1 951	4 159	4 029	3 116	2 794	3 062
Beleidigung					540	565	742	889	1 149	1 569	1 706	1 479	1 711	1 770
Sachbeschädigungen	514	935	1 365	1 784	1 512	1 685	1 319	1 171	936	1 451	1 760	1 604	1 070	1 099
Körperverletzungen	976	914	955	800	672	699	720	730	900	1 177	1 393	961	1 000	828
Nötigung/Bedrohung	169	164	165	170	147	149	166	172	224	515	516	376	404	429

Quelle: Bundeskriminalamt.

Am häufigsten kommen im Bereich PMK -rechts- die Verbreitung von Propagandamitteln und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor. Auf diese, unter *Propagandadelikte*¹⁰⁰¹ zusammengefassten Straftaten, geht maßgeblich der Anstieg des Straftatenaufkommens der PMK -rechts- im Jahr 2019 zurück (von 12 582 Delikten 2018 auf 14 247 Straftaten 2019). Im Gegensatz zur Entwicklung 2015 war dies nicht mit einem sprunghaften Anstieg registrierter Volksverhetzungen¹⁰⁰² und einer quantitativen Zunahme der Gewalttaten verbunden. Zeitgleich waren jedoch qualitativ eine Zunahme schwerer Gewaltdelikte sowie die Bildung terroristischer Gruppierungen innerhalb des rechten Spektrums festzustellen, darunter fünf versuchte Tötungsdelikte und mit der Ermordung des Regierungspräsidenten von Kassel und dem Anschlag auf eine Synagoge in Halle, zwei vollendete Tötungsdelikte mit insgesamt drei Todesopfern.¹⁰⁰³ Nach Auffassung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) erfordern die regelmäßigen Waffenfunde bei Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen sowie der anhaltend hohe Anteil gewaltorientierter Personen im rechtsextremistischen Milieu eine Intensivierung der Beobachtung.¹⁰⁰⁴

Bei der Betrachtung der Altersstruktur und des Geschlechts der Tatverdächtigen zeigt sich, dass 2018 und 2019 etwa die Hälfte der Tatverdächtigen männlich und über 30 Jahre alt war. 2010 lag der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe unter den Tatverdächtigen noch bei etwa 21%. Dafür war damals (2010) der Anteil der 18- bis 24-jährigen Männer mit 40% der Tatverdächtigen sehr viel höher als 2018 (15%). Diese Bevölkerungsgruppe, die im Jahr 2010 18–24 Jahre alt war und unter den Tatverdächtigen der PMK -rechts- besonders häufig vertreten war, findet sich heute teilweise in der Altersgruppe der über 30-Jährigen wieder, die ebenfalls einen Großteil der Tatverdächtigen ausmachen.¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰¹ Gemäß §§ 86, 86a StGB.

¹⁰⁰² Gemäß § 130 StGB.

¹⁰⁰³ BMI 2020c, 24. Eine detailliertere Darstellung der Vorfälle folgt weiter unten.

¹⁰⁰⁴ BT-Drs. 19/16170, 6.

¹⁰⁰⁵ Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass es sich um dieselben Täterinnen und Täter handelt.

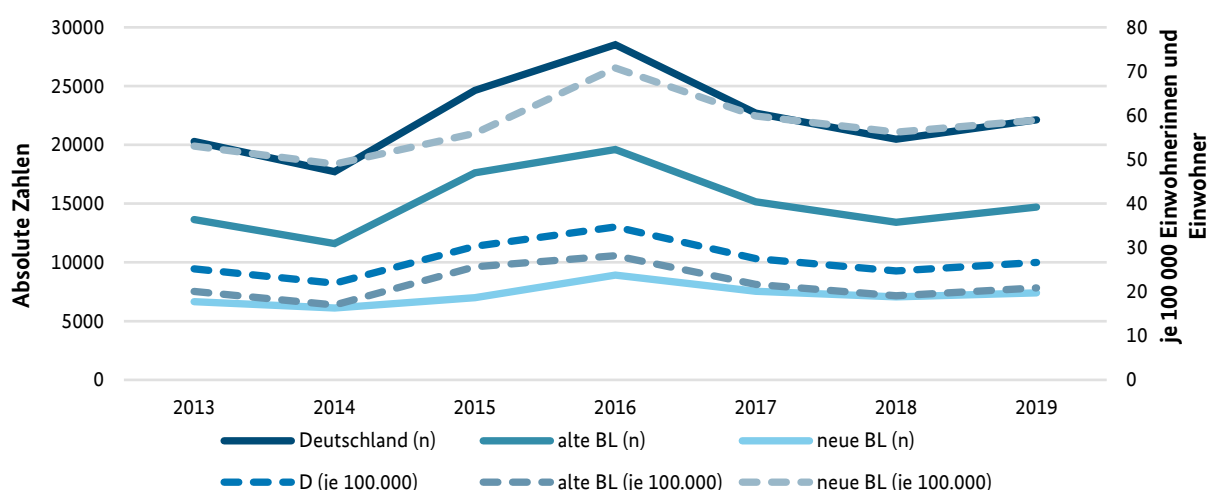
3.3 Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus

Hinsichtlich einzelner Themenfelder der PMK -rechts- war 2019 eine Steigerung bei der Hasskriminalität um 4,7% von 7153 auf 7491 Straftaten zu verzeichnen. Ein Großteil dieser Fälle ist fremdenfeindlich geprägt. Hier hat das Aufkommen mit 7318 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 7064 Straftaten um 3,5% zugenommen. Im Bereich antisemitisch motivierter Straftaten war innerhalb der PMK -rechts- ein erheblicher Anstieg um 18,4%, von 1603 Fällen im Jahr 2018 auf 1898 Fälle 2019, festzustellen. Im Bereich Rassismus stiegen die Zahlen von 1664 Fälle (2018) auf 2003 Fälle (2019) um 20,4% an. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass eine Straftat unter Umständen mehreren Unterthemen zugeordnet wird, z. B. wenn sowohl eine antisemitische als auch fremdenfeindliche Motivation erkennbar war. So wurde etwa der Anschlag von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 als antisemitisch, fremdenfeindlich und rassistisch motiviert eingestuft. Die politisch motivierten Straftaten –rechts– gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger stiegen von 517 Fällen (2018) auf 609 Fälle (2019) an.

Justizstatistisch erfasste Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten

In Schaubild 31 wird entsprechend der REX-Statistik das Aufkommen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bei rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten der Jahre 2013 bis 2019 dargestellt. Neben dem absoluten Aufkommen sind der Inzidenzwert je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die alten und neuen Bundesländer getrennt abgebildet.

Schaubild 31: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten 2013 bis 2019



Quelle: REX-Statistik.

Grundsätzlich decken sich die Zahlen der im Zeitraum von 2013 bis 2019 registrierten Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Straftaten mit der erfassten Entwicklung in der polizeilichen Kriminalstatistik des KPMD-PMK. Von 2014 bis 2016 ist die Anzahl der Verfahren stark angestiegen, von 17719 Verfahren im Jahr 2014 auf 28522 Verfahren im Jahr 2016. Bis 2018 sanken die Zahlen auf 20483 Verfahren, woraufhin sie wieder auf 22126 Verfahren im Jahr 2019 anstiegen. Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern zeigt sich, dass im Jahr 2019 mit 14703 Verfahren etwa zwei Drittel aller Verfahren in den alten Bundesländern stattfand. Auf die neuen Bundesländer fiel mit 7398 Verfahren etwa ein Drittel des Gesamtaufkommens. Zu beachten ist jedoch, dass der Bevölkerungsanteil der neuen Bundesländer bei etwa 15% liegt. Werden die absoluten Zahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet, war 2019 das Aufkommen in den neuen Bundesländern mit etwa 59 Verfahren pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich höher als in den alten Bundesländern (etwa 21 Verfahren pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner).

3.3 Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus

Eine Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach einzelnen Delikten zeigt, dass auf die Propagandadelikte¹⁰⁰⁶ zwischen 48 % (2016) und 67 % (2014) aller Ermittlungsverfahren entfallen. Auf Äußerungsdelikte¹⁰⁰⁷ entfallen weitere 14 % (2013) bis 29 % (2016), während der Anteil der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte durchweg unter 4 % liegt und Brandstiftungen zwischen 0,1 % (2019) und 0,5 % (2016) aller Ermittlungsverfahren ausmachen. Der Anteil der Verfahren, die eingestellt wurden, weil keine Täterin oder kein Täter ermittelt werden konnte,¹⁰⁰⁸ liegt durchweg zwischen 35 % und 45 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Aber auch bei Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte erfolgte in mindestens 73 % eine Einstellung des Verfahrens, während in ca. 20 % eine Verurteilung erfolgte.

Besonders schwere Fälle rechtsmotivierter Kriminalität

In den letzten Jahren kam es zu mehreren rechtsmotivierten Vorfällen, die sich durch eine extreme Gewaltintensität auszeichneten und gravierende Folgen für die Opfer hatten. In der Bevölkerung lösten diese Fälle eine breite Anteilnahme aus. Seitens der Politik und der Sicherheitsbehörden wurden umgehend neue Maßnahmen initiiert und bestehende Strategien angepasst, um zukünftige Vorfälle von vergleichbarem Ausmaß möglichst effektiv zu verhindern.¹⁰⁰⁹

Ein einschneidendes Ereignis der vergangenen Jahre war 2011 die Entdeckung des sogenannten NSU mit den ihm angelasteten Gewaltstraftaten. Dem NSU, mit seinen mutmaßlichen Mitgliedern Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, werden neben Sprengstoffanschlägen und zahlreichen Banküberfällen auch die in den Jahren 2000 bis 2007 verübten Morde an zehn Personen, darunter neun Personen mit Migrationshintergrund und eine Polizistin, zur Last gelegt. Die beiden Täter Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt entgingen am 4. November 2011 der Festnahme durch Suizid. Beate Zschäpe stellte sich nach einer viertägigen Flucht der Polizei in Jena. Das Oberlandesgericht München verurteilte sie am 11. Juli 2018 unter anderem wegen Mordes, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und schwerer Brandstiftung zu lebenslanger Haft und stellte die besondere Schwere der Schuld fest. Vier weitere Angeklagte wurden zu z. T. langjährigen Haftstrafen wegen Beihilfe zum Mord und anderen Straftaten verurteilt.¹⁰¹⁰ Das Urteil ist – außer hinsichtlich eines Angeklagten – rechtskräftig.¹⁰¹¹

Ebenfalls rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motiviert war der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 2019. Zwei Tage nach der Festnahme des mutmaßlichen Täters am 15. Juni 2019 übernahm der Generalbundesanwalt die Ermittlungen.¹⁰¹² Der aus der rechten Szene stammende Hauptangeklagte gab als Tatmotivation das politische Engagement des Opfers im Kontext der Zuwanderungsbewegung seit 2015 an. Er wurde am 28. Januar 2021 vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Richter stellten bei der Urteilsverkündung die besondere Schwere der Schuld fest. Der Mitangeklagte wurde wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, welche auf eine Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹⁰¹³ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, alle Beteiligten haben Revision eingelegt.

Am 9. Oktober 2019 versuchte ein schwerbewaffneter Rechtsextremist, in die Synagoge im Paulusviertel in Halle (Saale) einzudringen, wo sich zu diesem Zeitpunkt die jüdische Glaubensgemeinschaft aus Anlass des jüdischen Feiertags Jom Kippur versammelt hatte. Nachdem ihm der Zutritt, den er sich gewaltsam verschaffen wollte, misslang, erschoss der Täter zwei Menschen im Umfeld des Tatorts und verletzte auf seiner Flucht zwei weitere Personen. Seine Tat übertrug der Täter als Livestream im Internet, wobei er sein Handeln kommentierte und zu Beginn der Übertragung sein

¹⁰⁰⁶ §§ 86, 86a StGB.

¹⁰⁰⁷ §§ 130, 131 StGB.

¹⁰⁰⁸ Gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

¹⁰⁰⁹ Siehe hierzu Abschnitt 3.3.1.4 und Bundesregierung 2021a.

¹⁰¹⁰ OLG München, Urteil vom 11.07.2018, 6 St 3/12.

¹⁰¹¹ Stand: 19.04.2021.

¹⁰¹² BMI 2020c, 54f.

¹⁰¹³ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28.01.2021, 5-2 StE 1/20 – 5a – 3/20.

fremdenfeindliches und antisemitisches Tatmotiv deutlich artikuliert.¹⁰¹⁴ Das Oberlandesgericht Naumburg hat den Angeklagten am 21. Dezember 2020 zu einer lebenslangen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, unter anderem wegen Mordes und versuchten Mordes sowie wegen Körperverletzung, räuberischer Erpressung und Volksverhetzung.¹⁰¹⁵

Am Abend des 19. Februar 2020 kam es in der Hanauer Innenstadt in Hessen zu einem Anschlag mit fremdenfeindlichem und rassistischem Hintergrund, in dessen Verlauf insgesamt elf Personen – darunter der deutsche Tatverdächtige und dessen Mutter – zu Tode kamen. Fünf weitere Personen wurden verletzt, davon drei schwer. Bei den Tatörtlichkeiten handelt es sich um verschiedene Café- und Shishabars sowie den angrenzenden Nahbereich. Der Tatverdächtige wurde schließlich zusammen mit seiner Mutter an der gemeinsamen Wohnanschrift tot aufgefunden. Beide wiesen Schussverletzungen auf. Der Tatverdächtige betrieb eine eigene Internetseite, auf der neben weltverschwörerischen Elementen auch Dateien veröffentlicht wurden, die auf eine fremdenfeindliche und rassistische Motivation hindeuten. Aufgrund der besonderen Schwere der Tat übernahm der Generalbundesanwalt am 20. Februar 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung an Mord, versuchtem Mord, gefährlicher Körperverletzung und anderen Straftaten und beauftragte das BKA mit den weiteren Ermittlungen.¹⁰¹⁶

Interne Vernetzung der rechtsextremistischen Szene

Für die interne Vernetzung der rechtsextremistischen Szene haben *Großveranstaltungen* wie Konzerte rechtsextremistischer Bands und Kampfsportturniere eine wichtige Bedeutung. Neben der identitätsstiftenden Funktion dieser Veranstaltungen werden sie in der Regel durch Redebeiträge oder die Inhalte der Liedtexte dazu genutzt, die eigene Ideologie zu verbreiten und zu festigen. Flankiert werden die Events häufig durch Informationsstände rechtsextremistischer Organisationen und Parteien und dienen so auch der Koordination von Geschäften mit Devotionalien und der Planung von Propaganda und Angriffen auf politische Gegner.¹⁰¹⁷ In den vergangenen Jahren konnte das BfV eine zunehmende Professionalisierung bei der Organisation und Durchführung dieser Großveranstaltungen registrieren. Während die Veranstaltungen in früheren Jahren hauptsächlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, sind die Organisatoren und Organisatorinnen in den letzten Jahren dazu übergegangen, die Turniere und Konzerte offiziell anzumelden und öffentlich zugänglich zu machen. Somit dienen diese Veranstaltungen neben ihrer Funktion als Vernetzungstreffen zusätzlich als Einnahmequelle zur Finanzierung rechtsextremer Strukturen und Aktionen.¹⁰¹⁸ Das 2018 durchgeführte rechtsextremistische Kampfsportturnier *Kampf der Nibelungen* mit 850 Besucherinnen und Besuchern aus dem gesamten Bundesgebiet und dem europäischen Ausland sowie die Veranstaltung *Tage der nationalen Bewegung* in Themar, an der – ebenfalls 2018 – etwa 2250 Personen teilnahmen, gehören zu den größten Veranstaltungen der letzten Jahre.¹⁰¹⁹

Bei der Vernetzung der rechtsextremistischen Szene hat neben diesen physischen Treffen auch die Bedeutung von Chatgruppen und Foren im Internet sowie die Rolle der sozialen Medien stark zugenommen. Die Szene nutzt das Internet als strukturgebenden Raum, zur Rekrutierung und Mobilisierung. Es dient als Medium, politische Forderungen zu transportieren sowie auf Aktivitäten und Kampagnen aufmerksam zu machen.¹⁰²⁰ Eine relevante Rolle spielen in diesem Zusammenhang die in Teilen rechtsextremistische sogenannte Reichsbürgerbewegung und die wesensverwandte Szene der sogenannten Selbstverwalter sowie die aktionsorientierte Identitäre Bewegung und die sogenannte Neue Rechte.¹⁰²¹ Bei der Neuen Rechten handelt es sich um ein informelles, jedoch eng ver-

¹⁰¹⁴ BMI 2020c, 56.

¹⁰¹⁵ OLG Naumburg, Urteil vom 21.12.2020, 1 St 1/20.

¹⁰¹⁶ Generalbundesanwalt 2020.

¹⁰¹⁷ Kreter 2019, 171 f.; vgl. zum Rechtsrock Mischler/Möller 2020.

¹⁰¹⁸ Kreter 2019, 171 f.

¹⁰¹⁹ BMI 2020c, 61–66.

¹⁰²⁰ Rieger u. a. 2020a, 352.

¹⁰²¹ Zick 2020, 281; zur Identitären Bewegung siehe BMI 2020c, 90–92; zu Reichsbürgern und Selbstverwaltern siehe BMI 2020c, 102 ff.

zahntes Netzwerk rechter Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen. Mit unterschiedlichen Strategien verfolgen sie das Ziel, antiliberale bis antidemokratische Positionen in die Gesellschaft hineinzutragen und politische Forderungen durchzusetzen.¹⁰²² Dabei werden von den unterschiedlichen Gruppierungen und Bewegungen im Wesentlichen die gleichen Argumente und Slogans kommuniziert, sodass ein gemeinsames konsistentes Narrativ verbreitet wird, das vom angeblich bevorstehenden Tod des deutschen Volks („großer Austausch“) handelt.¹⁰²³

Die Nutzung des Internets führt auch zu einer immer stärkeren internationalen Vernetzung der Szene. Rechtsextremisten pflegen gezielt Kontakte zu Gleichgesinnten im Ausland. Sie beeinflussen sich gegenseitig bei strategischen Planungen und unterstützen sich nicht zuletzt auch finanziell.¹⁰²⁴ Dabei sind es vor allem gemeinsame Narrative, wie der genannte „große Austausch“ oder auch ein „weißer Genozid“, die die rechtsextremen Szenen der einzelnen Länder grenzübergreifend verbinden und mit denen lokal organisierte und durchgeführte Gewalt transnational gerechtfertigt wird.¹⁰²⁵ Eine international vergleichende Studie zeigt, dass Akteure und Akteurinnen des gewaltorientierten Rechtsextremismus aus Deutschland am stärksten international vernetzt sind und Beziehungen zu fast allen anderen rechtsextremen Akteuren und Akteurinnen unterhalten.¹⁰²⁶

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags legte Ende November 2020 den Abschlussbericht zum Kontrollauftrag „Erkenntnisse, Beiträge und Maßnahmen von Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur *Bundeswehr*“¹⁰²⁷ vor. Die Untersuchung ergab, dass in der Bundeswehr sowie in unterschiedlichen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern teilweise trotz bestehender Sicherheitsüberprüfungen eine Reihe von Beschäftigten mit rechtsextremistischem und auch gewaltorientiertem Gedankengut tätig ist. Überdies wird ausgeführt, dass Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden und Bundeswehr oft in intensiven Verbindungen zueinander stünden. Eine Vernetzung erfolge dabei virtuell über die Sozialen Medien, aber auch real bei Treffen im Rahmen von Waffenbörsen, Schießtrainings und beruflichen Zusammenkünften. Viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einschlägigen Chat-Foren wiesen eine ausgeprägte Waffenaffinität auf, verfügten über Spezialwissen aus ihrer beruflichen Erfahrung und hätten dienstlich auch Zugang zu Waffen.¹⁰²⁸

Das BfV führte 2020 eine Erhebung von dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder Verfahren wegen des Verdachts rechtsextremistischer Einstellungen oder Verhaltensweisen bei den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bunds durch. Demnach wurden bei den Sicherheitsbehörden der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2020 Ermittlungen in insgesamt 319 Verdachtsfällen von Rechtsextremismus eingeleitet. Die Bundessicherheitsbehörden meldeten für denselben Zeitraum 58 Verdachtsfälle, der Militärische Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung 1064 Verdachtsfälle.¹⁰²⁹ Hinsichtlich der organisatorischen Einbindung wurden 34 Fälle weiterführend untersucht. Von diesen Personen war etwas mehr als die Hälfte entweder Mitglied einer rechtsextremistischen Partei oder Angehöriger einer sonstigen rechtsextremistischen Organisation oder Gruppierung. Bei etwas weniger als der Hälfte konnte keine Einbindung in einen rechtsextremistischen Personenzusammenschluss festgestellt werden.¹⁰³⁰

Erscheinungsformen und Strategien des Rechtsterrorismus

Rechtsextremer Terrorismus trat seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland immer wieder in unterschiedlicher Form und variierender Intensität auf. Seitens der Sicherheitsbehörden wurde in

¹⁰²² BfV 2020a, 31; zur Neuen Rechten s. a. Pfahl-Traugber 2019a.

¹⁰²³ Ibsen u. a. 2020, 98.

¹⁰²⁴ Ibsen u. a. 2020, 25 ff. und 42 ff.

¹⁰²⁵ Ibsen u. a. 2020, 11 ff.

¹⁰²⁶ Ibsen u. a. 2020, 6.

¹⁰²⁷ BT-Drs. 19/25180.

¹⁰²⁸ BT-Drs. 19/25180, 5.

¹⁰²⁹ BfV 2020b, 11.

¹⁰³⁰ BfV 2020b, 21.

den letzten Jahren vor allem die gewaltaffine neonazistische Szene als Träger rechtsterroristischer Gefahrenpotenziale identifiziert. Ihr Hang zur Beschaffung von Waffen und Sprengstoff, die ideologische Aneignung eines Kriegerideals und die Pflege eines biologistischen Feindbilds können die Herausbildung terroristischer Handlungsabsichten befördern. Im Berichtszeitraum seit dem 2. PSB wird der rechtsextremistische Terrorismus einerseits von Einzeltätern geprägt, die innerhalb der Szene wenig Anschluss oder einen nur sehr kleinen Unterstützerkreis haben, andererseits traten häufiger kleine Gruppierungen in Erscheinung, die in ihren Radikalisierungsverläufen teilweise stark durch die Vernetzung im Internet und die öffentlichen Debatten in den sozialen Netzwerken beeinflusst wurden.¹⁰³¹

Die Zuwanderungsdebatte seit 2015 bildete diesbezüglich einen neuen Impuls für rechtsterroristische Ansätze. Im Zuge einer von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen vermuteten breiten Zustimmung in der Bevölkerung führte sie zu vermehrten rechtsterroristischen Bestrebungen. Beispielhaft ist hier die Gruppierung *Oldschool Society* (OSS), die Sprengstoffanschläge auf Asylunterkünfte plante, die jedoch noch vor der Ausführung vereitelt werden konnten.¹⁰³² Vier Beschuldigte der OSS wurden im März 2017 wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, davon zwei als Rädelsführer, zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren verurteilt.¹⁰³³ Im Oktober 2019 wurden zwei weitere Beschuldigte wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zu Haftstrafen von zwei Jahren und vier Monaten sowie von zwei Jahren verurteilt, im zweiten Fall zur Bewährung ausgesetzt.¹⁰³⁴ Ein weiterer Beschuldigter der OSS wurde im Juli 2019 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.¹⁰³⁵ Auch die Gruppierung *Revolution Chemnitz* und die *Gruppe Freital* planten oder verübten im Zeitraum der öffentlich breit geführten Zuwanderungsdebatte zielgerichtet Gewalt gegen Fremde, politische Gegner oder Vertreter des Staats. Dabei war bei ihrem Vorgehen ein deutlicher Übergang von aggressiver Rhetorik zu konkreten Planungen oder zu tatsächlichen Straf- und Gewalttaten mit terroristischer Dimension erkennbar. Acht Angeklagte der *Gruppe Freital* wurden im März 2018 unter anderem wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung bzw. der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.¹⁰³⁶ Im Februar 2021 wurden drei weitere Mitglieder der *Gruppe Freital* unter anderem wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu Freiheitsstrafen verurteilt, die teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden. Eine weitere Angeklagte wurde unter anderem wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.¹⁰³⁷ Auch die acht Angeklagten der Gruppierung *Revolution Chemnitz* wurden wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, einer davon als Gründer und Rädelsführer, zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.¹⁰³⁸

Parallel zu den beschriebenen Entwicklungen treten seit den 2010er-Jahren verstärkt Einzeltäter in Erscheinung, die ohne größere Anbindung in die rechtsextremistische Szene sowie ohne oder nur mit stark begrenztem Unterstützerrumfeld agieren und zum Zeitpunkt der Tat nicht oder nicht mehr im Fokus der Sicherheitsbehörden standen. Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden geht von diesen Personen eine besondere Bedrohung aus. Die von ihnen verübten Straftaten weisen eine extreme Gewaltintensität auf, die Folgen sind gravierend und haben erheblichen negativen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Sicherheitsbe-

¹⁰³¹ Siehe zur Verbindung von digitalen Hasskulturen und rechtsterroristischer Gewalt: Albrecht/Fielitz 2019.

¹⁰³² BMI 2018a, 55.

¹⁰³³ OLG München, Urteil vom 15.03.2017, 8 St 3/15 (2).

¹⁰³⁴ OLG Dresden, Urteil vom 10. Oktober 2019, 4 St 1/17.

¹⁰³⁵ OLG Dresden, Urteil vom 11. Juli 2019, 4 St 5/18.

¹⁰³⁶ OLG Dresden, Urteil vom 7. März 2018, 4 St 1/16.

¹⁰³⁷ OLG Dresden, Urteil vom 4. Februar 2021, 4 St 1/20. Die Urteile dieses zweiten Prozesses sind wegen eingelegtter Revision teilweise noch nicht rechtskräftig.

¹⁰³⁸ OLG Dresden, Urteil vom 24.03.2020, 4 St 3/19.

hörden zur frühzeitigen Entdeckung und Vereitelung geplanter Straftaten durch die geringe Anbindung an behördenbekannte Strukturen erheblich erschwert.¹⁰³⁹ Sowohl im Falle des Anschlags auf die jüdische Gemeinde in Halle als auch hinsichtlich des Attentats in Hanau sind einschlägige Merkmale dieses Typs von Rechtsterrorismus zu erkennen.

Ein weiteres, noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren mit Bezug zu rechtsextremistischem Terrorismus führt der Generalbundesanwalt seit dem 26. April 2017 gegen Franco A., einen Oberleutnant der Bundeswehr.¹⁰⁴⁰ Am 4. Dezember 2017 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen den damals 28-Jährigen wegen des Verdachts, aus einer völkisch-nationalistischen Gesinnung heraus eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet zu haben. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich unter der fiktiven Identität eines syrischen Staatsangehörigen als Asylsuchender registriert zu haben. Diese Identität sollte genutzt werden, um die von ihm geplanten Anschläge als radikalislamistische Terrorakte zu tarnen und die Ermittlungen auf in Deutschland erfasste Asylbewerberinnen und -bewerber zu lenken. Franco A. soll einen Anschlag auf das Leben hochrangiger Politikerinnen und Politiker geplant haben, die sich – aus Sicht des Angeklagten – durch ihr besonderes Engagement bei der Aufnahme von Flüchtenden ausgezeichnet hatten. Für die Durchführung der Anschläge hatte er sich Schusswaffen, Sprengkörper und Munition besorgt, teilweise entwendet aus Beständen der Bundeswehr.¹⁰⁴¹ Im Laufe des Ermittlungsverfahrens ergaben sich Erkenntnisse zu einer Gruppe sogenannter Prepper. Diese Personengruppe traf insbesondere Vorbereitungen für einen sogenannten *Tag X*, an dem sie den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung erwartet.

Hinweise auf damit verbundene rechtsextremistische Bestrebungen mündeten in Ermittlungen des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Neben den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden im Auftrag der Bundesanwaltschaft untersuchte auch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags diesen Fall. In seinem Abschlussbericht heißt es: „Durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden sowie des BfV konnten Erkenntnisse über ‚rechtsextremistische Siedlungspläne‘ von Personen in Mecklenburg-Vorpommern gewonnen werden, die im Fall des Zusammenbruchs staatlicher Strukturen zum Tragen kommen sollten. Es fanden sich eine Reihe von Personen mit sicherheitsbehördlichem oder militärischem Vorlauf zusammen, die durch eine Ausgangs-Chatgruppe („Nordkreuz“) miteinander verbunden waren.“¹⁰⁴² Außerdem wurde bei der Durchsichtung der Räumlichkeiten von Franco A. ein Abzeichen des umstrittenen Vereins „Uniter“ gefunden.¹⁰⁴³

In der rechtsextremistischen Szene findet ein kontinuierlicher Austausch über die geeigneten Strategien und Mittel zur Erreichung der eigenen ideologischen Ziele statt. Im Einklang mit der allgemeinen Affinität der Szene zu Waffen und Gewalt, kursieren auch Strategiemodelle, die als zweckdienliches Mittel zur Erreichung politischer Ziele die Anwendung terroristischer Methoden vorsehen. Diese Modelle stammen häufig aus anonymer Autorenschaft, sind in englischer Sprache verfasst und finden hauptsächlich über das Internet internationale Verbreitung. Inwiefern diese theoretischen Konzepte tatsächlich als Orientierung rechtsextremistischer Terroristen und Terroristinnen in Deutschland dienen, ist schwer nachzuweisen. Es können jedoch zweifelsfrei einschlägige Parallelen zwischen rechtsterroristischen Aktivitäten der letzten Jahre und verschiedenen terroristischen Konzepten des rechtsextremistischen Spektrums beobachtet werden.

Von zentraler Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Methoden für den sogenannten *bewaffneten Kampf*. Das aus der US-amerikanischen Neonaziszene stammende Konzept des *Führerlosen Widerstand* (*Leaderless Resistance*) zielt darauf ab, über die Bildung eigenständiger und konspirativ agierender Kleingruppen (sogenannte Zellen) den Sicherheitsbehörden die Bekämpfung der terroristischen Bestrebungen möglichst zu erschweren. Diese Gruppen sind organisatorisch nicht mit

¹⁰³⁹ Bundesregierung 2013, 7.

¹⁰⁴⁰ Generalbundesanwalt 2017a.

¹⁰⁴¹ Generalbundesanwalt 2017b.

¹⁰⁴² BT-Drs. 19/25180, 3.

¹⁰⁴³ BT-Drs. 19/25180, 3.

anderen Gruppierungen verbunden, befinden sich in keiner übergeordneten hierarchischen Struktur und bestimmen eigenständig Art und Weise sowie den Grad an Militanz bei ihrem Vorgehen.¹⁰⁴⁴ Das Konzept des *Führerlosen Widerstands* sieht ein flächendeckendes Netz dieser unabhängig voneinander agierenden Zellen vor. Durch die dezentrale Organisation der Zellen wären staatliche Maßnahmen zur Vereitelung terroristischer Attentate hinsichtlich ihrer Reichweite nur auf die jeweilige Kleingruppe begrenzt. Der kleine Kreis an Personen, die in konkrete terroristische Planungen eingeweiht wären, würde den Sicherheitsbehörden erschweren, von etwaigen Plänen Kenntnis zu gewinnen. Als eine solche Zelle kann der NSU¹⁰⁴⁵ interpretiert werden. Zwar war der sogenannte NSU kein Teil eines flächendeckenden Netzes verschiedener Zellen, jedoch handelten die Mitglieder nach jetzigem Kenntnisstand weitgehend ohne Anbindung an die rechtsextremistische Szene und damit auch ohne übergeordnete Führung.

Ein explizit in Deutschland formuliertes rechtsextremistisches Strategiekonzept stellt die seit Ende 1992 in der rechtsextremistischen Szene kursierende Schriftenreihe „Eine Bewegung in Waffen“ dar. Teil der Schriftenreihe ist auch eine Anleitung zur Durchführung einer nationalsozialistischen Revolution. Dabei wird die rechtsextremistische Szene in einen legalen Arm, unter den Parteien und deren Vorfeldorganisationen subsumiert werden, und einen illegalen „bewaffneten“ Arm unterteilt. Letzterer soll einen in drei Phasen eingeteilten Kleinkrieg führen. Als Methoden werden Sabotage, Attentate, Geiselnahmen und Überfälle empfohlen. Dabei soll ein Netzwerk gut ausgebildeter Akteure aufgebaut und über Beschaffungen von Waffen, Munition und Sprengstoffen die Versorgung mit Kampfmitteln gesichert werden.¹⁰⁴⁶

Vor ebenfalls großen Herausforderungen sehen sich die Sicherheitsbehörden bei *Einzeltätern*, welche die Charakteristiken des *Lone-Wolf-* bzw. *Lone-Actor-Terrorismus* erfüllen. Dieses ebenfalls von US-amerikanischen Rechtsextremisten formulierte strategische Konzept sieht Gewalttaten von Einzeltätern oder Kleinstgruppen vor, die grundsätzlich weitgehend isoliert und ohne Unterstützung anderer agieren.¹⁰⁴⁷ Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem theoretischen Konzept weist jedoch darauf hin, dass es zwar vereinzelt Täter wie den norwegischen Anders Breivik gibt, die sozial und politisch isoliert waren, in den meisten Fällen bewegen sich die Täter jedoch in Kreisen politisch Gleichgesinnter.¹⁰⁴⁸ Hinzu kommt, dass scheinbar sozial isolierte Personen in Online-Diskussionsforen und sozialen Medien Anschluss an ein digital vernetztes rechtsextremistisches Milieu haben können.¹⁰⁴⁹ Inwiefern das physische Umfeld oder digitale Kontakte jedoch bei Planung und Ausführung der Straftat involviert sind, variiert stark und ist häufig schwierig nachzuvollziehen. Eine soziale Einbindung in die rechtsextremistische Szene oder auch die Mitgliedschaft in einer Organisation stehen nach dem Verständnis der deutschen Sicherheitsbehörden nicht im Widerspruch mit dem Lone-Actor-Konzept.¹⁰⁵⁰ Demnach lautet das entscheidende Kriterium, dass die konkreten Planungen und Tatausführungen weitgehend isoliert, ohne Mithilfe anderer Personen und abseits der Einwirkung von Hierarchie oder Struktur umgesetzt werden. Die fehlende Notwendigkeit zur Absprache mit anderen Personen erschwert den Sicherheitsbehörden das Erkennen der Planungs-handlungen und die Personenidentifikation erheblich.¹⁰⁵¹

Bei den Attentaten in Halle (Saale) und Hanau handelt es sich nach jetzigem Kenntnisstand um Täter, auf die das Konzept des *Lone Actor* weitgehend zutrifft.¹⁰⁵² In beiden Fällen fanden sowohl die Vorbereitungen als auch die Durchführung der Straftaten ohne Mithilfe anderer Personen statt.

¹⁰⁴⁴ Pitcavage 2015, 1662.

¹⁰⁴⁵ Für eine detailliertere Darstellung siehe Abschnitt 3.3.1.2. Besonders schwere Fälle rechts motivierter Kriminalität.

¹⁰⁴⁶ Pfahl-Traughber 2017a, 218.

¹⁰⁴⁷ Pfahl-Traughber 2016, 15.

¹⁰⁴⁸ Schuurman u. a. 2018, 1191 und 1198; für eine Betrachtung von Fällen in Deutschland, die jedoch nicht dem behördlichen Verständnis von Terrorismus entsprechen, siehe Puls 2019.

¹⁰⁴⁹ Albrecht/Fielitz 2019, 185.

¹⁰⁵⁰ Die Theorie des rechtsextremen Schwarmterrorismus bietet einen Erklärungsansatz dafür, wie Menschen ohne Bindung zu einem extremistischen Umfeld zu schweren Gewalttätern werden. Siehe hierzu Köhler 2019, 144.

¹⁰⁵¹ BT-Drs. 19/16170, 14.

¹⁰⁵² BpB 2020b.

Auch der Mordfall Walter Lübcke weist einige Parallelen zum *Lone-Actor-Konzept* auf. Der Hauptangeklagte handelte weitgehend autark. Er wurde in erster Instanz wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Der Mitangeklagte wurde vom Vorwurf der Beihilfe freigesprochen. Gegen das Urteil ist von allen Beteiligten das Rechtsmittel der Revision eingelegt worden.

3.3.1.3 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Erklärungsansätze

Zu einer politisch motivierten Straftat gehört neben der Handlung des Täters oder der Täterin, die strafrechtlich relevant ist, auch die politische Einstellung, die der Tatmotivation zugrunde liegt.¹⁰⁵³ Der Bereich rechtsextremer Einstellungen deckt ein breites thematisches Spektrum ab. Allen inhaltlichen Ausrichtungen ist jedoch gleich, dass sie auf der Vorstellung einer Ungleichwertigkeit von Menschen aufgrund der Annahme ethnischer oder kultureller Gruppenmerkmale basieren.¹⁰⁵⁴ Zudem richten sie sich gegen eine freiheitliche demokratische Grundordnung in Verbindung mit der Vorstellung einer homogenen, auf Ausgrenzung vermeintlich abweichender Gruppen ausgerichteten Volksgemeinschaft.¹⁰⁵⁵

Im Zentrum zur Erklärung Politisch motivierter Kriminalität -rechts- stehen *Radikalisierungsprozesse* im rechtsextremistischen Kontext. Der Extremismus zeichnet sich durch eine signifikante Abweichung von grundlegenden Rechtsnormen und gesellschaftlichen Werten aus. Ziel ist die Abschaffung bzw. Ersetzung dieser Normen- und Wertesysteme. Der Prozess der Radikalisierung besteht in einer zunehmenden Annäherung an extremistische Einstellungen und Handlungen.¹⁰⁵⁶

Der Entstehung extremistischer Einstellungen und Radikalisierungsprozesse liegt nach jetzigem Wissensstand ein „Wechselspiel mehrerer Faktoren“¹⁰⁵⁷ zugrunde, die auf der Mikro-, Meso- und Makro-Ebene verortet werden können. Zur Mikroebene sind psychologische Faktoren hinsichtlich Wahrnehmung und Identität sowie das Verhältnis des Einzelnen zur Umwelt zu zählen. Hier können laut Experteninterviews biografische Brüche, instabile Familienstrukturen oder Verlust- und Diskriminierungserfahrungen zu Sinnsuche und dem Bedürfnis nach Konzepten und Gruppenzugehörigkeit führen.¹⁰⁵⁸ Die Mesoebene betrifft die Rolle der Gruppe (Homogenität und Gemeinschaft) und der Ideologie (Weltverständnis).¹⁰⁵⁹ Die Extremismusforschung verweist diesbezüglich auf den kriminalitätsfördernden Effekt von Gruppenpolarisierungsprozessen, in deren Kontext sich Gruppen von relativierenden Einflüssen der Außenwelt isolieren.¹⁰⁶⁰ Hier wird auf das Gemeinschaftsgefühl, die Identifizierung mit der Gruppe sowie deren Zielen und Werten, bis hin zur einer Freund-Feind-Kategorisierung, verwiesen.¹⁰⁶¹ Wie oben bereits dargestellt kommt dem Internet und der Musik als Verstärker und Transportmittel extremistischer Weltanschauungen eine große Bedeutung zu. Der oder die zur Radikalisierung Neigende fühlt sich im digitalen Austausch mit Gleichgesinnten als „eine/r von vielen“, was wiederum den Radikalisierungsprozess vorantreibt.¹⁰⁶² Die Makroebene bezieht sich auf gesellschaftliche Faktoren wie eine schlechte wirtschaftliche Situation, nationale oder internationale Krisen und Konflikte oder soziale Ungleichheit.¹⁰⁶³

¹⁰⁵³ Was aus psychologischer Sicht „Einstellungen“ sind, wird bei Eagly/Chaiken 1993, 1 beschrieben. Wie Einstellungen wiederum Handlungen beeinflussen, lässt sich bei Ajzen 1991, 188 f. nachvollziehen.

¹⁰⁵⁴ Heitmeyer 1992, 206.

¹⁰⁵⁵ Salzborn 2018a, 25 ff.; Pfahl-Traughber 2019b, 29 ff.

¹⁰⁵⁶ Neubacher 2020, 198 f.

¹⁰⁵⁷ Schröder u. a. 2020, 400.

¹⁰⁵⁸ Meier u. a. 2020, 504 ff.; Neubacher 2020, 199.

¹⁰⁵⁹ Meier u. a. 2020, 506 ff.

¹⁰⁶⁰ Della Porta 2013, 260.

¹⁰⁶¹ Meier u. a. 2020, 505 ff.; Neubacher 2020, 199.

¹⁰⁶² Höffler u. a. 2020; Mischler/Möller 2020.

¹⁰⁶³ Meier u. a. 2020, 509 ff.

Empirisch belegt wurden in einer Schülerbefragung die Annahmen der Anomietheorie, dass Orientierungslosigkeit und Desorganisation zu abweichendem Verhalten führen. Extremistische Einstellungen stehen demnach in einer signifikant positiven Beziehung zu Anomie. Die befragten Schülerinnen und Schüler der Stichprobe, die sich in einem Zustand der Anomie fühlten, wiesen vermehrt rechtsextreme und islamistische Einstellungen auf.¹⁰⁶⁴ Auch wurde eine niedrige Selbstkontrolle im Sinne der Selbstkontrolltheorie als Risikofaktor für extremistische Einstellungen nachgewiesen.¹⁰⁶⁵ Weitere wissenschaftliche Befunde weisen ebenfalls darauf hin, dass ein wahrgenommener gesellschaftlicher Normverlust (anomische Einstellungen), geringes Vertrauen in politische und staatliche Institutionen sowie das Gefühl geringer politischer Einflussmöglichkeiten die Empfänglichkeit für *Verschwörungserzählungen* erhöht.¹⁰⁶⁶ Eine stärker ausgeprägte Verschwörungsmentalität¹⁰⁶⁷ geht wiederum mit einer höheren Zustimmung zu extremistischen Einstellungen einher.¹⁰⁶⁸

Mit zunehmender Radikalisierung steigt auch die Bereitschaft von Personen, sich für die Durchsetzung ihrer politischen Ziele einzusetzen.¹⁰⁶⁹ Ab einem gewissen Radikalisierungsgrad kann auch strafrechtlich relevantes Verhalten oder die Anwendung von Gewalt als legitimes Mittel zur Zielerreichung erachtet werden.¹⁰⁷⁰ Politisches Engagement kann sich im Prozess der Radikalisierung von legalem Protestverhalten über Formen, die illegales Verhalten beinhalten, bis hin zu extremistischer Gewaltanwendung wandeln. Radikalisierungsprozesse werden damit häufig als verbindendes Glied zwischen ideologischen Einstellungen und gewaltsamen Handlungen angesehen, wobei mit zunehmender Radikalisierung die wahrgenommene Legitimation, zur Erreichung eines ideologischen Ziels Gewalt anzuwenden, steigen kann.¹⁰⁷¹

Terroristische Straftaten können das Resultat einer fortgeschrittenen Radikalisierung des Täters oder der Täterin sein. Allerdings mündet Radikalisierung nicht automatisch in Extremismus und Terrorismus.¹⁰⁷² Zudem wird die zugrunde liegende Komplexität nicht erfasst, wenn von einem linearen Radikalisierungsprozess ausgegangen wird, der am Ende in die Ausübung terroristischer Straftaten mündet. Insbesondere wenn es um die konkrete Ausführung der Tat geht, scheinen situative Einflussfaktoren wie die Tatgelegenheit oder Gruppendynamiken ausschlaggebend zu sein.¹⁰⁷³ Die Einflüsse, die einen Menschen – unabhängig von der politischen Motivation – zur Begehung terroristischer Straftaten bewegen, können individuell höchst unterschiedlich sein.¹⁰⁷⁴ Im Rechtsextremismus nimmt jedoch das Zusammenspiel von Radikalisierungsprozess und allgemeiner Gewaltaffinität der Szene eine zentrale Bedeutung ein, die am Ende des Radikalisierungsprozesses ein hohes Terrorismuspotenzial verorten lässt.

Präventionsmöglichkeiten

Der Entstehung rechtsextremer Ansichten entgegenzuwirken, indem Programme gefördert werden, die demokratische Werte und die Würdigung von Vielfalt als wirksame Gegenposition zu Extremismus in der Gesellschaft stärken, stellt einen zielführenden Ansatzpunkt dar, politisch rechtsmotivierter Kriminalität präventiv entgegenzuwirken (primäre Prävention¹⁰⁷⁵).¹⁰⁷⁶ Dabei nimmt die politische Bildung eine zentrale Rolle ein, selbst wenn deren primäres Ziel nicht das Verhindern einer

¹⁰⁶⁴ Gefragt wurden Schülerinnen und Schüler u. a. nach ihrer Zustimmung zur folgenden Aussage: „Heute ist alles so in Unordnung geraten, dass ich nicht mehr weiß, wo man eigentlich steht“, siehe Schröder u. a. 2020, 394 und 400.

¹⁰⁶⁵ Schröder u. a. 2020, 400.

¹⁰⁶⁶ Brenner 2019, 389f.; Douglas u. a. 2019, 6ff.

¹⁰⁶⁷ Menschen weisen eine Verschwörungsmentalität auf, wenn sie Verschwörungserzählungen zustimmen, was mit der Wahrnehmung einhergeht, die Welt sei geprägt „durch im Geheimen ausgeheckte Pläne und Verabredungen“, Imhoff 2014, 334.

¹⁰⁶⁸ Baier/Manzoni 2020, 83.

¹⁰⁶⁹ Eckert 2020, 215.

¹⁰⁷⁰ Zick u. a. 2019b, 46.

¹⁰⁷¹ So in der sogenannten Förderbandhypothese der Radikalisierung, vgl. Baran 2005, 68; Whine 2009, 17, 33.

¹⁰⁷² Kemmesies 2020, 39.

¹⁰⁷³ Ben Slama 2020, 323.

¹⁰⁷⁴ Ben Slama 2020, 328–330.

¹⁰⁷⁵ Vgl. zu den Präventionsarten Abschnitt 3.1.1.3.

¹⁰⁷⁶ Bundesregierung 2020d; Kemmesies 2020, 35.

extremistischen Einstellung oder eines extremistischen Verhaltens ist. Politische Bildung zielt auf die Befähigung von Individuen zur politischen Urteilsbildung durch Informationszugang und Informationsverarbeitung sowie auf die Vermittlung von Selbstwirksamkeitserfahrungen und die Aktivierung zu politischem Engagement.¹⁰⁷⁷ Politische Bildung erfolgt dabei aus einer demokratischen Perspektive (d. h. ausgerichtet an Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Mehrheitsentscheidungen verbunden mit Minderheitenschutz), sodass politische Bildungsprozesse idealerweise auch zu pluralistischen demokratischen Einstellungen und Verhaltensweisen beitragen und diese festigen. Widmet sich die politische Bildung explizit dem Thema Rechtsextremismus, so kann über Reflexion und durch Beschäftigung mit undemokratischen Phänomenen das Wesen der Demokratie vermittelt werden. Die Erkenntnis, warum bestimmte Wesensmerkmale der Demokratie einen sinnvollen Minimalkonsens einer freiheitlich ausgerichteten Gesellschaftsordnung darstellen könnten, kann aus einer solchen Reflexion resultieren. Politische Bildung kann so auch hinsichtlich des Zusammenhangs von Verschwörungsmentalität und politisch extremen Einstellungen präventive Wirkung entfalten. Durch Informationen über die Funktionsweise politischer Systeme, mit dem Vermitteln eines Verständnisses für gesellschaftliche Prozesse sowie dem Aufzeigen politischer Partizipationsmöglichkeiten kann einer Empfänglichkeit für Verschwörungserzählungen und daraus resultierenden extremistischen Einstellungen entgegengewirkt werden.¹⁰⁷⁸

Bei der Einstellung gegenüber anderen Gesellschaftsgruppen nehmen Vorurteile eine zentrale Rolle ein. Vorurteile bestehen aus falschen Generalisierungen, die aufgrund ihrer negativen Konnotation eine Abneigung gegenüber anderen Gruppen fördern.¹⁰⁷⁹ Eine etablierte Maßnahme im Rahmen der sekundären Prävention zum Abbau gruppenbezogener Vorurteile basiert auf der sogenannten Kontakthypothese, wonach der Austausch und Kontakt mit Gruppenmitgliedern, die zuvor mit negativen Vorurteilen behaftet waren, dazu beiträgt, die vorhandenen Vorurteile langfristig abzubauen.¹⁰⁸⁰ Die Förderung entsprechender Austauschmöglichkeiten kann deshalb eine weitere effektive Präventionsmaßnahme darstellen.¹⁰⁸¹

Daneben ist ebenso eine Stärkung der Kompetenz von Personen sinnvoll, die im Themenbereich Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in der Prävention tätig sind.¹⁰⁸² Die politische Bildung kann hier Radikalisierungsprozesse politisch kontextualisieren, den Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren ermöglichen und zur Reflexion der beruflichen Haltung beitragen. Auch eine rassismuskritische Perspektive kann eine solche Reflexion begünstigen. Die Sichtbarmachung rassistischer Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft ist in diesem Kontext ein wesentliches Element, wobei Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft und mitunter auch Betroffenen-Gruppen eine zentrale Rolle spielen.¹⁰⁸³

Gezielte Interventionen zur Unterbrechung von Radikalisierungsprozessen beruhen deshalb häufig auf der Fähigkeit sozialer Netzwerke (z. B. Familie, Freunde, Lehrer, Arbeitgeber), Radikalisierungsprozesse zu erkennen und zu unterbrechen. Zudem kann der Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen nicht nur über den Abbau von Vorurteilen präventive Wirkung entfalten, sondern auch bewirken, dass homogene und abgeschottete Netzwerke aufgebrochen werden.

Radikalisierungsprozesse zu unterbrechen, indem radikalisierte Unterstützungsstrukturen aufgelöst werden, stellt eine effektive Maßnahme der Terrorismusprävention dar. Darüber hinaus bleibt als Präventionsmöglichkeit, radikalisierte Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig terroristische Anschläge vereiteln zu können. Um hierzu in der Lage zu sein, ist fundiertes Wissen über die oben dargelegten¹⁰⁸⁴ rechtsextremistische Strategiemodelle notwendig.

¹⁰⁷⁷ Krüger 2020, 701 ff.; Schmitt u. a. 2020, 33 ff.

¹⁰⁷⁸ Van Prooijen 2018, 436 ff.

¹⁰⁷⁹ Allport 1979, 9.

¹⁰⁸⁰ Allport 1958, 254 f.

¹⁰⁸¹ Binder u. a. 2009, 852 f.

¹⁰⁸² Krüger 2020, 704.

¹⁰⁸³ Kemmesies 2020, 42.

¹⁰⁸⁴ Abschnitt 3.3.1.2.

3.3.1.4 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Die Bekämpfung der rechtsmotivierten Kriminalität gehört im Sinne der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands zur Daueraufgabe der Bundesregierung seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. In den vergangenen Jahren konnten richtungsweisende Maßnahmen beschlossen und nachhaltig wirksame Entscheidungen getroffen werden, die auf den oben beschriebenen Erkenntnissen zu den Ursachen und Präventionsmöglichkeiten rechtsmotivierter Kriminalität fußen. Der am 2. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus enthält rund 90 Einzelmaßnahmen. Ziel ist es, mit den Maßnahmen die Ursachen von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus besser zu erfassen, dem Handeln von Rechtsextremen als starker Staat Antworten entgegenzusetzen und die Förderung der demokratischen Zivilgesellschaft zu stärken. Im Maßnahmenkatalog sind unter anderem viele Anpassungen und Innovationen enthalten, die zu einer verbesserten Radikalisierungsprävention beitragen, die Demokratieförderung z. B. mittels politischer Bildung stärken, den Opferschutz erhöhen und zu einer effizienteren Strafverfolgung beitragen sollen.¹⁰⁸⁵ Unter anderem wurde initiiert, das Strafgesetzbuch hinsichtlich der Bekämpfung des Verbreitens von Daten über den politischen Gegner (sogenannte Feindeslisten) anzupassen¹⁰⁸⁶ sowie Extremismus im öffentlichen Dienst und speziell in der Bundeswehr durch die Anpassung disziplinarischer Maßnahmen und die Erforschung von Extremismus in der Bundeswehr entgegenzuwirken. Zudem soll die Zusammenarbeit des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) mit BKA und BfV durch engere Vernetzung bei der Extremismusabwehr intensiviert und das GETZ-R gestärkt werden.¹⁰⁸⁷ Für die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs sind aus dem Bundeshaushalt Investitionen von mehr als einer Milliarde Euro für die Jahre 2021 bis 2024 vorgesehen.¹⁰⁸⁸

Für Opfer rechter Straftaten wurde 2001 mit der „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt“ die Möglichkeit geschaffen, eine finanzielle Härteleistung zu erhalten. Diese Richtlinie gilt für alle Taten ab dem 1. Januar 1999. 2010 wurden die Härteleistungen auf die Opfer aller extremistischen Übergriffe erweitert. Seit dem Jahr 2002 können zudem Opfer terroristischer Straftaten Härteleistungen nach der „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt“ erhalten. Nach der neuen „Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“ können selbstständig tätige Personen, kleine Unternehmen und in Einzelfällen auch Einrichtungen Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden erhalten, wenn ihre Betriebsstätte oder Räumlichkeit nach dem 1. Januar 2018 Tatort eines Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet worden sind oder hätten getötet werden können. Zuständig für die Bewilligung der Härteleistungen ist das Bundesamt für Justiz, zu dessen Aufgaben auch die Rückforderung der ausgezahlten Härteleistungsbeträge von den Täterinnen und Tätern gehört. Dabei spiegelt sich der Anstieg rechtsextremistischer Übergriffe auch bei den Eingangszahlen in diesem Bereich wider. Waren 2015 noch 107 Anträge von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe zu verzeichnen, haben sich die Eingangszahlen bezogen auf 2015 in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt. Insgesamt haben 1088 Opfer rechtsextremistischer Übergriffe in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 einen Antrag auf Bewilligung einer Härteleistung gestellt.¹⁰⁸⁹

Auch die Förderprogramme des Bunds im Bereich der Extremismusprävention haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren,

¹⁰⁸⁵ Bundesregierung 2021a.

¹⁰⁸⁶ Am 24.06.2021 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 19/30943) vom Bundestag angenommen, das Gesetz ist am 22.09.2021 in Kraft getreten, vgl. BGBl. I 2021, 4250.

¹⁰⁸⁷ Bundesregierung 2021a, 51 und 54.

¹⁰⁸⁸ Bundesregierung 2021a, 5.

¹⁰⁸⁹ Auskunft BfJ 2020.

Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert seit vielen Jahren verschiedene Programme zur Extremismusprävention.¹⁰⁹⁰ Mit dem 2014 initiierten Bundesprogramm *Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* (kurz: *Demokratie leben!*)¹⁰⁹¹ hat die Bundesregierung von staatlicher Seite einen neuen Schwerpunkt in der Extremismusprävention in Deutschland gesetzt. Durch *Demokratie leben!* werden Modellprojekte, Initiativen und Vernetzungsangebote auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene gefördert. Die drei Kernziele der derzeitigen Förderperiode bestehen darin, Demokratie und Vielfalt zu fördern (Handlungsfelder *Demokratieförderung* und *Vielfaltgestaltung*) und dem Extremismus in Deutschland vorzubeugen (Handlungsfeld *Extremismusprävention*). Grundsätzlich verfolgt *Demokratie leben!* einen ganzheitlichen Ansatz und nimmt somit alle Extremismusphänomene in den Blick. Ein Schwerpunkt des Bundesprogramms liegt jedoch auf der Prävention von Rechtsextremismus.

Ein zentrales Bestreben des Bundesprogramms ist es, nachhaltige Strukturen aufzubauen und Vernetzung zu fördern. Dazu wurden auf kommunaler Ebene rund 300 sogenannte *Partnerschaften für die Demokratie* geschlossen. In diesem Rahmen kommen Akteurinnen und Akteure aus der Zivilgesellschaft und der kommunalen Politik und Verwaltung zusammen, um Strategien für die Extremismusprävention gemeinsam, lokal und bedarfsbezogen zu entwickeln. Auf Länderebene sind bereits in der ersten Förderperiode sogenannte Landes-Demokratiezentren ins Leben gerufen worden. Sie sind unter anderem für die Vernetzung und Koordinierung der Partnerschaften für die Demokratie und der lokalen Aktivitäten von Beratungs- und Präventionsangeboten zuständig. Konkret schließen diese Aktivitäten unter anderem die mobile Beratung, die Opferberatung und die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung mit ein. Auf Bundesebene unterstützt *Demokratie leben!* durch die Bildung sogenannter Kompetenzzentren und -netzwerke die Vernetzung und den Wissenstransfer zwischen den zahlreichen an der Extremismusprävention beteiligten nicht staatlichen Akteuren, Akteurinnen und Institutionen. Kompetenzzentren und -netzwerke sind in allen drei Handlungsfeldern des Programms angesiedelt.

Ein weiteres Ziel von *Demokratie leben!* ist die Unterstützung innovativer Ansätze der Extremismusprävention und Demokratieförderung durch die Erprobung entsprechender Modellprojekte. Dazu fördert das Bundesprogramm rund 150 Modellprojekte in den drei Handlungsfeldern *Demokratieförderung*, *Vielfaltgestaltung* und *Extremismusprävention*. Dem Handlungsfeld *Extremismusprävention* werden in erster Linie phänomenspezifische Projekte der Sekundär- und Tertiärprävention zugerechnet. Ziel der Projekte in diesem Bereich ist es, konkreten Radikalisierungsprozessen entgegenzuwirken. Neben der Prävention islamistischen und linken Extremismus stellt die Prävention von Rechtsextremismus eine zentrale Säule dar.¹⁰⁹² Wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird *Demokratie leben!* vom Deutschen Jugendinstitut (DJI).

Das durch das BMI finanzierte und von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) durchgeführte Bundesprogramm *Zusammenhalt durch Teilhabe* „fördert in ländlichen und strukturschwachen Regionen Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Ziel [...] ist es, Vereine und Verbände zu [...] [stärken], die sich der Etablierung demokratischer Verbandsstrukturen und der Bearbeitung diskriminierender und demokratiefeindlicher Vorfälle im Verband widmen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung ehrenamtlicher [Demokratieberaterinnen und] Demokratieberater [...], die in der Lage sind, Konflikte mit Bezug zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu identifizieren und zu bearbeiten. Die Projekte stützen sich vor allem auf die Potenziale im Amateursport, in den freiwilligen Feuerwehren, den ehrenamtlichen Gliederungen des Technischen Hilfswerks (THW) sowie in der Wohlfahrt und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Projekte verfol-

¹⁰⁹⁰ Das Bundesprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie“ lief wie geplant nach sechs Jahren Laufzeit im Jahr 2006 aus und wurde vom Bundesprogramm „Vielfalt tut gut – Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (2007–2011) abgelöst, das wiederum in das Nachfolgeprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (2011–2014) überging.

¹⁰⁹¹ Alle Informationen zum Bundesprogramm *Demokratie leben!* finden sich auf: demokratie-leben.de.

¹⁰⁹² Aktuell fördert „Demokratie leben!“ im Handlungsfeld „Extremismusprävention“ 47 Modellprojekte, von denen sich 14 phänomenspezifisch mit Rechtsextremismus beschäftigen, BMFSFJ 2020b.

gen zudem den Ansatz, ins lokale Gemeinwesen hineinzuwirken und gemeinsam mit anderen Akteuren [und Akteurinnen] regionale Netzwerke zur Bearbeitung antidemokratischer Vorfälle zu entwickeln.

Eine weitere Säule [...] [von *Zusammenhalt durch Teilhabe*] ist die Umsetzung von Modellprojekten im Themenfeld der digitalen Stärkung und Entwicklung von Verbänden unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung von Partizipation demokratischen Lernens. Vereine und Verbände sollen hier innovative Konzepte, Methoden und Instrumente entwickeln, mit denen diese neuen Kompetenzen in den Organisationsstrukturen, bei Haupt- und Ehrenamtlichen, verankert werden können. [...] *Zusammenhalt durch Teilhabe* ist ein Präventionsprogramm, es wirkt extremistischen und verfassungsfeindlichen Strömungen entgegen.“¹⁰⁹³

Neben den staatlichen Maßnahmen tragen zahlreiche zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen zur Prävention von Rechtsextremismus bei. Staatliche und nicht staatliche Initiativen ergänzen sich insofern sinnvoll, als auf staatlicher Seite schwerpunktmäßig die oben beschriebene Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren und bestehenden Projekten sowie der Aufbau nachhaltiger Strukturen betrieben werden. Zu den zivilgesellschaftlichen Initiativen hingegen zählt primär die Projektarbeit, die z. B. Beratungsangebote, wissensvermittelnde Ansätze, Fortbildungen für Fachleute sowie Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit umfasst.¹⁰⁹⁴

Mit dem Ziel, rechtsmotivierte Straftaten durch Präventionsarbeit zu reduzieren, sind auch die Polizeibehörden der Bundesländer und des Bunds im Kontext des gemeinsamen *Programms Polizeiliche Kriminalprävention* (ProPK) aktiv. Die Maßnahmen richten sich an Präventions- und Polizeibeamte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie an pädagogische Fachkräfte.¹⁰⁹⁵ Aber auch Angebote für die allgemeine Bevölkerung sowie spezielle Informationsangebote für rechtsaffine Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern werden online bereitgestellt.¹⁰⁹⁶

Zu den staatlichen Maßnahmen gehört neben den präventiven Ansätzen auch die Anwendung repressiver Mittel. Neben der konsequenten Strafverfolgung individueller Straftaten gehört dazu auch das Bestreben, rechtsextreme Strukturen aufzubrechen, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“¹⁰⁹⁷. In diesem Bestreben werden fortlaufend Organisationsverbote auffälliger Vereinigungen geprüft. Jüngste Erfolge waren im Jahr 2020 z. B. die Verbote der rechtsextremistischen Gruppen *Combat 18*, *Sturmbrigade 44*¹⁰⁹⁸ und *Nordadler* sowie der Reichsbürgergruppierung *Geeinte deutsche Völker und Stämme*, die durch das Bundesinnenministerium erfolgten.¹⁰⁹⁹

Die repressiven Maßnahmen basieren dabei auf den Analysen der zur Verfügung stehenden Informationen, die durch behördenübergreifende Zusammenarbeit und im Austausch auf internationaler Ebene zusammengetragen werden.¹¹⁰⁰ Das Erfassungssystem des KPMD-PMK wird unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise stetig weiterentwickelt und auch die REX-Statistik wird kontinuierlich optimiert. Die Wissensgrundlage evidenzbasierter Sicherheitspolitik im Bereich Extremismus und Terrorismus wird zukünftig auch durch das Projekt *Monitoringsystem und Transferplattform*

¹⁰⁹³ BpB 2021; Wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird das Programm durch die Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Analyse, Beratung und Evaluation, proVal.

¹⁰⁹⁴ Gruber/Lützing 2017, 21.

¹⁰⁹⁵ Auf der Website polizei-beratung.de werden unter der Rubrik „Rechtsextremismus“ umfassende Informationen zur Kriminalitätsvorbeugung und zum Opferschutz bereitgestellt.

¹⁰⁹⁶ Die Onlineportale polizeifuerrich.de und aktion-tu-was.de richten sich an die gesamte Bevölkerung mit dem Schwerpunkt auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ermutigen unter anderem zu mehr Zivilcourage gegen Extremismus.

¹⁰⁹⁷ Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz.

¹⁰⁹⁸ Die Gruppierung war auch unter der Bezeichnung „Wolfsbrigade 44“ und ähnlichen Namen aktiv.

¹⁰⁹⁹ Weitere staatliche Maßnahmen werden im Rahmen der Schwerpunktthemen „Hasskriminalität im Internet“ (Abschnitt 3.3.2.3) und „Antisemitismus“ (Abschnitt 3.3.3.3) aufgeführt.

¹¹⁰⁰ Hierzu zählt beispielsweise das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R), in dem sich Sicherheitsbehörden, vornehmlich aus den Bereichen Polizei und Nachrichtendienst, in Lagebesprechungen und Arbeitsgruppen zu aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen austauschen, oder die länderübergreifende Zusammenarbeit von EUROPOL.

Radikalisierung (MOTRA) erweitert.¹¹⁰¹ Ein breit aufgestellter Verbund universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen wird durch ein umfassendes Monitoring des Radikalisierungsgeschehens in Teilen der Bevölkerung potenzielle Gefahren in diesem Bereich erfassen und die Möglichkeiten der Prognose zukünftiger Veränderungen erweitern. Die Grundlage hierfür bilden verschiedene Datenbestände, die in ihrer Gesamtheit ein breites Spektrum relevanter Thematiken umfassen.

Nach der Aufdeckung des sogenannten NSU wurde die behördenübergreifende Koordination sicherheitsrelevanter Maßnahmen zur Bekämpfung des rechtsextremistischen Terrorismus intensiviert. Eine der bedeutendsten Institutionalisierungen dieser engeren Zusammenarbeit erfolgte im Jahr 2012 durch die Einrichtung des *Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums* (GETZ). Das GETZ ist eine Kommunikationsplattform, auf der sich 42 Sicherheitsbehörden der Länder, des Bunds und der EU, vornehmlich aus den Bereichen Polizei und Nachrichtendienst, in Lagebesprechungen und Arbeitsgruppen zu aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen austauschen. Innerhalb dieser Struktur wurden einzelne Bereiche eingerichtet, die sich mit unterschiedlichen Phänomenbereichen befassen. Das GETZ-R ist die zentrale Stelle für den Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus, der zudem den Bereich der staatsfeindlichen Reichsbürger und Selbstverwalter abdeckt. Wesentliche Ziele des GETZ-R sind die Früherkennung möglicher Gefährdungen sowie die Unterstützung der beteiligten Dienststellen bei der Bewältigung möglicher Gefahrenlagen/Gefährdungen und sonstiger Aufgaben bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus.

Die insgesamt neun Arbeitsgruppen (AG) des GETZ-R sind nach den Themenfeldern Analyse, Organisationsverbote, Fallanalyse, Gefährdungsbewertung, operativer Informationsaustausch, phänomenbezogene Lage, Antisemitismus, Risikomanagement und Personenpotenziale aufgeteilt. Die AG *Personenpotenziale* befasst sich mit der Sammlung und Kategorisierung des rechtsextremistischen Personenpotenzials, das als Grundlage zur Identifizierung von Strukturen und Netzwerken sowie von potenziellen Täterinnen und Tätern dient. Um das Risiko der Begehung schwerer Gewalttaten durch Personen des rechten Spektrums zukünftig wissenschaftlich fundierter bewerten zu können, ist aktuell ein Risikobewertungssystem (*RADAR-rechts*) in der Entwicklung, mit dessen Hilfe eine individuelle Bedrohungsbeurteilung vorgenommen werden kann. Es soll den Polizeien des Bunds und der Länder ab dem Frühjahr 2022 zur Verfügung stehen.

In seiner Gesamtheit trägt das GETZ-R in entscheidendem Maße zu einer zielgerichteten Prävention und einer konsequenten Strafverfolgung im Bereich des rechtsextremistischen Terrorismus bei. Die zahlreichen Ermittlungserfolge der letzten Jahre, wie jüngst gegen die rechtsterroristische Gruppe *Revolution Chemnitz*, die Gruppierung *Sturmbrigade 44*¹¹⁰² oder die nationalsozialistische Gruppe *National Socialist Knights of the Ku Klux Klan*, sind Belege für eine gelungene überregionale und behördenübergreifende Zusammenarbeit.¹¹⁰³

Die rechtsterroristischen Vorfälle der letzten Jahre sind jedoch gleichermaßen Zeugnisse für die aktuellen Herausforderungen, mit denen sich die Sicherheitsbehörden konfrontiert sehen. Jeder Fall rechtsextremistischen Terrors wird zum Anlass genommen, bisherige Maßnahmen, den Einsatz zur Verfügung stehender Mittel und die bestehenden rechtlichen Regelungen kritisch zu hinterfragen.

Nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke wurden Planungen für eine Neugestaltung der Bekämpfung des gewaltorientierten Rechtsextremismus in verschiedenen Handlungsfeldern des BfV und des BKA umgesetzt. Neben organisatorischen Anpassungen ging damit auch ein erheblicher Stellenaufwuchs für den Bereich Rechtsextremismus einher. Auch der Fall des mutmaßlichen Rechtsterroristen Franco A. führte in seiner Konsequenz zu einer kritischen Betrachtung bestehender Umstände

¹¹⁰¹ Näheres hierzu siehe: motra.info.

¹¹⁰² Die Gruppe nennt sich unter anderem auch „Wolfsbrigade 44“.

¹¹⁰³ BMI 2020c, 57 f.

und mündete unter anderem nach Abschluss der Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums in umfangreichen Empfehlungen.¹¹⁰⁴ Auch erarbeitete im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine ministerielle Arbeitsgruppe in einer Strukturanalyse zum Kommando Spezialkräfte (KSK) einen Maßnahmenkatalog, um rechtsextremistische Tendenzen in der Bundeswehr zu unterbinden.¹¹⁰⁵

Auf internationaler Ebene sind deutsche Sicherheitsbehörden über unterschiedliche Initiativen und Institutionen, wie beispielsweise das *European Counter Terrorism Centre* (ECTC) der europäischen Polizeibehörde *Europol*, in die grenzübergreifende Bekämpfung von Terrorismus eingebunden. Über die finanzielle Unterstützung themenbezogener Forschungsprojekte mit Geldern aus dem Haushalt der EU wird zudem der Ausbau der wissenschaftlichen Erkenntnisgrundlage gefördert.¹¹⁰⁶

3.3.2 Schwerpunkt Hasskriminalität im Internet

Das Internet ist mittlerweile ein fester Bestandteil vieler Bereiche des alltäglichen Lebens geworden. Durch den zunehmenden Stellenwert des Internets können online veröffentlichte Informationen einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung vieler Menschen haben. Zudem eröffnet sich durch die sozialen Medien ein virtueller Raum, in dem reale zwischenmenschliche Interaktion stattfindet. Wie auch im Leben außerhalb des Internets unterliegt in den sozialen Medien, Online-Foren und Chatgruppen die Kommunikation gewissen sozialen Normen, orientiert sich an geteilten Werten und beeinflusst wiederum Art und Weise des zwischenmenschlichen Miteinanders. In den letzten Jahren wurde diesbezüglich seitens der Sicherheitsbehörden eine Veränderung wahrgenommen: Der Umgangston ist schärfer geworden, die verbale Aggressivität hat zugenommen und das Aufkommen an Einschüchterungen ist angestiegen. Die vermeintliche Anonymität im Internet verleitet manche Nutzerinnen und Nutzer zu respektlosem Verhalten gegenüber anderen. Virtuell vermittelte Beleidigungen, Gewaltandrohungen und verbale Attacken greifen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dabei jedoch nicht weniger an als entsprechende Äußerungen außerhalb des Internets. Zusätzlich können solche öffentlich geteilten Attacken bewirken, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre Meinungen aus Sorge um die Reaktionen nicht mehr unbeeinflusst äußern. Letztlich resultieren eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung und eine Verschiebung des wahrnehmbaren Meinungsklimas.¹¹⁰⁷ Hinzu kommt eine Vielzahl anonymisierter Drohschreiben, die per E-Mail an Mandatsträger, Abgeordnete, Journalisten, gesellschaftlich oder politisch aktive Personen und Behörden versandt werden und die bei den Geschädigten oftmals Besorgnis und Angst hervorrufen. Sich im Diskurs frei austauschen zu können, ist ein wesentlicher Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Diskriminierende und von Hass geprägte Äußerungen schaden damit nicht nur Einzelnen, sondern schränken die Meinungsvielfalt in unserer Demokratie ein.¹¹⁰⁸

Die häufigste Form von Hasskriminalität im Internet ist das sogenannte *Hassposting*. Ein *Posting* ist ein Beitrag, der im oder über das Internet mehreren Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierte Hasspostings zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe richten. Die Gruppenzugehörigkeit des Opfers kann sich auf dessen Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild beziehen. Sie kann sich aber auch

¹¹⁰⁴ BT-Drs. 19/25180, 8 ff.; vgl. zum Fall Franco A. bereits Abschnitt 3.3.1.2 Erscheinungsformen und Strategien des Rechtsterrorismus.

¹¹⁰⁵ BMVg 2020; vgl. Abschnitt 3.3.1.2 Interne Vernetzung der rechtsextremistischen Szene.

¹¹⁰⁶ Ein Beispiel hierfür ist RAN (*Radicalisation Awareness Network*): Civipol 2020, an dem auch deutsche Sicherheitsbehörden beteiligt sind, sowie das *DARE-Project* (*Database and Assessment of Risks of violent Extremists*), in dessen Kontext Daten erfasst wurden, um die Aussagekraft von Risikofaktoren und die Prävention von Terrorismus zu verbessern. Siehe hierzu: Universität Bielefeld 2019.

¹¹⁰⁷ Geschke u. a. 2019, 5.

¹¹⁰⁸ Geschke u. a. 2019, 7.

gegen die zugeschriebene oder tatsächliche politische Haltung, Einstellung oder das Engagement richten. Bei Hasspostings, die in entscheidendem Maße von Vorurteilen gegenüber der Gruppe des Opfers geleitet sind, beabsichtigt die Verfasserin oder der Verfasser die Schädigung der gesamten Gruppe des Opfers.¹¹⁰⁹ Solche gruppenbezogenen Abwertungen und die dahinterstehende Mentalität der Ungleichwertigkeit stellen ein Kernmerkmal rechtsextremer Ideologie dar.¹¹¹⁰

Hasspostings sind nicht per se strafrechtlich relevant und können sich auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit befinden. Wenn sie jedoch die Grenze der Strafbarkeit überschreiten, kann der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) oder der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt sein. Bei Hasspostings können aber auch die Voraussetzungen der Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB), des öffentlichen Aufforderns zu Straftaten (§ 111 StGB), der Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) vorliegen. Ab Februar 2022 müssen große soziale Netzwerke bestimmte strafbare Inhalte nicht nur löschen, sondern an das BKA melden, damit von dort aus die Strafverfolgung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden kann. Zu diesem Zweck wurde im BKA die „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) eingerichtet.

3.3.2.1 Ausprägung und Entwicklung

Für die Beurteilung der Ausprägung und Entwicklung rechtsmotivierter Hasskriminalität im Internet bieten behördliche Datenquellen lediglich eine eingeschränkte Grundlage. Die meisten Vorfälle werden den Sicherheitsbehörden nicht bekannt, da sie entweder nicht zur Anzeige gebracht werden oder in geschlossenen Foren und Diskussionsgruppen stattfinden, auf die die Sicherheitsbehörden nur bedingt Zugriff haben. Dementsprechend ist bei der Hasskriminalität im Internet von einem sehr großen kriminalstatistischen Dunkelfeld auszugehen. Die kriminalstatistische Erfassung von Hasskriminalität im Internet durch die Sicherheitsbehörden ist jedoch keinesfalls obsolet, da sie wichtige Rückschlüsse über die Strafverfolgungstätigkeiten zulassen.

Polizeistatistische Erfassung Politisch motivierter Hasskriminalität -rechts- im Internet

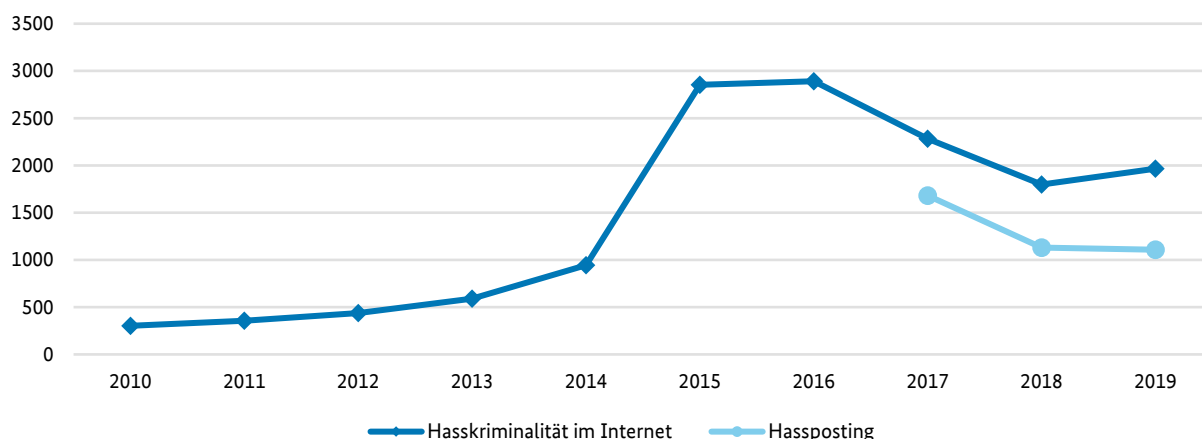
Die polizeistatistische Erfassung Politisch motivierter Hasskriminalität -rechts- im Internet erfolgt seit 2017 bundeseinheitlich über das Themenfeld *Hassposting* des KPMD-PMK. Vor 2017 wurden Rückschlüsse über das Aufkommen und die Entwicklung der Hasskriminalität im Internet hauptsächlich über die Fallzahlen von Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet gezogen.¹¹¹¹ In Schaubild 32 sind das Aufkommen und die Entwicklung der Straftaten entsprechend bei der Kategorisierung dargestellt.

¹¹⁰⁹ Die Definition von Hasspostings basiert auf der Definition von Vorurteilskriminalität. Siehe hierzu Birkel u. a. 2019, 25. Für weitere Informationen zum Thema Vorurteilskriminalität siehe beispielsweise Coester 2008.

¹¹¹⁰ Heitmeyer 1992, 206.

¹¹¹¹ Während unter „Hasspostings“ Onlinebeiträge erfasst werden, die mindestens zwei Nutzerinnen oder Nutzern des Internets zugänglich gemacht werden, ist die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger bei der herkömmlichen Erfassung der „Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet“ nicht weiter definiert. Es können also auch Beiträge erfasst sein, die – wie z. B. persönliche Nachrichten – lediglich einen Adressaten haben. Zudem sind unter Hasspostings auch Beiträge erfasst, die sich gegen die politische Haltung, Einstellung oder das Engagement der geschädigten Person, Personengruppe oder Institution richten.

Schaubild 32: Hasskriminalität im Internet und Hasspostings 2010 bis 2019



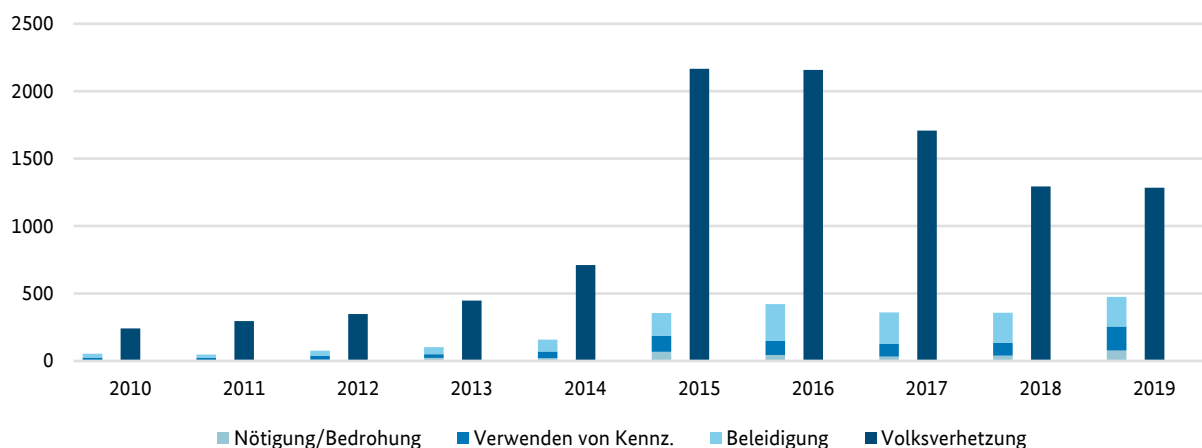
Delikte/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hasskriminalität im Internet	303	357	437	590	945	2853	2891	2283	1798	1966
Hasspostings								1681	1130	1108

Quelle: Bundeskriminalamt.

Im Jahr 2010 wurde mit 303 Fällen ein relativ geringes Aufkommen an Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet registriert. Bis 2014 stiegen die registrierten Straftaten auf 945 Vorfälle an. Im Folgejahr wurde mit einer Verdreifung des Aufkommens auf 2853 Fälle ein sprunghafter Anstieg der Hasskriminalität im Internet verzeichnet. Nachdem das Aufkommen 2016 nochmals leicht zunahm (2891 Fälle) gingen die Zahlen bis 2018 wieder zurück auf 1798 Fälle. Von 2018 auf 2019 wurde wiederum eine leichte Zunahme auf 1966 Fälle von Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet registriert. Auch bei der Entwicklung von Hasspostings konnte zwischen 2017 und 2018 ein Rückgang von 1681 auf 1130 Fälle verzeichnet werden. 2019 blieb das Aufkommen mit 1108 registrierten Hasspostings ungefähr auf demselben Niveau.

Auch wenn sich die Gesamtentwicklung der polizeilich registrierten Hasskriminalität im Internet grob mit der allgemeinen Entwicklung der PMK -rechts- deckt (siehe Schaubild 29), sind auf der hiesigen Datengrundlage Rückschlüsse über das Gesamtaufkommen an Hasskriminalität im Internet kaum zu ziehen und Erklärungsansätze für Entwicklungen nur vage zu treffen. Die dargestellte Entwicklung weist zwar eine gewisse Parallelität zur öffentlichen Debatte um die Fluchtbewegungen in den Jahren 2015 und 2016 auf. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass im selben Zeitraum auch das Thema Hasspostings stark an Beachtung gewonnen hat, was zum Anstieg der Anzeigequote geführt haben könnte. Gleichzeitig könnte das Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) 2017 eine Reduzierung des Aufkommens bewirkt haben, da strafrechtlich relevante Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern nun direkt an die Plattformbetreiber gemeldet werden können und von diesen innerhalb einer Frist entfernt oder gesperrt werden müssen. Möglicherweise erscheint eine zusätzliche Anzeigerstattung vielen Nutzerinnen und Nutzern deshalb nicht mehr zwingend notwendig. Auf der anderen Seite könnte auch der nachlassende mediale Fokus auf das Thema Zuwanderung zu diesem Rückgang beigetragen haben.

Schaubild 33: Deliktbereiche Hasskriminalität Tatmittel Internet PMK -rechts- 2010 bis 2019



Delikte/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Volksverhetzung	241	296	348	448	711	2166	2157	1708	1294	1284
Beleidigung	29	25	37	52	88	167	273	234	221	220
Verwenden von Kennzeichen	19	19	31	27	49	120	104	94	96	178
Nötigung/Bedrohung	6	4	8	23	21	68	44	32	40	77

Quelle: Bundeskriminalamt.

Wie in Schaubild 33 zu erkennen machen Volksverhetzungen den Großteil der erfassten Straftaten im Bereich Hasskriminalität der PMK -rechts- in Verbindung mit dem Tatmittel Internet aus. Der sprunghafte Anstieg von 711 registrierten Fällen im Jahr 2014 auf 2166 Fälle im Jahr 2015 verdeutlicht, dass die Gesamtentwicklung der Hasskriminalität mit Tatmittel Internet entscheidend vom Aufkommen an Volksverhetzungen innerhalb dieses Deliktbereichs beeinflusst ist. Hinsichtlich des Alters und des Geschlechts treten überwiegend die über 30-jährigen Männer besonders in Erscheinung. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden jeweils etwas mehr als zwei Drittel aller erfassten Straftaten von Personen dieser Bevölkerungsgruppe begangen. Im Jahr 2019 ging deren Anteil auf 44% zurück, dafür stieg der Anteil unter den männlichen 14- bis 17-Jährigen von 7% im Jahr 2018 auf 28% im Jahr 2019.

Seit Ende 2017 werden vermehrt E-Mails an diverse Landespolitikerinnen und Landespolitiker, in der Öffentlichkeit stehende Personen, Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen registriert, die Beschimpfungen und fremdenfeindliche Äußerungen mit Erpressungsversuchen verbinden. Neben Drohungen, Waffen an Rechtsextremisten zu verkaufen oder rechtsextremistische Anschläge zu begehen, kam es auch zu Bombendrohungen. Die Absender verwenden dabei wechselnde Selbstbezeichnungen wie beispielsweise *Staatsstreicherorchester*, *Cyber Reichswehr* oder *NSU 2.0*. Solche E-Mails zielen darauf ab, eine allgemeine Drohkulisse zu erzeugen und die betroffenen Stellen einzuschüchtern. Gleiche Funktion sollen auch die in der medialen Berichterstattung als *Feindes-* oder *Todeslisten* bezeichneten Informationssammlungen von Rechtsextremisten erfüllen. Diese teilweise im Internet öffentlich abrufbaren Listen sollen laut polizeilicher Einschätzung primär zu einer Einschüchterung der betroffenen Personen führen, bei denen es sich meist um Amtspersonen oder Personen des öffentlichen Lebens handelt.¹¹¹² Da Veröffentlichung und Zusammenstellung solcher Listen bislang selten einen Straftatbestand erfüllt haben, sind sie in den meisten Fällen polizeistatistisch nicht erfasst.¹¹¹³

¹¹¹² BMI 2020c, 47.

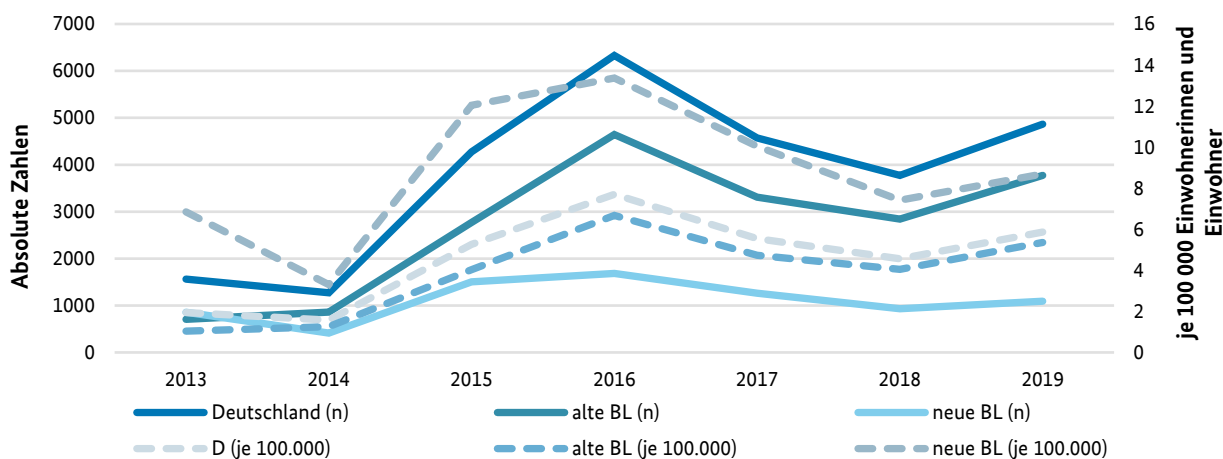
¹¹¹³ Um die Strafbarkeit entsprechend zu erweitern, hat der Bundestag den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 19/28678 und 19/30943) am 24.06.2021 angenommen, das Gesetz ist am 22.09.2021 in Kraft getreten, vgl. BGBl. I 2021, 4250.

Justizstatistische Erfassung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten mittels Internet

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Online-Hasskriminalität im weiteren Verlauf der Strafverfolgung fehlen eindeutige Identifikationsmöglichkeiten in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik. Die erfassten Straftatbestände können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weder auf rechtsmotivierte Taten noch auf solche, die über das Internet begangen wurden, begrenzt werden.¹¹¹⁴ Einen Hinweis auf das Aufkommen entsprechender Straftaten liefern hingegen die im Folgenden vorgestellten Befunde der REX-Statistik.

In Schaubild 34 ist entsprechend der REX-Statistik das Aufkommen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bei rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten dargestellt, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wurde.¹¹¹⁵ Neben dem absoluten Aufkommen ist der Inzidenzwert je 100 000 Einwohner abgebildet sowie die alten und neuen Bundesländer getrennt erfasst.

Schaubild 34: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten mittels Internet 2013 bis 2019



Quelle: REX-Statistik.

In der REX-Statistik deckt sich die Entwicklung der Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten im Internet im Wesentlichen mit den Befunden aus der polizeilichen Statistik des KPMD-PMK. Von 2014 bis 2016 ist ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen. Mit 6329 Verfahren im Jahr 2016 war das Aufkommen fast fünf Mal höher als noch zwei Jahre zuvor, als bundesweit 1272 Fälle registriert wurden. Bis 2018 ging das Gesamtaufkommen zwar auf 3775 Fälle zurück, stieg jedoch 2019 wieder auf 4866 Fälle an. Indem die absolute Anzahl an Ermittlungsverfahren in Relation zur Bevölkerungsgröße gesetzt wird, lassen sich regionale Vergleiche tätigen. Hier zeigt sich, dass 2019 in den neuen Bundesländern das Aufkommen mit 8,7 Verfahren pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich über dem Aufkommen in den alten Bundesländern lag, wo durchschnittlich 5,4 Verfahren registriert wurden.

Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die eingestellt wurden, weil die Täterin oder der Täter nicht zu ermitteln war, ist im betrachteten Zeitraum mit 15 % bis 28 % deutlich geringer als bei Straftaten ohne Tatmittel Internet. Bei Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte erfolgte in fast 75 % eine Einstellung des Verfahrens, während in ca. 19 % bis 26 % eine Verurteilung erfolgte. In dieser

¹¹¹⁴ Siehe Abschnitt 3.3.1.1.

¹¹¹⁵ Dabei wurden sowohl Fälle erfasst, bei denen das bloße Veröffentlichen im Internet bereits Tatbestände erfüllte (sogenannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wurde. Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (z. B. wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert waren), erfolgte keine Erfassung.

Hinsicht unterscheiden sich die Straftaten mit dem Tatmittel Internet nicht von den Straftaten insgesamt.

2018 wurde eine statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Hasskriminalität über die Landesjustizverwaltungen initiiert, die im BfJ geführt und künftig neue Daten liefern wird. Diese Statistik unterscheidet Hasskriminalität erstmals nach Motiven.¹¹¹⁶ Zusätzlich wird das Tatmittel Internet erfasst, allerdings nicht differenziert nach den Tatmotiven, sondern lediglich für die Gesamtzahl. Die Statistik weist rechtsextremistische Straftaten nicht gesondert aus.

Hasskriminalität im Internet jenseits behördlicher Statistiken

Einen wesentlichen Beitrag zur Beschreibung des Phänomens und zur Einschätzung seiner Verbreitung unter Berücksichtigung des kriminalstatistischen Dunkelfelds leistete eine bundesweite repräsentative Untersuchung von Hass im Internet, die im Auftrag der Nichtregierungsorganisation Campact e. V. durchgeführt wurde.¹¹¹⁷ Von den im Rahmen der Studie befragten 7349 Personen gaben 8 % an, bereits von Hasspostings betroffen gewesen zu sein, wobei der Anteil bei jüngeren Befragten (18- bis 24-Jährige: 17 %) und bei Personen mit Migrationshintergrund (14 %) besonders hoch ausfiel.¹¹¹⁸ Eine ebenfalls häufig von Hasspostings betroffene Gruppe stellen darüber hinaus Journalistinnen und Journalisten dar.¹¹¹⁹

Nach Einschätzung des BKA ist jederzeit ein anlassbezogener Anstieg der Fallzahlen denkbar, beispielsweise aufgrund eines Anschlags oder einer Gewaltstraftat eines Migranten oder einer Migrantin. Derartige Ereignisse können erheblich zur Mobilisierung der Szene beitragen und insofern auch vermehrt Hasspostings nach sich ziehen. Aber auch der Einsatz des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke¹¹²⁰ für geflüchtete Menschen und seine öffentliche Positionierung im Jahr 2015 löste beispielsweise eine Welle an Hasskommentaren aus, in denen seine Ermordung befürwortet und zu weiteren Gewalttaten aufgerufen wurde.

Neben Hasspostings einzelner Akteure oder Akteurinnen kam es in den vergangenen Jahren auch zu gezielt koordinierten Angriffen durch kollektiv organisierte Gruppen. Ein Beispiel hierfür war die rechtsextremistische Internetgruppierung *Reconquista Germanica*, die erstmals vor der Bundestagswahl 2017 in Erscheinung trat und sich im Oktober 2019 nach eigenen Angaben aufgelöst habe. Über die Koordinierung einer großen Anzahl an Accounts reagierte *Reconquista Germanica* auf Beiträge in den sozialen Medien und attackierte gezielt politische Gegner und Institutionen, wodurch eine verzerrte Mehrheitsmeinung vorgetäuscht wurde und eigene rassistische Inhalte im Onlinediskurs platziert wurden.¹¹²¹

3.3.2.2 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Als ein möglicher Grund für die Zunahme an Hasspostings wird die Verschiebung des politischen Diskurses nach rechts diskutiert, die in den letzten Jahren insbesondere auf internetbasierten Kommunikationsplattformen beobachtet werden kann.¹¹²² In diesem Zusammenhang wird von einer Normalisierung menschenfeindlicher Positionen im öffentlichen Diskurs gesprochen.¹¹²³

Online-Medien sind zudem Räume mit vergleichsweise geringer sozialer Kontrolle. Kommunikation im Internet und in sozialen Medien erfolgt häufig anonym und bietet vielfältige Möglichkeiten,

¹¹¹⁶ Unterschieden wird nach folgenden Motiven: antisemitisch, behindertenfeindlich, christenfeindlich, fremdenfeindlich, islamfeindlich, Anfeindungen wegen sexueller Orientierung/Identität.

¹¹¹⁷ Geschke u. a. 2019.

¹¹¹⁸ Geschke u. a. 2019, 5.

¹¹¹⁹ Baldauf u. a. 2018; Preuß u. a. 2017.

¹¹²⁰ Siehe hierzu Abschnitt 3.3.1.2 Besonders schwere Fälle rechts motivierter Kriminalität.

¹¹²¹ BMI 2020c, 60 ff.; Rieger u. a. 2020b, 52.

¹¹²² Friedrich 2011, 19; Dialogperspektiven 2019: Abendveranstaltung am 23.01.2019 zum Thema „Demokratisiert Euch! Zu den Chancen gesellschaftlicher Politisierung gegen den Rechtsruck“.

¹¹²³ Häusler/Küpper 2019, 148.

die eigene Identität zu verschleiern.¹¹²⁴ Anonymität kann einen enthemmenden Effekt haben, sodass Handlungstendenzen die Oberhand gewinnen, die unter Bedingungen der Preisgabe der eigenen Identität im Hintergrund bleiben.¹¹²⁵ Ein aggressiver und verletzender Kommunikationsstil in Internetforen und den sozialen Medien kann von neu hinzukommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern als normal und sozial akzeptabel erlebt und übernommen werden. Die offensichtliche Nichtsanktionierung entsprechender Äußerungen kann weitere Normverletzungen fördern.¹¹²⁶ Die Personalisierungsmöglichkeiten und Selektionsmechanismen sozialer Medien können diese Tendenz mitunter verstärken. Durch die Bildung sogenannter Echokammern¹¹²⁷, in denen Nutzerinnen und Nutzer überwiegend mit Inhalten in Kontakt kommen und sich mit Accounts vernetzen, die ihrer eigenen Haltung entsprechen, werden sie in ihrem Weltbild bestärkt und sind so eher bereit, ihre Meinung zu äußern.¹¹²⁸ Dies gilt insbesondere für Einstellungen, deren Zustimmungsraten in der Bevölkerung vergleichsweise gering sind und die gesellschaftliche Werte und Normen verletzen.¹¹²⁹ Verstärkt wird dieser Echokammer-Effekt durch Algorithmen bzw. Filter, deren ökonomisch bedingte Funktionsweise darin besteht, Internetnutzerinnen und -nutzern personalisierte Inhalte anzuzeigen.¹¹³⁰

Hasspostings haben auch durch die Entstehung digitaler Hasskulturen weitere Verbreitung erfahren. Unter digitalen Hasskulturen werden Gruppen von Internetnutzerinnen und -nutzern verstanden, die sich kurzzeitig koordinieren, um gemeinsam im Internet und vorrangig in den sozialen Medien politische Gegnerinnen und Gegner oder einzelne gesellschaftliche Gruppen kollektiv anzufeinden. Dabei bedienen sie sich typischer Kommunikationsweisen von Internet-Foren und sozialen Medien und machen sich die technischen Funktionsweisen der digitalen Welt zunutze, um eine möglichst große Reichweite zu erzielen.¹¹³¹

Auch im Rahmen von Hasskriminalität im Internet können themenbezogene Bildungsinitiativen, die insbesondere Jugendliche zu einem verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit dem Internet anleiten möchten, präventiv wirken.¹¹³² Die Vermittlung von Medienkompetenz kann das Bewusstsein für Hasskriminalität erhöhen und zu deren Verhinderung beitragen.¹¹³³ Eine kompetente Moderation von Internetforen kann zudem das Auftreten von Hasspostings effektiv verringern.¹¹³⁴ Über die Vermittlung von Kenntnissen zum Erkennen und Einordnen von Hasspostings, dem zielführenden Umgang mit entsprechenden Beiträgen sowie zu technischen Möglichkeiten der Moderation, können professionalisierte Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet und eine Strategie zur Administration des Online-Angebots erarbeitet werden.¹¹³⁵

Zudem kann das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Öffentlichkeitswirksame Informationen und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden können verdeutlichen, dass die vermeintliche Anonymität im Internet keinen Schutz vor Strafverfolgung bietet. Eine Stärkung von Polizei und Justiz hinsichtlich ihrer Onlinekompetenzen ermöglichen eine konsequente Verfolgung strafrechtlich relevanter Vorkommnisse im Internet.

¹¹²⁴ Brown 2018, 298.

¹¹²⁵ Wachs/Wright 2018, 2.

¹¹²⁶ Stark u. a. 2017, 160; Hsueh u. a. 2015, 567.

¹¹²⁷ Der Begriff Echokammer stammt ursprünglich aus dem Bereich der Akustik und beschreibt einen den Hall verstärkenden Raum in einem Tonstudio. Übertragen auf Kommunikationsprozesse bedeuten Echokammern oder der Echokammer-Effekt Situationen, in denen „Überzeugungen durch Kommunikation und Wiederholung innerhalb eines geschlossenen Systems vertieft oder gefestigt werden“. Vgl. hierzu Geissert 2019, 5 f.

¹¹²⁸ Stark u. a. 2017, 150.

¹¹²⁹ Keipi u. a. 2020, 123 ff.

¹¹³⁰ Montag 2018, 32 f.; Zuiderveen Borgesius u. a. 2016, 2.

¹¹³¹ Albrecht/Fielitz 2019, 180.

¹¹³² Guhl/Baldauf 2018, 67 f.; BMFSFJ 2017, 49.

¹¹³³ Blaya 2019, 163 ff.; Reinemann u. a. 2019, 230 f.

¹¹³⁴ Cheng u. a. 2017, 2.

¹¹³⁵ Tipps zum Aufstellen von Regeln bietet z. B. die Website [belltowers.news](https://www.belltowers.news), die viele konkrete Reaktionsmöglichkeiten auf rechtspopulistische Gesprächsstrategien nennt, oder der Leitfaden für Redaktionen zum Umgang mit Hassrede der Landesanstalt für Medien NRW 2018, vgl. auch Landesanstalt für Medien NRW/AJS NRW 2016, 20.

Das Wissen darüber, welche konkreten Risikofaktoren mit Online-Hasskriminalität assoziiert sind, kann als Ausgangspunkt für zielgerichtete Formen der Sekundärprävention dienen. Jugendliche Online-Aggressoren weisen – neben häufigen sozioökonomischen Belastungen – ähnliche Risikofaktoren auf, wie bereits oben im Hinblick auf allgemeine politisch motivierte Kriminalität ausgeführt wurde.

3.3.2.3 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Hasskriminalität im Internet ist erst seit wenigen Jahren Gegenstand staatlicher und staatlich geförderter Prävention. Zu Beginn des Bundesprogramms *Demokratie leben!* im Jahr 2015 (vgl. Abschnitt 3.3.1.4) waren verschiedene Facetten der Polarisierung und Radikalisierung noch nicht im öffentlichen Problembewusstsein. Um Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen insbesondere in Bezug auf zunehmende Polarisierungstendenzen zu finden, hat sich das Bundesprogramm seit seinem Start weiterentwickelt und wurde um neue Handlungs- und Maßnahmenfelder ergänzt. Dazu gehört seit 2017 auch der Programmbereich *Engagement im Netz – gegen Hass im Netz*. In diesem Programmbereich wurden zwischen Anfang 2018 und Ende 2019 31 Modellprojekte mit folgenden Zielsetzungen gefördert:¹¹³⁶

- Stärkung der Informations-, Medien- und Methodenkompetenz (digitale Kompetenzen) von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Hassrede, Hetze und Verschwörungsideologien im Internet und insbesondere in den sozialen Netzwerken.
- Stärkung der Kompetenzen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.
- Befähigung und Stärkung von Personen und Gruppen, die von Rassismus und Diskriminierung, insbesondere Hassrede und Hetze im Netz, betroffen sind.
- Befähigung und Stärkung der Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement gegen abwertende, menschenfeindliche und demokratiefeindliche Inhalte im Netz. Sichtbarmachung und Stärkung der Zivilcourage im Netz gegen Hassrede, Diskriminierung und Ausgrenzung.
- Schutz einstiegsgefährdeter Jugendlicher vor Radikalisierung, Unterbrechung von Radikalisierungsprozessen sowie die Einbindung von Distanzierungsprozessen bei bereits ideologisch radikalisierten (politisch oder religiös motivierten) Jugendlichen.

Ein weiterer Präventionsansatz von Modellprojekten des Programms *Demokratie leben!* besteht in der Förderung von Digitalkompetenz zum Umgang mit Demokratie- und Menschenfeindlichkeit.¹¹³⁷ Projekte dieses Typus fördern im Rahmen von Workshops, Seminaren, Trainings oder Diskussionsveranstaltungen Kompetenzen im Umgang mit Hassbotschaften. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche, pädagogische Fachkräfte und erwachsene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.¹¹³⁸ Ein Beispiel für diesen Ansatz ist das Onlineangebot von *Klicksafe* (klicksafe.de). Bei dieser Initiative handelt es sich um eine im Auftrag der Europäischen Kommission entstandene Medienkampagne zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet und neuen Medien. Die Plattform bietet neben Informationen für Eltern auch Materialien an, mit denen Lehrkräfte Themen wie Online-Propaganda, Hasskommentare oder Desinformationen in der Schule bearbeiten können.¹¹³⁹

Das Projekt *Hate Aid* konzentriert sich hingegen auf die Beratung und Unterstützung von Personen, die von Demokratiefeindlichkeit und Menschenfeindlichkeit im Netz betroffen sind oder z. B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer

¹¹³⁶ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2019, 3.

¹¹³⁷ Eine Liste aller unterstützten Modellprojekte findet sich unter: demokratie-leben.de/das-programm/foerderperiode-2015-2019.

¹¹³⁸ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2019, 26.

¹¹³⁹ Rieger u. a. 2020a, 361.

von Hassbotschaften im Netz zu werden. Wer im Netz attackiert wird, kann sich an *Hate Aid* wenden und bekommt Unterstützung für Abwehrstrategien (hateaid.org). Eine Beratung kann telefonisch, per Chat, E-Mail oder im persönlichen Gespräch erfolgen. Sofern dies erforderlich ist, unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit externen Therapeutinnen und Therapeuten beim Verarbeiten von Anfeindungen, helfen beim Sichern von Beweismaterial und bei der Nachbearbeitung. Auch eine Unterstützung hinsichtlich der Finanzierung etwaiger Prozesskosten kann in Anspruch genommen werden.

Als Beispiel eines weiteren Ansatzes der Prävention kann das Projekt *Das NETTZ* (das-nettz.de) genannt werden. Projekte dieses Typus verfolgen das Ziel, Vernetzungsprozesse im und für den digitalen Raum zu fördern. Durch eine verbesserte Sichtbarkeit, fachlichen Austausch und Kooperationen soll die Arbeit von Akteurinnen und Akteuren sowie von Initiativen unterstützt und gefördert werden.¹¹⁴⁰

Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) widmet sich mit dem interaktiven Präventionskonzept *Zivile Helden* dem Thema *Hass im Netz* (zivile-helden.de/hass-im-netz). Ziel ist es unter anderem, junge Internetnutzerinnen und -nutzer zu ermutigen, Hasspostings im Netz mit Gegenrede zu begegnen und der Polizei oder anderen Ansprechstellen zu melden.¹¹⁴¹ Das Angebot soll insbesondere bei jungen Menschen digitale Zivilcourage fördern und zu einem niedrigschwelligen Dialog zwischen Polizei und Bevölkerung anregen.

Um das öffentliche Bewusstsein dafür zu stärken, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und die dort herrschende vermeintliche Anonymität nicht vor Strafverfolgung schützt, werden von den Polizeibehörden seit 2016 regelmäßig bundesweite Aktionstage gegen Hasspostings durchgeführt. An diesen Tagen werden in den beteiligten Bundesländern gleichzeitig Maßnahmen im Kontext von Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Hasspostings durchgeführt. Neben Wohnungsdurchsuchungen und der Sicherstellung von Tatmitteln wie Laptops und Smartphones werden Beschuldigte zu ihren im Internet veröffentlichten Hasskommentaren vernommen und weitere Verfahrensschritte eingeleitet. Durch die mediale Begleitung der Maßnahmen wird eine besondere öffentliche Wahrnehmung erzeugt, die neben der Sensibilisierung für die strafrechtliche Relevanz von Hasspostings die Zivilgesellschaft dazu ermutigen soll, Hasspostings der Polizei oder anderen Anlaufstellen zu melden. Diese Aktionsform wurde unter der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands erstmals 2020 konzertiert gemeinsam mit einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten und weiteren Drittstaaten durchgeführt.

Das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ist ebenfalls ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz. Der mit dem Gesetz eingeschlagene Weg, die Anbieter sozialer Netzwerke mehr als bisher in die Verantwortung zu nehmen, hat Verbesserungen in ihrem Umgang mit Nutzerbeschwerden über rechtswidrige Inhalte bewirkt. Insbesondere haben die Anbieter in Personal- und Sachmittel investiert und ihre Geschäftsprozesse an die gesetzlichen Regelungen angepasst, etwa durch die Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter und die Einrichtung spezifischer NetzDG-Meldewege. Unter dem Eindruck der NetzDG-Bußgeldverfahren konnten weitere Fortschritte im Umgang der Anbieter unter anderem mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und der Transparenzpflichten erzielt werden. Die Anbieter großer sozialer Netzwerke mit mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte im Kalenderjahr sind verpflichtet, halbjährlich Berichte über den Umgang mit Beschwerden von Nutzern über rechtswidrige Inhalte zu veröffentlichen.

¹¹⁴⁰ Die hier erwähnten Programme stehen exemplarisch für eine ganze Reihe an Modellprojekten, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ gefördert werden konnten. Doch auch über das Bundesprogramm hinaus existieren zahlreiche Präventionsprogramme und Initiativen gegen Hasskriminalität im Internet. Die meisten davon basieren auf zivilgesellschaftlichem Engagement und sind auf die finanzielle Unterstützung durch private Spenden angewiesen.

¹¹⁴¹ Von Bissingen/Bubenitschek 2018, 36.

3.3 Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus

Der Bundestag hat am 6. Mai 2021, auf Initiative der Bundesregierung, die Änderung des NetzDG beschlossen. Die Änderung zielt einerseits auf eine Umsetzung europäischer Vorgaben für Videosharing-Plattformen¹¹⁴² in nationales Recht ab, andererseits auch auf Verbesserungen, die sich aus der bisherigen Praxiserfahrung ergeben haben. Diese Anpassungen erleichtern es den Nutzerinnen und Nutzern sozialer Medien, rechtswidrige Inhalte zu melden, und ermöglichen es ihnen, die Entscheidung des Anbieters, einen Inhalt zu löschen bzw. nicht zu löschen, noch einmal überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine staatliche Aufsicht über die Anbieter sozialer Netzwerke geschaffen wird. Hierfür wird das BfJ zusätzlich zu der Funktion als Verfolgungsbehörde auch die Aufsichtsfunktion über die Netzwerkanbieter erhalten. Zudem sieht das Gesetz Schlichtungs- und Beschwerdemechanismen vor. In diesem Zusammenhang wird beim BfJ die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharing-Plattform-Diensten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet.

Damit strafbare Inhalte jedoch nicht nur gelöscht werden, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, ist es notwendig, dass die entsprechenden Beiträge den Strafverfolgungsbehörden zugeführt werden und die Verfasserinnen und Verfasser identifiziert werden können. Am 3. April 2021 ist das Gesetz zur „Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ in Kraft getreten.¹¹⁴³ Damit verbunden sind deutliche Strafverschärfungen, ein höherer Ermittlungsdruck und Auskunftssperren im Melderecht.¹¹⁴⁴ Ab Februar 2022 müssen große soziale Netzwerke bestimmte strafbare Inhalte nicht nur löschen, sondern an das BKA melden, damit von dort aus die Strafverfolgung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden kann. Zu diesem Zweck wurde im BKA die „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)“ eingerichtet. Unterlässt es der Anbieter, der Meldepflicht nachzukommen, oder richtet er ein unzureichendes Meldesystem ein, kann dies mit einem Bußgeld sanktioniert werden.¹¹⁴⁵

Mit dem Gesetzespaket sind darüber hinaus unter anderem noch folgende neue Regeln und Strafverschärfungen im Strafgesetzbuch verbunden:¹¹⁴⁶

- Bei Beleidigungen im Netz drohen bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.
- Der Strafrahmen bei Mord- und Vergewaltigungsdrohungen im Netz wurde auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe verdreifacht.
- Der besondere Schutz des § 188 StGB vor Verleumdungen und übler Nachrede gilt jetzt ausdrücklich auf allen politischen Ebenen, also auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Zudem wurde der Straftatbestand auch auf den Schutz vor Beleidigungen ausgedehnt.
- Auch die Billigung noch nicht begangener schwerer Taten ist strafbar, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.
- Die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und schwerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können nun ebenfalls eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten darstellen.
- Es wurde klargestellt, dass antisemitische Motive grundsätzlich strafscharfend wirken. Der Katalog der Strafzumessungsgründe wurde hierzu ausdrücklich um antisemitische Beweggründe ergänzt.

¹¹⁴² „Die AVMD-RL regelt Compliance-Vorgaben für Videosharingplattformen zum Schutz von Minderjährigen und der Allgemeinheit vor bestimmten Inhalten in Nutzervideos, beispielsweise, wenn dort zu Gewalt oder Hass gegenüber einer Person wegen deren Geschlecht oder politischen Anschauung aufgestachelt wird“, BMJV 2020b.

¹¹⁴³ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021, BGBl I 2021, 13.

¹¹⁴⁴ BMJV 2021.

¹¹⁴⁵ Bundesregierung 2021b.

¹¹⁴⁶ BMJV 2021; Bundesregierung 2021b.

- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind, werden besser geschützt. Im Melderecht wurden dafür entsprechende Auskunftssperren im Melderegister eingerichtet.

Da das Internet in der Vergangenheit auch abseits der Hasspostings in sozialen Netzwerken eine bedeutende Rolle im Phänomenbereich der rechts motivierten Kriminalität spielte,¹¹⁴⁷ tauschen sich die Bundessicherheitsbehörden bereits seit dem Jahr 2012 über die Koordinationsplattform „Kooordinierte Internetauswertung – Rechts“ (KIA-R) miteinander aus. Das BfV, das BKA und der MAD führen in diesem Rahmen ein arbeitsteiliges Internetmonitoring zur Lagebeobachtung, Aufklärung und Früherkennung durch. Die gewonnenen Erkenntnisse, die sich auch aus der strukturierten Auswertung und Betrachtung von Hasskriminalität im Internet ergeben, werden regelmäßig an die Sicherheitsbehörden des Bunds und der Länder berichtet.

3.3.3 Schwerpunkt rechtsmotivierter Antisemitismus

Antisemitismus nimmt insbesondere in rechtsextremen Ideologien eine zentrale Rolle ein. Innerhalb der heterogenen rechten Szene ist Antisemitismus als inhaltliches Identifikationsmerkmal ein verbindendes Element sämtlicher rechtsorientierter Strömungen.

In der Bevölkerung Deutschlands ist Antisemitismus auch nach Ende des Zweiten Weltkriegs eine beständige Konstante geblieben, die im Laufe der Zeit auf unterschiedliche Weise zum Vorschein trat. Auf eine Reihe antisemitischer Vorfälle in den 1950er-Jahren folgten in den 1960er-Jahren mehrere Brandanschläge auf jüdische Gemeinden. In den 1970er-Jahren nahmen die öffentlichen Holocaust-Leugnungen zu, was von antisemitisch motivierten Attentatsversuchen und Morden begleitet wurde, die sich noch bis in die 1980er-Jahre hineinzogen. Die 1990er-Jahre waren von zunehmenden Anschlägen auf Synagogen, Gedenkstätten, Mahnmale und Schändungen von Friedhöfen geprägt. Auch nach der Jahrtausendwende wurden und werden immer wieder Angriffe auf jüdische Einrichtungen oder Kulturstätten registriert. Ein Tiefpunkt antisemitischer Gewalt ist der Anschlag auf eine Synagoge in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019.¹¹⁴⁸ Bis in die Gegenwart sehen sich viele Jüdinnen und Juden in Deutschland regelmäßig mit antisemitischen Angriffen konfrontiert. Nicht zuletzt zeigen die gesellschaftspolitischen Debatten, in die z. T. prominente Politikerinnen und Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens involviert sind, dass Antisemitismus nach wie vor eine reale Gefahr für die Demokratie darstellt.¹¹⁴⁹

Antisemitische Erzählungen werden von rechtsextremen Akteuren und Akteurinnen gezielt eingesetzt, um in die Mitte der Gesellschaft hineinzuwirken.¹¹⁵⁰ Die Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden vielfach als Anknüpfungspunkt für die Verbreitung rechtsextremer Propaganda instrumentalisiert. Dabei wurden die politischen Inhalte häufig in einen verschwörungserzählerischen Kontext mit antisemitischen Bezügen eingebettet. Neben unterschwelligem und verschlüsseltem Antisemitismus kam es auf den Demonstrationen auch zu offen artikulierter Judenfeindlichkeit.¹¹⁵¹ Auch Verharmlosungen und Relativierungen des Holocaust durch Vergleiche der Maßnahmen der Bundesregierung mit den Methoden im Nationalsozialismus konnten vielfach festgestellt werden.

Dass antisemitische Einstellungen in der Bevölkerung verbreitet sind und israelbezogener Antisemitismus in Deutschland sogar weiter zunimmt, bestätigen auch jüngste Studien. In der *FES-Mitte*-Studie aus den Jahren 2018/2019 stimmten fast 40 % der Befragten der Aussage zu, dass Israel sich

¹¹⁴⁷ Zur Bedeutung des Internets siehe Abschnitt 3.3.1.2 Interne Vernetzung der rechtsextremistischen Szene.

¹¹⁴⁸ Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in Abschnitt 3.3.1.2 Besonders schwere Fälle rechts motivierter Kriminalität.

¹¹⁴⁹ BfV 2020a, 7.

¹¹⁵⁰ BT-Drs. 18/11970, 172 f.

¹¹⁵¹ BfV 2020a, 50 ff.

den Palästinenserinnen und Palästinensern gegenüber genauso verhält, wie Deutschland es während der NS-Diktatur gegenüber Juden und Jüdinnen getan hat.¹¹⁵² Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar der israelbezogene Antisemitismus zugenommen hat, unter Berücksichtigung weiterer Dimensionen verzeichnen repräsentative Umfragen jedoch einen allgemeinen Rückgang antisemitischer Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands.¹¹⁵³ Durch den Bedeutungszuwachs sozialer Medien ist die Verbreitung antisemitischer Einstellungen jedoch sichtbarer geworden. Die öffentliche Zugänglichkeit antisemitischer Äußerungen birgt die Gefahr, dass judenfeindliche Ressentiments als Normalität wahrgenommen werden und sich die Grenzen des Sagbaren verschieben.¹¹⁵⁴

Viele der in Deutschland lebenden Menschen jüdischen Glaubens haben in den vergangenen Jahren eine Zunahme des Antisemitismus wahrgenommen. In einer 2016 durchgeführten Umfrage¹¹⁵⁵ schätzten 76% der befragten Jüdinnen und Juden das Ausmaß an Antisemitismus als großes Problem ein. 83% der Befragten erwarteten in den kommenden fünf Jahren eine weitere Zunahme des Antisemitismus.¹¹⁵⁶ Zwei Jahre später (2018) gaben in einer weiteren Umfrage 59% der Teilnehmenden an zu befürchten, innerhalb der nächsten zwölf Monate antisemitisch angegriffen zu werden.¹¹⁵⁷ Ein gewichtiger Teil der Befragten (44%) dachte bereits daran auszuwandern, weil sie sich als Juden in Deutschland nicht mehr sicher fühlten.¹¹⁵⁸ Umfragen zeigen auch, dass unter Jüdinnen und Juden in Deutschland direkte Erfahrungen mit Antisemitismus keine Seltenheit sind.¹¹⁵⁹ Die wenigsten Fälle erreichen jedoch eine so große mediale Aufmerksamkeit wie der Angriff auf einen Kippa-Träger 2018 in Berlin, die Attacke von Neonazis auf ein jüdisches Restaurant in Chemnitz 2018 oder der Anschlag auf die jüdische Gemeinde in Halle (Saale) 2019.¹¹⁶⁰

Im Kampf gegen Antisemitismus empfiehlt die Bundesregierung, die international anerkannte Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaustgedenken (*International Holocaust Remembrance Alliance* – IHRA) in ihrer erweiterten Form zu verwenden.¹¹⁶¹ Die Definition lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“¹¹⁶² Damit ist Antisemitismus eine „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen“¹¹⁶³.

Diese Definition bringt zum Ausdruck, dass Antisemitismus trotz der zentralen Bedeutung für rechte Ideologien nicht ausschließlich im (Rechts-)Extremismus verortet ist. Im Folgenden liegt der Fokus jedoch ausschließlich auf rechtsmotiviertem Antisemitismus. Antisemitisch motivierte Straftaten, die sich anderen ideologischen Ausrichtungen, wie beispielsweise dem islamistischen Antisemitismus zuordnen lassen, werden im Folgenden hingegen nicht thematisiert. Bei der Darstellung des Aufkommens und der Entwicklung antisemitischer Kriminalität werden primär behördliche Datenquellen herangezogen. Diese erfassen nur das kriminalstatistische Hellfeld. Da ein Großteil

¹¹⁵² Zick u. a. 2019c, 67, 113.

¹¹⁵³ BT-Drs. 18/11970, 62.

¹¹⁵⁴ BfV 2020a, 8.

¹¹⁵⁵ Es handelt sich dabei um eine Umfrage, „die im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus (UEA) als Teil der Studie zu ‚Jüdischen Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland‘ vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung in Bielefeld durchgeführt wurde“, BT-Drs. 18/11970, 104.

¹¹⁵⁶ BT-Drs. 18/11970, 107–109.

¹¹⁵⁷ FRA 2018, 34.

¹¹⁵⁸ FRA 2018, 39.

¹¹⁵⁹ FRA 2018, 46; BT-Drs. 18/11970, 108.

¹¹⁶⁰ Für eine detailliertere Darstellung dieses Vorfalles siehe Abschnitt 3.3.1.2 Besonders schwere Fälle rechts motivierter Kriminalität.

¹¹⁶¹ BT-Drs. 19/8180, 16.

¹¹⁶² Auswärtiges Amt 2020.

¹¹⁶³ BT-Drs. 18/11970, 24.

antisemitischer Straftaten in Deliktbereichen verortet ist, die sich allgemein durch eine geringe Anzeigequote auszeichnen, kann insbesondere im Bereich Antisemitismus von einem ausgeprägten kriminalstatistischen Dunkelfeld ausgegangen werden. Im Wissen darüber, dass die behördlichen Datenquellen nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden, sind sie in Ergänzung mit Informationen zivilgesellschaftlicher Akteure, einschlägiger Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftlicher Expertise eine wichtige Grundlage für sicherheitspolitische Entscheidungen.¹¹⁶⁴ Im Anschluss an die Darstellung des behördlich erfassten Kriminalitätsaufkommens werden phänomenspezifische Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten thematisiert. Diese bilden die Grundlage für die anschließend dargestellten staatlichen und staatlich geförderten Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland.

3.3.3.1 Ausprägung und Entwicklung

Meistens sind es die schweren antisemitischen Straftaten, die in der Bevölkerung breite Beachtung finden. Einer der schwerwiegendsten Fälle der letzten Jahre war der am 9. Oktober 2019 verübte antisemitisch motivierte Anschlag in Halle (Saale), bei dem zwei Personen getötet und zwei weitere Personen verletzt wurden.¹¹⁶⁵ Zwar kommen in Deutschland Vorfälle dieser Schwere selten vor, was jedoch nicht über das sonst hohe Aufkommen antisemitischer Straftaten hinwegtäuschen sollte. Im Folgenden wird das behördliche erfasste Aufkommen antisemitischer Straftaten der letzten Jahre vorgestellt.

Polizeistatistische Erfassung antisemitischer Straftaten der PMK -rechts-

Bei antisemitischen Straftaten handelt es sich in den meisten Fällen um verbale Äußerungen, Hasspostings, leichtere Sachbeschädigungen wie Schmierereien oder Propagandadelikte.¹¹⁶⁶ Solche Vorkommnisse finden nicht nur seltener mediale Aufmerksamkeit, sie weisen auch eine niedrige Anzeigequote auf.¹¹⁶⁷ Dementsprechend ist auch im Folgenden zu beachten, dass die dargestellten Befunde das kriminalstatistische Hellfeld und damit lediglich einen entsprechend geminderten Teil des Gesamtaufkommens antisemitisch motivierter Straftaten abbilden.

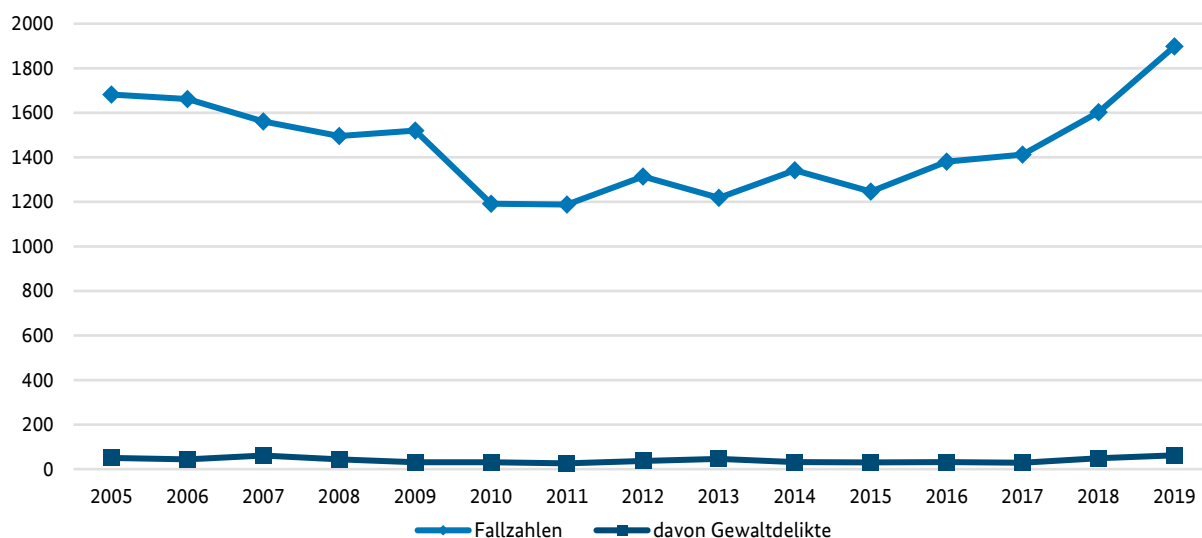
¹¹⁶⁴ Z. B. die Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (RIAS) oder das Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin.

¹¹⁶⁵ Eine detailliertere Darstellung des Vorfalls findet sich in Abschnitt 3.3.1.2 Besonders schwere Fälle rechts motivierter Kriminalität.

¹¹⁶⁶ RIAS 2020; FRA 2019, 7 ff.

¹¹⁶⁷ FRA 2013, 53 f.

Schaubild 35: Antisemitische Straftaten der PMK -rechts- 2006 bis 2019



Delikte/Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen	1682	1662	1561	1496	1520	1192	1188	1314	1218	1342	1246	1381	1412	1603	1898
davon Gewaltdelikte	50	44	61	44	31	31	26	37	46	32	30	32	29	49	62

Quelle: Bundeskriminalamt.

Im Jahr 2006 wurde mit 1662 Straftaten der zweithöchste Stand¹¹⁶⁸ antisemitisch motivierter Delikte im Bereich PMK -rechts- seit Beginn der Erfassung über den KPMD-PMK im Jahr 2001 registriert. Bis 2011 verringerte sich das Aufkommen auf 1188 Fälle, um in den drei Folgejahren auf einem relativ konstanten Niveau von 1218 (2013) bis 1342 (2014) zu bleiben. Seit 2015 steigt die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten mit antisemitischem Hintergrund jedoch kontinuierlich an. Zuletzt wurde zwischen den Jahren 2018 und 2019 ein sprunghafter Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten um etwa 18 % von 1603 auf 1898 Fälle registriert.

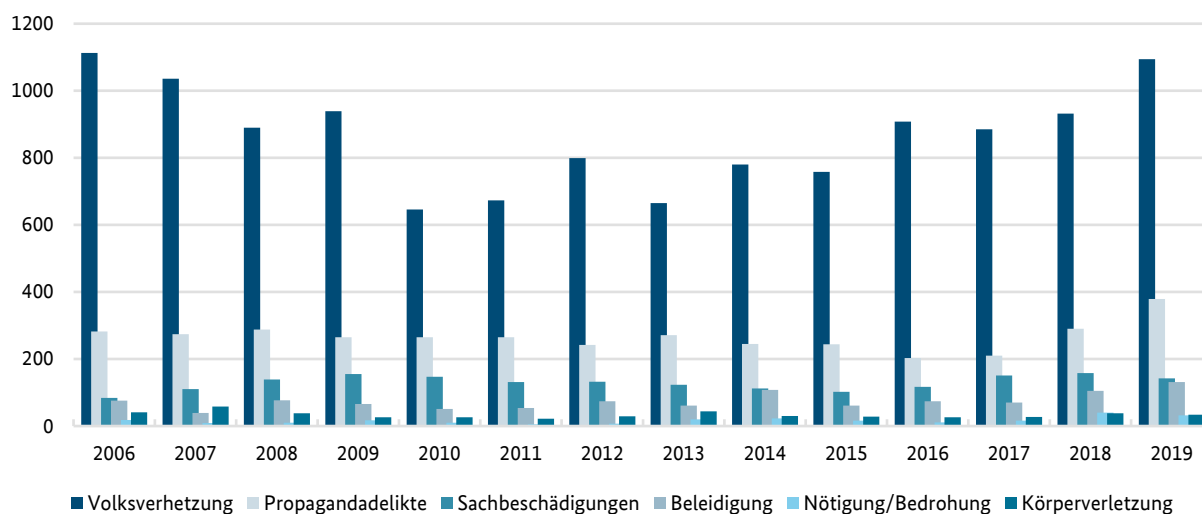
Antisemitische Gewaltdelikte sind entsprechend der Deliktschwere seltener als die meisten sonstigen Straftaten mit antisemitischer Motivation. Im gesamten Berichtszeitraum beträgt der Anteil antisemitischer Gewaltdelikte 2,8 % aller registrierten Fälle mit antisemitischer Tatmotivation. Die Entwicklung der Gewaltdelikte verläuft jedoch im Wesentlichen parallel zur Entwicklung des Gesamtaufkommens antisemitischer Straftaten. Auffällig ist insbesondere die starke Zunahme in den letzten Jahren. Mit einem Anstieg um 33 Gewaltdelikte hat sich das Aufkommen von 29 Gewaltdelikten im Jahr 2017 auf 62 Vorfälle im Jahr 2019 mehr als verdoppelt. Der starke Anstieg geht auch auf die Zunahme erpresserischer Zuschriften (z. B. im Zusammenhang mit dem Ermittlungskomplex *Staatsstreichorchester*)¹¹⁶⁹ an Behörden und Institutionen zurück (2017: 0; 2018: 7; 2019: 18). Laut BKA handelt es sich bei den sonstigen Gewaltdelikten meistens um Körperverletzungen, denen antisemitische Beleidigungen oder Bedrohungen vorausgingen und die häufig unter Einfluss von Alkohol verübt wurden. Hinweise auf organisiertes Handeln lassen sich in diesen Fällen nicht ableiten. So sind beispielsweise für 2013 zu den 44 Körperverletzungsdelikten keine zeitlichen, örtlichen und thematischen (hinsichtlich der auslösenden Ereignisse) Zusammenhänge erkennbar.

In Schaubild 36 sind neben dem Aufkommen von Körperverletzungen noch weitere häufig vorkommende Deliktbereiche antisemitischer Straftaten für den Zeitraum 2006 bis 2019 dargestellt.

¹¹⁶⁸ Der höchste Stand wurde im Jahr zuvor (2005) mit 1682 registrierten Straftaten erfasst.

¹¹⁶⁹ Vgl. hierzu Abschnitt 3.3.2.1.

Schaubild 36: Deliktbereiche antisemitisch motivierter Straftaten PMK -rechts- 2006 bis 2019



Delikte/Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Volksverhetzung	1113	1036	890	939	646	673	799	665	780	758	908	885	932	1094
Propagandadelikte	282	274	288	265	265	265	242	271	245	244	203	210	290	379
Sachbeschädigungen	84	110	139	155	147	131	132	123	112	102	117	151	158	142
Beleidigung	76	39	77	66	51	54	74	61	108	61	74	70	105	131
Nötigung/Bedrohung	18	9	10	17	10	5	7	20	23	16	11	16	40	32
Körperverletzung	41	58	38	26	26	22	29	44	30	28	26	27	38	34

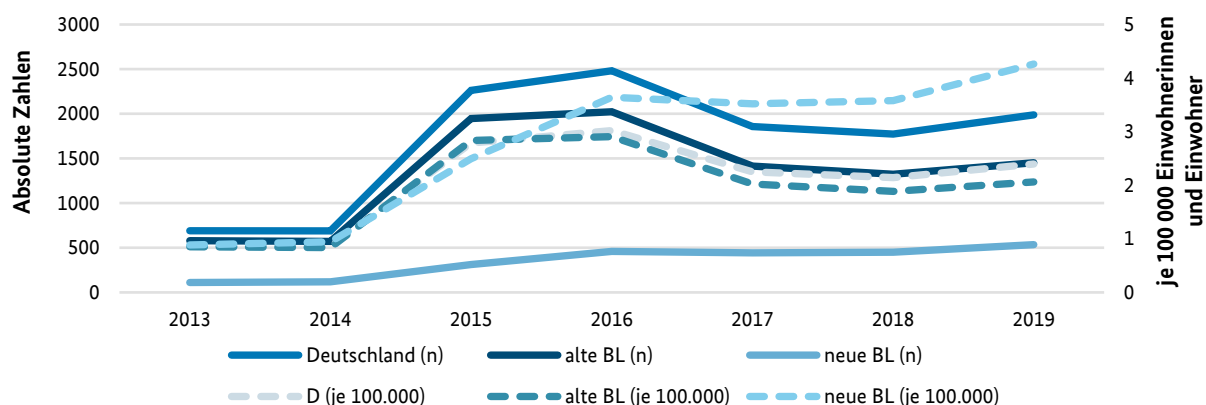
Quelle: Bundeskriminalamt.

Volksverhetzungen machen etwa 60% aller antisemitisch motivierten Straftaten aus. Ein Großteil davon wird unter Anwendung des Tatmittels Internet verübt (2017 bis 2019 ca. 52%) und ist damit die häufigste Erscheinungsform des rechtsmotivierten Antisemitismus in Deutschland. Auf die Gesamtzahl der antisemitischen Straftaten bezogen ist feststellbar, dass die Tatverdächtigen überwiegend männlich und über 30 Jahre alt sind. Für 2019 ist eine abweichende Entwicklung beim Anteil der 14- bis 17-Jährigen zu konstatieren. Hier hat sich der Anteil zum Vorjahr nahezu verdreifacht (2018: 127 Tatverdächtige; 2019: 346 Tatverdächtige). Bei den zugehörigen Straftaten handelt es sich neben Volksverhetzung fast ausschließlich um Delikte, bei denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet wurden. Diese Verstöße wurden häufig im Bereich von Schulen oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Messenger-Apps auf Mobiltelefonen wie Chatgruppen von Schulklassen festgestellt.

Sachbeschädigungen machen etwa 9% der registrierten Straftaten im Bereich antisemitisch motivierter Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts- aus. Hier handelt es sich bei rund drei Viertel der Fälle um Schmierereien oder Einritzungen, wobei häufig jüdische Einrichtungen wie Geschäfte, Friedhöfe, Mahnmale, Gedenktafeln sowie sogenannte Stolpersteine, aber auch der sonstige öffentliche Raum beschädigt wird. Der starke Anstieg antisemitischer Vorfälle geht aber auch auf die Zunahme erpresserischer Zuschriften an Behörden und Institutionen zurück (2017: 0; 2018: 7; 2019: 18).

Justizstatistische Erfassung von Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten

In Schaubild 37 ist entsprechend der REX-Statistik das Aufkommen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bei antisemitisch motivierten Straftaten dargestellt. Neben dem absoluten Aufkommen sind auch der Inzidenzwert je 100000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die getrennte Erfassung der alten und neuen Bundesländer abgebildet.

Schaubild 37: Verfahren der Staatsanwaltschaften wegen antisemitischer Straftaten 2013 bis 2019

Quelle: REX-Statistik.

In den Jahren 2013 und 2014 lag das Aufkommen registrierter Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit 691 (2013) und 689 (2014) Verfahren auf etwa gleich hohem Niveau. Im Jahr 2015 stieg das Aufkommen sprunghaft auf 2263 Ermittlungsverfahren an und erreichte 2016 mit 2482 registrierten Verfahren den höchsten Wert innerhalb des Betrachtungszeitraums. Der anschließende Rückgang auf 1774 Verfahren im Jahr 2018 geht hauptsächlich auf die Entwicklung in den alten Bundesländern zurück. In den neuen Bundesländern blieb im gleichen Zeitraum das Aufkommen auf etwa gleichem Niveau. Von 2018 auf 2019 nahmen die Ermittlungsverfahren wieder bundesweit zu. Insgesamt wurden im Jahr 2019 1989 Verfahren registriert.

Die Betrachtung des Aufkommens an Ermittlungsverfahren pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner verdeutlicht die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern. Während die jeweilige Entwicklung bis 2015 parallel und auf etwa gleichem Niveau verlief, nahm seitdem der Unterschied jährlich zu. 2019 war das Aufkommen in den neuen Bundesländern mit 4,3 Ermittlungsverfahren pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern (2,1 Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Das kriminalstatistische Dunkelfeld antisemitisch motivierter Kriminalität

Zum Ausmaß des kriminalstatistischen Dunkelfelds liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Die 2018 durchgeführte Erhebung zu Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) kam zu dem Ergebnis, dass 52 % der befragten Menschen jüdischen Glaubens innerhalb der letzten fünf Jahre antisemitisch belästigt worden sind.¹¹⁷⁰ Etwa 20 % der Opfer gaben an, den schwersten Vorfall im selben Zeitraum zur Anzeige gebracht zu haben.¹¹⁷¹ Dabei ist zu beachten, dass Delikte, die sich entsprechend dem Fragewortlaut der Erhebung als Belästigung einordnen lassen, nur einen Teil antisemitischer Straftaten ausmachen. Viele Straftaten wie Volksverhetzung, Propagandadelikte und Sachbeschädigungen zeichnen sich auch durch eine geringe Anzeigequote aus, weil es kein direktes Opfer gibt, das große Anreize hätte, den Vorfall behördlich zu melden.

Ein Teil des kriminalstatistischen Dunkelfelds bei antisemitischen Straftaten wird von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Nichtregierungsorganisationen erfasst. Beispielhaft sind hier das Meldeportal report-antisemitism.de des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (RIAS) und die Amadeu Antonio Stiftung. Die regelmäßigen Berichte der Akteurinnen und Akteure bilden eine wichtige Ergänzung behördlicher Datenquellen zur Einschätzung der Ausprägung und Entwicklung antisemitischer Kriminalität in Deutschland.

¹¹⁷⁰ FRA 2018, 47.

¹¹⁷¹ FRA 2018, 56.

3.3.3.2 Erklärungsansätze und Präventionsmöglichkeiten

Antisemitismus ist ein zentrales Element gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, da aus einer religiösen Gruppenzugehörigkeit ein Stigma konzipiert wird, das ursächlich für Straf- und Gewalttaten ist.¹¹⁷² Viele Annahmen über den Ursprung und den Fortbestand rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung lassen sich auf den Bereich Antisemitismus übertragen. Auch der individuelle Radikalisierungsprozess, der von der Verinnerlichung entsprechenden Gedankenguts bis hin zur Begehung schwerer Straftaten führt, entspricht beim Antisemitismus dem allgemeinen Prozess der Radikalisierung im Bereich des politischen Extremismus.

Notwendige Bedingung für die effektive Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus ist es, seine Erscheinungsformen zu kennen und die Zielrichtungen einschätzen zu können.¹¹⁷³ Diesbezüglich lassen sich verschiedene Typen des Antisemitismus¹¹⁷⁴ differenzieren:

- Im *politischen Antisemitismus* wird Jüdinnen und Juden ein Machtstreben unterstellt, um als Minderheit die Mehrheitsgesellschaft unterdrücken zu können.
- Der *soziale Antisemitismus* hingegen unterstellt Jüdinnen und Juden einen besonderen gesellschaftlichen Status, der durch ökonomische Aktivitäten zu Lasten anderer erreicht worden sei.
- Der *moderne Antisemitismus* entwickelte sich im Zuge der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft und rechtfertigte die Judenfeindschaft nicht mehr religiös, sondern mit vermeintlich wissenschaftlichen Begründungen wie etwa biologistischen, rassistischen Herleitungen. Juden wurden nun sowohl für negative Begleiterscheinungen von Kapitalismus verantwortlich gemacht als auch für Kommunismus und Liberalismus – moderner Antisemitismus vereint widersprüchliche Elemente und nimmt solche aus dem christlichen Antijudaismus in sich auf.¹¹⁷⁵ Er ist heute global verbreitet.¹¹⁷⁶
- *Sekundärer Antisemitismus* oder Post-Holocaust-Antisemitismus bezieht das Faktum der Shoah in judenfeindliche Aussagen ein, etwa mit der Auffassung, dass die Erinnerung an die Judenverfolgung im Nationalsozialismus eine von Jüdinnen und Juden inszenierte Strategie zur Diffamierung der deutschen Identität sei oder Juden sich mittels der Erinnerung an den Holocaust bereicherten.
- *Antiisraelischer oder „antizionistischer“ Antisemitismus* richtet sich gegen den Staat Israel und dessen Politik, verneint das Existenzrecht Israels oder verharmlost den Holocaust, indem die heutige Politik Israels mit den Methoden im Nationalsozialismus gleichgesetzt wird. Der vorgebliche Einwand, man sei nur gegen das zionistische Projekt und nur Antizionist, aber kein Antisemit, führt ins Leere angesichts dessen, dass die historische zionistische Bewegung 1948 mit der Gründung Israels ihr Ziel erreicht hatte. Antizionismus ist heute also gleichbedeutend mit einer Gegnerschaft zum jüdischen Staat als solchen.
- Im *rassistischen Antisemitismus*, der im 19. Jahrhundert aufkam und vom Nationalsozialismus radikalisiert wurde, wird sich auf die „Rassenlehre“ berufen, wonach die jüdische Identität biologischer Natur sei und Jüdinnen und Juden als minderwertige „Mischlingsrasse“ gelten.
- Beim *religiösen Antisemitismus* dient die Abwertung des Judentums häufig der Aufwertung anderer Glaubensrichtungen.¹¹⁷⁷

¹¹⁷² Zick 2019, 297 f.

¹¹⁷³ BT-Drs. 18/11970, 223.

¹¹⁷⁴ Vgl. BfV 2020a, 12 ff, die dort gewählte Typologisierung folgt Pfahl-Traughber 2007. Weitere Ausführungen zu den verschiedenen Ideologieformen des Antisemitismus finden sich u. a. bei BMI 2018b, 24 ff, Pfahl-Traughber 2017b, 83 ff, sowie unter: bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/37944/was-heisst-antisemitismus.

¹¹⁷⁵ Schmid 2019, 55 ff.

¹¹⁷⁶ Salzborn 2018b, 25 ff.

¹¹⁷⁷ Pfahl-Traughber 2007, 4 ff.; BfV 2020a, 12 ff.

Um antisemitisch motivierter Kriminalität zu begegnen, muss der Verbreitung antisemitischer Einstellungen in der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Denn im Vorfeld extremistischer Verdichtungen bestehen latente, unterschwellige Formen wie sekundärer Antisemitismus (Schlussstrichmentalität, Relativierung der Shoah, Täter-Opfer-Umkehrung etc.), Antisemitismus als antizionistische „Israelkritik“ oder Antisemitismus im Kontext verschwörungsideologischer Erklärungsmodelle. Durch einen Schwerpunkt pädagogischer Bildungsarbeit auf latente, subtile und nicht klar abgrenzbare Ausdrucksformen von Antisemitismus kann über gegenwärtige Formen des Antisemitismus aufgeklärt (Sensibilisierung) und zum kompetenten Umgang mit Antisemitismus befähigt werden (Qualifizierung). Die Verankerung präventiver Ansätze in pädagogischen Einrichtungen und Regelstrukturen stellt dabei eine Maßnahme dar, um die Nachhaltigkeit der Präventionsarbeit zu stärken (Implementierung).¹¹⁷⁸ Im Vergleich zu sonstigen präventiv ansetzenden Bildungsprogrammen im Bereich Rechtsextremismus kommen beim Antisemitismus die besondere Struktur und Wirkmächtigkeit antisemitischer Weltdeutungen hinzu. Insbesondere vor dem Hintergrund jüngster Entwicklungen ist die Vermittlung der Funktionsweisen von Verschwörungserzählungen ein geeignetes Mittel, um zum Hinterfragen anzuregen.¹¹⁷⁹ Medienkompetenz und Quellenkritik nehmen in diesem Zusammenhang einen besonderen Stellenwert ein.

Mit Blick auf pädagogische Ansätze zur Prävention von Antisemitismus lassen sich im Wesentlichen die Begegnungspädagogik¹¹⁸⁰ sowie die Anerkennungspädagogik¹¹⁸¹ nennen. Diese Ansätze werden von neueren Perspektiven ergänzt, wie antisemitismuskritische Bildung, Subjektorientierung, lebensweltlicher Ansatz, Konfliktpädagogik, Fallberatung und dialogischer Reflexionsansatz.¹¹⁸² Handlungsfelder der Präventionsarbeit sind insbesondere Schulen, Hochschulen, die offene Jugend- und Sozialarbeit sowie Fort- und Weiterbildungen für Lehr- und Fachkräfte.¹¹⁸³

Hier lassen sich auch Konzepte der historischen und politischen Bildung umsetzen. Die beim Rechtsextremismus im Allgemeinen genannten Ansätze der politischen Bildung (siehe Abschnitt 3.3.1.3) gelten auch für die Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Besonderen. Das Gefühl politischer Machtlosigkeit und der Orientierungslosigkeit in der modernen Welt scheinen häufige Begleiter antisemitischer Einstellungen zu sein.¹¹⁸⁴ Diesen beiden Komponenten kann über politische Bildung entgegengewirkt werden.

Die Übernahme antisemitischer Erzählungen kann psychologisch begründet auch auf das Bedürfnis zurückgeführt werden, als Reaktion auf Frustration und die Wahrnehmung vermeintlicher oder tatsächlicher Missstände eine Erklärung zu suchen. Dass Jüdinnen und Juden als solche Minderheit identifiziert werden, wird vielfach auf Vorurteile zurückzuführen sein. Die Aufklärung über Ursachen und Folgen von Vorurteilen kann dazu beitragen, dass eigene Vorurteile identifiziert und kritisch hinterfragt werden.¹¹⁸⁵ Eine weitere Möglichkeit zum Abbau gruppenbezogener Vorurteile basiert auf den Annahmen der sogenannten Kontakthypothese, wonach der direkte Kontakt mit Jüdinnen und Juden dazu beiträgt, vorhandene Vorurteile langfristig abzubauen.¹¹⁸⁶

¹¹⁷⁸ BT-Drs. 18/11970, 226.

¹¹⁷⁹ Materialien für die schulische, aber auch außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung finden sich z. B. unter: bpb.de/236021.

¹¹⁸⁰ In der Begegnungspädagogik findet angeleitete direkte Kommunikation mit Jüdinnen und Juden statt, mit dem Ziel, Vorurteile und Berührungängste ab- und Kontaktfähigkeit aufzubauen (Zeitzeugengespräche, Treffen mit Überlebenden des Holocaust), BT-Drs. 18/11970, 228.

¹¹⁸¹ Antisemitische Positionen, insbesondere Jugendlicher, werden in den Kontext je eigener Diskriminierung gestellt. Es hat sich gezeigt, dass sich Adressatinnen und Adressaten offener auf die Inhalte pädagogischer Praxis einlassen und Phänomene der Distanzierung oder Provokation minimiert werden, wenn ihre Geschichte, ihre Lebensweltbezüge und ihre Erfahrungen anerkannt und im Lernprozess berücksichtigt werden, BT-Drs. 18/11970, 229.

¹¹⁸² BT-Drs. 18/11970, 229 ff.

¹¹⁸³ BT-Drs. 18/11970, 232 ff.

¹¹⁸⁴ BT-Drs. 18/11970, 87.

¹¹⁸⁵ BT-Drs. 18/11970, 228.

¹¹⁸⁶ Allport 1958, 254 f.

3.3.3.3 Staatliche und staatlich geförderte Maßnahmen

Am 18. Januar 2018 hat der Deutsche Bundestag den fraktionsübergreifenden Antrag unter dem Leitsatz „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“¹¹⁸⁷ beschlossen und darin die Bundesregierung aufgefordert, das Amt des Antisemitismusbeauftragten einzurichten. Personell ist dieses Amt seit dem 1. Mai 2018 mit Dr. Felix Klein besetzt und im BMI angesiedelt. Als *Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus* koordiniert er ressortübergreifend die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Antisemitismus und unterstützt bei deren Umsetzung.¹¹⁸⁸ Er nimmt darüber hinaus den Vorsitz der auf Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 6. Juni 2019 gegründeten Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens für die Ebene des Bundes wahr, regt gesetzliche Änderungen an, wie die Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um antisemitische Beweggründe,¹¹⁸⁹ und trägt zur Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus durch Öffentlichkeitsarbeit sowie politische und kulturelle Bildung bei.¹¹⁹⁰

Eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland war die Einrichtung des *Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus* (UEA). Im September 2009 wurde der erste UEA konstituiert, der im Anschluss einen Bericht zu aktuellen Erscheinungsformen, Bedingungen und Präventionsansätzen im Bereich Antisemitismus erarbeitete. Dieser Bericht wurde dem Deutschen Bundestag im November 2011 übermittelt und diente in den Folgejahren als wichtige Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus. Im Januar 2015 erfolgte die Konstituierung des zweiten UEA. Auch bei diesem zweiten UEA wurde der Expertenkreis mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Akteurinnen und Akteuren zivilgesellschaftlicher Organisationen besetzt, die sich mit der Erforschung und Prävention von Antisemitismus befassen.¹¹⁹¹ Die Arbeitsagenda wurde durch den UEA unabhängig und selbstständig erarbeitet und 2017 schließlich ein Ergebnisbericht veröffentlicht. In diesem Bericht schlug der UEA unterschiedliche Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung des Antisemitismus vor, von denen viele bereits umgesetzt werden konnten.¹¹⁹² Seitens der Sicherheitsbehörden wurde beispielsweise der Fortbildungsbereich für Polizeibeamte ausgebaut und eine Evaluierung der PMK-Erfassungssysteme durchgeführt. Zudem wurde die polizeiliche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen intensiviert und Kommunikationskanäle mit themenrelevanten Akteurinnen und Akteuren wie dem Zentralrat der Juden und dem Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung etabliert.

„[...]Im Oktober 2018 [wurde] der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) e. V. gegründet. Er verfolgt das Ziel, in Ergänzung zu den polizeilichen Statistiken eine bundesweit einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation auch unterhalb der Strafbarkeit liegender antisemitischer Vorfälle zu schaffen. Dieser seit dem Jahr 2019 aus Mitteln der Bundesregierung geförderte Bundesverband initiiert und unterstützt den schrittweisen Aufbau regionaler Melde- und Unterstützungsnetzwerke. So registriert der Bundesverband neben judenfeindlichen Angriffen und Bedrohungen regelmäßig eine Vielzahl von Beleidigungen und Beschimpfungen am Telefon, per E-Mail und auf Internetseiten sowie Schmierereien an Hauswänden und Sachbeschädigungen. Mithilfe dieser Erfassung sollen mittel- und langfristige zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden, die helfen können, das Gesamtbild über das Phänomen des Antisemitismus in Deutschland zu erhellen, auch und gerade, um damit eine bessere Grundlage für gezieltere Präventionsarbeit zu erhalten.“¹¹⁹³

¹¹⁸⁷ BT-Drs. 19/444.

¹¹⁸⁸ Für weitere Informationen siehe: BMI 2020e.

¹¹⁸⁹ S. u.

¹¹⁹⁰ BfV 2020a, 7; für nähere Informationen siehe: antisemitismusbeauftragter.de.

¹¹⁹¹ Für eine Auflistung der Mitglieder siehe BT-Drs. 18/11970, 17 f.

¹¹⁹² BT-Drs. 19/22389.

¹¹⁹³ Bundesregierung 2021a, 73 f.

3.3 Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus

Die Verbesserung der Wissensgrundlage für die Bekämpfung des Antisemitismus ist ein weiteres zentrales Anliegen der politischen Agenda bei der Bekämpfung des Antisemitismus. Um dies zu erreichen, fördert das BMBF die Antisemitismusforschung über die am 7. April 2020 veröffentlichte Förderlinie mit einem Budget in Höhe von zwölf Millionen Euro, um die Antisemitismusforschung in der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft besser zu verankern. Zudem wird die bislang häufig unverbundene Forschung in vielen Disziplinen und Forschungsfeldern interdisziplinär und standortübergreifend enger miteinander vernetzt.¹¹⁹⁴

Um der Entstehung und Festigung antisemitischer Einstellungen in der Bevölkerung entgegenzuwirken, „werden jährlich Hunderte von Projekten und Programmen umgesetzt, die sich als Prävention gegen Antisemitismus definieren“¹¹⁹⁵. Von bedeutender Reichweite ist hier das bereits mehrfach erwähnte Bundesprogramm *Demokratie leben!*.¹¹⁹⁶ Anfang 2020 wurde die zweite Förderperiode von *Demokratie leben!* angestoßen, sodass derzeit im Rahmen von *Demokratie leben!* 15 Modellprojekte zu Antisemitismusprävention für die Dauer von fünf Jahren gefördert werden.¹¹⁹⁷ Ferner werden im Rahmen des Bundesprogramms *Zusammenhalt durch Teilhabe* zivilgesellschaftliche Organisationen in den Bereichen *Stärkung demokratischer Strukturen* und *Extremismusprävention* gefördert, sodass auch aus diesem Fördertopf antisemitismusbezogene Präventionsprojekte finanziert werden.¹¹⁹⁸ Darüber hinaus bietet die BpB ein umfangreiches Angebot an Bildungsprodukten für unterschiedliche Zielgruppen. Neben der Entwicklung eigener Angebote engagiert sich die BpB in der Förderung anerkannter Träger der politischen Bildungsarbeit. Prävention gegen Antisemitismus gehört zu den besonders geförderten Schwerpunkten der Arbeit der Bildungsträger. Die Rückkopplung aller Maßnahmen des Bunds, zu denen auch die Arbeit der BpB zählt, bilden eine Voraussetzung für eine wirkungsvolle, gemeinsam abgestimmte Arbeit.

Viele der vom Bundeskabinett im Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sind querschnittlich und phänomenübergreifend angelegt.¹¹⁹⁹ Sie dienen damit auch der Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus. Mehrere Vorhaben des Maßnahmenkatalogs sind darüber hinaus ausschließlich auf die spezifische Bekämpfung von Antisemitismus zugeschnitten. Über den Umsetzungsstand dieser Maßnahmen berichtet der im Mai 2021 veröffentlichte Abschlussbericht des Kabinettausschusses.¹²⁰⁰

Auch auf Länderebene bestehen Strukturen, Initiativen und lokale Aktionspläne zur Prävention von Antisemitismus. Hierbei spielen die Landeszentralen für politische Bildung, die Landes-Demokratiezentren und die Partnerschaften für Demokratie auf kommunaler Ebene eine zentrale Rolle für die Umsetzung der präventiv-pädagogischen Bildungsarbeit.

Um auch die Strafverfolgung auf justizieller Ebene im Bereich des Antisemitismus weiter zu stärken, wurde im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität der Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich um antisemitische Beweggründe ergänzt und damit nochmals verdeutlicht, dass solche Motive grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind.¹²⁰¹

¹¹⁹⁴ Bundesregierung 2021a, 74.

¹¹⁹⁵ BT-Drs. 18/11970, 226.

¹¹⁹⁶ BT-Drs. 19/19403, 5.

¹¹⁹⁷ Siehe hierzu: demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden/themenfeld/Antisemitismus.

¹¹⁹⁸ BT-Drs. 19/19403, 7.

¹¹⁹⁹ Siehe Abschnitt 3.3.1.4.

¹²⁰⁰ Bundesregierung 2021a.

¹²⁰¹ Vgl. auch Abschnitt 3.3.2.3.

4 Ausblick

Fünfzehn Jahre nach dem Erscheinen des 2. PSB wird mit dem 3. PSB nun eine aktualisierte Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und der Sicherheitslage in Deutschland vorgelegt. Deutlich fokussierter als zuvor behandelt der PSB neben der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage eine Auswahl aktueller Themen, die in besonderem Maße einen Einfluss auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben.

Die Entscheidung, mit dem 3. PSB stärker als bisher inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, hat zwangsläufig zur Folge, dass andere ebenso wichtige und relevante Themen nicht berücksichtigt werden können. BMI und BMJV halten es für sinnvoll, zukünftig in jeder Legislaturperiode einen PSB zu veröffentlichen, um aktuelle Entwicklungen zu neuen und bekannten Schwerpunkten wissenschaftlich aufzubereiten. Für die Auswahl der konkreten Themen künftiger PSB werden aktuelle Herausforderungen im Bereich der Kriminalität, gesetzliche Änderungen im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung und der aktuelle Diskurs in der Gesellschaft maßgeblich sein.

Künftige PSB sollen zudem genutzt werden, um die Auswirkungen erfolgter Strafrechtsänderungen zu untersuchen. So wurde 2016 mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz der Straftatbestand des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) grundlegend geändert. Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie deutlich verschärft, die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse erweitert und die Fristen für die Aufnahme auch geringfügiger besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse sowie die hierfür geltenden Tilgungsfristen im Bundeszentralregistergesetz deutlich verlängert. Wie sich diese und weitere Reformen auswirken und in den Polizei- und Justizstatistiken niederschlagen, sollte Gegenstand zukünftiger PSB sein. Weitere Schwerpunkte könnten aber z. B. auch die Korruptionsdelikte und die strafrechtliche Vermögensabschöpfung bilden. Vor der Erstellung des Vierten Periodischen Sicherheitsberichts werden BMJV und BMI eine Festsetzung im Lichte aktueller Kriminalitätsentwicklungen und politischer Schwerpunktsetzungen treffen.

Eine wichtige Aufgabe für die Zukunft bleibt es, die Datenlage weiter zu verbessern. Hier werden bereits große Anstrengungen sowohl auf Polizei- als auch auf Justizseite unternommen. Einen wesentlichen Beitrag kann dazu das Strafrechtspflegestatistikgesetz liefern, an dessen Entwurf derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gearbeitet wird. Mit diesem Gesetz soll die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken insbesondere durch die Schließung von Datenlücken erhöht werden.

Glossar

Abgeurteilte

Abgeurteilte i. S. der → Strafverfolgungsstatistik sind → Angeklagte, gegen die in einem Berichtsjahr Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den → Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur derjenige Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert als Angeklagter (Abgeurteilter) gezählt.

Administrative Approach (administrativer Ansatz)

Ansatz, der die enge Kooperation verschiedener Institutionen/Behörden in den Mittelpunkt stellt.

affektiv

Die Gefühle betreffend, gefühlsbetont.

Allgemeines Strafrecht

Allgemeines Strafrecht wird gegen → Erwachsene (daher auch Erwachsenenstrafrecht genannt) und z.T. gegen → Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch → Jugendlichen gleichstehen oder eine sogenannte Jugendverfehlung begangen haben, ist gemäß § 105 JGG → Jugendstrafrecht anzuwenden.

Ambulante Sanktionen

Sanktionen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind. Bei Verurteilungen nach → allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe; Verwarnung unter Strafvorbehalt; Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: → Erziehungsmaßregeln wie Weisungen, Erziehungsbeistandschaft i. S. von § 12 Nr. 1 JGG; ambulante → Zuchtmittel; zur Bewährung ausgesetzte → Jugendstrafe; Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe.

Angeklagte/r

Eine beschuldigte oder angeschuldigte Person, gegen die die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder gegen die ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Anklagefähige Verfahren

Ermittlungsverfahren gegen bekannte → Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage (einschließlich Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Durchführung eines objektiven Verfahrens, Entscheidung im beschleunigten Verfahren, vereinfachtes Jugendverfahren), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung unter Auflagen, Einstellung ohne Auflagen, nicht jedoch Verfahren, die aus rechtlichen Gründen (§ 170 Abs. 2 StPO) nicht zur Anklage gebracht wurden.

ätiologisch

Begründend, die Ursache betreffend.

Aufklärungsquote (AQ)

Siehe Kriminalitätsquotienten.

Ausfilterungsprozess

ist die von informeller und formeller Sozialkontrolle abhängige Selektion von Taten bzw. Tatverdächtigen, die vom Dunkel- ins Hellfeld gelangen. So unterliegt es zunächst Bewertungs-, Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozessen, ob ein Geschehen den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird. In der Folge ist fraglich, ob ein Sachverhalt aufgeklärt, die tatverdächtige Person angeklagt und verurteilt wird.

ausländerrechtliche Verstöße

Bezeichnet Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU.

Bagatelldelinquenz

Fälle von abweichendem Verhalten bei geringfügiger Beeinträchtigung rechtlicher Normen, die infolge ihres geringen Delikt-niveaus keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz). Nicht meldepflichtige Personen sind ausländische Durchreisende und Touristinnen/Touristen, grenzüberschreitende Berufspendelnde, Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt (destatis.de) zur Verfügung gestellt.

Cop Culture

Bezeichnung für Polizeikultur, die bestimmt wird als „Bündel von Wertbezügen, die als transzendentaler Rahmen das Alltagshandeln von Polizeibeamten“ und -beamtinnen „ermöglichen, begrenzen und anleiten. Wertbezüge geben darüber Auskunft, in welchen Situationen welche Werte und Tugenden in welchem Ausmaß Geltung erlangen (z. B. Selbstdisziplin, Tapferkeit, Loyalität, Zivilcourage)[,] und auch darüber, wann und in welchem Ausmaß Gewalt angewendet werden muss, soll oder darf.“ (Behr 2006, 48)

Delikt

Bezeichnung für eine unerlaubte, strafbare Handlung gegen geltendes Recht im weiteren Sinne, die mit rechtlichen Folgen verknüpft ist.

Delinquenz

Spezifische Form des abweichenden Verhaltens (Devianz), die straf- oder ordnungsrechtlich verfolgbare Handlungen bezeichnet und insbesondere für Verfehlungen von → Kindern oder im Kontext von Jugendkriminalität verwendet wird.

Diversion

Als kriminalpolitisches Konzept wird mit Diversion die Ablenkung, Umleitung oder Wegführung vom System formeller Sozialkontrolle bezeichnet. In Deutschland wird hierunter die Einstellung des Strafverfahrens – bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und bei hinreichendem Tatverdacht (sonst: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO) – durch die Staatsanwaltschaft (staatsanwaltliche Diversion) zur Vermeidung der Anklage oder durch das Gericht (gerichtliche Diversion) zur Vermeidung der Verurteilung verstanden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG.

Diversionsrate/-quote

Anteil der Einstellungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO oder §§ 45, 47 JGG oder §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG an allen (nach → allgemeinem Strafrecht oder nach → Jugendstrafrecht) → anklagefähigen Verfahren.

Dunkelfeld

Nicht bekannt gewordene (registrierte) Kriminalität, insbesondere nicht angezeigte Straftaten. Das Dunkelfeld kann für bestimmte Delikte z. B. mithilfe von Opferbefragungen eingeschätzt werden.

Echokammer(-Effekt)

Ursprünglich aus dem Bereich der Akustik stammender Begriff, der einen den Hall verstärkenden Raum in einem Tonstudio beschreibt. Übertragen auf Kommunikationsprozesse bezieht er sich auf den isolierten Austausch und Umgang mit Gleichdenkenden, was zu einem einheitlichen Informationsgehalt in der Gruppe und der daraus resultierenden Verstärkung der eigenen Meinung führen kann. Durch den nachhallenden Effekt der Echokammer werden eigene Meinungsmuster verfestigt und andere Meinungen u. U. weniger akzeptiert. Bei der Kommunikation in sozialen Netzwerken wird dieser Effekt durch Algorithmen bzw. Filter verstärkt, deren ökonomisch bedingte Funktionsweise darin besteht, Internetnutzerinnen und -nutzern personalisierte Inhalte anzuzeigen.

Elder Abuse

Bezeichnet Gewalt gegen ältere Menschen insbesondere in Situationen, in denen eine Erwartung von Vertrauen besteht (z. B. einer Pflegesituation). Derartige Taten können von befreundeten Personen, Partnerinnen/Partnern, Familienangehörigen, Bekannten oder auch durch das Pflegepersonal begangen werden, auf deren oder dessen Unterstützung sich die ältere Person verlässt oder angewiesen ist.

Erwachsene

Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 21 Jahre alt sind.

Erwachsenenstrafrecht

Siehe → allgemeines Strafrecht.

Erziehungsmaßregeln

Sind, ebenso wie → Zuchtmittel, mögliche Folgen von → Straftaten → Jugendlicher, wenn eine → Jugendstrafe nicht in Betracht kommt. Es gibt zwei Arten, nämlich die Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Jugendlichen regeln. § 12 JGG unterscheidet die Erziehungsbeistandschaft als Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung und die Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform. § 8 JGG regelt die Kombinationsmöglichkeiten von Erziehungsmaßregeln mit Zuchtmitteln, Jugendstrafe, Nebenfolgen und Nebenstrafen.

Fake News

Hierunter sind vorgetäuschte und wissentlich oder unwissentlich in Umlauf gebrachte Falschmeldungen zu verstehen, die zumeist über das Internet und in sozialen Medien rasant verbreitet werden. Sie dienen dem Ziel, die (öffentliche) Meinungsbildung in bestimmte (politische) Richtungen zu beeinflussen, oder verfolgen kommerzielle Absichten.

Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind. Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte vorliegen zu:

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm),
- dem Tatort und
- der Tatzeit/dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-)Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden. Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

Aufgeklärter Fall

Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens eine → Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger begangen hat, von der bzw. dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokuments, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Führungsaufsicht

ist eine → Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie wird nur dann in der → Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1 StGB vom Gericht angeordnet wird. Die im Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungen (z. B. gemäß § 67b StGB) automatisch eintretende Führungsaufsicht wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

Gefangenenrate

Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten, bezogen auf 100 000 der registrierten Einwohnerinnen und Einwohner eines Lands. Die Angaben werden vor allem im internationalen Vergleich genutzt.

Geldstrafe

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach → allgemeinem Strafrecht möglich. Sie wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 StGB). Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Täterin/des Täters zu berücksichtigen. In der Strafverfolgungsstatistik sind die Verurteilungen zu Geldstrafe nur nachgewiesen, wenn diese nicht neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe verhängt wurden.

Hassposting (auch: Hasskommentar)

bezeichnet einen Beitrag, der im oder über das Internet mehreren Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird und dessen Inhalt Abwertungen über eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe enthält. Die Gruppenzugehörigkeit des Opfers kann sich auf dessen Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild beziehen. Der Beitrag kann sich aber auch gegen die zugeschriebene oder tatsächliche politische Haltung, Einstellung oder das Engagement des Opfers richten.

Häufigkeitszahl (HZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten.

Hellfeld

Den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene (registrierte) Kriminalität, insbesondere angezeigte Straftaten, soweit sie aufgeklärt werden konnten.

Heranwachsende

Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG). Sie können entweder nach → allgemeinem oder nach → Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Hotspot

Bezeichnet einen Ort oder ein Gebiet, an dem vergleichsweise viele Fälle von Kriminalität auftreten.

Inzidenzwert

beschreibt die Häufigkeit des Auftretens eines bestimmten Merkmals oder Ereignisses in einem bestimmten Zeitraum (oder auch über die gesamte Lebensspanne) im Verhältnis zu einer → Population oder einem Teil der Population (z. B. 100 000 Einwohnerinnen/Einwohner). Im Unterschied zur → Prävalenz zählt die Inzidenz auch, wenn Personen mehrfach betroffen waren.

Jugendliche

Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG).

Jugendstrafe

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die schwerste Sanktion des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die übrigen Sanktionen nach dem JGG, bezeichnet als „Maßnahmen“, haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch zu keiner Eintragung in das Bundeszentralregister, werden jedoch im Erziehungsregister vermerkt und verbleiben dort bis zum 24. Lebensjahr. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 JGG).

Jugendstrafrecht

Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen → Jugendlicher und solcher → Heranwachsender, die nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch Jugendlichen gleichstehen oder eine sogenannte Jugendverfehlung begangen haben, werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. Nach JGG vorgesehene Sanktionen sind → Jugendstrafe, → Zuchtmittel und → Erziehungsmaßregeln.

Jungerwachsene

Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind.

Kinder

Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 19 StGB).

kognitiv

Das Wahrnehmen, das Wissen, das eigene Denken betreffend.

Kohorte

(Bevölkerungs-)Gruppe, deren Mitglieder in einem bestimmten Zeitraum das gleiche bedeutsame Lebensereignis erfahren haben. In einer Alterskohorte werden Personen eines Geburtsjahrgangs oder mehrerer Geburtsjahrgänge erfasst.

konativ

Das Handeln betreffend.

Korrelation

Allgemeine Bezeichnung für das gemeinsame Auftreten oder das gemeinsame (gleiche oder gegensinnige) Variieren von zwei oder mehr Merkmalen. Eine Korrelation zweier Merkmale ist nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit einem kausalen Zusammenhang.

Kriminalitätsquotienten (KQ)

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte (für weitere Informationen siehe Abschnitt 1.3.4).

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{Aufgeklärte Fälle}}{\text{Bekannt gewordene Fälle}}$$

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahrs zum Berichtsjahr, ersatzweise der zuletzt verfügbare Tag, der dann besonders benannt ist). Die HZ drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Hinweis:

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird und unter anderem Stationierungsstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher und grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, gehen aber in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein.

Opfergefährdungszahl (OGZ)

ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahrs zum Berichtsjahr). Die OGZ gewährt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

$$OGZ = \frac{\text{Opfer} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$\text{SR} = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter acht Jahren. (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahrs zum Berichtsjahr.)

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Tatverdächtige ab acht Jahren} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl ab acht Jahren}}$$

Kriminalprävention

Gesamtheit aller staatlichen und privaten Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen (Verbrechensvorbeugung).

Längsschnitt

Forschungsansatz bei Befragungen oder anderen Datenerhebungen, bei denen zu mehreren Zeitpunkten Daten zur Untersuchung von Veränderungsprozessen erhoben werden.

Legalbewährung

bedeutet, dass ein verurteilter Straftäter bzw. eine verurteilte Straftäterin nach Verbüßung einer Strafe keine neuen Straftaten mehr begeht, also nicht rückfällig wird.

Legalitäts-/Opportunitätsprinzip

Nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen und diese gemäß § 170 StPO auch abzuschließen. Ergeben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht, hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben. Eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips stellt das Opportunitätsprinzip dar. Insofern hat die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 153, 153a bis e, 154, 154a StPO die Möglichkeit, im Bereich der leichteren Kriminalität von der Verfolgung einzelner Taten abzusehen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 StGB sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Nicht freiheitsentziehende Maßregeln sind die → Führungsaufsicht (§ 68 StGB), das Berufsverbot (§ 70 StGB) und die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB). Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Strafe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbstständigen Sicherungsverfahren angeordnet.

Mehrfach-/Intensivtäter oder -täterin

Bezeichnung für Personen, die innerhalb eines Jahrs mehrere Straftaten begangen haben. Die Definition fällt je nach Zusammenhang, in dem der Begriff verwendet wird, z. B. Forschung oder polizeiliche Praxis, unterschiedlich aus.

Mikro-, Meso- und Makroebene

Sozialwissenschaftliches Differenzierungsschema. Die Mikroebene umfasst elementare soziale Phänomene und Gruppenbeziehungen. Die Makroebene bildet die Perspektive für die Untersuchung gesamtgesellschaftlicher Wirkungszusammenhänge. Auf der Mesoebene zeigen sich insbesondere

die zwischen dem sozialen Handeln des Einzelnen oder der Gruppen und der Gesamtgesellschaft vermittelnden Einrichtungen und Institutionen.

Multiplikator/-in

Eine Person oder Institution, die wesentliche Informationen übermittelt, vervielfacht oder verstärkt. Ebenso beinhaltet dieser Begriff ein Individuum oder eine Organisation, die Informationen zur Willens- und Meinungsbildung weitergibt.

Nachträglich aufgeklärter Fall

Siehe Fall.

Nichtdeutsche

In der amtlichen Statistik gelten als Nichtdeutsche bzw. Ausländer alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Nulltoleranz-Strategie

Kriminalpolitische Strategie, die eine polizeiliche Vorgehensweise mit sehr niedriger Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln im öffentlichen Raum festlegt. Ausgehend von der These der „Broken-Windows-Theorie“, nach der Anzeichen von Verwahrlosung weitere Straftaten begünstigen, wird konsequent gegen entsprechendes Verhalten schon im Vorfeld strafbarer Handlungen polizeilich eingeschritten (z. B. aggressives Betteln, Prostitution im öffentlichen Raum u. Ä.).

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten, soweit diese im Straftatenkatalog der PKS zur Opfererfassung gekennzeichnet sind.

Opferbefragung

Bei Opferbefragungen wird die befragte Person um Auskunft gebeten, ob sie (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer bestimmter (angezeigter oder auch nicht angezeigter) → Delikte geworden ist.

Opfergefährdungszahl (OGZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten.

Peer-to-Peer

bezeichnet die Interaktion oder Kommunikation zwischen Personen, die eine Vielzahl gemeinsamer Merkmale aufweisen.

Pharming

stellt eine Weiterentwicklung des → Phishing dar und ist eine Betrugsmethode, bei der DNS-Anfragen von Webbrowsern mit dem Ziel manipuliert werden, die Benutzerin/den Benutzer auf eine gefälschte Internetseite zu leiten. Trotz korrekt eingegebener Zugangsdaten wird die gefälschte Webseite aufgerufen und vertrauliche Daten abgegriffen oder schädliche Inhalte installiert.

Phishing

bezeichnet die betrügerische Beschaffung persönlicher Daten, z. B. Passwörter oder Kreditkartennummern von Privatpersonen, mithilfe gefälschter E-Mails, Internetseiten oder Kurznachrichten o. Ä.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS erfasst die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Eine statistische Erfassung erfolgt (erst) bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft (Ausgangsstatistik). Nicht enthalten sind unter anderem Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, oder auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitete Delikte (z. B. Aussagedelikte).

Population

Grundgesamtheit, gesamte Zielgruppe einer Erhebung, aus der eine → Stichprobe gezogen wird.

Prävalenz

Allgemein der Anteil des Vorkommens bestimmter Ereignisse bzw. Merkmale in einer Gruppe oder → Population in einem bestimmten Zeitraum. Die Lebenszeitprävalenz gibt das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen, die – vom Untersuchungszeitpunkt aus rückblickend betrachtet – ein bestimmtes Merkmal aufweisen oder aufgewiesen haben, und der Anzahl aller in Betracht kommenden Personen an.

Prävalenzrate

Anteil von Personen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes Merkmal aufweisen (z. B. Straffälligkeit), an der Grundgesamtheit aller in Betracht kommenden Personen (Gesamtpopulation oder bestimmte Teilgruppen). Bei Opferbefragungen z. B. zeigt die Opferrate, welcher Anteil an der Gesamtheit der Befragten angibt, im abgefragten Zeitraum Opfer eines Delikts geworden zu sein.

Prepper

Die Bezeichnung zielt auf Personen ab, die sich auf das ihrer Auffassung nach sichere Eintreten eines bestimmten und/oder eines besonderen Geschehens vorbereiten und Maßnahmen in die Wege leiten, um möglichst gut auf das eintretende Ereignis reagieren zu können. Solche Personen sind in Deutschland vermehrt unter Reichsbürgern und Rechtsextremisten zu finden, die sich auf einen vermeintlichen Umsturz des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland vorbereiten.

Privatklage(weg)

bezeichnet ein Verfahren (§§ 374–394 StPO) vor dem Amtsgericht als Strafgericht, bei dem der/die Verletzte oder die neben dem/der Verletzten oder an seiner/ihrer Stelle zum Strafantrag berechtigte Person anstelle der Staatsanwaltschaft als Ankläger/-in auftritt. Die Privatklage ist allerdings nur bestimmten Delikten vorbehalten.

Querschnitt

Forschungsansatz bei Befragungen oder anderen Datenerhebungen, bei denen Daten einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

Racial Profiling

Bezeichnet polizeiliche Maßnahmen, die aufgrund des physischen Erscheinungsbilds oder auf Basis ethnischer Merkmale und nicht infolge einer konkreten Verdachtsgrundlage oder angenommenen Gefahr durchgeführt werden.

Referenzzeitraum

Bezugszeitraum, über den berichtet wird.

Repräsentativität, repräsentativ

Eigenschaft einer Datenerhebung, die aussagt, dass auf Basis einer Stichprobe Aussagen über die Grundgesamtheit getroffen werden können.

Rücklaufquote

Anteil von Personen, die sich z. B. an einer Befragung beteiligt haben. Für verschiedene Untersuchungsmethoden gibt es typische Rücklaufquoten: So ist bei einer postalischen Bevölkerungsbefragung in der Regel mit einer Rücklaufquote von 30 bis 40% zu rechnen.

Schlüssel

Eindeutige Kennzeichnung einer Straftat bzw. einer Straftatengruppe gemäß PKS-Straftatenkatalog. Die in der PKS verwendeten Schlüssel sind sechsstellig. Die Bezeichnung einer Straftat gemäß PKS orientiert sich nicht ausschließlich an der Rechtsnorm, sondern kann zusätzliche Merkmale (z. B. Tatörtlichkeit, erstrebtes/erlangtes Gut) enthalten (z. B. 371000 einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken).

Summenschlüssel

Zusammenfassung mehrerer Schlüssel zu einer Straftatengruppe gemäß fachlich definierter Anforderung. Eine Übersicht über alle Summenschlüssel ist auf der BKA-Homepage abrufbar.

Schusswaffe

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur die als solche in § 1 Waffengesetz bestimmten. Die Legaldefinition „Schusswaffen gemäß § 1 WaffG“ ist dem aktuell gültigen Waffengesetz zu entnehmen. Nicht erfasst wird das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ wird in der PKS erfasst, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt. Ein Mitführen von Schusswaffen wird registriert, wenn die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Sekundäranalytisch

Beschreibt die Auswertung nicht primär erhobener (statistischer) Daten oder Forschungsergebnisse.

Signifikanz

beschreibt als Begriff der Statistik eine ausreichend hohe vorliegende Wahrscheinlichkeit, dass ein errechnetes Ergebnis – z. B. ein Unterschied zwischen verschiedenen Gruppen – nicht als Folge einer zufälligen Verteilung in der gezogenen Stichprobe entstanden ist, sondern tatsächlich in der Grundgesamtheit (→ Population) besteht.

soziodemografisch

Beschreibt Merkmale, die sich auf persönliche Eigenschaften von Personen beziehen, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Einkommen, wodurch sich diese einer bestimmten Gruppe zuordnen lassen.

Staatsanwaltschaftsstatistik

In der Justizstatistik über Staatsanwaltschaften wird die Geschäftserledigung der Staats- und Staatsanwaltschaften bei den Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen. Die Angaben werden im Wesentlichen verfahrensbezogen erhoben. Zum Ausgang des Verfahrens liegen seit 1998 auch personenbezogene Angaben für die einzelnen Beschuldigten vor. Seit 2004 werden alle erledigten Verfahren nach Straftatengruppen (sogenannte Sachgebiete) differenziert. Eine Unterscheidung nach

einzelnen Straftaten ist jedoch nicht möglich. Die Staatsanwaltschaftsstatistik enthält keine Angaben zu demografischen Merkmalen der Beschuldigten.

Stationäre Sanktionen

Nach → allgemeinem Strafrecht nicht zur Bewährung ausgesetzte (unbedingte) Freiheitsstrafe sowie nicht zur Bewährung ausgesetzter → Strafarrest. Nach → Jugendstrafrecht: nicht zur Bewährung ausgesetzte (unbedingte) → Jugendstrafe, Jugendarrest, Heimerziehung gemäß § 12 Nr. 2 JGG.

Steigerungsrate (SR)

Siehe Kriminalitätsquotienten bzw. -veränderung.

Stichprobe

Auswahl von Elementen einer Grundgesamtheit (z. B. alle Bewohner und Bewohnerinnen der Bundesrepublik, alle Bewohner und Bewohnerinnen einer Stadt), wobei unterschiedliche Auswahlverfahren verwendet werden können (z. B. mehrstufige oder geschichtete Auswahl). Eine repräsentative Stichprobe spiegelt die Struktur der Grundgesamtheit getreu wider. Voraussetzung einer repräsentativen (Zufalls-)Stichprobe ist, dass alle Individuen der Grundgesamtheit eine gleiche (oder bei geschichteten Stichproben: angebbare) Wahrscheinlichkeit haben, in der Stichprobe erfasst zu werden, und dass die Stichprobe hinreichend groß ist im Verhältnis zur Basisrate des zu untersuchenden Merkmals. Insbesondere für die Untersuchung statistisch seltener Ereignisse (etwa Opfer eines Gewaltdelikts gewesen zu sein) sind deshalb relativ große Stichproben erforderlich.

Strafarrest

Strafarrest kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden (§ 9 WStG).

Strafaussetzung zur Bewährung

Nach → allgemeinem Strafrecht kann die Vollstreckung von → Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 StGB). Entsprechend können nach → Jugendstrafrecht → Jugendstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG).

Strafrestausssetzung

Im → allgemeinen Strafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten → Freiheitsstrafe, ausnahmsweise der Hälfte (§ 57 StGB), bei lebenslanger Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren (§ 57a StGB) möglich. Bei → Jugendstrafen von mehr als einem Jahr ist die Aussetzung des Rests nach Verbüßung eines Drittels, bei kürzeren Jugendstrafen auch früher möglich (§ 88 JGG).

Straftaten

Nach StGB und Nebengesetzen ausdrücklich mit Strafe bedrohte Handlungen (nicht jedoch: Ordnungswidrigkeiten). Im deutschen Strafrecht erfolgt eine Zweiteilung der strafbaren Handlungen in → Verbrechen und → Vergehen.

Strafverfolgungsstatistik

Gegenstand der Strafverfolgungsstatistik ist die Zahl der im jeweiligen Berichtsjahr gerichtlich rechtskräftig → Abgeurteilten und → Verurteilten. Bei ihnen werden folgende demografische Strukturmerkmale nachgewiesen: Alter und Geschlecht, Art der Straftat, Art des angewandten Strafrechts sowie Art der Entscheidung. Hinsichtlich des Alters werden die im Gesetz definierten Altersgruppen → Jugendliche, → Heranwachsende und → Erwachsene ausgewiesen.

Darüber hinaus werden Angeklagte mit Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 Abs. 1 JGG erfasst. Nicht einbezogen sind Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils.

Strafvollzugsstatistik

In dieser Statistik werden zum Stichtag 31. März eines Berichtsjahrs die Struktur der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten in demografischer und kriminologischer Sicht wie auch die Veränderungen im Zeitverlauf nachgewiesen und veranschaulicht.

Summenschlüssel

Siehe Schlüssel.

Survey

Forschungsstudie in Form einer Befragung, z. B. schriftlich oder telefonisch.

Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze bzw. dasselbe Strafgesetz mehrmals, so erkennt das Gericht nur auf eine einzige Strafe (§ 52 StGB).

Tatmehrheit

Hat jemand mehrere → Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere → Freiheitsstrafen oder mehrere → Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt (§ 53 StGB), wobei die Höhe der Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf (§ 54 StGB).

Tatverdächtige/Tatverdächtiger

ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafenmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sind Deutsche.

Tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer

sind Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten.

Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung

können für die Nichtdeutschen unter anderem deshalb *nicht* errechnet werden, weil in der Bevölkerungsstatistik bestimmte Gruppen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit erlaubtem Aufenthaltsgrund (z. B. Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler) oder mit unerlaubtem Aufenthaltsgrund nicht erfasst werden (vgl. Abschnitt 1.3.4).

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS

nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtige/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten(gruppen) lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraums als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Trichtermodell

Dem Trichtermodell liegt ein mehrstufiges Zählverfahren zugrunde, das aus unterschiedlichen Selektionsinstanzen und -stufen besteht. Dessen Anwendung im Bereich der Kriminologie erfolgt allgemein zur grafischen Darstellung von Kriminalstatistiken sowie insbesondere zur Illustration des Kriminalitätsumfangs und der Kriminalitätsentwicklung. Vom Dunkelfeld absteigend werden diverse Ausfilterungen und Verfeinerungen vorgenommen, sodass die Fallzahlen im Selektionsprozess geringer werden und dadurch die Trichterform der Abbildung bedingen. Dadurch können die Größenordnungen des → Ausfilterungsprozesses besser veranschaulicht werden. Überdies können u. a. die Unterschiede von ermittelten Tatverdächtigen und angeklagten oder verurteilten Tatverdächtigen einfacher verständlich gemacht werden.

UN-CTS

ist die Abkürzung für „United Nations Surveys on Crime Trends and the Operations of Criminal Justice Systems“. Die Erhebung, seit 2014 gemeinsam durchgeführt vom statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), erfragt sowohl Straftaten insgesamt als auch für bestimmte Deliktstypen die verschiedenen Phasen der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Gefängnis) und berücksichtigt dabei sowohl nationale amtliche Statistiken als auch Opferbefragungen. Die Straftatdefinitionen der Erhebung wurden von Eurostat und UNODC als Metainformationen in die Datenabfrage implementiert.

valide, Validität

Bezeichnung für ein Qualitätskriterium zur Beurteilung von Daten bzw. wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Validität (Gültigkeit) bringt zum Ausdruck, inwieweit erhobene Daten bzw. in Tests und Experimenten ermittelte Messwerte tatsächlich das beschreiben, was man unter dem Begriff, dem Sachverhalt, der zu testenden Eigenschaft usw. versteht.

Verbrechen

Rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit → Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen

Rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer → Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

Verlaufsstatistik

Eine Verlaufsstatistik würde Informationen über eine konkrete Person in allen Phasen des Vor-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens sowie hinsichtlich sanktionierter Rückfalltaten erfassen. Eine solche Verlaufsstatistik existiert in Deutschland nicht.

Verschwörungserzählung/-mentalität

Menschen weisen eine Verschwörungsmentalität auf, wenn sie Verschwörungserzählungen zustimmen, was mit der Wahrnehmung einhergeht, die Welt sei geprägt durch im Geheimen ausgeheckte Pläne und Verabredungen (vgl. Abschnitt 3.3.1.3).

Versuch einer Straftat

Eine → Straftat ist versucht, wenn zu ihrer Verwirklichung unmittelbar angesetzt wurde, der tatbestandliche Erfolg aber ausgeblieben ist (§ 22 StGB). Der Versuch eines → Verbrechens ist immer strafbar, der Versuch eines → Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 Abs. 1 StGB). Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB).

Verurteilte

Angeklagte, gegen die nach → allgemeinem Strafrecht → Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach → Jugendstrafrecht mit → Jugendstrafe, → Zuchtmittel oder → Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Verurteilenziffer

Verurteilenziffern werden gebildet, indem die Zahl der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Verurteilten auf je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der gleichen Personengruppe bezogen wird. Sie werden nur für deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen berechnet, da die Gruppe der Nichtdeutschen, die sich im Berichtsjahr in Deutschland aufgehalten haben, statistisch nicht abgegrenzt werden kann (vgl. Abschnitt 1.3.4). Bei der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner handelt es sich um die fortgeschriebene Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahrs (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahrs).

Verurteilungsquote

Gibt den Anteil der im Berichtsjahr rechtskräftig Verurteilten an allen → Abgeurteilten an, gegen die im selben Jahr ein strafrechtliches Hauptverfahren oder ein Strafbefehlsverfahren rechtskräftig beendet worden ist. Anstelle einer Verurteilung können auch Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche vorkommen, was die Verurteilungsquote entsprechend verringert.

Viktimisierung

Prozess des Opferwerdens einer Straftat.

Wiedereinlieferungsabstand (Abstand bei Wiedereinlieferung)

Zeit von der Entlassung von Gefangenen in die Freiheit bis zur Wiedereinweisung in den Vollzug (Strafantritt) wegen einer anderen Straftat.

Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftskriminalität (PKS-Summenschlüssel 893000) werden angesehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1–6b GVG aufgeführten Straftaten – jedoch ohne Computerbetrug (vgl. Ziffer 6a).
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Wohnbevölkerung

Siehe Bevölkerung.

Zahlungskarten

Oberbegriff für Kreditkarten und Debitkarten. *Debitkarten* sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos/Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz bewirkt. *Kreditkarten* sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Zuchtmittel

Sanktion des JGG mit ahndendem Charakter, die jedoch keine Strafe ist (§ 13 Abs. 3 JGG). Ambulante Zuchtmittel (§ 13 JGG) sind die Verwarnung (§ 14 JGG) und die Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung – § 15 JGG). Zudem gibt es den Jugendarrest (§ 16 JGG), der als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden kann.

Literaturverzeichnis

1. Periodischer Sicherheitsbericht 2001. Berlin: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz.

2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006. Berlin: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz.

Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Singelnstein, Tobias (2020a): Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 2. Auflage. Ruhr-Universität Bochum. URL: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht.pdf; letzter Zugriff am: 23.04.2021.

Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelnstein, Tobias (2020b): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum. URL: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf; letzter Zugriff am: 23.04.2021.

Aebi, Marcelo F. (2008): Measuring the Influence of Statistical Counting Rules on Cross-National Differences in Recorded Crime. In: Aromaa, Kauko/Heiskanen, Markku (Hg.). Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America 1995–2004, S. 196–214. Helsinki: HEUNI.

Aebi, Marcelo F. u. a. (2017): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014. 5th Edition. 2nd revised printing. Helsinki: HEUNI. URL: https://wp.unil.ch/europeansourcebook/files/2018/03/Sourcebook2014_2nd_revised_printing_edition_20180308.pdf; letzter Zugriff am: 27.04.2021.

Aebi, Marcelo F./Tiago, Mélanie M. (2020): Council of Europe Annual Penal Statistics – SPACE I – 2019. Prison populations. URL: https://wp.unil.ch/space/files/2020/04/200405_FinalReport_SPACE_I_2019.pdf; letzter Zugriff am: 25.11.2020.

Aebi, Marcelo F. u. a. (2021): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2021. 6th Edition. URL: <https://wp.unil.ch/europeansourcebook/printed-editions-2/>; letzter Zugriff am: 12.04.2021.

Agnew, Robert (1992): Foundation for a general strain theory of crime and delinquency. In: Criminology, Jg. 30: Heft 1, S. 47–88.

Ajzen, Icek (1991): The theory of planned behavior. In: Organizational behavior and human decision processes, Jg. 50: Heft 2, S. 179–211.

Albrecht, Stephen/Fielitz, Maik (2019): Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter. In: Quent, Matthias/Salzborn, Samuel/Salheiser, Axel (Hg.). Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Schwerpunkt Rechtsterrorismus. Band 6/2019, S. 176–187. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ). URL: <https://www.idz-jena.de/schriftenreihe/band-6-rechtsterrorismus/>; letzter Zugriff am: 11.03.2021.

Allport, Gordon W. (1958): The nature of prejudice, abridged. New York: Doubleday Anchor Books.

- Allport, Gordon W. (1979): *The nature of prejudice*. Unabridged. Reading, Massachusetts, u. a.: Addison-Wesley Publishing Company.
- Amnesty International (2016): *Meldungen von Fällen von Misshandlungen durch Polizeibeamte oder eines polizeilichen Übergriffs*. URL: https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2016/11/Opfermerkblatt_2016_V2.pdf; letzter Zugriff am: 30.04.2021.
- Ang, Rebecca P./Goh, Dion H. (2010): *Cyberbullying among adolescents: the role of affective and cognitive empathy, and gender*. In: *Child Psychiatry and Human Development*, Jg. 41: Heft 4, S. 387–397.
- Arnd, Heiko/Kühlwein, Daniel (2017): *Wirksamkeit polizeilicher Einbruchschutzberatungen. Ergebnisse einer Bürgerbefragung in Rheinland-Pfalz*. In: *Kriminalistik*, Jg. 70: Heft 1, S. 24–29.
- Atanisev, Kaan/Haverkamp, Rita/Kunkel, Fynn (2019): *Migration und Kriminalität. Eine Analyse auf Bundesebene, Überblick der Dunkelfeldforschung und Kriminalitätstheorien*. In: Frevel, Bernhard (Hg.). *Working Paper Nr. 2*. URL: https://migsst.de/onewebmedia/WP%20Nr2_Migration%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf; letzter Zugriff am: 22.09.2020.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017): *Evaluation des Jugendstrafvollzuges*. URL: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd/_2_61-20180202-EvalJS-Bund--Bericht-Schulische-und-berufliche-Bildung-im-Fokus-PRINTVERSION-online.pdf; letzter Zugriff am: 27.09.2021.
- Auswärtiges Amt (2020): *Bundesregierung unterstützt internationale Arbeitsdefinition von Antisemitismus*. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/kulturdialog/-/216610>; letzter Zugriff am: 13.11.2020.
- Bachmann, Mario (2009): *Gewalt im Strafvollzug. Ansätze zur Prävention*. In: *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR)*, Jg. 6: Heft 1, S. 87–109.
- Backes, Uwe/Nattke, Michael (2020): *Rechtspopulismus und Rechtsextremismus*. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). *Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend*. S. 59–85. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Baier, Dirk (2020): *Kriminalität während des Corona-Lockdowns. Empirische Befunde auf Basis einer Dunkelfeldbefragung im Kanton Zürich*. In: *Kriminologie – Das Online-Journal*, Jg. 2: Heft 3, S. 444–466.
- Baier, Dirk/Bergmann, Marie C. (2013): *Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern*. In: *Forum Strafvollzug*, Jg. 62: Heft 2, S. 76–83.
- Baier, Dirk/Bergmann, Marie C. (2018): *Messer im Jugendalltag. Befunde aus niedersachsenweit repräsentativen Schülerbefragungen*. In: *Kriminalistik*, Jg. 72: Heft 5, S. 275 – 281.
- Baier, Dirk/Ellrich, Karoline (2014): *Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst – Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko*. KFN-Forschungsbericht Nr. 123. Hannover: KFN.
- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Simonson, Julia/Rabold, Susann (2009): *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN*. KFN-Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: KFN.

- Baldauf, Johannes/Ebner, Julia/Guhl, Jakob (Hg.) (2018): Hassrede und Radikalisierung im Netz. Der OCCI-Forschungsbericht. URL: https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/10/ISD-Radicalisation-in-the-Network_Report_German_web.pdf; letzter Zugriff am: 26.02.2021.
- Bange, Dirk (2015): Gefährdungslage und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. S.137–141. Berlin: Springer.
- Baran, Zeyno (2005): Fighting the war of ideas. In: Foreign Affairs, Jg. 84: Heft 6, S.68–78.
- Baumann, Thomas (2015): Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik, Jg. 67: Heft 3, S.74–87.
- Baumann, Thomas/Kerner, Hans-Jürgen/Mischkowitz, Robert/Hergenhausen, Heiko (2016): Nationale Implementation der neuen Internationalen Statistischen Straftatenklassifikation. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik, Jg. 68: Heft 5, S.102–121.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2020): Statistische Berichte. Bewährungshilfestatistik in Bayern 2018. Unterstellungen am 31. Dezember und beendete Bewährungsaufsichten im Laufe des Jahres. Fürth: Bayerisches Landesamt für Statistik.
- Becker, Gary S. (1982): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen: Mohr.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2013): Polizei Kultur Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei. In: SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Ausgabe 1/2013, S.81–93.
- Behr, Rafael (2017): „Wir ermitteln in alle Richtungen“ – Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion. In: Frevel, Bernhard/Asmus, Hans-Joachim/Behr, Rafael/Groß, Hermann/Schmidt, Peter (Hg.). Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung – Festschrift für Karlhans Liebl. S.82–98. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, Rafael (2020): Polizei und Gewalt. In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel/Rau, Matthias (Hg.). Gewalt und Zwang in Institutionen. S.27–46. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Beisch, Natalie/Schäfer, Carmen (2020): Internetnutzung mit großer Dynamik: Medien, Kommunikation, Social Media. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2020. Korrigierte Fassung vom 1.11.2020. In: Media Perspektiven, Jg. 51: Heft 9, S.462 – 481.
- Beitzinger, Franz/Leest, Uwe/Schneider, Christoph (2020): Cyberlife III. Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Dritte empirische Bestandsaufnahme bei Eltern, Lehrkräften und Schüler/-innen in Deutschland. URL: https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/Cyberlife_Studie_2020_END1__1_.pdf; letzter Zugriff am: 28.01.2021.

- Ben Slama, Brahim (2020): Die psychologische Dimension von Radikalität, Extremismus und Terrorismus. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. S.313–350. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.) (2020): Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bentrop, Christina (2019): Untersuchungsdesign und Stichproben der Duisburger Kriminalitätsbefragung. In: Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hg.). Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. S.95–120. Münster: Waxmann.
- Beran, Tanya N./Li, Qing (2007): The Relationship between Cyberbullying and School Bullying. In: Journal of Student Wellbeing, Jg. 1: Heft 2, S.15–33.
- Bergmann, Marie C./Baier, Dirk (2015): Wir hier – Zukunft in Aachen. Ergebnisse einer Befragung von Aachener Kindern und Jugendlichen. KFN-Forschungsbericht Nr.126. Hannover: KFN.
- Bergmann, Marie C./Baier, Dirk (2016): Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. In: Rechtspsychologie, Jg. 2: Heft 2, S.172–189.
- Bergmann, Marie C./Baier, Dirk/Rehbein, Florian/Mößle, Thomas (2017): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015. KFN-Forschungsbericht Nr.131. Hannover: KFN.
- Bergmann, Marie C./Kliem, Sören/Krieg, Yvonne/Beckmann, Laura (2019): Jugendliche in Niedersachsen: Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. KFN-Forschungsbericht Nr.144. Hannover: KFN.
- BAFzA – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2021): Jahresbericht des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 2020. URL: https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2020/Hilfetelefon_Gewalt_gegen_Frauen_Jahresbericht_2020_barrierefrei_web.pdf; letzter Zugriff am: 14.05.2021.
- BfJ – Bundesamt für Justiz (2020): Neue Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für wirtschaftlich Betroffene von terroristischen oder extremistischen Anschlägen. URL: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Haerteleistungen/Haerteleistung_en_node.html; letzter Zugriff am: 20.01.2021.
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz (2020a): Lagebild Antisemitismus. URL: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/lagebild-antisemitismus.pdf?__blob=publicationFile&v=10; letzter Zugriff am: 19.04.2021.
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz (2020b): Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden, Lagebericht. URL: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden.pdf;jsessionid=DC4B7732C14D7F40B6F2D16A812ABB89.intranet232?__blob=publicationFile&v=7; letzter Zugriff am: 21.06.2021.
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz (2021): Neuer Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html>; letzter Zugriff am: 11.05.2021.

- Binder, Jens/Zagefka, Hanna/Brown, Rupert/Funke, Friedrich/Kessler, Thomas/Mummendey, Amelie (2009): Does contact reduce prejudice or does prejudice reduce contact? A longitudinal test of the contact hypothesis among majority and minority groups in three European countries. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, Jg. 96: Heft 4, S.843–856.
- Birkel, Christoph (2003): Die Polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen. Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Halle: Der Hallesche Graureiher 2003-1. URL: <https://www2.sozioogie.uni-halle.de/publikationen/pdf/0301.pdf>; letzter Zugriff am: 09.10.2020.
- Birkel, Christoph (2014): Hellfeld vs. Dunkelfeld: Probleme statistikbegleitender Dunkelfeldforschung am Beispiel der bundesweiten Opferbefragung im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD). In: Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hg.). *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen*. S.67–94. Wiesbaden: Springer VS.
- Birkel, Christoph (2016): Mehrfachviktimsierungen in Deutschland. In: Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.). *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes*. S.17–94. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Birkel, Christoph/Guzy, Nathalie/Hummelsheim, Dina/Oberwittler, Dietrich/Pritsch, Julian (2014): *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opferbefragungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Freiburg i. B.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2014DeutscherViktimsierungssurvey2012.pdf?__blob=publicationFile&v=3; letzter Zugriff am: 03.02.2021.
- Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.) (2016): *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes*. Freiburg i. B.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_49_OpfererfahrungenUndKriminalitaetsbezogeneEinstellungenInDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 03.02.2021.
- Birkel, Christoph/Church, Daniel/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Natalie/Oberwittler, Dietrich (2019): *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland*. V1.2. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bischof, Karin (2013): Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Wandel – Konzepte und aktuelle Tendenzen. In: *WISO – Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift des ISW*, Ausgabe 2/2013, S.43–58.
- BKA – Bundeskriminalamt (2011): *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2010*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2019a): *Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.02.2019*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Literaturverzeichnis

- BKA – Bundeskriminalamt (2019b): Forschungsbericht. „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien“. Ergebnisse einer Literaturlauswertung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2019c): Cybercrime. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020a): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 1: Fälle, Aufklärung, Schaden. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 3: Tatverdächtige. V 2.0. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020c): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Übersicht Summenschlüssel 2019. Version 1.0. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020d): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020e): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Straftatenkatalog 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020f): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020g): Tabelle 61 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (V 1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdächtige/BU-TV-23-T61-TV-nichtdeutsch-Aufenthaltsanlass_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 23.06.2021.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020h): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020i): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 4: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020j): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020k): Politisch motivierte Kriminalität. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html; letzter Zugriff am: 15.12.2020.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020l): Waffenkriminalität. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020m): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020n): Tabelle 931 Opfer-Tatverdächtigens-Beziehung – räumlich sozial (V1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Opfer/BU-O-10-T931-O-TV-raeumlich-sozial-a_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 14.05.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2020o): Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

BKA – Bundeskriminalamt (2020p): Tabelle 01 Grundtabelle – Fälle (V 1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=7; letzter Zugriff am: 30.03.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2020q): Tabelle 20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht (V 1.0). URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 30.03.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2020r): Tabelle 22 Sonstige Angaben zum Tatverdächtigen (V 1.0). URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-09-T22-Sonst-Angaben_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 30.03.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2020s): Tabelle 05 Grundtabelle „Tatmittel Internet“ – Fälle (V 1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Bund/Faelle/BU-F-12-T05-TM-Internet_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 30.03.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2020t): Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html; letzter Zugriff am: 24.06.2020.

BKA – Bundeskriminalamt/Bundespolizeipräsidium (2020): Schleusungskriminalität. Bundeslagebild 2019. Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

BKA – Bundeskriminalamt (2021a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

BKA – Bundeskriminalamt (2021b): Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ). URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/GETZ/getz_node.html; letzter Zugriff am: 30.01.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2021c): Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland. Managementfassung. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen.pdf;jsessionid=7CFCC1F37613F35FA3F02E5831275591.live2292?__blob=publicationFile&v=7; letzter Zugriff am: 27.09.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2021d): Tabelle 931 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – räumlich sozial (V1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Opfer/BU-O-10-T931-O-TV-raeumlich-sozial-a_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 14.05.2021.

BKA – Bundeskriminalamt (2021e): Tabelle 01 Fallentwicklung und Aufklärung der Straftaten/-gruppen (V1.0). Berichtszeitraum: 2020/2019. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Faelle/BU-F-02-T01-Fallentw_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4; letzter Zugriff am: 14.05.2021.

- BKA – Bundeskriminalamt (2021f): Förderung der Vielfalt und interkulturellen Kompetenz im Bundeskriminalamt. Stand Mai 2021. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/KarriereBeruf/VielfaltUndIntegration/210517_BerichtChartaDerVielfalt.pdf?__blob=publicationFile&v=5; letzter Zugriff am: 18.06.2021.
- Black, Pamela J./Wollis, Melissa/Woodworth, Michael/Hancock, Jeffrey T. (2015): A linguistic analysis of online child sexual offenders: Implications for our understanding of predatory sexual behavior in an increasingly computer-mediated world. In: Child Abuse & Neglect, Volume 44, S.140–149.
- Blaya, Catherine (2019): Cyberhate: A review and content analysis of intervention strategies. In: Aggression and Violent Behavior, o. Jg.: Heft 45, S.163–172.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Angriffe auf MitarbeiterInnen und Bedienstete von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (AMBOSafe). URL: https://www.sifo.de/files/Projektumriss_AMBOSafe.pdf; letzter Zugriff am: 01.04.2021.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung. 5. Auflage. Berlin.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-ueber-arbeit-und-wirksamkeit-der-bundesprogramme-zur-extremismuspraevention-117612>; letzter Zugriff am: 05.03.2021.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020a): Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen besser ausstatten. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/frauenhaeuser-und-frauenberatungsstellen-besser-ausstatten/161648>; letzter Zugriff am: 21.12.2020.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020b): „Demokratie leben!“. Erfolgreicher Start in die neue Förderperiode 2020–2023. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/-demokratie-leben---erfolgreicher-start-in-die-neue-foerderperiode-2020-2023/144394>; letzter Zugriff am: 05.03.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern (2011): Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum. Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/gtaz-flyer.pdf;jsessionid=0A408B94844E4F94A5C529FE37AC87FB.1_cid295?__blob=publicationFile&v=1; letzter Zugriff am: 30.01.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2017): Stark für dich. Stark für Deutschland. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2017/09/stark-fuer-dich.html>; letzter Zugriff am: 17.04.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018a): Verfassungsschutzbericht 2017. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2017.html>; letzter Zugriff am: 05.03.2021.

- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018b): Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus: Antisemitismus in Deutschland. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/expertenkreis-antisemitismus/expertenkreis-antisemitismus-node.html>; letzter Zugriff am: 28.09.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020a): Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.pdf;jsessionid=D9928F3FE54C0218B73D18BB3A91F4FC.2_cid364?__blob=publicationFile&v=1; letzter Zugriff am: 21.04.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020b): Bundesinnenminister Horst Seehofer: „Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus weiterhin größte Bedrohung für Sicherheit in Deutschland.“ URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/07/vorstellung-verfassungsschutzbericht.html>; letzter Zugriff am: 07.04.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020c): Verfassungsschutzbericht 2019. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.html>; letzter Zugriff am: 05.03.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020d): Politisch motivierte Kriminalität. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaets-bekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html>; letzter Zugriff am: 03.11.2020.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020e): Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/beauftragte/beauftragter-antisemitismus/beauftragter-antisemitismus-artikel.html>; letzter Zugriff am: 24.06.2021
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021a): Politisch motivierte Kriminalität. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaets-bekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html>; letzter Zugriff am: 28.04.2021.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021b): Schutz geht nur gemeinsam. URL: <https://sicherheit.bund.de/>; letzter Zugriff am: 17.04.2021.
- BMI/BKA – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundeskriminalamt (2021): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3; letzter Zugriff am: 12.05.2021.
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität. URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/103019_Ma%C3%9Fnahmenpaket_Kabinett.html; letzter Zugriff am: 01.12.2020.
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020a): Bundesjustizministerin Christine Lambrecht: „Wir stärken unsere wehrhafte Demokratie“. URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/112520_Rechtsextremismus.html; letzter Zugriff am: 23.01.2021.

- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020b): Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. URL: <https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html>; letzter Zugriff am: 06.11.2020.
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Bundesjustizministerin Christine Lambrecht: „Gesetzespaket gegen Hass und Hetze tritt am 3. April 2021 in Kraft“. URL: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0401_Gesetzespaket_gegen_Hass_und_Hetze.html; letzter Zugriff am: 09.04.2021.
- BMVg – Bundesministerium der Verteidigung (2020): Neue Arbeitsgruppe erarbeitet Maßnahmen gegen Rechtsextremismus im KSK (Kommando Spezialkräfte). URL: <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/neue-arbeitsgruppe-erarbeitet-massnahmen-gegen-rechtsextremismus-im-ksk-260702>; letzter Zugriff am: 09.04.2021.
- Bock, Michael (2019): Kriminologie. 5. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Boers, Klaus (1991): Kriminalitätsfurcht. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Boers, Klaus u. a. (2010): Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. URL: <https://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/pdf/Jugendkriminalitaet-Altersverlauf-und-Erklärungszusammenhänge.pdf>; letzter Zugriff am: 28.01.2021.
- Boers, Klaus (2019): Delinquenz im Altersverlauf – Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung. In: Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hg.). Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. S. 3–76. Münster, New York: Waxmann.
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hg.) (2019): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster: Waxmann.
- Bosold, Christiane (2006): Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen – eine handlungspsychologische Perspektive. Baden-Baden: Nomos.
- BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2020a): Verschwörungserzählungen. Info aktuell 35/2020. Bonn. URL: <https://www.bpb.de/izpb/318157/verschwörungserzählungen>; letzter Zugriff am: 20.04.2021.
- BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2020b): Der Einzeltäter im Terrorismus. URL: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/304169/der-einzeltaeter-im-terrorismus>; letzter Zugriff am: 20.04.2021.
- BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2021): Hintergründe des Programms. URL: <https://www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de/ueberuns/141916/ueber-uns>; letzter Zugriff am: 06.08.2021.
- Brachmann, Jens (2018): Tatort Odenwaldschule: ein Werkstattbericht über die Schwierigkeiten der Aufarbeitung von Vorkommnissen pädokrimineller Gewalt in Institutionen. In: Zeitschrift für Pädagogik, Jg. 62: Heft 5, S. 638–655.
- Brachmann, Jens (2019): Tatort Odenwaldschule: das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Bradbury-Jones, Caroline/Isham, Louise (2020): The pandemic paradox: The consequences of COVID-19 on domestic violence. In: Journal of Clinical Nursing, Jg. 29: Heft 13–14, S. 2047–2049.

- Brenner, Gerhard (2019): Verschwörung im Kopf. Wer glaubt denn so was? In: Kriminalistik, Jg. 73: Heft 6, S. 388–393.
- Brown, Alexander (2018): What is so special about online (as compared to offline) hate speech? In: Ethnicities, Jg. 18: Heft 3, S. 297–326.
- Brüggen, Katharina (2020): „Die Mehrzahl der Täter ist nicht psychisch krank“. Risikoeinschätzung und -management bei Stalking. In: InFo Neurologie + Psychiatrie, Jg. 22: Heft 3, S. 6–7.
- Bug, Matthias/Kroh, Martin/Meier, Kristina (2015): Regionale Kriminalitätsbelastung und Kriminalitätsfurcht: Befunde der WISIND-Studie. In: DIW Wochenberichte 12/2015, S. 259–269.
- Bundespolizei (2019): Neue Ausstattung für die Bundespolizei. URL: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2019/12/191202_neue_ausstattung.html; letzter Zugriff am: 17.04.2021.
- Bundesregierung (2013): Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2; letzter Zugriff am: 18.03.2021.
- Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>; letzter Zugriff am: 05.10.2021.
- Bundesregierung (2020a): Interview mit Leiterin des Hilfefonns „Gewalt gegen Frauen“. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/interview-frauenhilfefon-1786956>; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Bundesregierung (2020b): Kriminalstatistik zur Partnerschaftsgewalt. Häusliche Gewalt nimmt zu. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/partnerschaftsgewalt-1809976>; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Bundesregierung (2020c): Was tun gegen Gewalt im Netz? URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gegen-digitale-gewalt-frauen-1800444>; letzter Zugriff am: 11.12.2020.
- Bundesregierung (2020d): Bundesregierung macht sich für Vielfalt und Toleranz stark. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-antisemitismus-1685974>; letzter Zugriff am: 11.05.2020.
- Bundesregierung (2021a): Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=2; letzter Zugriff am: 22.06.2021.
- Bundesregierung (2021b): Gesetzespaket gegen Hasskriminalität. Entschieden gegen Hetze im Netz. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-1722896>; letzter Zugriff am: 14.04.2021.
- Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

- Bundschuh, Claudia/Janssen, Bettina/Bintig, Arnfried (2017): Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene. Endbericht. Köln. URL: <https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/.content/galleries/downloads/Abschlussbericht-Collegium-Josephinum-Originalfassung.pdf>; letzter Zugriff am: 07.12.2020.
- Burgsmüller, Claudia/Tilmann, Brigitte (2019): Institutionelles Versagen beim Umgang mit sexueller Gewalt im schulischen Kontext: Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchsfälle an Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt (1965–1992). Wiesbaden: Springer VS.
- Busmann, Kai-D. (2016): Wirtschaftskriminologie I. Grundlagen – Markt- und Alltagskriminalität. München: Franz Vahlen.
- CDU/CSU/SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>; letzter Zugriff am: 29.04.2021.
- CEPOL – Collège Européen de Police (2020): Impact of COVID-19 on domestic violence law enforcement operations and training needs. URL: https://www.cepol.europa.eu/sites/default/files/CEPOL_TNA_Domestic_Violence_Covid19.pdf; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Chen, Liang/Ho, Shirley S./Lwin, May O. (2017): A meta-analysis of factors predicting cyberbullying perpetration and victimization: From the social cognitive and media effects approach. In: new media & society, Jg. 19: Heft 8, S. 1194–1213.
- Cheng, Justin/Bernstein, Michael/Danescu-Niculescu-Mizil, Cristian/Leskovec, Jure (2017): Anyone can become a troll: causes of trolling behavior in online discussions. Stanford University, Cornell University. URL: <https://arxiv.org/pdf/1702.01119>; letzter Zugriff am: 24.11.2020.
- Civipol (2020): Radicalisation Awareness Network. URL: <https://civipol.fr/en/news/radicalisation-awareness-network>; letzter Zugriff am: 28.06.2021.
- Coester, Marc (2008): Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Cohen, Lawrence E./Felson, Marcus (1979): Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. In: American Sociological Review, Jg. 44: Heft 4, S. 588–608.
- Council of Europe (2021): About the CPT. URL: https://www.coe.int/en/web/cpt/about-the-cpt_DE; letzter Abruf am: 22.06.2021.
- Cremer, Hendrik/Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger, Jg. 39: Heft 9, S. 648–654.
- Della Porta, Donatella (2013): Clandestine political violence. Cambridge: Cambridge University Press.
- Der Tagesspiegel (19.02.2021): BKA-Chef Münch „Wir erleben eine Welle rechter Hasskriminalität“. URL: <https://plus.tagesspiegel.de/politik/bka-chef-muench-wir-erleben-eine-welle-rechter-hasskriminalitaet-104615.html>; letzter Zugriff am: 09.04.2021.

- Dessecker, Axel (2019): Eine Zwischenbilanz kriminologischer Forschung über stationäre Maßregeln. In: Dessecker, Axel/Harrendorf, Stefan/Höffler, Katrin (Hg.). *Angewandte Kriminologie – justizbezogene Forschung*. 12. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium und Symposium zu Ehren von Jörg-Martin Jehle, 22./23. Juni 2018. S. 71–88. Göttingen: Universitätsverlag.
- Dessecker, Axel/Leuschner, Fredericke (2019): Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe. Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. *BM-Online Band 14*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2012): *Statistik. Gewaltbedingte Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung 2010*. München: DGUV.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2016): *Statistik. Gewaltbedingte Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung 2014*. München: DGUV.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2020): *Arbeitsunfallgeschehen 2019*. Berlin: DGUV.
- DFK – Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hg.) (2018): *Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen. Impulse des DFK-Sachverständigenrates für die Auswahl & Durchführung wirksamer Programme. Ein Leitfaden für die Praxis*. Bonn.
- Dialogperspektiven (2019): *Abendveranstaltung am 23.01.2019 zum Thema: „Demokratisiert Euch! Zu den Chancen gesellschaftlicher Politisierung gegen den Rechtsruck“*. URL: <https://www.dialogueperspectives.org/blog/rueckblick-demokratisiert-euch/#bericht>; letzter Zugriff am: 09.04.2021.
- Dittmann, Jörg (2009): *Unsicherheit in Zeiten gesellschaftlicher Transformation. Zur Entwicklung und Dynamik von Sorgen in der Bevölkerung in Deutschland*. SOEPPapers 243. Berlin. URL: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.344459.de/diw_sp0243.pdf; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- Doerbeck, Caprice (2019): *Cybermobbing. Phänomenologische Betrachtung und strafrechtliche Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dörmann, Uwe (Hg.) (2004): *Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten*. Neuwied: Luchterhand.
- Dornseif, Maximilian (2005): *Phänomenologie der IT-Delinquenz. Computerkriminalität, Datennetzkriminalität, Multimediakriminalität, Cybercrime, Cyberterror und Cyberwar in der Praxis*. Bonn: o. V.
- Dreißigacker, Arne (2016): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein*. KFN-Forschungsbericht Nr. 129. Hannover: KFN.
- Dreißigacker, Arne (2017): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein*. KFN Forschungsbericht Nr. 135. Hannover: KFN.
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk (2015): *Prävention von Wohnungseinbruch. Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat?* In: *forum kriminalprävention*, Ausgabe 2/2015, S. 58–64.

- Dreßing, Harald/Bailer, Josef/Anders, Anne/Wagner, Henriette/Gallas, Christine (2014): Cyberstalking in a large sample of social network users: prevalence, characteristics, and impact upon victims. In: *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, Jg. 17: Heft 2, S.61–67.
- Dreßing, Harald/Gass, Peter/Kühner, Christine (2019): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018. Abschlussbericht. URL: https://weisser-ring-stiftung.de/system/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/praevalenzvonstalkingergebnisse2018.pdf; letzter Zugriff am: 23.10.2020.
- Dreßing, Harald/Klein, Ulrike/Bailer, Josef/Gass, Peter/Gallas, Christine (2009): Cyberstalking. In: *Der Nervenarzt*, Jg. 80: Heft 7, S.833–836.
- Dreßing, Harald/Salize, Hans Joachim/Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Kruse, Andreas/Schmitt, Eric/Bannenber, Britta. (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf; letzter Zugriff am: 26.01.2021.
- Eagly, Alice H./Chaiken, Shelly (1993): *The psychology of attitudes*. Fort Worth, Texas: Harcourt Brace Jovanovich College Publishers.
- Eckert, Roland (2020): Radikalisierung in konflikttheoretischer Perspektive. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). *Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend*. S. 213–267. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- ECPAT Deutschland e. V. (2018): Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Verabschiedet von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg, 28. Januar 2016. URL: <http://luxembourgguidelines.org/german/>; letzter Zugriff am: 18.06.2021.
- Eisele, Jörg (2019): § 176. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck.
- Eisele, Jörg (2019): Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck.
- Eisele, Jörg (2019): § 238. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2017): *Kriminologie*. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Eisner, Manuel (2020): The Effects of Stay-at-Home Policies on Police-Recorded Violent Crime. WHO Social Determinants of Health Webinar No. 2 “COVID-19, Social Determinants and Violence”. URL: https://who.zoom.us/rec/share/SAgmfdRbA0y9UfEvdKCsE0LCBWxYQusBpNX-VpemAmr_oihnEgKK1nPXi2gAinLU.h1U165zPq4RbU2kr; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Eisner, Manuel/Nivette, Amy (2020): Violence and the Pandemic. Urgent Questions for Research. In: HFG Research and Policy Brief, Ausgabe 04/2020. URL: <https://hfg.org/pandemicviolence.htm?fbclid=IwAR1kFXLcaxlmkP4rbxGfcdX3HjQphr3CoPisFfk7TAOjananiE0HWtpC1mE>; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Ellrich, Karoline/Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2012): *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

- Ellrich, Karoline/Baier, Dirk (2015): Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. In: Rechtspsychologie, Jg. 1: Heft 1, S.22–45.
- Elz, Jutta (2021): Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Ernst, Stephanie (2020): Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot.
- Eschelbach, Ralf (2021): § 340 StGB. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.). BeckOK-StGB. 49. Edition. München: C. H. Beck.
- Eser, Albin (2019): § 113 StGB. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Auflage. München: C. H. Beck.
- Europäische Kommission (2020): Standard-Eurobarometer 93 – Sommer 2020. Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union. Erste Ergebnisse. Brüssel: Europäische Union. URL: <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/90798>; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2020): ECRI-Bericht über Deutschland – Sechste Prüfungsrunde. URL: <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>; letzter Zugriff am: 11.01.2021.
- Farrington, David/Coid, Jeremy/West, Donald (2009): The Development of Offending from Age 8 to Age 50: Recent Results from the Cambridge Study in Delinquent Development. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 92: Heft 2/3, S.160–173.
- Feierabend, Sabine/Rathgeb, Thomas/Reutter, Theresa (2019): KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: mpfs. URL: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2018/KIM-Studie_2018_web.pdf; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- Feierabend, Sabine/Rathgeb, Thomas/Kheredmand, Hediye/Glückler, Stephan (2020): JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: mpfs. URL: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf; letzter Zugriff am: 30.03.2021.
- Feltes, Thomas (2016): Die Darstellung der „Ausländerkriminalität“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. In: Kriminalistik, Jg. 70: Heft 11, S.694–700.
- Feltes, Thomas/Reiners, Paul (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum: Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 („Bochum IV“). In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 102: Heft 2, S.89–103.
- Festl, Ruth (2015): Täter im Internet. Eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext. Wiesbaden: Springer VS.
- Fischer, Thomas (2021): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 68. Auflage. München: C. H. Beck.
- Forsa (2016): Gewalt gegen Lehrkräfte. Ergebnisse einer repräsentativen Lehrerbefragung. URL: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/2016_11_08_Gewalt_gegen_Lehrkraefte_Auswertung.pdf; letzter Zugriff am: 27.01.2021.

- Forsa (2018): Gewalt gegen Lehrkräfte aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. URL: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/3_2018-04-09_forsa-Bericht_Gewalt-gg-LK_Sicht-SL_Bund.pdf; letzter Zugriff am: 27.01.2021.
- Forsa (2020): Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter – Gewalt gegen Lehrkräfte. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. URL: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/2020-09-18_forsa-Bericht_Gewalt_Bund.pdf; letzter Zugriff am: 27.01.2021.
- Foucault, Michel (1975): *Surveiller et punir. La naissance de la prison*. Paris: Edition Gallimard.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2013): Diskriminierung und Hasskriminalität gegen Juden in den EU-Mitgliedstaaten. Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus. URL: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2013-discrimination-hate-crime-against-jews-eu-member-states_de.pdf; letzter Zugriff am: 05.03.2021.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2018): Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU. URL: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf; letzter Zugriff am: 12.11.2020.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2019): Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus. Zweite Erhebung zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Jüdinnen und Juden in der EU, Zusammenfassung. URL: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey-summary_de.pdf; letzter Zugriff am: 13.05.2020.
- Friedrich, Sebastian (2011): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Einleitung. In: ders. (Hg.). *Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der „Sarrazindebatte“*. S.8–38. Münster: Edition Assemblage.
- Frings, Bernhard/Löffler, Bernhard (2019): *Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995*. Regensburg: Pustet.
- Gabriel, Ute/Greve, Werner (2003): The Psychology of Fear of Crime. Conceptual and Methodological Perspectives. In: *British Journal of Criminology*, Jg. 43: Heft 3, S.600–614.
- Gadon, Lisa/Johnstone, Lorraine/Cooke, David (2006): Situational variables and institutional violence: A systematic review of the literature. In: *Clinical Psychology Review*, Jg. 26: Heft 5, S.515–534.
- Gehmlich, Pierre/Menzel, Björn (2020): Führt der Lockdown wirklich zu mehr häuslicher Gewalt? URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/panorama/lockdown-haeusliche-gewalt-100.html>; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Geissert, Clemens (2019): Filterblasen und Echokammern im Social Web. URL: <https://www.informatik.uni-leipzig.de/~graebe/Texte/Geissert-19.pdf>; letzter Zugriff am: 09.04.2021.
- Generalsbundesanwalt (2017a): Festnahme wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. URL: <https://www.generalsbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung2-vom-09-05-2017.html>; letzter Zugriff am: 25.11.2020.

- Generalbundesanwalt (2017b): Anklage wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. URL: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung-vom-12-12-2017.html>; letzter Zugriff am: 25.11.2020.
- Generalbundesanwalt (2020): Mitteilung zum Stand des Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlages in Hanau am 19. Februar 2020. URL: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-20-02-2020.html>; letzter Zugriff am: 20.11.2020.
- Gernbeck, Ursula/Höffler, Katrin/Verrel, Torsten (2013): Der Warnschussarrest in der Praxis. Erste Eindrücke. In: NK – Neue Kriminalpolitik, Jg. 25: Heft 4, S.307–316.
- Geschke, Daniel/Klaßen, Anja/Quent, Matthias/Richter, Christoph (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ).
- GESIS (2020a): Wohlfahrtssurvey. URL: <https://www.gesis.org/angebot/daten-analysieren/weitere-sekundaerdaten/ausgewaehlte-nationale-daten/wohlfahrtssurvey/>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- GESIS (2020b): ALLBUS. Die Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften. URL: <https://www.gesis.org/allbus/allbus>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- GfK Verein (2017): Global Trust Report 2017 – eine Studie des GfK Vereins. Vertrauen in Institutionen und Branchen. URL: https://www.nim.org/sites/default/files/medien/135/dokumente/global_trust_report_2017.pdf; letzter Zugriff am: 06.10.2020.
- Glaubitz, Christoffer/Bliesener, Thomas (2018): Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein. KFN-Forschungsbericht Nr. 137. Hannover: KFN.
- Goffman, Erving (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Görgen, Thomas (2010): „Blicke über den Zaun“: Befunde zur Viktimisierung in stationären Einrichtungen. In: Görgen, Thomas (Hg.). Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen. S. 480–492. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Görgen, Thomas/Gerlach, Anja/Nowak, Sabine/Reinelt-Ferber, Anna/Jadzewski, Stefan/Taefi, Anabel (2020a): Danger in safe spaces? Resident-to-resident aggression in institutional care. In: Phelan, Amanda (Hg.). Advances in Elder Abuse Research: Practice, Legislation and Policy. S. 181–192. Cham (CH): Springer Nature Switzerland.
- Görgen, Thomas/Hunold, Daniela (2020): Gewalt durch und gegen Polizistinnen und Polizisten. URL: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/321874/gewalt-durch-und-gegen-polizistinnen-und-polizisten>; letzter Zugriff am: 29.03.2021.
- Görgen, Thomas/Neubacher, Frank/Hunold, Daniela (2015): Viktimisierung in Einrichtungen. In: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hg.). Viktimisierungsbefragungen in Deutschland – Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. S. 421–456. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

- Görge, Thomas/Nowak, Sabine/Reinelt-Ferber, Anna/Jadzewski, Stefan/Taefi, Anabel/Gerlach, Anja/Hexdenbluth, Caroline (2020b): Aggressives Handeln unter Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Altenhilfeeinrichtungen als Herausforderung für die pflegerische Aus- und Fortbildung. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei. URL: https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_DHPol_Pr%C3%A4vention_Gewalt_zwischen_Heimbewohnern.pdf; letzter Zugriff am: 27.01.2021.
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis (1990): A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press.
- Gottschalk, Petter (2011): A dark side of computing and information sciences: Characteristics of online groomers. In: Journal of Emerging Trends in Computing and Information Sciences, Jg. 2: Heft 9, S. 447–455.
- Gruber, Florian/Lützing, Saskia (2017): Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Modulabschlussbericht. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Guhl, Jakob/Baldauf, Johannes (2018): Lösungsvorschläge: „Hassrede und Extremismus im Kontext des NetzDG – Empfehlungen an Politik, soziale Netzwerke und Zivilgesellschaft“. In: Baldauf, Johannes/Ebner, Julia/Guhl, Jakob (Hg.). Hassrede und Radikalisierung im Netz. Der OCCI-Forschungsbericht, S. 64–71. URL: https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/10/ISD-Radicalisation-in-the-Network_Report_German_web.pdf; letzter Zugriff am: 16.04.2020.
- Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hg.) (2015a): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Methodik und Methodologie. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hg.) (2015b): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Gysi, Jan/Rüegger, Peter (2017): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Göttingen: Hogrefe.
- Hartmann, Arthur/Schmidt, Marie/Kerner, Hans-Jürgen (2020): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Hasebrink, Uwe/Lampert, Claudia/Thiel, Kira (2019): Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen: Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019. 2., überarbeitete Auflage. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
- Häufle, Jenny/Schmidt, Holger/Neubacher, Frank (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: Bewährungshilfe, Jg. 60: Heft 1, S. 20–38.
- Häusler, Alexander/Küpper, Beate (2019): Neue rechte Mentalitäten in der Mitte der Gesellschaft. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S. 147–172. Bonn: Dietz.
- Haverkamp, Rita (2014): Ergebnisse aus dem Verbundprojekt Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD). In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hg.). Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. URL: https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1918&datei=Haverkamp-DPT-Beitrag-finalF_1918.pdf; letzter Zugriff am: 30.09.2020.

- Haverkamp, Rita (2015a): Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD). Projekt und exemplarische Erkenntnisse (Teil 1). In: forum kriminalprävention, Ausgabe 1/2015, S. 59–64.
- Haverkamp, Rita (2015b): Sicherheiten und Unsicherheiten in Deutschland. Eine Vorstellung des BMBF-Verbundprojekts „Barometer Sicherheit in Deutschland“. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Ausgabe 4/2015, S. 25–38.
- Haverkamp, Rita (2017): Kriminalität und Zuwanderung – Straftaten von, gegen und unter Geflüchteten. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jg. 11: Heft 4, S. 284–295.
- Haverkamp, Rita (2019): Ein Überblick zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Begriff, Methoden und Entwicklung. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Ausgabe 2/2019, S. 15–30.
- Hecker, Bernd (2019): § 340 StGB. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. München: C. H. Beck.
- Heinrich, Wilfried (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989–1998). In: Bewährungshilfe, Jg. 49: Heft 4, S. 369–383.
- Heinz, Wolfgang (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>; letzter Zugriff am: 13.10.2020.
- Heinz, Wolfgang (2004): „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“. Von Schwierigkeiten und Fehlern bei der Berichterstattung über Kriminalität. In: Dörmann, Uwe (Hg.). Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten. S. 359–412. Neuwied: Luchterhand.
- Heinz, Wolfgang (2013): Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung. In: Dölling, Hans-Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hg.). Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. S. 736–758. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heinz, Wolfgang (2014): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2012. Berichtsjahr 2012, Version 1/2014. Konstanz. URL: <http://vg09.met.vgwort.de/na/82c49710008e4db09ea422df0d9e330f?l=http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf>; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- Heinz, Wolfgang (2015): Vergleichsschwierigkeiten und Kombinationsmöglichkeiten. In: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hg.). Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Methodik und Methodologie. S. 275–299. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Heinz, Wolfgang (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsstand 2015 im Überblick. Version 1/2017. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. URL: https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf; letzter Zugriff am: 31.05.2021.
- Heinz, Wolfgang (2019): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hg.). Handbuch des Strafrechts. Band 1. S. 1025–1054. Heidelberg: C. F. Müller.

- Heinz, Wolfgang (2020): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz: Universität Konstanz. URL: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/142>; letzter Zugriff am: 18.02.2021.
- Heinz, Wolfgang/Spiess, Gerhard (2001): Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen. In: Jehle, Jörg-Martin (Hg.). Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme. S. 147–191. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heinz, Wolfgang/Spiess, Gerhard (2003): Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. In: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.). Statistisch-prognostischer Bericht 2003. S. 175–203. Stuttgart: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.
- Heitmeyer, Wilhelm (1992): Rechtsextremistisch motivierte Gewalt und Eskalation. In: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz (Hg.). Jugend – Staat – Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung. S. 205–218. Weinheim: Juventa.
- Heitmeyer, Wilhelm u. a. (1995): Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim: Juventa.
- Heitmeyer, Wilhelm/Freiheit, Manuela/Sitzer, Peter (2020): Rechte Bedrohungsallianzen, Signaturen der Bedrohung II. Berlin: Suhrkamp.
- Herrnkind, Martin (2014): „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland. In: Polizei & Wissenschaft, Jg. 15: Heft 3, S. 35–58.
- Hessenschau (2020): In Hessens Sicherheitsbehörden offenbar besonders viele rechtsextreme Verdachtsfälle. URL: <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/in-hessens-sicherheits-behoerden-offenbar-besonders-viele-disziplinarverfahren-wegen-rechtsextremismus-rechtsextremismus-behoerden-100.html>; letzter Zugriff am: 21.04.2021.
- Hessische Staatskanzlei (2020): Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 65, S. 910–914.
- Heuchemer, Michael (2021): § 73 StGB. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.). BeckOK-StGB. 49. Edition. München: C. H. Beck.
- HMDIS – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020): Bedingungsloser Rückhalt für unsere Einsatzkräfte. URL: <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/bedingungsloser-rueckhalt-fuer-unsere-einsatzkraefte>; letzter Zugriff am: 17.04.2021.
- Hochschule Fulda (2019): Gewalt in der Notaufnahme. URL: <https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/meldungsdetails/detail/gewalt-in-der-notaufnahme-1>; letzter Aufruf am: 28.01.2021.
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (2018): Entwicklung von Schulen gemeldeter „Raufunfälle“ und Frakturen infolge von Raufereien je 1.000 versicherte Schüler in der Bundesrepublik Deutschland. URL: https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user_upload/Grafik_Raufunfaelle.pdf; letzter Zugriff am: 30.07.2020.

- Holthusen, Bernd (2016): Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren. Aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention. In: Voß, Stephan/Marks, Erich (Hg.). Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“. URL: <http://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?id=94&datei=Holthusen-I-94.pdf>; letzter Zugriff am: 25.01.2021.
- Höffler, Katrin/Meyer, Miriam/Möller, Veronika (2020): Die Rolle sozialer Kontakte (online/offline) im Radikalisierungsprozess. URL: https://www.researchgate.net/publication/348786324_Die_Rolle_sozialer_Kontakte_onlineoffline_im_Radikalisierungsprozess; letzter Zugriff am: 05.05.2021.
- Hsueh, Mark/Yogeeswaran, Kumar/Malinen, Sanna (2015): “Leave your comment below.” Can biased online comments influence our own prejudicial attitudes and behaviors? *Human Communication Research*, Jg. 41: Heft 4, S. 557–576.
- Huber, Edith (2013): *Cyberstalking und Cybercrime. Kriminalsoziologische Untersuchung zum Cyberstalking-Verhalten der Österreicher*. Wiesbaden: Springer VS.
- Huber, Edith/Pospasil, Bettina (Hg.) (2018): *Die Cyber-Kriminellen in Wien. Eine Analyse von 2006 – 2016*. Krems an der Donau: Edition Donau-Universität Krems.
- Hüfner, Andreas/Dudeck, Manuela/Zellner, Johannes/Mahr, Daniel (2020): Gewalt und Aggression im Krankenhaus – Was, wenn das Personal Hilfe braucht? In: *Der Unfallchirurg*, Ausgabe 6/2020, S. 424–434.
- Hummelsheim-Doss, Dina (2016): Kriminalitätsfurcht in deutschen Großstädten. Über den Sinn und Unsinn von Städtevergleichen. In: Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.). *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes*. S. 171–200. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Hummelsheim-Doss, Dina (2017): Objektive und Subjektive Sicherheit in Deutschland. Eine wissenschaftliche Annäherung an das Sicherheitsgefühl. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 67: Heft 32-33, S. 24–39.
- Ibsen, David/Pham, Lara/Schindler, Hans-Jakob/Ritzmann, Alexander/Rekawek, Kacper/Fisher-Birch, Joshua/Macori, Marco (2020): Gewaltorientierter Rechtsextremismus und Terrorismus – Transnationale Konnektivität, Definitionen, Vorfälle, Strukturen und Gegenmaßnahmen. Counter Extremism Project (HG). URL: https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Studie_Gewaltorientierter%20Rechtsextremismus%20und%20Terrorismus_Nov%202020.pdf; letzter Zugriff am: 15.04.2021.
- Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. S. 26–57. Wiesbaden: Springer VS.
- Imhoff, Roland (2014): Fragebogen zur Erfassung von Verschwörungsmentalität – Kurzform. In: Kemper, Christoph J./Brähler, Elmar/Zenger, Markus (Hg.). *Psychologische und sozialwissenschaftliche Kurzskaalen*. S. 334–336. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

- IMK – Innenministerkonferenz (2017): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 207. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 07./08. Dezember 2017 in Leipzig. URL: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3; letzter Zugriff am: 06.10.2020.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (2019): Abschlussbericht zum Berichtszeitraum 01.01.2018–31.12.2019 der Wissenschaftlichen Begleitung des Programmbereichs „Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“ im Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“. URL: https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/Abschlussbericht_Engagement_im_Netz2019a.pdf; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- Jäger, Janine/Klatt, Thimna/Bliesener, Thomas (2013): NRW Studie. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung. Abschlussbericht. Institut für Psychologie. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. URL: <https://kfn.de/wp-content/uploads/downloads/NRW-Studie%20Gewalt%20gegen%20PVB%20-%20Abschlussbericht.pdf>; letzter Zugriff am: 23.04.2021.
- Jehle, Jörg-Martin (2015): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. 6. Auflage. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Jehle, Jörg-Martin (2019): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. 7. Auflage. Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina (2020): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kammeier, Heinz (2019): Psychiatrische Versorgung ohne Sicherungsauftrag und Zwang? – Eine Skizze dann notwendiger Strukturänderungen. In: *Recht & Psychiatrie*, Band 37: Heft 4, S. 210–218.
- Katzer, Catarina (2007): Gefahr aus dem Netz. Der Internet-Chatroom als neuer Tatort für Bullying und sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen. URL: <https://kups.ub.uni-koeln.de/2152/1/DissertationCatarinaKatzer2007.pdf>; letzter Zugriff am: 20.11.2020.
- Katzer, Catarina (2011): Cyberbullying in Germany. What we know about the victims. In: Hutcherson, Audrey N. (Hg.). *Psychology of Victimization*. New York: Nova Science Publishers.
- Katzer, Catarina (2014): *Cybermobbing. Wenn das Internet zur Waffe wird*. Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum.
- Kegler, Anja/Bubenitschek, Günther (2019): Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand – ein Zukunftsmodell? In: *Kriminalistik*, Jg. 73: Heft 4, S. 210–214.

- Keipi, Teo/Näsi, Matti/Oksanen, Atte/Räsänen, Pekka (2016): Online hate and harmful content: Cross-national perspectives. London, New York: Taylor & Francis.
- Kemmesies, Uwe (2020): Grundlagen der Extremismusprävention – Begriffe, theoretische Bezüge und praktische Implikationen. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. S.33–55. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kerner, Hans-Jürgen (1986): Verbrechensfurcht und Viktimisierung. In: Haesler, Walter T. (Hg.). Viktimologie. S.131–159. Grösch: Rüegger.
- Kerner, Hans-Jürgen/Stelzel, Katharina/Eikens, Anke/Coester, Marc (2017): Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Hauptband. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
- Keupp, Heiner/Busch, Bettina/Straus, Florian/Mosser, Peter (2019): Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt: eine sozialpsychologische Perspektive. Wiesbaden: Springer.
- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gemür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden: Springer VS.
- Klatt, Thimna/Ernst, Stephanie/Höyneck, Theresia/Baier, Dirk/Treskow, Laura/Bliesener, Thomas/Pfeiffer, Christian (2016): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrests neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstraftäter (§ 16a JGG). Berlin: Wissenschaftsverlag Berlin.
- Kleinbrahm, Anika (2015): Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren: Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien. Berlin: Lit.
- Klinger, Diana/Völkl-Kernstock, Sabine (2018): Online-Sexualität, Sexting, Pornografie und sexuelle Übergriffe im Internet. In: Kothgassner, Oswald D./Felnhofer, Anna (Hg.). Klinische Cyberpsychologie und Cybertherapie. S.215–224. Wien: utb.
- Koch-Arzberger, Claudia/Bott, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen/Reich, Kerstin/Vester, Thaya (2010): Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen. Abschlussbericht. Wiesbaden: LKA Hessen.
- Köhler, Daniel (2019): Rechtsextremer „Schwarmterrorismus“? Erklärungsansätze für Entwicklungen extrem rechter Gewalt und Terrorismus in Deutschland. In: Quent, Matthias/Salzborn, Samuel/Salheiser, Axel (Hg.). Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Schwerpunkt Rechtsterrorismus. S.142–157. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ).
- Körner, Mascha/Völschow, Yvette (2018): Lagedarstellung: Deliktsfeld Menschenhandel in Deutschland. Eine längsschnittliche Analyse polizeilicher Helfelddaten des Delikts Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Ausgabe 1/2018, S.27–42.
- Kothgassner, Oswald D./Kafka, Johanna X. (2018): Cybermobbing und Cyberstalking. In: Kothgassner, Oswald D./Felnhofer, Anna (Hg.). Klinische Cyberpsychologie und Cybertherapie. S.154–164. Wien: utb.

- Kowalski, Marlene (2018): Fallanalyse zum sexuellen Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.). Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. S.9–168. Wiesbaden: Springer VS.
- Kowalski, Robin M./Limber, Susan P. (2013): Psychological, Physical, and Academic Correlates of Cyberbullying and Traditional Bullying. In: Journal of Adolescent Health, Jg. 53: Heft 1, S.13–20.
- Kreter, Maximilian (2019): Die deutsche Rechtsrockszene. In: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard/Thieme, Tom (Hg.). Jahrbuch Extremismus & Demokratie. 1. Auflage. S.159–174. Baden-Baden: Nomos.
- Kreuzer, Arthur (1994): Kriminologische Dunkelfeldforschung. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 14: Heft 1, S.10–16.
- Kreuzer, Arthur (2020): Lücken im Ombudswesen: Polizeibeauftragte. URL: https://dpt-statisch.s3.eu-central-1.amazonaws.com/dpt-digital/medien/dateien/146/Beitrag-Prof-Kreuzer_Polizeibeauftragter-Publikation-2020.pdf; letzter Zugriff am: 07.04.2021.
- Krieg, Yvonne/Rock, Leonie/Beckmann, Laura/Kliem, Sören (2020): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019. KFN-Forschungsbericht Nr. 154. Hannover: KFN.
- Krüger, Thomas (2020): Politische Bildung – extrem. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. S.701–704. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. 7. Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Küpper, Beate/Krause, Daniela/Zick, Andreas (2019a): Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2002–2018/19. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S.117–146. Bonn: Dietz.
- Küpper, Beate/Schröter, Franziska/Zick, Andreas (2019b): Alles nur ein Problem der Ostdeutschen oder Einheit in Wut und Hass? Rechtsextreme und menschenfeindliche Einstellungen in Ost- und Westdeutschland. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S.243–282. Bonn: Dietz.
- Landesanstalt für Medien NRW/AJS NRW – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Hate Speech – Hass im Netz. Informationen für Fachkräfte und Eltern. URL: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/materials_and_ordering_system/download/L180_Hate_Speech_LFM_NRW.pdf; letzter Zugriff am: 12.04.2021.
- Landesanstalt für Medien NRW (2018): Leitfaden für Redaktionen zum Umgang mit Hassrede. URL: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/leitfaden-fuer-redaktionen-zum-umgang-mit-hassrede.html>; letzter Zugriff am: 28.06.2021.
- Laubenthal, Klaus (2019): Strafvollzug. 8. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Lehmann, Alexandra/Greve, Werner (2006): Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereichs. Baden-Baden: Nomos.

- Leitgöb-Guzy, Nathalie (2016): Strafeinstellungen in Deutschland. In: Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.). Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes. S.241–294. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Liebl, Karlhans (2019): Dunkelfeldstudien im Vergleich. Bewertung der Aussagekraft von Untersuchungen zur Kriminalitätsbelastung. Wiesbaden: Springer.
- LKA Mecklenburg-Vorpommern/Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern/Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (2018a): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht zur zweiten Befragung in 2018. Güstrow.
- LKA Mecklenburg-Vorpommern/Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern/Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (2018b): Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht. Güstrow.
- LKA Niedersachsen (2013): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover.
- LKA Niedersachsen (2016): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover.
- LKA Niedersachsen (2017): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover.
- LKA Niedersachsen (2020): Lagebild Clankriminalität. Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen 2019. Hannover.
- LKA Nordrhein-Westfalen (2019): Clankriminalität. Lagebild NRW 2018. Düsseldorf.
- LKA Nordrhein-Westfalen (2020a): Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Düsseldorf.
- LKA Nordrhein-Westfalen (2020b): Clankriminalität. Lagebild NRW 2019. Düsseldorf.
- Louis-Guérin, Christiane (1984): Les Réactions Sociales au Crime: Peur et Punitivité. In: Revue Francaise de Sociologie, Jg. 25: Heft 4, S.623–635.
- Manzoni, Patrik (2003): Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung: Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opfererfahrungen. URL: https://www.researchgate.net/profile/Patrik-Manzoni/publication/334719905_Gewalt_zwischen_Polizei_und_Bevolkerung_Einflusse_von_Arbeitsbelastungen_Arbeitszufriedenheit_und_Burnout_auf_polizeiliche_Gewaltausubung_und_Opfererfahrungen/links/605a1a87a6fdccbfea001b12/Gewalt-zwischen-Polizei-und-Bevoelkerung-Einfluesse-von-Arbeitsbelastungen-Arbeitszufriedenheit-und-Burnout-auf-polizeiliche-Gewaltausuebung-und-Opfererfahrungen.pdf; letzter Zugriff am: 12.04.2021.
- Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (2017): SPEAK! Die Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Öffentlicher Kurzbericht. URL: https://speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf; letzter Zugriff am: 28.01.2021.

- Mathiesen, Asbjørn (2014): Cybermobbing und Cybergrooming. Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien. Hannover: Kriminalwissenschaftliches Institut der Leibniz Universität Hannover.
- Meier, Bernd-Dieter (2016): Kriminologie. 5. Auflage. München: C. H. Beck.
- Meier, Bernd-Dieter (2019): Strafrechtliche Sanktionen. 5. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Meier, Jana/Bögelein, Nicole/Neubacher, Frank (2020): Radikalisierungsprozesse aus professioneller Sicht – empirische Prüfung eines Modells auf Mikro-, Meso- und Makroebene. In: NK Neue Kriminalpolitik, Jg. 32: Heft 4, S.1–12. Berlin: Nomos.
- Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hg.) (2015): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried (2015): Gewalt. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hg.). Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. S.23–29. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Kabinett bestellt Thorsten Hoffmann zum Polizeibeauftragten. URL: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/kabinett-bestellt-thorsten-hoffmann-zum-polizeibeauftragten>; letzter Zugriff am: 19.04.2021.
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (2020): „Querdenken 711“ wird beobachtet. URL: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/querdenken-711-wird-beobachtet/>; letzter Zugriff am: 22.12.2020.
- Mischkowitz, Robert (1993): Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Mischler, Antonia/Möller, Veronika (2020): Der Soundtrack des Extremen – Naschids und RechtsRock als Transportmittel extremistischer Weltanschauung. URL: https://www.researchgate.net/publication/348786014_Der_Soundtrack_des_Extremen_-_Naschids_und_RechtsRock_als_Transportmittel_extremistischer_Weltanschauung; letzter Zugriff am: 04.05.2021.
- Montag, Christian (2018): Filterblasen: Wie wirken sich Filterblasen unter Berücksichtigung von Persönlichkeit auf (politische) Einstellung aus? In: Baldauf, Johannes/Ebner, Julia/Guhl, Jakob (Hg.). Hassrede und Radikalisierung im Netz. S. 31–38. London: Institute for Strategic Dialogue.
- Mullen, Paul E./Pathé, Michele/Purcell, Rosemary/Stuart, Geoffrey W. (1999): Study of Stalkers. In: The American Journal of Psychiatry, Jg. 156: Heft 8, S.1244–1249.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2020): Rechtsgrundlagen. URL: <https://www.nationale-stelle.de/rechtsgrundlagen0.html>; letzter Zugriff am:13.01.2021.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Bundeskriminalamt (Hg.). Was ist Gewalt? S.109–147. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Neubacher, Frank (2020): Kriminologie. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

- Neubacher, Frank/Boxberg, Verena (2018): Gewalt und Subkultur. In: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hg.). Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. S. 195–216. Wiesbaden: Springer.
- Neue deutsche Medienmacher e. V. (2013): Dokumentation des Workshops „Neue Begriffe für die Einwanderungsgesellschaft“ am 29. und 30. April 2013 in Nürnberg. URL: <https://neue-medienmacher.de/wp-content/uploads/2014/04/Tagungsdokumentation-NDM-Begriffe-2013.pdf>; letzter Zugriff am: 05.10.2021.
- Neutze, Janina/Osterheider, Michael (2015): MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes.
- Nummer gegen Kummer (2020): Pressemitteilung vom 27.05.2020. URL: https://www.nummer-gegenkummer.de/files/_theme/pdf/PM_NgK_Anstieg_Beratungen_2020.pdf; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- O’Connell, Rachel (2003): A typology of child exploitation and online grooming practices. URL: <http://image.guardian.co.uk/sys-files/Society/documents/2003/07/17/Groomingreport.pdf>; letzter Zugriff am: 18.06.2021.
- Obermaier, Magdalena/Fawzi, Nayla/Koch, Thomas (2015): Bystanderintervention bei Cybermobbing. Warum spezifische Merkmale computervermittelter Kommunikation prosoziales Eingreifen von Bystandern einerseits hemmen und andererseits fördern. In: *Studies in Communications*, Jg. 4: Heft 1, S. 28–52.
- Oberwittler, Dietrich/Zirnic, Christopher (2016): Unsicherheitsgefühle von Migranten in Deutschland. In: Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.). Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes. S. 201–240. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Olweus, Dan (2010): Mobbing an Schulen. Fakten und Intervention. In: *Kriminalistik*, Jg. 64: Heft 6, S. 351–361.
- Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin (2020): *Jugendstrafrecht*. 10. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Palmowski, Nina (2019): *Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Patchin, Justin W./Hinduja, Sameer (2010): Cyberbullying and Self-Esteem. In: *Journal of School Health*, Jg. 80: Heft 12, S. 614–621.
- Pfahl-Traughber, Armin (2007): Ideologische Erscheinungsformen des Antisemitismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Ausgabe 31/2007, S. 4–11.
- Pfahl-Traughber, Armin (2016): Die Besonderheiten des „Lone-Wolf“-Phänomens im deutschen Rechtsterrorismus. In: *Kriminalistik*, Jg. 70: Heft 1, S. 15–22.
- Pfahl-Traughber, Armin (2017a): Vom „Werwolf“ über die „Turner-Tagebücher“ bis zum „Leaderless Resistance“: Konzepte im Rechtsterrorismus als Handlungs- und Organisationsanleitung. In: Jost, Jannis/Hansen, Stefan/Krause, Joachim (Hg.). *Jahrbuch Terrorismus 2017/2018*. Band 8, S. 213–230. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Pfahl-Traughber, Armin (2017b): Antisemitismus. In: Bozay, Kemal/Borstel, Dierk (Hg.). Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft. S. 83–102. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfahl-Traughber, Armin (2019a): Was die „Neue Rechte“ ist – und was nicht, Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe. URL: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/284268/was-die-neue-rechte-ist-und-was-nicht>; letzter Zugriff am: 30.11.2020.
- Pfahl-Traughber, Armin (2019b): Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfeiffer, Christian/Baier, Dirk/Kliem, Sören (2018): Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland: Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer. Zürich: Institut für Kriminalität und Gewaltprävention.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 87: Heft 6, S. 415–435.
- Pitcavage, Mark (2015): Cerberus Unleashed: The Three Faces of the Lone Wolf Terrorist. In: American Behavioral Scientist, Jg. 59: Heft 13, S. 1655–1680.
- Plank, Holger (2020): Ist der Begriff „Cyberkriminalität“ in Forschung und Praxis hinreichend konturiert und somit adäquater (Sozial-)Kontrolle zugänglich? Eine Betrachtung aus der Perspektive einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“. In: Rüdiger, Thoms-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.). Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter. S. 13–70. Wiesbaden: Springer.
- Poitzmann, Nikola (2018): Texting + Sex = Sexting. Erotische Selfies zwischen Flirt und Cybermobbing. In: HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung, Jg. 71: Heft 1/2, S. 10–11.
- Polizei Berlin (2020): Statistische Erfassung von Disziplinar-, Abmahn- und Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Polizeibehörde für die Monate Januar bis Dezember 2019. URL: https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/disz-statistik-2019.pdf; letzter Zugriff am: 21.04.2021.
- Polizei Brandenburg (2020): Innenminister legt Entwurf für Einsetzung eines Polizei- und Bürgerbeauftragten vor. URL: <https://polizei.brandenburg.de/pressemeldung/innenminister-legt-entwurf-fuer-einsetzu/2281578>; letzter Zugriff am: 19.04.2021.
- Polizei für dich (2020a): Cybergrooming. URL: <https://www.xn--polizeifrdich-3ob.de/en/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybergrooming.html>; letzter Zugriff am: 11.12.2020.
- Polizei für dich (2020b). Cybermobbing. URL: <https://www.xn--polizeifrdich-3ob.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybermobbing/>; letzter Zugriff am: 30.06.2021.
- Polizei Nordrhein-Westfalen (2021): Einsatztechnik & Ausrüstung. URL: <https://lzp.d.polizei.nrw/en/node/16156>; letzter Zugriff am: 17.04.2021.
- Porsch, Torsten/Pieschl, Stephanie (2014): Cybermobbing unter deutschen Schülerinnen und Schülern: Eine repräsentative Studie zu Prävalenz, Folgen und Risikofaktoren. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Jg. 9: Heft 1, S. 7–22.

Port, Verena (2012): Cyberstalking. Berlin: Logos.

Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2018): Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen: Ergebnisse eines Reviews von Aufarbeitungsberichten. In: Neue Praxis, Jg. 48: Heft 2, S.108–121.

Prätor, Susann (2014): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz. In: Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hg.). Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen, S.31–65. Wiesbaden: Springer.

Pritsch, Julian/Oberwittler, Dietrich (2016): Kriminalitätsfurcht in Deutschland – Kontexteffekte auf ein individuelles Empfinden. In: Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.). Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes. S. 137–170. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

ProPK – Polizeiliche Kriminalprävention für Bund und Länder (2020a): BMI verstärkt Förderung der Polizeilichen Kriminalprävention. URL: <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/bmi-verstaerkt-foerderung-der-polizeilichen-kriminalpraevention/>; letzter Zugriff am: 22.12.2020.

ProPK – Polizeiliche Kriminalprävention für Bund und Länder (2020b): Missbrauch in der virtuellen Welt. URL: <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/missbrauch-verhindern/offenheit/missbrauch-und-internet/>; letzter Zugriff am: 11.12.2020.

ProPK – Polizeiliche Kriminalprävention für Bund und Länder (2020c): Stalking. URL: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>; letzter Zugriff am: 04.12.2020.

ProPK – Polizeiliche Kriminalprävention für Bund und Länder (2020d): Opfer von Cybermobbing müssen sich Unterstützung holen. URL: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybermobbing/folgen-fuer-opfer/>; letzter Zugriff am: 11.12.2020.

Puls, Henrik (2019): Rechtsmotivierte „Einzeltäter“ in Deutschland. In: Quent, Matthias/Salzborn, Samuel/Salheiser, Axel (Hg.). Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Schwerpunkt: Rechtsterrorismus. S.132–141. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ).

RatSWD – Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2018): Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017. Output 2 (6. Berufenungsperiode). URL: https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output2.6_Kriminalstatistik.pdf; letzter Zugriff am: 27.08.2020.

RatSWD – Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. Output 7 (6. Berufenungsperiode). URL: https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output7.6_Kriminalstatistik.pdf; letzter Zugriff am: 07.10.2020.

Rau, Matthias (2017): Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland. Münster: LIT Verlag.

- Rau, Matthias/Breiling, Lisanne/Rettenberger, Martin (2019): Regensburger Aufarbeitungsstudie: Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Raue, Ursula (2010): Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens. URL: <https://www.kolleg-st-blasien.de/pdf/abschlussbericht-ursula-raue.pdf>; letzter Zugriff am: 24.02.2021.
- RAV – Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (o.J.): Merkblatt für Opfer rechtswidriger Polizeigewalt. URL: <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-102-2009/merkblatt-fuer-opfer-rechtswidriger-polizeigewalt/>; letzter Zugriff am: 13.01.2021.
- rbb24 – Rundfunk Berlin-Brandenburg (2020): Deutlich mehr Fälle von häuslicher Gewalt während des Lockdowns. URL: https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/07/haeusliche-gewalt-lockdown-berlin-gewaltschutzambulanz.html; letzter Zugriff am: 23.12.2020.
- Reinemann, Carsten/Nienierza, Angela/Fawzi, Nayla/Riesmeyer, Claudia/Neumann, Katharina (2019): Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer VS.
- Reitemeier, Wiebke (2017): Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 26: Heft 4, S. 354–264.
- Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel/Rau, Matthias (2020): Gewalt und Zwang in Institutionen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Rettenberger, Martin/Leuschner, Fredericke (2020): Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Peerbeziehungen: Zur Cyberkriminalologie des digitalen Nahraums. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jg. 14: Heft 3, S. 242–250.
- RIAS – Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (2020): Bericht dokumentierter antisemitischer Vorfälle 2019. URL: https://report-antisemitism.de/documents/2020-05-06_rias-ev-Bericht_dokumentierter_antisemitischer_Vorfaelle_2019.pdf; letzter Zugriff am: 13.05.2020.
- Riebel, Marius (2020): Die Corona-Krise als Ursache häuslicher Gewalt? In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 32: Heft 3, S. 304–320.
- Rieger, Diana/Frischlich, Lena/Rack, Stefanie/Bente, Gary (2020a): Digitaler Wandel, Radikalisierungsprozesse und Extremismusprävention im Internet. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. S. 351–386. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Rieger, Diana/Dippold, Jessica/Appel, Markus (2020b): Trolle gibt es nicht nur im Märchen – Das Phänomen Trolling im Internet. In: Appel, Markus (Hg.). Die Psychologie des Postfaktischen: Über Fake News, „Lügenpresse“, Clickbait & Co. S. 45–58. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e.V. (2021): Gegen sexualisierte Gewalt. URL: <https://www.pfadfinden-in-deutschland.de/themen/gegen-sexualisierte-gewalt/>; letzter Zugriff am: 26.01.2021.
- Rüdiger, Thomas-G. (2020): Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Rüdiger, Thomas-G./Bayerl, Petra S. (2020): Cyberkriminologie. Braucht die Kriminologie ein digitales Update? In: Rüdiger, Thomas-G./Bayerl, Petra S. (Hg.). Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter. S.3–12. Wiesbaden: Springer VS.
- Rulofs, Bettina/Allroggen, Marc/Rau, Thea (2020): Kurzskeizze zum Forschungsprojekt Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport in NRW – Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. URL: https://www.sportsoziologie.uni-wuppertal.de/fileadmin/sportsoziologie/Projekte/Projektskeizze_Pr%C3%A4vention_Sport_NRW_200825.pdf; letzter Zugriff am: 26.01.2021.
- R+V Versicherung (2020a): Grafiken. Die Ängste-Zahlen im Überblick. URL: <https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen/grafiken-die-aengste-der-deutschen>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- R+V Versicherung (2020b): Die Ängste der Deutschen. URL: <https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- R+V Versicherung (2020c): Die Deutschen haben mehr Angst vor Trump als vor Corona. URL: <https://www.ruv.de/presse/pressemitteilungen/20200910-presseinfo-aengstestudie-2020>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- R+V Versicherung (2020d): Die Ängste der Deutschen im Langzeitvergleich. URL: <https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen/aengste-der-deutschen-langzeitvergleich>; letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- Salzborn, Samuel (2018a): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel (2018b): Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Salzborn, Samuel (2020): Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Schiemann, Anja (2021): Projektskeizze Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/megavo-projektskeizze.pdf?__blob=publicationFile&v=1; letzter Zugriff am: 21.04.2021.
- Schmeck, Klaus/Stadler, Christina (2012): Störungen des Sozialverhaltens. In: Fegert, Jörg M./Eggers, Christian/Resch, Franz (Hg.). Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. 2. Auflage. S.911–935. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Schmid, Antonia (2019): Ikonologie der „Volksgemeinschaft“. ‚Deutsche‘ und das ‚Jüdische‘ im Film der Berliner Republik. Göttingen: Wallstein.
- Schmitt, Josephine B./Ernst, Julian/Rieger, Diana/Roth, Hans-Joachim (2020): Die Förderung von Medienkritikfähigkeit zur Prävention der Wirkung extremistischer Online-Propaganda. In: Schmitt, Josephine B./Ernst, Julian/Rieger, Diana/Roth, Hans-Joachim (Hg.). Propaganda und Prävention. Forschungsergebnisse, didaktische Ansätze, interdisziplinäre Perspektiven zur pädagogischen Arbeit zu extremistischer Internetpropaganda. S.29–44. Wiesbaden: Springer VS.
- Schneider, Julia (2020): § 45 JGG. In: Gertler, Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm (Hg.). BeckOK-JGG. 20. Edition. München: C. H. Beck.

- Schröder, Cal Philipp/Goede, Laura-Romina/Lehmann, Lena (2020): Kriminologische Risikofaktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen. URL: https://www.researchgate.net/publication/346420223_Kriminologische_Risikofaktoren_fur_die_Radikalisierung_von_Jugendlichen; letzter Zugriff am: 04.05.2021.
- Schuurman, Bart/Bakker, Edwin/Gill, Paul/Bouhana, Noémie (2018): Lone Actor Terrorist Attack Planning and Preparation: A Data-Driven Analysis. In: *Journal of Forensic Sciences*, Jg. 63: Heft 4, S. 1191–1200.
- Schwind, Hans-Dieter (1990): Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Bände I–IV. Berlin.
- Schwind, Hans-Dieter (2016): *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 23. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Schwind, Hans-Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger (2001): *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998*. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Seddig, Daniel (2014): *Soziale Wertorientierungen, Bindungen, Normakzeptanz und Jugenddelinquenz. Ein soziologisch-integratives Erklärungsmodell*. Münster: Waxmann.
- Seidensticker, Kai (2019): Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. In: *SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Ausgabe 3/2019, S. 78–91.
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2020): Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin. In: *Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin*, Jg. 76: Heft 59, S. 1435–1439.
- Sessar, Klaus (1981): *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg: Max-Planck-Institut für Strafrecht.
- Siebert, Annerose/Arnold, Laura/Kramer, Michael (2016): *Heimkinderzeit: Eine Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der katholischen Behindertenhilfe in Westdeutschland (1949–1975)*. Freiburg i. B.: Lambertus.
- Singelstein, Tobias (2003): Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 86: Heft 1, S. 1–26.
- Singelstein, Tobias (2013): Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 25: Heft 4, S. 15–27.
- Sitzer, Peter (2013): Schülerinnen und Schüler als Opfer von Cyberbullying. In: *Jugendhilfe*, Jg. 51: Heft 3, S. 202–209.
- Sitzer, Peter/Marth, Julia (2013): „Lieber nicht ...“ Über Hilfebereitschaft bei Cyberbullying. In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hg.). *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2013*. URL: www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2365; letzter Zugriff am: 22.01.2021.
- Skogan, Wesley G. (1993): The Various Meanings of Fear. In: Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter (Hg.). *Fear of Crime and Criminal Victimization*. S. 131–140. Stuttgart: Enke.

- Soo, Kadri/Bodanovskaya, Zinaida (2011): Risk factors of becoming a victim of Internet related sexual abuse. In: Ainsaar, Mare/Lööf, Lars (Hg.). Online behaviour related to child sexual abuse. Literature Report. S. 46–49. URL: http://www.childrenatrisk.eu/robert/public/Online_behaviour_related_to_sexual_abuse.pdf; letzter Zugriff am: 08.12.2020.
- Southwork, Cynthia/Finn, Jerry/Dawson, Shawndel/Fraser, Cynthia/Tucker, Sarah (2007): Intimate Partner Violence, Technology, and Stalking. In: Violence Against Women, Jg. 13: Heft 8, S. 842–856.
- Sprengel, Bernhard (2020): Hamburger Staatsanwaltschaft leitet 90 Verfahren gegen Polizisten ein. URL: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article211735331/Polizeigewalt-Hamburger-Staatsanwaltschaft-leitet-90-Verfahren-gegen-Polizisten-ein.html>; letzter Zugriff am: 21.04.2021.
- Staatsanwaltschaftsstatistik. Fachserie 10 Reihe 2.6. Mehrere Berichtsjahre. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000106; letzter Zugriff am: 02.07.2021.
- Stark, Birgit/Magin, Melanie/Jürgens, Pascal (2017): Ganz meine Meinung? Informationsintermediäre und Meinungsbildung – eine Mehrmethodenstudie am Beispiel von Facebook. LfM-Dokumentation. Band 55. Düsseldorf: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).
- Statista Research Department (17.07.2019): Statistiken zur Internetnutzung weltweit. URL: <https://de.statista.com/themen/42/internet/>; letzter Zugriff am: 30.03.2021.
- Statistisches Bundesamt (2011): Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2011. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2015): Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2015. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2019): Statistisches Jahrbuch 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Pflegestatistik: Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung: Deutschlandergebnisse. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Steinert, Janina/Ebert, Cara (2020): Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. München: Hochschule für Politik. URL: <https://www.hfp.tum.de/globalhealth/forschung/covid-19-and-domestic-violence/>; letzter Zugriff am: 22.04.2021.
- Steingen, Anja (2020): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Steinwand, Melanie (2010): Kriminalität von Migranten in Deutschland. Eine kritische Betrachtung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Marburg: Tectum Verlag.
- Sternberg-Lieben, Detlev (2019): § 223 StGB. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Auflage. München: C. H. Beck.
- Strafverfolgungsstatistik. Fachserie 10 Reihe 3. Mehrere Berichtsjahre. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107; letzter Zugriff am: 02.07.2021.

- Strafvollzugsstatistik – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10 Reihe 4.1. Mehrere Berichtsjahre. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000108; letzter Zugriff am: 02.07.2021.
- Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs 2019. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00130744; letzter Zugriff am: 21.06.2021.
- Streng, Franz (2012): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Streng, Franz (2020): Jugendstrafrecht. 5. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Thiel, Markus (2019): Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten und Präventivmaßnahmen zur Eigensicherung. Zu einem vernachlässigten Blickwinkel auf Konflikte zwischen Polizei und Bevölkerung. In: Kriminalpolitische Zeitschrift, Jg. 4: Heft 5, S.301–306.
- Todt, Melanie/Awe, Martina/Roesler, Birte/Germerott, Tanja/Debertin, Annette/Fieguth, Armin (2016): Häusliche Gewalt: Daten, Fakten und Herausforderungen. In: Rechtsmedizin, Jg. 26: Heft 6, S. 499–506.
- Töpfer, Eric (2018): Unabhängige Beschwerdestellen. Zum Stand der Dinge. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Heft 116, Ausgabe 7/2018, S. 72–81.
- Töpfer, Eric/Peter, Tobias (2017): Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- UBSKM – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Das Amt. URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/das-amt>; letzter Zugriff am: 16.12.2020.
- Universität Bielefeld (2019): Database and Assessment of Risks of violent Extremists (DARE). URL: [https://uni-bielefeld.de/\(de\)/ikg/projekte/dare.html](https://uni-bielefeld.de/(de)/ikg/projekte/dare.html); letzter Zugriff am: 28.06.2021.
- UNODC (2018): United Nations Surveys on Crime Trends and the Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS). URL: <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/United-Nations-Surveys-on-Crime-Trends-and-the-Operations-of-Criminal-Justice-Systems.html>; letzter Zugriff am: 25.11.2020.
- UNODC (2015): The United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners. The Nelson Mandela Rules. URL: https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/Nelson_Mandela_Rules-E-ebook.pdf; letzter Zugriff am: 27.09.2021.
- UNODC/UNECE (2010): Manual on Victimization Surveys. URL: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Crime-statistics/Manual_on_Victimization_surveys_2009_web.pdf; letzter Zugriff am: 25.11.2020.
- Usher, Kim/Bhullar, Navjot/Durkin, Joanne/Gyamfi, Naomi/Jackson, Debra (2020): Family violence and COVID-19: Increased vulnerability and reduced options for support. In: International Journal of Mental Health Nursing, Jg. 29: Heft 4, S. 549–552.
- Valerius, Brian (2021): § 238 StGB. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.), BeckOK StGB. 49. Edition. München: C. H. Beck.

- van Endern, Christian (2020): Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Einwirken auf ein Kind. Zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings. In: NJW, Jg. 73: Heft 15, S. 1033–1035.
- van Prooijen, Jan Willem (2018): Empowerment as a Tool to Reduce Belief in Conspiracy Theories In: Uscinski, Joseph. E. (Hg.). Conspiracy Theories and the People Who Believe them. S. 422–442. New York: Oxford University Press.
- Verrel, Torsten (1995): Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren. München: Fink.
- Vogeler, Lena (2018): Rechtliche Prävention von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Prostitutionspolitiken Deutschlands und Schwedens. Münster: LIT Verlag.
- von Bissingen, Sophie/Bubenitschek, Günther (2018): Gewalt, Hass im Netz, Radikalisierung – Zivile Helden gesucht! In: forum kriminalprävention, Ausgabe 4/2018, S. 35–37.
- von Hofer, Hanns (2000): Crime Statistics as Constructs: The Case of Swedish Rape Statistics. In: European Journal on Criminal Policy and Research, Jg. 8: Heft 1, S. 77–89.
- Voß, Stephan (2019): Neuköllner Aufruf. Sicherheit, Gesundheit, respektvolles Zusammenleben: mehr Lebensqualität durch gesamtgesellschaftliche und nachhaltige Gewaltprävention. In: forum kriminalprävention, Ausgabe 2/2019, S. 10–11.
- Voß, Stephan/Marks, Erich (Hg.) (2016): 25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Berlin. URL: https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-01/bestandsaufnahme_gewaltpraevention.pdf; letzter Zugriff am: 26.04.2021.
- Wachs, Sebastian/Wolf, Karsten D./Pan, Ching-Ching (2012): Cybergrooming: Risk factors, coping strategies and associations with cyberbullying. In: Psicothema, Jg. 24: Heft 4, S. 628–633.
- Wachs, Sebastian/Wright, Michelle F. (2018): Associations between bystanders and perpetrators of online hate: the moderating role of toxic online disinhibition. In: International Journal of Environmental Research and Public Health, Jg. 15: Heft 9, S. 20–30.
- Walburg, Christian (2016a): Migration und Kriminalität – aktuelle kriminalstatistische Befunde. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. URL: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf; letzter Zugriff am: 22.09.2020.
- Walburg, Christian (2016b): Migration und Kriminalität – Kontinuitäten und neue Perspektiven. In: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hg.). Krise – Kriminalität – Kriminologie. S. 53–66. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Walburg, Christian/Verneuer, Lena M. (2019): Verbreitung von Delinquenz im Altersverlauf. In: Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hrsg.) Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. S. 121–144. Münster: Waxmann.
- Walter, Michael (2008): Gewaltkriminalität. 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg.
- Wazlawik, Martin/Voß, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra/Henningsen, Anja/Dekker, Arne (Hg.) (2019): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten: aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer.

- WDR – Westdeutscher Rundfunk (2021): Körperverletzung im Amt: Polizisten in Düsseldorf verurteilt. URL: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/duesseldorf-polizisten-vorgericht-koerperverletzung-100.html>; letzter Zugriff am: 19.04.2021.
- Weber, Julia (2018a): Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter dem Fokus kinderpornografischer Schriften. Monitoringbericht. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Weber, Juliane (2018b): Cybermobbing – wenn neue Medien fertigmachen. Berlin, Münster: LIT Verlag.
- Webster, Stephen u. a. (2012): The European Online Grooming Project. Final Report. URL: https://www.researchgate.net/publication/257941820_European_Online_Grooming_Project_-_Final_Report; letzter Zugriff am: 28.04.2021.
- Wetzels, Peter/Greve, Werner/Mecklenburg, Eberhard/Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian (1995): Kriminalität im Leben alter Menschen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Whine, Michael (2009): The radicalization of diasporas and terrorism: United Kingdom. In: Zimmermann, Doron/Rosenau, William (Hg). The radicalization of diasporas and terrorism. S. 17–39. Zürich: Center for Security Studies.
- Whittle, Helen C./Hamilton-Giachritsis, Catherine/Beech, Anthony R./Collings, Guy (2013a): A review of young people’s vulnerabilities to online grooming. In: Aggression and Violent Behavior, Jg. 18: Heft 1, S. 135–146.
- Whittle, Helen C./Hamilton-Giachritsis, Catherine/Beech, Anthony R. (2013b): Victims’ voices: The impact of online grooming and sexual abuse. In: Universal Journal of Psychology, Jg. 1: Heft 2, S. 59–71.
- Wirth, Wolfgang (2007): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Bewährungshilfe, Jg. 54: Heft 2, S. 185–206.
- Wittig, Petra (2020): § 249. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.). Beck’scher Online-Kommentar StGB. 48. Edition. München: C. H. Beck.
- Wolak, Janis/Finkelhor, David/Mitchell, Kimberly (2004): Internet-initiated Sex Crimes against Minors. Implications for Prevention Based on Findings from a National Study. In: Journal of Adolescent Health, Jg. 35: Heft 5, S. 424.e11–20.
- Ybarra, Michele L./Espelage, Dorothy L./Mitchell, Kimberly J. (2007): The Co-Occurrence of Internet Harassment and Unwanted Sexual Solicitation Victimization and Perpetration: Associations with Psychosocial Indicators. In: Journal of Adolescent Health, Jg. 41: Heft 6 (Sonderbeigabe), S. 31–41.
- Ybarra, Michele L./Leaf, Philip J./Diener-West, Marie (2004): Sex Differences in Youth-Reported Depressive Symptomatology and Unwanted Internet Sexual Solicitation. In: Journal of Medical Internet Research, Jg. 6: Heft 1, S. e5.
- Yon, Yongjie/Ramiro-Gonzalez, Maria/Mikton, Christopher R./Huber, Manfred/Sethi, Dinesh (2018): The prevalence of elder abuse in institutional settings: a systematic review and meta-analysis. In: European Journal of Public Health, Jg. 29: Heft 1, S. 58–67.
- ZEIT ONLINE (2018): Junge Politikerinnen klagen über sexuelle Belästigungen. URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-01/parteien-sexismus-politikerinnen-huffington-post>; letzter Zugriff am: 26.01.2021.

ZEIT ONLINE (2020): Verfassungsschutz befasst sich mit Querdenken-Bewegung. URL: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/querdenken-bewegung-verfassungsschutz-rechtsextremismus-corona-demo-markus-soeder?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F; letzter Zugriff am: 22.12.2020.

Zick, Andreas (2019): Zusammenhalt durch Gleichwertigkeit, Zusammenhalt in Gleichwertigkeit – Leitbilder der Mitte. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S.283–301. Bonn: Dietz.

Zick, Andreas (2020): Dynamiken, Strukturen und Prozesse in extremistischen Gruppen. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe (Hg.). Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. S.269–311. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019a): Zerreißproben und Normalitätsverluste der Gesellschaft – eine Hinführung zur Mitte-Studie. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S.15–39. Bonn: Dietz.

Zick, Andreas/Srowig, Fabian/Roth, Viktoria/Pisoiu, Daniela/Seewald, Katharina (2019b): Individuelle Faktoren der Radikalisierung zu Extremismus, Gewalt und Terror: Zur Forschungslage. In: Daase, Christopher/Deitelhoff, Nicole/Junk, Julian (Hg.). Gesellschaft extrem. Was wir über Radikalisierung wissen. S.45–90. Frankfurt: Campus.

Zick, Andreas/Berghan, Wilhelm/Mokros, Nico (2019c): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002–2018/19. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (Hg.). Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. S.53–116. Bonn: Dietz.

Ziegleder, Diana/Kudlacek, Dominic/Fischer, Thomas A. (2011): Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung. Berlin: Freie Universität Berlin.

Ziegler, Theo (2021): § 176. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.), BeckOK StGB. 49. Edition. München: C. H. Beck.

Zinkler, Martin/von Peter, Sebastian (2019): Ohne Zwang – ein Konzept für eine ausschließlich unterstützende Psychiatrie. In: Recht & Psychiatrie, Jg. 37: Heft 4, S.203–209.

Zuiderveen Borgesius, Frederik J./Trilling, Damian/Möller, Judith/Bodó, Balázs/de Vreese, Claes H./Helberger, Natali (2016): Should we worry about filter bubbles? In: Internet Policy Review, Jg. 5: Heft 1, S.1–16.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Geschäftsstelle:

Bundesamt für Justiz, Referat III 6, 53094 Bonn | periodischer-sicherheitsbericht@bfj.bund.de | 0228 99 410 40
Bundeskriminalamt, Referat IZ 33, 65173 Wiesbaden | iz33-psb@bka.bund.de | 0611 55 0

Autorinnen und Autoren der Geschäftsstelle:

Heike Bruhn (BKA), Daniel Church (BKA), Dr. Matthias Rau (BKA), Dr. Lena Vogeler (BfJ), Dr. Yvonne Wilms (BfJ)

Zulieferungen erfolgten durch:

Bundesamt für Justiz (BfJ), Referate III 2, III 3, VIII 2, Bonn
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Köln
Bundeskriminalamt (BKA), Abteilungen IZ, OE, SO, ST, Wiesbaden
Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), Bonn
Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol), Münster
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Wiesbaden
Nationales Zentrum für Kriminalprävention (NZK), Bonn
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), Stuttgart
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Bonn

Lektorat:

Wissenschaftslektorat Zimmermann | lektorat-zimmermann.de

Version 1.1:

März 2023

Der Dritte Periodische Sicherheitsbericht wurde der Öffentlichkeit durch BMJV und BMI im November 2021 vorgestellt. Er ist unter folgenden Adressen abrufbar:

bmi.bund.de | bmjv.de | bka.de | bfj.de

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlwerberinnen sowie Wahlhelfern und Wahlhelferinnen während eines Wahlkampfs zum Zweck der Wahlwerbung verwandt werden.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe der Herausgeber (3. PSB 2021, Seitenangabe, ggf. Tabellen- oder Schaubildnummerierung).